<36634285900013

Das

Großherzogthum Hessen

nach

Geschichte, Land, Volk, Staat und Oertlichkeit

beschrieben

von

Dr. Ph. A. F. Walther,

Großherzoglich Hessischem Hof- und Cabinets-Bibliothekar, Ritter des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Motto: Ein Mensch, wenn er gleich sein Bestes gethan hat, so ist es kaum angefangen; und wenn er meint, er habe es vollendet, so fehlet es noch weit.
Sirach 18, 6.

Darmstadt, 1854.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Seiner Königlichen Hoheit

Ludwig III.,

Großherzog von Hessen,

seinem allergnädigsten Herrn

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorwort.

Die Beschreibung eines Landes nach den verschiedenen Beziehungen, wie sie der Titel meiner Arbeit näher bezeichnet, kann von sehr verschiedenem Umfange sein, je nachdem darin das Bild in großen Zügen oder in mehr oder weniger ausgeführtem Detail gezeichnet ist. Ich halte es darum für nöthig, meiner Arbeit einige Worte voraus zu schicken, weil mir daran gelegen sein muß, daß man von derselben nicht mehr erwarte, als was sie meiner Absicht nach leisten soll.

Wenn man die mehr als 6000 Nummern meines „Literarischen Handbuchs für Geschichte und Landeskunde von Hessen" durchsieht, so kommt man zur Ueberzeugung, daß über Hessen und das Großherzogthum insbesondere schon gar viel geschrieben worden ist. In der That kann der Grund der mangelhaften Kenntniß unseres engeren Vaterlandes, welche so häufig beklagt wird, nicht in dem Mangel einer Thätigkeit Hessischer Schriftsteller allein gesucht werden, sondern vielleicht zum Theil in der den Deutschen überhaupt oft zum Vorwurfe gemachten Vorliebe, sich in das Universum zu vertiefen, oder

sich in fremde ganz unbekannte Regionen zu begeben, ehe das eigene Haus gehörig gekannt ist, zum Theil aber auch in der Schwierigkeit, sich das sehr auseinander liegende Material herbeizuschaffen und darin zurecht zu finden. Und doch möchte es damit schon anders stehen, wenn nur die bereits vorhandenen Werke, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, das zerstreute Material zu einem Bilde zu verarbeiten, allgemeiner wären gewürdigt und benutzt worden. Es sind solche Bücher in sehr verschiedenen Perioden unserer Geschichte geschrieben, und sie geben die Möglichkeit, sich über das Land in jenen Zeiten bald mehr bald weniger vollständig zu unterrichten. Ich erlaube mir auf einige derselben hier einen raschen Blick zu werfen, weil sich dann am einfachsten herausstellen wird, was ich mit meiner Arbeit gewollt und was man von ihr wird erwarten können.

Von älteren Arbeiten glaube ich, mit Uebergehung der Chronik Winkelmanns, vorzugsweise eine anführen zu müssen, welche im Ganzen sehr wenig gekannt und vielleicht noch weniger beachtet worden ist. Es ist die „Neue Staats- und Reisegeographie", deren IV. Theil, welcher den Oberrheinischen Kreis, also auch Hessen enthält, von Estor bevorwortet im Jahr 1754, also vor nun gerade 100 Jahren zu Dresden und Leipzig erschienen ist. Dieses Buch ist ein für jene Zeit höchst merkwürdiges, denn es beschreibt die Länder des Oberrheinischen Kreises nicht bloß in der sonst zumeist allein beachteten topographischen, sondern in den verschiedensten sonstigen Beziehungen. Der Verfasser, der die Beschreibung eines Landes von einem viel allgemeineren Standpunkte auffaßt, giebt im 1. Buche die geographische, im 2. die physikalische, im 3. die politische, im 4. die historische Beschaffenheit und im 5. die Ortsbeschreibung. Schon aus dieser kurzen Inhaltsanzeige ist zu ersehen, wie ganz anders der alte Gelehrte sich

die Beschreibung eines Landes denkt, als sie heutigen Tags selbst noch von vielen gedacht wird.

Von den Arbeiten, welche auf dem jetzigen Bestande des Großherzogthums basiren, erwähne ich, mit Uebergehung der verdienstlichen Arbeiten von Crome und Demian, nur die Beschreibungen des Großherzogthums von Wagner und Schäffer. Die Arbeiten beider Gelehrten — deren ersterer ein so ausführliches Bild von dem Lande sich zur Aufgabe gestellt, als es das vorhandene Material ihm zu zeichnen gestattete, deren letzterer ein solches Gesammtbild zunächst für die Jugend geben wollte, — sind von denen, welche sie gebraucht haben, so gekannt und anerkannt, daß ich über dieselben kaum etwas weiteres zu sagen nöthig hätte. Das Wagnerische Werk ist für die Zeit, in der es geschrieben ist, ein so ausgezeichnetes, daß es als einzig in seiner Art genannt werden konnte, da vielleicht damals kein anderes deutsches Land eine ähnliche Arbeit aufzuweisen im Stande war.

Abgesehen von mannichfachen statistischen Veränderungen, welche seit dem Erscheinen dieses Buchs eingetreten sind und die dasselbe nun in dieser Beziehung nicht mehr genügend erscheinen lassen, ist die Kenntniß des Landes in vielem Betrachte und in Folge der verschiedensten Verhältnisse so vorangeschritten, daß eine Umarbeitung des trefflichen Buchs vielfach gewünscht und Herrn Wagner dieser Wunsch ausgesprochen worden ist. Der geehrte Verfasser konnte sich nicht entschließen, dieser Aufforderung Folge zu leisten und wir müssen seine Gründe achten und ehren. Ein Plan des historischen Vereins, sich mit den übrigen wissenschaftlichen Vereinen des Landes auf eine sachgemäße Weise zu einer Umarbeitung desselben zu vereinigen, scheiterte an der gewonnenen Ueberzeugung, daß zu einer solchen Arbeit, wie sie der Stand der heutigen Wissenschaft verlangen

würde, zur Zeit noch nicht alle diejenigen Vorarbeiten gemacht seien, welche einer solchen Hauptarbeit vorangehen müßten. Namentlich hatte die Ansicht sich geltend gemacht, daß das statistische Material, welches bei seiner immer mehr erkannt werdenden Bedeutung eine Hauptgrundlage bilden müsse, noch in so unvollkommenem Maaße vorhanden sei, daß die Aufgabe nicht gehörig zu lösen sein würde. Aber auch das nöthige historische Material, insbesondere das für die Ortsgeschichte, war, als jener Plan gefaßt wurde, noch gar unvollständig vorhanden und wird vielleicht erst dann genügend vorhanden sein, wenn das Hessische Regestenwerk vollendet sein wird, durch welches mein Freund Scriba sich ein nicht genug zu preisendes Verdienst um die vaterländische Geschichtschreibung erwirbt.

Möchte die Hoffnung auf die Gründung eines statistischen Bureaus von Seiten der Regierung sich recht bald verwirklichen! An Männern, welche sich dann die Aufgabe stellen werden, nach dem Muster der Beschreibungen von Würtemberg, von Sachsen-Meiningen u. a. m., das statistische Material mit dem historischen zu einem Gesammtbilde unseres Großherzogthums zu verarbeiten, wird es dann gewiß nicht fehlen.

Was soll aber nun meine Arbeit? Sie soll einstweilen, bis es möglich sein wird, Ausführlicheres und Vielfältigeres zu liefern, ein Handbuch sein für diejenigen, welche eine allgemeinere Auskunft über einen und den anderen zur Kenntniß des Landes nöthigen Gegenstand wünschen; sie soll in beschränkterer Weise ein Bild des Großherzogthums nach Geschichte, Land, Volk, Staat und Oertlichkeit geben. Dieß war die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe. Ob meine Lösung zufrieden stellen wird, ob ich namentlich das richtige Maaß eingehalten, muß ich dem Urtheil des Publikums überlassen. Ich kann mir aber das Geständniß nicht versagen, daß ich

zwar nach bestem Wissen und Können gearbeitet, daß ich aber auch vollständig fühle, wie mangelhaft noch das ist, was ich gebe und wie wahr das Wort des Weisen ist, welches ich als Motto meiner Arbeit vorangestellt habe: „Ein Mensch, wenn er gleich sein Bestes gethan hat, so ist es kaum angefangen; und wenn er meint, er habe es vollendet, so fehlet es noch weit.“ Der Begriff des „nicht zuviel und nicht zu wenig“ hängt überdem gar sehr von individuellem Gefühle ab und der Umstände sind sonst noch gar viele, welche das „zu wenig wie das zu viel“ entschuldigen müssen.

An Irrthümern und Unrichtigkeiten in meiner Arbeit wird es gewiß nicht fehlen. Ich bitte, sie mit der allgemeinen menschlichen Schwäche des Irrthums zu entschuldigen, die vielleicht um so öfter sich geltend machte, als die große Mannichfaltigkeit des Stoffs dazu Gelegenheit gab. Für die Versehen, welche im Drucke sich eingeschlichen haben, weiß ich keine andere Entschuldigung vorzubringen, als den Umstand, daß ich, den ganzen Tag über amtlich beschäftigt, nur des Abends, oft mit sehr ermüdeten Augen die Druckbogen lesen konnte. Die wichtigsten darunter, welche mir aufgefallen sind, habe ich bemerkt und ich bitte dringend, sie vor dem Gebrauche des Buches zu verbessern, so wie auch bitte, die Nachträge nicht unbeachtet zu lassen, die manches ergänzen, was im Buche vermißt werden könnte. Unerwähnt darf ich aber in Beziehung auf die Zusätze nicht lassen, daß sie in das sehr ausführliche Register aufgenommen sind, so daß dieses auf das Zusammengehörige hinweist, wo sich dasselbe auch findet.

Der besonderen Erwähnung bedarf es kaum, da es sich von selbst versteht, daß ich für eine jede mir zukommende Belehrung, bestehe sie in einer Berichtigung oder in einer Vervollständigung, sehr dankbar sein werde. Ich werde alles

mir in dieser Beziehung zukommende auf das gewissenhafteste bei einer etwa nöthig werdenden neuen Auflage benutzen.

Schließlich sage ich den Männern, welche mit freundlichster Bereitwilligkeit mir da Auskunft ertheilt haben, wo gedrucktes zum Gemeingute gewordenes Material nicht vorlag, meinen herzlichsten Dank, namentlich den Herren: Geh. Archivar Baur, Oberforstassessor Bose, Landgerichtsassessor Günther, Dr. v. Hesse, Oberfinanzrath Dr. Hügel, Oberstudiensecretär Klöß, Pfarrer Lehr in Schotten, Oberstabsarzt Dr. Neuner, Pfarrer Schäfer in Schlitz, Districtseinnehmer Schildköter in Biedenkopf, Gartendirector Schnittspahn, Handelsgärtner Schneeberger, Regierungsrath Schott, Pfarrer Steinberger in Grünberg, Archivrath Strecker, Oberrechnungsrevisor Strecker, prakt. Arzt Dr. Wittmann in Mainz, Katasteringenieur Zaubitz, Geheimer Cabinetsrath Zimmermann.

Systematische Uebersicht des Inhalts.

Erstes Buch.

Geschichte der Entstehung und Entwickelung des Großherzogthums.

Zweites Buch.

Das Land.

Drittes Buch.

Das Volk.

Viertes Buch.

Der Staat.

Fünftes Buch.

Topographie.

Abkürzungen,

welche nicht schon an sich verständlich sind.

A.	bedeutet	Ackerfeld.
Einw.	"	Einwohner.
evang.	"	unirt evangelisch.
Gem.	"	Größe der Gemarkung.
Kath.	"	Katholiken.
Luth.	"	Lutheraner.
M.	"	Morgen.
Ref.	"	Reformirte.
Sect.	"	Sectirer, d. h. andern christlichen, als den protestantischen oder katholischen Confessionen Angehörige.
s. d.	"	siehe dort.
s. g.	"	sogenannt.
s. o.	"	siehe oben.
u. a.	"	und andere, oder auch: unter andern.
Un.	"	Unirt Evangelische.
vergl.	"	vergleiche.
Wa.	"	Waldland.
We.	"	Weinbergsland.
Wi.	"	Wiesenland.

Nota bene. Die Maaßangaben sind überall, wo es nicht etwa besonders anders bemerkt ist, in Großherzoglich Hessischen Maaßen ausgedrückt.

Wesentliche Druck- und sonstige Berichtigungen.

Seite 14. Zeile 12 von oben statt: circa 1250--1507 lies: 1250—1567.
„ 41. „ 15 „ „ „ Eckmannshain lies: Edmannshain.
„ 57. „ 6 „ unten „ Lürzenbach lies: Lörzenbach.
„ 64. „ 5 „ „ „ Lorse lies: Lorsc.
„ 86. „ 13 „ oben „ Odenwalde lies: Oberwalde.
„ 162. „ 14 „ „ „ 90 lies: 70.
„ 176. „ 12 „ „ „ deutsche Phönix l.: deutsche Phönix u. a. m.
„ 185. „ 12 „ „ „ cpiscopus lies: episcopus.
„ 187. „ 15 „ „ ist hinter Hofheim: Offenbach einzuschalten.
„ 217. „ 13 „ „ „ einige lies: eigene.
„ 227. ist nach Z. 11 v. o. zuzufügen: Lehensachen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
„ 232. Zeile 16 von unten lies: ist in 38 Dekanate getheilt.
„ 251. „ 15 „ oben ist zuzufügen: 14. Abgabe von Nachtigallen.
„ 261. „ 1 „ „ statt: Oberhessen 19 lies: 9.
„ 263. „ 15 „ „ „ jedem lies: je einem.
„ 289. „ 2 „ unten „ Marktbeschreibung lies: Markbeschreibung.
„ 414. „ 9 „ oben „ Isenburg-Bierstein lies: Isenburg-Birstein.
„ 416. „ 14 „ „ „ Limbung lies: Limburg.
„ 447. „ 10 „ „ „ Unterschwarzbach lies: Unterschwarz.
„ 451. „ 13 „ „ „ Schwedenteichsmühle lies: Schwabenteichsmühle.
„ 473. „ 12 „ unten „ Bretzenhein lies: Bretzenheim.
„ 475. ist nach Zeile 8 v. o. ausgelassen: 15. in 4 Rabbinate: Mainz, Alzey, Bingen, Worms.
„ 493. Zeile 16 von unten statt: Schlarzenmühle lies: Schlarpenmühle.

Erstes Buch.

Kurze Geschichte der allmähligen Entwickelung und Gestaltung des Großherzogthums Hessen.

I. Die Zeiten der Römer.

Die erste Kunde von den Gegenden, welche jetzt das Großherzogthum Hessen bilden, ist uns mit der Kunde von dem Lande der Deutschen überhaupt, durch die Römer geworden, nachdem diese unter Cäsar durch das besiegte Gallien bis an den Rhein gekommen waren.

In jener Zeit nun sah das Land natürlich ganz anders aus, als jetzo; und wenn wir auch annehmen müssen, daß es den Römern bei dem Gedanken an ihr Italien, wo ihnen jeder Schritt Spuren uralter Cultur zeigte, die ja alles umgestaltet und dem Menschen wohnlich und freundlich gemacht hatte, wo alles die Herrschaft des Menschen über die rohen Naturkräfte verkündigte, — in viel unheimlicherer Gestalt erscheinen mußte, als unbefangneren Menschen, so können wir uns doch ganz gut denken, daß es ihnen einen großen Gegensatz zu jenem Lande bildete. Sie fanden hier riesige Waldungen, mit Stämmen von nie gesehener Höhe bestanden, einen Urwald mit all seiner Fülle und Kraft, aber auch mit seinem Schauer, viele Tagereisen weit durch keine gerodete Stelle unterbrochen, ohne Weg und Steg, über Berg und Thal sich erstreckend, wie das Meer unendlich; dazwischen gewaltige Ströme, noch ungebändigt in Jugendkraft dahin fluthend, ohne Brücken und

leer von Schiffen, aber tiefer und reißender als die Gewäßer ihrer Heimath; endlich stille, heimliche Wiesenthäler, mit dem üppigsten Grün bedeckt, zwischen dem Hochwald an den Flüssen hin, und darüber eine meist von feuchten Nebeln oder schweren Wolken erfüllte Luft.

Und wie den Römern die Natur des Landes imponirte, so thaten dieß auch die Bewohner desselben, die Germanen, oder wie sie sich selbst nannten, das Volk, mit einem unserer älteren Sprache lange geläufigen Worte, das in seiner ältesten Form thiuda lautet, und wovon unser jetziges „deutsch" das Adjectivum ist. Das Volk trieb Ackerbau und Viehzucht, aber nicht in zusammenhängenden Ansiedlungen, die sich vielleicht nur im Norden an der See und in den großen Stromthälern, wo sich am ersten eine höhere Cultur entwickeln mußte, fanden, — sondern in Einzelgehöften, in Mitte angebauter Stellen gelegen, meist das Wohnhaus des Herrn der umliegenden Ländereien umgeben von den Hütten seines Gesindes. Die Wohnung selbst aber stand gewöhnlich in der Nähe einer Quelle und unter mächtigen Bäumen, war einfach und bequem nach den Bedürfnissen des Volks eingerichtet, wohl meist von Holz und mit Stroh gedeckt, und in ihren Räumen nebst dem Aufenthaltsorte der Menschen auch die Stallung des Viehs während der Winterzeit befassend, zwar leicht wieder erbaut, wenn sie durch Krieg oder sonstige Unglücksfälle zerstört wurde, aber doch schon etwas ganz anders, wie die Zelte und Jurten wandernder Tartarenhorden. Die sonstigen Sitten und Einrichtungen im Krieg wie im Frieden, im Haus wie im Felde müssen wir hier übergehen; wir mußten nur anführen, was zu einem Bilde des äußeren Erscheinens unserer Gegenden in damaliger Zeit beitragen kann. Nur das sei noch erwähnt! Das Volk bildete eben so wenig wie heute eine compacte Einheit, sondern war in eine Reihe von Unterabtheilungen und Völkerschaften verzweigt, deren Entstehung in die graueste Vorzeit fällt, die aber trotz aller Stammesunterschiede und obgleich sie sich oft in blutigen Kämpfen gegenüberstanden, doch auf die Fremden den Eindruck des Zusammengehörens zu einem großen Ganzen, zu einer fest bestimmten nach außen hin abgegrenzten Nationalität machte. Gewöhnlich aber war das Bewußtsein, ein und derselben Völkerschaft anzugehören, nicht ein auf rein äußerliche Merkmale, wie etwa, daß man innerhalb eines

von der Natur selbst durch Bergzüge oder Gewässer abgegrenzten Landstriches wohnte, beruhendes, sondern es war aufs Innigste mit mythischen Traditionen, mit Eigenthümlichkeiten in Sitte und Recht, Sprache, Tracht und Bewaffnung, besonders mit der Verehrung eines gemeinschaftlichen Stammhelden verknüpft.

Die Völkerschaften, welche nun bei dem Erscheinen der Römer am Rhein die Gegenden unseres jetzigen engeren Vaterlands bewohnten, waren in Oberhessen die Chatten, in Starkenburg Kelten, — ein Volk das in verschiedenen Zweigen damals über einen großen Theil des westlichen Europas verbreitet und schon lange in Nachbarschaft und bald friedlicher bald kriegerischer Berührung mit den Deutschen war, — mit gallischen Helvetiern, ferner Vangionen die später zu den Allemanen gehörten; in Rheinhessen wohnten schon mit Germanen untermischt ebenfalls Kelten. Vor allen deutschen Völkerschaften imponirten den Römern die Chatten, welche aber nicht bloß in unserem Oberhessen, sondern auch in den Kurhessischen Theilen des Hessenlandes wohnten. Der römische Geschichtschreiber Tacitus sagt uns von ihnen: „Des Chatten Körper ist abgehärtet; seine Glieder sind gedrungen; sein Antlitz ist trotzig, noch höher aber das Feuer seines Geistes. Groß ist sein Verstand und seine Schlauheit." Und ähnlich bewundernd spricht er über ihren Muth und ihre Tapferkeit, ähnlich über die Einrichtungen, welche diese Tugenden beurkundeten.

So war in großen Zügen dazumal das Land, so das Volk!

Es rühren von den alten Bewohnern unseres Landes her: 1. die Ringwälle, Einfriedigungen auf Bergen, meist auf einzeln liegenden kegelartigen und zwar erst gegen den Gipfel in ziemlich horizontaler Richtung nach dem Plateau derselben hin, errichtet aus unbehauenen Steinen und dienend zu religiösen, gerichtlichen und politischen Zwecken. Solche Ringwälle finden sich in Oberhessen auf der Gickelsburg, dem Hausberg, dem Dünsberg, der Glauburg u. a. m., in Starkenburg bei der Haineburg in der Nähe vom Schloß Lichtenberg. 2. Die s. g. Hünengräber, welche von verschiedener Größe sind und bald nur Kohlen und Branderde, bald auch Urnen mit Asche und Knochen, s. g. Donnerkeile, Gegenstände von Bronze, Eisen, Glas, Bernstein 2c. enthalten. Besonders reich an solchen Grabhügeln sind u. a. die Umgebungen von Arnsburg, Wickstadt, Bönstadt, Büdingen 2c.

Als nun aber die Römer am linken Ufer des Rheinstromes sich festgesetzt hatten, änderten sich gar sehr die äußere Ansicht des Landes und die Verhältnisse seiner Bewohner. Von dem jetzigen Mainz stromabwärts wurden eine Menge von befestigten Lagern errichtet, mit beständigen Besatzungen, bewaffneten Flotillen, mit Material zu Brücken, kurz mit allen möglichen Kriegsvorräthen. Die deutschen Stämme auf der rechten Rheinseite waren ihnen natürlich gefährliche Nachbarn, und es mußte ihnen daran gelegen sein, sie sich zu unterwerfen. Dies war aber nicht so leicht und bei der Tapferkeit der Deutschen mit Waffengewalt allein nicht dauernd zu bewirken. Römische Schlauheit mußte hier römischen Waffen zu Hülfe kommen, und mit beiden Mitteln gelang es den Römern allmählig, ihren Einfluß diesseits des Rheins so mächtig zu machen, daß ein Theil der Deutschen des diesseitigen Ufers, namentlich der im jetzigen Starkenburg wohnenden und auch ein Theil der in den unmittelbar angrenzenden Gegenden, ihre bisherigen Sitze verließ und sich jenseits des Schwarzwalds im Inneren Deutschlands eine neue von römischer Verrätherei und Gewalt sichere Heimath suchte. Hierdurch war das Land von aller Vertheidigung entblößt und ein großer Theil der westlichen Grenze der deutschen Völker stand den Römern offen. — Ansiedler aus Gallien kamen herüber und bauten sich unter den vielleicht hier und da zurückgebliebenen Deutschen an. Die Römer unterstützten diese Ansiedler, da sie ihres Einflußes auf dieselben gewiß waren. Das Land bis zum Main und darüber hinaus bekam, da die Römer als Schutzherren von der neuen Eroberung den Zehent alles Gütterertrags bezogen, den Namen agri decumates oder Zehentland.*)

Zur Sicherung gegen die Einfälle der jenseits dieses Landes wohnenden Deutschen, namentlich der Chatten, errichteten sie an der Grenze ihres Zehntlandes hin und wieder Thürme und Standlager und es entstand dadurch der große Landhaag oder Pfahlgraben, dessen jetzt noch vorhandene mächtige Spu-

*) Nach einer Deutung Niebuhrs hieß es agri decumates, weil es nach röm. Art vermessen war, nach der bei der Vermessung gezogenen Linie, decumanus, welche die Hauptlinie von Mittag nach Mitternacht, Kardo, rechtwinklig durchschnitt.

ren, so weit er unser Land berührt, unser Landsmann Phil. Dieffenbach untersucht hat. Man kann die Spuren dieses Pfahlgrabens verfolgen von jenseits der Lahn auf der Höhe von Neuwied, fortlaufend über einen großen Theil des Taunus, unweit Friedberg und Butzbach, links und rechts von Pohlgöns nach Grüningen, von da nach der Gegend des Colhäuser Hofs und dann südöstlich, bis er an dem Hardfelde nach Birklar zu, etwa 100 Schritte von der Mauer, welche das Arnsburger Kloster einschließt, endigt. Diese ganze Befestigungslinie wurde allenthalben mit Castellen und Schanzen besetzt, auf deren Trümmern sich späterhin die vornehmsten germanischen und fränkischen Geschlechter angebaut und festgesetzt haben. Zu weiterer Sicherung ihrer dekumatischen Felder legten die Römer später jene große Pfahlhecke (limes Romanus) an, welche von Obernburg am Main an durch den Odenwald nach dem Neckar und von da (unter dem Volksnamen der Teufelsmauer bekannt) bis nach Pförring an der Donau ging. Die nicht durch einen Grenzwall geschützten Strecken fanden einen Schutz in einzelnen Castellen. Den Mittelpunkt dieser Circumvallationslinie bildete in dem dichten finsteren Odenwald der lange ebene Bergrücken, welcher von Mudau und Schlossau (im Badischen) über Hesselbach, Würzberg, Eulbach und Vielbrunn bis nach Obernburg und Breuberg sich erstreckte. Dieser ganze Bergrücken wurde ebenfalls von den Römern durch Castelle, Schanzen und Wartthürme gedeckt, in deren Nähe man eine große Menge von römischen Alterthümern, Mauern, Münzen, Inschriften &c. gefunden hat.

Nicht mit demselben Erfolg, mit dem die Römer die Stämme, die das nunmehrige Dekumatenland bewohnt, vertrieben hatten, kämpften sie gegen die welche jenseits des Pfahlgrabens wohnten, gegen die Chatten. Germanikus (15 n. Chr.) überfiel sie zwar einmal unvermuthet und verbrannte ihren Hauptort Maden (Mattiacum) am Fuße des steilen Gudenbergs (Wodansbergs), wo das Volk zusammenkam, um alle allgemeine Angelegenheiten zu berathen, um das Verbrechen zu richten, über Krieg oder Frieden zu beschließen, und um seinen Gott zu verehren, allein weder damals noch bei späteren Zügen durch das Land der Chatten vermochten die Römer einen dauernden Besitz darin zu gewinnen, sondern sie mußten immer wieder hinter den Pfahlgraben zurückweichen. Das ursprüngliche Hessenland hat darum weder ein römisches Standlager

noch ein Castell, noch solche Haufen römischer Kaisermünzen aufzuweisen wie sie in Starkenburg und in der Wetterau gefunden worden sind. —

Auf dem linken Rheinufer, welches die Römer im festeren Besitz zu haben glaubten, machten sie nun die verschiedenartigsten Anlagen, welche ihnen die Culturstufe, auf der sie standen, zur Aufgabe stellte. Straßen wurden angelegt, welche die einzelnen Stationen und Niederlassungen unter einander verbanden, Wasserleitungen wurden gebaut ꝛc. und insbesondere erhob sich die Hauptbefestigung Mainz nach und nach zu einem so bedeutenden Platz, daß noch auf den heutigen Tag Ausgrabungen von Alterthümern der mannichfachsten Art aus der Römerzeit, bald von künstlerischem, bald von historischem und antiquarischem Werth in Mainz und seiner Umgegend gemacht werden können. Der treffliche Anbau von Rheinhessen hat im Laufe der Zeit vieles über der Erde befindliche, was von der Anwesenheit der Römer zeugte, vernichtet. Zu dem Bedeutendsten was noch vorhanden, gehört das Drususdenkmal, der Eichelstein, und die große Wasserleitung bei Zahlbach.

Aber auch in dem diesseitigen Theile Hessens, also im Dekumatenland, machten die Römer Anlagen, wenn auch vorzugsweise nur solche, welche zu militärischen Zwecken dienten. Noch jetzt finden sich auch hier eine große Menge Ueberreste römischer Vorzeit. Sie beschränken sich hier aber auf Castelle, auf Wachtthürme und sonstige kleinere Gebäude, auf Straßenreste, auf Gegenstände des häuslichen und kriegerischen Lebens, auf Münzen u. a. m. Mit zu dem bedeutendsten, was in diesem Theile des Zehntlands gefunden wurde, gehört das vor einigen Jahren beim Bau der Main-Weserbahn bei Vilbel gefundene Bad, dessen kostbarster Bestandtheil, ein herrlicher Mosaikboden, nebst mehrerem andern im Museum zu Darmstadt bewahrt wird. Römische Straßenreste finden sich u. a. längs der oben angeführten Befestigungslinie im Odenwald auf dem langen Gebirgsrücken von Obernburg über Hainhausen, Eulbach, Würzberg ꝛc., hin, dann am Main entlang über Stockstadt, Seligenstadt, ferner von Obernburg nach Altheim und Dieburg, auf welcher Strecke man die Ueberreste namentlich sehr deutlich in dem Forstwald zwischen Kleestadt und Langstadt quer über die Landstraße ziehen sieht. In der Wetterau hat Philipp

Dieffenbach nicht weniger als 19 römische Straßenzüge nachgewiesen. Vor allem ist es hier die s. g. alte Mainzerstraße, auch Königs- Wein- oder Steinstraße genannt, welche von Castel gegen Hofheim, dann nach Praunheim, Heddernheim, Bonamös, durch Niedererlenbacher Gebiet, links an Kloppenheim vorbei gegen Okarben hin zieht. Reste von Castellen finden sich u. a. auf der großen Befestigungslinie im Odenwald bei Schlossau, Hesselbach, Würzberg, (das Hainhaus) Eulbach, Vielbrunn (das Hainhaus) u. a. a. O., dann an dem Pfahlgraben in der Wetterau, wo die Capersburg, die Hunenburg bei Butzbach, die Altenburg bei Arnsburg rc., Reste von Castellen zeigen. Bäder-Ueberreste sind bei den Castellen zu Würzberg, Vielbrunn, Lützelbach u. a. a. O. Der Zahn der Zeit nagt wie an allem so auch an diesen Ueberresten einer grauen Vorzeit, so daß vieles, was noch im 1. Viertel dieses Jahrhunderts vorlag, jetzt schon geschwunden ist. Kleinere Gegenstände des häuslichen und Militärlebens, Münzen rc., welche in der Rheinebene, im Odenwald und in der Wetterau gefunden worden sind, bewahren die Sammlungen des historischen Vereins in Darmstadt, das Museum im Schloß zu Darmstadt, das Cabinetsmuseum daselbst, das Museum in Erbach und viele Privatsammlungen im Lande. —

Anderthalb Jahrhunderte dauerte die Ruhe in dem römischen Zehntlande, denn die Römer standen mit den an der Grenze desselben wohnenden Germanen in freundlichem Verhältniß. Da entzündete eine Grausamkeit des Kaisers Caracalla, welche er bei einem Aufenthalte im Zehntland an einem der deutschen Völkerstämme beging, einen neuen Krieg. Die früheren Bünde der einzelnen Stämme waren zum Theil schon wieder zu neuem Leben erwacht, und es erhob sich nun am Rhein der allemanische Bund gegen die Römer. Ein volles Jahrhundert dauerte der neue Kampf der Deutschen, um dem verhaßten Feinde die wohlbebauten Ansiedlungen diesseits des Rheins zu entreißen. Nach abwechselnd glücklichem und unglücklichem Kampfe gelang es ihnen endlich zur Zeit der Kaiser Probus und Diokletian, also im 3. Jahrhundert nach Christi Geburt, die Römer über den Rhein zurückzudrängen. Die Allemanen nahmen nun nicht nur das Zehntland sondern auch viele angrenzenden Gegenden jenseits des Rheins in Besitz und sie blieben ihnen, so oft sie auch zeitweise besiegt und über den Rhein

zurückgedrängt wurden. Wie der allemanische Bund im Süden die römischen Provinzen bedrängte, so that dieß im Norden ein gleichmächtiger, der Bund der Franken, zu welchen die Chatten gehörten. Beide Bünde geriethen später selbst miteinander in Streit, der mit der Niederlage der Allemanen endigte.

II. Die Zeiten der Franken.

Es waren also von dieser Zeit an die Franken die Herren auch unseres Landes und diese dehnten allmählig ihre Herrschaft, besonders unter ihrem König Chlodwig aus dem Geschlechte der Merovinger, über den größten Theil Frankreichs und Deutschlands aus. Das Königsgeschlecht der Merovinger wurde durch einen seiner Hausmeister Pipin den Kleinen gestürzt und dieser gründete ein neues Königsgeschlecht, das von seinem großen Sohne Karl dem Großen das Karolingische genannt wird, und das die fränkische Herrschaft noch weiter trug, so daß unter Karl dem Großen (800 n. Chr.) die Grenzen des Reichs von der Eider, dem Böhmerwald und der Raab bis jenseits der Tiber in Italien und bis zum Ebro in Spanien reichten. Also zur Zeit der Merovinger und zur Zeit der Karolinger bildete unser Land einen Theil des fränkischen Reichs und als dieses fränkische Reich in mehrere Theile zerfiel, einen Theil des selbstständigen deutschen Reichs. Der Name der Chatten war in der fränkischen Monarchie ganz verschwunden; es tauchten aber da, wo früher die Chatten gewohnt hatten, die Hessen auf. —

Am Rhein war das Christenthum schon im 3. Jahrhundert nach Chr. allgemein geworden; unter Pipin brachte seine Segnungen ein englischer Mönch, Winfried, später Bonifacius genannt und 745 n. Chr. Erzbischof von Mainz auch zu den Hessen. Mildere Sitten zogen mit ihm in den Ländern ein; feste Wohnsitze, Liebe zum Ackerbau waren in seinem Gefolge. Die geistlichen Stifter, die Klöster welche entstanden, wurden die Pflanzstätten derjenigen Wissenschaften und Künste, welche die Kirche zu pflegen für gut fand. Sie erwarben aber auch reiche Besitzungen. So ward im Jahre 764 unter der Regierung Pipins jene nachher so berühmte und an Güterbesitz einem Fürstenthum gleiche Abtei Lauresham (Lorsch) gestiftet. —

Damals war Deutschland in große Bezirke getheilt, welche Gaue hießen und wieder in kleinere, in Centen (Hunderte) und in Marken oder Weiler zerfielen. Die Grenzen dieser Gaue waren, wo es an natürlichen, wie Bergen und Flüssen mangelte, durch große Steine bezeichnet, wo jedes Gau-Ding kehren oder wenden sollte. Noch jetzt trifft man von diesen Steinen an, welche den Nahgau ausmarkten. Sie haben 7—8 Fuß in der Rundung und sind 12—15 Fuß oberhalb und 4 Fuß unterhalb der Erde. Da sie oben spitz zulaufen und in ihrer Form den gewöhnlichen Spinnrocken ähnlich sind, so nannte man sie die Spindel- oder Kunkelsteine, oft auch Höllen- und Teufelssteine. Ein solcher steht z. B. unterhalb Nierstein in den Weinbergen und die Landleute nennen ihn Hunen- oder Hnkielstein, ein anderer bei Niedersaulheim, ein dritter bei Wörrstadt, andere bei Arnsheim, zwischen Uffhofen und Wendelsheim, zwischen Fürfeld und Laufersheim 2c. — Dem Gau stand ein Graf, der Cent ein Centenarius, der Mark aber ein Markrichter vor. Der Graf, der sein Amt vom König emfing, war der oberste Führer im Krieg, sowie er auch der oberste Richter war. Vor ihm wurden alle allgemeinen Angelegenheiten des Gaus verhandelt, die höheren Verbrechen bestraft und alle Streitigkeiten über Grundeigenthum entschieden. Das geschah alles an geheiligten Gerichtsstätten (Malstätten) unter freiem Himmel und das Urtheil wurde durch die sämmtlchen freien Grundbesitzer des Gaues erkannt, der Graf aber hatte es auszusprechen. Die Centenarii und die Markrichter übten auf ähnliche Weise das Recht in ihren Bezirken, in den Centen nud in den Marken. Einige Centen, denen vornehme Männer als Centenarii vorstanden, wurden auch Grafschaften genannt, wie namentlich der Darmstadt begreifende Centbezirk Bessungen. Die Bewohner der Gaue theilten sich in Freie und Unfreie oder Hörige. Jene, die Freien, bildeten das eigentliche Volk und waren die Herren des Bodens; diese, die Hörigen, dienten ihnen, sie bauten das Feld, durften keine Waffen tragen und konnten nicht im Gerichte erscheinen. Auf dem Herrenhof wohnten die Freien, um den Herrenhof herum auf Nebenhöfen, welche Huben oder Hufen genannt wurden, die Hörigen.

Diejenigen Gaue, welche sich über die Landstriche, welche jetzo das Großherzogthum bilden, ausbreiteten, waren: der

Oberrheingau südlich vom Main zwischen dem Rhein und dem Odenwald, dessen östlichste Grenzorte Darmstadt, Eberstadt, Oberamstadt, Ober- und Nieder-Modau und Ernsthofen waren; der Maingau, zu welchem noch Dietzenbach, Messel, Roßdorf, Gundernhausen, Beedenkirchen, Niederbeerbach, Bieberau, Reinheim und Lichtenberg gehörten; diesem Maingau waren noch 3 Untergaue: der Blumgau (die Grafschaft Erbach), der Bachgau (zwischen der Mümling und Gersprenz) und der Rodgau s. g. von der Rodaubach, welche ihn durchfloß, einverleibt; der Oberlahngau, der größte Theil von Oberhessen; der Wettergau (Wettereiba), welcher von Lich und Laubach bis Usingen und an der Nidda, wo sie die Nidder aufnimmt nach Fechenheim am Main fort bis zur Kinzig, dieser entlang nach Gelnhausen, von da über Freiensteinau zum Vogelsberg ging; der Niddagau mit Frankfurt, Rödelheim und Vilbel; der Königssundra, von Wiesbaden bis Kostheim und Castel; der Niederlahngau, von Gießen bis Dietz; der Buchgau mit Fulda, Schlitz nnd Herbstein; der Lobdengau südlich vom Oberrheingau; der Wingarteiba, ein Theil des südöstlichen Odenwalds; der Wormsgau, der größte Theil von Rheinhessen.

In dem ehemaligen Decumatenland, dem königlichen Fiskus mit allen seinen Colonen anheimgefallen, lagen große königliche mit Grund und Boden dem Kammergut zugehörige Reichsforste. Hier erstreckte sich die königliche Jagdgerechtigkeit (Königsbann, Wildbann) auch über Wälder, welche dem Eigenthum nach in den Händen anderer Grundherrn waren. So z. B. der Wildbann zu Dreieich mit dem alten Schloß Hagen oder Hain, der Wildbann des großen Forstes Forehahi (Föhren- oder Tannenwald) welcher die ganze Bergstraße bis nach Darmstadt begriff. Ein anderer Reichsforst war der Odenwald. Von dem großen Umfang des königlichen Kammerguts in dem Lande zwischen Rhein, Main und Neckar zeugen auch die allenthalben in den Schenkungen an das Kloster Lorsch vorkommenden Reichsdomänen, Höfe (curtes), Dörfer und Schlösser (villae), Weiler (vici) ꝛc. Auf den meisten königlichen Villen wurden Reichspaläste (palatia) erbaut. Aus solchen Villen und Palästen sind die nachherigen Reichsstädte entstanden. Die meisten und ansehnlichsten lagen am linken Rheinufer zu

Worms, Mainz, Ingelheim, diesseits des Rheins Tribur, der Lieblingsaufenthalt aller fränkischen Könige und Kaiser.

III. Die Zeiten der großen Geschlechter.

Allmählig wurde das Amt des Gaugrafen erblich und aus den Beamten des Königs wurden Erbherren. Während einige nur einzelne Centen erwarben, erwarben andere ganze Gauen, manchmal auch mehrere Gauen, und es entstanden dadurch erbliche Grafschaften. Auf gleiche Weise kamen auch Grafschaften an Bisthümer und Abteien. Diejenigen Geschlechter, welche das größere Besitzthum an sich brachten, wurden natürlich die mächtigsten. Unser engeres Vaterland war reich an solchen mächtigen Geschlechtern. Eines der mächtigsten unter ihnen war jenes Hessische Grafenhaus im 9. und 10. Jahrhundert, aus welchem Konrad zum König der Deutschen erwählt wurde (911 n. Chr). Aus einem anderen stammte der deutsche König Konrad der Salier. Weitere große Geschlechter in unserer Gegend in Hessen waren: die Grafen und Herren von Katzenelnbogen, von Dornberg, von Gudensberg und Battenberg, von Ziegenhain, von Nidda, von Gleiberg, von Nüring, von Münzenberg, von Hanau, von Falkenstein, von Solms, von Büdingen, von Eppstein, von Isenburg, von Kleeberg, von Schlitz, von Erbach, von Itter u. a. m.

In dieser Zeit, da die großen Geschlechter nach und nach in den Besitz des Landes kamen, änderten sich in Deutschland, alle Verhältnisse allmählig gar sehr. Die Gauverfassung zerfiel mit der Theilung der Gauen. Aus den großen Geschlechtern bildete sich der hohe Adel, der sich feste Burgen baute. Die Zahl der Freien nahm immer mehr ab, indem manche derselben in den Stand der Dienstmannen traten, andere wieder sich insbesondere den Stiftern zu eigen gaben und von denselben Güter gegen Frohnden und jährlichen Zins an Geld und Naturalien zur Nutznießung nahmen. Aus ihnen bildete sich der niedere Adel. Aus offenen Orten (villae) enstanden in verschiedenen Theilen Deutschlands um Klöster, Burgen und Haupthöfe herum Städte, welche die mit den Burgmannen (castrenses) verschmelzenden Bürger dem Landgerichte entzogen und Weichbildrecht erhielten. Die Gerichtsbarkeit ging auf den Stadtvogt und andere herrschaftliche Beamten

(Schultheißen) über, jedoch mit Zuziehung von Schöffen unter dem mit den Rathmannen die Gemeindeangelegenheiten leitenden Bürgermeister. Alle Städte erhielten Marktrecht und behielten Waffenfähigkeit für ihre Bürger und die Befugniß sich durch Mauern und Graben zu schützen. Sie wurden im Gegensatz zu den Burgen des Adels bürgerliche Festen. In Hessen gab es übrigens dazumal noch keine Städte; sie erschienen hier erst im 13. Jahrhundert. Das geschriebene fränkische Recht verwandelte sich in ein meist ungeschriebenes örtlich verschiedenes Gewohnheitsrecht, welches mehr durch Autonomie der Richter und Schöffen, insbesondere durch die Weisthümer höherer Gerichte als durch gesetzgeberische Normen fortgebildet wurde.

IV. Hessen unter den Thüringischen Landgrafen.

(circa 1122—1247.)

Die Geschichte Hessens knüpft sich in jener Zeit vornehmlich an das s. g. Werner'sche Grafenhaus, das in Hessen sehr stark begütert war. Nach dem Tode des Grafen Werner von Grüningen kam das Besitzthum dieser Familie an ein anderes Geschlecht, an das der Gisonen von Gudensberg, dessen Erbtochter mit dem Grafen Ludwig von Thüringen vermählt war. Durch diese Heirath kamen Hessen und Thüringen unter Eine Herrschaft, d. h. nicht ganz Hessen und Thüringen, sondern nur die reichen Besitzungen der beiden durch jene Heirath verbundenen Geschlechter, welche in Thüringen und Hessen lagen. Andere Geschlechter, Klöster, Stifter und Kirchen hatten eben so gut Theile dieser Länder. Graf Ludwig von Thüringen erhielt 1130 in feierlicher Fürstenversammlung die Würde eines Landgrafen von Thüringen und sie verblieb bei seinen Nachkommen. Als Herren der bedeutenden Besitzungen in Hessen hießen die Landgrafen von Thüringen bald Grafen bald Herren von Hessen. Gewöhnlich stand ein jüngerer Sohn Hessen vor. Da in dieser Zeit der Thüringischen Landgrafen das Land keine besondere Rolle spielte, so können wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß es 125 Jahre mit Thüringen verbunden blieb, und daß während dieser Zeit das Besitzthum der Thüringischen Landgrafen in Hessen ansehnlich vermehrt

wurde. — Der Mannsstamm des Thüringischen Hauses erlosch im J. 1247 mit dem Tode des Königs Heinrich Raspe. Um die Erbschaft stritten sich nun mehrere Prätendenten. Einer der Thüringischen Landgrafen, der 1227 gestorbene Ludwig IV., hatte mit seiner Gemahlin, der heiligen Elisabeth, eine Tochter Sophie hinterlassen, welche an den Herzog Heinrich von Brabant vermählt worden war. Diese trat nun für ihren 3jährigen Sohn Heinrich als Erbin auf. Ihr entgegen stand besonders Markgraf Heinrich von Meißen, dessen Mutter aus dem Thüringischen Hause stammte und der darum ebenfalls Ansprüche auf das Erbe machte. Ein verwüstender Krieg zwischen beiden endigte damit, daß der Markgraf Heinrich Thüringen, Heinrich von Brabant aber Hessen erhielt.

In der Zeit, da die Thüringischen Landgrafen Herren des Hessenlandes im angegebenen Sinne waren, wirkten manche Ursachen zusammen, den Verhältnissen in Deutschland im Ganzen wie im Einzelnen eine veränderte Gestalt zu geben. Namentlich waren es die Kreuzzüge, jene Züge unternommen von Tausenden, um das heilige Grab den Ungläubigen zu entreißen, welche große Folgen in Deutschland wie in anderen Ländern hervorriefen. Die Bevölkerung wurde gelichtet, die Sitten wurden veredelt, Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbefleiß wurden gehoben, wenn auch fremde Krankheiten und fremde Laster damit einzogen. Die weltlichen Fürsten waren befestigt in dem erblichen Besitze ihrer Lande und fast aller Rechte, welche man nachmals unter dem Namen der Landeshoheit zusammenfaßte, und suchten sich durch Familienverträge 2c. noch mehr darin zu sichern. Sie hatten einen dem kaiserlichen nachgebildeten Hofstaat in ihren Landen, mit Erbämtern, eine Ritterschaft (ministeriales) und die Vogteien über die ansehnlichsten Klöster. Wenn bisher nur der hohe Adel feste Burgen gehabt, so begann jetzt auch der niedere auf den Bergen des Landes trotzende Wohnungen zu bauen. In Hessen erscheinen zu Ende der Thüringischen Herrschaft allmählig Städte. Die Städte befestigten sich immer mehr durch Gräben, Wälle, Ringmauern und Thürme. Auch das Rechtswesen veränderte sich; Weisthümer wurden gesammelt, Dienst- und Stadtrechte aufgezeichnet 2c. Das Urtheil wurde nicht mehr von allen Freien, sondern nur noch von bestimmten vom Volke erwählten Richtern, den

Schöffen gesprochen. Die früheren Centen erhielten meistens den Namen von Gerichten. Wissenschaft und Poesie waren belebt worden und die letztere vorzüglich hatte an dem landgräflichen Hofe auf der Wartburg eine geschützte Stätte gefunden. Es war das Zeitalter der Minnesänger. Auch die Baukunst war hoch gestiegen und schuf die großartigsten Werke; sie erlebte in dieser Periode eine neue Gestaltung; der byzantinische Styl mit seinem Halbkreis, welchem man noch im 12. Jahrhundert folgte, verschwand und es entwickelte sich der gothische Styl mit seinen Spitzbogen.

V. Hessen unter eigenen Landgrafen bis zur Theilung des Landes nach dem Tode Philipps des Großmüthigen.

(Circa 1250—1507.)

Mit Landgraf Heinrich I. von Hessen, weil er als Kind nach Hessen kam, gewöhnlich das Kind von Brabant genannt, beginnt die Geschichte des Landes Hessen als selbstständigen Landes. Er wurde der Stammvater der jetzt noch regierenden Fürstenhäuser. Sein Land bildete aber noch keineswegs ein zusammenhängendes geschlossenes Ganzes, denn Grafen und Freiherrn, geistliche Stifter und viele Klöster lagen mit ihren Besitzungen in seinem Lande, welches dadurch auf mannichfache Weise zerstückt und zerrissen erschien. Von den Landestheilen des jetzigen Großherzogthums gehörten nur die Aemter Ulrichstein, Grünberg, Homberg a. d. Ohm, Nordeck, Biedenkopf sowie die Stadt Alsfeld dazu. Heinrich begann indessen schon frühe sein Besitzthum durch neuen Erwerb zu vergrößern. So erwarb er im diesseitigen Lande ums Jahr 1265 von dem Pfalzgrafen von Tübingen die Stadt und das Amt Gießen. Er hatte während seiner Regierung schwere und harte Kämpfe zu bestehen, theils mit dem trotzigen nach Unabhängigkeit strebenden Adel, der immer schrankenloser zu walten begann und es selbst nicht unter seiner Ehre hielt, wenn er die Wanderer plünderte, so daß schon Heinrich eine Anzahl seiner Burgen zerstörte, theils mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten wegen der Thüringischen Erbschaft, theils selbst mit seinen Kindern, welche die Waffen gegen ihn erhoben. Die Folgen dieses immerwährenden Kampfes waren für gar manches Gute, was eine frühere

Zeit geschaffen hatte, äußerst nachtheilig. Das flache Land sank immer mehr im Wohlstand; es erhoben sich aber dafür mehr und mehr die Städte, hinter deren schützenden Mauern allein Ruhe und Sicherheit zu finden war, welche ihre Bürger mit Waffen in der Hand und mit deren Führung vertraut zu schützen wußten. Sie bildeten die treueste und verlässigste Stütze ihres Fürsten. Das Ansehen der Kirche begann zu sinken, weil ihre Diener durch üppiges Leben die Achtung des Volkes verloren und in Folge dessen viele der Klostergüter verloren gingen, während auf der anderen Seite die Gaben der Frommen spärlicher zu fließen begannen. Eine Folge davon war, daß auch der Einfluß der Kirche auf die Cultur des Volkes abnahm.

Nach Heinrichs Tod (1308) wurde Hessen unter zwei seiner Söhne getheilt. Der eine derselben starb aber sehr bald und so hatte das Land 1311—1328 nur einen Herrn, den Landgrafen Otto I.

Ihm folgte 1328 sein Sohn Heinrich II., der Eiserne genannt. Auch dieser hatte mannichfache Fehden auszukämpfen, durch die er zum Theil sein väterliches Erbe zu vergrößern wußte. Andere Vergrößerungen erwarb er durch friedlichen Handel. Die meisten dieser hinzugekommenen Besitzungen lagen im nördlichen Theil seines Landes, nur wenige in dem Gebiete unseres Großherzogthums. Es gehörte zu diesen letzteren u. a. ein Theil der Herrschaft Itter (1357) und die Hälfte der Herrschaft Romrod.

Der Nachfolger Heinrichs II. war, weil sein Sohn, Otto der Schütz genannt (er soll in Brabant eine Zeit lang als Bogenschütze gedient haben) 1376 starb, sein Neffe Hermann I. Kämpfe aller Art waren auch ihm nicht erspart, besonders mit dem Adel, der von Otto von Braunschweig aufgestachelt, welcher näheres Erbrecht zu haben glaubte, Verbindungen unter sich schloß und den Landgraf abzutreten zwingen wollte. Dennoch wußte Hermann sein Erbe im Kampf zu behaupten und durch Kampf und Kauf zu mehren, wenn er auch dagegen Städte und Burgen verlor, welche erst sein Sohn wieder mit dem Lande vereinigte. Zu den von Hermann erworbenen Besitzungen gehörte die andere Hälfte des Amtes Romrod (1371), Schotten (1390), Ulrichstein (1394), nebst den Gerichten Fulda und Bobenhausen, die Hälfte des Gerichts Kirchberg bei Staufenberg. Hunderte von

Dörfern wurden in diesen ewigen Kämpfen zerstört um nicht wieder aufgebaut zu werden, es erweiterten sich aber die Städte durch die Bewohner der Dörfer, die sich ihnen anschlossen. Die Einigkeit zwischen den Städten und dem Fürsten indessen, welche unter Heinrich II. noch eine so schöne gewesen, schwand unter Hermann I. Die Macht der Städte wurde wie die des Adels trotz ihres Widerstandes gebrochen, und auf den Trümmern ihrer Rechte und Freiheiten erhob sich mehr und mehr die fürstliche Landeshoheit.

Auf Hermann I. folgte 1413 dessen Sohn Ludwig I., der Friedfertige genannt, weil er häufig zwischen Streitenden den Frieden zu vermitteln wußte und deßhalb vom Papst durch Ueberreichung der geweihten goldenen Rose im Jubeljahre 1450 zum Friedensfürsten ernannt worden war. Seine Friedfertigkeit schützte ihn indessen doch nicht vor Kämpfen. Die Vergrößerungen, welche er seinem Lande verschaffte, waren theilweise Schenkungen, welche ihm gemacht wurden. Im J. 1450 wurden die schon seit 1437 zu Hessischem Lehen gemachten Grafschaften Ziegenhain und Nidda mit dem Lande vereinigt.

Nach dem Tode Ludwigs I. 1458 theilten sich seine Söhne Ludwig II. der Freimüthige und Heinrich III. in die Regierung, so daß ersterer Niederhessen, letzterer Oberhessen erhielt. Sie führten einen blutigen Kampf über diese Theilung mit einander und als Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um die Mainzer Kurwürde stritten, schlug sich Ludwig auf die Seite des Letzteren, während Heinrich den Erzbischof Dietrich unterstützte. Für diese Hülfe, welche die Landgrafen diesen beiden Feinden leisteten, erhielten sie, da keiner von diesen die Kriegskosten bezahlen konnte, Besitzungen des Erzstifts verpfändet. Heinrich erhielt auf diese Weise 1464 u. a. das Amt Battenberg. Eine ansehnliche Vergrößerung erhielt sein Land aber auch, als 1479 der letzte Graf von Katzenellenbogen starb, mit dessen Tochter er vermählt war. Dadurch fiel ihm die obere und niedere Grafschaft Katzenellenbogen zu, so daß nun das Hessenland westlich bis zum Rhein und südlich bis zum Neckar sich ausdehnte. Die Katzenellenbogischen Besitzungen im Oberrheingau, welche jetzt noch einen Theil des Großherzogthums bilden und welche die Grafen von Katzenellenbogen ihr oberes Land jenseits des Mains nannten, bildeten

kein geschlossenes Territorium. Sie bestanden in Lehen von Kaiser und Reich, vom Erzstift Mainz, vom Bisthum Würzburg, von den Pfalzgrafen, von der Abtei Fulda und waren von zahlreichen größeren und kleineren Dynasten umringt, welche theils ihre Reichsfreiheit behaupteten, theils nur ungern und allmählig den Grafen von Katzenellenbogen sich lehnbar machten und ihnen ihre Gerechtigkeit und Güter verkauften.

Ludwig II. starb 1470 und ihm folgten in Niederhessen seine Söhne Wilhelm I. und II., anfangs unter Vormundschaft ihres Oheims Heinrich. Heinrich starb 1483 und ihm folgte sein Sohn Wilhelm III. Schon im J. 1500 aber, als Wilhelm III. gestorben war und Wilhelm I. der Regierung entsagt hatte, wurde Hessen unter einem Scepter vereinigt; Landgraf von ganz Hessen ward Wilhelm II., ein thatkräftiger Regent, der im Jahr 1504 in der bayerischen Fehde Homburg vor der Höhe und die Hälfte von Neustadt und Bickenbach seinem Lande zu verschaffen wußte.

Die Kämpfe mit dem Adel, welche die Fürsten bisher so vielfältig beschäftigten, hatten allmählig nachgelassen, da dieser immer mehr verarmt war und damit seine Macht in Abnahme gerieth. Viele Adelige suchten nun ihr Unterkommen im Dienste der Fürsten und stützten damit die fürstliche Landeshoheit, welche durch den im J. 1495 verkündigten Landfrieden ihren eigentlichen Grundstein erhielt. Diese Zeit, schon dadurch eine bedeutungsvolle, ward es auch noch in anderer Beziehung. Die Buchdruckerkunst war erfunden und in ihr erstrahlte ein Licht, welches nach und nach auch die dichteste Finsterniß durchdringen mußte. Aber es war auch die Zeit, in der das römische Recht seinen Sieg über das deutsche davontrug und in seinem Gefolge Veränderungen mit sich brachte, die nicht gerade zu den erwünschten gezählt werden können. Neben seinem geheimen Rathe, der ihm berathend in den Regierungsangelegenheiten zur Seite stand, errichtete Wilhelm II. ein besonderes Hofgericht, welches die Verwaltung der allgemeinen Gerichtsbarkeit durch das ganze Land besorgte und nach römischem Rechte seine Urtheilssprüche bildete.

Der Sohn und Nachfolger Wilhelms ist Philipp der Großmüthige, ein Held seines Jahrhunderts im Kampfe mit dem Schwert wie im Kampfe mit dem Geiste. Unter ihm stieg Hessen zu einer

Größe und Bedeutung empor, wie es sie vordem und nachdem nie erreicht hatte. Als sein Vater starb, war Philipp erst 5 Jahre alt. Da aber über die Vormundschaft Streit entstand, wurde er schon in seinem 14ten Jahre für volljährig erklärt (1518). Luther erhob sich gegen die päpstliche Gewalt und das tiefe Verderben der Kirche, und seine Lehren fanden in Millionen Anklang und Aufnahme. Auch Philipp erschien 1521 auf dem Reichstage zu Worms, der über die neue Lehre entscheiden sollte, und ihm gefiel die Kühnheit des Mönchs, der Kaiser und Reich gegenüber zu treten wagte, so daß er Luthern nachher sicheres Geleit durch das Hessenland gewährte. Noch aber dachte Philipp damals wohl nicht daran, sich Luthers Lehre zuzuwenden. Philipps erste Waffenthaten galten der Besiegung des Ritters Franz von Sickingen, der 1518 Darmstadt belagert und dann den Erzbischof von Trier bekriegt hatte, und dem Kampfe gegen die aufrührerischen Bauern, welche er in Verbindung mit Sachsen unter ihrem Anführer Thomas Münzer bei Frankenhausen schlug. Seine weiteren Waffenthaten galten zumeist der Sache des Lutherthums, von dessen Wahrheit er sich, aufmerksam gemacht durch die Stimme mehrerer Männer in Hessen, durch Luthers und Melanchthons Schriften und durch die Bibel selbst immer mehr überzeugt hatte. Auf der Synode zu Homberg 1526, zu der er die Hessischen Großen, die Stände und die Geistlichen berief, wurde der katholische Gottesdienst im ganzen Lande aufgehoben. Die Klöster wurden geschlossen und ihre Güter zur Stiftung der Universität Marburg (1527) und sonst zum allgemeinen Besten verwendet. Zwei Klöster wurden der Ritterschaft für adelige Töchter überwiesen, vier andere für Gebrechliche und Geisteskranke bestimmt. Der Kampf, welchen Philipp von da an für Vertheidigung des evangelischen Glaubens sowie zu seiner eigenen Vertheidigung zu führen hatte, war ein wechselvoller, der ihn bald zu Siegen bald zu Niederlagen führte und ihm zuletzt eine 5jährige Gefangenschaft bereitete, aus der endlich befreit, er in geräuschloser Thätigkeit vornämlich dem Gedeihen seines Landes lebte. Daß er auch inmitten seiner Fehden das Beste seines Landes in allen Beziehungen im Auge behielt, davon zeugen die verschiedenen Verordnungen und Gesetze, welche er zur Regulirung der Verhältnisse ergehen ließ, z. B. die Halsgerichtsordnung von 1535, die vermehrte Hofgerichtsordnung, die

Polizeiordnungen, die Forst-, Jagd- und Fischordnungen, die Berg- und Schieferordnung ꝛc. Es stand ihm in den Regierungsgeschäften zur Seite sein geheimer Rath, bestehend aus zwei Rechtsgelehrten, einem Kanzler und einem Vicekanzler, einem Sekretär und einigen adeligen Räthen; die Verwaltung der Einkünfte besorgte ein Kammermeister. — Die schon früher begründeten landeshoheitlichen Verhältnisse hatten sich unter Philipp noch mehr befestigt; Städte und Adel hatten der Landeshoheit gegenüber ihre Macht und ihren Einfluß verloren. Wie seine Vorfahren, so mehrte auch er die Ausdehnung seines Landes bei verschiedenen Gelegenheiten. Namhafte Erwerbungen in dem Umfang des diesseitigen Hessens machte er indessen nicht. Er starb 1567.

VI. Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.

Philipps Testament theilte das große und schöne Land unter seine vier Söhne, so daß der älteste, Wilhelm, ungefähr die Hälfte, nämlich Niederhessen und den größten Theil der Grafschaft Ziegenhain und der Hessischen Hälfte der Herrschaft Schmalkalden, der zweite, Ludwig, etwa ein Viertel, nämlich Oberhessen mit der Grafschaft Nidda, der dritte und vierte, Philipp und Georg, jeder etwa ein Achtel, der erstere die Nieder-, der zweite die Ober-Grafschaft Katzenelnbogen mit Darmstadt erhielt.

Georg I. ist der Stammvater der Regenten unseres Landes, dessen Geschichte wir nun allein zu verfolgen haben. Das Erbe Georgs umfaßte nur 7 Aemter: Darmstadt, Rüsselsheim, Dornberg, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg und Auerberg, war durch die Wetterauischen Grafen von dem übrigen Hessen getrennt, im Süden durch die Schenke von Erbach und andere Pfälzische Vasallen beengt, im Inneren umgeben von den Besitzungen reichsunmittelbarer Ritter und alter Burgmannen der Schlösser, von denen die landgräflichen Aemter die Namen trugen. Die Einkünfte seines ganzen Landes betrugen etwa nur 40000 fl., und er mußte anfangs so eingeschränkt leben, daß er sich Hausgeräth, selbst Betten und Tischzeug, lieh. Während seiner Regierung aber vergrößerte sich das Land auf verschiedene Weise. So kam in Folge der Theilung der Aemter des Grafen von Dietz Bickenbach mit Alsbach und Kleinumstadt an Darmstadt, und als

sein Bruder Philipp im Jahr 1583 gestorben war, erhielt er durch Tauschvertrag anstatt seines Antheils an der Niedergrafschaft Katzenellnbogen die Aemter Schotten, Stornfels und Homburg vor der Höhe. Er erwarb ferner durch Kauf und Tausch mehrere Höfe in der Nähe seiner Residenz, sowie Rechte zu Stockstadt, Wolfskehlen, Raunheim, Reinheim, Wersau. Seine innere Regierung war die eines thätigen, klugen und sparsamen Regenten. Unter ihm wurde das noch gültige Landrecht der oberen Grafschaft Katzenellenbogen geordnet, große Sorgfalt wurde auf den Anbau des Landes verwendet, so z. B. wurde der Landgraben zur Verhinderung der Ueberschwemmungen des Rheins und der sich in ihn ergießenden Bäche angelegt, viele Sümpfe ausgetrocknet, mit dem Seidenbau, wenn auch nicht erfolgreiche, Proben gemacht, dagegen der Weinbau eifrig betrieben, im Bergbau Versuche gemacht. Seine weise Sparsamkeit in weniger wesentlichen Dingen, die ihm selbst gebot, seinem Sohne ein Paar seidene Strümpfe als zu kostbar für einen solchen Prinzen zu verweigern, setzte ihn in den Stand, um so mehr wahrhaft nützliche Ausgaben zu machen und bei seinem Tode einen wohlgefüllten Schatz zu hinterlassen. Darmstadt verdankte ihm viele Gebäude und nützliche Anlagen, wie z. B. den großen Woog. Er legte neue Landschulen an, sorgte auf mannichfache Weise für Arme und Waisen und förderte Frömmigkeit und gute Sitte auf mannichfaltige Weise. Durch Testament setzte Georg I. († 7. Febr. 1596) seine vier Söhne zu Erben seines Landes ein. Als der älteste, Ludwig, jedoch seine Brüder durch Zahlung jährlicher Deputate abgefunden hatte, übernahm er die Regierung allein.

Ludwig V., dieser älteste Sohn Georgs I., wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser später der Getreue genannt, war ein talentvoller, unternehmender, in alten und neuen Sprachen, in Redekunst, Weltweisheit und Religion wohl unterrichteter Fürst. Theils mit Hülfe der Ersparnisse seines Vaters, theils durch Tausch erweiterte er sein Land durch namhafte Erwerbungen. Er kaufte von dem kinderlosen Heinrich Grafen von Isenburg das Amt Kelsterbach, erwarb durch Tausch den Wald Mönchsbruch, das Dorf Langwaden, die Hälfte der Knoblochsau &c. Einen ansehnlichen Zuwachs erhielt das Land durch den Tod des Landgrafen Ludwig von Marburg. Es entstand indessen über dieses Erbe ein langwieriger Rechtsstreit zwischen den beiden Hessischen Häusern, der

Marburger Erbfolgestreit, der erst später unter Ludwigs Nachfolger sein Ende fand, so daß sich erst dann entschied, was der Darmstädter Linie von der Marburger Erbschaft definitiv zufiel. Das größte Verdienst erwarb sich Ludwig durch Einführung des Erstgeburtsrechts, durch welche der weiteren Zerstückelung des Landes Einhalt gethan wurde. Seine Brüder Philipp und Friedrich wurden durch Deputate abgefunden, indem ersterer Butzbach erhielt, welches nach seinem kinderlosen Tode wieder an Darmstadt zurückfiel, während letzterem das Amt Homburg v. d. Höhe zu Theil wurde, wodurch die Hessen-Homburgische Nebenlinie begründet wurde. Er genoß in ganz Deutschland ein großes Vertrauen und man wählte ihn wiederholt zum Friedensstifter bei ausgebrochenen Streitigkeiten. Vergeblich aber waren seine Bemühungen zur Abwendung des unseligen 30jährigen Krieges, in welchem er auf Seiten des Kaisers stand und welche Partheinahme ihm und seinem Lande bald temporäre Vortheile, bald Nachtheile brachte. Letztere waren übrigens jedenfalls überwiegend; denn wenn er auch sein Land vielfältig erweitert sah, so entschädigte dieses nicht für die Drangsale wilder Krieger, welche darin gewüthet hatten, und in der Folge ging dem Lande doch wieder ein großer Theil der neu hinzugekommenen Besitzungen verloren. Seine Regierung ist auch bezeichnet durch die Gründung der Universität Gießen, zu welcher die Flüchtung einer Anzahl Marburger Professoren und Geistlicher Veranlassung gab, welche nicht den von Landgraf Moritz angenommenen Grundsätzen der reformirten Kirche sich fügen wollten. Er starb am 27. Juli 1626.

Georg II., sein Sohn und Nachfolger, hatte einen durch Unterricht und vielfache Reisen sorgfältig gebildeten Geist, welcher sich in mannichfachen Handlungen zu erkennen gab. Er gründete u. a. mitten in den furchtbaren Drangsalen des 30jähr. Kriegs, in dem er wie sein Vater auf der Seite des Kaisers stand, in dem aber Freunde wie Feinde das arme Land auf die furchtbarste Weise heimsuchten, das Gymnasium zu Darmstadt, dessen Gründung schon sein Vater beschlossen hatte; er gab eine verbesserte Kirchenordnung und stellte eine allgemeine Kirchenvisitation an. Der lange Streit um die Marburger Erbschaft, welchen beide Hessischen Linien mit der äußersten Hartnäckigkeit führten und den ein Vergleich nach dem andern vergeblich zu schlichten suchte, fand

endlich im Jahr 1648 ein Ende. Das Resultat war, daß der Darmstädtischen Linie die Hälfte von Itter, die Aemter Königsberg, Blankenstein, Battenberg, überhaupt das ganze s. g. Hinterland, dann Allendorf an der Lumda und die Herrschaft Eppstein zugesprochen wurde. Georg II. vergrößerte sein Land auch noch durch Gräfenhausen und durch die Hälfte von Eberstadt. Die Wunden, welche der Krieg dem Lande geschlagen, vermochte Georg, wie gern er es auch gethan, nicht zu heilen. Viele sonst blühende Oerter unseres Landes waren in ihm untergegangen, andere hatten kaum noch einige Bewohner; in vielen Kirchenbüchern aus jener Zeit findet sich eine Lücke von 10—15 Jahren. Er starb am 11. Juni 1661. Es folgte ihm sein Sohn

Ludwig VI., der durch Unterricht und vielfältige Reisen eine treffliche Erziehung genossen hatte und seinen hohen Sinn für Wissenschaft durch große Fürsorge für die Universität und durch Gründung der Hofbibliothek bethätigte. Auch gab er die Psalmen in deutschen Reimen heraus. Seine väterliche Sorge für das Land beurkunden eine Menge Verordnungen im Interesse der verschiedensten Gegenstände allgemeiner Wohlfahrt, so z. B. eine neue Schulordnung, die Anordnung von Kirchen-Conventen, eine Medicinalordnung, die von ihm in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Carl von Cassel gegebene Sammthofgerichtsordnung &c. &c. Auch unter ihm vergrößerte sich das Land durch das Schloß Frankenstein bei Darmstadt, durch die andere Hälfte von Eberstadt, durch die Dörfer Ober-, Nieder- und Schmal-Beerbach, Allertshofen und Hoxhohl, durch das Dorf Rodau und die Rheinau bei Ginsheim u. a. m. Er starb am 24. April 1678. Sein Sohn

Ludwig VII., welcher ihm folgte, starb, nachdem er kaum die Regierung angetreten, am 31. August 1678. Für dessen Bruder

Ernst Ludwig, welcher nun den Thron bestieg, regierte wegen seiner Minderjährigkeit anfangs seine Mutter Elisabetha Dorothea 10 Jahre lang. In dieser Zeit nahm die Vormünderin-Regentin Theil an dem Bündnisse gegen Frankreich, um dessen Eroberungssucht Grenzen zu setzen, und stellte Beiträge an Geld und Mannschaft gegen die drohende Gefahr von Seiten der Türken. Sie fügte auch dem Lande den durch Kauf erworbenen Schönauer Hof zu. Ernst Ludwig hatte kaum die Regierung an-

getreten, als Ludwig XIV. seinen Krieg gegen Deutschland begann. In diesem Kriege litt die Obergrafschaft Katzenelnbogen sehr bedeutend. Ein mit Nassau-Weilburg entstandener ernstlicher Streit über das beiden gemeinschaftliche Amt Hüttenberg endete durch einen Vergleich damit, daß Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns, Allendorf, Annerod und Hausen an Darmstadt fiel. An dem spanischen Successionskrieg nahmen nicht nur die darmstädtischen Truppen, sondern auch ein Bruder Ernst Ludwigs Theil. Streitigkeiten wegen der Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit über das Busecker Thal fanden damit ein Ende, daß Kaiser Karl VI. diese dem Landgrafen bestätigte. Zu den vorzüglichsten Erwerbungen unter Ernst Ludwig gehören: das bisher den Schenken von Erbach und Hessen gemeinschaftliche Amt Seeheim und Tannenberg, wozu die Örter Bickenbach, Jugenheim, Seeheim, Malchen, Balkhausen, Staffel, Wurzelbach und Beedenkirchen, ferner der Hof von Hardenau, die Örter Ernsthofen, Aßpach, Klein-Bieberau, Neutsch, und endlich der solmssische Theil von Butzbach. Zu den wohlthätigsten Verordnungen Ernst Ludwigs gehört die Prozeßordnung vom Jahr 1724 und die peinliche Gerichtsordnung. Auch die Entdeckung der Kupfergruben zu Thalitter gehört in Ernst Ludwigs Regierung. Die Käufe der oben genannten Landestheile, die Kriege, die große Baulust des Landgrafen und endlich seine Neigung zu alchymistischen Versuchen waren Veranlassung zu einer Schuldenlast, welche, von seinen Nachfolgern noch vermehrt, das Land und seine Fürsten einst in eine drückende Lage brachte. Er starb am 12. September 1739.

Ludwig VIII. war sein Sohn und Nachfolger. Durch seine Vermählung mit der Erbgräfin von Hanau vergrößerte er, als er noch Erbprinz war, nach dem Tode des letzten Grafen von Hanau das Land mit der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, wozu die zehn unter französischer Hoheit im Elsaß gelegenen Aemter Brumath, Buchsweiler, Hatten nebst Kuzzenhausen und Wörth, Staab-Offendorf, Ingweiler, Pfaffenhofen, Westhofen und Wolfisheim, die Aemter Lichtenau und Willstädt diesseits des Rheins, und endlich Lemberg gehörten. Die Grafschaft Hanau-Münzenberg fiel an Cassel. Das Amt Babenhausen, welches Cassel ebenso wie Darmstadt in Anspruch nahm, veranlaßte einen Streit, der so endete, daß das Amt Schaafheim mit dem Orte Schaafheim, Schlierbach, Spitzaltheim, Harpershausen und Dietzenbach nebst der

Mobiliarverlassenschaft an Darmstadt fiel. Andere Streitigkeiten mit Cassel, sowie solche mit Hessen Homburg wurden auch friedlich beigelegt. Der 7jährige Krieg machte das Land eine Zeit lang zum Schauplatz, und verursachte ihm viele Leiden von Freund und Feind. Ludwigs VIII. übergroße Neigung zur Jagd und seine grenzenlose Freigebigkeit vermehrten die schon vom Vater ererbten Schulden in solchem Maaße, daß dem Lande eine kaiserliche Executions-Commission drohte. Die Erbauung des Spinnhauses und neuen Waisenhauses war eine der Wohlthaten, welche der Landgraf dem Lande verschaffte. Er starb am 17. Oktober 1768.

Ludwig IX. sein Sohn und Nachfolger hatte sich schon als Erbprinz, so lange ihn nicht seine Preußischen Kriegsdienste anders wohin riefen, anfangs in Buchsweiler, dann in Pirmasens aufgehalten. Diese letztere Residenz verließ er auch nicht, als er Landgraf geworden war, und er beschäftigte sich hier vorzugsweise mit seinem Militär. Groß sind seine Verdienste um sein Land durch die Aufhebung der Wildbahnen, welche unter seinen beiden Vorfahren dem Landmann den Ertrag seines Feldes verzehrten, groß auch durch die Ordnung, welche er durch Sparsamkeit in die zerrütteten Finanzen brachte. Er war ein äußerst gerechter und thätiger Fürst und seine Fürsorge erstreckte sich auf die verschiedensten Veranstaltungen für die Wohlfahrt seines Landes. Es verdankte ihm u. a. die Aufhebung der Tortur, die Errichtung einer Brandassekuranz, die Aufnahme der Saline zu Salzhausen, den Bau der ersten Chausseen und die Errichtung einer Land-Commission, welche die Hebung der Landwirthschaft zum Zwecke hatte. Er starb am 6. April 1790. Sein Tod fiel also in jene Zeit, welche alle Verhältnisse umzugestalten begann, in die Zeit der ersten französischen Revolution.

Ehe wir zu seinem Nachfolger übergehen ist es nöthig, noch einen Rückblick auf die Geschichte des Landes, seit es von eigenen Landgrafen regiert wurde, zu werfen, und dabei einiges über Verhältnisse und Einrichtungen nachzuholen, die bei der Aufzählung der einzelnen Regenten keine Beachtung gefunden haben. Zwar ging manches von diesen Verhältnissen auch noch in die Regierungszeit Ludewigs X. über; Ludewigs große Regententhätigkeit begann aber erst recht mit dem Verfalle des deutschen Reichs.

Hessen hatte bis dahin einen integrirenden Theil des deutschen Reichs gebildet. Es erkannte den Kaiser als sein Oberhaupt an und war ihm nach Inhalt der Reichsgrundgesetze verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, obgleich seine Landgrafen im Innern die meisten Hoheits- und Regierungsrechte, die sie nach und nach erlangt hatten, übten. Sie hatten nicht bloß Reichsstandschaft, sondern gehörten auch zu den alternirenden altfürstlichen Häusern. Sie hatten sich ferner mehrerer Privilegien und Vorrechte zu erfreuen. So z. B. hatten sie seit 1573 das Privileg, daß von den Aussprüchen der Hessischen Sammtgerichte keine Berufung an die Reichsgerichte stattfinden solle, wenn das Streitobject nicht über 600 Goldgulden betrage (privilegium de non appellando). Es wurde das Privileg später erweitert, und endlich erhielten sie 1747 das privilegium de non appellando illimitatum d. h. es konnte in keiner Rechtssache mehr, das Streitobject mochte eine Größe haben, welche es wollte, von der Entscheidung der Hessischen Gerichte an die Reichsgerichte eine Berufung stattfinden. — Das Verhältniß der beiden Hessischen Häuser zu einander betreffend, so war die Grundlage desselben eine Reihe von Hausverträgen und Familiensatzungen. Insbesondere blieben beiden Häusern ihre Erbansprüche vorbehalten, so wie beiden die Anwartschaft auf das erbverbrüderte Preußen und Sachsen zukommt. Gemeinsam waren beiden die adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, die Sammthospitale Haina, Merxhausen, Gronau und Hofheim, das Sammthofgericht zu Marburg, das Revisionsgericht, das Archiv zu Ziegenhain &c. — Der Staatsform nach war die Landgrafschaft eine durch Stände beschränkte Erbmonarchie. Die Primogenitur-Ordnung (1602 und 1606) begründete für alle Zeiten das Erstgeburtsrecht. Die ständische Verfassung war althergebracht. Anfangs wurden von beiden Linien allgemeine Landtage abgehalten, seit 1628 traten an ihre Stelle besondere Landtage für jede der beiden Landgrafschaften. Die Darmstädtischen Landtage wurden in Gießen abgehalten. Der Senior der Familie Riedesel zu Eisenbach, welcher das Erbmarschallamt als Lehen besaß, hatte das Directorium. Nur freie Grundeigenthümer, Prälaten, Ritterschaft und Städte hatten Landstandschaft. Zu den Prälaten gehörten der deutsche Ordens-Kommenthur zu Schiffenberg, und wegen ihrer vordem geistlichen Besitzungen die Universität Gießen, welche ihren Kanzler und einen Professor schickte. Die Ritter-

schaft, deren landtagfähige Mitglieder den Landtag sämmtlich in Person bezogen, war nach den Strömen abgetheilt: der Lahn, Eder und Schwalm, oder auch der Eder, Ohm und Lumbda. Katzenellenbogen hatte keinen landständischen Adel. Zur Städte-Landschaft gehörten Darmstadt und Gießen, welche 2, und 25 andere Städte, welche 1 vom Magistrat ernannten Abgeordneten schickten. Diese Stände bildeten 2 Kurien, deren erste Prälaten und Ritterschaft, und die zweite die Städte befaßte. Sie traten zusammen wenn der Regent einen Landtag ausschrieb. Von einer Vertretung der Gesammtinteressen war bei diesen Ständen nicht die Rede; sie suchten zunächst nur ihre eigenen Rechte und Privilegien zu erhalten. Uebrigens lag in ihrem Wirkungskreis das Steuerbewilligungsrecht, und die damit in Verbindung stehende Theilnahme bei der Erhebung und Verwendung der Steuern somit auch die Befugniß zu verlangen, daß das Land, ohne ihre Einwilligung nicht getheilt, verpfändet oder veräußert, noch auch die Verfassung des Landes geändert wurde. Ein Recht an der gesetzgebenden Gewalt dagegen hatten sie nicht; diese kam dem Landesfürsten ausschließlich zu. Daneben erlangten die Fürsten, daß ihnen seit dem westphälischen Frieden das Episcopalrecht zukam. — Außer dem, was Darmstadt in Gemeinschaft mit Cassel von Kaiser und Reich zum Lehen getragen, trug es auch noch Lehen von Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, vom Bisthum Würzburg, von Fulda, von St. Ferratiusstift zu Bleidenstadt. Dagegen empfingen die Grafen von Wittgenstein, 51 Familien des Wetterauischen Adels und 41 Hanau-Lichtenbergische Vasallen verschiedene Rechte und Güter von Darmstadt zu Lehen. Es stand ihm ferner noch zu das hohe Geleit durch die Wetterau bis an die Frankfurter Warte, und von Frankfurt bis Darmstadt ꝛc.

Die Verwaltung war in der Hauptsache folgende: An der Spitze der Geschäfte stand der Landgraf, umgeben von seinem Staatskanzler und seinen geheimen Räthen, die sein geheimes Ministerium oder Geheimeraths-Kolleg bildeten. Die Justiz war von der Verwaltung nicht scharf getrennt. Die erste Instanz bildeten gewöhnlich die Justizämter. Als zweite Instanz erschien das Sammthofgericht, dessen Richter und Beisitzer von Darmstadt und Cassel abwechselnd ernannt wurden. Nachdem Darmstadt privilegia non de appellando illimitata erhalten hatte, wurde in Darm-

stadt (1747) ein Oberappellationsgericht constituirt, welches für das ganze Land die Stelle der Reichsgerichte einnahm. In Lehnssachen entschied ein Mannengericht, wozu nur Vasallen, welche beide streitende Theile wählten, zugezogen wurden. In kirchlichen Sachen urtheilten die Consistorien. Peinliche Sachen gehörten vor die peinlichen Gerichte. Für Administrativsachen insbesondere bestanden dem Geheime Raths-Kolleg untergeordnete Regierungen für die verschiedenen Landestheile. Den Regierungen subordinirt waren die Aemter, in welchen der Amtmann für die Justiz und Administration gleichmäßig zu sorgen hatte, obgleich neben ihm für einzelne Cameral- und Verwaltungsgeschäfte besondere Rentmeister, Amtskeller, Centgrafen und Schultheißen fungirten. Außerdem bestanden für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Collegien, Deputationen und Beamte. So leitete ein Kriegs-Colleg das Militärwesen, die Steuer-Deputation und die Rentkammern das Steuer- und Cameralwesen, das Oberforstamt das Forstwesen ꝛc. An der Erhebung der Steuern nahmen die Stände durch landständische Beamten in bestimmter Art Antheil. An der Spitze der kirchlichen Verwaltung erscheinen anfangs die Synode, dann ein „Collegium der geistlichen und weltlichen Bedienten," später die Consistorien.

VI. Das Großherzogthum Hessen.

Als Ludewig X. die Regierung antrat, war die französische Revolution unaufhaltsam vorgeschritten, und ihre Ideen hatten auch in Deutschland, wenn auch in schwächerem Ausdruck, mehr oder weniger Eingang gefunden. Auch in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt war dieß der Fall; allein der Landgraf hatte sich durch seine feste Ruhe sowie durch sein gütiges Benehmen die Liebe und Achtung seines Volks so sehr erworben, daß sich nie Unruhen in seinem Lande zeigten, selbst dann nicht, als die feindlichen Republikaner in Deutschland selbst durch die lockendsten Verheißungen die Völker zum Anschluß an sie zu überreden suchten. Ludewig X. sandte, als der Krieg gegen Frankreich von Seiten des deutschen Reichs beschlossen war, seine Truppen ebenfalls gegen Frankreich. In Folge der Wegnahme der deutschen Lande des linken Rheinufers verlor auch der Landgraf seine überrheinischen

Besitzungen. Als die verbündeten Heere 1792 aus Frankreich zurückkamen, vereinigte sich das Hessische Truppencorps mit ihnen und focht von da an mit ausgezeichnetem Ruhme in allen Feldzügen gegen Frankreich. Ludewig X. hielt so lange als möglich mit Beharrlichkeit und Muth in der gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes aus; erst als der Friede das linke Rheinufer und die Festung Mainz in die Hände der Franzosen brachte, wurde durch die Nähe der französischen Macht Hessen-Darmstadt in eine so gefährliche Lage gebracht, daß die Staatsklugheit den Landgrafen nöthigte, sich der übermächtig gewordenen Republik zu nähern.

Durch den Frieden von Lüneville 1801 und die sich daran knüpfenden Verhandlungen verlor Darmstadt definitiv die ganze Grafschaft Hanau Lichtenberg jenseits des Rheins, die Aemter Lichtenau und Willstädt, die Aemter Braubach, Katzenellnbogen, Ems, Kleeberg, die Herrschaft Eppstein und das Dorf Weiperfelden. Dafür erhielt es: 1) die Mainzischen Aemter Gernsheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, das Freigericht Alzenau, die Hälfte von Vilbel, Rockenberg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn, die Höfe Mönchhof, Gundhof und Klarenberg; 2) die Pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt mit Otzberg, die Reste der Aemter Alzei und Oppenheim diesseits des Rheins; 3) den diesseitigen Rest des Bisthums Worms; 4) die Benediktiner-Abtei Seligenstadt, die Probstei Wimpfen und die Cisterzienserabtei Marienschloß; 5) die alte Reichsstadt Friedberg; 6) das Herzogthum Westphalen. Dagegen übernahm der Landgraf eine Million Gulden Schulden auf die Länder, die Erhöhung der Einkünfte der Homburgischen Linie und eine jährliche Entschädigung für den Fürsten von Sayn-Wittgenstein.

Der Friede dauerte nicht lange. Schon 1805 brach der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich wieder aus. Ludewig X. trat durch die Umstände, die ihm keine Wahl ließen, getrieben, 1806 dem Rheinischen Bunde bei, wurde damit ein Verbündeter des neuen französischen Kaisers und seine Truppen mußten fortan für Frankreichs Zwecke kämpfen und bluten. Der Lohn für diesen Uebertritt war eine Gebietsvergrößerung, der Titel eines Großherzogs mit allen mit der königlichen Würde verbundenen Rechten und die Souverainetät. Die Gebietsvergrößerung bestand darin, daß dem Großherzog die Oberhoheit des Burggrafthums Fried-

berg, der Herrschaften Breuberg, Heubach und Habitzhain, der Grafschaft Erbach, der Herrschaft Ilbenstadt, des Stolberg-Gedernschen Theils der Grafschaft Königstein, der Besitzungen der fürstlich- und gräflich-Solmsischen Häuser in der Wetterau mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Amtes Homburg vor der Höhe, der bisherigen unmittelbaren Riedeselischen und mehrere reichsritterschaftlichen Besitzungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen so übergeben wurde, daß er über die Gebiete dieser vormaligen reichsständischen, nunmehr mediatisirten Herren, die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militärhoheit und das Recht der Auflage erhielt. Die neuen Verhältnisse machten die Aenderung mancher bisherigen Einrichtungen nöthig. Die Landstände, welche übrigens in ihrer Zusammensetzung, die wir schon kennen gelernt haben, nicht das waren und sein konnten, was sie als nützlich hätte erscheinen lassen, wurden aufgehoben.

Der Wille des französischen Machthabers war für die Fürsten des Rheinbundes maßgebend. Hessische Truppen mußten mit gegen Preußen fechten, Hessische Truppen kämpften gegen Spanien, das gegen Frankreich seine Unabhängigkeit behaupten wollte, Hessische Truppen bluteten in den Schlachten bei Aspern und bei Wagram im Kampfe gegen Oestreich für Napoleons Sache, Hessische Truppen deckten als Leichen die Felder Rußlands, als Napoleon mit dem Reste seines unermeßlichen Heeres aus ihm entronnen war, und sie kämpften auch als in der Völkerschlacht bei Leipzig das Schicksal Napoleons entschieden wurde. Der Rheinbund war aufgelöst; der Vertrag zu Dörnigheim sicherte Hessen sein Fortbestehen, Ludewig schloß sich dem Bunde gegen Frankreich an. Noch einmal mußten 1814 und 1815 zwei blutige Feldzüge gegen Frankreich unternommen werden, und nun kämpften Hessische Krieger mit Deutschen gegen Fremde mit Muth und Auszeichnung bei St. George, wo das Leibregiment die vom Feinde besetzten Höhen stürmte, sowie bei Mundolsheim unweit Straßburg.

Der Friede von 1815 und die Beschlüsse des Congresses zu Wien nahmen und gaben dem Großherzogthum wieder Landestheile. Das Herzogthum Westphalen ging an Preußen über sowie die bisherige Oberhoheit von Wittgenstein; das Amt Dorheim nebst

Großkrotzenburg, Großauheim, Oberrodenbach und die Oberhoheit des Solms-Rödelheimschen Dorfes Praunheim an Kurhessen; das Amt Alzenau, die Leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg und das Löwenstein-Werthheimische Amt Heubach an Bayern. Dazu entsagte der Großherzog allen Hoheitsrechten von Homburg. Für diese Abtretungen fielen als Entschädigung zu: 1) Mainz mit Kostheim und Kastel 2) der Kreis Alzei ohne den Kanton Kirchheimbolanden, die Kantone Worms und Pfeddersheim. Ebenso erhielt der Großherzog durch einen Vertrag mit Oesterreich die Oberhoheit über die fürstlich und gräflich Isenburgischen Lande, über die gräflich Schönbornische Herrschaft Heusenstam, den gräflich Lerchenfeldischen Ort Eppertshausen, die Solms-Rödelheimische Hälfte von Niederursel und den gräflich Ingelheimischen Ort Ober-Erlenbach, die kurhessische Hälfte von Vilbel und Peterweil, jedoch unter der Bedingung der Wiederabgabe der Isenburger Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und des Orts Wolfenborn an Kurhessen. Durch einen späteren Vertrag vom Jahre 1817 wurde die Oberhoheit über die 4 Orte Umpfenbach, Lautenbach, Windischbuchen und Reichertshausen an Bayern gegen die 3 Orte Dorndiel, Radheim und Mosbach ausgetauscht.

Der fast 25jährige Krieg hatte die Kräfte des Landes erschöpft, allein die Freiheit von fremdem Druck war wieder erlangt, die errungene Gebietsvergrößerung war geblieben und damit die innere Kraft des Staats erhalten, die dem Volke die Hoffnung einer baldigen Erholung gewährte. Ludewig I., nun Großherzog von Hessen und bei Rhein, erkannte seinen hohen Beruf diese Hoffnung seines Volkes zu verwirklichen und lebte ihm bis zum Ende seines glorreichen Lebens. Eine neue Einrichtung und Besserung folgte der andern, und wenn es je ein Fürst verdient, ein Vater seines Volkes genannt zu werden, so war es Ludewig I. von Hessen. Das Land wurde in 3 Provinzen getheilt: Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen. Die erste Anordnung welche der souveräne Großherzog ergehen ließ, war die Aufhebung der Steuerbefreiungen der Güter des Adels, der Geistlichkeit, öffentlicher Anstalten und Stiftungen ꝛc., der Staatsdiener für ihre Wohnungen und eine gewisse Anzahl von Grundbesitz. Dadurch wurde für die Staatsangehörigen des Großherzogthums die Gleich-

heit vor dem Gesetze auf das vollständigste begründet. Eine Hauptsorge war dann die Förderung der Landwirthschaft durch Aufhebung aller Beschränkungen in der freien Dispositionsbefugniß über ihr Grundeigenthum und durch Entfernung der dem Flor der Landwirthschaft entgegenstehenden Hindernisse. Es folgten die Gesetze über das Beweiden des Brachfeldes, die Befugniß zur Betreibung der nicht zünftigen Gewerbe, die Vergütung des Wildschadens von Seiten der Jagdberechtigten, die Vertheilung der Grundstücke, die Vertheilung geschlossener Güter, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Beförderung des Tabaksbaues, die Aufhebung des Retrakts, die Ablösung der Frohnden, die Regulirung der Beedenabgaben und sonstiger Abgaben in den standesherrlichen Bezirken, welche die Natur von Steuern an sich trugen, die Beförderung des Handels mit Landesprodukten, die Gemeinheitstheilungen, die Verwandlung der fiskalischen Zehnten in ablösbare ständige Natural-Grundrenten, die Verwandlung der fiskalischen Schaafweide-Berechtigung in ständige jährliche Grundrenten, die Aufhebung des Zunftzwangs hinsichtlich der Bauhandwerker, die Aufhebung des Mühlenzwangs, die Aufhebung der Beisassengelder, die Aufhebung der Staatsfrohnden, das bei Einbringung der directen Steuern zu beobachtende Verfahren, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civildiener, die neuen zeitgemäßen Kriegsartikel, die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit des Militärs in bürgerlichen Rechtsverhältnissen an die Civilgerichte, die Militärdienstpragmatik, die Stiftung der Forst-Wittwenkasse, der Civildiener-Wittwenkasse, der Militär-Wittwenkasse, die Erweiterung und Verbesserung der Brandassekurations-Anstalt. Von diesem und ähnlichem Inhalt waren die Anordnungen, welche von dem unbeschränkten Großherzog vor dem Entstehen der gegenwärtigen Repräsentativverfassung ausgingen. Wissenschaften und Künste wurden dabei von ihm unterstützt, u. a. ein Museum gegründet, was noch besteht; der höchste Grad religiöser und politischer Toleranz herrschte im Lande, Erziehungs- und Bildungsanstalten entstanden, so das Schullehrer-Seminar in Friedberg. Im Jahre 1820 gab Ludewig I. seinem Volk die Constitution. Durch sie übergab er ein Drittheil seiner sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte derselben, jedoch nach seiner eigenen Wahl, dem Staate, um sie allmählig zu verkaufen und den Ertrag zur Tilgung eines

Theils der Staatsschulden zu verwenden. Die andern zwei Drittheile dagegen erhielten die Bestimmung, ein schuldenfreies und unveräußerliches Eigenthum der Großherzoglichen Familie für immer zu verbleiben. Derselbe Geist der ihn früher als unbeschränkten Fürsten geleitet, leitete ihn auch als constitutionellen. Die wichtigsten Gegenstände der Administrativgesetzgebung, welche auf den nun folgenden Landtagen unter Ludewig I. erledigt wurden, waren folgende: Die Militärdienstpflicht mit alleiniger Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familien und der physisch Untauglichen wurde für jeden eingeführt. Es wurde eine Gemeinde-Ordnung gegeben. Ein Gesetz regulirte die Abgabe des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken. Die Minister wurden verantwortlich gemacht. Die Gesetzgebung in Beziehung auf die Zehnten wurde näher bezeichnet. Die Rechtspflege wurde durch mancherlei Verordnungen und Einrichtungen gefördert. Der Zunftdistrictsbann wurde aufgehoben. Die freie Auswanderung wurde regulirt. Eine neue Schulordnung wurde publicirt u. a. m. — Ludewig I. starb tief betrauert von seinem Volk am 6. April 1830. Es hatte unter ihm an geistigem Leben, an besseren bürgerlichen Einrichtungen, an Gewerbfleiß und Wohlhabenheit gewonnen. Zu seinem Angedenken erhebt sich die ihm von dem dankbaren Volke gesetzte Ehrensäule zu Darmstadt.

Ihm folgte sein Sohn Ludwig II., beseelt gleich dem Vater von dem edelsten Geiste der Humanität. Der Anfang seiner Regierung fiel in eine Zeit, in der sich die Wirkungen einer zweiten französischen Revolution fühlbar machten. Doch ging die Gefahr eines Kriegs vorüber und in Frieden konnte das vom Vater begonnene Werk rascher Entwicklung aller Kräfte des Hessischen Volkes gedeihlich weiter geführt werden, und es geschah im Geiste des ersten Großherzogs. Die Administrativverwaltung wurde zweckmäßiger eingerichtet, die Rechtspflege durch treffliche Gesetze, insbesondere durch Abfassung eines Feldstrafgesetzes und eines für alle Provinzen des Landes gültigen Strafgesetzbuchs befördert. Das von Ludewig I. mit der römischen Curie abgeschlossene Concordat wurde in Vollzug gesetzt und damit das katholische Kirchenwesen im Lande festgestellt und geregelt. Die evangelische Kirche erhielt eine neue, zeitgemäße Gestaltung; ein Predigerseminar trat ins Leben und eine neue Sonntagsordnung wurde gegeben zur Förderung des religiös-

kirchlichen Sinnes. Das gelehrte Schulwesen wie das Volksschulwesen erfreute sich der größten Fürsorge. Die Universität zu Gießen wurde mit neuen Anstalten bedacht, die Gymnasien zum Theil völlig neu organisirt und ihre Hülfsmittel vergrößert, das Volksschulwesen durch eine neue Schulordnung völlig umgestaltet, der öffentliche Unterricht des Volks durch Gründung oder Verbesserung von Real- und Gewerbschulen, durch Aufbesserung der Schulstellen, durch Erbauung neuer Schulhäuser, durch Errichtung eines Pensionsfonds für Lehrer ꝛc., außerordentlich gefördert. Nicht minder wurden Landwirthschaft und Gewerbe zu höherer Blüthe und Ausbildung gebracht; es wurden ein landwirthschaftlicher und ein gewerblicher Verein ins Leben gerufen; für Entlastung des Bodens wurde durch die Rentenablösungsgesetze fortgeschritten, zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens wurde die Anlegung neuer Grundbücher und ihre Legalisirung angeordnet. Ein Straßennetz wurde über das ganze Land gezogen. Durch Zoll- und Handelsverträge wurde der Handelsverkehr gefördert ꝛc. — Ludwig II. starb am 16. Juni 1848 nachdem er einige Monate zuvor die Sorge der Regierung dem Erbgroßherzog als Mitregenten übertragen hatte, betrauert von seinem Volke, das in ihm einen gütigen, milden und wohlwollenden Regenten verehrt hatte. Ihm folgte sein Sohn, der Erbgroßherzog-Mitregent, als Ludwig III.

Ludwig III. trat seine Regierung unter schwierigen Verhältnissen an. Es hatten durch den Ausbruch der französischen Februarrevolution genährt, Ideen unter den Völkern Deutschlands Eingang gefunden, welche unvereinbarlich mit den Grundsätzen der Monarchie zur Wachsamkeit und staatsklugen Behandlung mahnten. Der Sturm der Jahre hat sich gelegt, er hat die politische Luft von älteren und neueren unreinen Stoffen soweit gereinigt, daß eine gedeihliche Pflege dessen, was Noth thut, möglich geworden ist; die Bestrebungen haben sich vom Idealen, was unerreichbar ist, ab- und mehr demjenigen zugewendet, was mit Hoffnung auf Erfolg angestrebt werden kann. Wir stehen in der Zeit, an deren besseren Gestaltung Ludwig, von Liebe zu seinem Volke beseelt, arbeiten hilft. Was Er in dieser Beziehung bereits gethan, — es liegt vor unseren Augen. Möge es solche segensreiche Früchte bringen, wie sie sein edles stets nur das Beste wollendes Herz sich davon verspricht! — Ludwigs III. Regierung ist bis jetzt

durch folgende größere staatliche Einrichtungen und größere Unternehmungen bezeichnet: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Geschwornengericht in Strafsachen sind zur Geltung gekommen; die Verhältnisse der Standesherren und Patrimonialgerichtsherrn sind näher regulirt; im civilgerichtlichen Verfahren sind Verbesserungen eingetreten; Gesetze und Verordnungen der verschiedensten Art, welche des Landes Wohlfahrt befördern sollen, wurden erlassen; die Administrativbehörden erhielten eine Organisation, wie sie die Erfahrung als die zweckmäßigste bezeichnet hat; zur Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt wurde die Concession ertheilt; die Main-Weser-Bahn wurde in ihrer ganzen Länge eröffnet; der Bau der Hessischen Ludwigsbahn wurde vom Staat unterstützt und diese dem Verkehr übergeben; der Main-Neckar-Bahn geht eine Telegraphenlinie zur Seite; eine Concession zur Erbauung von Eisenbahnen von Aschaffenburg nach der Hessischen Ludwigsbahn, sowie von Mainz nach Bingen wurde ertheilt; der Beitritt zum deutsch-österreichischen Postverein, ist erfolgt; der deutsche Zollverein wurde neu construirt unter Zuziehung des Steuervereins und unter Abschluß eines Handelsvertrags mit Oesterreich.

Also hat sich im Laufe der Jahrhunderte das Territorium des **Landes** gebildet; also sind die Bewohner dieses Territoriums zu einem zusammengehörenden **Volke** geworden; also hat sich der Großherzoglich Hessische **Staat** entwickelt. Land, Volk und Staat näher kennen zu lernen, ist nun unsere Aufgabe.

Zweites Buch.

Das Land.

I. Lage, Bestandtheile, Grenzen und Größe des Landes.

Das Großherzogthum Hessen, welches seiner geographischen Lage nach zwischen dem 25 ° 33′ und dem 27 ° 20, östlicher Länge und dem 49 ° 13′ und dem 51 ° 20′ nördlicher Breite liegt, besteht in seiner Hauptmasse aus zwei Theilen, deren südlichen die nur durch den Rhein von einander geschiedenen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und deren nördlichen die Provinz Oberhessen bilden. Beide Haupttheile werden durch Frankfurter und Kurhessische Gebietstheile von einander geschieden.

Die Grenzen des südlichen Haupttheils oder der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen sind: gegen N. die Gebiete des Herzogthums Nassau, der freien Stadt Frankfurt und des Kurfürstenthums Hessen; gegen O. Baiern und Baden; gegen S. Baden und gegen W. Rheinbaiern und Rheinpreußen. Die Grenzen des nördlichen Haupttheils oder der Provinz Oberhessen sind: gegen N. Preußen und Kurhessen; gegen O. Kurhessen; gegen S. Kurhessen und Frankfurt; gegen W. Hessen-Homburg, Nassau und Preußen. Die Provinz Oberhessen läuft nach N. hin in einen schmalen Streifen aus, welcher das Hinterland genannt wird.

Außer diesen Haupttheilen gehören aber noch dazu 18 mehr oder minder kleinere vom Hauptgebiete und unter sich ganz getrennte Distrikte, welche in anderen benachbarten Ländern liegen.

Diese 18 im Auslande liegenden Districte sind:

a) zur Provinz Starkenburg gehörig:

1. die zusammenhängenden Gemarkungen Wimpfen am Berg, Wimpfen im Thal und Hohenstadt, begrenzt von Württemberg und Baden; 2. ein nordwestlich von diesem Bezirk gelegener Felddistrikt, der Zimmerhof genannt; 3. der Forstbezirk Wimpfen (Helmhof); 4. der Finkenhof, welche 3 Districte mitten im badischen Gebiete liegen, und 5. der gr. hessische Antheil der Gemarkung Kürnbach, welche Hessen und Baden gemeinschaftlich zusteht und im badischen Bezirksamt Bretten an der württembergischen Grenze liegt.

b) zur Provinz Oberhessen gehörig:

6. die Gemarkung Rödelheim, begrenzt von Kurhessen, Frankfurt und Nassau; 7. die Gemarkung Niederursel, ebenfalls von diesen 3 Ländern begrenzt; 8. die Gemarkung Steinbach, begrenzt von Nassau und Frankfurt; 9. ein nördlich von Steinbach gelegener Walddistrict, die Heide genannt, ringsum von Nassau umschlossen; 10. die Gemarkung Vilbel, begrenzt von Frankfurt und Kurhessen; 11. ein der Gemeinde Niederursel gehöriger Walddistrict, der Niederurseler Hohemarkwald, begrenzt von Nassau, Homburg und Kurhessen; 12. ein der Gemeinde Niedereschbach gehöriger Walddistrict, begrenzt von Homburg, Kurhessen und Nassau; 13. der Obereschbacher Haardwald, ganz im Homburgischen gelegen; 14. der Petterweiler und Obererlenbacher Wald, begrenzt von Homburg und Frankfurt; 15. der Holzhäuser Wald, begrenzt von Homburg und Frankfurt; 16. der Bezirk Vöhl, begrenzt von Kurhessen und Waldeck; 17. die Gemarkung Höringhausen, ganz im Waldeckischen gelegen und 18. das Kirchspiel Eimelrod mit Hemmighausen und Deisfeld, ebenfalls vom waldeckischen Gebiete umschlossen. —

Während auf diese Weise das Großherzogthum Gebietstheile im Auslande liegen hat, liegen dagegen auch 5 fremde Gebietstheile in seinem Hauptgebiete. Diese 5 im Innern des Großherzogthums liegenden fremden Gebietstheile sind:

a) in der Provinz Starkenburg: 1. die zwischen Hirschhorn und Neckarsteinach befindliche, zum Großherzogthum Baden gehörige Gemarkung Michelbuch.

b) In der Provinz Oberhessen: 2. der landgräflich hessen-homburgische Felddistrict Dönges rod bei Oberroßbach; 3. ein kurfürstlich hessischer Walddistrict bei Engelthal; 4. das herzoglich nassauische Amt Reichelsheim und das kurfürstlich hessische Amt Dorheim, unter sich zusammenhängend, und 5. die kurfürstlich hessischen Gemarkungen Omes, Seibelsdorf und Rühlkirchen, das Gericht Katzenberg im Kreise Alsfeld.

Die Größe des Landes ist, seitdem es seine jetzigen Bestandtheile erhalten hat, immer sehr verschieden angegeben worden. Diese Verschiedenheit der Angaben findet darin ihre Erklärung, daß vor Vollendung der topographischen Aufnahme des Landes durch den Generalquartiermeisterstab, welche nun seit einigen Jahren vollendet ist und in der trefflichen Charte desselben vorliegt, das nöthige zuverlässige Material fehlte. Zwar gibt diese topographische Aufnahme nicht dieselbe Genauigkeit, als eine trigonometrische, wie sie das Katasterbureau besorgt und wie sie nach gänzlicher Vollendung dieser gegeben sein wird, allein immerhin ist es mit Hülfe dieses Materials möglich gewesen, den Flächenraum des Landes so genau zu ermitteln, als es zu allgemeinen statistischen Zwecken nur immerhin nöthig ist. Hügel hat die Resultate dieser Ermittelung unter Benutzung der bereits vollendeten Theile der Katastervermessung im 1. Hefte der vom Darmstädter Vereine für Erdkunde herausgegebenen „Beiträge zur Landes-, Volks- und Staatskunde des Großherzogthums Hessen" mitgetheilt. Demnach beträgt der Gesammtflächenraum des Großherzogthums 3,366837 Großh. Hessische Morgen oder 152,86 geographische Quadratmeilen. Hiervon kommen auf die Provinz Starkenburg 54,93 □Meilen, auf die Provinz Oberhessen 72,94 □Meilen, auf die Provinz Rheinhessen 24,99 □Meilen.

II. Aeußere Beschaffenheit der Oberfläche des Landes im Allgemeinen.

Das Großherzogthum Hessen hat in seinen drei Provinzen eine große Mannichfaltigkeit der Terrainbildung; es hat Ebenen, Hügelland und Gebirgsland.

Der westliche Theil der Provinz Starkenburg bildet einen Theil der großen Rheinebene, welche sich zwischen Schwarz-

wald und Odenwald einerseits und Vogesen und Hardgebirg anderseits wohl 40 Meilen weit von Süden nach Norden erstreckt, mit Städten und Dörfern überdeckt und in ihren meisten Theilen einen der fruchtbarsten Landstriche Deutschlands bildend. An sie schließt sich im nördlichen Theile der Provinz die Mainebene an. Von beiden werden wir noch Näheres hören. Oestlich der Rheinebene lagert das Gebirge des Odenwalds, das aus ihr in schnellen und steilen Höhen emporsteigt und dann etwa in einer größten Breite von 10 und einer Länge von 14 Stunden sich fortsetzt; auf seinen vorderen Höhen den weiten Ueberblick über die ungeheuere Rheinebene bis gegen Straßburg aufwärts und bis Bingen abwärts gewährend.

Rheinhessen ist im Ganzen ein Hügelland, aber dennoch in seiner Oberfläche wechselnd; Thäler, mehr oder weniger erhabene Ebenen, sanft anschwellende Höhen und Hügel wechseln mit einander ab; wagerecht ist der Boden nur selten und Berge von Bedeutung finden sich keine vor. Am meisten erhebt sich der Boden im südwestlichsten Theil, da wo das Hardgebirge sich in seinen nördlichsten Auslaufern ins Land hinein zieht, so daß er bei Fürfeld bis zu einer Höhe von 1280 Fuß emporsteigt. Das ebene Land zwischen Worms und Guntersblum so wie zwischen Mainz und Bingen gehört zur Rheinebene.

Die Provinz Oberhessen ist im Ganzen genommen uneben, zum Theil wirklich gebirgig und ihre Gebirge sind meist höher und rauher als der Odenwald. Im Osten der Provinz lagert der Vogelsberg in einer Länge von 16 — 20 und einer Breite von 10 — 12 Stunden; von S. W. her sendet der Taunus seine Verzweigungen bis Friedberg und Butzbach. Zwischen Vogelsberg und Taunus dehnt sich die gesegnete Wetterau, der höchste Theil des ehemaligen Rheinseebeckens, in einer Länge von 11 Stunden und einer größten Breite von 6 Stunden bis zum Main hin als hügelige, wellenförmige Landschaft hinab, bewässert von mancherlei Flüßchen und Bächen, welche ihr der Vogelsberg zusendet. Im N. und N. W. ranken Zweige der rheinisch-westphälischen Gebirge in die Provinz und machen ihren nördlichsten Theil, das s. g. Hinterland, der in einem langen schmalen Streifen in fremdes Gebiet hineinragt und in der isolirt

liegenden Herrschaft Itter ihr nördlichstes Ende bildet, zu einem rauhen Gebirgsland.

III. Höhenangaben.

Die hinter den Namen der Lokalitäten stehenden Zahlen bedeuten Großh. Hessische Fuße.

1. In der Provinz Starkenburg:

Alsbach, Schloßthurm 1096.
Arheilgen 510.
Auerbach, Schloß 1474.
Babenhausen (bei) 686.
Beerfelden(Mümlingquelle) 1594.
Bensheim, Markt 416.
Bickenbach 430.
Bieber 520.
Bieberer Berg 622.
Birkenau 587.
Böllsteiner Höhe 1620.
Brensbach 696.
Breuberg 1201.
Bürstadt 360.
Büttelborn 350.
Darmstadt (Pflaster a. d. Stadtkirche) 585.
Dieburg 582.
Dornheim 366.
Eberstadt 460.
Erbach 849.
Eschollbrücken 420.
Eulbach 2075.
Felsberg 2063.
Finkenbach (Höhe s. w.) 1900.
Frankenstein 1676.
Fürth (a. d. Kirche) 773.
Fürstenau 780.
Geinsheim 340.
Gernsheim (Kirchenboden) 360.
Griesheim 371.
Gronau (bei) c. 800.
Großbiberau 651.
" (s. a. Pfirschberg.)
Großgerau 358.
Großzimmern (bei) 783.
Güttersbach (Höhe s. ö.) 1613.
Hardtberg bei Siedelsbrunn 2375.
Hahn 357.
Heppenheim 420.
Hering 1274.
Höchst 621.
Hirschhorn 786. (Neckar unterhalb 504.)
Hofheim 360.
Hundertmorgen (bei den) 950.
Kalkofen bei Messel 685.
Knoden (Höhe) 2037.
König (Mümling) 618.
Krähberg 2182.
Lampertheim (Thurmspitze) 513.
Langen 530.
Lengfeld (Fuß der Kirche) 815.
Lichtenberg (Bollwerk) 1137.
Lindenfels (Schloß) 1616.
Lorsch (Rathhaus am Boden) 394.
Ludwigseiche b. Oberramstadt 1163.
Ludwigshöhe bei Darmstadt 973.
Lörzenbach 420.
Maulbeeraue 400.

Melibokus 2079.
Mörlenbach 663.
Morswald 2073.
Neckarsteinach 555.
Neuisenburg 500.
Neunkirchener Höhe 2362.
Neustadt 590.
Niederramstadt 694.
Oberramstadt 812.
Obergersprenz 760.
Offenbach 404.
Otzberg 1477.
Pfirschberg b. Großbiberau 962.
Pfungstadt 410.
Rehbach c. 1100.
Reichelsheim (Schloß) 1306.
Reinheim 645.
Rohrbach (Gersprenz) c. 1800.
Rimbach 733.
Roßberg (b. Zeilhard) 1206.
Schnellerts 1410.
Schwanheim 356.
Seidenbuch (Höhe s. w.) 2392.
(höchster P. in St.)
Seligenstadt 443.
Sensbach (Höhe) 2224.
Spachbrücken 646.
Spitzaltheim 565.
Sprendlingen 530.
Starkenburg 1191.
Steinkopf 1618.
Tannenberg 1365.
Trebur 372.
Treisa (Höhe w.) 1127.
Tromm 2216.
Umstadt 647.
„ Ziegelwald 1027.
Vielbrunn (Hainhaus) 1813.
Wimpfen (blauer Thurm) 845.
Waldbullau (Höhe bei) 2100.
Waldmichelbach 1441.
Wallerstädten 340.
Würzberg (Höhe) 2189.
Weiterstadt (bei) 418.
Zeller Kopf 1421.
Zwingenberg (Bahnhof) 396.

2. In Oberhessen:

Allenroder Hof (Höhe) 1485.
Altenstadt 506.
„ (Höhe) 826.
Assenheim 580.
„ (Nidda) 407.
Arnshain (Höhe) 1496.
Battenberg 1522.
Bauernheim (Höhe) 688.
Bergheim (Höhe) 1419.
Berstadt 570.
Beuern 950.
Beuern (Höhe) 1369.
Biedenkopf (Markt) 1129.
„ (Lahn) 1090.
Bilstein 2693.
Bischoffen (Höhe) 1452.
Blofeld (Anhöhe) 926.
Bobenhausen 1535.
Bottenhorn (Höhe w.) 1965.
„ (Höhe s. w.) 2326.
Buchholz (b. Wallau) 2587.
Büdesheim (Nidda) 405.

Büdingen 543.
Burkhardsfelden (Höhe) 1078.
Busenborn 1880.
„ (Höhe s. ö.) 2010.
Butzbach (Markt) 809.
„ (Bahnhof) 806.
„ (Schränzer) 1200.
Christinenhof 846.
Crainfeld 1783.
Dautphe 1190.
Dudenhofen (bei) 1028.
Düdelsheim 508.
Dünsberg (Hinterland) 2016.
Eckelshausen (Hinterl.) 1044.
Eckmannshain (Höhe) 2389.
Eichelsdorf (Höhe) 990.
Elsoff 1536.
„ (Homberg) 2432.
Ettingshausen (Höhe) 972.
Fauerbach 1263.
Feldkrücken 2149.
Feldkrücker Höhe 2590.
Forellenteiche 2808.
Friedberg (Burghof) 642.
„ (Eisenb. St.) 587.
Friedensdorf 1108.
Gambacher Wald (höchster Bahnpunkt) 936.
Gedern (Höhe) 1932.
Geisnidda (Nidda) 465.
Geiselstein 2795.
Gießen (Markt) 640.
„ (Bahnhof) 656.
Glauberg 1138.
Glashütte 1093.
Gladenbach 1052.
„ (Kirchberg) 1197.
Gleiberg 1372.
Görzberg (Hinterl.) 2296.
Großkarben (Station) 452.
Großfelda c. 1300.
Großlumda (Noll) 1509.
Grünberg (Markt) 1097.
Grüningen (Höhe) 1164.
Günterod (Höhe) 1919.
Haidekopf 2745.
Hainchen (Höhe) 900.
Hangenstein 1250.
„ (höchster Punkt) 1276.
Hasserod (Hinterl.) 2501.
Hausberg 1963.
Hatzfeld 1410.
Heldenbergen 503.
Hemmen (Fulda) 932.
Herchenhain 2641.
„ (Höhe) 2963.
Herzhausen 1242.
Himberg 1349.
Höchst (Nidda) 427.
Hohe Warte (Hinterl.) 2493.
Hohensolms 1834.
Hoherodskopf 3070.
Hollerwarte 1212.
Holzheim (Höhe) 1179.
Hungen 563.
Hutzdorf 872.
Ilbenstadt 476.
Johannisberg 1096.
Kaichen (Höhe) 826.
Kalbach (Höhe) 915.
Kammscheid 2056.
Kaulstoß 1770 (Altenberg) 2326.
Kiliansherberge 1572.
Kinzenbach (Höhe) 940.
Kleinkarben (Nidda) 394.
Kleinlinden (Anhöhe) c. 700.

Klimbach (Höhe) 1394.
Kloppenheim (Höhe) 690.
Königsberg 1588.
" (Altenberg) 1827
Langgöns (E. B. St.) 817.
" (Höhe) 930.
Laubach (Thurm) 897.
" (Höhe n. w.) 1093.
Lauterbach 1198.
Leihgestern (Bach) 680.
Lich 820.
Lindener Mark (tiefste Bahnstelle s. w. ders.) 704.
" " (höchste Bahnstelle) 721.
Lindheim (Nidda oberhalb) 431.
Linsenberg 2184.
Luisenlust 1500.
Lollar (E. B. St.) 668.
Ludwigshütte (Hinterl.) 1145.
Maibach (Höhe) 1424.
Mattenberg 2239.
Melbach (Straße s. w.) 740.
Münzenberg c. 970.
Nesselberg am Oberwald 2836.
Nidda 534.
" (Nidda) 512.
Niddaquelle (Landgrafenbrunnen) 2845.
Niedermockstadt (Nidda) 467.
Niederseemen (Höhe) 1710.
Niederwöllstadt 480.
" (E. B. St.) 514.
" (Höhe) 500.
Oberdieten (Höhe) 2165.
Obereisenhausen 1481.
Oberhörlen 1688.
Oberseemen (Hermelsberg) 2044.
Oberrosbach 654.
Oberweidbach (Höhe w.) 1834.
Oberwöllstadt 487.
" (höchster Punkt dabei) 696.
Oppenrod (Höhe) 1085.
Ossenheim (Höhe) 590.
Pferdsbach (Höhe) 1021.
Pohlgöns (Eisenbahn) 879.
Rachelshausen 1734.
Raustadt (Höhe) 587.
Rebgeshain c. 2500.
Reichersberg (Hinterl.) 2170.
Reinhardshain (Höhe) 1329.
Reiskirchen c. 900.
Rennberg 1916.
Rinderbügen 782.
Rödchen (Höhe) 1155.
Rohrbach (Höhe) 921.
Ronneburg 991.
Ruppertenrod 1180.
Ruppertsburg (Horloff) 573.
Sackpfeife (Hinterl.) 2680.
Schelnhausen 1149.
Schiffenberg 1120.
Schlitz 940.
Schotten 1060.
Selters (Bach) 577.
Sieben Ahorn (Vogelsb.) 2970.
Simmersbach 1475.
Staaden (Nidda) 491.
Stammheim (Höhe) 946.
Stangenrod 1398.
Stornfels 1250.
Taubhaus (Hinterl.) 2210.
Taufstein (Vgb.) 3131 (höchster Pkt. des Großherzogthums.)
" (Quelle d. Schlitz) 2932.
Traishorloff (Horlof) 484.

Ulfa (Höhe) 840.
Ulrichstein 2312.
„ (Schloß) 2410.
Unterschmitten (Nidda) 542.
Utphe 641.
Vetzberg 1260.
Vilbel 420.
„ (Bahnhof) 438.
Volkartshain 2217.
Waldgirmes (Simberg) 1000.
Weddenberg 1071.
Wetterquelle 784.
Willofs (Steinberg) 959.
Windhausen 1653.
Wingershausen 1118.
Wirberg 1269.
Zwiefalten 1485.

3. In Rheinhessen.

Algesheim (Berg) c. 779.
Alzey (Markt) 685.
Aspisheim (Goldacker) 1082.
Badenheim 449.
Biebelsheim 467.
Bingen 351.
„ (Pegel) 309 tiefster Punkt im Großh. Hessen.
„ Rochusberg 986.
Bodenheim 449.
Bosenheim (Bosberg) 889.
Bretzenheim 392.
Büdesheim 401.
Castel 343.
Drais (bei) 925.
Eckelsheim (Hardt) 884.
Eckelsheim 522.
Eichelberg bei Fürfeld 1280.
Erbesbüdesheim (bei) 1203.
Fürfeld 855.
„ s. a. Eichelberg.
Gauböckelheim (Kühhimmel südl.) 751.
„ Bach 470.
Gensingen (Wiesbach) 379.
Goldacker 1082.
Grolsheim 335.
Guntersblum 352.
Hardt, s. Eckelsheim.
Harxheim (bei) c. 700.
Herrnsheim (bei) 1101.
Horlesberg (w. von Jugenheim) 995.
Ippesheim 324. (Höhe 909.)
Jugenheim (Höhe) 812.
„ s. Horlesberg.
Köngernheim (Selz) 480.
Laubenheim 380.
Laurenzihof 1069.
Mainz (Pegel) 343.
„ (Klubbistenschanze) 435.
„ (Stadt) 364.
Nackenheim 340.
„ (Höhe) c. 800.
Neubamberg 562.
Niederolm (Kirche) 409.
Nierstein 343.
„ (Höhe) 773.
Oberhilbersheim (Goldacker) 1082.
Oberingelheim (Selz) 393.
Oberingelheim 536.
Oberolm 1058.
Ockenheim (Höhe s. ö.) 1092.
Odernheim, s. Petersberg.
Oppenheim 320.

Oppenheim (Höhe) 836.
Osthofen (Bach) 362.
Petersberg bei Odernheim 987.
Pfaffenschwabenheim 377.
Pfeddersheim 431.
Planig 344.
Pleitersheim 466.
Sauerschwabenheim (Höhe w.) 978.
Schornsheim (Höhe n. w.) 1014.
Siefersheim 554.
Sprendlingen 384.
St. Johann (Wesberg) 1045.
Steinbockenheim 580.
" (Höhe s.) 1032.
" (Grubenhaus im Gemeindewald) 1249.
Volxheim 520.
Wackernheim (Höhe n. w.) 806.
Wallertheim (Höhe n. w.) 1079.
Warteberg bei Alzey 1140.
Weisenau (s. davon) 739.
Welgesheim 368.
Westhofen (Bach) 560.
Windhäuser Hof (bei dem) 912.
Wöllstein 488.
Wörrstadt 853.
Wolfsheim (Höhe) c. 1050.
Wonsheim 553.
Worms (Markt) 390.
" (Pegel) 344.
Zahlbach (bei) 506.
Zotzenheim 382.

IV. Gebirge, Höhen und Thäler.

Von den Gebirgen, welche das Großherzogthum durchziehen, gehören zwei: der Odenwald in der Provinz Starkenburg und der Vogelsberg in Oberhessen ihm fast ausschließlich an, während drei andere: das Hardgebirge in Rheinhessen, der Taunus und die westphälischen Gebirge in Oberhessen, das Land nur mehr oder weniger berühren. Wir müssen sie nach ihrer äußeren Erscheinung, nach ihrer Ausdehnung, ihren Bergformen und ihren Thälern näher betrachten.

1. Der Odenwald. Sein Name wird bald von dem heidnischen Gotte Odin, bald von Kaiser Otto dem Großen und den Ottonen überhaupt, bald von einer Prinzessin Oda abgeleitet, welche nach der Sage mit ihrem Geliebten dem strengen Vater entflohen in diesem Wald eine Zuflucht fand, und ihm den Namen gab. Andere leiten den Namen ab von oede, wieder andere leiden od von Ost ab als im Gegensatz zum Westerwald. Kaiser Ludwig nennt ihn in der Urkunde, worin er Eginhard beschenkt, Odonawald. Später kommt er als Odonwald vor. Er macht fast die Hälfte der Provinz Starkenburg aus, deren einziges Gebirg er ist. Er liegt im südlichen und östlichen Theile dieser

Provinz und hat, soweit er Hessen angehört (der südlichste Theil des Gebirges gehört Baden an) eine Längenausdehnung von etwa 14 Stunden, während seine größte Breite etwa 10 Stnnden beträgt. Er erstreckt sich von S. nach N. und besteht aus vier Gebirgszügen, welche alle von S. nach N. parallel laufen und in enger Verbindung mit einander stehen. Der westlichste dieser Gebirgszüge begränzt die Rheinebene und zieht sich an der Bergstraße hin, weßhalb man seine vorderen Höhen im gewöhnlichen Leben oft die Höhen der Bergstraße nennen hört. Seine höchsten Punkte sind der Melibokus (2079 ') der Felsberg (2063 ') der Frankenstein (1676 '), der Auerbacher Schloßberg (1474 '), der Tannenberg (1365 '), die Starkenburg (1191 '), die Ludwigshöhe bei Darmstadt (973 '). Alle diese Höhen bilden die Hauptzielpunkte der großen Menge von Touristen, welche im Laufe der schönen Jahreszeit diese Gegenden besuchen. Verhältnißmäßig nur wenige besuchen die 3 anderen Gebirgszüge des Odenwalds. — Der zweite Gebirgszug zieht in seinen Hauptstrichen parallel mit dem ersten, obgleich er in seinem nördlichsten Theile sehr verzweigt ist. Als die beiden Endpunkte dieses Zugs, soweit er in Hessen liegt, kann man südlich Waldmichelbach und nördlich Reinheim bezeichnen. Er enthält die bedeutendsten Höhen des Hessischen Odenwalds, nämlich der Hardberg bei Siedelsbrunn mit 2375 ' die Neunkircher Höhe, die auf ihrem Rücken das Dorf Neunkirchen trägt, mit 2362' und die Tromm mit 2216 '. — Der dritte Gebirgszug zieht von S. nach N. O. auf dem linken Ufer des Flüßchens Mümling bis nach Obernburg am Main hin, und steht hier mit dem vierten oder östlichsten Gebirgszug durch die Beerfelder Höhe in enger Verbindung. Seine höchsten Kuppen sind der Morsberg bei Oberkainsbach (gegen 2073 '), der Otzberg (1477') und der Breuberg (1201 '). — Der vierte oder östlichste Gebirgszug, der nördlich an der rechten Seite des Flüßchens Mümling, südlich an dem rechten und linken Ufer des Gammelsbachs hinzieht, enthält sehr bedeutende Höhen. Dahin gehören: die Sensbacher Höhe (2124 '), der Würzberg (2189 '), die Eulbacher Höhe (2075 ') und die Beerfelder Höhe (1594 ') welche ihn mit dem dritten Zug verbindet. — Die höchsten Kuppen des Odenwalds liegen im Süden, und zwar seine allerhöchste der Katzenbuckel mit 2820 ' auf Badischem Gebiet. Von S. nach

N. also nach der Mainebene hin verflacht sich das Gebirg, so daß das am nördlichen Ende gelegene Darmstadt nur noch eine Meereshöhe von 585' hat. —

Zwischen dem östlichen und westlichen Odenwald macht man in geognostischer Beziehung einen Unterschied; der westliche ist Urgebirg und nur isolirt treten in seinem Gebiete jüngere plutonische Gebilde auf, der östliche ist Sandsteingebirg. Die Ausdehnung des Urgebirgstheils in die Breite ist übrigens ziemlich gering; eine von Heidelberg nach Aschaffenburg gezogene Linie dürfte nicht von ihr überschritten werden. Diese geognostische Verschiedenheit ist die Ursache auch sonstiger Verschiedenheiten in der äußeren Erscheinung. Die Bergformen des westlichen Odenwalds, der also in seiner Hauptmasse Urgebirg ist, erscheinen vielgestaltig, kleinlich, beständig wechselnd, während der östliche Odenwald, das Sandsteingebirg, gerade breite ebene Rücken, gerade gleich breite Thäler zeigt. Diese Verschiedenheit liegt, wie angedeutet in der Beschaffenheit des Gesteins, aus denen die zwei Theile bestehen. Die gewöhnliche Ansicht von der Unverwüstlichkeit der Granite und verwandten Gesteine, welche zum Urgebirg gerechnet werden, hat die Wissenschaft längst als unrichtig verworfen. Die verschiedenen Bestandtheile dieser Gesteine, — darunter namentlich der leicht auflösliche Feldspath, ihre wechselnde, theils fein- theils grobkörnige Mengung, vorzüglich aber die zahllosen feinen, dem Auge gewöhnlich nicht einmal sichtbaren Klüfte, welche das Gestein in allen Richtungen durchziehen und das Eindringen des Wassers gestatten, sind die wichtigsten Ursachen, daß im westlichen Odenwald die auflösenden und abspülenden Kräfte der äußeren Atmosphäre und des Wassers einen so großen Einfluß geäußert haben. Bald hat sich aus der völligen Auflösung der Bestandtheile des Urgebirgs ein fruchtbarer Boden gebildet, bald sind, wo die Zerstörung noch nicht so vorgeschritten ist, Kies- oder Gruslagen zwischen dem Humus und dem festen Gestein vorhanden. Einzelne nach Structur und Zusammensetzung der Bestandtheile der Zerstörung mehr widerstehende Felsen liegen von den bereits mehr oder weniger aufgelösten weicheren Massen entblößt auf oder nahe bei der Oberfläche. Am großartigsten erscheinen solche bloßliegende feste Blöcke am südlichen Abhang des Felsbergs in dem Felsenmeer. Hiernach finden sich in diesem

Theile des Odenwalds keine großartigen, schroffen Felspartien, Hörner, Firsten ꝛc.; die abgerundete Form findet sich selbst bei den höheren Bergen; schroffe Felswände, aber ohne beträchtliche Höhe, veranlaßt durch die unmittelbare Einwirkung des strömenden Wassers, finden sich nur in engen Querthälern. Außerdem erscheint das Urgebirg des Odenwalds in Folge der angegebenen Ursachen zerspalten durch fast unzählige Wasserrisse, Schluchten, Mulden, Thälchen, welche das niedrige wie das höher ansteigende Gebirg durchziehen, und nirgends große ununterbrochene Formen auftreten lassen. — Auf das Sandsteingebirg des östlichen Odenwalds konnten Atmosphäre und Wasser nicht in dieser Weise eingreifend wirken. Das gleichförmige Korn des bunten Sandsteins setzt ihrem Einfluß keinen beträchtlichen, aber einen sehr gleichmäßigen Widerstand entgegen und schützt das Innere des wenig zerklüfteten Gesteins, das seine Emporhebung keiner plötzlichen Erdrevolution zu verdanken zu haben scheint. Seine horizontale Lage ist wenig verändert, Zertrümmerung seiner Schichten und beträchtliche Verwerfungen sind selten. Einzelne enge Klüfte greifen senkrecht tief ins Gestein ein und theilen dasselbe in gewaltige Quadern ab.

Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit des Gebirges der beiden Theile des Odenwaldes gestaltet sich auch das Wassernetz derselben. Im westlichen Odenwald findet man in jedem auch im kleinsten Thälchen stets fließendes Wasser, die Quellen sind zahllos, aber nicht gerade sehr stark. Im östlichen Odenwald gibt es nur wenige aber desto stärkere Quellen; beträchtliche Vertiefungen, bedeutende Thäler sind oft ohne irgend ein fließendes Wasser. Die Ursache dieser Erscheinung mag darin liegen, daß die den Sandstein durchziehenden Klüfte sehr tief reichen und alle Niederschläge einzelnen Hauptquellenpunkten zuführen.

Auch in der Thalbildung unterscheiden sich der westliche und der östliche Odenwald. Die Längethäler des östlichen Odenwalds sind regelmäßig gebildet, parallel mit einander und weit einförmiger als im westlichen. Im westlichen Odenwald bilden sich die Thäler allmählig aus vielen kleinen Zuflüssen, im östlichen Odenwald dagegen plötzlich und ohne zahlreiche Seitenzuflüsse. Die meisten Thäler des Odenwalds ziehen in derselben Richtung wie die Gebirgszüge, sie sind also Längethäler; die beiden größten aber, nach

denen die Flüsse des Odenwaldes größtentheils ihren Lauf nehmen, nämlich das Mainthal und das Neckarthal sind Querthäler. Man darf indessen ein geognostisches Längenthal nicht mit einem Bachthal verwechseln; jenes umfaßt die ganze Vertiefung zwischen den beiden parallelen Hauptthöhenzügen, dieses beschränkt sich auf die Thalsohle und die Abhänge der nächsten Hügel.

Das Hauptlängenthal des westlichen Odenwalds, das Weschnitz- und Gersprenz-Thal bildet die große Gebirgsniederung, welche bei Birkenau schmal beginnt und als breites hügeliges Thal über Fürth, Reichelsheim, Brensbach in einer durchschnittlichen Breite von einer Stunde bis zur Mainebene zieht. Ein zweites Längenthal, das Schönberger und Modau-Thal, aber weniger deutlich und regelmäßig, bildet die Gebirgsniederung beiderseits des Schönberger Thals von Bensheim bis Reichenbach, die dann durch die zwischen Felsberg und Neunkircher Höhe sich einsattelnde Hochfläche von Beedenkirchen und Brandau mit dem Längethal der Modau zusammenhängt. Das Modauthal erhält bei Oberramstadt durch den Roßberg und seine Umgebung eine plötzliche rechtwinkliche Wendung in das Querthal nach Eberstadt; wahrscheinlich ging es, ehe die einer viel späteren Zeit angehörende Hebung des Basalt-Roßbergs statt gefunden hatte, weiter über Roßdorf nach der Mainebene.

Das Hauptlängethal des östlichen Odenwalds zieht von Höchst über Erbach, Beerfelden, Gammelsbach über den Neckar nach Pleitersbach. Im Norden desselben fließt die Mümling, im S. die Gammelsbach. Westlich von ihm folgt das von Mossau, welches über die Höhe südlich von Güttersbach seine Fortsetzung im Finkenbacher Thal bis Hirschhorn findet, dann dem Neckarthal bis Neckarhausen folgt und auf der andern Neckarseite im Badischen im Thal der Finsterbach fortzieht. Das folgende Thal des Ulvenbachs ist nur von Grasellenbach über Waldmichelbach bis zum badischen Orte Heddesbach Längethal, dann endet es sich als engeres Querthal unter dem Namen des Lax- oder Kerbenbachs bis zum Neckarthal bei Hirschhorn. Das folgende vom Eiterbach oder der Steinach genannte Thal von Siedelsbrunn über Heiligenkreuzsteinach und Schönau gehört meist dem Badischen Gebiete an.

Die Querthäler im westlichen Odenwald sind meistens eng. Man steigt von ihnen nicht allmählig wie aus den Längethälern

bis zur Grenze der Waldregion, sondern die steilen Waldgehänge reichen bis zur Thalsohle hinab. Nur ausnahmsweise und in sehr geringem Maaße wird der schmale Wiesengrund von der Waldregion durch Ackerland getrennt. Mit diesen Querthälern vereinigen sich vielfach die durch Auflösung und Spülung entstandenen oder doch erweiterten Seitenthäler und Schluchten in allen Richtungen. Die Hauptquerthäler, welche die Haupthöhenzüge entweder ganz durchschneiden oder doch wenigstens sehr tief einsatteln, sind im westlichen Odenwald: das Modauthal von Oberramstadt an bis Eberstadt, die bei Jugenheim einmündenden 2 Thäler: das Stettbächer- und das Balkhäuser-Thal das bei Auerbach einmündende Thal, das Kirschhäuser Thal von Heppenheim nach Kirschhausen, das Birkenauer Thal von Birkenau nach Weinheim, das Thal der Leberbach von Weschnitz nach Crumbach, ferner die Thäler von Mörlenbach nach Kreidach, von Birkenau nach Oberabtsteinach und von Gorxheim bis in die Nähe von Unterabtsteinach. — Im östlichen Odenwald ist das Hauptquerthal das Neckarthal. Die andern Querthäler des Sandsteingebirgs setzen nicht ganz durch das Gebirg. Zu ihnen gehören die Marbach, ein Thal, welches vom Mümlingthal unterhalb Hetzbach über Hüttenthal nach Weschnitz hin ausläuft, und das Thal der Mümling von Höchst an.

Der westliche Odenwald ist zur Hälfte ungefähr **mit Wald bedeckt** und zwar der Bodenbeschaffenheit entsprechend mit Laubholz. Große Forste, mittlere und kleinere Wälder, einzelne Remisen wechseln mit einander ab, wie es das Terrain bedingt. Steile Böschungen und höhere Kuppen gehören ausschließlich dem Waldbau an, so die steilen kegelförmigen Berge des Melibokus und Frankensteins. Andere Bergmassen mit breiten Rücken und ausgedehnten Hochebenen wie der Gebirgszug von Heppenheim nach Brensbach und der von Waldmichelbach nach Umstadt zeigen eine Unterbrechung der Waldkultur durch Feldbau auf den wenn auch hochgelegenen Stellen, welche durch die Namen Knoden, Gadernheim, Winterkasten, Neunkirchen, Oberabtsteinach, Tromm, Böllstein rc. näher bezeichnet sind. Vom östlichen Odenwald ist der größte Theil, etwa $^3/_4$, bewaldet und zwar theils mit Nadelholz, theils mit Laubholz. Feldbau findet sich auf den Längenrücken, wo sie größere Breite haben. Je steiler die Abhänge der

Rücken, je enger die Thäler werden, desto beschränkter ist der Feldbau. — Im westlichen Odenwald findet sich eine vergleichssehr große Anzahl von Dörfern, Weilern, Höfen und Mühlen. Große Gemarkungen, große Dörfer kommen aber nur ausnahmsweise vor. Im östlichen Odenwald dagegen ist die Anzahl der Dörfer weit geringer; die Wohnorte sind meist zu lang gestreckten, in den geraden Thälern sich hinziehenden Dörfern verbunden, deren Gehöfte meist einige Entfernung von einander haben. So sind z. B. Mossau und Sensbach jedes eine Meile lang. —

2. **Der Vogelsberg,** (ein Name der erst im Mittelalter als Fugalesberg, Vugalisberg, Fogelsberg vorkommt,) nimmt fast den ganzen östlichen Theil der Provinz Oberhessen ein und ist das höchste Gebirg des Großherzogthums. Er hat in seiner größten Ausdehnung, welche von S.W. nach N.O. gerichtet ist, eine Länge von etwa 16 und eine Breite von etwa 10 Stunden. Uebrigens ist er in mancher Beziehung schwer zu begrenzeu. Da er verschrieen ist als eine unwirthliche Gegend, so mag Niemand dort wohnen. Es kann einem leicht begegnen, daß man sich von Ort zu Ort über das ganze Gebirg hinüber fragt, ohne den eigentlichen Vogelsberg gesehen zu haben; die westlichen Auwohner weisen immer weiter nach Osten, bis endlich die östlichen wieder zurück nach Westen zeigen. Der eigentliche Vogelsberg ist der rauhe und kalte Bergrücken, dessen Höhe von Rebgeshain bis gegen Herchenhain größtentheils den Oberwald einnimmt. Er ist in seiner ganzen Bildung von dem Odenwald wesentlich verschieden. Während der Odenwald aus parallel laufenden Gebirgszügen besteht, laufen die einzelnen Gebirgszüge des Vogelsbergs von einer zu einer Hauptgruppe vereinigten Anzahl von Höhen aus strahlenförmig nach allen Richtungen hin, so daß der Vogelsberg als Ganzes genommen einem ungeheueren Kegel ähnlich ist, von dessen Spitzen aus Furchen nach allen Punkten seiner Basis hinziehen. Bezeichnend für diese Gestaltung ist darum sein Name: Vogelsberg und nicht Vogelsgebirg. Im engeren aber ungewöhnlicheren Sinne versteht man darunter einen n.ö. von Ulrichstein liegenden einzelnen Berg. Diese eigene Gestaltung fällt schon sehr in die Augen, wenn man ihn auf der Reliefkarte des Großherzogthums Hessen rc. ansieht. Sie erklärt sich aus seiner Entstehung, welche vulkanischen Eruptionen angehört; er bildet vielleicht eine der größten

Basaltmassen der Erde, sie nimmt einen Flächenraum von beinahe 40 □M. ein. Die ganze Basaltmasse ist wohl nur sehr allmählig und in sehr langsamer Aufeinanderfolge der einzelnen Ausbrüche hervorgequollen und abgeflossen, denn man beobachtet häufig Durchbrechungen älterer Basalte durch jüngere und ebenso kennt man Basaltströme, welche über andere schon früher vorhandene Basaltmassen weggeflossen sind. Die feste Beschaffenheit aber des Basalts gestattet weder die Bildung von tiefen Einschnitten durch allmählige Spülung des Wassers, noch überhaupt das Hervorsprudeln bedeutender Quellen, und dazu kommt noch, daß die spätere der Tertiärzeit angehörende Emporsteigung dieses Gebirgs die Einwirkung der auflösenden und abspülenden Kräfte der Luft und des Wassers auf die jüngste, vergleichsweise also kurze, Periode unserer Erdbildung beschränkt. — Die Spitze dieses großen Basaltkegels, als welcher der Vogelsberg im Ganzen erscheint, bildet das flache Plateau des Oberwaldes und seinen höchster Punkt der Taufstein (3131'), der als ein unbedeutender Hügel über die Umgebung hervorragt. An dem Rande dieses Plateaus, welches größtentheils mit Wald bedeckt ist, fällt das Gebirg anfangs steiler, weiterhin aber in sehr geringer Böschung ab. — Die von der Hauptgruppe auslaufenden Gebirgszüge sind anfangs schmal, nehmen aber, je mehr sie sich von jener entfernen, an Breite zu, während sie an Höhe abnehmen. — Die Thäler des Vogelsbergs haben bei seiner eigenthümlichen Gestaltung nicht wie die des Odenwalds eine Hauptrichtung, sondern ziehen wie seine Höhenzüge radienartig vom Hauptkegel auseinander. Sie nehmen an Zahl zu, je mehr man sich vom Centralpunkt entfernt, so daß die langgestreckten Rücken zwischen denselben gewöhnlich nur einige hundert Schritte bis zu einer Viertelstunde, von Thalsohle zu Thalsohle gerechnet, breit sind. Die Thäler erscheinen wie nach allen Richtungen aus dem Hauptkegel ergossene Lavaströme, fast alle beginnen zunächst der höchsten Masse und umgeben dieselbe radienförmig. Alle Thäler sind Längethäler, wenn man sie in ihrer nicht parallelen radienartigen Erstreckung so nennen darf. Man findet kaum ein Beispiel, daß die hunderte der schmalen Rücken, welche sie trennen, ein Querthälchen zeigen. Wenn die Thäler, je mehr sie sich vom Centralpunkt entfernen, breiter werden, tritt gewöhnlich ein jenem untergeordneter Basaltkegel als

neuer untergeordneter Centralpunkt auf, von dem aus mehrere neue Thälchen beginnen und wodurch sich die Zahl der Radienthäler nach dem Gebirgsfuß hin sehr vermehrt. Sie sind nicht besonders ausgezeichnet durch pittoreske Formen, wie die des Odenwaldes, wenn auch einige von ihnen der Schönheit gewiß nicht entbehren. Die bedeutendsten Thäler des Vogelsbergs sind: das der Wetter, der Horloff, der Nidda, der Nidder, des Seemenbachs, der Bracht, der Schlitz, der Schwalm, der Ohm, der Wieseck.

Die Gewässer des Vogelsbergs hängen nach ihren Massen, nach ihrer Richtung und Vertheilung wesentlich von der vulkanischen Beschaffenheit des Gebirgs ab. Das Wasser, welches auf die obere Fläche des Vogelsbergs fällt, sammelt sich zu ausgedehnten Sümpfen und Morästen, selbst zu förmlichen Weihern. So zahlreich auch darum im Vogelsberg feuchte Stellen und schwache Quellen sind, so wenig findet man in den höheren Theilen des Gebirgs starke gleichfließende Quellen. Diese kommen aber in tiefer liegenden Theilen nahe am Fuß der basaltischen Lavaströme zu Tage, aber sie sind verhältnißmäßig wenig zahlreich und wenig stark. — In Folge der beträchtlichen Höhe des größeren Theils des Vogelsbergs, dann aber auch in Folge der schwachen Humusdecke, welche der Verwitterungsproceß bis jetzt erst erzeugt hat, gehört der Vogelsberg nicht zu den fruchtbaren Gegenden. In tiefer liegenden Gegenden und in ebenern Gegenden findet man wohl genug fruchtbare Erde für Feld- und Waldbau, aber ein beträchtlicher Theil des Gebirgs hat namentlich für Feldbau nur wenige Zoll Erdreich. Wald- Feld- und Weide-Land mögen sich, was den Flächeninhalt betrifft, so ziemlich die Wagschale halten, wenn auch in einzelnen Gegenden eine oder die andere dieser Culturarten vorherrscht. — Die Beschaffenheit der Wohnorte ist sehr verschieden. Oft liegen die Dörfer gruppenweise nahe bei einander, oft haben beträchtliche Strecken keine Wohnungen. Ebenso verschieden ist Größe, Bauart und Wohlstand der Orte. Am ärmsten sind die am Rande des Oberwalds liegenden Dörfer.

3. **Das Hinterländer Gebirg** oder die auslaufenden Aeste der rheinisch-westphälischen Schiefer-Gebirge, welche ausschließlich das sogenannte Hinterland bilden. Das Schiefer-Gebirg, dessen Aeste sie bilden, zieht sich von den Ardennen her durch die Eifel über

den Rhein hin und nimmt den großen Raum zwischen der norddeutschen Ebene, dem Taunus und dem Vogelsberge ein. Der Theil, welcher dem Großherzogthum angehört, hat eine Länge von etwa 14 und eine durchschnittliche Breite von 3 Stunden. Die Berge des Hinterlandes sind meist isolirt und kegelförmig, und auch dann wenn sie zusammenhängen, tief eingesattelt. Nur in der Richtung von S.W. nach N.O. ziehen längere Rücken, deren zum Theil firstenartige Form in den steil aufgerichteten Schieferschichten ihren Grund hat. Die einzelnen Berge haben meist einen sehr bedeutenden Abfall; die Abhänge der Berge haben einen ganz dünnen steinigen Boden und belohnen den Fleiß des Feldbaus nicht; ohne häufigen Regen bleiben die Saaten entweder aus oder verkümmern. Zum Glück fehlt es nicht an Nebeln und Thaufällen, wodurch die Vegetation in trockneren Jahren einigermaßen erhalten wird. Die Lahn pflegt im Sommer fast gänzlich einzugehen und nur mit Mühe können Hütten und Mühlen im Gange erhalten werden. Auf den Bergen ist die Buche das herrschende Forstholz; darunter macht die Eiche einen wesentlichen Bestand. Auf weite Strecken hin sieht man fast kein Nadelholz und erst in neueren Zeiten werden die abgetriebenen Waldhöhen damit bepflanzt. Die Thäler sind gewöhnlich von steilen Bergwänden eingeschlossen und reich an grotesken Felspartien. Es sind besonders zwei Thäler, welche hervorgehoben werden müssen, das Ederthal und das Lahnthal, beide nur zum Theil dem Großherzogthum angehörig. Das Thal der Lahn breitet sich eine Stunde abwärts Biedenkopf bis auf 1/2 Stunde aus, ist aber größtentheils nur 1000—2000 Schritte weit. In diesen Strecken liegt fruchtbares Ackerland; in den übrigen schmalen Thälern sind zum Theil Wiesen, zum Theil Aecker angelegt. Zwischen beiden Thälern liegen die bedeutendsten Höhen des Hinterlands, wie die Sackpfeife bei Hatzfeld 2680′, Hasserod bei Biedenkopf 2501′. Andere bedeutende Höhen der Hinterländer Gebirge sind die Hohe Warte 2493′, Görzberg 2296′, Reichensberg 2170,′ Dünsberg 2016′ u. a. m. —

4. **Das Hardgebirg**, welches sich von den Vogesen aus in nördlicher Richtung parallel mit dem Rhein durch die bayerische Rheinpfalz zieht, gehört nur in seinen nördlichsten Ausläufern Rheinhessen an. Es zeigt sich, während es in der Rheinpfalz oft in

großartigen Formen sich erhebt, hier nur meist als niedriges Hügelland aus dem nur einzelne Berge, bald domförmig wie z. B. der Wiesberg bei Gauböckelheim, oder kegelförmig wie der Eichelberg bei Fürfeld, hervorragen. Die beträchtlichsten Höhen der rheinhessischen Ausläufer des Hardgebirgs sind der Eichelberg in einer Höhe von 1280′, dann der Warteberg bei Alzei mit 1140′. Unter den Thälern ist das Längethal der Selz zu erwähnen, welches vom Donnersberg aus von Süden nach Norden hinzieht. Andere Thäler sind die des Apfelbachs und des Wiesbachs.

5. **Der Taunus** gehört nur auf einer kleinen Strecke und zwar mit seinem nördlichsten und schmälsten Ende dem Großherzogthum an. Der Taunus führte durch das ganze Mittelalter und bis zur neueren Zeit keinen andern Namen als den der Höhe. Erst in der Mitte etwa des vorigen Jahrhunderts, als man anfing, den römischen Ueberresten dieser Gegend mehr Aufmerksamkeit zu schenken, hat man diesen Namen, der übrigens in der Volkssprache noch fortlebt, in der gelehrten Welt verlassen, und mit dem aus dem keltischen Dun latinisirten Taunus vertauscht.

Die Form seiner Berge ist vorwaltend die flacher gedehnter Kegel, welche bisweilen sich auf den Gipfeln zu ziemlich breiten Hochebenen verflachen. Ein eigener und gemeinsamer Rücken des Gebirgs besteht nicht, indem alle Kuppen durch kleine hochliegende nicht sehr tief eingesetzte Thäler getrennt sind. Die beiden das Gebirg bildenden Felsarten sind: thonige Schiefer und Quarzgesteine. Sie unterscheiden sich im Allgemeinen bestimmt in den Bergformen. Sehr deutlich wird dieß durch den Anblick des Höhenzugs schon von Frankfurt und dem Mainthale aus; die Berge links von der dreitheiligen Hauptgruppe, in denen die herrschende Felsart thonige Schiefer sind, haben eine steilere mehr regelmäßige kegelige Form, während die rechts, deren Hauptmasse Quarzgestein bildet, langgezogene flache Rücken sind. Seine höchsten Punkte sind der große Feldberg (3519 Hess. Fuß hoch), der kleine Feldberg und der Altkönig (Altking).

V. Ebenen.

Dem Großherzogthum Hessen gehören nur zwei Ebenen an, der nördlichste Theil der großen Rheinebene, welche von Süden

nach Norden hin wohl 40 Meilen weit zwischen Schwarzwald und Odenwald einerseits und Vogesen und Hardgebirg andererseits sich erstreckt, und ein Theil der Mainebene, welche sich jener an deren nördlichstem Ende anschließt.

Die Rheinebene bildete bis zum Anfang der jetzigen Erdperiode einen großen Binnensee, dessen Arme tief landeinwärts durch die ganze Wetterau, den höchsten Theil des ehemaligen Seebeckens, über Hanau bis Gelnhausen, weit hinauf ins Mainthal und rheinaufwürts bis Basel sich erstreckte. Der See verlief und die Ebene gestaltete sich erst, als die Gewässer bei Bingen den Durchbruch erzwungen hatten. Betrachten wir diese Rheinebene etwas näher in ihren einzelnen Theilen, so finden wir zunächst das Rheinbett im weiteren Sinne d. h. das Bett des Rheins einschließlich seiner tiefliegenden wiesen- und sumpfreichen Angrenzungen, welche längere oder kürzere Zeit hindurch von dem früher durch keine Dämme beschränkten Strome überfluthet worden sind. Es erstreckt sich von Lampertheim und Worms gegen Nackenheim und Trebur in einer Breite von einer Meile etwa in grader Linie, den Strom mit seinen nun durch Dämme wohl verwahrten Ufern in großen Bogen in sich aufnehmend. Parallel mit diesem Rheinbett zieht östlich davon bald etwa 3 Stunden weit, bald nur 2 Stunden, bald wie bei Goddelau und Hofheim nur $^1/_2$ Stunde entfernt, das s. g. alte Neckarbett hin, von dem auch weiter unten beim Neckar die Rede sein wird. Es zieht in einer Breite von etwa $^1/_3$ Meile von der Landesgrenze bei Heppenheim bis Zwingenberg parallel mit dem Gebirge hin, setzt sich dann in grader Linie nach Großgerau und Trebur fort und zeichnet sich durch nasse Wiesen und sumpfiges bei nasser Witterung leicht überschwemmtes Land aus. Es ist vielfach auf bessere Ausbeutung der Naturschätze dieses alten Neckarbetts hingewiesen worden, in welchem man u. a. Tausende von riesigen Baumstämmen begraben glaubt, welche die Hochwasser der beiden neben einander fließenden Wasser dem Boden entrissen und dahin geführt haben könnten, und die nun halb versteinert oder geschwärzt oder durch Einwirkung unterirdischer Säuren, Oele u. a. Substanzen oder durch Erdbrände vielfach umgestaltet in der Tiefe lägen. Ein einziger Eichenstamm, den man 1811, 4 St. von Neuwied im Bette des Wiedbachs entdeckte, hat Material zu allen den schönen Möbeln in naturschwarzem Holze geboten, die

jetzt auf der Burg Stolzenfels sich befinden. Der Landstrich zwischen Rhein und altem Neckar ist in seinem südlichen Theil sandig und mit Nadelholz bedeckt (Virnheimer Haide ꝛc.) weiterhin mit Laubholz (Lorscher, Jägersburger, Gernsheimer Wald), und dann von Griesheim bis Trebur schweres fruchtbares Ackerland zeigend, welches vorzugsweise das Ried genannt wird. Es liegt, wenn auch nur um wenige Fuß, höher als seine niederen Begrenzungen. Der übrige Theil der Ebene dehnt sich östlich vom alten Neckar bis zum westlichen Gebirgszug des Odenwalds aus. Beiderseits der Chaussee von Darmstadt bis Zwingenberg kommt Sandhügelland, was aber eben seiner geringen Erhöhung wegen noch zur Ebene gerechnet werden kann. Die aus dem Odenwald kommenden größeren Bäche, welche die Ebene durchschneiden, haben zum Theil künstliche Abflüsse in den Rhein erhalten. Bei natürlichem Laufe würden die Fluthwasser dieser Bäche der Niederung des alten Neckarbetts folgen, in welchem durch den Landgraben für möglichsten Abfluß des Wassers der kleineren aus dem Odenwald kommenden Bäche nach Trebur Sorge getragen ist.

Die Mainebene ist eigentlich nur ein Theil der Rheinebene, die sich an der Nordgrenze des Odenwalds fortsetzt und nach der Gersprenzgegend über Dieburg hinaus eingreift. Nordöstlich ist sie ähnlich wie im Rheinthal die von Wiesen durchzogene nasse Niederung des Flusses von Zellhausen bis Steinheim, von der Niederung des Rodaubachs durch einen wiesfreien trocknen Landstrich getrennt, welcher zum großen Theil mit Wald bedeckt ist und südlich durch die nur wenige hundert Schritte breite Niederung der Gersprenz begrenzt wird. Der übrige Theil der Ebene wechselt, aber weniger regelmäßig, zwischen Sand-Lehm- und Marschland.

In Folge der ganzen Beschaffenheit der Rheinebene finden wir in derselben große Gemarkungen, und in deren Mitte wohlgebaute geschlossene Dörfer mit meist über 1000 Seelen bis zu 4000 Seelen, und durch ihre Größe und Bauart das Ansehen von Flecken und Landstädtchen gewinnend. Jedoch findet man auch namentlich im Ried viele große einzelne Gehöfte, in der Mitte großer geschlossener Feldgüter liegend.

VI. Gewässer.

Die sämmtlichen Quellen, Bäche und Flüsse, deren Wasser in einem Strom sich vereinigt, von dessen Ursprung bis zu seinem Ausflusse ins Meer, und der Landbezirk, aus welchem diese Abwässerung nach dem nämlichen Strome statt findet, bilden das Stromgebiet. In diesem Sinne gehört das Großherzogthum Hessen zu 2 Stromgebieten, zu dem Stromgebiet des Rheins und dem Stromgebiet der Weser, weil sich alle seine Wasser theils unmittelbar theils mittelbar in einen dieser Ströme ergießen. In den Rhein ergießt sich bei weitem der größere Theil. Nur der östliche Theil des Vogelsbergs, ein Theil des Hinterlands und die Herrschaft Itter schicken die ihrigen in die Weser, aber nicht unmittelbar in diese, sondern erst mittelbar durch 2 ihrer Nebenflüsse: die Fulda und die Diemel.

Eine Uebersicht der Gewässer des Landes in der Reihenfolge, wie sie flußabwärts in einen dieser beiden Hauptströme einmünden, möge einer näheren Betrachtung der wichtigeren unter denselben vorangehen. Die mit A. B. u. s. w. bezeichneten ergießen sich direct in den Hauptstrom; die darnach folgenden ohne Bezeichnung ergießen sich durch diese Nebenflüsse in denselben, während die mit 1. 2. ꝛc. und weiter mit a. b. ꝛc. erst durch diese Nebenflüsse der Nebenflüsse ihr Wasser dem Hauptstrome zusenden.

Stromgebiet des Rheins.

In den Rhein ergießen sich am rechten Ufer einströmend:

A. Neckar (in Starkenburg.)
Alsenz
1. Rodenbach
Itterbach
Gammelsbach
Ulvenbach
1. Finkenbach
Steinach
1. Euterbach

B. Weschnitz (in St.)
Kamsbach
Thalbach
Linnenbach
Lürzenbach
Mörlenbach
Brumbach
Gundelbach
Laudenbach
Meerbach

C. Winkelbach (in St.)

D. Modaubach (in St.)
Olenbach
Beerbach

E. Sandbach (i. St.)

F. Schwarzbach (in St.)
Sülzbach

Heegbach
1. Apfelbach
2. Geraitsbach
a. Gundbach
Landbach
1. Darm
a. Ziegelbach

G. Main

a. Starkenb. zufließend:

Mümling
1. Erbach
2. Kinzig
3. Breitenbach
4. Sandbach
5. Amorbach
Welzbach
Gersprenz
1. Eberbach
2. Schleiersbach
a. Grundbach
b. Erlauerbach
aa. Güttersbach
3. Brensbach
4. Fischbach
5. Wembach
6. Dielsbach
7. Bruchbach
8. Mühlbach
a. Erbisbach
9. Semderbach
10. Reichenbach
11. Langstädterbach
12. Lache
Rodaubach
Bieberbach
Erlenbach
Goldbach
Hengstbach

aus Oberhessen zufließend:

(Kinzig)
1. Steinbach
2. Salzbach
3. Bracht
4. Gründaubach
Rodau
Krebsbach
Nidda
1. Horloff
2. Wetter
a. Use
aa. Fauerbach
3. Roßbach
4. Nidder
a. Bleiche
b. Seemenbach
aa. Wolfsbach
5. Erlenbach
6. Dornbach
7. Urselbach

H. Lahn (in Oberh.)

Pferf
1. Hörle
2. Diete
a. Achenbach
Dautphe
Lauterbach
Ohm
1. Seebach
2. Felda
3. Kleinbach
Allnau
Salzböthe
Lumda
Wieseck
Bieberbach
1. Könsbach
Kleebach
1. Gunsbach
Dille
1. Ahr

In den Rhein ergießen sich von der **linken** Seite her einströmend die Rheinhessischen Gewässer:

A. Carlsbach
B. Eisbach
C. Pfrimm
D. Flutgraben
E. Seebach
F. Wedelgraben
G. Flügelbach
Sulzbach
H. Zeybach
I. Sandbach
K. Gonsenbach
L. Selze
Steinbach
Aufspringerbach
Engbach
Goldbach
M. Nahe
Appelbach
1. Dunzenbach
Wiesbach
1. Kriegsbach

Wir müssen nun einige der Flüsse und Flüßchen, welche der Rhein aufnimmt, etwas näher betrachten.

Der **Rhein** selbst hat seine Quellen in der Schweiz am St. Gotthard. Nachdem er 2 Tagereisen unterhalb seiner Quellen sich in das große Becken des Bodensees ergossen, verläßt er dasselbe in westlicher Richtung und fließt in mannichfachen Krümmungen

bis nach Basel. Hier wendet er sich auf einmal gegen Norden und durchschneidet das weite Thal zwischen dem Schwarzwald und Odenwald, den Vogesen und der Hard. Bei Worms tritt er in das Großherzogthum ein und fließt dann bis Mainz in seiner früheren nördlichen Hauptrichtung weiter, verändert sie aber hier und wendet sich, nun Mittelrhein genannt, fast in einem rechten Winkel gegen Westen. Bei Bingen verläßt er das Großherzogthum wieder und fließt in einem schmäleren Bette zwischen nahe herantretenden Bergen, der Taunus rechts, der Hundsrück links bis Coblenz, dann der Westerwald und das Siebengebirg auf der rechten und die Eifel bis Bonn auf der linken Seite. In seinem weiteren Laufe, (von jetzt an heißt er Unter- oder Niederrhein), erlebt er in den Niederlanden vielfache Theilung bis er durch eine seit 1807 gegebene Mündung als unbedeutendes Wasser unterhalb Leyden die Nordsee erreicht. — Erst unterhalb seines Falls bei Schaffhausen kann der Rhein mit Bequemlichkeit befahren werden und zwar von da an schon mit Kähnen von 500—600 Centner Lasten. Die größere Rheinschifffahrt mit schwerbelasteten Fahrzeugen beginnt erst bei Speier. — Die Gesammt-Stromlänge des Rheins von seiner Quelle bis zur See beträgt 303½ Stunden; von diesen kommen etwa 24 Stunden auf das Gebiet unseres Landes. — Die vielen Krümmungen, welche der Oberrhein in seinem Laufe macht, sind für die Schifffahrt sehr erschwerend. Man hat deßhalb seit 1817 mehrere Durchstiche gemacht, welche die Wasserstraße verkürzen, besonders zu Knielingen und zwischen Oppenheim und Worms (am Geyer), wodurch Segelschiffe zu Berg nahe an 6 Stunden und zu Thal nahe an 3 Stunden Zeit gewinnen. Auch am französischen Oberrhein waren noch Ende 1851 zwei Rheindurchstiche im Bau. Jene Krümmung in unserem Lande am Geyer war so bedeutend, daß, abgesehen von sonstigen Nachtheilen für die anliegenden Distrikte des Landes, Schiffer, welche stromaufwärts fuhren, zweimal in demselben Wirthshause übernachten mußten, einmal beim Einfahren in die Krümme und dann beim Ausfahren aus derselben. Schon im Jahr 1794 machte der damalige Major v. Oyen dem Landgrafen Ludewig X. einen Vorschlag zu einem Durchstich an dieser Stelle und der Landgraf beging mit Oyen das Terrain. Die Kriegsjahre indessen und der Umstand, daß das jenseitige Ufer nicht Hessisch war, ließen die

Ausführung nicht zu Stande kommen. Dieselben Hindernisse walteten ob, als im Anfang des Jahrs 1796 der Steuerrath Wiebeking das Projekt des Rheindurchstichs vorlegte. Was der Landgraf nicht vermochte, führte der Großherzog aus. Im Jahr 1828/29 wurde mit Einwilligung der Stände der Durchstich vollzogen, und wenn auch verschiedene Meinungen über seinen nützlichen oder schädlichen Einfluß auf die anliegenden Landestheile auftauchen konnten, so ist jedenfalls sein außerordentlicher Nutzen für die Schifffahrt allgemein erkannt und anerkannt. — Man rechnet den Fall des Rheins im Ganzen zu 10′ auf die deutsche Meile und die Schnelligkeit des Wassers auf etwa 46 Klafter in der Minute. Seine Quellen liegen in einer Höhe von c. 7000′ über dem Spiegel der Nordsee. Bei Basel beträgt seine mittlere Höhe c. 1000′, bei Mannheim c. 400′, bei Mainz c. 320′ ꝛc. Seine Tiefe beträgt zwischen Kehl und Mainz 7—30′; seine größte Tiefe (bei Düsseldorf) beträgt 70′. Seine Breite beträgt bei Basel c. 1000′, bei Mannheim 1600′, bei Mainz 2200′, unterhalb Mainz 2200—2600′, zwischen Geisenheim und Kempten (Bingen) 2600′, bei Schenkenschanz 3000′.

In den Rhein ergießen sich u. a.:

1. Der Neckar. Er berührt zwar nur die Grenzen des Großherzogthums, allein er nimmt mehrere kleinere Flüßchen aus dem Großherzogthum auf und wir müssen darum seiner mit einigen Worten besonders gedenken. Er entspringt auf einer am Fuß einer Anhöhe liegenden kleinen Ebene oberhalb des Dorfes Schwenningen im Württembergischen in einer Höhe von 2800′ durchfließt mit vielen Krümmungen in der Richtung von S. nach W. das Königreich Württemberg, dann in westlicher Baden bis er sich bei Mannheim in den Rhein ergießt. Er bildet, so weit er unser Land angeht, erst die östliche Grenze des abgelegenen Bezirks Wimpfen, und begrenzt dann die Provinz Starkenburg gegen Baden von Eberbach bis Neckargemünd. Sein Lauf ist sehr rasch; er fällt auf die Meile c. 44′. — Man nimmt an, daß der Neckar in alten Zeiten nicht bei Mannheim in den Rhein gemündet, sondern erst durch die Römer von Ladenburg aus dahin geleitet worden sei. Das römische Neckarbett wird weiter südlich in dem alten Flußbett vor Neckarau gesucht. Die jetzige Ausmündung bei Mannheim wird späteren Zeiten und namentlich

dem Pfalzgrafen und König Rupert zugeschrieben. Ehe ihm diese künstlichen Bette gegraben waren, wendete er sich unterhalb Ladenburg und bei dem Dorfe Feudenheim in 2 Armen gegen Nord und Nordost. Beide Arme vereinigten sich wieder unterhalb Heddesheim und flossen von da in nördlicher Richtung, bei Großsachsen abermals in zwei Armen geschieden, beim Fallthorhaus an der Badisch-Hessischen Grenze wieder vereinigt, am westichen Fuß des Odenwalds längs der Bergstraße. Auf seinem weiteren Laufe füllte der Neckar den größten Theil der Niederung, durch welche sich jetzt die Weschnitz und der Landgraben ziehen. Bei Bauschheim vereinigte sich, wie man annimmt, mit ihm ein Theil des Mains, der von Raunheim und Flörsheim in zwei Armen gegen Süd und Südwest strömte, wornach der Neckar seine Mündung, die noch jetzt vollkommen als solche sich erkennen läßt, bei Ginsheim zwischen diesem Orte und der Rheininsel Langau hatte. Dieser Annahme gemäß ist in dem alten Flußbette, welches in der Rheinebene zwischen Rhein und Bergstraße sich hinzieht, das ehemalige Bett des Neckar zu erkennen. Andere halten indessen dieses Bett für das alte Bett der Weschnitz, welche ihren jetzigen Lauf nach dem Rhein nicht gehabt haben soll. Ueber das s. g. alte Neckarbett s. a. o. S. 55.

2. Die **Weschnitz** (ursprünglich Wisgaz) entspringt bei Hammelbach im Odenwalde und fließt erst in nordöstlicher, dann in westlicher Richtung bis Birkenau und Weinheim, wo sie das Gebirg verläßt und in die Rheinebene tritt. Von hier an ändert sie ihren Lauf und wendet sich gegen Nordwesten, indem sie sich in 2 Arme theilt, die sich erst bei Lorsch wieder vereinigen. Nun fließt sie wieder westlich und ergießt sich, nachdem sie noch einmal die nordwestliche Richtung eingeschlagen, unterhalb Biblis in den Rhein. Dieser Abfluß der Weschnitz in den Rhein, sowie auch der der Modau und der Winkelbach ist zum Theil künstlich. Bei natürlichem Laufe würden die Fluthwasser dieser Bäche der Niederung des alten Neckarbetts folgen. Man hat, — ob mit Recht ist unentschieden, — wie schon erwähnt worden ist, das s. g. alte Neckarbett für ein altes Bett der Weschnitz gehalten.

3. Die **Modau** entspringt bei Beedenkirchen an der Neunkirchener Höhe aus mehreren Quellen, welche sich bei Hoxhohl vereinigen. Sie fließt von da an erst nördlich bis gegen Ober-

ramstadt hin. Hier erhält sie durch den vorliegenden Roßberg plötzlich eine rechtwinklichte Wendung und fließt westlich. Bei Eberstadt tritt sie in die Ebene und theilt sich zwischen hier und Pfungstadt in 2 Arme, von denen der eine, die eigentliche Modau, bei Stockstadt, die andere unter dem Namen Sandbach in der Nähe von Hofheim in den Altrhein sich ergießt.

4. Der Main entsteht aus mehreren Quellbächen, dem rothen und weißen Main, deren ersterer im Fichtelgebirg der letztere außerhalb desselben entspringt. Beide vereinigen sich bei Kulmbach. Er tritt in das Großherzogthum bei Seligenstadt ein und zieht sich von da in vielen Windungen bis Kostheim, wo er sich in den Rhein ergießt. In diesem Laufe ist er einmal Grenzfluß gegen Kurhessen und dann, nachdem er das Frankfurter Gebiet durchschnitten hat, Grenzfluß gegen Nassau. Die Länge seines ganzen gewundenen Laufes beträgt 70—80 Meilen, während die grade Entfernung von seiner Quelle bis zur Mündung etwa 34 Meilen beträgt. Sein Wasser ist, weil er in Bayern lange durch das Gebiet des bunten Sandsteins fließt, röthlich gefärbt und ist darum noch eine gute Strecke unterhalb seines Einflusses in den Rhein von dem Wasser dieses Stromes unterschieden wahrzunehmen. Der Main nimmt, wie wir aus obenstehender Uebersicht ersehen, mehrere Flüßchen aus Starkenburg und aus Oberhessen auf und unter diesen müssen wir besonders hervorheben, aus Starkenburg ihm zufließend: a. Die Mümling, welche aus einem Brunnen zu Beerfelden ihren Ursprung nimmt. Sie fließt zuerst bis Neustadt in nördlicher Richtung; hier wendet sie sich gegen Nordosten, durchströmt das nach ihr genannte durch Schönheit und Fruchtbarkeit ausgezeichnete Thal und ergießt sich nach einem Laufe von etwa 9 Stunden, oberhalb Obernburg in Bayern, in den Main. Sie hat eine ziemliche Tiefe und ist fischreich. Nach einer Nachricht wollten die Holländer einmal die Mümling auf ihre Kosten schiffbar machen, damit sie die großen Stämme Holz, welche sie zum Schiffbau brauchten, mit geringen Kosten auf den Main bringen könnten. Das Anerbieten wurde leider damals nicht angenommen. — b. die Gersprenz, welche aus zwei gleichstarken Quellbächen ihren Ursprung nimmt. Der eine dieser Bäche entspringt bei der s. g. Wegscheide oberhalb Erzbach, eilt in nördlicher Richtung durch Ober- und Unterostern, an Rohrbach und

Bockenrod vorrüber, wo er zur linken den andern Bach aufnimmt der ihm an Stärke gleich ist. Dieser hat seine Quellen am Fuß der Neunkirchner Höhe, fließt in mannichfachen Krümmungen an Winterkasten vorüber durch das reizende Thal von Groß- und Kleingumpen bis hierher. Die so entstandene Gersprenz fließt nun an Fränkisch-Crumbach, Wersau, Großbiberau und Reinheim vorüber, verläßt bei Dieburg den Odenwald und tritt in die Mainebene. Nun wendet sie sich nordöstlich und erreicht nach einem Laufe von etwa 12 Stunden bei Stockstadt den Main. Sie tritt gern aus ihren Ufern und befeuchtet mit ihrem Schlamme die benachbarten Wiesen. — Aus Oberhessen fließt dem Main zu: a. die Nidda. Sie hat ihre Quelle im s. g. Landgrafenborn auf der Nordseite des Taufsteins im Vogelsberg, fließt von da südwestlich bis Assenheim und verläßt bei Nidda den Vogelsberg. Dann wendet sie sich südlich und fällt nach sehr vielen Krümmungen in ihrem Laufe bei Höchst in Nassau in den Main. Welche Bäche sie ihrerseits wieder aufnimmt, ist oben zu ersehen.

5. Die Lahn entspringt am Rodhaargebirg am Ederkopf in der Preußischen Provinz Westphalen und fließt von da bis Marburg östlich, von da bis Gießen südlich, dann südwestlich und zuletzt westlich bis zu ihrer Mündung in den Rhein bei Niederlahnstein. Sie berührt in ihrem Laufe zweimal das Großherzogthum. Zuerst nämlich fließt sie quer durch das Hinterland und dann tritt sie wieder, nachdem sie Marburg berührt, bei Sichertshausen in das Großherzogthum. Unterhalb Gießen verläßt sie dasselbe wieder und durchfließt dann bis zu ihrer Mündung das Herzogthum Nassau. Ihre Quelle liegt 2200′ über dem Meeresspiegel, ihre Höhe bei Marburg beträgt 790′ ihre Höhe an ihrer Mündung 190′ so daß sie also von ihrer Quelle bis zu ihrer Mündung 2010′ fällt. Schon im Jahre 1627 dachte man wenigstens an ihre Floßbarmachung. In den Jahren 1653 — 1657 war es besonders Landgraf Georg II., welcher sich bemühte, sämmtliche Fürsten und Herrschaften, durch deren Territorium die Lahn floß, zur wirklichen Schiffbarmachung derselben zu vereinigen; aber hier war es besonders Chur-Trier, welches eine Menge Schwierigkeiten dagegen erhob, so daß aus dem ganzen Werke nichts werden konnte. Im Jahre 1720 kam das Project von neuem in Anregung, aber mit

demselben schlechten Erfolg. Dann dachte man 1796 auf Veranlassung der fränkischen Nation daran, und es wurde von dem Wasserbaudirektor Kirn in Limburg ein Memoire ausgearbeitet, warin dieser nachwies, daß die Lahn bis nach Marburg schiffbar gemacht werden könnte. Ludewig X., der sich im höchsten Grade für das Project interessirte, resolvirte, daß es nach erfolgtem Frieden wieder angeregt werden sollte. Durch Regierung und Stände angeregt ist das Project einer Regulirung und Schiffbarmachung der Lahn wieder aufgenommen worden und seine Ausführung wird von den betreffenden Regierungen so gefördert, daß der Fluß schon in der nächsten Zeit bis Gießen schiffbar sein wird. Bis Wetzlar ist dies schon der Fall. — Sie nimmt wie aus obiger Uebersicht zu sehen ist, viele Bäche des Großherzogthums in sich auf, welche ihr theils aus dem Hinterländer Gebirg, theils aus dem Vogelsberg zufließen. Aus dem Hinterlande kommen die Pferf, die Salzböde und mehrere kleine Bäche aus dem Vogelsberg, die von Ulrichstein kommende Ohm, welche sich bei Marburg mit der Lahn vereinigt, die Lumda, welche von Grünberg kommt und bei Lollar einmündet, und die Wieseck, welche im Busecker Thal quillt und bei Gießen einfließt.

Vom linken Ufer des Rheins strömt außer vielen Bächen der Provinz Rheinhessen in denselben ein:

6. die Nahe, welche aus der Preußischen Rheinprovinz kommt, von der Gegend von Planig an drei Stunden lang Landesgränze, nicht schiffbar ist und sich bei Bingen in den Rhein ergießt.

Das Stromgebiet der Weser.

In die Weser ergießen sich:

A. Fulda.
- Lüder.
  - 1. Moosbach
- Schlitz
- Jossa
- Eder
  - 1. Elsoff
  - 2. Linspherbach
  - 3. Orke
  - 4. Lorse
  - 5. Itter
  - 6. Asel
  - 7. Werbe
  - 8. Schwalm
    - a. Eisabach
    - b. Berf
    - c. Andrest

B. Diemel
- Twiste.

Zum Stromgebiet der Weser gehören, wie wir aus obiger Uebersicht sehen, einige kleine Flüsse der Provinz Oberhessen,

von denen aber kein einziger in die Weser selbst sich ergießt, sondern in die von der Nordseite der hohen Rhön kommende Fulda, die mit der Werra bei Hanöverisch Münden sich vereinigt und so mit dieser den Weserstrom bildet. Die Fulda fließt auf der östlichen Seite des Vogelsbergs etwa 5 Stunden weit durch unser Hessen. Unter den Flüßchen, welche sie aus dem Großherzogthum aufnimmt, sind die bedeutendsten:

1. Die Schlitz, welche aus dem Zusammenfluße der im Vogelsberg entspringenden Bäche, Altfell und Lauterbach entsteht und erst wenn sie die Herschaft Schlitz erreicht, diesen Namen annimmt, ergießt sich unterhalb der Stadt Schlitz in die Fulda.

2. Die Schwalm (ihr alter Name ist Swalmanaha), entspringt in einem dürren Hochthale unter dem Stollberge, $^1/_2$ Stunde über Storndorf am Vogelsberg, wendet sich nördlich über Alsfeld, tritt bei Holzburg ins Kurhessische in den gesegneten Schwalmgrund und vereinigt sich unter der Altenburg bei Felsberg mit der Edder. Sie nimmt in ihrem Laufe mehrere Bäche auf. Wenn sie auch in trocknen Zeiten seicht ist, schwillt sie doch bei plötzlichen heftigen Regengüssen leicht an und wird durch ihre Ueberfluthungen sehr zerstörend. Ihr Wasser ist sehr weich und gilt im Schwalmgrunde als sehr heilsam für kranke Pferde.

3. Die Edder, ehemals Adrana, kommt vom Edderkopf im Rodhaargebirge in Westphalen. Sie berührt das Großherzogthum zweimal, zuerst in vielfachen Krümmungen das Hinterland und dann die Herrschaft Itter durchfließend, wo sie die Itter aufnimmt. Sie hat einen reißenden Fall, — von ihrer Quelle bis zu ihrer Mündung mit der Schwalm in die Fulda unterhalb Breitenau bei Grifte 1326 Par. Fuß.

VII. Innere Beschaffenheit der Erdoberfläche.

Die genaue Erforschung der Erdkruste unseres Landes hat schon manche ausgezeichnete Männer früherer und neuerer Zeit beschäftigt und ihre Arbeiten liegen vor. Sie beschränken sich aber in genauerer Forschung noch auf die Kenntniß einzelner kleinerer Distrikte; eine genaue Kenntniß aller Theile des Landes

in geognostischer Beziehung ist noch nicht erzielt. Die ersten Arbeiten, welche das Ganze umfassen, soweit es bis jetzt erforscht ist, bilden die Arbeiten von Becker und Volz*). Die große Bedeutung der geognostischen Kenntniß eines Landes für das materielle Leben und seine Einrichtungen, für die verschiedensten Richtungen der Landescultur, die immer mehr durchdringende Ueberzeugung von dieser Bedeutung, zugleich aber die Unmöglichkeit der Erreichung dieses Zweckes durch einzelne Männer, hat in der neuesten Zeit eine Anzahl von Sachverständigen in unserem Lande sowie in den Nachbarstaaten veranlaßt, zu einem „mittelrheinischen geologischen Vereine" zusammenzutreten, der sich die geognostische Erforschung dieser Länder nach einem bestimmt vorgezeichneten Plane, sowie die Niederlegung der gewonnenen Resultate zur Aufgabe gestellt hat. Bereits ist ein großer Theil der Generalstabscharte nach den gewonnenen Resultaten geognostisch colorirt und es ist zu wünschen, daß die Bedeutung einer solchen Arbeit gehörig erkannt werde, und das Unternehmen diejenige Unterstützung erfahre, welche es verdient. — Für unsern Zweck hier genügt eine allgemeine geognostische Uebersicht unseres Landes, wozu das Material bereits in den oben genannten ausgezeichneten Arbeiten vorliegt.

Diese lehren uns nun, daß unser Land auf seinem verhältnißmäßig kleinen Raume eine bedeutende Anzahl von Gebirgsbildungen besitzt, ja daß mit Ausnahme der Kreide- und Juraformation fast alle Formationen vertreten sind, wenn auch manche von ihnen nur auf einen kleinen Raum beschränkt sind oder nur die Grenzen berühren. Wir wollen zu diesem Zwecke die einzelnen Gebirgsbildungen durchgehen und sehen, wo sie sich in den verschiedenen Theilen des Landes finden.

I. Urgebirg. Unter dem Namen Urgebirg oder Primitiv-Formation versteht man bekanntlich eine Reihe von Gebirgsarten, von welchen man annimmt, daß sie durch die Erkaltung der ursprünglich feuerflüssigen Erdrinde entstanden seien, daß sie die Grundlage aller andern festen Massen des Erdkörpers bilden, daß sie somit die ältesten, die Urgesteine seien. Alle dahin gehörigen Felsarten tragen dadurch einen bestimmten Charakter an sich, daß

*) Anm. Becker, geogn. Skizze. In den Beitr. zur Landeskunde I. S. 97. Voltz, Fr., Uebersicht der geolog. Verhältnisse des Großherzogthums Hessen. Mainz 1852. 8.

die Bestandtheile, aus denen sie gebildet sind, stets einen größeren oder geringeren Grad von Krystallisation zeigen. Zudem sind es nur vier einfache Mineralien, welche diese Gesteine bilden, nämlich Feldspath, Quarz, Glimmer und Hornblende. Aber durch das Fehlen oder Auftreten des einen oder des anderen derselben entsteht eine ganze Reihe von Felsarten, deren Zahl noch vergrößert wird durch die Art der Anordnung der einzelnen Gemengtheile. Es gehören zu dem Urgebirg Granit, Gneuß (?), Granulit, Eurit, Syenit, Syenitschiefer, Hornblendegestein. Diese Urgesteine kommen in unserem Lande nur im Odenwald vor, wo sie im Zusammenhang den ganzen westlichen Odenwald bilden.

II. Plutonische Bildungen, d. h. solche, welche durch Erstarrung der später aus der Tiefe emporgetriebenen oder überquellenden Massen entstanden sind. Man rechnet dazu den Porphyr, Grünstein, Serpentin. Porphyre kommen vor an der Marienhöhe bei Darmstadt, im westlichen Ende von Rheinhessen, namentlich bei Fürfeld, Siefersheim, dann bei Dexheim. Die Grünsteine (Diorite, Hypersthenfels) spielen in zwei gänzlich von einander geschiedenen Theilen unseres Landes, dem Hinterlande und der Rheinprovinz, eine große Rolle, und sind namentlich im Hinterlande wegen der gewöhnlich in ihrer Nähe brechenden Eisenerze von großer Wichtigkeit. In Rheinhessen finden sie sich nur an der Grenze gegen das Steinkohlengebirg in der Nähe des Donnersbergs, bei Darmstadt in den großen Steinbrüchen, in der Wetterau bei Büdesheim. — Serpentin findet sich nur auf einer kleinen Stelle ganz in der Nähe der Frankensteiner Schloßruine.

III. Vulkanische Gesteine, d. h. solche, die durch noch thätige oder erloschene Vulkane gebildet werden. Sie bestehen zwar durchschnittlich aus denselben Stoffen wie die plutonischen, unterscheiden sich aber durch ihre Structur von letzteren um so mehr, je jüngeren Ursprungs sie sind und je schneller sie nach ihrem Ausbruch erstarrten. Es gehören dazu der Trachyt, der Basalt, der Phonolith, der Nephelinfels. Trachyt findet sich blos an 3 nahe bei einander liegenden Punkten, bei Urberach und dem Heusenstammer Berg. Der Basalt findet sich vor allem im Vogelsberg, der ganz aus ihm besteht, und wo er einen Flächenraum von ungefähr 40 □ Meilen einnimmt; er findet sich aber auch in der Wetterau und im Odenwald in einzelnen Kuppen, und bei Nierstein. Der

Phonolith kommt vor bei Salzhausen (Oberwiddersheim) und zwischen Crainfeld und Herchenhain, der Nephelinfels bei Meiches in der Nähe von Lauterbach.

IV. Neptunische Bildungen oder solche, deren Bildung das Wasser veranlaßt hat. Es sind meist Thon- Sand- und Kalksteine, die sich am Grunde der Gewässer ablagerten, und entweder unter dem stärkeren Druck, oder nach Abfluß der Wasser durch Austrocknung zu Gestein erhärteten. Das Hauptmaterial für sie lieferten theils die älteren Gebirgsmassen mit ihren durch Verwitterung rc. zerstörten Theilen, theils fielen andere aus ihrer Auflösung im Wasser nieder. Außer diesen ihren mineralischen Hauptbestandtheilen gehören zu den beständigen Begleitern derselben mehr oder weniger zahlreiche Reste von Thieren und Pflanzen, die entweder im Wasser lebten oder bei Erdumwälzungen in dasselbe gelangten und sodann zugleich mit und zwischen den mineralischen Niederschlägen sich absetzten.

Diejenigen neptunischen Bildungen, welche in unserem Lande vorkommen, sind nun:

1. Alluvium oder angespültes Land, welches von fließenden Wassern auch vom Meere noch bis auf den heutigen Tag gebildet wird. Ihm gehört die Rheinebene an und es finden sich da ebenso Sand wie Torfbildungen.
2. Diluvium oder aufgeschwemmtes Land, herrührend von der letzten allgemeinen Wasserbedeckung der Erde, der Sündfluth der Bibel. Seine Gebilde erweisen sich als Produkte gewaltsamer Ueberfluthung und Zusammenschwemmung und bestehen theils aus Trümmer- und Rollsteinen, theils aus feinerem Sande, Lehm und Löß. Löß ist längs des ganzen Rheins verbreitet und zieht sich von da in die Thäler der ihn umgebenden Gebirge, in den Odenwald, den Taunus und die Hard; man gewahrt ihn hier bis zu einer Höhe von 400' über dem Rheinspiegel. Lehm ist namentlich in der Wetterau und Rheinhessen verbreitet. Die ältere Diluvialbildung zeigt sich ebenfalls von nicht unbedeutender Verbreitung. Sie läßt sich von ihrem äußersten nördlichen Auftreten bei Gießen bis unterhalb Mainz verfolgen.
3. Tertiärformationen. Die Benennung Tertiärformation rührt daher, daß man früher die neptunischen Gebilde bis

zum Diluvium nach ihrem Alter in 3 Formationen theilte, in die primäre, die sekundäre und tertiäre. Die Benennung der tertiären ist noch beibehalten, während die beiden andern durch passender erachtete ersetzt worden sind. Die Tertiärformation ist also die jüngere Kruste der neptunischen oder Wassergebilde. Ihre Schichten zeichnen sich im allgemeinen namentlich dadurch aus, daß sie selten in größeren Strecken zusammenhängen, sondern meist in mehr oder minder abgeschlossenen Becken auftreten und einen mehrfachen Wechsel von Süßwasser- und Meeresbildungen zeigen. Diese tertiären Formationen bilden nun in unserem Lande das Mainzer Becken. Die Ufer des Sees, aus welchen sich die Gebilde des Mainzer Beckens absetzten, waren der Taunus, der zu damaliger Zeit nur theilweise vorhandene Vogelsberg, der Spessart, der Odenwald, der Schwarzwald, die Hard und die Vogesen; das Mainzer Becken geht also über die Grenzen unseres Landes hinaus. Seine einzelnen Schichten werden nicht nach der Steinbeschaffenheit der sie bildenden Steine betrachtet, sondern nach der Natur der in ihnen enthaltenen Versteinerungen, welche in großer Menge und großer Mannichfaltigkeit darin vorkommen. Von oben nach unten gerechnet hat man folgende Abtheilungen bemerkt: a. Knochenführenden Sand in einzelnen Lagern unmittelbar unter dem Lehm des Diluviums, berühmt geworden durch den Reichthum der darin aufgefundenen Reste vierfüßiger Thiere. Diese Ablagerung scheint hauptsächlich in Buchten des großen Sees stattgefunden zu haben, und die bedeutendste unter ihnen ist die von Eppelsheim, die reiche Fundgrube der fossilen Vierfüßler, welche das Darmstädter Museum als Schätze bewahrt. b. Oberen Sandstein in der Wetterau und bei Bodenheim. c. Oberen Braunkohlenletten, sehr verbreitet im Mainzer Becken, namentlich im nördlichen Theile, schön entwickelt und durch den Reichthum an Braunkohlen von hoher technischer Wichtigkeit in der Wetterau und an mehreren Stellen des Vogelsbergs. d. Litorinellenkalk, verbreitet im südlichen und mittleren Theile des Beckens. e. Cerithienkalk bei Flörsheim und Oppenheim, so genannt wegen einer darin sich häufig findenden Spezies von Cerithium.

f. Süßwasserkalk bei Hochheim, reich an Land und Süßwasserconchilien. g. Unteren Braunkohlenletten, hauptsächlich im südlichen Theile des Beckens, nicht reich an Braunkohlenlagern, aber häufig Stücke bituminösen Holzes führend, reich an Versteinerungen von Meerthieren. h. Meeressand und Sandstein auf den Rand des Beckens am Fuße des Donnersbergs um Alzey, Weinheim, Flonheim, Fürfeld ꝛc. beschränkt, sehr reich an Meeresconchylien, Haifischzähnen und Meeressäugethierresten.

4. Triasgruppe, die zunächst unter den Tertiärbildungen liegenden Schichten, so genannt, weil sie aus 3 eigenthümlichen Gliedern, dem bunten Sandstein, Muschelkalk und Keuper besteht. Von den Gliedern dieser Gruppe ist nur das älteste, der bunte Sandstein, in größerer Ausdehnung innerhalb der Grenzen unseres Landes verbreitet; er findet sich im östlichen Odenwald, in einem Theil der Wetterau, des Vogelsbergs und der Herrschaft Itter. Das zweitälteste Glied dieser Gruppe, der Muschelkalk, findet sich in mehreren kleineren Parthien auf der östlichen Seite des Vogelsbergs und bei Michelstadt und Erbach im Odenwalde. Das jüngste Glied der Gruppe, der Keuper, ist auf eine ganz kleine Parzelle bei Landenhausen in der Nähe von Lauterbach und auf die Gegend von Wimpfen beschränkt.

5. Kupferschieferformation. Sie ist in der Wetterau und in der Herrschaft Itter verbreitet.

6. Todtliegendes oder auch von dem gewöhnlich vorherrschenden röthlichen Sandstein „Rothliegendes oder rothes Todtliegendes“ genannt. Es hat seinen Namen von den Thüringischen Bergleuten darum erhalten, weil es unter dem Kupferschiefer liegt (sein Liegendes nach der Bergmannssprache bildet) und die Kupfererze nicht in es fortsetzen, es also „todtes Gebirg“ ist. Entwickelt bei Battenberg, in der Wetterau und in ziemlicher Verbreitung am nördlichen Ende des Odenwalds zwischen den Orten Langen, Dietzenbach, Oberroden, Eppertshausen und dem Forsthause Einsiedel, jenseits des Rheins bei Nierstein.

7. Steinkohlenformation. Sie findet sich bis jetzt nur im westlichen Theil von Rheinhessen, wo sie vom Donnersberg her die Grenze überschreitet.

8. Rheinisches Schichtensystem, ein von den Ardennen her über den Rhein nach Westphalen ziehende große Ablagerung geschichteter Steine, welche durch besondere Versteinerungen vor andern charakterisirt ist und erst in neuester Zeit von den Geologen genauer untersucht wurde. Seine obere Gruppe findet sich bei Itter, Battenberg und Gießen, seine mittlere bei Gießen, seine untere im Hinterland und bei Butzbach.

IV. Metamorphische Bildungen oder Gesteine, die sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen unveränderten Zustande befinden und in mineralogischer oder chemischer Beziehung Veränderungen erlitten haben. Für solche hält man die Schiefer-Gesteine, welche das Taunusgebirge bilden, das die Grenze des Großherzogthums nur zwischen Homburg und Friedberg und bei Bingen überschreitet. Man hat neuerdings den Taunusschiefer als ein Gemenge eines eigenthümlichen, neu entdeckten Minerals, dem man den Namen Sericit gegeben hat, mit Quarz erkannt. —

Betrachten wir die einzelnen größeren Theile unseres Landes nach ihrer geognostischen Beschaffenheit im Ganzen, so finden wir nach dem bisher Gesagten: daß die Rheinebene aus Alluvial- und Diluvial-Ablagerungen, Rheinhessen und die Wetterau aus Tertiär- und Diluvial-Ablagerungen, der Taunus, das Hinterland und ein kleiner Theil von Rheinhessen aus einer älteren neptunischen Gebirgsart, der Bezirk Vöhl aus jüngeren neptunischen Formationen, der östliche Odenwald aus Sandsteingebirg, der westliche Odenwald aus Urgebirg mit den in seinem Gebiet auftretenden jüngeren plutonischen Gebilden und als Anhang die in die Rhein- und Mainebene vorgreifende Halbinsel der Formation des Todtliegenden, der Vogelsberg aus Basalt (Sandsteingebilde ihn umgebend) besteht.

VIII. Fruchtbarkeit des Bodens.

Bei der verschiedenartigen geognostischen Beschaffenheit des Bodens der einzelnen Theile unseres Landes und bei den daraus

resultirenden Folgen muß natürlich auch seine Fruchtbarkeit eine sehr verschiedene sein.

Das Land der Rhein- und Mainebene ist meist fruchtbar und je nach seiner größern oder geringern Feuchtigkeit und Schwere für diese oder jene Cerealien mehr oder weniger geeignet. Nur diejenigen höheren Stellen, an denen Flugsand sich aufgelagert hat, sind unfruchtbar und leisten der Cultur lange Zeit Widerstand. Diese unfruchtbaren Stellen hat man indessen in neuerer Zeit mit gutem Erfolge mit Nadelholz angepflanzt. —

Der aus der Verwitterung der verschiedenen Gesteine des Odenwalds hervorgehende Boden desselben muß sehr verschieden sein. Im großen Ganzen kann man annehmen, daß der Boden im Urgebirg kiesig, im Schichtengebirg des östlichen Theils sandig und thonig ist. Indessen sind diese Böden wieder sehr verschieden, je nachdem sie mehr oder weniger Thon oder Kalk enthalten und darnach gestaltet sich wieder ihre größere oder kleinere Fruchtbarkeit und ihr Anbau entweder durch Wald oder Ackerland. —

Der größte Theil des Bodens von Rheinhessen ist sehr fruchtbar. Von den 550,409 Morgen, welche seinen Flächenraum ausmachen, sind 511,385 Morgen angebaut, also zu Ackerland, Gartenland, Weinberg, Wiesen, Weide und Wald bestimmt, so daß also Oedungen, Sümpfe, Teiche, Gräben, Straßen, Flüsse 2c. 39,024 wegnehmen, also nicht angebaut sind. —

Nicht minder fruchtbar ist der Boden der Wetterau. Der Boden besteht meist aus einer glücklichen Mischung von Lehm, Thon und Sand, der wenn ihm der Dünger nicht ganz entzogen wird, so recht zu Saatfeldern sich eignet. Man rechnet ihren Flächenraum (wenn man ihre Grenzen mehr beschränkt als gewöhnlich geschieht) zu 418050 kleinen Morgen. Von diesen kommen für Wiesen, Wälder, Wege 2c. ungefähr $^1/_6$ also 69675 Morgen in Abzug, so daß für den Feldbau 348375 Morgen übrig bleiben. Man rechnet bei der Ertragsfähigkeit des Wetterauer Bodens an den meisten Orten auf 1 Morgen jährlich 4 Malter Frucht jeder Gattung als durchschnittlichen Ertrag, so daß die Gesammternde an Körnern sich auf die enorme Summe von 1,393500 Malter stellt. —

Der Boden des Vogelsbergs könnte vermöge seiner Bestandtheile, die in ihrer Verwitterung einen für Getreidebau wie Waldbau

sehr nahrhaften Boden bilden, sehr fruchtbar sein. Wenn er trotz dessen nicht fruchtbar ist, so liegt der Grund einmal in der beträchtlichen Höhe des größeren Theils desselben, dann aber auch darin, daß in der verhältnißmäßig kurzen Zeit seiner Existenz vorerst nur eine schwache Humusdecke sich gebildet hat, deren Festhaften an den Gehängen noch obendrein wenig gesichert ist. In tiefer liegenden und in ebeneren Gegenden, auch auf solchen Rücken, welche ziemlich eben, vielleicht sogar in der Mitte etwas vertieft sind, findet sich genug fruchtbare Erde für Feld- und Waldbau. Aber ein beträchtlicher Theil des Gebirgs hat namentlich für Feldbau nur wenige Zoll Erdreich. —

Der Boden des Hinterlandes ist, wo er den zu Tag gehenden Grünstein zur Unterlage hat, ungleich besser als auf dem Schiefer, namentlich Kieselschiefer oder auf Grauwacke. Dieß beweist u. a. der schöne Buchenbestand auf dem Schneeberg unweit Gladenbach und der ungleiche Stand der Wälder auf den Hinterländer Bergen überhaupt. Der Schiefer, besonders wo er als Kieselschiefer erscheint, bildet durch Verwitterung einen höchst durstigen mageren Kiesboden, so daß die Waldschläge darin niedrig und dürftig bleiben und der Ackerbau nicht prosperirt. Die Humusdecke der Berge ist dadurch überall höchst gering, so daß nur Pfriemen und Heidelbeeren, einige magere Gräser und dürftige Kräuter den Kiesboden zu bewohnen vermögen und zur Humusbildung beitragen. Quellen sind nicht reich vorhanden. Die Thalgründe haben guten mitunter sehr guten Boden, nur kommen sie in zu geringer Ausdehnung vor; es gibt daher nirgends ungleichere Gemarkungen als im Hinterland; hier erndtet man kaum 3 dort 10 — 20 fältig. Der fruchtbarste Theil ist das breite offene Edderthal von Battenberg abwärts. Auch in einzelnen zum Theil kesselartigen Niederungen, welche die Berge bilden, und im Lahnthal, namentlich abwärts Biedenkopf findet man auch noch fruchtbare waldlose Stellen.

IX. Climatische Verhältnisse.

Die Wärme, deren Quellen die Sonne und das Innere der Erde sind, hat die Fähigkeit alle Körper zu durchdringen und

sie nach allen Richtungen auszudehnen. Die jedesmalige erkennbare Einwirkung der Wärme auf die Körper nennt man Temperatur. Die Verschiedenheit der Art und des Maaßes der Einwirkung der Sonne (als Quelle der Wärme) auf den Dunstkreis und die Erde begründet die klimatische Eintheilung der Erde in 5 Zonen u. a. m. Klimatische Verschiedenheiten finden sich aber fast in jedem kleineren Theile der Erd-Oberfläche, welcher irgend eine Eigenthümlichkeit darbietet. Ursachen dieser Verschiedenheiten des Klima sind: die größere oder geringere Erhebung des Bodens, die geographische Lage, die Beschaffenheit des Bodens, die Gestalt des Bodens, die größere oder geringere Cultur desselben rc. Das Clima des Großherzogthums ist in Folge dieser Ursachen verschieden. In den südlicheren, ebeneren Gegenden ist das Clima mild, so daß da Getreide, Wein, Obst aller Art, selbst Mandeln und süße Kastanien trefflich gedeihen, während es in den nördlichen, namentlich gebirgigen Gegenden rauh ist, so daß in den höheren Punkten des Vogelsbergs, den rauheren des Hinterlands nicht viel mehr als Hafer und Kartoffeln erzielt werden. Genauere Beobachtungen in allen Theilen des Landes werden noch nicht angestellt, wenigstens gelangen ihre Resultate nicht in die Oeffentlichkeit, doch steht zu hoffen, daß die rege Wissenschaft unserer Zeit auch hier ihre Thätigkeit entfalten wird. Einige nähere Angaben mögen indessen hier eine Stelle finden, obgleich sie nur kleine Beiträge bilden sollen.

Das Klima in der Rheinebene der Provinz Starkenburg ist ein sehr mildes, namentlich in der Bergstraße. Schon im halben März beginnt hier das Wachsthum, das Steinobst blüht meist schon Anfangs April, die Kirschen reifen bis zur Hälfte des Juni und die Saatfrüchte gegen Ende des Monats Juli. Um einige Tage sind in dieser Entwickelung und dem Fortgang der Vegetation die nördlichen und nordöstlichen Theile der Starkenburger Rheinebene zurück.

Die Beobachtungen des Katasterbureaus in Darmstadt ergaben für diesen Theil des Landes folgende Resultate:
(Beobachtungsort 628,3 Gr.Hess.F. od. 483,7 Par.F. über d. Meere)

im Jahr	Höchster Barometerstand	Tiefster Barometerstand	Mittlerer Barometerstand
1846	340 P. L. (4. Januar)	319½ P. L. (22. Dez.)	331,5 P. L.
1847	337,3 „ (2. Novbr.)	320,8 „ (7. Dez.)	331,5 „
1848	338,0 „ (3. Februar)	320,8 „ (12. März)	331,0 „
1849	339,95 „ (12. Febr.)	321,74 „ (28. Dez.)	331,49 „
1850	339,10 „ (22. Jan.)	320,33 „ (6. Febr.)	331,50 „
1851	338,48 „ (12. Dezbr.)	324,47 „ (6. März)	331,67 „
1852	339,79 „ (6. März)	322,72 „ (5. Oct.)	331,07 „

im Jahr	Höchster Thermometerstand	Tiefster Thermometerstand	Mittlerer Thermometerstand
1846	+ 27 R. (5. Aug.)	— 12¼ R. (30/31 Dz.)	
1847	+ 27,2 „ (7. Juli)	— 12,5 „ (1. Jan.)	+ 8,11
1848	+ 25,04 „ (7. Juli)	— 12,40 „ (27. Jan.)	+ 8,71
1849	+ 27,8 „ (9. Juli)	— 13,1 „ (2. Jan.	+ 8,35
1850	+ 26,08 „ (26. Juni)	— 15,76 „ (22. Jan.)	+ 8,11
1851	+ 24,80 „ (22. Juni)	— 9,36 „ (3. März)	+ 8,17
1852	+ 29,3 „ (17. Juli)	— 8,4 „ (1. Jan.)	+ 9,4

Die Regenhöhe des ganzen Jahres betrug:
im Jahr 1849: 19,584 Gr. Hess. Zolle
„ „ 1850: 19,592 „ „ „
„ „ 1851: 22,016 „ „ „
„ „ 1852: 23,304 „ „ „

Nach 24jährigen Beobachtungen bewegt sich die Wärmelinie:

im Januar	zwischen	— 1½ u. + 1½		im Juli	zwischen	+ 16 u. + 17
„ Februar	„	+ 1½ u. + 3		„ August	„	+ 17 u. + 14
„ März	„	+ 3 u. + 7		„ Septbr.	„	+ 14 u. + 11
„ April	„	+ 7 u. + 10		„ October	„	+ 11 u. + 7
„ Mai	„	+ 10 u. + 14½		„ Novbr.	„	+ 7 u. + 3
„ Juni	„	+ 14 u. + 16		„ Dezbr.	„	+ 3 u. — ½

Es waren	hell	bewölkt	bedeckt	trübe
im Jahre 1846	78 Tage	130 Tage	92 Tage	65 Tage
„ „ 1847	61 „	139 „	98 „	67 „
„ „ 1848	50 „	168 „	74 „	74 „
„ „ 1849	49 „	121 „	95 „	100 „
„ „ 1850	31 „	136 „	112 „	86 „
„ „ 1851	30 „	123 „	122 „	90 „
„ „ 1852	41 „	151 „	107 „	67 „

Es gab			Regen	Schnee	Hagel	Nebel	Stürme	Gewitter	
im Jahr	1846	an	100	18	1	35	22	24	Tagen
„ „	1847	„	109	29	8	62	39	13	„
„ „	1848	„	152	16	9	36	54	26	„
„ „	1849	„	128	30	2	57	57	12	„
„ „	1850	„	130	29	5	34	58	15	„
„ „	1851	„	125	28	8	56	28	20	„
„ „	1852	„	142	12	9	37	55	26	„

Der mittlere Barometerstand in Darmstadt aus 20 J. ist: 27'', 7''', 50; der mittlere Thermometerstand aus 20 Jahren = + 8,6 R. Die mittlere Wärme ist im Frühling = + 8,66; im Sommer = 15,43; im Herbst = + 8,62; im Winter = + 1,58.

Ebenso günstig sind die climatischen Verhältnisse der Provinz Rheinhessen; auch hier hält der Frühling einen früheren Einzug und die Vegetation erwacht früher zum Leben. Die Gewitter kommen hier meist aus S. und S. W., vom Donnersberg und aus der Gegend von Kreuznach her, halten jedoch selten lange an, da sie gewöhnlich vom Rhein sowie von den benachbarten Gebirgen, dem Taunus und dem Odenwald abgeleitet werden, und wirken nur dann besonders verheerend, wenn sie von Hagel begleitet sind.

Die von Dr. Wittmann in Mainz gemachten Beobachtungen ergaben folgende Resultate:

im Jahr	Höchster Barometerstand	Tiefster Barometerstand	Mittlerer Barometerstand
1848	28''. 3,7''' (16. Sept.)	26''. 11,5''' (11. Febr.)	27''. 9,20'''
1849	28, 70 (11. Febr.)	27. 2,8 (28. Dez.)	27''. 8,85'''
1850	28. 6,7 (22. Januar)	27. 1,3 (6. Febr.)	27''. 10,58'''
1851	28. 6,8 (12. Dezbr.)	27,55 (29. Oct.)	27''. 11,77'''
1852	28. 7,8 (6. März)	27. 4,4 (5. Oct.)	27''. 11,72'''

im Jahr	Höchster Thermometerstand	Tiefster Thermometerstand	Mittlerer Thermometerstand
1848	+ 27,0 (12. Juni)	— 8,0 (28. Jan.)	+ 10,2 R.
1849	+ 29,0 (6. Juni)	— 8,0 (2. Jan.)	+ 10,4 R.
1850	+ 27,0 (26. Juni)	— 13,0 (22. Jan.)	+ 9,31 R.
1851	+ 24,5 (22. Juni)	— 6,5 (3. März)	+ 9,08 R.
1852	+ 26,7 (17. Juli)	— 5,0 (14. März)	+ 10,09 R.

Das Klima des Odenwalds wird durch die Thäler, durch die starke Bewaldung, durch die vielen Quellen und Bäche und durch die Erhöhung über die Meeresfläche vielfach modificirt und ungünstiger gestaltet, als es die geographische Lage des Landes mit sich brächte. Es hat sich seit hundert Jahren, während welcher Zeit die Waldfläche bedeutend abgenommen hat, merklich gebessert. Nicht bloß an der südlichen und westlichen Grenze des Odenwalds wird Wein gebaut, sondern auch selbst im Innern, wie z. B. bei Brensbach, Reichelsheim ꝛc. Nur auf den hohen Gebirgsebenen des östlichen Odenwalds tritt der Weinbau ganz und der Obstbau zum Theil zurück, indem daselbst nur noch rauhere Sorten von Aepfeln und Birnen, Zwetschen aber nur in ganz guten Jahren vollkommen reifen. Der April bringt die ersten Blumen, wie Schneeglöckchen, Wintergrün, Veilchen. Im Mai aber erscheint erst die ganze Natur in neuem schönen Gewande, obgleich Nachtfröste bis in die Mitte Juni hin zu befürchten sind, und oft in einer mörderischen Nacht die schönsten Hoffnungen des Gärtners zerstören. An vielen Orten wird schon im Mai geheut, allgemein aber wird es erst in der Mitte Juni. Die Erndte des Wintergetreides pflegt im westlichen Odenwald und in dem Weschnitz- und Gersprenz-Thal in die erste Hälfte, im mittleren Theil des Odenwalds, dem Mümlingthal ꝛc. in der zweiten Hälfte des Juli, in den Höheorten und dem kälteren östlichen Theile des Landes aber erst im August zu beginnen. In den Thälern pflegen die Abende und Nächte weit kühler zu sein, als auf den Bergen, was den feuchten Wiesenthälern und der Ausdünstung der Bäche zuzuschreiben ist. Auch ist die Kälte im Winter bei windstillem Wetter in den Thälern oft weit fühlbarer als auf den Bergen, wogegen bei windigem Wetter die Kälte auf den Bergen sehr empfindlich ja schneidend ist. — Der Unterschied im Barometer- und Thermometerstand in Beerfelden mit dem in Darmstadt hat sich nach Jäger so herausgestellt, daß nach der von 1834—1839 (wohl nur in den Sommermonaten?), dort von Jäger hier von Hügel gemachten Beobachtungen, der mittlere Barometerstand in Darmstadt 27 Pariser Zoll u. 8,9 Linien, in Beerfelden 26 Zoll u. 10,1 Linien betrug; der Thermometerstand in Darmstadt 10,0 Grade R., in Beerfelden 7,03 Grade war.

Das Klima der Wetterau ist im allgemeinen ein mildes. Die meteorologischen Beobachtungen, welche der physikalische Verein in Frankfurt anstellte, sind wohl auch auf einen kleinen Theil der Wetterau anwendbar und ergeben u. a. folgende Resultate:

Als mittlerer monatlicher Barometerstand während der Jahre 1842 — 1850 stellt sich heraus:

im Januar	333,9	im Mai	333,2	im Septbr.	334,0
„ Februar	333,2	„ Juni	333,5	„ Octbr.	333,2
„ März	333,4	„ Juli	333,4	„ Novbr.	333,5
„ April	332,3	„ August	333,5	„ Dezbr.	334,8

Der höchste Barometerstand in diesen Jahren war 342,3 im Februar 1849; der tiefste Barometerstand in derselben Zeit 320,6 im Dezember 1846. Es schwankte mithin das Barometer zwischen 320,6 und 342,3.

Als monatlicher Durchschnitt sämmtlicher thermometrischen Beobachtungen in diesem Zeitraum ergibt sich:

im Januar	+ 0	im Mai	+ 12,1	im Septbr.	+ 11,1
„ Februar	+ 1,6	„ Juni	+ 15,1	„ Octbr.	+ 8,1
„ März	+ 3,6	„ Juli	+ 15,7	„ Novbr.	+ 4,2
„ April	+ 8,3	„ August	+ 15,3	„ Dezbr.	+ 0,6

Aus sämmtlichen Beobachtungen berechnet sich die Jahrestemperatur auf + 8,02. — Der höchste Thermometerstand in diesem Zeitraum war + 28,0 im Juli 1845, der tiefste — 19,4 im Januar 1850. Es schwankte also das Thermometer zwischen + 28,0 und — 19,4 — eine Differenz von 47,4.

Die Wärmelinie bewegt sich nach Meermann in Frankfurt:

im Jan.	+ 0	im Juli zw.	+ 15 u. + 15½
„ Febr. zw.	+ 0 u. + 3,5	„ Aug. „	+ 15½ u. + 14
„ März „	+ 3,5 u. + 6	„ Sept. „	+ 14 u. + 10
„ April „	+ 6 u. + 10	„ Octb. „	+ 15 u. + 6½
„ Mai „	+ 10 u. + 13	„ Nov. „	+ 6½ u. + 2
„ Juni „	+ 13. u. + 15	„ Dez. „	+ 2 u. + 0

In Salzhausen war nach Tasché's Beobachtungen im Jahre 1852 der mittlere Barometerstand: 27,"8,"'90; der mittlere Thermometerstand: + 7,30

Das Klima von Gießen kann man nicht rauh, aber gerade auch nicht mild nennen. Sehr häufig sind Spätfroste, die oft noch gegen Ende des Mai eintreten. Die Winter sind in der Regel nicht sehr streng und während derselben Frost und Thauwetter oft in sehr kurzen Zeiträumen abwechselnd. Der Weinstock gedeiht nicht mehr im Freien, sondern nur unter dem Schutze von Gebäuden, und wenn Sommer und Herbst sehr warm sind, können die Trauben zur Reife gelangen. Ebenso muß die Anpflanzung der Pfirsich- und Aprikosenstämme auf solche mehr geschützte Orte beschränkt sein. Die verschiedenen Pflaumenarten, die Süß- und Sauerkirschen, Aepfel und Birnen gedeihen dagegen sehr gut. Der gemeine Wallnußbaum läßt sich nur auf den höher liegenden, dem feuchten Thalzug nicht ausgesetzten Orten mit einiger Sicherheit anziehen. — Die von Conzen in Gießen angestellten Beobachtungen ergaben:

1852	als höchsten	tiefsten	mittleren	als höchsten	tiefsten	mittleren
	Barometerstand.			Thermometerstand.		
	28.″ 4,‴1	26.″10,‴5	27.″8,4‴	+ 27,2 (im Juli)	— 7,8 (März)	+ 7,67

Das Clima des Vogelsbergs zeigt neben großer Uebereinstimmung mit den überall herschenden Regeln im Clima von Berggegenden gewiße Anomalieen. Man findet öfters nach auf bedeutender Höhe zarte Pflanzen, sowohl Sommerpflanzen als Bäume. Um Schotten (bei 1060 Hess. F. Höhe) findet man z. B. eine große Menge von Wallnußbäumen von ausgezeichneter Schönheit und Stärke, welche man um Gießen (bei 640 Hess. F. Höhe) vergeblich suchen würde. Während bei Gießen die Reben und Nußbäume im kalten Januar und Mai 1850 fast ohne Ausnahme bedeutend durch den Frost gelitten haben, ist davon weder in Schotten noch selbst in Ulrichstein, einem der höchsten Punkte des Vogelsbergs, irgend ein Nachtheil verspürt worden. Während in den kalten Tagen des J. 1850 namentlich am 21. u. 22. Januar Posen 29,2 ^{0} R. unter dem Gefrierpunkt hatte, Petersburg und Gießen 27, Leipzig 21,8, Nidda 25 und Schotten 22, so beobachtete man auf der Höhe von Ulrichstein nur 15, aber auch auf dem St. Bernhard nur 12,2 und auf dem Brocken nur 10,5.

Im allgemeinen ist natürlich die Temperatur des Gebirgs eine kühlere, und wenn sie nicht hin und wieder durch einzelne sehr heiße Tage eine Aufhülfe erhielten, so würden wir ohne allen Zweifel alle jene zarteren Pflanzen vermissen, welche zur Reife ihrer Kräfte unbedingt eine lebhaftere Sonnenwärme bedürfen, so der Pfirsich, der noch in Ulrichstein zeitweise gute Früchte bringt. Vergleicht man die gleichzeitigen Temperaturen höherer und niederer Orte des Vogelsbergs an ausgezeichnet warmen Tagen, so ergibt sich Folgendes: Die höchste Temperatur, welche in Darmstadt (bei 585 Hess. F. Seehöhe) im J. 1850 erreicht wurde, fiel auf den 26. Juni und betrug 26° R.; in Gießen beobachtete man an demselben Tage 24°, in Ulrichstein 21°. Betrachtet man die Durchschnittswärme des ganzen Jahres, so wird diese natürlich geringer je höher man steigt. Die Temperaturen der Quellen, deren Adern in den obersten Erdschichten zusammenrieseln, geben ein Mittel ab, die durchschnittliche Wärme der verschiedenen Jahreszeiten mit ziemlicher Genauigkeit kennen zu lernen. Man hat nun im Juni 1851 auf verschiedenen Höhepunkten des Vogelsbergs die Temperatur des Quellenwassers beobachtet und hat gefunden, daß es in Ruppertenrod (1130 Hess. F. über dem Meere) 8,5° R., in Kleinfelda (c. 1300 F.) 7,8°, in Großfelda (c. 1300 F.) 8°, in Windhausen (1653 F.) 5°, in Rebgeshain (c. 2500) 4,8°, Ludwigsbrunnen auf der Feldkrücker Höhe (c. 2500 Hess. F.) 4,9° hatte. Hiernach ist die oberste Quelle um 1320 Hess. F. höher als die untere und dabei um 3,7 Grad kühler, und man würde also annehmen können, daß man bei einem Steigen um 356 F. ein um Einen Grad kühleres Quellwasser findet. In der Bergstraße und dem Odenwald hat man ebenfalls Beobachtungen über die Temperaturen der Quellen angestellt und gefunden, daß der niederste unter den erwählten Punkten, Bensheim bei 416 Hess. F. Höhe 8,9°; der höchste, die Quelle auf dem Felsberg, zu derselben Zeit bei 2063 Hess. F. Höhe 5,0° Wärme hatte. — Daß die Erndteverhältnisse mit der Höhe wesentlich geändert werden, versteht sich an sich und ergibt sich aus den Erfahrungen der Landleute. Nach diesen fällt die Roggenerndte in Schotten (1060 Hess. F. Höhe) in die Mitte Juli, in Kleinfelda (c. 1300 F.) 25. Juli, in Storndorf (c. 1500 F.) 12. Aug., in Herbstein (c. 1800 F.) 10. Aug., in Ulrichstein (c. 2312 F.) 20. Aug., Rebgeshain (c. 2500 Hess. F.) Ende August.

Die in Ulrichstein (von Dr. Held) angestellten Beobachtungen ergaben als mittleren Thermometerstand

1845	1846	1847	1848	1849	1850
+ 4,9	+ 6,8	+ 5,4	+ 6,2	+ 7,3	+ 6,8

Die mittlere Wärme von Ulrichstein ist demnach = + 6.

X. Naturerzeugnisse.

Die Verschiedenheit des Bodens und der climatischen Verhältnisse der einzelnen Theile des Landes bedingen eine große Mannichfaltigkeit von Erzeugnissen der Natur, und die Bewohner lassen es nicht fehlen, durch Cultur die Bemühungen der Natur zu deren Erzeugung zu unterstützen und ihre Verwendung zum Besten der Menschen zu fördern. Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft und wohl auch Bergbau finden eifrige Pflege, und die Fürsorge der Regierung läßt es sich angelegen sein, durch Einrichtungen der zweckmäßigsten Art diese Pflege zu fördern.

I. Produkte des Mineralreichs — Bergbau, Hüttenwesen.

Die Produkte des Mineralreichs werden zum Theil durch Bergbau gewonnen. Bergbau wird in unserem Lande schon seit Jahrhunderten betrieben, in früheren Zeiten selbst noch an mehr Orten als jetzo, ja selbst an solchen Stellen, wo voraussichtlich nichts zu finden war. Die neuere Zeit ist in Folge der besseren geognostischen Kenntnisse vorsichtiger in Bergunternehmungen, obgleich auch immer noch von Zeit zu Zeit Experimente gemacht werden, welche auf Unkenntniß des Bodens basirend zu keinem Resultate führen können. So hat man Schürfversuche auf Steinkohlen gemacht am Steinberg bei Münzenberg in jüngerem tertiären Sandstein, wo natürlicherweise keine Kohlen gefunden werden konnten. In neuester Zeit arbeitet man mit erneutem Eifer darauf hin, daß der Bergbau in unserem Lande schwunghafter betrieben werde, und es hat an Vorschlägen über die Art des Betriebs nicht gefehlt. Für eine erste Bedingung aber zu einem glücklichen Gedeihen hält man eine Revision der noch gültigen alten gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen über unser Bergwerkswesen für nöthig. Der Bergbau wird theils vom Staate, theils von Privaten betrieben,

die für das Recht, bauen zu dürfen, eine Regalitätsabgabe zu entrichten haben.

1. Erze.

a. Gold. Unter den Geschieben der Eder und der in sie mündenden Mombeck, sowie auch unter denen der Winnenbach findet sich Gold. Man machte darum namentlich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts viele Versuche zur Auffindung des goldführenden Gebirgs; man scheint sich aber von der Unmöglichkeit des Erfolges überzeugt zu haben, denn seit vielen Jahren hat man nicht mehr daran gedacht. Die Versuche leitete ums Jahr 1708 der von Darmstadt dahin geschickte Bergrath Brumm in Gemeinschaft mit dem ehem. Hanauischen Münzmeister Balth. Müller, der im Jahr 1709 zum Oberberginspector ernannt worden war. Auch die Goldwäschereien der genannten Bäche gab man sehr bald auf und schenkte dem Kupferbergbau mehr Aufmerksamkeit, da man beim Goldsuchen auf Kupfer gekommen war.

b. Silber und Quecksilber. In neuester Zeit baut man in unserem Lande nirgends mehr auf Silber. Vom Jahr 1695 an bis zum J. 1825 indessen that man es bei Roth im oberen Breidenbacher Grunde. Die Entdeckung der Gänge von Roth fällt in das J. 1695. Damals sollen zwei Einwohner des Orts an einer Stelle in südwestlicher Richtung davon darauf aufmerksam geworden sein, daß dort weder Schnee noch Thau lange liegen blieben, darauf mit der Wünschelruthe dieselbe geprüft, zuletzt geschürft und auf reiche Ausbrüche von Silberfahlerz getroffen sein. Es bildete sich hierauf eine Gewerkschaft und nahm mit 4 Centnern Erz eine Probeschmelze vor, welche 15 Mark Silber ergaben. Aus diesem Silber wurden zur Erinnerung an den wichtigen Fund Thaler gemünzt, welche noch jetzt in Münzsammlungen sich vorfinden. Auf der einen Seite dieses Thalers sieht man das von 2 Bergleuten getragene Hessische Wappen mit der Umschrift: Gott baue das Haus Hessen-Darmstadt MDCXCVI, auf der andern Seite verschiedene Berg- und Hütten-Embleme. Auf diesen Fund baute man die erste Grube, die Gottesgabe, und andere Gruben folgten dieser nach, obgleich im Laufe der Zeit immer nur einzelne derselben, und diese selbst mit weniger Energie betrieben wurden. In den Erzen der Grube Gottesgabe entdeckte

man auch durch Zufall Quecksilber. In Folge der Scheidungsarbeiten starben mehrere der dabei beschäftigten Leute plötzlich hin, ohne daß man sich die Ursache zu erklären wußte. Ein zufällig dahin gekommener Steiger, der vorher in Quecksilberwerken in Diensten war, löste das Räthsel, als er die im Ofen herumlaufenden Quecksilberkugeln bemerkte, welche man für Wismuth gehalten hatte. Man erhielt damals auf den Centner 2 Pfund Quecksilber. Später ergab sich auch noch ein geringer Goldgehalt. Der letzte Versuch zur Wiederaufnahme des Rother Bergbaus endigte im Jahr 1825. Sachverständige Männer verheißen einem mit Kenntniß geführten Betrieb der Rother Gruben einen günstigen Erfolg und suchen darauf hinzuwirken, daß er wieder aufgenommen werde. — Bei Mornshausen an der Chaussee zwischen Gladenbach und Biedenkopf hat man im Herbst 1851 einen mächtigen Fahlerzgang in Grünstein entdeckt, von dem man sich außer Kupfer und Antimon nach dem Resultate der Ausschmelzungsproben keine geringe Silberausbeutung verspricht. In den Ausläufern des neu aufgedeckten mächtigen Gangs sind vor mehr als 100 Jahren schon lebhafte Arbeiten betrieben worden. — In früheren Zeiten wurde auch auf dem Burgberg bei Auerbach, jedoch mit wenigem Erfolg, nach Gold und Silber gegraben.

c. Nickel. Auf dieses in neuerer Zeit in Folge seiner Verwendung zur Bereitung der Argentanlegirung so sehr gesuchte Metall baute man mit Privatmitteln seit 1845 in der Grube Ludwigshoffnung in der Gemarkung Bellnhausen bei Gladenbach.

d. Zinnober. Auf Zinnober wurde früher bei Niederwiesen in Rheinhessen gebaut.

e. Kupfer. Auf Kupfer wird bei Thalitter und Dorfitter in der Herrschaft Itter und am Hohenstein bei Reichenbach in Starkenburg jetzt noch gebaut; früher war dieß auch bei Silberg im Hinterland und bei Haingründau der Fall. Bei beiden sind auch die nöthigen Schmelzhüttenwerke.

Die Gruben in Thalitter, welche vom Staate betrieben worden, sollen schon vor dem 30jährigen Kriege in Abbau genommen, aber durch die ungünstigen Verhältnisse soll der Bergbau wieder eingestellt worden sein. Den ersten Anlaß zur Wiederaufziehung der alten Gruben bei Thalitter und Dorfitter gaben die mannichfaltigen Versuche, welche man zu Anfang des vorigen Jahrhunderts

in der Umgegend von Herzhausen anstellte, um aus dem Sande der Bächlein Winnen und Mombeck Gold zu waschen (s. o.). Man fand bei diesen Versuchen Kupferschiefer und begann schon im J. 1710 auf ihn zu bauen. Der Bergbau in dieser Gegend wurde von dem Landgrafen Ernst Ludwig sehr begünstigt. Die Schächte mehrten sich bald und das Werk nahm einen erfreulichen Fortgang. Bis zum Schlusse des Jahrs 1713 hatte sich das Werk schon frei gebaut, denn die bis dahin darauf verwendete Summe von 21233 fl. war wieder herausgebracht worden und die Gewerkschaft konnte schon vor Ablauf der gesetzlichen Freijahre der fürstlichen Regierung die Zehnten entrichten. Zur Feier dieses frohen Ereignisses wurden die bekannten in Münzsammlungen noch oft vorkommenden Itterischen Bergthaler geschlagen, auf deren einer Seite das Brustbild des Landgrafen Ernst Ludwig sich findet, während auf der andern Seite die Umgegend des Bergwerks mit der Umschrift: Gott hat seinen reichen Seegen, In dich Itter wollen legen zu sehen ist. Auch noch eine andere Medaille, welche im J. 1716 der Oberinspector Müller prägen durfte, verkündigte den glücklichen Fortgang des Werks. Durch das Bergpatent vom J. 1711 waren die Bergleute von Thalitter sehr begünstigt worden und es ließen sich darum deren immer mehrere an dem östlichen Hange des s. g. Lorbergs an. Es entstand da bald ein kleines Dörfchen, das noch heute „die Freiheit“ heißt. Die Ausbeute wechselte seit dem Anfang des Betriebs bis jetzt sehr oft; bald war sie größer, bald kleiner. In den Jahren 1714—20 kamen auf den Centner Kupfer etwa 34 Kübel Kupferschiefer, während man im Jahr 1845 dazu 66 Kübel nöthig hatte. Der Gewinn an Garkupfer betrug in neuester Zeit durchschnittlich 345 Centner aus den Itterer Kupferwerken, die jährlich zusammen etwa 23000 Kübel aus 30 Schachten ergaben. Die ungünstigen Ergebnisse in neuester Zeit haben die Regierung und Stände veranlaßt, das Itterer Bergwerk auf den Verkauf zu stellen. Bis jetzt ist noch kein Verkauf realisirt worden und der Staat betreibt es noch. Ein gänzliches Eingehen des Werks würde ein großes Unglück für die Bewohner der Gegend sein, weil viele Arbeiter dabei ihr Brod finden.

Das Bergwerk am Hohenstein wurde bisher von den Grafen von Erbach betrieben. Dort durchsetzt ein Quarzgang das

Reichenbacher Thal. Man hat früher schon auf die darin vorkommenden Blei- und Kupfererze Versuchsarbeiten getrieben, die indessen erst in den letzten Jahren einigen Erfolg versprachen. Wegen der schwierigen Arbeit in der Gangmasse selbst hat man vorgezogen, in dem Nebengestein mit einem Stollen aufzufahren. Dieses besteht aus zersetztem Gneuß, in welchem leichter zu arbeiten ist. Man fand dieses Gestein auch bald ganz von Rothkupfererz und gediegenem Kupfer imprägnirt, so daß man vor der Hand die Arbeit in dem Hauptgang selbst aufgegeben hatte und vorerst die reichen Erze der Saalbänder abbaute und von da aus zugleich den Gang selbst untersucht, indem man Querschläge trieb. Die auf dem Gange selbst vorkommenden Bleierze scheinen keinen Gewinn zu verlohnen.

Bei Silberg auf dem Schwarzenstein baute man noch im ersten Viertel unseres Jahrhunderts auf Kupfer und schmolz es auf der Kupferhütte zu Breidenbach; bei Haingründau in der Wetterau, wo der Bergbau sehr ergiebig gewesen, bis etwa zum Jahr 1780. — Eine Kupferhütte wurde auch im J. 1847 bei Biedenkopf erbaut, weil im Kreis Biedenkopf mehrere Gruben in Betrieb gekommen waren und gerade hübsche Anbrüche von Erzen zeigten. Es zeigte sich jedoch bald, daß die Quantität der Erzmittel nicht ausreichend war, die Hütte zu beschäftigen und es ist darum die Hütte selten in Betrieb gewesen.

Unter Georg I. wurde auch auf dem Haselberg bei Oberramstadt ein Kupferbergwerk angelegt.

f. Eisen. Eisenbergwerke hat das Großherzogthum bei Königsberg, zu Rachelshausen und Lixfeld, zu Nonnenrod, Geheiden und Hungen, zu Gelnhaar, Hirzenhain und Usenborn in Oberhessen, dann zu Michelstadt, Steinbach und Rehbach und zu Waldmichelbach im Odenwald, endlich zu Bechtheim und Gauböckelheim in Rheinhessen. Der Gewinn an Roheisen wird jährlich auf 143000 Centner (61000 Tonnen Eisenstein) und der an Stabeisen auf 48000 Centner angeschlagen. Das Eisenhüttenwesen ist sowohl in Bezug auf die Erzeugung des Eisens aus dem Erze, als auch auf die Fabrikation von Schmiedeisen ein ziemlich bedeutender Zweig der Industrie im Großherzogthum. Die Eisensteinlager der Provinz Oberhessen sind sehr reich und bestehen in der Lahngegend aus dichten Rotheisensteinen, im Vogelsberg aus

Brauneisensteinen und die Hütten erzeugen Holzkohleneisen d. h. sie bedienen sich der Holzkohle als Brennmaterial beim Verschmelzen der Erze, was vor dem mit Steinkohlen oder Coaks erzeugten Eisen wesentliche Vorzüge hat. Im Vogelsberg muß die Eisensteingewinnung früher bedeutend gewesen sein. Es finden sich im Vogelsberg 4 verschiedene Züge von Eisenstein, welche sämmtlich alte Bergbau-Arbeiten in Menge erkennen und nach ihrer Ausdehnung auf einen sehr nachhaltigen Betrieb schließen lassen, so bei Grebenhain, Langenhain, Hirzenhain, Wenings, Fauerbach, Glashütte, Eichelsachsen, beim Häuserhof unter Salzhausen, bei Laubach, Freienseen ꝛc. Ebenso zahlreich sind die Ueberbleibsel alter Schmelz-Anlagen wie z. B. beim Langenrain unter Ulrichstein, beim Geiselstein, am schwarzen Floß im Odenwalde, am Wetzberg bei Burgbracht, Haingründau ꝛc. bei Ober- und Unterschmitten. Dermalen sind nur wenige Gruben von Brauneisenstein im Vogelsberg im Betrieb, weil die Hüttenwerke der Gegend ihn nur als eine kleine Zugabe zu den Rotheisensteinen der Lahngegend verschmelzen.

Die Eisenwerke in Oberhessen sind: 1. die Ludwigshütte bei Biedenkopf (zwischen 1601 und 1626 erbaut, ehedem Staatseigenthum, seit dem 2. Viertel dieses Jahrhunderts Privateigenthum) mit Hochofenbetrieb und Hämmern, und mit den dazu gehörigen Hämmern zu Battenberg und Hatzfeld. Es gehören dazu 16 Eisensteingruben, von denen 7 im Lande, 9 in Nassau liegen, und die durchschnittlich 40 pCt. ausgeben. Die ersten Steine von Königsberg wurden auf derselben im Jahr 1664 geschmolzen. 2. Die Kilianshütte bei Biedenkopf und die Justushütte bei Gladenbach mit Eisenhämmern und Drahtwalzwerken. Ihre reichen Eisensteingruben liegen zum Theil im Lande, zum Theil in Nassau, und bringen 33 pCt. aus. 3. Die Karlshütte bei Buchenau, mit den dazu gehörigen Bergwerken, welche theils im Lande, theils in Nassau liegen und 33—34 pCt. ausbringen. 4. Die Friedrichshütte bei Laubach mit den dazu gehörigen Hämmern, dem Hessenbrücker Hammer, dem Georgenhammer bei Laubach und dem Louisenhammer bei Schelnhausen. Sie wurde bereits im Jahr 1699 von dem Grafen von Solms-Laubach angelegt. Ihre Erze erhält sie aus Gruben bei Atzenhain, aus der Nähe von Hungen und aus andern ihr zugehörigen Gruben, von denen 1/4 im Lande liegen. Sie verschmelzt nur 1/4—1/5 Brauneisenstein, während

$^3/_4$ — $^4/_5$ Rotheisensteine. 5. Das Hirzenhainer Hütten- und Hammerwerk bei Ortenberg, welches seine Erze aus Gruben des Inlandes und Auslandes erhält.

Außer diesen Hüttenwerken, welche theils allein mit der Eisenerzeugung aus Erzen sich befassen, theils auch Schmiedeeisenfabrikation betreiben, befinden sich in Oberhessen noch folgende Hammerwerke: der Breidensteiner Hammer unweit Biedenkopf und der Eisenhammer zu Reddighausen.

Die Provinz Starkenburg ist arm an Eisensteinen. Es befinden sich darin folgende Werke, welche sich mit Eisenfabrikation beschäftigen: das Michelstädter Eisenwerk und die Kupolofengießerei zu Darmstadt, dann noch im Odenwalde das Gammelsbacher Hammerwerk, ein Hammerwerk in Michelstadt, eines in Ebersberg, eines in Schöllenbach, 2 in Asbach und der Raibacher Hammer. Nur ein ganz kleiner Bedarf der nöthigen Erze wird im Lande gewonnen, das meiste davon kommt aus dem Nassauischen.

Die Provinz Rheinhessen besitzt weder eine Eisengießerei noch ein Hammerwerk. Indessen werden auf dem Wiesberg bei Gauböckelheim und bei Bechtheim Bohnerze gegraben, welche auf der Trippstädter Eisenhütte bei Kaiserslautern und in Michelstadt verschmolzen werden.

2. Salze.

Salinen hat das Großherzogthum zu Wimpfen, bei Kreuznach, zu Salzhausen; Salzquellen finden sich auch noch zu Wisselsheim und Büdingen, welche ehedem ebenfalls auf Gradirung benutzt wurden; dann an dem Useflüßchen bei Friedberg, in der Oberhörger Gemarkung, sowie bei Traishorloff und Rockenberg.

Die Saline Ludwigshall bei Wimpfen wird von Privaten betrieben und der Staat erhält als Regalitätsabgabe davon eine bestimmte Rate des Ertrags. Diese betrug für die Finanzperiode 1845/47 28180 fl. 50 kr. Die Lager sind außerordentlich reich.

Die Soolquellen in der Gegend von Kreuznach werden urkundlich schon im J. 1478 erwähnt und ihre Benutzung wurde 1490 vom Kurfürsten Philipp von der Pfalz in Erbpacht gegeben. Sie beschäftigen 3 Salinen, die Saline Münster, die

Salinen Karlshalle und Theodorshalle. Die beiden letzteren sind durch den Wiener Frieden dem Großherzogthum Hessen zuerkannt und werden vom Staate betrieben. Die Saline Theodorshalle fabricirt im Jahr 26 bis 27000 Ctr. Salz. Die Einnahme, welche sie dem Staate verschafft, betrug in der Finanzperiode von 1851/53 56285 fl., die Ausgabe, welche sie verursachte, 44547 fl., so daß sich ein Ueberschuß von 11738 fl. ergibt.

Die Soolquellen des Salzhäuser Thals scheinen schon in den ältesten Zeiten bekannt gewesen zu sein; wenigstens kommt der Name Salzhausen schon in einer Urkunde von 1187 vor und in einer von 1492 wird schon des Salzbrunnens gedacht. Schon vor dem J. 1577 muß ein förmlicher Salinenbetrieb statt gefunden haben, da um diese Zeit mit einem Licentiaten von Dorneck eine schriftliche Uebereinkunft getroffen wurde. 1592 wurde Ruoland Krug von Ludwig V. mit der Saline belehnt, und er wird als der eigentliche Schöpfer des Werks angesehen. 1729 kaufte die Herrschaft den Krugen von Nidda die Saline ab und betrieb sie seit jener Zeit. Besondere Verdienste erwarb sich um sie J. W. Langsdorf. Die schwache gypshaltige Salz-Soole wird gegenwärtig aus 8 verschiedenen Soolschächten gefördert, theils um zu Salz, theils zu Soolbädern benutzt zu werden. Die jährliche Salzproduktion wird zu 4120 Centner veranschlagt, kommt aber zuweilen unter, zuweilen auch über diese Menge. Rentabel erweist sich die Saline nicht, und es muß sie die dabei befindliche Badeanstalt und das Braunkohlenwerk halten helfen. Man hofft ihren Ertrag zu steigern, wenn es gelingen sollte, bei tieferen Bohrversuchen eine reichere Soole zu finden.

Die drei Salinen haben auch Soolbäder eingerichtet. Der Besuch der Kreuznacher Bäder mehrt sich von Jahr zu Jahr; schwächer besucht sind die der beiden andern Salinen.

3. Brennbare Mineralien.

a. Steinkohlen hat man bis jetzt im Lande keine gefunden, so viele Versuche auch schon gemacht worden sind. Es ist dieß namentlich in Rheinhessen geschehen, dessen Grenzen bei Niederwiesen und Bechenheim und am s. g. Vorholz die älteren Schichten überschreiten, welche um den Donnersberg so verbreitet sind und als der Steinkohlenformation angehörig angesehen werden müssen. Die

Grundlage der hier auftretenden Schichten ist, wie es scheint, das eigentliche Kohlengebirg, das indessen hier bei den gemachten Bohrversuchen nicht erreicht wurde. Bei einem Versuche bei Niederwendelsheim im J. 1843 war man bis zu 558′ gekommen, ohne auf Kohlen zu stoßen. Ebenso wenig Erfolg hatten Versuche bei Niederwiesen, bei Uffhofen und Flonheim, bei Alzey und bei Weinheim. Ebenso hat man bis jetzt ohne Erfolg Bohrversuche auf Steinkohlen bei Lindheim in der Wetterau gemacht, ungeachtet man schon die Teufe auf 1113 F. gebracht hat.

b. Braunkohlen. Die Braunkohlenproduktion in unserem Lande ist wichtig. Der jährliche Ertrag im Großherzogthum wird auf 97254 Tonnen angeschlagen. Viele Lager liegen unbenutzt, weil bei der verhältnißmäßigen Wohlfeilheit des Holzes das Bedürfniß nicht anderes gebietet.

Die bedeutenderen Braunkohlenflötze des Großherzogthums Hessen befinden sich, so weit die gegenwärtige Erfahrung reicht, unter dem fruchtbaren Boden der gesegneten Wetterau und nur hier und da in einzelnen zerstreuten Punkten an den Rändern und inmitten des Vogelsbergs. Die technisch wichtigeren Sorten lassen sich ihrer Beschaffenheit nach in 4 Gruppen bringen: a. Schwefelkiesreiche Kohlen. Auf sie baut dermalen nur eine Grube„ die Ludwigshöhe" bei Leihgestern und es gehören dahin einige früher betriebene Bergwerke wie das bei Niedereschbach und Obererlenbach bei Frankfurt, Eberstadt, bei Münzenberg ꝛc. b. Bituminöses Holz oder Lignit kommt ebenfalls nur in weniger ausgedehnten Ablagerungen vor. Ein besonderes Lager dieser Art von Bedeutung ist zur Zeit nur am Hessenbrücker Hammer bei Laubach in Angriff. Früher wurde solches auch bei den nunmehr eingegangenen Bergwerken von Zell, Brauerschwend in der Umgegend von Alsfeld, Beuren, Annenrod ꝛc. nachgewiesen. c. Die erdige oder gewöhnliche Braunkohle. Sie bildet die mächtigen Flötze der Wetterau, auf welche die Gruben von Dorheim, Bauernheim, Wölfersheim, Weckesheim und Dornassenheim gegenwärtig bauen, die sich aber unberührt in noch weiter Erstreckung bis nach Assenheim, Florstadt, Wickstadt, Frankfurt, Hanau und Seligenstadt auf der einen und Melbach, Wölfersheim, Bettenhausen, Berstadt und Echzell auf der andern Seite hin ausdehnen und noch auf Jahrtausende ein reiches Brennstoffmagazin versprechen. d. die

Kohlen von Salzhausen. Sie stehen zwischen **b.** und **c.** in der Mitte, indem hier bituminöses Holz und erdige Braunkohle in ziemlich gleichem Verhältnisse mit einander gemischt sind. Die Lagerstätte der Kohlen dürfte nach einigen Jahrzehnten bei der Größe der gegenwärtigen Förderung vollständig ausgebeutet sein.

Das bedeutendste Werk ist das 1812 bei Dorheim in der Wetterau entdeckte, welches auf Kurhessischem Boden liegt, aber bei Zurückgabe des Amtes Dorheim Großherzogliches Staatseigenthum blieb. Es wird vom Staate betrieben und ergab in der Finanzperiode 1851/53 eine Einnahme von 71242 fl. für verkaufte Braunkohlen. Im Plane liegt es seit mehreren Jahren, ein anderes Grubenwerk bei dem nahen Berstadt zu eröffnen, wo nicht nur sehr reiche Lager, sondern auch sehr gute Kohlen zu erwarten sind.

Ein anderes Braunkohlenwerk ist zu Salzhausen, welches ebenfalls vom Staate betrieben wird. Es wurde ebenfalls im J. 1812 entdeckt und ist mit der Saline verbunden. Vom J. 1839 an wird die jährliche Fördermenge auf 60000 Centner festgesetzt. So weit das Lager durch Bohrversuche aufgeschlossen ist, beträgt seine Längenausdehnung von N. O. gegen S. W. 150 Klafter, von S. O. gegen N. W. 90 Klafter und seine größte Mächtigkeit 100 Fuß. In naturwissenschaftlicher Hinsicht ist das Salzhäuser Werk besonders wegen seiner wohlerhaltenen Pflanzenresten sehr merkwürdig. In der meist sehr dichten Kohlenmasse liegen eine Menge von Laub- und Nadelholzstämmen, Aeste und Wurzeln zerstreut, an denen man die Textur des Holzes noch deutlich sehen kann. Die Stämme sind oft sehr dick und ein an der Basis durch eine Förderstrecke entblößter und aufrecht stehender Nadelholzstamm hatte 13′ im Durchmesser. Auf dem Bergwerk befindet sich eine sehr schöne Sammlung der in dem Braunkohlenlager vorkommenden Holzarten, Blätter und Früchte.

Andere Werke sind bei Bauernheim, Niedereschbach, Geißnidda, Leihgestern, Münster, Obererlenbach, Weckesheim, Wölfersheim, am Hessenbrücker Hammer, Dornassenheim in Oberhessen.

Torf. Von großer Bedeutung sind auch die Torflager, besonders in der Provinz Starkenburg bei Griesheim, Pfungstadt, Alsbach, Eschollbrücken, Seligenstadt, Kleinumstadt, Richen, Kleestadt, Lampertheim; dann aber auch in Oberhessen in den Niede-

rungen der Lahn, der Wieseck, Horloff, Wetter, Nidda und Schwalm, wo er aber weniger benutzt wird, weil die wohlfeileren und besseren Braunkohlen ihn ersetzen, und in Rheinhessen wo man durch Schürfversuche des landwirthschaftlichen Vereins Torflagen in der Rheinniederung von Gaulsheim bis Budenheim, sowie von Heidesheim bis an die Rheinpfälzische Grenze aufgefunden hat. Ein bedeutendes Torflager von 2500 Morgen und mit einer Mächtigkeit von durchschnittlich mehr als 12 Fuß wird auch dort zum Vorschein kommen nach völliger Austrocknung des Altrheins (in etwa 30 Jahren). Die Untersuchungen des alten Neckarbetts von Seiten des Dr. Malten haben sehr reiche Torflager in dem Neckarbett und zu beiden Seiten desselben ergeben, welche bis jetzt zum großen Theile noch unbenutzt liegen. Am bedeutendsten erscheinen unter diesen die Torfmoore im Gernsheimer und Jägersburger Wald, ferner längs der Weschnitz und gegen Bobstadt. Die obersten Schichten der meisten zu Tage gehenden Torfmoore im Bereich des ehemaligen Neckarbeetes sind nach Malten von neuer Entstehung, deßhalb wenig ausgebildet und leicht, darunter aber findet man in einer Tiefe von 5—8 Fuß den besten dunkelbraunen Torf, der schwer und mit erdharzigen Theilen durchdrungen ist. An Gehalt und Kraft ist er vorzüglich, seine unterste Lage, der Klipptorf, steht der Steinkohle an Kraft nahe und ist am besten geeignet zur Bereitung der Torfkohle.

4. Erden und Thon.

An Erden und Thon ist das Großherzogthum sehr reich in seinen 3 Provinzen und sie werden benutzt; so in Starkenburg bei Offenbach, bei Rüsselsheim ꝛc., in Rheinhessen bei Dintesheim und Kettenheim ꝛc., Ziegeleien und Töpfereien sind darum in allen diesen Provinzen häufig. In der Wetterau und Rheinhessen ist namentlich der Lehm sehr verbreitet und ist an vielen Orten zum Behufe der Ziegel- und Backsteinformation aufgeschlossen.

5. Gesteine.

Daß das Land an Brüchen für Bau- und Werksteine sehr reich sein muß, ergibt sich schon aus der oben S. ff. 65 erläuterten geognostischen Beschaffenheit, auf welche wir hier in der Hauptsache hinweisen können. Aufgeschlossene S a n d s t e i n b r ü c h e finden

sich bei Vilbel, Münzenberg, Altenstadt, Büdingen, Ortenberg, Bobenhausen, Schlitz, Alsfeld ꝛc., in Oberhessen; in Starkenburg bei Langen, Dietzenbach, Oberroden, Eppertshausen, Neckarsteinach, Hirschhorn, Waldmichelbach, Raibach, Lengfeld ꝛc.; in Rheinhessen bei Nack, Bornheim, Laubenheim, Nierstein, Flonheim, Uffhofen, Steinbockenheim, Fürfeld ꝛc. Kalksteinbrüche in Rheinhessen bei Weisenau, Mombach, Budenheim, ꝛc., in Starkenburg bei Hochstädten ꝛc.. in Oberhessen zwischen Allendorf und Dudenhofen, bei Niederkleen, Ebersgöns, Rodheim, Bieber, Groß- und Kleinlinden, Butzbach ꝛc. Basaltbrüche im Vogelsberg, der Wetterau, im Odenwald, bei Steinheim ꝛc. Dioritbrüche (unter dem Namen Mandelsteine) bei Darmstadt an den 3 Brunnen. Phonolithbrüche bei Oberwiddersheim.

6. Mineralquellen.

Mineralquellen hat das Land zwar manche in den 3 Provinzen, darunter aber nur wenige von Bedeutung und eigentlich nur eine, welche wahrhaft als solche benutzt wird. Es ist dieß der Ludwigsbrunnen bei Großkarben in Oberhessen. Er enthält nach Liebigs Analyse Chlornatrium, kohlensauere Kalkerde, kohlensauere Magnesia, schwefelsauere Magnesia, deßgleichen Natron und Kali, sowie Kohlensäuere.

In Oberhessen finden sich außerdem noch folgende Quellen:

Beim Häuserhof fließt ein nur nothdürftig gefaßtes schwach gesäuertes, stahlartig schmeckendes Quellchen mit einer Temperatur von 7½ R. bei einer äußeren Luftwärme von 4½. — Beim Grünschwalheimer Hof erhält man fast allenthalben Sauerwasser, wo man einschlägt und zwar schon in einer Tiefe von 15 — 20 Fuß. Die wenigen Häuser des Hofs besitzen allein etwa 10 Sauerbrunnen mit einer Tiefe von 24 — 50 Fuß. Zwei von den Quellen sind gefaßt, aber der Brunnen ist jetzt in einem sehr verwahrlosten Zustande. Liebig hat die Quellen chemisch untersucht und gefunden, daß sie viele Aehnlichkeit mit dem von Schwalheim in der Wetterau haben. — Ein anderer Brunnen der Gemeinde Berstadt gehörig, findet sich nicht weit von diesen Schwalheimer Höfen und ist gefaßt; seine Untersuchung steht zu erwarten. — Bei Echzell findet sich ein Brunnen, welcher den Ortsgehörigen ihren gewöhnlichen Haustrank gibt und mit einer

Pumpe versehen ist. Sein Wasser ist neuerdings untersucht worden. Es ist ein schwacher Chlornatrium-Säuerling, der etwas nach Schwefelwasserstoff schmeckt und riecht. — Bei Staaden sind mehrere Sauerquellen in hölzernen Bohlen gefaßt, deren Wasser noch nicht chemisch untersucht ist. Es hat einen sehr angenehmen säuerlichen Geschmack und ist dem von Großkarben sehr ähnlich. — Bei Vilbel entspringen am linken Ufer der Nidda mehrere an Kohlensäure reiche Quellen, die mit denen bei Großkarben und Okarben einerlei Zusammensetzung zu haben scheinen. — Bei Okarben auf dem rechten Niddaufer gibt der Selserbrunnen einen Säuerling; eine andere Quelle dabei ist mitten auf der Main-Weser-Bahn gefaßt worden. — Mehrere schwache Säuerlinge kommen am Rande des sich in die Wetterau verlaufenden Taunus vor, die sich durch ihren verhältnißmäßig großen Reichthum an Eisen bemerklich machen, so: die Sauerquelle zwischen Rodheim und Niederrosbach, die zwischen Niederrosbach und Ockstadt, der Pfaffenbrunnen zwischen Ockstadt und Nauheim. — Bei Rödchen und Steinfurt finden sich ebenfalls schwache Säuerlinge, ebenso bei der Junkermühle unterhalb Münzenberg. — Andere schwache Säuerlinge finden sich bei Nidda, Lisberg, Ortenberg und Büdingen.

Alle diese in Oberhessen gelegenen, dem alten Meeresboden der Wetterau entsteigenden Quellen, enthalten Chlornatrium, kohlensauren Kalk und kohlensaures Eisenoxydul, nicht alle aber außerdem einen beträchtlichen Gehalt an schwefelsaurem Salze.

Ein schwaches schwefelwasserstoffhaltiges Wasser gibt der Faulbrunnen bei Rödelheim. — Eine intermittirende Heilquelle, welche urkundlich zum letztenmal im Jahre 1750 sich öffnete, und deren Heilkraft in alten Papieren in den Himmel erhoben wird, fand sich in Niederseemen. Ueber ihre Bestandtheile liegen keine Untersuchungen vor.

In Starkenburg sind uns die gleichen 1739 und 1767 entdeckten Quellen von Auerbach und Hochstätten bekannt geworden. Sie enthalten kohlensaures Mineral-Alkali, kohlengesäuerte Kalkerde, Eisen und noch kohlenstoffsaures Gas. In älterer Zeit wurde auch eine zwischen Griesheim und Gobbelau liegende Quelle als Heilquelle gerühmt.

In Rheinhessen finden sich Schwefelquellen bei Offstein, Heppenheim a. d. Wiese, Osthofen, Bechtheim, Als-

heim, Dienheim und Oppenheim; sie sind jedoch mit Ausnahme der zuletzt erwähnten (Sironaquelle) von keiner Bedeutung.

II. Produkte des Pflanzenreichs, — Land- und Forstwirthschaft.

1. Wildwachsende.

Schnittspahn bestimmt in seiner Flora die Zahl der im Großherzogthum Hessen wildwachsenden Gefäßpflanzen auf 1263 Arten, welche 478 Gattungen und 104 Familien angehören; davon sind 323 einjährig, 75 zweijährig, 759 ausdauernd und 106 Bäume und Sträuche. Von besonderer Bedeutung sind für uns die, welche die Landwirthschaft und den Gartenbau sowie die Forstwirthschaft beschäftigen.

2. Durch Landwirthschaft und Gartenbau gewonnene.

Die Hauptquelle der Kraft und Nahrung des Landes ist der Ackerbau. Von den 3,366837 Morgen, welche den Flächenraum des Großherzogthums bilden, sind 3,196866 angebaut, also zu Ackerfeld, Gartenbau, Weinbergen, Wiesen, Weiden und Wald bestimmt, 169971 unangebaut, also Oedungen, Sümpfe, Teiche, Gräben, Straßen, Wege, Flüsse, Bäche ꝛc. Eigentlich landwirthschaftlicher Boden (also Ackerfeld, Garten, Weinberg, Wiese oder Weide) sind 2,109768 Morgen. Vergleicht man damit die Bevölkerung, so kommen etwa $2,^{48}$ Morgen des zur Landwirthschaft bestimmten Bodens auf den Kopf.

Die Regierung wendet darum auch der Landwirthschaft ihre besondere Sorge zu und wird darin von den Bewohnern des Landes im allgemeinen kräftig unterstützt, wenn auch zur Zeit noch in manchen Gegenden die Anhänglichkeit an das Altherkömmliche manche Bemühungen weniger fruchtbar macht. Die Fürsorge der Regierung für den Ackerbau zeigte sich schon in dem vorigen Jahrhundert an mancherlei Einrichtungen, welche die Förderung der Landwirthschaft zum Zwecke hatten. So stiftete Landgraf Ludwig IX. 1777 zu Gießen eine ökonomische Fakultät und verordnete schon vorher durch Edikt vom 5. November 1776, daß alle welche die Rechts- und Gottesgelahrtheit studiren, die Land- und Hauswirthschaftskunst hören, außerdem aber nicht zu Beförderung gelangen sollen. Die alljährig abgehaltenen Rüge-, Cent- ꝛc. Gerichte, sollten ferner nach Ausschreiben vom 1. November 1780 mit Zuziehung der

verständigsten Landwirthe und Ackerleute alle zur Aufnahme des Nahrungsstandes gehörigen Gegenstände berathen. Es wurde ferner im Jahre 1777 zur Berathung und Verbesserung des allgemeinen Wohl- und Nahrungsstandes eine Land-Commission, ein von dem Landgrafen selbst und dem Ministerium unmittelbar abhängendes eigenes Collegium, errichtet. Unter der segensreichen Regierung Ludewigs I. wurden durch eine Reihe der wohlthätigsten Gesetze und Verordnungen die Hindernisse einer höheren Ausbildung des Landbaus beseitigt, oder ihre Beseitigung begründet, so die Leibeigenschaft im J. 1811, die Frohnden im J. 1812, die Grundrenten im J. 1811, die Zehnten im J. 1816, die Neurodzehnten im J. 1821, der Wildschaden im J. 1810, die Schäfereiberechtigungen im J. 1817, die Gemeinschaft im J. 1814 u. a. m. Der zum Zwecke der Förderung der Landwirthschaft von dem damaligen Minister du Thil im J. 1821 gemachte Vorschlag zu einer Ackerbaugesellschaft im Lande fand im Jahre 1831 eine Ausführung durch Gründung der landwirthschaftlichen Vereine in den 3 Provinzen, deren Einrichtung, von Lengerke als musterhaft gepriesen, sich durch die bedeutenden Erfolge, welche sie erzielt, als musterhaft erwiesen hat. Jeder der drei Vereine vertritt die besonderen Interessen seiner Provinz, alle aber finden einen Einigungspunkt in dem Centralverein zu Darmstadt, der die landwirthschaftlichen Interessen des ganzen Landes vertritt und als Centralorgan der Vereine eine belehrende und aufklärende Zeitschrift herausgibt. Der Staat unterstützt den Verein mit jährlich 8000 fl. An seiner Spitze steht ein von der Regierung ernannter Präsident. (Weiteres über seine Organisation s. u. im IV. Buch.) Besonders nützlich und aneifernd wirken die von dem Verein veranstaltet werdenden Ausstellungen &c. und Preisvertheilungen. Großes Verdienst hat sich auch unter anderem der Verein in neuester Zeit durch seine Thätigkeit für Einführung der Drainage oder der Entwässerung durch unterirdische Röhrenleitung erworben, sowie früher für Verbesserung des Wiesenbaus. — Für den Unterricht in Lehren, welche dem Oekonomen nützen, sorgt die höhere Gewerbschule in Darmstadt, für praktischen Unterricht in Verschiedenem der landwirthschaftliche Verein in besonderen Winterkursen, für weitere landwirthschaftliche Zwecke die Forstlehranstalt und Thierarzneischule in Gießen. —

Die Wirthschaftsmethoden sind in den 3 Provinzen nicht gleich. Während in Oberhessen noch das Dreifeldersystem vorherrscht, sehen wir in Starkenburg, namentlich aber in Rheinhessen die Schranken, welche herkömmliche Flureintheilungen und Fruchtfolgen ziehen, gefallen. Die Fruchtfolgen sind indessen auch in den beiden letzteren Provinzen verschieden; der eine Oekonom zieht den einen, der andere einen anderen Umlauf vor, je nachdem es der Grund und Boden oder sonstige Verhältnisse am passendsten erscheinen lassen. —

Die größeren landwirthschaftlichen Gutswirthschaften sind:

a. in Starkenburg: der Rheinfelderhof bei Wallerstädten, dem Cameral-Domänen-Fiskus gehörig, mit 1361 Morgen; der Bensheimer Hof bei Leeheim, dem Grafen Görtz gehörig, mit 1250 Morgen; Mönchhof und Claraberg dem Cameral-Domänen-Fiskus gehörig mit 880 Morgen; der Schönauerhof bei Rüsselsheim, ebenfalls Domäne, mit 858 M.; der Hohenloherhof des Grafen von Erbach-Fürstenau bei Rehbach mit 668 M.; der Kammerhof des Grafen von Görtz mit 659 M., das Gut des Grafen Görz zu Georgenhausen mit 637 M., der Hof Gehaborn, Domäne, bei Weiterstadt mit 636 M., das Gut des Bürgermeisters Heß zu Hiltersklingen mit 600 Morgen, die Domäne Wasserbiblos bei Crumstadt mit 598 M., der Illbacher Hof der Herrn v. Willich mit 575 M., das Gut des Grafen zu Erbach-Schönberg in Rimbach mit 572 M., der Hof Haina bei Leeheim, Domäne, mit 522 M., das Gut des Gemeindeeinnehmers Dörsam in Graselenbach mit 500 Morgen u. a. m.

b. In Rheinhessen: die dem Grafen von Oberndorf gehörige Rheininsel Schmittshausen mit 2500 Morgen, das Gut der Herzogin von Dalberg in Herrnsheim mit 710 M., der Mickenhäuser Hof des Fr. A. Wittemann bei Rheindürkheim mit 700 M., das Gut der Frau von Herding zu Erbesbüdesheim mit 679 M., der Windhäuser-Hof des Dr. Langen mit 512 M., das Gut des Bürgermeisters Orb in Westhofen mit 505 M. u. a. m.

c. In Oberhessen: die Hallenburg des Grafen Görtz zu Schlitz mit 1537 Morgen, das Gut desselben Grafen zu Rimbach mit 794 M., das des Grafen Lehrbach zu Lehrbach mit 568 M., die Altenburg des Herrn v. Riedesel mit 555 M., Hof Sorge des Herrn v. Schenck mit 600 M., der Christinenhof des Fürsten v. Ysenburg-Büdingen mit 513 M., der Leustätter Hof desselben mit 606 M., das Gut desselben zu Rohrbach mit 524 M., das Büdinger Hofgut desselben mit 825 M., das Gut des Fürsten von Ysenburg-Birstein zu Wenings mit 856 M., das Gut des Grafen von Ysenburg-Meerholz zu Marienborn mit 1273 M., das Gut zu Ronneburg des Grafen von Ysenburg-Wächtersbach mit 528 Morgen, die Güter des Grafen von Solms-Rödelheim zu Fauerbach II. mit 623 M., zu Rödelheim mit 608 M., zu Wickstadt mit 2137 M., das Gut des Grafen von Solms-Laubach zu Engelthal mit 679 M., das Gut des Grafen Ysenburg-Wächtersbach zu Bruchenbrücken mit 644 M., der Nonnenhof des Grafen von Leiningen-Westerburg bei Ilbenstadt mit 507 M., das Gut des Grafen Walderdorff zu Okarben mit 720 M., das des Freiherrn v. Edelsheim zu Büdesheim mit 644 M., das des Frhrn. v. Leonhardi zu Großkarben mit 700 M., das der Frhrn. v. Löw zu Wisselsheim mit 1061 M., das der Frhrn. v. Löw (Stadener Linie) zu Steinfurth mit 2199 M., das des Frhrn. v. Wiesenhütten zu Niederweisel mit 600 M., der Neuhof des Frhrn. v. Birnhaber bei Leihgestern mit 585 M., das Gut des Frhrn. v. Rabenau zu Londorf mit 783 M., das Gut des Fürsten Solms-Lich zu Kolnhausen mit 518 M., das des Fürsten von Solms-Braunfels zu

Hofgill mit 1320 M., das des Grafen Solms-Laubach zu Arnsburg mit 589 M., zu Laubach mit 590 M., zu Münzenberg mit 934 M., zu Obbornhofen mit 682 M., zu Oberseemen mit 593 M., zu Utphe mit 839 M., der Hof Graß des Grafen von Walderdorff mit 549 M., die Güter des Herrn v. Riedesel zu Eisenbach mit 594 M., zu Rudlos mit 796 M., zu Eisenbach mit 548 M., zu Stockhausen mit 720 M., die Güter des Grafen v. Stollberg-Wernigerode zu Lindheim mit 1282 M., zu Louisenluft mit 612 M., zu Ranstadt mit 876 M., der Schleifelder Hof des Grafen v. Stolberg-Ortenberg-Roßla mit 700 M., das Gut des Rentier Behrens zu Konradsdorf mit 522 M., das Gut des Fürsten Solms-Lich zu Höringshausen mit 752 M. u. a. m. —

Den landwirthschaftlichen Vereinen stehen Gartenbauvereine zur Seite. Der Gartenbauverein zu Darmstadt besteht seit 1835. Seine allgemeine Aufgabe ist: die Beförderung der Obstbaumzucht in allen ihren Zweigen, des Baues der Gemüse- und Handelskräuter, der Zierpflanzen, der Treibereien und der bildenden Gartenkunst. Er sucht seine Aufgabe zu erfüllen: durch Kenntnißnahme von dem Zustande des Gartenbaus im In- und Auslande, durch Prüfung und Verbreitung von Entdeckungen und Erfahrungen, durch Erweckung des Wetteifers in Erziehung, Vermehrung und Veredlung neuer, seltner, nützlicher, schöner Obst- und Pflanzenarten, mittelst Ausstellungen von Früchten, Blumen, Gemüse rc. und mittelst Aufmunterung und öffentlicher Anerkennung. Seine Zwecke hilft eine Bibliothek fördern, welche an die Mitglieder verleiht. Die ihm nöthigen Geldmittel müssen ihm die Beiträge seiner Mitglieder und freiwillige Gaben gewähren. Bis zum J. 1852 hat der Verein in Jahresberichten seine Thätigkeit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht; seit 1852 thut er dieß in einer Zeitschrift, welche in Quartallieferungen erscheint. — Der Gartenbauverein in Mainz wirkt in ähnlicher Weise wie der zu Darmstadt. Ueber seine Thätigkeit publicirt auch er Jahresberichte seit 1840.

Handelsgärtner sind thätig in allen größeren Städten, namentlich in Darmstadt und Mainz.

Größere Gartenanlagen finden sich in und um Darmstadt, in Mainz, in Gießen, an den ständigen Aufenthaltsorten der Standesherrn des Großherzogthums, sowie anderer größerer Gutsbesitzer des Adelsstandes und Bürgerstandes in allen 3 Provinzen.

Die größeren Gartenanlagen sind namentlich:

a. in Starkenburg: Der Schloßgarten (Bosquet, Herrngarten) in Darmstadt, der Gr. Lustgarten in Bessungen, der Lustgarten des Prinzen Emil ebend., die Anlage Mathildenhöhe bei Darmstadt, der Lustgarten des Prinzen Carl (Rosenhöhe), der Akaziengarten, der botanische Garten, die städtischen Anlagen, der Riedesel'sche Garten, der Garten der Knaben-Arbeitsanstalt in Darmstadt, die Waldanlagen: Dianaburg, um den Wolfsgarten, um Kranich-

stein, im Forst Reinheim (Ludwigseiche, Lindenberg, Mathildentempel, Emelinenhütte, Ludwigsteich, Ludwigstempel, Forstmeistersteich,) in der Bessunger Oberförsterei (Herrgottsberg, Moosberg, Dommerberg), ferner die Anlage Marienhöhe, die Lustanlage in Seeheim, die Lustanlage in Auerbach, der Lustgarten des Prinzen Alexander in Jugenheim, die gräflich Erbachischen Gärten zu Schönberg, Fürstenau, Eulbach, der v. Wambolt'sche Garten zu Birkenau, der v. Pretlack'sche zu Fr. Crumbach, der v. Gemmingische ebendas., der v. Schönborn'sche Garten zu Heusenstamm, die Stadtanlage zu Offenbach.

b. In Oberhessen: der Burggarten zu Friedberg, der botanische Garten in Gießen, der fürstl. Solms-Lich'sche Garten zu Lich, der fürstl. Solms-Braunfels'sche Garten zu Hungen, der gräfl. Solms-Laubach'sche Garten zu Laubach, die gräfl. Stolberg'schen Gärten zu Ortenberg, die die fürstl. Isenburgischen Gärten zu Büdingen, die v. Löw'schen Anlagen in Staaden und Ziegenberg, die gräfl. Görz'schen Gärten und Anlagen in Schlitz und auf dem Richthof u. a. m.

c. In Rheinhessen: der Garten der Herzogin von Dalberg in Herrnsheim, der Corn. Heyl'sche Garten in Worms, der Hausmann'sche Garten auf dem Bischheimer Hof bei Alzei, der Rumpler'sche Garten in Bechtolsheim, der v. Sturmfeder'sche Garten in Guntersblum, der Mohr'sche Garten in Oberingelheim, der bischöfliche Garten am bischöflichen Schloß in Mainz, die Stadtanlage in Mainz, die Stadtanlage in Worms. —

Betrachten wir nun die einzelnen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche durch die Landwirthschaft und den Gartenbau ihre Pflege erhalten!

Getreide. Man baut im Großherzogthum alle Arten von Getreide und zwar in solcher Menge, daß ein großer Theil davon ausgeführt werden kann. Den größten Ueberfluß bringen Rheinhessen, das s. g. Ried zwischen der Bergstraße und Rhein, die Gegenden am Main und namentlich die Wetterau. Nach einer von Herrn Weller in der landwirthschaftlichen Zeitschrift (1842. S. 192) angestellten Berechnung kann die Wetterau jährlich 1,393500 Malter Körner ertragen und wenn man die Saatfrucht mit ungefähr 87,093 Malter abzählt, so bleiben 1,306407 Malter zur Consumtion und zum Verkauf. Wird in Absicht auf erstere die Gesammtbevölkerung, die Städte Frankfurt und Hanau mit eingeschlossen, auf 100000 Menschen, der Bedarf an Brodfrucht aber jährlich à Kopf auf 4 Malter, also in Summe zu 400000 Malter berechnet, so bleiben in der Wetterau allein 906407 Malter zum Verkauf übrig.

Der Erndteertrag im J. 1851 von den verschiedenen Getreidearten war:

Weizen	447714	Malter	auf	144891	Morgen,
Spelz	275315	„	„	45264	„
Korn	714909	„	„	253125	„
Gerste	723427	„	„	169406	„
Hafer	714324	„	„	134393	„

Hirse	22036	Malter auf	4387	Morgen,
Buchweizen	11153	„ „	4286	„
Mais	2007	„ „	1086	„

Betrachten wir die Getreidearten in Bezug auf ihren Anbau in den einzelnen Theilen des Landes, so finden wir den Bau von Weizen in Rheinhessen und Starkenburg (mit Ausnahme des Odenwalds wo vorzugsweise Buchweizen) daneben auch Spelz und Gerste vorherrschend, in Oberhessen (mit Ausnahme des Vogelsbergs und des Hinterlands) Roggen vorwaltend; dann Hirse in Starkenburg und Rheinhessen, Hafer im Odenwald, Vogelsberg und Hinterland, minder in Rheinhessen.

Von Hülsenfrüchten werden überall Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, selbst in den bergigen Gegenden gezogen. Der Erndteertrag im J. 1851 war:

Erbsen	54806	Malter auf	22999	Morgen,
Linsen	11371	„ „	5366	„
Wicken	27781	„ „	8916	„
Bohnen	8737	„ „	3864	„

Kartoffeln baut man in allen 3 Provinzen in großer Menge. Die Kartoffelkrankheit, welche immer besonders empfindlich die Gegenden des hohen Vogelsbergs trifft, hat Veranlassung gegeben, daß man dort mit dem Anbau der sibirischen Rübe als Ersatzmittel dafür Versuche gemacht hat. Ihr Anbau ist von einem Hessen, Namens Flemming, der seit vielen Jahren in Ungarn lebt, und damit gute Erfolge in den unfruchtbaren Gebirgsgegenden Ungarns erzielt hat, angerathen worden. Der Ertrag im J. 1851 an Kartoffeln war 3,103002 Malter auf 193,555 Morgen.

Weißkraut (Kopfkohl) wird in großer Ausdehnung in Starkenburg und Oberhessen gezogen. Man rechnet an 17000 Morgen, welche in den 3 Provinzen damit bepflanzt werden. Oberhessen bringt am meisten, weil damit mehr als 6000 Morgen bepflanzt sind. Starkenburg bringt das beste, besonders in der Umgegend von Großgerau, wo es zu einem bedeutenden Handelsartikel geworden ist. Der Erndteertrag des Jahres 1851 betrug 755641 Centner auf 16500 Morgen.

Rüben in ihren verschiedenen Sorten und Arten werden im Großherzogthum besonders gerne angepflanzt. Man kann annehmen, daß jährlich damit an 75000 Morgen bestellt werden, wovon 1/3 auf Oberhessen kommt, während Starkenburg noch

einmal so viel anpflanzt als Rheinhessen; der Umstand, daß dieser Landstrich zu wenig Wiesen und Weiden besitzt, nöthigt zu Stallfütterung, wozu denn besonders die Rüben dienen. Man pflanzt weiße-, gelbe-, Kohl- und Runkelrüben. Der Ertrag 1851 war 5,040345 Centner auf 74683 Morgen.

Gemüse. Der Gemüsebau wird in allen Provinzen betrieben, allein es gibt mehrere Gemarkungeu, in welchen er eine besondere Entwicklung und Ausdehnung erhalten hat und auf eine hohe Stufe gekommen ist. In Starkenburg wird er am stärksten in der Gegend von Dornberg, Heppenheim und Bensheim betrieben. Auch zieht man hier viele zarte feinere Gemüse, sowie in Darmstadt treffliche Spargel. In Rheinhessen zieht man besonders feine und zarte Sorten, namentlich im s. g. Gartenfeld bei Mainz, in dessen Nachbarorten Mombach und Gonsenheim, sowie bei Bingen und Worms.

Zwiebeln. Der Zwiebelbau, der an den meisten Orten nur so weit betrieben wird als es das eigene Bedürfniß erfordert, ist an manchen Orten von großer Bedeutung und es wird mit Zwiebeln ein beträchtlicher Handel getrieben. Es ist dieß besonders der Fall in Griesheim in Starkenburg, und in Ober- und Niedermoxstadt in Oberhessen. Hier rechnet man auf einen Morgen einen Erndteertrag von 45—50 Säcken à 130—140 Pfd., welche einen Rohertrag von 125—140 fl. liefern.

Wein. Der Hauptweinbau des Landes findet sich in Rheinhessen und in der Bergstraße. Er wird indessen auch in andern Theilen von Starkenburg selbst in einigen Theilen von Oberhessen getrieben.

In Rheinhessen macht das Weingelände etwa 7 Prozent des cultivirten Bodens aus und beträgt (1849) 35734 Morgen. Es gibt nur wenige Gemarkungen, welche ganz ohne Weinbau sind, in vielen ist derselbe bedeutender als irgend ein sonstiger Zweig der Landwirthschaft, im Allgemeinen aber macht er nach dem Fruchtbau die bedeutendste Nahrungsquelle der Bewohner aus. Die Natur selbst weist sie durch die kalk- und thonhaltigen Bestandtheile des Bodens, durch die gegen rauhe Winde geschützte Lage der Anhöhen und ihre Richtung nach der Sonnenwärme, durch die milde Beschaffenheit des Climas ꝛc., auf den Weinbau hin.

Die Hauptweinorte für weiße Weine sind: 1. Nierstein, wo schon vor Karl dem Großen Weinbau getrieben wurde, 2. Büdesheim, in dessen Gemarkung der berühmte Scharlachberg liegt,

3. Bingen, 4. Oppenheim, 5. Worms, dessen beste Weine die Liebfrauenmilch, der Luginsland, sowie der Katerlöcher sind, 6. Dienheim, 7. Laubenheim, 8. Nackenheim, 9. Bodenheim, 10. Kostheim, 11. Gaubischofsheim, 12. Kempten. — An diese reihen sich in 2. Linie: Bechtheim, Osthofen, Bosenheim, Alsheim, Guntersblum, Hahnheim, Heßloch, Mettenheim, Westhofen, Harxheim, Gauböckelheim u. a. m.

Rothen Wein erzeugen besonders: 1. Gundersheim, 2. Ober- und Nieder-Ingelheim, 3. Heidesheim. — Die Erträge des Weinareals von Rheinhessen sind natürlich je nach dem günstigen Ausfall eines Herbstes sehr verschieden. Man rechnet von 1792—1833 14 vollkommene Herbste, also für Ein Jahr durchschnittlich $^1/_3$ eines solchen. Ein in gehörig tragbarem Zustande befindlicher Morgen Weinberg ergibt durchschnittlich jährlich 5 Ohm. Von dem ganzen Weinareal Rheinhessens nimmt man nur $^3/_5$ oder 21,430 $^2/_3$ Morgen als in gehörig tragbarem Stande an, also mit 5 Ohm per Morgen anzuschlagen, oder das ganze Weinareal mit 3 Ohm per Morgen. Demnach ergaben sich als durchschnittliche jährliche Weinproduktion Rheinhessens 107202 Ohm.

In Starkenburg zählt man 3268 Morgen Weinbergsland. Der meiste Wein wird an der Bergstraße gewonnen, namentlich bei Zwingenberg, Auerbach, Bensheim und Heppenheim. Aber auch die Gewächse von Schönberg, Gronau und Zell werden geschätzt. Auch einzelne andere Orte in der Provinz treiben etwas Weinbau, so einzelne Orte des Kreises Dieburg und die Umgegend von Wimpfen. Der Weinertrag der Provinz Starkenburg wird auf 8360 Ohm geschätzt. In und um Darmstadt bestanden vor Zeiten herrschaftliche Weingärten, welche ziemlich viel Wein zogen. Der feinere Geschmack sowie die Leichtigkeit des Bezugs besserer Weine haben sie verschwinden machen. Aehnliches war der Fall bei Brensbach, Reichelsheim und in anderen Orten des Odenwalds und der Rheinebene, namentlich im Ried. In Leeheim kommen z. B. schon 782 Wingerte vor. Noch im 16. Jahrhundert war der Weinbau im Ried sehr beträchtlich. Viele Gewanne führen daher dort noch den Namen Wingertsgewann.

Oberhessen hat jetzt nur noch 89 Morgen Weinbergsland, welche jährlich 227 Ohm erzeugen. Sie liegen im Kreise Büdingen. In der Wetterau wurde in früheren Jahrhunderten ziemlich viel Weinbau getrieben. So werden die Weinberge von

Dauernheim schon im J. 790, die von Echzell und Bingenheim 817 genannt. Des Weinbaus zu Rendel geschieht 1334 Erwähnung, 1395 in Dorheim, 1635 in Oberrosbach, Philippseck und im Amte Hochweisel ꝛc.

Obst. Obstbau wird in allen drei Provinzen in ziemlicher Ausdehnung cultivirt. Nicht blos Haus- und andere Gärten sind reichlich mit Obstbäumen versehen, sondern auch die an der Landstraße fortlaufenden Aecker müssen vorschriftsmäßig damit bepflanzt sein. Vorzugsweise sind es Aepfel-, Birn-, Kirschen-, Pflaumen- und Zwetschenbäume, welche gepflanzt werden; außerdem kommen aber auch Aprikosen-, Pfirsich-, Mandelbäume namentlich in der Bergstraße und in Rheinhessen vor. Die Bergstraße bringt besonders viele Kirschen und Aepfel, das Ried vorzugsweise Aepfel, die Wetterau Aepfel und Zwetschen, das Hinterland Zwetschen ꝛc. Von welcher Bedeutung der Obstbau in der Wetterau geworden ist, geht u. a. daraus hervor, daß von Herbst 1832 bis Frühjahr 1835 von Privaten 26654 und von Gemeinden 4619 Obst- besonders Aepfelbäume angepflanzt wurden. — Zur Förderung der Obstbaumzucht wirken sehr bedeutend mit die neben vielen Privatbaumschulen bestehenden Communalbaumschulen in allen Theilen des Landes.

Oelgewächse. Von Oelgewächsen baut man Reps und Magsamen, und zwar in großer Ausdehnung. Oberhessen säet jährlich über 5000 Morgen Reps und über 800 Morgen Mohn ein. Starkenburg dagegen pflanzt jährlich über 3000 Morgen mit Magsamen und etwas mehr mit Reps an. Rheinhessen baut etwa 10000 Morgen mit Reps, 1500 Morgen mit Magsamen an. Der Gesammtertrag von Reps war im J. 1851: 98384 Malter und von Mohn 13494 Malter.

Hopfen wird im Ganzen nicht viel gebaut, am meisten in Starkenburg, vorzugsweise in den Kreisen Lindenfels, Dieburg, Großgerau, Erbach. Im Jahre 1851 waren 39 Morgen damit bepflanzt welche einen Ertrag von 62 Centnern ergaben. In Oberhessen und in Rheinhessen ist der Hopfenbau unbedeutend.

Tabak. Der Tabaksbau hat in neuerer Zeit einen bedeutenden Aufschwung erhalten. Im Jahre 1851 waren in den Kreisen Bensheim, Heppenheim, Dieburg und Offenbach 4296 Morgen damit bestellt, welche einen Ertrag von 23748 Centner

lieferten. Der Durchschnittpreis stellte sich auf 12 fl. per Centner; es wurde also ein Erlös von 284976 fl. erzielt. In Oberhessen und Rheinhessen ist so gut wie gar kein Tabaksbau zu Hause.

Flachs und Hanf. Der Bau dieser Produkte wird in allen Provinzen betrieben, aber in verschiedenem Verhältniß. Oberhessen pflanzt besonders viel Flachs, während in Starkenburg und Rheinhessen der Hanfbau vorherrscht. Rheinhessen pflanzte 1849 nur 1 Morgen mit Flachs an, und von Hanf nur so viel als die Landleute seiner in ihren Haushaltungen zu Hemden, Betttücher ꝛc. bedürfen. Der Ertrag der Erndte im J. 1851 war an Flachs 46,244 Centner auf 15,090 Morgen, an Hanf 14,984 Centner auf 5325 Morgen.

Gras und Kleebau. Oberhessen ist am reichsten an Wiesen, Grasgärten und Weiden; sie nehmen 279347 Morgen ein, während Starkenburg 129122 Morgen und Rheinhessen nur 22873 Morgen hat. In Rheinhessen sieht man sich darum genöthigt, zur Fütterung des Viehs mehr und mehr Klee anzubauen, so daß jetzo an 35000 Morgen damit bestellt sind. Die Wiesenkultur hat in den letzten 20 Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht; großen Antheil daran hat das im J. 1830 gegebene Wiesenkulturgesetz, und seine Anwendung hat den Werth der Wiesen ungemein erhöht.

Cichorie wird in Starkenburg gepflanzt und zwar in den Kreisen Großgerau (besonders Griesheim), Dieburg (vorzugsweise Harpertshausen) und Offenbach (besonders Offenbach und Münster). Der Ertrag im J. 1851 war: 3196 Centner auf 83 Morgen.

3. Durch Forstwirthschaft gewonnene.

Die Hauptwalddistricte des Großherzogthums bilden seine gebirgigen Theile, also der Odenwald, der Vogelsberg und das Hinterland. Von den 3,196866 Morgen, welche seine Culturfläche einnimmt, bilden 1,086327 Morgen Waldflächen. Von diesen kommen 478226 auf Starkenburg, 568616 auf Oberhessen und 39485 auf Rheinhessen. Die Waldungen sind theils Eigenthum des Staates also Domanialeigenthum, theils gehören sie Gemeinden und Stiftungen, theis Privaten an. In Starkenburg sind 114491 Morgen Domanialwald, 213297 Morgen

Communalwald, 150438 Morgen Privatwald. In Oberhessen sind 207959 Morgen Domanial-, 196226 Communal-, 164431 Morgen Privatwald. In Rheinhessen bilden 6866 Morgen Domanial-, 23747 Morgen Communal- und 8872 Morgen Privatwald. Die Bewirthschaftung erfolgt bei dem Domanialwald unmittebar durch die Forstbehörde, bei Communal- und Privatwald von Seiten der Eigenthümer unter der oberen Aufsicht und Leitung der Forstbehörden. — Laubholz, namentlich die Buche ist vorherrschend in den Forsten; sie nimmt besonders in Oberhessen eine bedeutende Fläche ein, weniger verhältnißmäßig in Starkenburg. In Rheinhessen zeigt sie sich in reinen Beständen gar nicht, sondern immer gemischt mit andern Holzarten besonders mit der Eiche. Am reichsten an Eichen sind Starkenburg und die beiden Forste Gießen und Burggemünden in Oberhessen. Beide Holzarten zugemischt ist die Hainbuche, Birke. Der gemeine Ahorn findet sich häufig in den höheren Theilen des Vogelsbergs und oft von ansehnlicher Stärke. Seltener sind Eschen, Ulmen und Linden. Im Nadelholz herrscht die Kiefer vor, die in allen Provinzen anzutreffen ist, namentlich aber in Starkenburg, selten ist die Fichte, häufiger die Lärche. Der beiläufige Holzertrag der Waldflächen des Großherzogthums beläuft sich in summarischen Klaftern im Preußischen Maase von 108 Kubikfuß Raum und 75 Kubikfuß Maße auf 352880, wobei das sämmtliche in ordentliche Verkaufsmaaße gebrachte oder geschätzte Holz, also auch Stock- und Reisholz, nicht aber bloßes Leseholz, mitgerechnet ist.

III. Erzeugnisse des Thierreichs.

1. Wilde Thiere.

Die zunehmende Bevölkerung sowie das Lichterwerden der Wälder verbunden mit andern Umständen, welche die zunehmende Cultur im Gefolge hat, das Jagdvergnügen, zu welchem bald Liebhaberei bald Gesundheitsrücksichten hindrängen, haben die Menge von wilden Thieren, welche ehedem die Wälder des Odenwalds, des Vogelsbergs und des Hinterlands belebten, bedeutend gemindert. Der letzte Bieber, von dem die Jagdannalen in unserm Lande Erwähnung thun, wurde 1596 an der Gersprenz unweit Stockstadt gefangen. Der letzte Bär wurde im Jahre 1678 im Oberwalde auf

dem Vogelsberg von dem Riedesel'schen Oberjäger Jennisch erlegt und die letzte Bärenhetze, eine noch im Anfang des 17. Jahrhunderts beliebte Belustigung, wurde im J. 1623 im Schloßhofe zu Darmstadt gehalten. Der letzte Wolf fiel erst am 6. Januar des J. 1841, im Lorscher Wald, nachdem er von Frühjar 1840 an, wo er sich zuerst gezeigt, 31 Schaafe und an 50 Frischlinge zerrissen hatte, ohne was er an Rehen und Rothwild gewürgt. Durch den Jäger des Herrn v. Grancy unschädlich gemacht, steht der Lorscher Wolf jetzt im Museum zu Darmstadt. Nicht so selten, wenn auch gewiß ihre Zahl früher größer war, sind Füchse, wilde Katzen, Marder, Iltiße, Wieseln, Eichhörnchen ꝛc. und die verschiedenen Arten des Speisewilds.

Schwarzwild findet sich wohl jetzt nur noch in den Parks, während es in Starkenburg vor noch nicht langer Zeit im Revier Mitteldick, sowie in einzelnen Forsten des Odenwalds vorkam. — Rothwild findet man noch in den großen Waldungen um Romrod, Grünberg ꝛc., sowie in der Büdinger Mark, im südlichen Odenwald und natürlich in den Parks; Damwild im Wildpark zu Gerau, in den Forsten von Gerau, Langen und Lorsch und in dem Erbachischen Thiergarten, Rehe, Hasen und Kaninchen in ziemlicher Zahl, wenn auch die letzten Jahre temporär unter ihnen aufgeräumt haben. Fischottern kommen als Seltenheiten noch hier und da im Hinterlande an der Lahn und ihren Zuflüssen, im Vogelsberg an der Ohm und Nidda vor. Von Feld- und Waldgeflügel hat das Land Adler, Habichte, Bußhardte, Falken, Geyer, Reiher, Raben, Sperber, Krähen, Elstern, Hehre, Eulen, Spechte, Trappgänse, Haselhühner, Birkhühner, Auerhahnen, Phasane, wilde Gänse, wilde Enten, Repphühner, Schnepfen, Wachteln, Lerchen, Krammetsvögel, Amseln, wilde Tauben, Staare, Kibitze, Wasserhühner, Pyrole, Grün-, Schwarz- und Buntspechte, Wiedehopfe, Kukuke, Grünlinge, Zeisgen, Finken, Nachtigallen, Sperlinge ꝛc. Von Reptilien finden sich: Eidechsen, Salamanderarten, Frösche, Schlangen (Ringelnattern, glatte Nattern, Blindschleichen, Ottern oder Vipern). An Fischen finden sich besonders: Aale, Karpfen (Teich- und Spiegelkarpfen, Weißfische, Schleichen, Barben, Karauschen, Elritzen), Hechte, Salmen (Forellen verschiedener Art) Flußbarschen, Quappen, Stichlinge, Grundeln.

2. Hausthiere.

Eine blühende Viehzucht ist eines der mächtigsten Mittel zur Hebung der Landwirthschaft, sie geht darum in ihren Verbesserungen Hand in Hand mit denen des Ackerbaus. Es ist ihr ebenso wie dem Ackerbau die Fürsorge der Regierung zugewendet, und die landwirthschaftlichen Vereine sind unermüdlich sie so zu heben, wie es bei ihrer Bedeutung für den Ackerbau nöthig ist. Ausstellungen von preiswürdigem Vieh und Belohnungen und Belobungen der tüchtigen Viehzüchter wirken mit großem Erfolg.

Der Viehstand des Großherzogthums im J. 1850 repräsentirte ein Capital von 20,427719 fl., von welchen 6,704537 auf Starkenburg, 7,842580 auf Oberhessen, 5,880602 auf Rheinhessen kamen.

Mehrere Viehmärkte des Landes sind von großer Bedeutung, wie: die Märkte in Schotten, Beerfelden und Reichelsheim. In Schotten waren im J. 1851 aufgetrieben: 174 Pferde, 136 Fohlen, 584 Ochsen, 1904 Stiere, 774 Kühe, 729 Rinder, 1495 Kälber und 816 Schweine. In Beerfelden betrug die Zahl des von 1841—1850 auf 198 Märkten aufgetriebenen Viehs 96570 Stück; verkauft oder vertauscht wurden in dieser Periode 27243 Stück; der Betrag des Geldumsatzes dabei war 1,549396 fl. In Reichelsheim waren in derselben Zeit aufgetrieben worden 25184 Stück, von denen 11868 vertauscht oder verkauft wurden; der Betrag des Geldumsatzes dafür betrug an 742064 fl.

Viehversicherungsanstalten schützen Viehzüchter und Viehbesitzer vor Verlusten.

Die Rindviehzucht ist von großer Bedeutung im Großherzogthum, so daß ihre Produkte einen wichtigen Ausfuhrartikel bilden. Besonders zeichnen sich die Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch den ausgedehnten Betrieb der Viehzucht aus. Man zählte im Jahr 1850

	Ochsen.	Stiere.	Kühe.	Rinder.
in Starkenburg . . .	3861	822	57321	35096
„ Oberhessen . . .	14025	1103	76897	36075
„ Rheinhessen . . .	1769	674	43306	20061
im ganzen Großherzogthum	19655	2599	177524	91232

Großen Antheil an der Verbesserung der Rindviehzucht haben u. a. die Einführung der Stallfütterung, die bessere Einrichtung der Bullenhaltung, die Einfuhr von gutem Zuchtvieh ꝛc. In Oberhessen ist die Zahl der Ochsen verhältnißmäßig viel größer als in den andern Provinzen, weil dort der Ackerbau meist mit Ochsen, hier aber mit Pferden getrieben wird. Die Racen, welche vorzugsweise gefunden werden, sind in Starkenburg die Odenwälder, in Oberhessen die Vogelsberger, in Rheinhessen die Donnersberger Race. Häufig sieht man auch diese Racen mit Schweizerblut vermischt.

Die Schafzucht ist nur in Oberhessen bedeutend; in Starkenburg betreibt man sie nur im Odenwalde in einiger Ausdehnung; in Rheinhessen aber, wo es keine Gemeinweiden und keine Brache gibt, existirt im Grunde gar keine Schafzucht. Der Schafstand im J. 1850 war: in Oberhesseu: 188407, in Starkenbnrg 26658, in Rheinhessen 3584, also im ganzen Großherzogthum 218649. Das Schafvieh Oberhessens ist im Ganzen von schlechter Race, und nur in einigen Gegenden durch Hannöversche Stähre veredelt. Bessere Schafe findet man in Starkenburg, besonders in mehreren durch spanische Böcke veredelten Schäfereien.

Die Ziegenzucht ist besonders in Rheinhessen bedeutend und bisher in stetem Zunehmen begriffen gewesen; im Zunehmen begriffen ist sie auch in den beiden andern Provinzen, wenn auch nicht in dem Maße wie dort. Rheinhessen hatte im J. 1850 einen Ziegenstand von 21703, Starkenburg von 25065, Oberhessen von 21362 Stück.

Die Pferdezucht ist im Lande ebenfalls in bedeutendem Fortschritte begriffen. Zur Verbesserung derselben trug vieles die seit dem J. 1808 unter verschiedenen Formen bestehende Landgestütsanstalt bei, welche tüchtige Beschälhengste anschafft und heranzieht, die gegen ein mäßiges Sprunggeld die Stuten des Landes in den verschiedenen Theilen desselben zu näher bestimmten Zeiten bedecken. In Ulrichstein bestand bis zum J. 1848 auch ein Stammgestüt, in welchem zur Zucht guter Pferde ebenso Stuten wie Hengste gehalten wurden, während die Hengste des Landesgestüts zur Bedeckung der Pferde im Lande gebraucht wurden. Wie sehr sich die Pferdezucht im Lande gehoben, geht daraus hervor,

daß der größere Theil der Remontepferde für das Großh. Militär im Lande gekauft werden konnte und daß auch ein großer Theil der nöthigen Luxuspferde aus der Landeszucht bezogen wird, sowie auch häufig Pferde für das Ausland im Großherzogthum angekauft werden. Im Interesse der Pferdezucht ist seit 1849 in der Nähe von Ulrichstein auf den bis dahin dem Großh. Privatgestüte eingeräumt gewesenen fiskalischen Weiden eine Weideanstalt für eine entsprechende Anzahl ein- bis dreijähriger Fohlen von Privaten errichtet, auf welcher solche von Mai bis October gegen eine entsprechende Vergütung Wartung, Fütterung und Aufsicht genießen. Im J. 1852 fanden sich darauf 43 einjährige Fohlen und 18 ältere Thiere. — Der Pferdestand im J. 1850 war: in Starkenburg 14414, in Oberhessen 10915, in Rheinhessen 12383 Stück, im ganzen Großherzogthum also 37712. Dazu kommen in Starkenburg 2364, in Oberhessen 775, in Rheinhessen 402 Fohlen, im ganzen Großherzogthum also 3541.

Der Eselstand betrug im J. 1850 in Starkenburg 293, in Oberhessen 597, in Rheinhessen 31 Stück, im ganzen Großherzogthum also 921 Stück.

Die Schweinezucht ist besonders in Starkenburg und Oberhessen bedeutend, weil sie hier nicht blos durch den starken Kartoffelbau und die zahlreichen großen Branntweinbrennereien, sondern auch durch die ausgedehnten Eich- und Buchwaldungen unterstützt und erleichtert wird; weniger bedeutend ist sie in Rheinhessen. Der Schweinestand war im J. 1850: in Starkenburg 76487, in Oberhessen 81792, in Rheinhessen 42319 Stück, im ganzen Großherzogthum also 200598 Stück.

Federviehzucht findet sich überall in Menge, zum Theil nur für den eigenen Bedarf. In Oberhessen zieht man indessen weniger Federvieh als in den beiden andern Provinzen.

Die Bienenzucht ist gerade nicht von großer Bedeutung, dessenungeachtet liefert der Odenwald mit seinen Heiden und seinem von den Bienen sehr geliebten Heidekorn, Rheinhessen mit seinem Reps- und Kleebau einen schönen Vorrath an Honig. Auch in der Wetterau befördert ein im Jahr 1841 gegründeter Bienenverein die Bienenzucht. Ehedem hatte man eigene Bienengärten; ein solcher war z. B. in Darmstadt in einem Theile des jetzigen Bosquets.

Drittes Buch.

Das Volk.

I. Größe der Bevölkerung des Landes. — Vergleichende Resultate.

Die erste Zählung der Bevölkerung des Großherzogthums, nachdem dasselbe seine jetzigen Bestandtheile erhalten hatte, erfolgte im Jahr 1815. Damals betrug die Gesammtbevölkerung 627157 Seelen und zwar kamen davon auf Starkenburg 218345, auf Oberhessen 248824, auf Rheinhessen 159988. Erst im J. 1821 wurde wieder eine allgemeine Zählung vorgenommen. Von dem J. 1821 an erfolgten die Volkszählungen mit Ausnahme von 1830—34 alle drei Jahre und lieferten stets speziellere und sicherere Resultate. Die Volkszählungen werden jetzo nach einer Instruction vom 4. April 1833 und mit Zugrundelegung des daselbst vorgeschriebenen Formulars vorgenommen. Es werden darnach die Bevölkerungslisten von jedem Orte besonders durch den Bürgermeister oder den für die Lokalpolizey angestellten Beamten, (wo sich ein solcher findet) aufgestellt und aus diesen Ortsbevölkerungslisten durch die Verwaltungsbehörden (Kreisräthe) die Generaltabellen über die Verwaltungsbezirke zusammengestellt.

Die neueste Zählung von 1852 ergab eine Gesammt-Seeelenzahl von 854314. Von diesen kommen auf Starkenburg 319050, auf Oberhessen 309617, auf Rheinhessen 225647.

Diese Zählung an sich, wie in ihrer Vergleichung mit den Zählungen früherer Jahre, läßt sich nach verschiedenen Rücksichten näher betrachten*) und bietet in dieser näheren Betrachtnng mannichfach interessante statistische Resultate, deren einige wir hier anführen wollen.

Von diesen 854314 Bewohnern gehörten 842654 dem Civilstand, 11660 dem Militärstand an. — Nach den Confessionen betrachtet waren 603583 Protestanten, 217798 Katholiken, 4199 sonstigen christlichen Confessionen Angehörige, 28734 Juden. Es wohnten von den 854314 Bewohnern in Städten 230482 (Oberhessen 73734, Starkenburg 90911, Rhei hessen 65837), auf dem platten Lande 623832. Es lebt also etwa der vierte Theil der Bevölkerung in Städten. —

Betrachtet man die Bevölkerung des Großherzogthums nach ihrer Dichtigkeit, so zeigt sich, daß auf einer □ M. im Großherzogthum im Ganzen durchschnittlich 5588 Seelen leben, in Starkenburg 5808, in Oberhessen 4248, in Rheinhessen 9029. Es ist demnach die Provinz Rheinhessen die relativ bevölkertste. Es gibt in Deutschland wohl kaum einen Bezirk von ähnlicher Ausdehnung, der eine stärkere Bevölkerung aufweisen kann, und es ist diese Erscheinung um so auffälliger, als Rheinhessen nicht eigentlich einen Industrie-, sondern vielmehr einen Landbaudistrikt bildet.

Nach den Beschäftigungen geschieden sind unter den 854314 Seelen

Staats-, Kirchen- 2c. Diener: 6771,
Ackerleute: 51318,
Ackerbautreibende Gewerbleute: 18971,
Gewerbleute: 43161,
Taglöhner männlichen Geschlechts: 39087,
" weiblichen Geschlechts: 25240,
Fabrikarbeiter: 7423.

Nach dem Lebensalter und Geschlecht geschieden sind von den 854314 Seelen

Männlichen Geschlechts unter 14 Jahren: 140722,
" " über 14 Jahren: 281588,

*) Anm. Vergleiche die treffliche Arbeit Schmidts in den Beiträgen des Vereins für Erdkunde zu Darmstadt Heft 1. u. 2.

Weiblichen Geschlechts unter 14 Jahren: 140103,
" " über 14 Jahren: 291901,
Familien bildeten die 854314 Seelen: 168498,
Wohnhäuser bew. die 854314 Seelen: 121490.

Bei einer Vergleichung mit früheren Zählungen ergeben sich u. a. folgende Resultate. Bei einer Vergleichung mit der ersten Zählung im J. 1815, welche 627157 Seelen betrug, ergibt sich, daß sich bis jetzt die Bevölkerung in solcher Weise vermehrt hat, daß sie, wenn sie stets in gleichem Maaße zunähme, in 85 Jahren sich verdoppeln müßte, daß also im Jahr 1900 noch einmal so viel Menschen im Großherzogthum leben würden als im J. 1815.

Bei einer Vergleichung der Zählung von 1852 mit der von 1849 ergibt sich, daß sie sie sich seit dem um 1790 Seelen vermehrt hat, von denen 1287 auf Oberhessen, 466 auf Starkenburg, 37 auf Rheinhessen kommen. Betrachtet man die Vermehrung mit Rücksicht auf jüdische oder christliche Abstammung, so zeigt sich, daß die jüdische um 397 abgenommen, die christliche sich also um 2187 vermehrt hat. Weiter ergibt sich, daß sich die Bevölkerung der Städte seit der letzten Zählung um 9654 Seelen vermehrt hat, welche Vermehrung hauptsächlich in der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung von Darmstadt mit Bessungen, Offenbach, Mainz, Worms und Castel ihren Grund hat. Die Bevölkerung des platten Landes hat dagegen um 7864 Seelen abgenommen seit 1849. Es findet diese Abnahme vorzugsweise in der bedeutenden Auswanderung ihre Erklärung. — Die Städte, welche die stärkste Vermehrung gehabt haben, sind: Schotten (von 2176 Seelen auf 2413), Friedberg (von 5135 auf 5242), Lich (von 2310 auf 2444), Grebenau (von 723 auf 816), Darmstadt mit Bessungen (von 29486 auf 30465), Offenbach (von 11722 auf 13037), Gernsheim (von 3373 auf 3488), Zwingenberg (von 1533 auf 1641), Lindenfels (von 871 auf 985), Mainz mit Zahlbach (von 35140 auf 36741), Worms (von 8862 auf 9690), Kastel (von 3157 auf 3360), Oppenheim (von 3064 auf 3218). —

Bei einer Vergleichung der neuesten Zählung mit der Zählung von 1834, der ersten, welche nach der gültigen Instruction aufgenommen wurde, ergibt sich u. a. Folgendes:

Die Gesammtbevölkerung des Großherzogthums hat von 1834 bis 1852 um 12,31 Prozent zugenommen. Die Zunahme der einzelnen Classen von Bewohnern aber hat nicht in demselben Verhältniß zugenommen, denn die Zunahme der Ackerleute beträgt 12,16 Przt.; die gewerbtreibenden Ackerleute haben um 5,40 Przt. abgenommen; die eigentlichen Gewerbleute hatten nur eine Zunahme von 8,50 Przt. erfahren; die Staats- und Kirchendiener dagegen haben sich um 26,66 Przt. vermehrt, die männlichen Taglöhner um 37,82 Przt., die weiblichen um 72,04 Przt., die Fabrikarbeiter um 225,0 Przt. — Die protestantische Bevölkerung ist um 11,00 Przt., die katholische um 14,18 Przt., die jüdische um 16,38 Przt gestiegen.

II. Vertheilung der Bevölkerung in Land- und Stadtbewohner, städtische und ländliche Wohnplätze.

Stadt und Land sind die beiden Gegensätze im Wohnen; es gibt daher städtische Gemeinden und ländliche.

Die Zahl der Städte im Land beläuft sich auf 66, wovon 38 auf Oberhessen, 21 auf Starkenburg und 7 auf Rheinhessen kommen. Von diesen Städten ist die größte Mainz mit 36741 Seelen, die kleinste Königsberg in Oberhessen mit 457 Seelen. Es befinden sich ferner darunter solche, die mehr als 10000 Einwohner haben, nur 3: Mainz, Darmstadt, Offenbach. Es leben in allen Städten zusammengenommen 230482 Seelen.

Die Zahl der Ortschaften auf dem platten Lande, worin die s. g. Marktflecken, Dörfer und Weiler enthalten sind, beläuft sich auf 1109. Davon kommen auf Starkenburg 407 (24 Mrktfl., 357 Dörfer, 26 Weiler rc.); auf Oberhessen 519 (9 Mrktfl., 492 Dörfer, 18 Weiler rc.); auf Rheinhessen 183 (15 Mrktfl., 165 Dörfer, 3 Weiler rc. Ihre Gesammtbevölkerung beträgt 623832 Seelen. Die am stärksten bevölkerten ländlichen Gemeinden sind: Lampertheim mit 4381 Einw., Pfungstadt mit 3772 Einw. Die schwächste Dorfbevölkerung haben die Filial-Dörfer Kunzenbach mit 26 Einw. und Hochberg mit 46 Einw.

Die ländlichen Wohnplätze sind bald geschlossene Oerter und diese bilden die Mehrzahl, bald liegen sie zerstreut und

weit ausgedehnt (die Gehöfte meist in einiger Entfernung von einander), so namentlich im Odenwalde, wo z. B. Mossau und Sensbach jedes eine Meile lang sind. Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit des Bodens, die daraus meist entspringende Wohlhabenheit oder Dürftigkeit der Bewohner entscheidet in Verbindung mit dem größeren oder kleineren Maaße ihrer geistigen oder sittlichen Bildung über das äußere Ansehen der Wohnplätze. Sind mit der eigentlichen landwirthschaftlichen und damit zusammenhängenden auch noch andere Beschäftigungen in Berührung, welche die Verarbeitung von selbst gewonnenen Rohstoffen zum Zweck haben, oder entstehen zu diesem Behufe in solchen Gegenden dieß anstrebende Etablissements, so übt das einen großen Einfluß auf den Wohlstand der betreffenden Gegend. Im westlichen Odenwalde kommen nur selten große Gemarkungen, große Dörfer vor, dagegen sind sie in diesem Landestheil sehr zahlreich, so daß in den oberen Modaugegenden und im Weschnitzgebiet namentlich die Dörfchen oft nur Viertelstunden weit auseinanderliegen, zwischenliegende Höfe und Mühlen nicht einmal gerechnet. Die Wohnorte in den Thälern des östlichen Odenwalds sind zu einem großen Theil zu langgestreckten in den großen Thälern sich hinziehenden Dörfern verbunden, dagegen ist ihre Anzahl weit geringer, als im westlichen Odenwald. In der Rhein- und Mainebene finden sich meist große Gemarkungen und in deren Mitte wohlgebaute geschlossene Dörfer mit meist über 1000 Seelen bis zu 4000 Seelen und durch ihre Größe und Bauart das Ansehen von Fleckchen und Landstädtchen gewinnend. Dazwischen findet man auch, namentlich im Ried, viele große einzelne Gehöfte, in der Mitte großer geschlossener Feldgüter liegend. —

Die Wohnorte Rheinhessens sind geschlossene gutgebaute Dörfer und Flecken mit starker Bevölkerung. Man zählt auf eine □ Meile 8 bis 9 größere oder kleinere Gemarkungen durchschnittlich 2700 Morgen. Die Wetterau ist in dieser Beziehung Rheinhessen sehr ähnlich, auch sie hat geschlossene große Dörfer und Flecken. —

Die Beschaffenheit der Wohnorte des Vogelsbergs ist so wechselnd wie die des Gebirgs. Oft liegen sie gruppenweise bei einander, oft haben beträchtliche Strecken keine Wohnungen. Ebenso verschieden ist Größe, Bauart und Wohlstand der Orte. —

Im Hinterland sind die nicht sehr großen Dörfer mit wenigen Ausnahmen geschlossen und liegen in den Thälern und an den Abhängen der Gebirge oft sehr nahe beisammen.

III. Physische Beschaffenheit der Bewohner.

Klima und Boden, die daraus entspringende Lebensweise und die geistige Entwicklung wirken auf die körperliche Natur des Menschen und bedingen schon eine gewisse Verschiedenheit derselben. Es zeigt sich dieß auch bei den Bewohnern der verschiedenen Theile des Großherzogthums, je nachdem sie in der Ebene oder in Gebirgen, in hoch oder tief gelegenen Districten, im Wohlstand oder in Noth leben. — Einen der besten Anhaltspunkte für die Beurtheilung der physischen Beschaffenheit der Bewohner des Großherzogthums bieten die Recrutirungsergebnisse, da ja die von der Recrutirung betroffenen Volkstheile den kräftigsten Theil der Bevölkerung ausmachen sollte. Die Ergebnisse der Recrutirung sind aber in den verschiedenen Jahren sehr verschieden. Es sind an dieser Verschiedenheit wohl meist temporäre Ursachen Schuld, je nachdem der Gesundheitszustand und Leichtigkeit und Schwierigkeit der gesunden Ernährung in dem Jahre der Geburt der militärpflichtigen Individuen mehr oder weniger befriedigend gewesen ist.

Die Recrutirung ergab nun unter je 100 Militärpflichtigen:

im Jahr	überhaupt	absolut Untaugliche. a. wegen Mangel an Größe.	b. wegen Gebrechen 2c.
1840:	40,91	8,67	24,02
1841:	36,00	7,84	20,93
1842:	36,05	6,66	21,39
1843:	37,80	8,96	21,56
1844:	38,02	8,55	21,38
1845:	37,41	8,69	21,12
1846:	37,46	7,42	21,37
1847:	40,89	9,75	22,06
1848:	36,24	8,83	20,71
1849:	41,14	9,98	23,34
1850:	41,85	9,03	24,22
1851:	38,20	8,92	21,48
1852:	37,70	8,49	20,32

Die Recrutirungsergebnisse lehren ferner, daß die meisten Untauglichen in der Regel in Starkenburg, die wenigsten in Rhein=

hessen vorkommen. Die Prozentzahl derer, die wegen mangelnder Größe untauglich waren, ist in Starkenburg stets die größte; die Prozentzahl derer, die wegen Gebrechen oder unheilbaren Krankheiten als untauglich erklärt werden mußten, ist seit 1844 in Rheinhessen die größte. Oberhessen hält in beiden Beziehungen die Mitte. — Nach den Kreisen betrachtet lieferten durchschnittlich in Starkenburg die meisten Untaugliche: die Kreise Erbach und Wimpfen; 2. in Oberhessen: die Kreise Biedenkopf, Alsfeld und Lauterbach; 3. in Rheinhessen: die Kreise Alzei und Landbezirk Mainz. — Die meisten wegen mangelnder Größe Untauglichen, waren: 1. in Starkenburg aus den Kreisen Heppenheim und Wimpfen; 2. in Oberhessen aus den Kreisen Gießen und Alsfeld; 3. in Rheinhessen aus Stadt- und Landbezirk Mainz. — Die meisten wegen Gebrechen &c. Untauglichen waren: 1. in Starkenburg aus den Kreisen Erbach und Dieburg; 2. in Oberhessen aus den Kreisen Biedenkopf, Grünberg und Lauterbach; 3. in Rheinhessen aus dem Kreise Alzei und Stadtbezirk Mainz. —

Einige Bemerkungen über die Größe der Sterblichkeit im Großherzogthum dürften ebenfalls hier an ihrem Platze sein! Die Größe der Sterblichkeit ist in den einzelnen Jahren verschieden; sie ist in manchen Jahren bei den Kindern, in andern Jahren bei den Erwachsenen größer; sie bewegt sich aber immer in gewissen Grenzen und steht daher zu der Bevölkerung in einem mittleren Verhältniß. Das aritmethische Mittel der Sterblichkeit aus den Zählungen von 1815—1843 betrug: 44,147. Von 1849—1852 starben durchschnittlich in einem Jahre:

männliche	unter 14	Jahren:	4771
„ „	über 14	„	4818
weibliche	unter 14	„	4325
„ „	über 14	„	5368

Im Allgemeinen war die Sterblichkeit in der Provinz Starkenburg am größten und in der Provinz Oberhessen am kleinsten. Unter den männlichen Personen ohne Unterschied des Alters war die Sterblichkeit in Rheinhessen am größten, in Oberhessen am kleinsten. Unter den weiblichen Personen war sie in Starkenburg am größten, in Oberhessen am kleinsten. Im allgemeinen war die Sterblichkeit bei dem männlichen Geschlechte größer als bei dem weiblichen. Bei Knaben und Mädchen unter 14 Jahren war

die Sterblichkeit in Rheinhessen am größten, in Oberhessen am kleinsten. Bei erwachsenen männlichen Personen über 14 Jahren war die Sterblichkeit in Oberhessen am größten und in Rheinhessen am kleinsten. Bei den erwachsenen weiblichen Personen war sie in Oberhessen am kleinsten und in Rheinhessen am größten. Die Sterblichkeit der Knaben unter 14 Jahren war größer als die der Mädchen, während umgekehrt die Sterblichkeit der erwachsenen männlichen Personen kleiner war als die Sterblichkeit der erwachsenen weiblichen Personen. —

Als weitere statistische Thatsachen, welche hierher gehören dürften, sind zu erwähnen:

Von Personen welche über 90 Jahre alt waren, wurden gezählt im Jahre 1846 im Ganzen: 78, von denen auf jede Provinz 26 kamen.

Im Jahr 1846 wurden im Lande gezählt: 431 Blinde, 947 Blinde und Wahnsinnige, 548 Taubstumme. Von diesen waren 2 Blinde und 295 Blinde und Wahnsinnige im Hospital Hofheim, die übrigen waren im Lande zerstreut. Es kamen von diesen zerstreut lebenden Blinden auf Starkenburg 153, auf Rheinhessen 109, auf Oberhessen 167; von Blinden und Wahnsinnigen gehörten Starkenburg 241, Rheinhessen 176 und Oberhessen 235 an; von den Taubstummen hatte Starkenburg 287, Rheinhessen 63, Oberhessen 198.

Zwillingsgeburten ꝛc. kamen in den Jahren 1849 bis 1852 durchschnittlich jährlich 340 vor.

Die Zahl der lebendig gebornen Kinder nahm im allgemeinen seit 1821 ab, die der todtgeborenen zu. Unter 100000 Geborenen hatte Starkenburg die meisten lebend geborenen Knaben, die wenigsten lebend geborenen Mädchen, die meisten todtgeborenen Knaben und Mädchen; Rheinhessen hatte die wenigsten lebend geborenen Knaben, dagegen die meisten lebend geborenen Mädchen und die wenigsten todt geborenen Knaben und Mädchen; Oberhessen hielt mit allen diesen Verhältnißzahlen die Mitte.

IV. Charakter, Sitten und Gebräuche, Sprache.

Die Grundzüge in dem Charakter der Bewohner des Großherzogthums Hessen sind diejenigen, welche dem germanischen Volks-

stamme überhaupt eigen sind. An der Spitze der guten stehen Fleiß, Ausdauer und Tapferkeit. Hessischen Fleiß und Hessische Ausdauer verherrlicht schon das alte Sprüchwort: „Wo Hessen und Holländer verderben, kann Niemand Nahrung erwerben.“

Von ihnen zeugen die wohlbebauten Fluren in allen Theilen des Landes, die gewerbliche Thätigkeit und die Erzeugnisse der Literatur und Kunst, die Hessen ihre Entstehung verdanken. Von Hessischer Tapferkeit aber reden alle die Schlachtfelder der älteren und neueren Zeit, welche Hessisches Blut getränkt hat.

Besondere Charaktereigenthümlichkeiten, besondere Sitten und Gebräuche gestalten sich nach besonderen Verhältnissen, welche auf die Bewohner eines Landstrichs ihre Wirkung geäußert haben und äußern. Clima, Beschäftigungsweisen, politische Schicksale und noch andere Ursachen haben ihren Antheil daran und so ähnlich sich der Bewohner der Rheinebene, der Odenwälder, der Rheinhesse, der Wetterauer, der Vogelsberger und der Hinterländer in den allgemein deutschen Charaktereigenthümlichkeiten sind, so verschieden sind sie in den besonderen, die eben besonderen Verhältnissen ihren Ursprung verdanken. Wir müssen darum die Bewohner unseres Landes in seinen verschiedenen Haupttheilen einzeln betrachten. Die immer mehr steigende Civilisation hat freilich gar manches Eigenthümliche in Charakter und Sitte bald zum Glücke, bald zum Unglücke des Volks weggenommen und wird in ihrem begonnenen Werke fortfahren. Sie hat dieß nicht allein in den Städten gethan, in denen naturgemäß ihr Einfluß aus den verschiedensten Ursachen sich stärker äußern mußte, sondern auch auf dem Lande, wohin sie durch Handel und Verkehr mit den Städten, durch Schule und Unterricht mit ihrem guten und bösen Gefolge den Weg gefunden hat. Immerhin aber hat sie zur Zeit manches noch nicht zu verwischen vermocht, theils weil ihr die Anhänglichkeit an das Altherkömmliche Widerstand leistete, theils weil sie die Ursachen, aus welchen es hervorgeht, nicht wegzuschaffen vermochte. Und wie es mit Charakter, mit Sitten und Gebräuchen ist, so ist es auch mit der Sprache. Im Ganzen ist die Volkssprache der Bewohner des Großherzogthums die mitteldeutsche, welche ihrer Natur nach sich mehr der oberdeutschen anschließt, aber auf niederdeutsche Einflüsse zeigt. Fast jeder Ort hat übrigens seine Dialecteigenthümlichkeiten, und Flüsse, Berge, Hügel und Waldungen

scheiden ab, sowie frühere Einwanderungen. Die Dialectverschiedenheiten liegen zu einem großen Theile in der härteren oder weicheren Aussprache, in dem Dehnen oder Schärfen der Sylben, in dem bald singenden bald stoßenden Ton. —

Im Nachfolgenden wollen wir einige Beiträge zur Kenntniß desjenigen geben, was sich bei den Bewohnern der einzelnen Theile unseres Landes von Eigenthümlichkeiten in Charakter und Sitte wenn auch nur sparsam noch findet. Vielleicht wird dadurch Anregung gegeben, daß Männer, die sich für Volkssitte und Volksbrauch interessiren, das niederschreiben, was in ihrer Gegend eigenthümlich erscheint, ehe unsere alles gleichmachende Zeit auch darin Stadt und Land egalisirt haben wird.

Die Bewohner der **Rhein- und Mainebene** haben nur noch weniges von Eigenthümlichkeiten behalten. Es erklärt sich dieß theils aus der mitunter starken Einwanderung von Fremden unter den eigentlichen Eingeborenen, theils aus dem lebendigen Verkehr mit den ihnen benachbarten größeren Städten: Mainz, Frankfurt und Darmstadt. Auffallend ist es, wie sich namentlich in diesem Landestheile auch jetzt noch in manchen Oertern der Einfluß ihrer früher verschiedenen Herrschaft geltend macht. Die ehemaligen Pfälzischen Oerter z. B. haben einen ganz anderen Menschenschlag, andere Sitten und Ansichten, andere Dialectverschiedenheiten als die ehemaligen Mainzischen &c. Den Bewohnern einzelner Oerter wird schon seit Menschengedenken immer derselbe gute oder böse Charakter zugeschrieben, so daß selbst der Volkswitz ihn in Worten bezeichnet, die er in dem Tonfall der Kirchenglocken erkennen will.

Bei den Bauern des Rieds, die meist wohlhabend sind, ist das Pferd hoch angesehen, so daß der Bauer, der mit Pferden fährt, auf den Kühbauer vornehm herabsieht.

Der Mittelpunkt aller Volksbelustigungen auf dem Lande ist in der Provinz Starkenburg, wie auch anderwärts die Kirchweihe. Mancher spart die Lustigkeit eines ganzen Jahres auf diese Tage auf; ja die Zeitrechnung dreht sich mehr oder weniger um die Kirchweihe. Am Sonntag vor Kirchweihe versammeln sich die jungen Burschen des Orts im Wirthshause und Wer Kirmesbursche sein will, unterzeichnet dann seinen Namen. Nachdem gehörig getrunken ist, ziehen die Bursche unter Singen im Orte herum.

Am Freitag vor Kirchweihe werden die Kränze an den Kirchweihbaum geflochten, der am andern Tag gesteckt werden soll. Die Bursche nehmen dazu ihre Kirmesmädchen, d. h. diejenigen, mit welchen sie vorzugsweise tanzen wollen, mit in den Tanzsaal des Wirths, wo die Kränze geflochten werden. Am Sonntag holen die Bursche im Walde den Kirchweihbaum und stellen ihn unter Musik und Jubelgeschrei auf. Der Wirth, dessen Haus die Ehre des Kirchweihbaums zu Theil geworden ist, traktirt dann die ganze Gesellschaft und Jubel und Tanz, in Ermangelung von Mädchen, von Mann und Mann ausgeführt, beschließt den Vorabend des Festes. Am Sonntag der Kirchweihe wallt erst die Gemeinde zur Kirche. Kaum ist aber der Gottesdienst vorüber, so versammeln sich die Kirmesbursche im Wirthshause. Einer von ihnen wird nun verkleidet, das Kirchweihtuch wird an eine bunte Stange geheftet und der ganze Zug setzt sich in Bewegung, um im Orte herumzuziehen und die Kirmesmädchen abzuholen. Damit sich jedoch die erste, welche sich dem Zuge anschließen soll, nicht genire, muß die Wirthstochter oder in Ermangelung einer solchen die Wirthsmagd, mag sie so alt sein wie sie will, den Zug mitmachen. Das Tuch wird vorangeschwenkt, die Musik spielt und so gehts von dem Hause eines Mädchens zum andern, bis ein jeder Kirmesbursch sein Theil an der Seite hat. Vor dem Haus des Pfarrers, Schullehrers und Bürgermeisters wird Halt gemacht und ein lustiges Stück gespielt. Dann geht der Zug ins Wirthshaus und der Tanz beginnt. Beim Tanz stehen die Bursche hinter den etwa gekommenen Gästen zurück; sie haben dann eine andere Funktion. Sie tragen das Tuch vor jeden hin, trinken ihm zu und lassen sich dafür eine Silbermünze in die dargehaltene Büchse werfen; das heißt dann: auf das Tuch einsetzen. Am Kirchweihmontag halten die Bursche schon früh einen Morgenumzug, bei dem sie wieder vor den Häusern der Kirmesmädchen halten. Haben am Sonntag die Gäste getanzt, so tanzen am Montag die Ortseinwohner um so mehr. Da geht es dann mitunter toll her; die Kirchweihe darf nicht ohne Schläge vorübergehen. Am Kirmesdienstag wird das Halstuch herausgespielt und der Glückliche muß für seinen Gewinnst traktiren. Dann wird die Kirmes begraben. Ein alter Kochtopf wird vorausgetragen, die Musik spielt einen Trauermarsch, ein Loch wird gegraben, und der Topf

hineingesenkt. In einzelnen Orten ist einer oder der andere dieser Kirmesbräuche mehr oder weniger modificirt. So wird das Begräbniß der Kirmes an manchen Orten mit einer Strohpuppe vollzogen u. a. m. Eigenthümliche Gebräuche haben sich auch noch bei besonderen Ereignissen im Leben in einzelnen oder mehreren Orten der Hess. Rheinebene erhalten. Wohl möglich, daß sie auch in andern Orten außerhalb dieses Landstrichs mit Modificationen sich finden. So namentlich bei Hochzeiten. Mit mehr oder weniger Modificationen sind die Gebräuche meist sich gleich. Es möge das Beispiel eines Orts für andere dienen. Wir wählen Götzenhain im Kreise Offenbach, in dem nach „Kaut's Hess. Sagen und Gebräuchen" das Hochzeitsfest etwa also begangen wird. Nachdem der Bursche eine Zeitlang der Auserwählten auf seine Art den Hof gemacht, besonders durch Aufmerksamkeiten während Kirchweihen, so macht er in Gegenwart der Eltern und nächsten Verwandten, welche sehr oft bei dem Heirathsproject ihre Hände im Spiele haben, dem Mädchen den Heirathsantrag. „Hat sie dann das Jawort von sich gegeben" so händigt er der Braut einen Kronenthaler ein und damit ist der Verspruch besiegelt. Wenn dann die Zeit der Hochzeit näher rückt und die üblichen Proklamationen in der Kirche erfolgt sind, bei deren ersteren es aber für die 2 Liebesleute nicht schicklich ist in der Kirche zu sein, so wird in die Stadt gefahren, um die Einkäufe zu machen. Am Hochzeitstage selbst gehts dann sehr feierlich und lustig her. Frühe schon sieht man Mädchen, Verwandtinnen und Freundinnen der Braut mit bekränzten Haaren vorübereilen. Um 10 Uhr ertönt das Brautläuten; man geht zum Hochzeitshause, die Brautsuppe, bestehend in warmem Bier, wird verzehrt. Die Braut selbst nimmt eine Weinsuppe zu sich, damit sie rothe Backen bekommt. Braut und Bräutigam erscheinen in vollem Staate. Die Braut trägt ein Kleid von schwarzem Tuch, die Haare sind geflochten und oben mit einem Kränzchen geschmückt; des Bräutigams Kleider sind gewöhnlich aus blauem Tuch, der Oberrock lang, der Hut ist mit Bändern und Sträußen geschmückt. Nach einiger Zeit holt der Bräutigam den Geistlichen ab, der, nachdem er auch einiges genossen hat, ein Sacktuch, eine Citrone und einen Rosmarinzweig erhält; auch die übrigen Anwesenden erhalten einen Rosmarinzweig. Sobald nun die Glocken ertönen, setzt sich die ganze Gesellschaft in Bewegung und zieht in

folgender Ordnung zur Kirche: Zuerst kommt der Bräutigam, zwischen dem Pathen und dem Geistlichen gehend, dann folgt die Braut begleitet von jungen Burschen, die Zuchtknechte heißen und die auf ähnliche Art wie der Bräutigam geputzt sind. Diesen reihen sich die Mädchen an und den Schluß bilden die übrigen Hochzeitsgäste. Vor dem Altar verbeugen sich erst die Brautleute vor einander, dann vor dem Geistlichen. Nach Beendigung der Trauungsförmlichkeiten wird der Zug am Ausgange der Kirche von Musikanten, die spielend vorangehen, empfangen. Am Hochzeitshause angekommen, gehen sämmtliche Gäste wieder auseinander, um nach etwa einer halben Stunde umgekleidet wieder zu erscheinen, worauf dann das Hochzeitsmahl beginnt, das je nach den Verhältnissen zugerichtet ist. Während desselben spielt die Musik. Nach Tisch bricht die ganze Gesellschaft auf und zieht jauchzend und lärmend durch das Dorf. Hat man hier seinen Spaß gehabt, so zieht man zum Tanz, bald ins Wirthshaus, bald ins Hochzeitshaus, wo Wohnstube oder Scheuertenne den Tanzsaal bilden. Der Bräutigam eröffnet den Tanz mit der Braut und dann dauert das Tanzvergnügen bis Mitternacht, bis der Hunger und Durst ihr Recht haben wollen. Man trägt bei dem Abendessen Reißbrei, gekochte Zwetschen, Braten und Salat u. a. m. auf. An vielen Orten bleiben nach dem Essen die Ueberreste auf dem Tisch stehen, so lange das junge Volk sich mit Trinken, Spaßmachen und Singen unterhalten will. Soll des Morgens Kaffee getrunken werden, so wird ein Umzug im Orte gehalten, voran die Musik und der Spaßmacher (Schampotasch — Jean Potage). Vor jedem Hause, in dem ein Hochzeitsgast wohnt, wird Halt gemacht. Liegt er noch im Bette, so muß er schleunigst heraus; er wird mit Strohseilen gebunden und auf das Pferd gesetzt. An manchen Orten dauert die Hochzeit 2 Tage. Gegen 5 Uhr des 2. Tages wird von der Gesellschaft das Gothenkissen geholt. Der Zug erscheint, voran ein Mädchen, das in einem großen Korbe ein mit Bändern bestecktes Kissen trägt. Nun ist die Zeit gekommen, da die Gäste für die genossene Ehre etwas schenken müssen. Es wird ein zinnener Teller auf den Tisch gestellt, einer der Pathen tritt auf und ladet zum Schenken ein. Das geschieht denn auch, während die junge Frau dasteht und bittere Thränen weint; das muß sie thun, sonst würden die Leute darüber schwätzen.

Zuletzt wird ihr das Brautkränzchen entrissen und an vielen Orten gesungen:

Braut, zieh die Brauthaub' aus!
Sei die Frau in Deinem Haus,
Feigenblatt und grüner Klee,
Heut 'ne Jungfer und nimmer meh'.

In Habitzheim im Kreise Dieburg (so wie auch in manchen Orten Oberhessens, wie z. B. in Großenlinden) besteht der Gebrauch, daß junge Eheleute nach der Hochzeit noch 5—6 Jahre als förmliche Dienstboten gegen gewöhnlichen Knechte- oder Mägdelohn bei den Eltern des einen oder andern Theils verbleiben. Der jährliche Lohn, welchen die jungen Dienstleute erhalten, wird zurückgelegt, ein Stück Landes dafür angekauft und der Ertrag von demselben auf gleiche Weise verwendet.

In Dietzenbach im Kreis Offenbach fanden sich vor noch nicht langer Zeit mancherlei eigenthümliche Gebräuche, von denen Ph. Dieffenbach erzählt: Wer am 1. Pfingsttag mit seinem Weidvieh zuletzt ankam, erhielt den Namen „Pfingstlümmel". — Wenn ein Bursche aus einem andern Dorfe um ein Mädchen in Dietzenbach freite, so wurde ihm von den einheimischen Burschen so lange aufgelauert, bis man ihn an einer schicklichen Stelle erwischte und er „sein Recht" bekam. Dieses Recht bestand darin, daß man ihm ein Seil um den Leib band und ihn dann ins nächste Wasser warf „damit ihm die Hitze verging", nachher aber mit dem Seil wieder herausgezogen. Reichere Bursche hatten wohl versucht, sich mit einem Fäßchen Wein davon loszukaufen; es wurde ihnen aber nicht gestattet und ihnen bestimmt erklärt, sie müßten erst ihr „Recht hun."

Von besonderen Trachten hat sich in diesem Landstrich nicht viel erhalten. Es beschränkt sich fast auf die kleinen groben Strohhüte, mit welchen die Griesheimer Bäuerinnen auf den Markt kommen, und die sie über einem weißen Kopftuch tragen. Dasselbe weiße Kopftuch ohne Strohhut ist auch bei den Eberstädtern, Seeheimern ꝛc. noch gebräuchlich. Die Bauern des Rieds tragen häufig uniform Beinkleider von einem hellblauen Leinenstoff, sowie auch ihre Pferde solche blaue mit andersfarbigen Streifen eingefaßte Decken tragen.

Der Dialect, welcher hier gesprochen wird, ist der Untermaindialect, der sich jedoch wieder nach einzelnen Gegenden abgrenzt.

Eigenthümlicher seinem Wesen nach erscheint er in dem ehemaligen Rodgau, in der Dreieich wird er härter und örtlich in Manchem abweichender bis zum Ausfluß des Mains, weichlicher in Darmstadt und der Umgegend und in der Bergstraße. Zu Offenbach ꝛc. findet sich der Sachsenhäuser Dialect. Die Main- und Rheindialecte scheiden sich nach den Dörfern in verschiedene Nüancen, so daß unter andern am Main in 3 naheliegenden Dörfern die Worte: „Gemeinde, Fleisch, Bein" im ersten „Gemaan, Flaasch, Baan," im zweiten „Gemoin, Floisch, Boin", im dritten „Gemeen, Fleesch, Been" ausgesprochen werden.

Der **Odenwälder** hat noch vieles von seiner ihm eigenthümlichen Natur und seinem Thun und Treiben erhalten. Im Odenwald lebt ein kräftiger Menschenschlag mit hohem gradem Gliederbau, wenn man auch in armen Orten, wo die Mehrzahl der Bewohner nur sparsam ernährende Kost bei schwerer Arbeit sich verschaffen kann, kleinere Menschen mit gebeugten Nacken, eingedrückter Brust und ungelenken Gliedern, als Folgen früherer Anstrengungen findet. Der Charakter des Odenwälders ist ein seltsames Gemisch aus Treuherzigkeit und Pfiffigkeit, gesunder Natur und Grobheit, ehrlicher Einfalt und zurückhaltendem Wesen; fast in jedem Dorfe herrscht eins oder das andere dieser Elemente vor. Der Odenwälder ist mißtrauisch gegen einen jeden der ihn aus seinem gewohnten Geleise bringen will. Dieses Mißtrauen erstreckt sich auch auf die gewöhnlichen Lebensbeziehungen zu fremden Personen oder zu Personen andern Standes, so lange sich diesen nicht Gelegenheit geboten hat, Vertrauen zu erwecken. Hat aber der ächte Odenwälder einmal Vertrauen gefaßt, so sind ihm alsdann Offenheit und das Gesuch um Rathsertheilung Bedürfniß geworden. Gastfreundschaft ist dem Odenwälder ebensowenig als Gefälligkeit abzusprechen, und Höflichkeit ist ihm zwar nicht in hohem Grad eigen, doch kann man ihn auch nicht der Grobheit beschuldigen. Der Mann arbeitet stark und trinkt gern, doch nimmt neuerdings die Lust zum Branntwein ab und das Bier wird beliebter, wo es zu haben ist. Der Verkehr zwischen den Ledigen beiderlei Geschlechts ist frei, Züchtigkeit der Dirnen nicht sehr häufig und es gibt Dörfer, in denen die meisten Mädchen schon in der Stadt als Amme sich etwas erspart haben, womit sie ihren Hausstand gründen können. Die Achtung vor fremdem Eigenthum nach gewissen Richtungen hin könnte manchmal größer

sein. Holz- Gras- Laub- Obst-Entwendungen sind nach den Begriffen des Odenwälders nur einfacher Frevel, welchen zu begehen kein Unrecht ist. Diese verkehrte Ansicht ist indessen ebenso dem Landmann in andern Gegenden auch eigenthümlich. Die Nationaltracht des Odenwälders bestand früher bei den Männern in einem großen, um den ganzen Hinterkopf gehenden Kamm, einem aufgeschlagenen dreieckigen Filzhut, grüner Kutte von Beiderwolle, hellblauer Tuchweste, wollenen Strümpfen mit Kniegurten, Schuhen mit großen Schnallen. Jetzt sieht man die grüne Kutte nur noch selten und es werden statt derselben lange Röcke von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe von Knöpfen getragen, aber auch diese Röcke sind nicht mehr so ganz allgemein, namentlich nicht bei den Burschen. Die Frauen und Mädchen haben so ziemlich ihre ältere Tracht beibehalten, namentlich in dem tieferen Odenwald. Sie tragen dunkelblaue tuchene Mutzen, dergleichen lange Röcke mit vielen Falten, und Hauben von schwarzem Kattun, welche an beiden Seiten und oben mit Perlen gestickt sind. Die Strümpfe sind ebenfalls von weißer oder blauer Wolle, die Schuhe haben Bändel. Zu diesem Anzug, wenn er vollständig sein soll, gehört ein großer über zwei Fuß im Durchmesser haltender Strohhut mit einer großen schwarz und rothen Kokarde. Dieser Hut wird am Arm hängend getragen und mehr gegen den Regen als gegen die Sonne gebraucht. — Die Lebensart des Odenwälders und seine Nahrungsmittel sind nach den verschiedenen Ständen — Bauern und Taglöhnern — und nach den Mitteln verschieden. Während der wohlhabende Bauer gut lebt und nahrhafte Kost genießt, namentlich viele Mehlspeisen, viel gesalzenes und gedörrtes Fleisch ꝛc., müssen sich die Taglöhner mit Kartoffeln ernähren und Brod, halb von Kartoffeln halb von Getreidemehl essen. Nur bei besonderen Gelegenheiten, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen wird Fleisch Wurst, Braten, Schinken, Kuchen gern und viel gegessen. Bei Tanzgelegenheiten gibt es unter den Burschen oft Streit in dem häufig die Messer gezogen werden und tödtliche Verwundungen vorkommen. Die Wohnungen des Odenwälders sind niedrig und nicht sehr hell, die Stuben in der Regel geschwärzt, obgleich jetzt wohl nur noch selten, auf einsamen Weilern statt der Lichter Fackeln, Leuchtspäne von Buchen-, Birken-, und Kiefern-Holz, gebrannt werden, die Viehställe sind oft in einem besseren Zustand als die Wohnungen der Menschen; Reinlichkeit ist nicht immer

im Hause zu finden, die Fenster werden selten geöffnet und im Winter wird so stark eingeheizt, daß Eintretende vor Hitze umfallen möchten. Der nächste Stuhl am Ofen gehört dem Großvater, (dem Herchen) der zweite Platz am Ofen dem Vater. — Die Mundart des Hessischen Odenwälders hat viel Treuherziges, Derbes und klingt mitunter an altdeutschen Formen noch stark an. So heißt der Großvater: Hehrche, d. i. Herrchen; die Großmutter: Frache, d. i. alte Frau; die Schwägerschaft: Geschwaih. Seine Ehefrau nennt der Odenwälder: Mei', höchstens im Scherz: mei Olde; die Frau dagegen braucht bei ihren Bekannten und Verwandten den Vornamen ihres Mannes, bei Fremden sagt sie: Er, — wenn sie von ihm als Abwesenden spricht. Das Fürwort man hört man fast nie, dafür Aaner statt unser einer. Eigene Vokallaute sind au statt o, doch nicht ganz das schriftdeutsche au. — Von Sitten und Gebräuchen ist noch folgendes charakteristisch. Wenn Aeltern das Gut an ein Kind abgeben, so behalten sie sich entweder noch die Mitbenutzung auf eine Reihe von Jahren aus, oder sie setzen sich „in den Auszug" und lassen sich ein jährliches Leibgedinge geben, welches bei wohlhabenderen Bauern etwa in 25—50 fl. an Geld, 10—15 Malter Frucht verschiedener Gattung, Futter für 2 Kühe ꝛc., bei ärmeren aus Butter, Käse und Milch besteht. Es ist dieß eine Einrichtung, die oft zu Zwistigkeiten zwischen Aeltern und Kindern Veranlassung gibt, wenn entweder die Aeltern den Kindern mehr zumuthen als Recht ist, oder wenn die Kinder das Ausbedungene nicht einhalten. — In der Regel wohnt jeder Bauer auf seinem Gute und daher kommt die zerstreute Lage der Wohnungen, die man unter dem Namen der „Vereinödungen" kennt und die oft sehr bedeutende Länge der Dörfer. In den Städtchen und Flecken sind die Hubengüter oder geschlossenen Güter, wenn nicht ganz verschwunden, doch auf wenige herabgesunken und durch Tausch und Verkauf einzelner Stücke unkenntlich geworden. Diese Hubengüter bestanden oder bestehen meist aus Haus, Hof, Scheuer, Stall, Garten, Aecker, Wiesen, die aneinander liegend, untheilbar waren und für den Hubner (Besitzer derselben) gleichsam ein kleines, selbstständiges Gebiet ausmachten. Sie zogen gewöhnlich parallel von einer Gränze zur andern. Der älteste Sohn erbte des Vaters Hube, die jüngeren Brüder wurden von demselben abgefunden.

Der **Rheinhesse** ist von ganz anderer Natur. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Herrschaft der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz sowie einer Menge von Grafen, geistlichen und weltlichen Herren unterworfen, später der französischen Republik und dem Kaiserreiche, dann wieder dem Großherzogthum Hessen angehörend, haben die Bewohner Rheinhessens zwar ihren deutschen Character beibehalten, es ist aber im Laufe der Zeit mancherlei Fremdartiges hineingekommen, und sie haben namentlich auch vieles von französischer Sitte und Gewohnheit angenommen. Der Landmann ist fleißig, von Morgen bis zum Abend bei der Arbeit und selbst im Winter, wenn es nicht zu kalt ist oder gar gefroren hat, rottet er in den Weinbergen oder sucht sich sonst zu beschäftigen. Er geht seinen Arbeiten mit Lust und Liebe nach, tauscht gerne seine Ideen über den Feldbau aus und liebt es hierbei, die Art, wie es seine Eltern gemacht, beizubehalten, ohne jedoch Verbesserungen von der Hand zu weisen und für dieselben unzugänglich zu sein. Er weiß vielmehr bald in neue Ideen einzugehen und ihren Werth zu beurtheilen, besitzt überhaupt vielen gesunden Menschenverstand, Einsicht und Anstelligkeit zur Arbeit. Wein, der im ganzen Lande wächst, wird jedem andern Getränke vorgezogen, doch sind in neuerer Zeit nicht allein in den Städten sondern sogar auf dem Lande Bierbrauereien entstanden. Branntwein wird nur wenig genossen und der Gewohnheitstrinker ist verachtet Bei einem Glase Wein werden die Ansichten über dieses und jenes ausgetauscht und es ist nur zu bedauern, daß bei manchen solcher Gelegenheiten nicht bloß Zank und Zwist, sondern auch Händel entstehen, die mit blutigen Köpfen endigen. Zu Prozessen, die das Glück gar mancher Familie trüben, scheint ein besonderer Hang dem Landmanne inne zu wohnen. Sonst aber ist dieser heiteren, mitunter nur zu leichten Sinnes und gern vergnügt. Doch ist meist nur die Kirchweihe die Zeit, zu welcher in den Ortschaften Tanzmusik gehalten wird und hierbei pflegt selbst der Aermere seine, wenn auch noch so kleine Wohnung herauszuputzen und Freunde und Bekannte mit angeborner Gastfreundschaft aufzunehmen. Frömmigkeit macht einen Grundzug im Charakter des Rheinhessen, artet aber nie zur Unduldsamkeit gegen Andersgläubige aus. — Die Lebensweise des Landmanns ist einfach und der Art seiner Beschäftigung angemessen. Während der Erndte, beim

Rotten nnd überhaupt bei anſtrengender Arbeit bekommen die Taglöhner wohl auch Wein zu trinken. Die Koſt des Taglöhners beſteht meiſt in Kartoffeln und Milch; auf den Tiſch des Bauern kommt mehrmals in der Woche Schweinefleiſch, Sonntags Rindfleiſch, Kornbrod iſt das gewöhnlichſte. — Die Kleidung des rheinheſſiſchen Landmanns iſt wenig von der des Städters unterſchieden. Die blaue, grüne oder graue Farbe iſt die gewöhnlichſte. Der Ueberrock iſt das Sonntagskleid, die kurze Jacke das Werktagskleid des Landmanns, die Kopfbedeckung am Sonntag ein runder Hut, am Werktag eine Tuchmütze. Im Winter trägt derſelbe gewöhnlich bei Reiſen einen grauen Mantel, im Sommer Jacke und weite Beinkleider von Linnen oder baumwollenem Zeuge. Die Kleidung des weiblichen Geſchlechts, namentlich in den von den Städten entfernten Orten hat manches aus früherer Zeit beibehalten, von etwas Nationellem iſt darin aber keine Spur zu finden. Die Kleidung beſteht im Sommer aus einfachem Baumwollenzeug, im Winter aus wärmerem Stoffe, Bieber u. ſ. w. Sonntags unterlaſſen weder Frauen noch Mädchen, ſich ſo ſchön wie möglich herauszuputzen, auch wohl eine elegante Haube aus der Stadt aufzuſetzen, während ſie in der Woche ihren Kopf mit einem weißen oder farbigen leinenen oder baumwollenen Tuche bedecken. — Die Sprache der Rheinheſſen hat in den einzelnen Dörfern ſehr mannichfache Nuancen. In ehemaligen Pfälziſchen Oertern klingt noch der Pfälzer Dialekt, im Mainziſchen der Mainziſche vor.

Der **Wetterauer** hat zwar in Kleidung und Mundart Manches von den Nachbarſtädten angenommen, doch unterſcheidet er ſich noch weſentlich von ſeinen Nachbarn, namentlich den nördlich wohnenden Heſſenländern und den nordöſtlichen eigentlichen Vogelsbergern. Die Wetterauer zeigen ſich im Ganzen als ein kräftiger, aber auch derber Menſchenſchlag. Sie ſind zwar nicht ſo heiter, lebens- und erwerbluſtig wie die Rheinbewohner, und nicht ſo thätig wie die Starkenburger und Vogelsberger, vielleicht darum nicht, weil ſie die Natur in ihrem Boden gar reich bedacht hat. Sie könnten im Ganzen viel reinlicher und fleißiger ſein. Sie bleiben auch gerne beim liebgewordenen Alten und darum haben die Bemühungen, ſie in manchen Dingen vom guten Alten zum beſſeren Neuen zu bringen, noch nicht die Erfolge gehabt, die ſie hätten haben können. Der Wetterauer iſt im

Umgange weder so gewandt wie der Rheinhesse, noch so gefällig wie der Odenwälder, aber er meints in der Regel doch gut und ehrlich, und weiß er es auch nicht so recht von sich zu geben, so steht er doch keinem anderen an Biederkeit nach. — Von Trachten findet sich in der Wetterau noch manches Eigenthümliche. Bei dem Festzuge bei Gelegenheit der Monumentsenthüllung in Darmstadt sah man unter anderen einen Burschen und ein Mädchen aus Niederweisel; der Bursche im gewaltigen Dreimaster, den Hemdkragen ein wenig über dem schwarzen Halstuch umgeschlagen, eine hellblaue Unterweste, eine dunkle offene Jacke darüber, und über der letzteren den dunkelblauen, kragenlosen, bis zum Knie reichenden Oberrock, mit Seitentaschen vorn und einer bis über die Taille reichenden Knopfreihe, gelblederne Hose, weiße Strümpfe und Schnallenschuhe; das Mädchen, das zierliche rothe Hessenhäubchen mit schwarzem Vorband über dem sorgfältig zurückgestrichenen Stirnhaare, die schwarze Kinnschleife länger und das Vorband rundumlaufend, im Nacken lang herabwallend, das Halstuch roth, die enganliegende blaue Aermeljacke mit langer Taille, vorn zierlich mit 2 Reihen weißer Metallknöpfe, der bis übers Knie reichende Rock gleichfarbig und eine vielgefältete violette Schürze darüber, die Strümpfe gleichfarbig mit Jacke und Rock. — Man sah ferner einen Burschen aus Gambach mit der runden Pelzmütze auf dem Kopf, der hellblauen Weste und dunkelblauen Jacke, beide mit silbernen Knöpfen besetzt, den kurzen gelbledernen Hosen, weißen Strümpfen und Schuhen, und ein Mädchen mit der blauen über dem Scheitel kammshochsteigenden, hinten im Nacken mit wallenden weißen und blauen Bändern geschmückten, unterm Kinne gebundenen Haube, deren Rand etwas über dem zurückgestrichenen Stirnhaar aufsaß, das Band unter dem Kinn bildete die, in ganz Oberhessen übliche Schleife, hier etwas länger bis zum Busen herabwallend, ein buntes Tuch um den Hals unter dem, den Oberleib knapp umschließenden, vorn mit einer Reihe Silberknöpfen geschmückten Mutzen, der an der Taille vorn mit einer Schleife geziert war, den Rock in zahlreichen Falten bis etwas übers Knie herabreichend, in dunkelblauen Strümpfen und Schuhen. — Die Wetterauische Mundart ist breit, aber kräftig tönend. Sie zeichnet sich vor der Hochdeutschen u. A. durch ihren Reichthum an Doppellauten aus, deren sie etwa 10 mehr hat als das

Hochdeutsche. Auffallend dehnt die Vilbeler, am Rande der Wetterau gegen Frankfurt hin, den Ton am Ende der Sätze. Oestlich von Friedberg und rechts der Nidda wird sie noch breiter und eigenthümlicher mit einzelnen niederdeutschen Wörtern und Formen. Von Butzbach an, sowie auch an und in Gießen spielt sie in die ihr ähnliche westerwäldische über.

Einige besondere Gebräuche finden in der Wetterau an Pfingsten statt. In der Nähe von einigen Höfen versammeln sich junge Bursche mit ihren Pferden auf der Weide und jagen dann nach dem Hofe. Wer zuerst ankommt, ruft aus vollem Halse: „Pfingstrecht heraus!" Und dann erhält er sein Trinkgeld, das auch schwerlich zu etwas anderem als zum Vertrinken benutzt wird. — An andern Orten müssen sich die Bursche und Mädchen des Morgens wohl eilen und ja nicht verschlafen. Wer am ersten Pfingsttag zuletzt an den Brunnen kommt, der ist der Pfingstlümmel, wer zuletzt sein Vieh zur Heerde treibt, ist auch der Pfingstlümmel und wer mit den Pferden zuletzt auf der Weide erscheint, ist ebenfalls der Pfingstlümmel ꝛc. — In alten Zeiten fanden sich manche sonderbare Hochzeitsgebräuche, die durch mehrere Verordnungen abgeschafft werden mußten, sich aber zum Theil noch, wiewohl unter anderen Formen, erhalten haben. An manchen Orten wird das zu Stande gebrachte Verlöbniß von den Kameraden des Bräutigams durch Rasseln mit Gießkannen, Knallen mit Peitschen, Werfen mit Töpfen ꝛc. angekündigt. Auch gibt der Bräutigam seiner Braut ein Stück Geld auf die Treue. An manchen Orten wird die Braut sogar zuweilen noch verkauft, wie z. B. in Rodheim v. d. H., wo sich die alten Gebräuche wie die alten Mauern am längsten erhalten haben. Dort wird nämlich die Braut auf eine Bank oder einen Tisch gesetzt und nun von mehreren verheiratheten Personen laut gerufen: „es sei ein gutes Kalb oder eine gute Kuh (je nachdem die Braut ledig oder Wittwe war) zu verkaufen." Hierauf findet sich der Bräutigam, als Metzger gekleidet, ein; es wird lange Zeit gehandelt und die Braut als Kalb oder Kuh dem Bräutigam für einen bestimmten Preis überlassen. Auch werden häufig noch die Brautleute unter Musik in die Kirche geleitet. Nach dem Verkaufe wird, namentlich in Rodheim, die Braut gerupft, d. h. es wird ihr der s. g. chapeau (ein Diadem von Flitter) vom Haupte

gerissen und ihr die Haube gewaltsam aufgesetzt. — In Oberrosbach wird der Braut bei dem Gange in die Kirche von jeder ihrer Freundinnen ein Band an den Arm geheftet. Ebendaselbst bringen, wenn unverheirathete Personen namentlich Kinder beerdigt werden, Bekannte und Verwandte Blumensträuße von gemachten Blumen und erhalten dagegen einen dreieckigen kleinen Kuchen. —

Der Vogelsberger ist ein starker Schlag Leute; er besitzt einen muthigen Sinn, eine große Biederkeit, Ehrlichkeit und Dienstfertigkeit und weiß noch nicht so viel von verdorbenen Sitten und Gewohnheiten; dagegen ist auch die Geisteskultur noch nicht so groß, wie bei den Bewohnern der niederen Gegenden, der Bergstraße, der Gegenden der Rheinebene und namentlich in Rheinhessen. Im Einzelnen zeigen sich bei den Bewohnern des Vogelsberges in Sitten und Gebräuchen große Verschiedenheiten. Der Vogelsberg in seiner Gesammtheit hat keine allgemeine Nationaltracht, keine allgemeinen Nationalsitten und Gebräuche. Jedes Gebirgsthal, oft wieder nur ein Cyklus näher zusammenliegender Orte in demselben, oft selbst einzelne Oerter haben ihre besonderen Eigenthümlichkeiten. Das Ohmthal, das Schwalmthal, das Niddathal, das Riedesel'sche Gebiet, das Thal der Schlitz ꝛc., alle liefern ihre besonderen Bilder in Bezug auf Sitten und Gebräuche. Für die südwestliche Abdachung des Vogelsberges zunächst gilt, aber auch hier nur mit localen Abänderungen und Verschiedenheiten, das Folgende, wenn sich auch wohl eins und das andere in anderen Theilen finden mag. Der dortige Vogelsberger ist durch die Natur seiner Gegend auf Wiesencultur und Viehzucht hingewiesen. Er ist von Jugend auf Hirte; die Hut ist Einzelhut. Im Sommer erblickt man darum auf den Triften und grünen Matten an den Waldrändern das Vieh truppweise in einzelnen Gruppen, jede einzelne Gruppe von ihren eigenen Hirten gehütet, meist Knaben und Mädchen. Die Einförmigkeit jenes Lebens wird nur durch die Vieh- und Krämermärkte unterbrochen, die dort mit dem großen Markte zu Gedern im Februar beginnen und mit dem s. g. kalten Markte in Ortenberg schließen. Der Hauptmarkt eines Ortes gilt zugleich als Kirchweihe, die als besonderes Fest dieser Theil des Vogelsbergs nicht kennt. Auf diesem Markte

erfreut sich die Jugend des Tanzvergnügens, das sie sonst nie zu genießen bekommt. Von Schotten abwärts beginnen wieder die Kirchweihen. — Während der Sommer des Vogelsbergers Feld- und Weidleben ist, ist der Winter Stuben- und Hausleben. Im Winter beschäftigt sich der Vogelsberger, alt und jung, Mann und Frau, Burschen und Mädchen mit dem Spinnen der s. g. Urschwingen oder Ahnenschwingen, von denen das Packtuch gemacht wird, oder auch besonders in der neueren Zeit mit Holzarbeiten der verschiedensten Art. Das gesellige Zusammensein findet Abends in den Spinnstuben statt; da wird gesungen, gescherzt, geplaudert und Mährchen aufgebunden, und der Schalk, dem das letztere recht gelingt, bildet sich viel auf sein Talent ein. Das Zusammengehen in den Häusern, das Besuchen wird als „Spielengehen" bezeichnet. Derjenige, welcher Hausbesuche macht, heißt „Spielengänger", im Volksmund „Spillegänger." — Eine eigenthümliche Beleuchtung in den höheren Orten des Vogelsbergs ist die Beleuchtung durch den Span. In Herchenhain, Hartmannshain, Volkartshain u. a. O. brennt kein Licht in der Stube, sondern ein Buchenspan. Man benutzt dazu glatte astfreie Stücke von 6 und 8 spaltigen Buchen, welche in Bretter zersägt, zugehauen und mit dem Spanhobel zu Spänen fertig gemacht werden. In der Stube befindet sich ein hoher, hölzerner Leuchter mit einer zweiarmigen Gabel. In jedem Arme steckt ein Span. Solche Späne brennen sehr hell und ersetzen für größere Gesellschaften insbesondere den Gebrauch mehrerer düsterer Oellampen. Einer aus der Gesellschaft nimmt am Leuchter Platz und besorgt das Geschäft des Spanwartens, d. h. das Geschäft, die abgebrannten Stücke, welche etwa nicht von selbst abfallen, abzuschlagen, den Span, wenn er ungleich brennt, auf die andere Seite zu wenden und wenn er völlig abgebrannt ist, durch einen neuen zu ersetzen. — Die Lebensweise ist sehr einfach. Selbst der Wohlhabende genießt in den höheren Orten in der Regel kein Rindfleisch. Milch und Eier müssen die Fleischnahrung ersetzen. Der wohlhabende Bauer ist sehr zufrieden, wenn er am Sonntage zu Sauerkraut und Kartoffelbrei, etwa auch zu Sauerkraut allein, ein Stück Speck oder Dörrfleisch genießen kann. Geräucherte Wurst, Dörrfleisch und der Speck des Schlachtschweins bilden vorzugsweise die Fleischnahrung der Wohlhabenden. Butter

als Nahrung zu Brod kommt nur in besonderen Zeiten vor, etwa bei Arbeiten im Walde, in den Holzmachereien, bei anstrengender Arbeit, wie zur Zeit des Mähens in der Heu- und Grummeterndte. Denn der Ertrag der Butter bildet den Haupterlös, um die kleineren Ausgaben für die Wochenhaushaltungen zu bestreiten, sowie die sogenannten Monatgelder dazu dienen, die Steuern zu entrichten. Die Butterausfuhr ist sehr bedeutend. — Bei besonderen Veranlassungen im Leben, namentlich bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen, hat sich noch manches Eigenthümliche erhalten, aber es ist keineswegs in allen Oertern dieses Theils des Vogelsbergs und noch viel weniger im ganzen Vogelsberg zu Hause. Bei der Taufe geht in einzelnen Orten der Zug zur Kirche. Sind Gevatter und Gevatterinnen noch ledig, so schmücken sie sich mit Blumen und Bändern. Der Kopfputz der Gevatterinnen, das grüne Kränzchen mit Blumen und Perlen, die in dasselbe eingewunden sind, wird mit dem Namen „Schnalz" bezeichnet. Im s. g. Hintergerichte (Grebenhain, Crainfeld und Bermuthshain), vielleicht auch sonst noch hier und da nehmen sich die ledigen Gevatterleute noch einen Begleiter oder eine Begleiterin nach eigener Wahl, die sich ebenfalls aufputzen. Ein solcher Bursche heißt „Zümper", das Mädchen „Zumpe." Sie werden zu dieser Ehre eingeladen mit den Worten: „Du sollst mir zumpen!" Die Wöchnerin erhält von den Gevattern und Gevatterinnen eine Wochengabe, oder „sie kriegt etwas mit ins Bett", bestehend in Geld, Zucker, Kaffee, Butter, Käse, Branntwein ꝛc., — Beiträge zum Kindtaufschmaus. Es besteht der Kindtaufschmaus in den höheren Orten des Vogelsbergs in Brod, Butter, Käse, Wurst und Branntwein, selten nebenbei noch Bier, dann in einem guten starken Kaffee mit Wecken. Kuchen kennt der Bewohner des höheren Vogelsbergs nicht. Was für den Bewohner des niederen Theiles und der Ebene in der Wetterau der Kuchen ist, das ist ihm „die Butterschnitte", ein Stück Butterbrod. Die Kuchengegend beginnt erst von Schotten an abwärts und von hier an wird auch der ganze Schmaus bei der Mittelklasse und den Wohlhabenden in Stadt und Land reicher. Der Branntwein nimmt ab und neben ihn tritt hier Wein und Aepfelwein nebst Braten, in dem Backofen in einer Bratpfanne zubereitet in einer Zwiebelbrühe, namentlich in Orten, die an die Wetterau

anzustoßen beginnen. In den höheren Orten des Vogelsbergs herrscht die Sitte bei Taufen, wie bei Hochzeiten, den Branntwein mit Zucker zu versüßen und mit Wermuth zu verbittern. Die Gläser werden des Scherzes halber öfters hin und her gewechselt und namentlich das weibliche Geschlecht damit geneckt, daß man ihnen statt des Zuckerbranntweins Wermuthsbranntwein in die Hände spielt. — Der Bauer von Michelbach hält altherkömmlicherweise seinen Taufschmaus in Schotten, wohin das Ort eingepfarrt ist. Er hält daran so zäh und eigensinnig fest, daß er die Kinder eine halbe Stunde Weges, selbst im strengsten Winter trotz aller Verbote tragen läßt, um in dem Bäckerhaus, in dem er einzukehren pflegt, mit den Gevattersleuten und der Amme sein Glas Wein oder Branntwein zu trinken und die Kindtaufbretzel zu genießen. — Bei den Hochzeiten geht es, was Essen und Trinken betrifft, her wie bei den Taufen. Auch hierbei geht ferner der Zug in die Kirche, der Bräutigam mit dem Strauße am Hute und am Rocke, die Braut mit Kopfputz, voraus, wenn sie sich nicht vorher vergangen haben. Noch gilt es für hohe Ehre, wenn das Brautpaar auf diese Weise geschmückt erscheinen darf. Eine des Brautkranzes beraubte Braut gilt für beschimpft. Hinter dem Brautpaar folgen die Zeugen, dann die übrigen Gäste, zuerst männliche, dann weibliche, geordnet nach dem Grade der Verwandschaft, zuletzt, wenn Kinder mitgehen, die Kinder, Knaben hinter den Männern und Burschen, Mädchen hinter Frauen und Jungfrauen. Nach der Trauung bewegt sich der Zug in derselben Ordnung ins Haus zurück, nachdem er vorher einen Umzug um den Altar gehalten. Von Schotten an gibt es dann, während anderswo das einfache Mahl ohne Unterbrechung nun stattfindet, erst Kaffee und Kuchen, dann bricht der ganze Zug aus dem Hause wieder auf, damit die Tische für das eigentliche Mahl zugerichtet werden können. Paarweise hält derselbe seinen Umzug durch die Stadt. Jeder männliche Hochzeitsgast, selbst der Schulknabe, der zur Gesellschaft gehört, ist mit einer langen thönernen Pfeife versehen, welche mit einem blauen oder rothen Bändchen verziert wird. Tabak überhaupt wird allgemein, in Stadt und Land, auf Tellern aufgeschichtet und den Gästen hingestellt. Obgleich die thönernen Pfeifen sonst ganz abgekommen sind, so sind die Krämer in Schotten stets genöthigt, dieselben zu führen, da

sie bei der Hochzeit nicht fehlen dürfen. Ueber die Straße hin wird übrigens nicht geraucht, sie ist nur ein Abzeichen für den männlichen Hochzeitsgast, mit welchem selbst der Knabe im Zuge gravitätisch einherschreitet. Von Schotten abwärts geht die Braut in einfacherem mehr städtischen Kopfputz zur Kirche, die Hochzeitsgäste mit Rosmarinzweigen, woran rothe Bändchen beschäftigt sind. — Die gottesdienstlichen Handlungen bei Beerdigungen basiren auf den Bestimmungen der alten Hessischen Agenda, — Gesang vor dem Sterbhause, Zug über die Straße unter Geläute der Glocken, am Grabe eine Rede oder Rückzug nach der Kirche und Gottesdienst nach der Beerdigung. Bei Beerdigungen sind die übrigen Gebräuche gleichmäßiger als dieß bei Taufen und Hochzeiten der Fall ist. Der Trauerzug ordnet sich auf folgende Weise: Die Verwandten bis zu ziemlich entfernten Graden, sowie auch die Taufpathen des Verstorbenen werden eingeladen; die Nachbarn tragen den Sarg. Die nächsten Verwandten, nebst den Pathen folgen zunächst dem Sarge und zwar einzeln, hierauf die entfernten Verwandten, und zwar die männlichen voran, dann die weiblichen. Nach der Beerdigung findet im Leichenhause das Trauermahl statt, „Tröstermahl", „Trösterbier" genannt, auch schlechtweg nur „Mahlzeit". An diesem Trauermahle hängt der ganze Bauernstand mit zäher Festigkeit; weder Ermahnungen noch Vorstellungen, noch alte und neue und ganz neue Polizeiverbote helfen etwas dagegen. Den Bürgermeistern ist strenge Anzeige zur Pflicht gemacht; allein keiner dürfte es wagen, wenn er als Anverwandter eingeladen wird, die Einladung nur auszuschlagen, noch viel weniger eine Anzeige zu machen. Die ganze Gemeinde würde sich im Sturme gegen ihn erheben. Der Bauer sieht das Todesmahl als eine dem Verstorbenen erwiesene letzte Ehre an, die er ihm nicht schuldig bleiben darf. Je würdiger ein Verstorbener im Leben war, desto mehr hält man ihn des Trauermahls werth. — In der Gegend von Alsfeld herrscht der Gebrauch, daß der Pathe bei der Confirmation dem Pathen über der Unterthür seines Hauses einen Apfel reicht. Der Confirmand nimmt ihn an, beißt hinein und wirft nun das übrige weg. Dadurch wird er künftig vor Zahnschmerzen bewahrt, wie man annimmt.

Einen und denselben eigenthümlichen Dialekt hat der ganze Vogelsberg nicht; der südliche Theil nähert sich dem Wetterauer,

der nördliche und nordöstliche dem Buchonischen, der z. B. das e wie ein breites ä mit weit geöffnetem Munde, das au wie ou ꝛc. ausspricht. Eigentlich oberhessischer Dialect ist der der Gegend über die Ohm hin nach und bei Alsfeld. Jenseits des Vogelsbergs treten die Mundarten in und um Schlitz, in und um Lauterbach eigenthümlich auf, zeigen sich den thüringischen verwandt und sind in den Vokalen mitunter alterthümlich mit altoberdeutschem Gepräge. Aber auch diese unterscheiden sich wieder wesentlich; denn der lauterbachische Dialekt hat überaus gedehnten Ton, der schlitzische ist kürzer und rauher.

An eigenthümlichen Trachten ist der Vogelsberg ebenfalls noch ziemlich reich. Reicher freilich noch als der eigentliche Vogelsberg sind die an denselben nördlich angrenzenden Gegenden, die nicht mehr eigentlich zum Vogelsberg gerechnet werden können. Bei Gelegenheit der Enthüllung des Ludwigsmonuments in Darmstadt konnte man verschiedene Proben von solchen Trachten sehen. Da sah man z. B. ein Mädchen aus Angersbach bei Lauterbach mit weiß und roth gewürfelten auf ziemlicher Kammhöhe über dem Kopf gebundenen Tuch, dessen breite Zipfel sich am Halse bauschten, in violettem Leibchen, über welches ein buntgewirktes Tuch vorn kreuzweise bis zur Taille geschlungen war, der weiße Hemdärmel etwas bis über den Ellenbogen hervorblickend, der bis übers Knie hinabreichende hellbraune Rock mit der rothgebundenen Schürze geschmückt, die Strümpfe blau. Man sah ferner da ein Mädchen aus Pfordt im Schlitzer Land; es trug eine hohe kegelförmige zu beiden Seiten mit Wulsten ausgeschmückte schwarze Haube mit der oberhessischen schwarzen Bandschleife unterm Kinn, eine schwarze weitärmelige Mutze (Jacke), darüber einen umgeschlagenen gestickten Kragen, ein übers Kreuz auf der Brust geschlungenes rothes Tuch und eine silberne Kette drüber, einen für Oberhessen sehr langen, fast bis an die Knöchel reichenden schwarzen Faltenrock mit blauer Schürze und weißen Strümpfen. Der Bursche aus Schlitz hatte eine hohe rauhe Mütze mit zur Seite lang herabhängenden grünen Bändern, schwarzes Halstuch, grüne Weste mit weiß metallenen Knöpfen, langen dunkelblauen Oberrock mit kurzem Stehkragen, einer Knopfreihe und zwei Seitentaschen vorn, weiße Kniehosen und weite Querfaltenstiefel bis dicht ans Knie.

Auch in den Gegenden südlich vom eigentlichen Vogelsberg, in dem Büdinger Land, finden sich noch nationale Trachten. Es kamen daher in genanntem Festzug die Mädchen mit eigenthümlich geformten weißen gesteiften Häubchen, die sich am Hinterkopf senkrecht, vorn etwas nach innen gewölbt über dem plattgescheitelten Haare aufthürmten und mit schmalen weißen Bändchen nett und reinlich unterm Kinn gebunden waren, in dunkleren (meist braunen) weitärmeligen Mutzen und langen Röcken, die blaue Schürze vorgebunden, das blaue rothgeränderte Tuch kreuzweise über dem Busen gebunden, die Schuhe hoch. —

Aus dem Londorfer Grund waren bei dem Festzug erschienen ein Bursche mit kurzkappigem, breiträndigen Hut, schwarzem Halstuch, hellblauer Weste mit doppelter Reihe von weißen Metallknöpfen, blaßgelbem langem Rocke, blauen Hosen und in Stiefeln, — neben ihm ein Mädchen, das kurze, enge, hellfarbige umsäumte Häubchen auf dem Scheitel, unter dem Kinn zusammengebunden, um den Hals eine Perlenschnur, dann ein buntes Tuch darum geschlagen, im buntgeränderten Mieder, welches vorn ein zu beiden Seiten mit weißen Metallknöpfen besetztes breites Bruststück hatte, während die weißen Hemdärmel bis an den Ellenbogen hervorblickten, der hellgrüne, roth oder blau geränderte Rock bis an die Knie reichend, um die Taille ein buntes Band, eine blendend weiße Schürze und eben solche Strümpfe.

Ebenso war auch die Gegend von Gießen durch die nationale Tracht eines Mädchens aus Heuchelheim vertreten. Es trug ein weißes Häubchen mit dunklem Besatz, eine violette Jacke vorn geschlossen, auf der Brust eine grüne Schleife, einen grünen Faltenrock, eine violette Schürze und blaue Strümpfe. —

Noch gar manches Eigenthümliche in Brauch und Sitte findet sich aber auch im Hinterlande.

Die Hinterländer bilden einen sehr kräftigen Schlag Menschen, wenn nicht Armuth ihre nachtheiligen Wirkungen auf das Gedeihen ausübt. Charakteristisch sind bei ihnen die vorherrschend helle Hautfarbe und blonde Haare. Das Vaterland der Hinterländer erfreut sich bei den übrigen Bewohnern des Großherzogthums keiner besonders günstigen Meinung, namentlich die Rheinhessen und Starkenburger denken sich das „Buchfinkenland", wie sie es nennen, als eine Art Sibirien. Die nicht zahlreichen Dörfer

und Flecken des Hinterlands bieten allerdings keinen sonderlich freundlichen Anblick dar. Der Boden ist im Ganzen steril und eigentlicher Wohlstand findet sich nirgends allgemein. Die Dörfer liegen zerstreut, ohnehin durch zahlreiche Gebirgskegel sehr isolirt. Doch finden sich auch hier und da ganz reinliche, nette Bauernhäuser und die sonst verwahrloste Haltung der Wohnhäuser ist eher ein Zeichen von Armuth, als Geschmacklosigkeit; die an die Wände der Bauernhäuser gemalten Tulpen, Gänse und Gockel zeugen von einigem, wenn auch noch sehr unentwickeltem Kunstsinn. In dem Estricht sind die Häuser in mosaikähnlicher Manier mit steileingefügten Schieferstücken ausgepflastert. Die Möbel und Getäfel der Bauern und Bürger sind größtentheils massiv aus Eichenholz, da die Tanne unter allen Forstbäumen am wenigsten vorkommt. Das Temperament des Hinterländers ist im Ganzen mehr gutmüthig und heiter als lärmend und roh. Gröbere Verbrechen gehören bei ihnen zu den Seltenheiten. Achtung vor dem Gesetz und Sinn für Religion sind bei dem Landvolk herrschend und an Sonntagen sieht man die Bewohner von Filialorten, welche 1/2 ja eine Stunde von dem Pfarrorte entfernt liegen, zur Kirche in größerer Anzahl ziehen. Unter seinen guten Eigenschaften ragen besonders hervor: 1) sein Fleiß. Er erstreckt sich nicht bloß auf sein Feld. Wegen des unfruchtbaren Bodens müssen die Hinterländer auf andere Erwerbsquellen denken. Viele arbeiten in den Bergwerken und in den Eisenhütten bei Biedenkopf, andere und zwar wohl die meisten beschäftigen sich mit Verarbeitung der Wolle. Man sieht sehr häufig Weiber und Mädchen, welche immer ihres Weges gehend emsig stricken (s. Näheres unten bei dem Abschnitt: Technische Cultur). Um Licht zu ersparen legen sie sich des Abends früh zu Bette, und stricken so lange bis sie einschlafen. Namentlich zeichnen sich die Bewohner des Dorfes Holzhausen durch rastlose Thätigkeit aus. Sobald sich das Laub der Bäume zu färben beginnt, werden große Quantitäten Strümpfe und sonstige wollene Strickwaaren verpackt und in die Städte der Rhein- und Maingegend versendet und hausirend abgesetzt. Wer kennt nicht die Strumpfleute mit ihren kräftigen Gestalten, blauen Kitteln und gewaltigen Stöcken? Ebenso reisen in jedem Jahre, namentlich aus dem Breidenbacher Grunde, viele Weibspersonen zum Schneiden und Einscheuern der Erndte in die Wetterau und Mannspersonen

zum Dreschen der Früchte bis zum Rhein. 2) seine Genügsamsamkeit. Kartoffeln, Speck, Brod und Brantwein sind die Hauptnahrungsmittel der Hinterländer. Bei Belustigungen dient als Getränk Schnaps und Bier oder auch ein Gemisch desselben „Schnapsbier" genannt. 3) seine Friedfertigkeit. Auf Kirchweihen, Jahrmärkten und in Wirthshäusern hört man nur selten von Streitigkeiten und sehr selten arten sie zu körperlichen Mißhandlungen aus. Auch die Prozeßsucht des Hinterländers soll nicht derjenigen anderer Landestheile gleichen. — Die Bewohner des Lahnthals oder s. g. alten Amts Biedenkopf sind weniger aufgeweckt und intelligent, wie die des Grundes Breidenbach. Sie hängen sehr am Alten; Verbesserungen in ökonomischen und sonstigen Einrichtungen finden deßhalb bei ihnen wenig Anklang, während die intelligenteren Bewohner des Grundes Breidenbach für die angeführten Verbesserungen viel empfänglicher sind. Dem Wandrer zeigt dieß schon der Anblick der Wiesenthäler. Während im Grunde Breidenbach gar manche Wiesengründe schön angelegt und bebaut sind, liegen im alten Amt Biedenkopf ganze Strecken an den Ufern der Lahn noch unbebaut.

Von eigenthümlichen Gebräuchen und Sitten finden sich besonders in einzelnen Oertern und Districten noch mancherlei vor. In dem Centralpunkte des Hinterlandes, in Biedenkopf selbst, hat sich noch einiges erhalten. Im Sommer unternehmen da, meist straßenweise, zahlreiche Gesellschaften oft unter festlichen Aufzügen Ausflüge auf die nahen Waldblößen, von denen jede ihren besonderen zum Theil schönklingenden Namen hat, z. B. Schönscheit, Kuhleich, Knochendrisch ꝛc. und kehren mit der Nacht unter Clarinetten- und Paukenschall in die Stadt zurück, wo die freudetrunkene Jugend vor dem Auseinandergehen auf dem Marktplatz erst noch einen lustigen Reigen aufführt. Selbst noch in der neuesten Zeit wurde auch ein s. g. Grenzgang festlich gefeiert. Dabei bringt die gesammte Bürgerschaft nebst den Beamten mehrere Tage damit zu, die Grenzlinie des Weichbilds der Stadt durch Dick und Dünn zu verfolgen und unterwegs an bestimmten Punkten Halt zu machen und neue Grenzsteine einzusetzen oder die alten aufzugraben, dabei aber natürlich den ermüdeten Gliedern ihre entsprechende Genugthuung zu verschaffen. — In manchen Jahren fällt im Hinterland die Bucheneckerernte sehr

ergiebig aus. Ganze Karawanen sieht man dann aus den Gemeinden in den Wald ziehen, mit großen Leintüchern und Hämmern versehen, mittelst deren die Bäume geklopft und ihrer Bürde entladen werden. In solchen Tagen haben dann auch die Aermeren gute Tage; mit dem Oel der Bucheln werden dann die verschiedensten Speisen zubereitet. In allen Küchen duften die Kröpfeln, Eisenkuchen oder Waffeln und Kropfenkuchen, außer Pfannkuchen die 3 vorzugsweise vorkommenden Formen von Backwerk, dessen Hauptbestandtheile Kartoffeln und Hafermehl sind. — Unter die Hauptbelustigungen des Hinterländers gehört die Kirchweihe, die im Grunde jährlich einen Tag, im alten Amt alle 3 Jahre 3 Tage lang gefeiert wird. Da wird viel Schnaps getrunken und viel getanzt. Beim Walzen schleifen die Tänzer nicht, sondern treten mit dem platten Fuße auf, so daß dem, der einem solchen Tanze von fern zusieht, immer von der Taktbewegung der Tanzenden ta, ta, ta entgegenschallt. Der ganze Tanz ist ein heftiges Stampfen. Die Tänze werden oft im Freien gehalten; des Abends erleuchtet eine an einem Baum hängende Laterne den Tanzplatz. — Bemerkenswerth ist wie in manchen Orten des Amtes Biedenkopf Ehen geschlossen werden! Wenn ein Bursche ein Mädchen aus einem anderen Orte zu heirathen beabsichtigt und nicht bestimmt weiß, ob er Hoffnung hat erhört zu werden, dann geht er spät Abends, nachdem sich schon die meisten Bewohner zur Ruhe begeben haben, mit einigen ganz vertrauten Personen in den Ort seiner Auserwählten, klopft an dem Haus der Aeltern an und bittet um Einlaß. Ist dieser gewährt, dann antworten die Eingetretenen auf die Frage, was sie in so später Zeit noch wünschten: sie beabsichtigten eine Magd zu dingen. Die Aeltern verstehen natürlich den Sinn dieser Frage. Sind sie nun dem Antrag nicht geneigt, so erklären sie: „Wenn ihr eine Magd wollt, so müßt ihr wo anders suchen, wir können unser Mädchen nicht entbehren!" Sind sie aber dem Antrag geneigt, dann werden alle Frauenspersonen im Haus, jeden Alters, vor allen diejenigen, denen die Nachfrage nicht gilt, mit der Frage vorgeführt: ob die vorgeführte passend sei. Da ist denn bei der einen dieser, bei der andern jener Makel vorhanden, der sie nicht passend erscheinen läßt. Wenn dann endlich die rechte an die Reihe gekommen und sonder Tadel und Fehl befunden worden ist, dann beginnt die Unterhand-

lung mit ihr. Sie wird gefragt, ob sie geneigt sei, sich dem N. N. zu verdingen und ist es ihr recht, dann wird der künftige Bräutigam herbei gerufen, daß er die Einwilligung selbst vernehme. Sind dann die weiteren Verhandlungen wegen der Mitgift von den Brautwerbern beendigt, dann werden die Ehepacten aufgenommen und die jungen Leute zu Brautleuten erklärt. Ein Handschlag besiegelt das neue Verhältniß. Bei der Copulation setzt die Braut einen Brautkranz, bestehend aus s. g. gebackenen Rosen 2c. auf den sonst nicht bedeckten Kopf. Das Haar wird am Hinterkopf zusammengebunden, hängt aber ohne geflochten zu sein über den Rücken herunter. Der Bräutigam erhält von der Braut zur Copulation einen Strauß, welcher der „Luststiel“ heißt. Eine Braut, die schon einmal Mutter war, („eine gepäuschelte“) darf den Brautkranz nicht tragen, sondern erscheint in der sonst üblichen Kopfbedeckung. Ein Bräutigam, der schon Vater gewesen ist, darf den „Luststiel“ nicht aufrecht auf den Hut stecken, sondern muß ihn mehr legen. Nach der Copulation geht die Braut vor dem Bräutigam ganz langsam erwartungsvoll her bis an das Haus, welches ihre künftige Wohnung werden soll. An der Hausthüre angelangt, tritt sie einen Schritt seitwärts und der Bräutigam tritt vor, geht zuerst in das Haus und zieht seine nunmehrige Frau scheinbar mit Gewalt in das Haus. Zuweilen wird auch an die innere Seite der Hausschwelle eine Axt oder ein Besen gelegt, als Schutzmittel gegen Hexereien. — Zuweilen, wenn auch nur noch sehr selten, werden die Hochzeiten mit noch viel mehr Ceremonien vollzogen. Klipstein*) erzählt von einer solchen, welche er in Hartenrod mitgemacht hat. Wir lassen diesen Gewährsmann selbst erzählen:

„Als wir in das Dorf kamen, hörten wir eine Musik in der Ferne. Die Braut wurde von ihrem Dorfe ganz langsam herbeigefahren. Pferde und Fuhrmann waren mit Bändern geziert. In der Mitte des Wagens stand ein riesenmäßiger Rocken, an welchen 30—40 Pfund gehächelten Flachses gebunden waren; kaum etliche Mann konnten ihn umfassen. Außen war er mit Goldpapier umwunden, woran vielfarbige Bänder herabflatterten. Ungefähr 20 hölzerne Spindeln stacken in dem Flachs. Unter

*) Mineral. Briefe. St. 4. S. 58.

diesem Gebäude saß die Braut und mußte weinen. Man sah sie kaum. Vor dem Aufsteigen werden ihr, wie man erzählte, die Augen durch die Verfertigerin des Brauthemdes zugebunden; dieß Band aber wird sogleich wieder aufgelöst, sobald sie diesen Platz eingenommen hat. Alle ihre Gespielinnen standen aufrecht um sie. Hoboes und Clarinetten begleiteten den Gesang eines wohlgewählten geistlichen Liedes. Hinter diesem Ceremonienwagen folgt der Packwagen mit Hausrath nebst 80—100 Pfd. gebrechten und geschwungenen aber ungehächelten Flachses. Um diese Wägen sprengten gegen 10 junge Burschen zu Pferd: die Brautrenner. Sie waren voraus gejagt, nnd wurden auf der Grenze, wo wir mit unserer Chaise hielten, von ebensoviel Rennern des Bräutigams empfangen; es hatte jeder einen Krug mit Branntwein und zwar ohne Stöpsel bei sich. Diese Flaschen reichten sie einstweilen in Erwartung des Brautwagens einander über die Grenze. Auf einem schwarzen Roß ritt bald darauf der Bräutigam langsam herzu, wie die alten Deutschen ohne Sattel, den Hut hatte er heruntergeschlagen und einen schwarzen Mantel um, begleitet von jungeu Burschen zu Pferd auch in Mänteln. Noch vor seiner Ankunft warf die Braut, während ihr Wagen auf der Grenze still hielt, alle Spindeln eine nach der andern hinter sich zur Erde. Der Bräutigam hatte einen Hahn in der Hand; denselben übergab er dem Fuhrmann, welcher ihm dagegen ein Stäbchen mit Bändern überreichte; dann umritt er mit all seinen Rennern den Brautwagen. Das drittemal mußte das Pferd der Braut gegenüber Männchen machen. Weil dies Manöver gut von statten ging, so durfte dieselbe freudig unter dem Rocken hervorsehen, im Gegentheil würde sie eine vermeintliche üble Vorbedeutnug beweint haben. Nun ging der Zug gemeinschaftlich fort. Noch am Dorf rannten alle Begleiter, der Bräutigam in der Mitte, voraus. Im Hochzeitshof sprangen sie ab, und als der Brautwagen ankam, hob der Bräutigam und jeder Bursch sein Mädchen herab. An der Hausthür wurde dem Bräutigam ein Krug Bier gereicht. Nachdem er, die Braut, der Brautvater und die nächsten Verwandten getrunken hatten, so trank der Bräutigam noch einmal zuletzt und warf den Krug mit dem Bier hinter sich. Alsdann ging das Paar in das Haus. Thränen marterten die Braut jetzt nicht mehr; statt dessen klagte sie über den Druck der engen Schuhe,

welche sie dem Herkommen nach bei dieser Gelegenheit tragen mußte. Ihr wurde nun die Brautkrone aufgesetzt und das schöne kastanienbraune Haar, sonst in zwei Zöpfen geflochten, flatterte um ihre Schultern. So begleiteten wir sie zur Kirche, voraus die Musik und zum Beschluß die alten Weiber, welche bitterlich weinten. In der Kirche hörten wir eine merkwürdige Hochzeitspredigt über den Grundsatz „Zwei ist besser als Eins" u. s. w." Mit natürlich mannichfachen Modificationen im Einzelnen sollen auch noch in unserer Zeit, wenn auch nur selten, Hochzeiten in jener Gegend also gefeiert werden.

Die Sprache des Hinterländers ist bemerklich wegen Eigenthümlichkeiten des Dialects, aber auch wegen auffallender grammatikalischer Unrichtigkeiten, wovon hier nur der statt des Accusatives gebrauchte Nominativ und der sächliche Artikel vor jedem weiblichen Eigennamen erwähnt sei.

Die Hinterländer zeichnen sich durch sehr nationale Trachten aus. Vorzugsweise findet sich diese Originalität der Tracht beim weiblichen Geschlecht. Im Schnitt der Mieder, im Bau der Mützen (Mutschen) besonders aber in der Zusammenstellung der Farben herrscht große Verschiedenheit; jeder Bezirk, oft jedes Dorf hat seine eigene Kleidung und Farben. Ein sehr anmuthiges Gemisch dieser mannichfaltigen Erscheinungen bieten besonders Jahrmärkte dar, in deren Gewühl jeder Fremde sogleich die Landsmannschaften herauszufinden vermag. Eine ziemlich schauerliche Sitte ist, daß sich die Bauernweiber bei Regenwetter mit großen weißen Tüchern umhängen, die einem Leichengewande sehr gleichen. Besonders beim Kirchengang tragen die Weiber blendend weiße, die wohlhabenderen zudem mit Franzen und Garnituren besetzte Umwürfe über dem Kopf. Das männliche Geschlecht trägt einen einfachen blauen Kittel und runden breitkrämpigen Hut. Dreimaster sieht man seltener.

Bei dem mehrerwähnten Festzuge waren aus dem Breidenbacher Grunde Mädchen erschienen. Sie trugen nahe im Nacken sitzende kurze, knappe und hinten bandlose rothe Hessenhäubchen, unterm Kinn durch das schwarze Bindband gehalten, um den Hals ein schwarzes seidenes Tuch geschlungen, dessen breite Schleife im Nacken lag, eine vorn offene nur an der Taille tief zusammengehaltene weitärmelige Jacke, ein langes sehr buntes Bruststück mit

Schleifen vorn über dem Hemd, einen dunklen Rock in vielen Falten und sehr kurz, eine vielgefältete nur wenig hellere Schürze darüber, gelbe Strümpfe und Strumpfbänder mit grellfarbigen Quasten und hohe Absatzschuhe mit Schnallen. Die Mädchen aus dem alten Amte Battenberg trugen das Hessenhäubchen von schwarzer Farbe, die Form den ganzen Kopf umfassend, so daß sie sich zierlich an die Bildung des Hinterkopfs schloß, mit einem verjüngten Vorsprung, über die Stirne herabtretend und über den Scheitel eine natürliche Krone bildend; statt der langen Bandschleifen quollen unter diesen Häubchen hinten die schönen dichten Zöpfe hervor den Nacken hinab, und die langen Bänder vorn wurden nicht knapp unter dem Kinn geknüpft, sondern entweder freigelassen oder über der Brust lose in einander geschlungen; ein hellfarbiges Tuch legte sich in weiten Falten um den von einer Kette umschlossenen Hals, ein schöngeschwungenes ärmelloses, vorn offenes Leibchen um den Oberleib; die beiden blendend weißen bis nahe an den Unterarm reichenden Hemdärmel waren von bunten Armbändern gefaßt, ein buntes reichgeschmücktes Bruststück bedeckte den von dem Leibchen offengelassenen Raum und kreuzweise Schnüre umspannten das Bruststück; ein bunter um die Hüften gelegter Gürtel schlang sich über den in zahlreiche Falten gelegten wenig bis über die Kniee reichenden und vorn mit einer etwas helleren Schürze bedeckten Rock; dazu kamen blendendweiße Strümpfe und schwarze Schuhe mit hohen Absätzen.

V. Ständeverschiedenheit.

Im gemeinen Leben unterscheidet man einen erblichen und einen persönlichen Stand. Den ersteren zerlegt man in Adel, Bürger und Bauer, den letzteren in Nährstand, Lehrstand, Beamtenstand und Wehrstand.

Der erbliche Stand im Großherzogthum Hessen hat in neuerer und neuester Zeit — in Folge der von Ludewig I. als noch unbeschränktem Großherzog begonnenen, durch die Verfassungsurkunde und weitere Gesetze fortgeführten Veränderungen in allen Verhältnissen — nicht mehr die Bedeutung, welche ihm früher zugekommen ist und welche er in andern deutschen Ländern mitunter noch hat. Wir finden den Adelichen im Nährstande, im Beamtenstande und im

Wehrstande, selten, sehr selten im Lehrstande; den Bürgerlichen in allen vier Klassen des persönlichen Standes, den bäuerlich Geborenen vornehmlich im Nährstande und Wehrstande. —

Der Adel, dessen besondere Rechtsverhältnisse im IV. Buch (der Staat) zu besprechen sein werden, theilt sich in den hohen und niederen Adel. Zu dem hohen Adel des Großherzogthums gehören außer den Gliedern des Großherzoglichen Hauses die Standesherrn.

Die Standesherrn bilden jene ehemaligen reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser, welche in dem Großherzogthum mit einer oder mehreren Standesherrschaften angesessen sind, und ihre Unmittelbarkeit verloren haben, sowie die, welchen die Standesherrlichkeit vom Großherzog verliehen ist. Im Großherzogthum Hessen sind Standesherrn:

Die Fürsten 1) von Isenburg-Birstein, wegen der ehemaligen Isenburgischen Aemter Offenbach, Dreieich und Wenings; 2) Isenburg-Büdingen in Büdingen, wegen der Aemter Büdingen und Mockstadt; 3) Leiningen, wegen der Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über Hesselbach, dann der Cent- und Forstgerichtsbarkeit über Hesselbach, Gammelsbach, Kailbach, Hebsthal und Untersensbach; 4) Löwenstein-Werthheim Freudenberg wegen seines Antheils an dem Amt Kirchbeerfurt und dem Amt Habitzheim; 5) Solms-Braunfels, wegen der Aemter Hungen, Wölfersheim nebst Gambach und Grüningen; 6) Solms-Lich und Hohensolms, wegen der Aemter Lich und Niederweisel. Ferner die Grafen 1) von Erbach-Erbach oder Erbach-Wartenberg-Roth, wegen ihrer ehemaligen Aemter Erbach und Reichenberg und wegen des Antheils an Kirchenbeerfurth; 2) Erbach-Fürstenau, wegen des Amtes Fürstenau und Michelstadt und des Amtes Freienstein und Rothenberg; 3) Erbach-Schönberg, wegen des Antheils an der Herrschaft Breuberg und der Aemter König und Schönberg; 4) Isenburg-Büdingen in Meerholz, wegen des Amtes Marienborn; 5) Isenburg-Büdingen in Wächtersbach, wegen seines Antheils am Amt Assenheim; 6) Isenburg-Philippseich, wegen des Paragialamts Philippseich; 7) Leiningen-Westerburg, ältere Linie, wegen der Herrschaft Ilbenstadt; 8) Schlitz, genannt von Görtz, wegen der Herrschaft Schlitz; 9) Solms-Laubach, wegen der Aemter Laubach und Utphe; 10) Solms-Rödelheim, wegen der Aemter Rödelheim und Niederwöllstadt und seines Antheils an Assenheim (Dorf Einartshausen); 11) Solms-Wildenfels, wegen der Herrschaft Engelthal, die jedoch der Graf nicht mehr besitzt, weßhalb er auch jetzt nur als standesherrlicher Personalist im Großherzogthum gelten kann; 12) Stollberg-Wernigerode, wegen des Amtes Gedern; 13) Stollberg-Rosla, wegen seines Antheils an der ehemaligen Grafschaft Königstein, $^2/_3$ von Stadt und Schloß Ortenberg, $^5/_{24}$ von Stadt und Schloß Münzenberg und $^5/_{12}$ von Heuchelheim.

Die Grundlage der Standesherrlichkeit der vorgenannten Fürsten und Grafen bildet theils der Umstand, daß sie vordem wegen ihrer Besitzungen zur Reichsstandschaft berechtigt waren, theils eine Großherzogliche Standeserhebung. Jene können die

deutschen, diese die hessischen genannt werden. Als ein Standesherr der letzteren Art erscheint nur der Graf von Schlitz, der wegen seiner Grafschaft Schlitz durch ein Großh. Patent vom 30. Dez. 1808 zum Standesherrn des Großherzogthums erhoben wurde. Von der besonderen Stellung der Standesherrn im Großherzogthum wird im vierten Buch („der Staat") die Rede sein.

Zwischen den Standesherrn und dem übrigen insbesondere dem begüterten Adel des Großherzogthums stand bis 1848 gewissermaßen die freiherrliche Familie Riedesel zu Eisenbach in der Mitte, weil sie verschiedene Vorrechte hatte, die bis dahin nur den Standesherrn zugestanden waren.

Der gegenwärtige niedere Adel des Großherzogthums, zu welchem also alle übrigen Adelichen, sie mögen Grafen, Freiherrn oder bloße Herrn von sein, besteht im allgemeinen aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen, nämlich zum Theil aus Familien, welche schon zur Zeit des deutschen Reichs landsässig waren, wie namentlich die Familien der althessischen Ritterschaft, und zum andern Theil aus Mitgliedern der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, welche in Folge der Stiftung des rheinischen Bundes ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und zum Vortheil Hessens subjicirt worden sind. Der nicht landsässige Adel schließt sich an sie an. Zur althessischen Ritterschaft zählen die Grafen von und zu Lehrbach, die Freiherrn von Breidenstein zu Breidenbach, von Breidenbach zu Breidenstein, von Buseck, von Nordeck zur Rabenau, von Riedesel, von Rotsmann, von Schenk zu Schweinsberg.

Der Bürgerstand hat sich erst durch die Entstehung der Städte seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts gebildet. Er hat als Gegensatz zum Bauernstand jetzo seine Bedeutung verloren, weil jeder bäuerlich Geborene seinen Beruf sich wie jeder andere freiwillig wählen und ein bürgerliches Gewerbe treiben, also aus dem Bauernstand ganz durch sich selbst in den Bürgerstand übertreten kann. Ebenso sind die Vorrechte, welche der Bürgerstand vor dem Bauernstand voraus hatte, geschwunden.

Der eigentliche Bauernstand war während des Mittelalters größtentheils in Hörigkeit versunken und gelangte erst in neuerer Zeit wieder zur Unabhängigkeit. Frühere Unterschiede gewisser Klassen des Bauerstands sind mit der neuen Gesetzgebung geschwunden.

Werfen wir auch einen Blick auf die persönlichen Stände, so finden wir zunächst, daß da ein jeder Hesse sich seinen Beruf wählen kann, keine Klasse von Staatsbürgern ein ausschließliches Vorrecht hat, den einen oder den anderen persönlichen Stand zu wählen. Wir finden ferner als statistische Thatsache, daß von den 854314 Einwohnern des Landes 6771 Staats- und Kirchendiener sind, daß etwa 113450 dem eigentlichen Nährstand, d. h. den Ackerleuten und Gewerbtreibenden angehören, an welche sich 15522 Handwerksgesellen, 5486 Handwerkslehrlinge, 7423 Fabrikarbeiter, 64327 Taglöhner anschließen.

VI. Technische Cultur.

Die Landwirthschaft (s. o. S. 94 ff.) ist zwar in unserm Lande, wie überall, die sicherste Grundlage für die Ernährung des Volks, denn die auf den Betrieb der Gewerbe und des Handels sich stützende Ernährung ist ungewisser und schwankend. Allein dessen ungeachtet begründet der Ackerbau nicht allein den physischen Wohlstand, sondern er muß Hand in Hand gehen mit Gewerbfleiß und Handel. Diese drei Thätigkeiten vereinigt sind die Grundlagen der materiellen Betriebsamkeit und darum ist auch bei uns, namentlich in neuerer Zeit, von Regierung und Privaten den Gewerben und dem Handel dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt worden wie der Landwirthschaft. Von dem wohlthätigsten Einfluß auf die Hebung der Gewerbe des Landes ist der seit 1836 bestehende Gewerbverein, welcher unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehend vom Staate jährlich eine Summe von 8000 fl. erhält. Die Thätigkeit des Gewerbevereins ist eine sehr vielfältige. Zur Förderung seiner Zwecke dürfen sich an den Orten, in denen ein einigermaßen bedeutender Gewerbstand sich befindet, Lokalsectionen bilden, welche mit dem Centralverein in Verbindung und unter seiner oberen Leitung stehen. Zur Belehrung Gewerbtreibender sind durch den Centralverein und die Localsectionen Handwerkschulen ins Leben gerufen worden, in welchen die Schüler die zum Gewerbbetrieb nöthigen Vorkenntnisse erhalten. Sie haben zu diesem Zwecke von dem Centralverein ausgearbeitete Vorlegblätter und Musterzeichnungen erhalten, und es wird zur Aufmunterung der Schüler jährlich eine Ausstellung der besseren Ar-

beiten und eine Prämienvertheilung veranstaltet. Bei der Ausstellung im J. 1851 waren 24 Handwerkerschulen vertreten, bei der im J. 1852 deren 31, ebensoviel im J. 1853. Es bestanden aber im J. 1853 außer diesen 31 noch 7 weitere. Die Gesammtzahl der Schüler betrug im J. 1852: 1070. Es ist ferner eine stets fortgehende Sammlung von Musterzeichnungen für Techniker und die verschiedenen Zweige des Gewerbbetriebs angelegt und dafür gesorgt worden, daß sich Exemplare davon wenigstens an allen größeren Orten befinden, damit ein jeder daraus Nutzen zu ziehen im Stande ist. Der Verein gibt ferner eine Zeitschrift heraus und vertheilt sie unentgeldlich an seine Mitglieder, welche er durch dieselbe u. a. in fortwährender Kenntniß der neuesten Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete des Gewerbwesens erhält; er besitzt eine Bibliothek und eine Modellsammlung zur Benutzung seiner Mitglieder, er beantwortet Anfragen über Gegenstände der Technik, prüft ihm zur Begutachtung gegebene gewerbliche Gegenstände, veranstaltet Gewerbausstellungen, setzt Preise aus und bewilligt Geldunterstützungen zur Hervorrufung und Hebung von Industriezweigen, soweit es seine Mittel erlauben. — Unterricht für Gewerbtreibende besonders bestimmt, ertheilen die höhere Gewerbschule in Darmstadt, die Realschulen zu Darmstadt, Offenbach, Mainz, Alzei, Worms (Realgymnasium), Gießen, Friedberg, Biedenkopf.

Die Verarbeitung der rohen Naturstoffe durch Gewerbthätigkeit erfolgt auf dem Wege des einfachen Handwerksbetriebs und auf dem der Fabrikation in größeren Industrieanstalten. In beider Weise ist die Industrie des Landes im Fortschritt begriffen. Vom J. 1827 — 1850 wurden an Bewohner des Großherzogthums 40 Erfindungspatente verliehen, und bei der Industrieausstellung in London erhielten 8 Gewerbtreibende des Landes die Preismedaille, 13 wurde ehrenvolle Erwähnung zu Theil. Eine Uebersicht über die im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Geschäfte findet sich im Gewerbeblatt für das Gr. Hessen (1849) und weist u. a. an mechanischen Künstlern und Handwerkern eine Zahl von 29198 Meistern oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen, und 10944 Gehülfen und Lehrlingen nach; ferner an Schriftgießern 4 Meister und 46 Gehülfen, an Buchdruckern mit zusammen 91 Pressen 40 Meister und 313 Gehülfen; an Fabri-

kationsanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art eine Zahl von 4470 Anstalten (17 Maschinenspinnereien; 243 Gewebefabriken und 8448 im Ganzen befindlichen Webstühle sowohl für eigne Rechnung, als Lohn; 2020 Mühlwerke, darunter 1531 für Getreide; 77 Fabriken in Metall; 2312 sonstige Fabrikgeschäfte). Die Industrie beschäftigt sich mit Anfertigung von Gegenständen, die als Nahrungsmittel und Kleidungsmittel zum Verbrauch dienen und diesen reihen sich noch andere Gegenstände an, welcher der Mensch theils zur unmittelbaren Nutzanwendung, theils zur Bequemlichkeit und zur Befriedigung des Luxus bedarf. Betrachten wir die ersteren, so finden wir nach obigem Verzeichniß u. a. 1840 Bäcker, 1873 Fleischer, 1531 Getreidemühlen, 332 Bierbrauereien, 1169 Branntweinbrennereien aus Getreide, Kartoffeln ꝛc., 29 Destilliranstalten, 76 Essigsiedereien u. a. m.; an Gewerben, welche für die Bekleidung des Menschen sorgen, finden wir u. a. Gerber aller Art 215, Schuhmacher 5061, Handschuhmacher 21, Kürschner 133, Schneider 3631, Putzmacher 164, Tuchscheerer 38, Strohhutmacher 3; wir finden ferner 4 Fabriken für Zwirn ꝛc., 11 Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge, 32 Fabriken für baumwollene nnd halbbaumwollene Zeuge, 7 Fabriken für leinene Zeuge, 12 Strumpfwirkereien, 111 Bleichereien, 8 Druckereien für Zeuge aller Art, 5 Knopffabriken ꝛc. Von Bau-Gewerben finden wir 659 Zimmerleute und Schiffbauer, 2161 Tischler, 1344 Maurer, 159 Dachdecker, 175 Steinmetzen, 388 Zimmermaler, Tüncher ꝛc., 1014 Schlosser ꝛc., ferner 282 Ziegeleien, 60 Kalkbrennereien. Von Gewerben, welche für Bequemlichkeit und Luxus des Menschen sorgen, heben wir aus: 537 Drechsler, 82 Kammacher, 68 Bürstenbinder, 271 Töpfer, Ofenfabrikanten und irden Geschirrmacher, 427 Glaser, 44 Gürtler und Bronceure, 40 Kupferschmiede, 50 Zinngießer, 274 Klempner, 127 Uhrmacher, 69 Gold- und Silberarbeiter, 547 Barbiere, 38 Friseure, 212 Buchbinder, 22 Papierfabriken, 6 Tapetenfabriken, 51 Tabaksfabriken, 18 Schirmfabriken, 20 Streichfeuerzeugfabriken u. a. m.

Die bedeutendsten Gewerbstädte des Landes sind Mainz und Offenbach.

Mehrere Industriezweige, welche für unser Land von Bedeutung sind, wie z. B. die Eisenfabrikation haben wir schon o. S. 85 ff. näher kennen gelernt, einige andere müssen wir hier

noch etwas näher betrachten, weil sie für das Land in Gegenwart und Zukunft von besonderer Bedeutung sind. Dahin gehört die:

Tuchfabrikation, die früher an einzelnen Orten einen bedeutenden Erwerbszweig bildete. Eigentliche Tuchfabriken, welche alle Theile der Fabrikation in sich vereinigen, bestehen jetzt nur in Michelstadt und Erbach im Odenwalde, wo hauptsächlich mittelfeine Tücher geliefert werden. Ferner wird die Tuchmacherei betrieben in Biedenkopf, wo dieselbe in früherer Zeit einen bedeutenden Erwerbszweig für eine zahlreiche Bevölkerung bildete, nun aber durch das Uebergewicht der Fabriken auf ein sehr Geringes reducirt ist. In Biedenkopf befanden sich 1778 nicht weniger als 152 Tuchmachermeister, welche im Jahre nahe an 31000 Ellen Tuch fertigten. (Die Zahl nahm zu bis 1816. Gegenwärtig treiben nur noch 14 Tuchmacher in Biedenkopf ihr Geschäft und von diesen sind nur 10 das ganze Jahr hindurch beschäftigt, welche durchschnittlich 12000 Ellen Tuch, meistens für das Großh. Hess. Militär machen.) Sodann noch jetzt in ziemlicher Ausdehnung in Schotten, Alsfeld und Beerfelden. An den letzteren Orten, wo hauptsächlich gröbere Tücher gefertigt werden, haben sich Associationen von Tuchmachern gebildet, welche theils ausschließlich nur Spinnmaschinen, theils auch außer diesen die Einrichtung für Walke und Appretur zum gemeinschaftlichen Gebrauch sich angeschafft haben, wobei indessen jeder Theilnehmer für sich arbeiten läßt. Zur Aufhülfe der Tuchmacherei im Hinterlande, die besonders u. a. auch dadurch Noth litt, daß die Meister in Ermangelung einer Wollenspinnerei daselbst die Wolle weit her beziehen mußten, ist für Anlegung einer Wollenspinnerei eine Summe von 30000 fl. unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt. Die Wollweber in Schotten (45 patentisirte) lieferten im Jahr 1850: 2800. und im J. 1851: 2860 Stück verschiedenartige Tücher, deren Werth nach einem Durchschnittspreis berechnet zu 106400 resp. 108680 fl. angenommen werden kann. —

Spinnerei und Weberei. Die Baumwolle-Manufaktur im Großherzogthum ist von sehr untergeordnetem Belang, die Leinenindustrie aber ist von ziemlicher Bedeutung. Wir haben schon bei der Landwirthschaft den Bau des Flachses und Hanfes besprochen, wir habeu also hier die Darstellung derselben zu Leinen-

gespinnsten und Geweben zu betrachten. Eine Flachsmaschinenspinnerei besitzt das Großherzogthum bis jetzt nicht. Der Handspinnerei ist darum um so größere Aufmerksamkeit zugewendet worden, als eine Menge von fleißigen Menschen in Oberhessen von Flachsspinnerei und Weberei leben, die nur bei einer verbesserten Methode mit den Maschinen des Auslands concurriren können. Der Gewerbverein hat Preise ausgesetzt für die schönsten Einlieferungen von Rohflachs und Gespinnsten, sowie für vollkommen tadelfreie Gewebe, er hat Spinnschulen eingerichtet (u. a. in Lich, Ettinghausen, Dorfgüll,) Utensilien für Flachsbereitung, Spinnerei und Weberei herbeigeschafft ꝛc. Die Hauptleinwandfabrikation wird in Oberhessen getrieben und zwar vorzugsweise in Schlitz, Lauterbach, Alsfeld, Grünberg, Hungen, Nidda, Vilbel ꝛc. In Lauterbach wird vorzüglich Packtuch fabricirt, Schlitz zeichnet sich durch seine Damastwebereien aus. Aber an allen diesen Orten war in neuerer Zeit ein Rückgang eingetreten, der sich für die einzelnen Gegenden sehr fühlbar machte. Die oben angeführten Maßregeln des Landesgewerbvereins in Verbindung mit den Bemühungen einzelner für das Wahl ihrer Mitbürger fühlender Männer haben wieder neues Leben in diesen Industriezweig gebracht und lassen immer schönere Früchte erwarten. —

Die Seidenzucht und die Seidenfabrikation im Lande steht zur Zeit noch auf einer niederen Stufe. Es hat sich indessen zu ihrer Pflege ein Verein gebildet, der unermüdlich darauf hinwirkt, diesen Industriezweig in Flor zu bringen, und durch seine Bemühungen bereits sehr viel zur Förderung desselben erreicht hat. Der Zweck des Vereins ist 1. auf die Einführung und Verbreitung der Seidenzucht im Großherzogthum in der einfachsten, sichersten und wenigst kostspieligen Weise hinzuwirken; 2. insbesondere dieselbe für die unteren ärmeren Volksklassen zu einem sicheren Mittel des Erwerbs und einer Quelle des Wohlstandes für unser Vaterland zu machen. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er 1. die Anpflanzung der Maulbeerbäume und Hecken befördert; 2. zur Erziehung der Seidenraupen Anweisung gibt und dem Seidenzüchter das Mittel bietet, die Cocons zu bestimmten sicheren Preisen an den Verein abzugeben, falls er nicht vorziehen sollte, sie auf andere Weise zu verwerthen, sofort aber 3. die Abhaspelung der gewonnenen Cocons in einer

eignen großen Haspelanstalt des Vereins auf dessen Kosten bewirkt, und das Produkt an Fabrikanten verkauft. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. —

Es gibt viele Erwerbszweige, welche in vorzüglichem Grade geeignet sind, auf die Beförderung des Wohlstandes ganzer Orte oder Gegenden einzuwirken, indem sie einer größeren Anzahl von Personen, denen es sonst an jeder Gelegenheit zum Verdienst fehlt, wenn sie nur arbeiten wollen, Gelegenheit zu einem sicheren und anständigen Verdienst verschaffen. Der Gewerbverein hat als solchen besonders der Fertigung von wollenen Häkelwaaren und der Strohflechterei sein Interesse zugewendet und durch Hervorrufung dieser Industriezweige vielen Armen Arbeit und Nahrung verschafft. Die Häkelindustrie ist von besonderer Bedeutung in der Gegend von Büdingen; es sind aber auch Anstalten zu ihrem Betrieb in Biedenkopf, Gelnhaar, Lindheim, Rainrod, Hartmannshain, Glauberg und an anderen Orten. Die Fertigung von feineren Strohgeflechten und Hüten hat vorzugsweise ihren Sitz in Gedern; von hier aus hat sie durch Lehrer und Lehrerinnen bereits in Hartmannshain, Battenfeld und Rimhorn Eingang gefunden.

Das Stricken von wollenen Strumpfwaaren ist ein dem ganzen Hinterland eigenthümliches Nebengewerbe. An ihm betheiligen sich Alt und Jung und zwar nicht bloß die Weiber und Mädchen, sondern vielfach auch die Männer. Am verbreitetsten ist dasselbe in der Gegend von Gladenbach, wo die Strickerei hauptsächlich in den Orten Günterod, Harterod, Schlierbach, Bottenhorn, Hülshof, Dernbach, Wommelshausen, Endbach, Römershausen rc. zu Hause ist. Diese Industrie, welche der mitunter schlechten Wolle wegen nicht den rechten Credit hat, wird durch Errichtung der oben erwähnten Wollenspinnerei im Hinterlande einen bedeutenden Vorschub erhalten. Wie groß diese Industrie des Wollestrickens werden kann, ergibt sich daraus, daß seitdem von dem Armenverein zu Biedenkopf eine Uebereinkunft wegen der Lieferung der Wolle und der Abnahme der gestrickten Waaren mit einer Großhandlung zu Frankfurt getroffen ist, wöchentlich etwa 300 Pfd. Wolle für das Stricken im Hinterland nöthig geworden sind. Von März bis Juni 1853 sind 48148 Paar Strümpfe an das Frankfurter Handelshaus abgeliefert worden, wofür der Strickerlohn 3978 fl. 26 kr. betrug.

Von großer Bedeutung kann für den hohen Vogelsberg die Holzwaarenfabrikation werden, weil sie unter Umständen einen ständigen Erwerbszweig für die arme Gegend bilden kann.

Sehr bedeutend ist die Metzgerei in Schotten. Dort leben c. 57 Metzgermeister, welche von der Mitte Oktober an bis zur Hälfte des Monats März Rindvieh und Schweine schlachten, um daraus Würste zu bereiten, mit welchen ein lebhafter Handel in das Ausland, ja selbst bis nach England getrieben wird. Von 1833—1840, also innerhalb 8 Jahren, wurden zu Schotten geschlachtet: 73 Farren, 151 Ochsen, 210 Stiere, 6350 Kühe, 296 Rinder, 4150 Kälber, 2640 Schafe, 1210 Hämmel, 4150 Schweine. Verkauft und ins Ausland geführt wurden in derselben Zeit: 6700 Ctr. Cervelat- und 2250 Ctr. Blutwürste, 2250 Ctr. Dörrfleisch. In den Jahren 1850 und 1851 wurden geschlachtet:

	1850.	1851.
Farren	5	4
Ochsen	35	42
Kühe	932	880
Rinder	148	144
Kälber	784	720
Schweine	905	800
Hämmel und Schafe	304	320
Ziegen	12	14

Der durchschnittliche Werth dieses Viehs ist pro 1850 zu 73524 fl. und pro 1851 zu 71430 fl. angenommen worden. Das Fleisch von den Kühen und Schweinen wird größtentheils uud außerdem auch noch anderes Fleisch zu Würsten verarbeitet und exportirt, so daß kaum $^1/_5$ für den örtlichen Verbrauch übrig bleibt.

VII. Handel.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbfleißes sind zum Ge- und Verbrauch für menschliche Zwecke und für den Genuß des Lebens bestimmt; daher müssen sie in den Verkehr kommen, und das geschieht bekanntlich durch den Handel. Der

Handel spaltet sich hauptsächlich in inländischen Handel, bei welchem die Waaren lediglich inländischen Ursprungs sind und innerhalb des Landes vertauscht werden, und ausländischen Handel, bei welchem inländische Erzeugnisse ins Ausland geschafft, oder fremde Waaren zum Verbrauch ins Heimathland geführt werden. Eine dritte Form des Handels, der Transito-Handel, besorgt die weitere Versendung ausländischer Waaren oder Güter, die durch den Staat bloß durchgehen. Alle 3 Arten des Handels sind, da die Beförderungsmittel des Handels, Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen sich einer Fürsorge der Landesregierung zu erfreuen haben, im Lande in Gang.

Das Großherzogthum Hessen hatte im J. 1849 29 **Handlungen**, welche hauptsächlich mit Geld, Papieren und Wechseln Geschäfte trieben, 65 Großhändler, welche eigene oder Commissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden trieben, 146 Weinhändler, 819 Getreidehändler, 327 Holz- und Steinkohlenhändler, 32 Wollhändler, 3 Blutegelhändler, 11 Oelkuchenhändler, 20 Saamenhändler, 385 Viehhändler, 224 Geld-, Waaren- und Schiffsmakler im Großhandel, 303 Makler im Kleinen. In offenen Läden handelten: 27 Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, 9 Antiquare, 1958 Gewürz-, Material-, Specereihändler, Droguisten, 937 Schnitthändler in Seiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenwaaren, 200 Eisen-, Stahl-, Messing- und andere Metallwaarenhändler, 95 Galanterie- und s. g. Nürnberger Waarenhändler, 517 Händler mit allen anderen bisher nicht genannten Artikeln. Handelsleute ohne kaufmännische Rechte gab es, und zwar: Krämer mit kurzen Waaren, Nürnberger- und Nadlerkram 585, Victualienhändler und Höcker 792, herumziehende Krämer und Lumpensammler 2003.

Die **Haupteinfuhrartikel** sind folgende: 1) an Materialien und anderen Gegenständen, welche vorzugsweise als Bedürfnisse der Fabriken und Gewerbe des Landes betrachtet werden müssen: rohe Baumwolle, baumwollen Garn (weißes, ungezwirntes und Watten), gezwirntes Strickgarn und alles gefärbte Garn, Blei in Blöcken und altes Blei, Alaun, Blei- und Silberglätte, Mennige und Schmalte, Kupfer, Kupfervitriol, Eisenvitriol, Farbenerde, Farbhölzer, Korkholz, Pottasche, Salpeter, Schwefelsäure, Schwefel, Terpentin, Eisenblech, Erze (Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braun-

stein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt), Flachs, Werg, Hanf, Häute und Felle, Pferdehaaren, Hopfen, gebrannter Kalk und Gyps, Kardendisteln, Kupfer- und Messing-Blech, rohes Garn, gebleichtes Garn, (amerik.) Tabaksblätter, Baumöl, Seide, Steinkohlen, Talg, Theer, Pech, rohe Schaafwolle, Kameelgarn, Zink, Wachs, Indigo, Cichorienwurzeln, geschmiedetes Eisen rc.; 2) an Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs und der Verzehrung: Baumwollene Stuhl- und gestrickte Posamentierwaaren, grobe Bleiwaaren, grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe Gußwaaren, Hülsenfrüchte, Anis und Kümmel, Hanfsaat, Leinsaat, Wachholderbeeren, grünes Hohlglas, weißes Hohlglas, Tafelglas, geschliffenes rc. Glas, Spiegelglas, grobe Böttcherwaaren, Bier aller Art, Südfrüchte, Ingwer, Lorbeeren, Muskat, Safran, Vanille, Anis, Pfeffer, Zimmt, Heringe, Kaffee, Kakao, Käse, Konfitüren rc., Muschel- und Schalthiere aus der See, Reiß, Syrop, Thee, Zucker, Matten von Bast rc., graues Lösch- und Packpapier, ungeleimtes Druckpapier, sonstige Papiere, Rauchwaaren, Schießpulver, seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden rc., halbseidene Waaren, Spielkarten, Fayence, Porzellan, Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Schweine, Hämmel und anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber, wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, Teppiche aus Wolle rc., Flanelle, Bücher, Schriften, Landkarten und Kupferstiche, Federposen und Bettfedern.

Ausfuhrartikel sind: 1) an Landesprodukten: Abfälle von Glashütten, von der Fabrikation der Salz- und Salpetersäure, Mutterlauge, Leimleder, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, Mineralwasser, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenvitriol, Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Haidekorn, Mohnsaamen, Raps, Kleesaat, sonstige Sämereien, Kuh- und Kälberhaare, Lohe von Eichen und Birken, Holzkohlen, Holzasche, leinene u. a. Lumpen, Wein und Most, Tabaksblätter, Töpferthon, Kühe, Rinder, gebackenes Obst, Kupfer, Messing, Glockengut; 2) an Erzeugnissen der Fabriken und Gewerbe des Landes: chemische Fabrikate und Präparate, Bleiweiß, Soda, Salzsäure, hölzerne Hausgeräthe u. a. Tischler- Drechsler- und Böttcherwaaren, musik. mechan. mathem. optische astronom. chirurg. Instrumente, fertige Kleider, Waaren aus Kupfer und Messing, kurze Waaren, Leder- und Lederwaaren, Packleinwand und Segeltuch, rohe Leinwand, gebleichte,

gefärbte ꝛc. Leinwand, Talg, Wachslichter, Branntwein, Essig, Bier, Oel, Butter, Fleisch, Mühlenfabrikate, Tabaksfabrikate, Papiertapeten, Felle und Pelze, Seife, Töpferwaaren, Wachsleinwand, Zinnwaaren, Seilerwaaren. —

Der **Haupthandelsplatz** des Landes ist Mainz. Die Gesammtzufuhr und Abfuhr im Hafen von Mainz betrug im J. 1851: 2,642125 Centner. Aus Holland direct nach Mainz kamen im J. 1851: 354788 Centner, und aus Häfen unterhalb Mainz: 793704 Centner. An Mainz vorbei gingen im J. 1851: 8,134049 Centner auf 11522 Schiffen. Andere wichtige Punkte des Handels sind Bingen, Worms, Offenbach und Seligenstadt. Für specielle Handelswaaren zeichnen sich aus: Worms mit Leder, Offenbach mit Lederwaaren, Gernsheim als Pferdemarkt, Schotten, Reichelsheim, Beerfelden als Viehmärkte, Erbach und Alsfeld als Wollmärkte, Mainz, Worms durch Weinhandel Getreidehandel ꝛc.

Die **Gewerbe welche den Handel befördern** hatten im J. 1849 zu Vertretern: 233 Schiffe mit 571 Schiffleuten, 521 Personen welche für eigene Rechnung Fracht- Stadt und Reise-Fuhrwerk führten, mit 1278 Pferden und mit 806 mit den Fuhrwerken beschäftigten Personen; 477 Gasthöfe für die gebildeten Stände, 493 Krüge und Ausspannungen. —

Besondere Einrichtungen zur Beförderung des Handels sind vor allem die Land- und Wasserstraßen, denn auf ihnen bewegt sich der Verkehr mit Sicherheit und Schnelligkeit.

Die schiffbaren Flüsse des Landes sind der Rhein, der Main, der Neckar, die Lahn; und es werden durch Correction derselben die Hindernisse der Schiffahrt auf jede thunliche Weise beseitigt. — Der Rhein hat auf Großherzoglich Hessischem Gebiet einen Freihafen in Mainz, der zur Bergung der Güter überall bedeckte Räume, außerdem fast $^1/_4$ Stunde lang mit starken Quadern gemauerte Ufer und Krahnen hat. Winterhäfen finden sich in Mainz und in Bingen, von denen der erstere im Winter 1849 von 96 Schiffen und 17 Rheinmühlen nebst Badschiffen und Pontons benutzt wurde. Der Schiffahrtsverkehr auf dem Rhein zwischen Mainz und Straßburg im J. 1845 führte zu Berg 6,260575 Centner, zu Thal 3,832878 Centner. Nahe an 100 Dampfschiffe und 36 Schleppschiffe durchschneiden jetzt Tag und Nacht die Wellen des Rheins auf und ab. Die Segel-

schiffahrt hat durch sie einen bedeutenden Stoß erlitten. Die Zahl der Segelschiffe welche direct nach Holland fuhren betrug im J. 1848 nahe an 100. Die Zahl der Segelschiffe über 900 Centner Ladungsfähigkeit, welche überhaupt im J. 1848 den Rhein befuhren, betrug zusammen 520 Schiffe, darunter 80 Großherzoglich Hessische. — Im Interesse der Schiffahrt und des Handels auf dem Rhein besteht die Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz Sie versichert die Waaren, welche auf dem Rhein und dessen sämmtlichen Nebenflüssen, die holländischen und belgischen Gewässer eingeschlossen, stromauf- und abwärts verführt werden. Unter bestimmten Vorbedingungen thut sie es auch in Bezug auf andere Flüsse und Kanäle, und versichert auch zur See und zu Land. Sie ist eine anonyme oder Actien-Gesellschaft.

Die Schifffahrt auf dem Neckar erhellt aus folgenden Angaben: Im J. 1851 gingen zu Berg (den Neckar hinauf) 1,379222 Centner, kamen zu Thal (den Neckar hinab) 3,534131 Centner. In demselben Jahr beförderte die Neckar-Dampfschiff-Gesellschaft vom 2. März bis 8. Dezember in 385 Fahrten 37175 Personen und 15023 Centner Güter.

Auf dem Main fuhren im J. 1852 11 Dampfboote, die auf diesem Flusse im Jahre 1850 165330 Personen und 147779 Centner Güter beförderten. Die Güter, welche im J. 1851 an der Mainzollstätte zu Höchst vorbeigingen, betrugen 3,270821 Centner (ohne Floß- und Werkholz), mit Floß- und Werkholz betrugen sie 5,148278 Centner. Die Gesammtbewegung auf dem Main, einschließlich des Verkehrs zwischen den verschiedenen Mainhäfen, wird auf mindestens 10,000000 Centner jährlich geschätzt. —

Die Schifffahrt auf der Lahn berührt die Großherzoglich Hessische Strecke noch nicht, da die Schiffbarmachung des Flusses vorerst noch nur bis Weilburg und Wetzlar reicht. Bis zum 1 Januar 1850 waren für die Regulirung der Lahn von Hessen ungefähr 200000 fl. verausgabt.

Die Straßen des Großherzogthums haben wegen ihrer Vortrefflichkeit einen überall anerkannten Ruhm. Sie sind in ihrem trefflichen Zustand alle das Werk einer neueren Zeit, und eine nicht genug zu preisende Wohlthat für den inneren Verkehr, wie für den Verkehr mit dem Ausland. Es sind durch sie Districte

des Landes dem Handel und Verkehr zugänglich geworden, welche früher so gut wie gänzlich von demselben ausgeschlossen waren. In früheren Zeiten waren einzelne unter den Straßen, welche von besonderer Bedeutung für den großen Verkehr in Deutschland waren, so übel berüchtigt, daß man sich z. B. von der Straße zwischen Friedberg und Butzbach scherzweise erzählte: ein von Kopenhagen nach Constantinopel abgeschickter dänischer Courier, befragt über seinen Seufzer beim Aufsitzen, habe diesen Weg als Ursache angegeben. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts war es nichts seltenes, den fast leeren Postwagen mit 16 Pferden bespannt und dennoch dort stecken bleiben zu sehen. Und so war es ähnlich auch auf anderen Strecken der großen, Nord- und Süddeutschland verbindenden Straße und natürlich noch viel mehr in den entfernter liegenden Districten. — Die Straßen zerfallen in Staatsstraßen und Provinzialstraßen, d. h. solche, welche verschiedene Provinzen verbinden oder ins Ausland führen, und solche, die nur einer Provinz angehören. Die Länge der Staatsstraßen allein beträgt in Oberhessen 176147 Hess. Klafter 2 Fuß oder 88 Stunden 147 Klafter 2 Fuß; in Starkenburg 125061 Klftr. oder 62 Stunden 1061 Klafter; in Rheinhessen 92295 Klftr. 9 Fuß oder 46 Stunden 295 Klftr. 9 Fuß; zusammen 196 bis 197 Wegstunden. Ihre Gesammtzahl beträgt 38 und zwar in Oberhessen 18, in Starkenburg 10 und in Rheinhessen 10. Die wichtigsten unter ihnen die folgenden:

1) Die das Großherzogthum von S. nach N. durchziehende Hauptverbindungsstraße zwischen Nord- und Süddeutschland, deren Theil die s. g. Bergstraße ausmacht. 2) Die gleichfalls von S. nach N. ziehende Straße, welche längs des linken Rheinufers über Worms, Oppenheim, Mainz, Bingen ungefähr 15 — 16 Stunden weit durch das Land läuft, die s. g. Rheinstraße. 3) Die an der Nassauischen Grenze beginnende, welche über Mainz, Wörrstadt, Alzey südwestlich über 9 Stunden weit zur Rheinbayerischen Grenze unter dem Namen der Kaiserstraße läuft. 4) Die von Mainz über Kostheim, Großgerau, Darmstadt südöstlich in den Odenwald nach Michelstadt, Erbach, Beerfelden, Hirschhorn nach Baden ziehende, über 21 Stunden lang. 5) Die bei Kreuznach beginnende und über Alzey, Worms, Heppenheim, Fürth und bei Ebersberg in die vorgenannten endigende. 6) Die von Langen in west- und südwestlicher Richtung über Großgerau, Oppenheim, Wörrstadt, Wöllstein zur Rheinpreuß. Grenze ziehende, in einer Länge von 12 Stunden. 7) Eine andere geht von Frankfurt über Offenbach, Seligenstadt mainaufwärts. 8) Die von der Preußischen Grenze über Battenberg, Biedenkopf, Gladenbach nach Gießen und von da über Grünberg, Alsfeld nach Kurhessen ziehende in einer Länge von 27 — 28 Wegstunden, 9) Die von der Kurhessischen Grenze über Schlitz, Lauterbach, Herbstein, Gedern, Ortenberg, Ilbenstadt gehende, in einer Länge von 15 — 16 Stunden. 10) Die von Grünberg südwestlich über Hungen nach Friedberg ziehende. Zu diesen kommen noch andere, die wir nicht

alle angeben können, um nicht zu weitläuftig zu werden. Die Provinzialstraßen durchkreuzen diese Staatsstraßen mannichfach und verbinden sie unter einander. Zu den wichtigsten Provinzialstraßen gehören: die, welche von Gießen südöstlich nach Lich geht, wo sie in derselben Richtung sich nach Hungen fortsetzend von einer anderen, die von Butzbach kommt und nach Laubach geht, gekreuzt wird. Von Laubach ziehen wieder 2 ab, die eine nördlich zur Staatsstraße, wo eine wieder nach Homberg abgeht, die andere nach Schotten. Da treffen mehrere zusammen, so daß man nach Herbstein, Ulrichstein und weiter nördlich auf die Grünberger Straße, südöstlich nach Gedern, südlich und südwestlich nach Büdingen, Nidda, Staden, Assenheim, Berstadt 2c. gelangen kann. In Starkenburg zieht eine von Rüsselsheim zur Großgerauer Straße und von hier eine andere südwärts durch die ganze Ebene bis Lampertheim. Sie berührt Gernsheim, von wo 2 nach der Bergstraße ausgehen. Die eine steigt das Modauthal hinauf, einigt sich mit einer anderen von Lorsch über Bensheim kommenden, und windet sich dann über Lindenfels nach Fürth hinab zur Staatsstraße. Nahe bei Oberramstadt beginnt in der obengenannten eine, die von Dieburg nach Babenhausen und Seligenstadt sich erstreckt. In Rheinhessen finden wir eine Straßenkette, die von Mainz südlich, parallel mit dem Rheine, hinauf bis Monsheim an die Bayerische Grenze zieht und die Straße von Oppenheim bis Worms kreuzt; eine andere nordwestlich von Worms mit vielen Seitenzweigen und Parallelzügen hinab bis Bingen mitten durch das Land.

Auch die Vicinalwege sind meist in gutem Stand und die Behörden sorgen, daß er sich erhält oder wo nöthig verbessert wird.

Das bei dem Fortschritt aller Zweige der materiellen Thätigkeit und bei dem Vorgange der Nachbarstaaten unabweisbare Verbindungsmittel, die Eisenbahnen, haben auch im Großherzogthum sich Bahn gebrochen. Welchen Einfluß auf das Volks- und Staatsleben sie noch äußern werden, läßt sich nicht vorhersagen. Die Eisenbahnen, welche unser Land durchschneiden, sind: 1. Die Main-Neckar-Bahn, eine Staatsbahn, gebaut von Hessen, Baden und Frankfurt. Sie verbindet die Städte Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg und Mannheim. Ihre ganze Länge beträgt 12 geogr. Meilen, wovon auf das Frankfurtische Gebiet 1 Meile, auf das Hessische 7 Meilen und auf das Badische 4 Meilen kommen. Der Verkehr auf derselben ist im Steigen begriffen. Im J. 1852 wurden auf ihr befördert: 848477 Personen, 744214 Ctr. Güter, und ihre Gesammteinnahme betrug 734971 fl. 26 kr. Die Gesammtausgabe betrug 297511 fl. 18 kr. Mit ihr verbunden ist die Bahn, welche Frankfurt und Offenbach mit einander verbindet. 2. Die Main-Weser-Bahn, ebenfalls eine Staatsbahn, gebaut von Frankfurt, dem Großherzogthum und dem Kurfürstenthum Hessen. Sie wurde in ihrer ganzen Länge am 15. Mai 1852 eröffnet. Ihre Endpunkte sind südlich Frankfurt und nördlich Cassel. Sie berührt in ihrem Laufe die Städte:

Vilbel, Friedberg, Butzbach, Gießen. Ihre ganze Länge beträgt 27 Meilen. Ihre Frequenz ist sehr bedeutend; sie beförderte im Jahr 1852: 742172 Personen, 1,414556 Ctr. Güter, ihre Gesammteinnahme betrug 1,210907 fl. 56¾ kr. 3. Die Hessische Ludwigsbahn, eine von Privaten unter Betheiligung des Staates und unter Garantie der Zinsen von Seiten des Staates gebaute Bahn, welche von Mainz ausgehend über Oppenheim, Worms, nach Ludwigshafen zieht, in ihrer ganzen Länge eröffnet im November 1853. —

Eine andere zur Förderung des Handels dienende Anstalt ist die Post, bei uns zur Zeit noch vertragsmäßig dem Fürsten von Thurn und Taxis in der Weise gehörig, daß derselbe dafür jährlich an den Staat die Summe von 25000 fl. bezahlt. Die Fahrpost auf den Hauptstraßen hat durch die Erbauung der Eisenbahnen Beeinträchtigungen erlitten, dafür hat sie sich mehr der Nebenrouten bemächtigt, um die Bewohner des innern Landes auf die Schienenwege zu führen. Die Organisation der Postbehörden s. u. im vierten Buch („der Staat").

Eine andere den Handel fördernde Einrichtung ist die Telegraphen-Einrichtung. Es durchziehen das Land zur Zeit 3 Telegraphenlinien: die Telegraphenlinie der Main-Neckar-Bahn von Frankfurt nach Heidelberg, Mannheim; die Bayrische Telegraphenlinie von Aschaffenburg, Offenbach über Darmstadt und Worms nach Ludwigshafen; die Telegraphenlinie der Main-Weser-Bahn von Frankfurt nach Cassel. Alle dienen ebenso dem Staats- wie dem Privatverkehr.

Andere Anstalten zur Förderung und Hebung des Handels sind die Handelskammern zu Mainz, Offenbach und Worms. Sie haben den Beruf, ihre Ansichten über die zweckmäßigsten Maasregeln zur Beförderung des Handels und der Manufakturen, gefragt oder ungefragt, unmittelbar an das Ministerium oder durch die Lokalbehörden gelangen zu lassen.

Die Förderung des Handels bezwecken auch die mit fremden Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge. Die Basis aller dieser Handelsverträge bildet der im J. 1828 auf Anlaß der Großherzoglichen Regierung mit Preußen abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag, durch welchen Preußen und Hessen sich zu einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, zur Verwaltung der

Zölle an einer gemeinschaftlichen beide Staaten umfassenden Zolllinie und zur Theilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünftr nach dem Verhältniß der Bevölkerung vereinigt haben. Im Laufe der Jahre traten die meisten deutschen Staaten dieser Zoll- und Handelseinigung bei. In Folge dieser Zollvereinigung ist der Handelsverkehr mit diesen Staaten mit alleiniger Ausnahme derjenigen Ausgleichungsabgaben, welche wegen der bestehenden Verschiedenheit der inneren Besteuerung, und um nicht die ausländische Produktion mehr als die eigene inländische zu begünstigen, auf einige wenige Artikel gelegt werden mußten, von allen Abgaben befreit. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Großherzogthum eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden. Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse erlaubt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit. Im Inneren ist der Verkehr frei. Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbranch oder Verkauf innerhalb des Landes eingebracht werden, werden Eingangszölle erhoben. Von bloß durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Gegenstände, welche frei von Eingangs- und Durchgangszoll und welche nicht frei vom Ausgangszoll sind, weist der Zolltarif nach. Nachdem nun durch den Beitritt des Steuervereins die meisten der noch nicht beigetreten gewesenen Staaten dem Zollverein angehören und mit Oesterreich ein inniger Handelsvertrag abgeschlossen ist, so steht dem Handel des Großherzogthums zur Entfaltung seiner Thätigkeit ein gewaltiges Feld offen. Der Zollverein, somit auch das Großherzogthum, hat weitere Handelsverträge abgeschlossen mit Holland, Belgien, dem Königreich beider Sicilien, Portugal, Sardinien und der Türkei.

Ferner dient gleichen Zwecken die Errichtung von Consulaten, d. h. derjenigen Behörden, welche von unabhängigen Staaten in den Häfen- oder Handelsstädten eines fremden Landes bestellt sind, um dort dem Handel und der Schifffahrt ihres Staates zu dienen und die Angehörigen desselben zu vertreten und zu schützen. Das Großherzogthum Hessen hat Consulate in Algier, Amsterdam, Antwerpen, Bordeaux, Bremen, Brüssel, Genua, Hamburg, Havre, Leipzig, London, Lübeck, Marseille, Moskau, Neapel,

Neu-York, Ostende, Petersburg, Rio de Janeiro, Rotterdam, Stettin, Triest, Cincinnati, Liverpool, St. Louis, Odessa, Philadelphia, Porto in Portugal, Wien.

Die im Jahr 1853 concessionirte Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt gehört ebenfalls hierher. Die Bank ist befugt zum Betriebe aller Banquiersgeschäfte, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören insbesondere Escompto-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte. Das Grundkapital der Bank ist auf 25 Millionen fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß festgesetzt, eingetheilt in 100000 Actien, jede zu 250 fl.

Messen und Märkte. Dahin gehören die im Großherzogthum bestehenden Wochenmärkte, dann die s. g. Jahrmärkte, ferner die für einzelne Verkaufsgegenstände bestimmten Märkte. Die Wochenmärkte bestehen in allen Städten und Marktflecken des Landes, s. g. Jahrmärkte an sehr vielen Orten des Landes, zum Theil mehrere Tage, zum Theil sogar wie in Darmstadt, Offenbach, und Mainz länger dauernd. Von besonderen Märkten sind namentlich von größerer Bedeutung die Viehmärkte in Schotten, Reichelsheim und Beerfelden (s. o. S. 106), die Wollmärkte in Alsfeld und Erbach.

Der Hausirhandel, d. h. der Handel, der von solchen betrieben wird, die fremde oder eigne Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkaufe führen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend solche feil bieten, die aber weder mit den Jahr- und Wochenmarkts-Verkäufern, noch mit den Musterreisenden zu verwechseln sind, ist durch Gesetze regulirt.

Zu betrachten sind ferner als hierher gehörig die im Lande geltenden Münzen, Maaße und Gewichte.

Im Großherzogthum Hessen wird gewöhnlich gerechnet: nach Gulden (zu 60 kr. à 4 Pfennige), oder auch nach Thalern (zu 90 kr. à 4 Pfennige). — Die Reichsthaler, Batzen und Albus sind nur ideale Münzen. Wirklich geprägte Landesmünzen sind folgende:

1. Aeltere bis etwa 1790.

a. In Gold: Ganze und halbe Karolinen zu 11 fl. und zu $5\frac{1}{2}$ fl.
b. in Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2 fl. 24 kr.
Halbe dergl. zu 1 fl. 12 kr.
Kopfstücke oder Zwanzigkreuzer, das Stück zu 24 kr.
Halbe Kopfstücke . . . „ „ „ 12 kr.
Viertel Kopfstücke . . . „ „ „ 6 kr.

2. Neuere Münzung.

a. In Gold: Zehnguldenstücke zu 10 fl., Fünfguldenstücke zu 5 fl.
b. in Silber: Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., 6 Kreuzerstücke, 3 Kreuzerstücke, 1 Kreuzerstücke.
c. in Kupfer: Pfennige (¼ Kreuzerstücke).

3. Gegenwärtige Münzung

nach der süddeutschen Münzconvention vom 25. Aug. 1837 und nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.

Guldenstücke zu 60 kr.; Halbe Gulden zu 30 kr.; 6 Kreuzerstücke; 3 Kreuzerstücke; 3½ Guldenstücke oder Doppelthaler und 2 Guldenstücke.

Die Kursverhältnisse betr., so richtet man sich nach den Wechseln und Geldkursen, wie sie Frankfurt a. M. zu notiren pflegt.

Seit 1848 hat das Großherzogthum auch ein Papiergeld erhalten, die Grundrentenscheine, in Stücken von 1, 5, 10, 35 und 90 fl. Verpfändet zu deren Sicherung und zu allmähliger Tilgung sind die Tilgungsrenten, welche die Staatsschulden-Tilgungskasse für die ihr von den Gemeinden zur Ablösung der Grundrenten vorgeschossenen Kapitalien von zusammen 2,399032 fl. noch für die Dauer von mehr als 40 Jahren, jährlich zu beziehen hat.

Die dermaligen Großh. Hessischen Staatspapiere sind:

1) die fl. 50 Loose. Sie datiren vom 25. August 1826 und wurden zur Abtragung verzinslicher Staats-Oblig. verwendet.
2) die 3½ Przt.-Obligationen datirend

vom 1. April 1836 „ 1. April 1838 „ 1. Juli 1838 „ 1. Juli 1845 „ 1. Oktbr. 1845	Diese Obligationen wurden theils zu gewöhnlichen Staatsbedürfnissen, theils zum Bau der Staats- und Provinzialstraßen verwendet.

3) die 4 Przt.-Obligationen datirend

vom 15. Febr. 1841 „ 1. Juli 1843 „ 1. Juli 1846	wurden zum Straßen- und Eisenbahn-Bau verwendet.

4) die 4½ Przt.-Obligationen datirend

vom 1. Octbr. 1849 „ 1. Nov. 1849 „ 1. Sept. 1850	deßgleichen.
„ 1. Jan. 1853	wurden zur Erbauung der rheinhessischen Ludwigs-Eisenbahn verwendet.

Maaße und Gewichte. Durch ein Gesetz vom 10. Dez. 1817 wurden für das Großherzogthum Hessen neue Maaße und Gewichte auf Grundlage des französ. metrischen Systems verord-

net, welche, nach mehreren Ergänzungen, mit dem Jahr 1821 eingeführt worden sind. Es sind folgende, und zwar:

1. Längenmaaße: Die Einheit ist der Zoll (= 25 franz. Millimeter). Der Fuß hat 10 Zoll zu 10 Linien. Die Elle hat 24 Zoll und wird in Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt. Die Klafter hat 10 Fuß. Die Meile hat 3000 Klafter. Für das Garnmaaß ist bestimmt, daß der gewöhnliche Haspel mit 6 Speichen 1 Elle Durchmesser oder 3 Ellen Umfang haben muß. Der Strang hat 12 Gebund zu 120 Haspelfäden. Beim Zwirn hat der Haspel nur die Hälfte jenes Durchmessers; die Zahl der Fäden aber bleibt die nämliche.

2. Flächenmaaße. Flächenräume werden nach Quadratklaftern berechnet. Die Quadratklafter hat 100 Quadratfuß zu 100 Quadratzoll.

3. Feldmaaße. Der Morgen hat 4 Viertel oder 400 Quadratklafter.

4. Körper- oder Kubikmaaße. Erd- und Steinmassen berechnet man nach Kubikklaftern. Die Kubikklafter hat 1000 Kubikfuß zu 1000 Kubik-Zoll. — Als Brennholzmaaß gilt der Stecken, welcher in Halbe und Viertel eingetheilt wird und 100 Kubikfuß enthält.

5. Hohlmaaße. Die Einheit ist der Kubikzoll, deren 32 das Mäßchen des Getreidemaaßes oder den Schoppen des Flüssigkeitsmaaßes ausmachen.

6. Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid, à 4 Mäßchen. Sämmtliche Maaße werden gestrichen gemessen. Das Getreidemaaß wird auch für Kartoffeln, Obst ꝛc. angewendet.

7. Kohlen- und Kalkmaaß. Das Maaß für die Holzkohle ist ein 5 Fuß langer, 4 F. breiter und 2 F. hoher Kasten, der also 40 Kubikfuß enthält. — Die Kalkbütte ist ein Kasten, enthält 10 Kubikfuß, ist 20 Zoll lang, 20 Z. breit und 25 Z. hoch.

8. Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat 20 Viertel zu 4 Maaß à 4 Schoppen. Der Schoppen ist dem Mäßchen, die Maaß dem Gescheid des Getreidemaaßes an Inhalt völlig gleich.

9. Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. Das Pfund ist das franzöſ. halbe Kilogramm, mit dem Pfunde des deutschen Zollvereins (dem Zollpfund) ganz übereinstimmend. Das Pfund hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Richtpfennige.

10. Gold- und Silbergewicht. Es ist die kölnische Mark, die eigentlich 233,939 Gramm ist, die aber durch die officielle Vergleichung der Hess. Maaß- und Gewichtscommission vom 2. Juni 1820 auf 14,9670 neue Hess. Loth angesetzt ist, was = 233,8594 Gramm wäre.

11. Münzgewicht. Früher war es das eben erwähnte Gold- und Silbergewicht. Seit der März-Convention von 1837 aber ist es die Münz-Mark des deutschen Zollvereins.

12. Probirgewicht. Es ist das in Deutschland übliche.

13. Juwelengewicht. Es ist das englische Juwelen-Karat, welches auf 0,0132 Hess. Loth festgesetzt ist, und in halbe, viertel ꝛc. eingetheilt wird.

14. Medicinal- und Apothekergewicht. Es ist das alte Nürnberger, welches aber als Normal-Apothekergewicht für Hessen das Pfund auf 22,9010 Hess. Loth festgesetzt ist. Die Eintheilung ist die in Deutschland gewöhnliche.

VIII. Geistige Cultur.

Die geistige Cultur des Volks hat sich durch Schule und Unterricht der mannichfachsten Art, für welche Regierung und

Private mit regstem Eifer bemüht sind, sowie durch vermehrten Verkehr mit Fremden, welchen in allen Theilen des Landes die guten Straßen ermöglichen, wesentlich gehoben, und — wenn auch durch ihr Gefolge manche gute alte Sitte, welche tief sittlich begründet war, verdrängt worden ist, oder wenn auch Halbwissen in seiner Ueberschätzung bessere Belehrung zuweilen verschmäht, — ihre Früchte sind im Leben und Weben, im Handel und Wandel vielfältig zu erkennen. Die Hauptsitze der Cultur sind natürlich die Städte, und größer ist die Cultur in der Nähe dieser Städte und in größeren Orten als in den einsameren, kleineren Gebirgsörtern des Odenwalds, des Vogelsbergs und des Hinterlands; allein auch hier selbst ist ein wesentlicher Fortschritt bemerkbar. Nicht leicht findet sich, außer vielleicht unter ganz alten Leuten, unter Eingeborenen Jemand, der nicht wenigstens lesen und schreiben kann, der also das Fundament zu einer weiteren Belehrung hat.

Eine Hauptfrucht der gesteigerten Cultur ist das Abnehmen des Aberglaubens, der, wenn er sich auch wohl noch hier und da in einzelnen Zügen findet, doch bei weitem nicht mehr die Allgemeinheit hat wie früher. Das letzte Trauerspiel, welches der Hexenglaube den Bewohnern unsers Landes aufzuführen gebot, war der Hexenproceß, welcher im J. 1627 auf Verlangen der Centmannschaft und des fanatischen Pöbels zu Dieburg geführt wurde, in welchem die vermeintlichen Hexen unter Bezeichnung eines nahe gelegenen uralten Eichwasens, wo in der Walpurgisnacht mehr als tausend verlarvte, prächtig gekleidete Personen aus der Umgegend, von Darmstadt, Umstadt und Aschaffenburg erschienen seien, noch in dem ganzen Wahnglauben eines magischen Teufelsdienstes erschienen. Unter die abergläubischen Meinungen, welche bei uns zu Lande sich noch vorfinden, gehört vor allen der Glaube an einen unsichtbaren Einfluß böser Menschen auf Wohl- und Uebelbefinden von Mensch und Vieh. Man verfolgt solche Menschen, die einem „etwas anthun können" freilich nicht mehr, aber man hat eine Angst vor ihren Einwirkungen. Kommt z. B. eine Frau in die Wochen, so wird es nicht für räthlich gehalten, daß irgend ein Hausgeräthe verliehen wird, damit keine böse Menschen Gewalt über das Haus bekämen. Wird die Wöchnerin krank ohne daß man sich es natürlich erklären kann, so muß es irgend ein

böser Mensch der Frau angethan haben, und leicht wird dann Jemand gefunden, den man für den Thäter hält. — Jedes unvermuthete sonstige Ereigniß, für das man sich keine Gründe angeben kann, ist durch ein Wunder geschehen, jeder üble Zufall ist dagegen Hexerei und Teufelei. Wird eine Kuh krank, dann ist es ihr angethan und der Schäfer wird geholt sie zu curiren. Das thut er, indem er die Milchmatten mit einem Krautstrumpf und damit, wie er vorgibt, auch die Hexe schlägt. — Die alten Steinwaffen oder Steinwerkzeuge der alten Bewohner unseres Landes, die s. g. Donnerkeile, die man noch häufig in der Erde findet, müssen als wirkliche Donnerkeile gelten und ihre Anwendung bei den Kühen, deren Gemelk geschwollen ist, wird für wirksamer gehalten, als alle Arzneien des Thierarzts. Ebenso schützen sie das Haus, in dem sie sich befinden, vor dem Einschlag des Blitzes. Nach der Meinung derer, die an ihre Wunderwirkungen glauben, lagen sie ursprünglich am Meere, wurden von der Sonne hinaufgezogen und werden bei Gewittern mit großer Kraft wieder in die Erde geschleudert, oft tiefer als der höchste Kirchthurm hoch ist. Nach jedem Gewitter heben sie sich wieder im Boden, so daß sie endlich nach 7 Jahren die Oberfläche des Bodens wieder erreichen. Vor jedem Gewitter pflegen sie zu schwitzen, oder, wenn sie sonst hell waren, trübe zu werden. — Die Irrlichter sind ebenfalls noch häufig ein Gegenstand des Aberglaubens. Es sollen die Geister verstorbener Menschen sein, deren brennende Seelen nächtlicher Weise in den Tagen des Advents über kalte Sümpfe und Wiesen hinschweifen. In Spinnstuben und andern Zusammenkünften der Landleute wird der Irrlichter mit schauerlichen Gefühlen gedacht. — Auch Erzählungen von brennendem Gelde cirkuliren noch unter den Landleuten, und werden mitunter geglaubt. — Ebenso gläubig ist man wohl auch noch in Betreff der Gespenster, und die Alten erzählen gar mancherlei von grauen, schwarzen und weißen Gestalten, welche sie da und dort gesehen haben wollen. — Am Himmelfahrttage werden gewisse Kräuter gesammelt, die gerade an diesem Tage gesammelt unfehlbare Wirkung haben. — In der Neujahrsnacht wird von Mädchen Blei gegossen, und je nach der Gestalt, die es erkaltet annimmt, der künftige Bräutigam erblickt. — Auch Kartenschlagerei und Wahrsagerei aus Kaffee finden noch hier und da Glauben. — Auch

hat man noch große Angst vor dem Alp, der einem Nachts ängstigen kann. — Indessen sind doch alle diese abergläubischen Ansichten nur noch geringe Ueberbleibsel von der großen Menge derer, welche noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts gang und gäbe waren, und von denen uns Aeltern und Voraltern noch gar mancherlei zu erzählen wissen. Schule und Unterricht haben mit ihrem hellleuchtenden Lichte die Schreckbilder beleuchtet und sie ihrer Schrecken beraubt.

Das Großherzogthum Hessen nimmt durch seine mannichfachen Anstalten zur Bildung seiner Bewohner aller Stände eine der ersten Stellen unter den deutschen Staaten ein. Man zählte im im Jahre 1852: 1756 Schulen im Lande, von denen 652 auf Starkenburg, 650 auf Oberhessen, 454 auf Rheinhessen kommen. (Im J. 1834 gab es nur 1413, im J. 1843 1622 Schulen.) Besucht wurden diese Schulen von 76,871 Knaben und 78,697 Mädchen.

Das Volksschulwesen wurde im Jahre 1832 regulirt, und die Regierung behält seine Verbesserung immer im Auge. Jedes Kind, nachdem es das 6. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von diesem Zeitpunkt an schulpflichtig, und die Behörden sind angewiesen darüber zu wachen, daß es die Schule besucht. Die Verpflichtung zum Schulbesuche endet mit dem zurückgelegten 14. Jahre, wenn das Kind bis dahin hinreichende Befähigung in den unbedingt nöthigen Kenntnissen erlangt hat. Die Aufsicht über die Schule eines Orts steht dem Ortsschulvorstand zu, der aus dem oder den Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister und einigen Gemeindemitgliedern besteht. Die Aufsicht über die Schulen eines Bezirks führt die Bezirks-Schulcommission, welche aus dem Kreisrath als vorsitzendem Mitglied und zwei Geistlichen des Schulbezirks als ordentlichen Mitgliedern besteht.

Um denen, welchen sich bürgerlichen Gewerben widmen wollen, eine ihrem Stande entsprechenden Unterricht zu verschaffen, sind in verschiedenen Städten Realschulen errichtet. Sie sollen Bildungsschulen sein für die zahlreichen Classen der Gewerbtreibenden, welche einer über das Gebiet der Volksschule hinausgehenden Schulbildung bedürfen, Bildungsschulen für solche Gewerbe und Geschäfte, zu deren vollständigeren Betrieb naturwissenschaftliche und sprachliche Kenntnisse verlangt werden. Solcher Schulen bestehen jetzt

9 und zwar in Darmstadt, Offenbach, Michelstadt, Gießen, Biedenkopf, Friedberg, Mainz, Alzei und Bingen. In Worms hat man eine Realschule mit dem Gymnasium zu verbinden gesucht, man hat ein Realgymnasium gegründet. Mit der Schule in Darmstadt ist eine höhere Gewerbschule verbunden, welche den Unterricht in allen den Wissenschaften und Künsten, die den verschiedenen technischen Berufsarten mehr oder weniger zur Grundlage dienen, also vor allen Mathematik und die Naturwissenschaften, sowie die Zeichenkunst bis zu einer höheren Stufe fortzuführen bestimmt ist. Sie besteht aus zwei s. g. allgemeinen Klassen und vier besonderen Fachklassen, nämlich einer landwirthschaftlichen, einer technischen, einer Bau- und Ingenieurklasse. Die beiden allgemeinen Klassen, welche diesen Fachklassen gleichsam als gemeinsame Vorbereitungsschule dienen, sind theils als eine Erweiterung theils als eine unmittelbare Fortsetzung der oberen Klasse der Realschule zu betrachten. Die Schüler der höheren Gewerbschule, welche den ganzen Lehrcursus mit günstigem Erfolg durchgemacht haben, können eine Maturitätsprüfung machen, und das darüber ausgestellte Zeugniß gewährt seinem Besitzer das Recht ohne weitere Prüfung zu besuchen: 1. die Bau- und Ingenieurschulen, 2. die forstwirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Lehranstalten, 3. die polytechnischen Institute, 4. die Universität, um sich der Cameralistik oder dem Reallehrerfache sich zu widmen.

Der Gymnasien, welche vorzugsweise durch Unterricht in den alten und neuen Sprachen und in Geschichte zur Universität vorbilden, und bei ihrer Aufgabe einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung keine besondere Rücksicht auf den speciellen Beruf nehmen, den ihre Schüler demnächst wählen, gibt es im Lande 6 und zwar zu Darmstadt, Bensheim, Gießen, Büdingen, Mainz und Worms, also in jeder Provinz deren zwei. Sie bereiten den Schüler zur Universität vor, welche er nach bestandenem Maturitätsexamen besuchen kann, um sich irgend einem Fache zu widmen, welches auf der Universität gelehrt wird.

Die Universität Gießen ist die einzige des Landes. Gestiftet im J. 1607 durch Landgraf Ludwig V. nahm sie zu allen Zeiten eine ehrenvolle Stelle unter den Hochschulen Deutschlands ein, ebenso durch treffliche und berühmte Lehrer in den verschiedenen Zweigen des Wissens, wie durch die ihr zugehörigen Anstalten zur

Förderung des Studiums. Es sind mit ihr folgende Institute und Sammlungen verbunden: Das philologische Seminar, die vereinigte Universitäts- und Senkenbergische-Bibliothek, das akademische Leseinstitut, das anatomische Theater, das zootomische und thierheilkundige Institut, das akademische Hospital mit den verschiedenen Kliniken, das Entbindungsinstitut, das chemische Laboratorium, das physiologische Institut, der botanische Garten, das pharmakologische Institut, der Forst-, Versuchs- und forstbotanische Garten, die Sternwarte und das meteorologische Cabinet, das physikalische, das mathematische, das technologische, das architektonische, das zoologische, das mineralogische, das pathologische Cabinet, die Sammlung geburtshülflicher und chirurgischer Instrumente, Maschinen und Bandagen, das Kunst-, Münz- und Antikenkabinet, die Sammlung der Sanskrit- und Zendtypen. Es wirken an der Universität dermalen 33 ordentliche, 17 außerordentliche Professoren, 1 Repetent, 6 Privatdocenten. Die Zahl der Studirenden belief sich im Wintersemester $18^{52}/_{53}$ auf 392.

Zur Bildung künftiger Volksschullehrer bestehen zwei Schullehrerseminarien, ein protestantisches zu Friedberg (seit 1817), ein katholisches zu Bensheim (seit 1820 in seiner gegenwärtigen Organisation, während vorher eine s. g. Normalschule zur Bildung katholischer Lehrer bestand). An beiden Orten sind auch Unterrichtsanstalten für taubstumme Kinder und für künftige Taubstummenlehrer (die Taubstummenanstalt in Friedberg seit 1837, die in Bensheim seit 1840).

Zur Bildung künftiger protestantischer Geistlichen dient das Predigerseminar zu Friedberg, eröffnet im Jahr 1837, in welches die Theologie-Studirenden nach bestandenem Fakultäts-Examen aufgenommen werden.

Ein bischöfliches Priesterseminar befindet sich in Mainz, gegründet 1803 von Bischof Colmar.

Eine Militärschule für solche junge Leute, die sich dem höheren Kriegsdienste gewidmet, wirkt segensreich in Darmstadt.

Außerdem finden sich fast in allen etwas größeren Orten s. g. Industrieschulen, ferner s. g. Sonntags- oder Handwerksschulen, in welchen Lehrlingen und Gesellen, oder auch Meistern, in der Mathematik, den technischen Fächern und in der Muttersprache Unterricht ertheilt wird.

Schulen, welche die Wohlthätigkeit für Arme hervorgerufen, vor allen Kleinkinderschulen, finden sich in vielen Städten. —

Wenn auf solche Weise durch die Schule die geistige Cultur der verschiedensten Stände und Alter gefördert wird, so ist dieß nicht minder der Fall durch wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen, welche theils als Staatseigenthum, theils im Besitz von Privaten und Vereinen zur Förderung der geistigen und sittlichen Bildung, zur Förderung der Humanität überhaupt dienen. Als großartige Schöpfung eines hochherzigen Fürsten, des unvergeßlichen Ludewigs I., steht hier in erster Linie das Museum zu Darmstadt, oder der Complex von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, welche nur theilweise auf schwache Anfänge einer früheren Zeit gegründet aus Privatmitteln von Ludewig I. zusammengebracht und durch Testament zum unveräußerlichen und untheilbaren Fideikommiß der Familie und des Staats erklärt worden sind und die schöne Aufgabe erhalten haben, durch allgemeine freie Benutzung „Bildung und Sitte verbreiten zu helfen.“ Die Bestandtheile dieses großen Monumentes hohen Fürstensinns sind: 1) die Hofbibliothek (mit etwa 300000 gedruckten Büchern, etwa 4000 Manuscripten und einer reichen Charten-Blattsammlung), welche durchschnittlich in einem Jahre 40—50000 Bände in Benutzung gibt und zu welcher die reiche Musikbibliothek Ludewigs I. gehört, 2) die Gemäldegallerie, 3) die Sammlungen für naturhistorische Gegenstände, 4) die Kupferstichsammlung, 5) das physikalische Cabinet, 6) die Sammlungen für Waffen- und Rüstungsgegenstände, für Alterthümer, für Kunstgegenstände mannichfacher Art, welche ihrer Natur nach in keine der anderen Sammlungen gehören können, für Ethnographie, die Münzsammlung, die Gemmensammlung. — In Darmstadt finden sich außerdem noch die Cabinetsbibliothek, etwa 32000 Bände stark und außerdem an Landcharten sehr reich, und das Cabinetsmuseum, (erstere ebenfalls unter gewissen Beschränkungen zur Benutzung gestattet), die Militärbibliothek, die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der verschiedenen höheren Schulen, der verschiedenen wissenschaftlichen und Industrie-Vereine ꝛc. — In Mainz finden sich außer den Vereins- und Schulbibliotheken nnd sonstigen Sammlungen, die Stadtbibliothek, die Sammlung von Alterthümern, das Münzcabinet, die Gemäldegallerie, — in Gießen die reichen Sammlungen der

Universität, welche wir schon kennen gelernt haben, (s. o. S. 168), — in Erbach im Odenwald die berühmte Waffensammlung, der Rittersaal und eine reiche Sammlung griechischer und römischer Kunstwerke und Alterthümer, — in Laubach die Bibliothek des Grafen von Solms, — in Worms die Gymnasialbibliothek. —

Einen immer mehr wachsenden Antheil an der Förderung geistiger Cultur nehmen aber auch die industriellen, die wissenschaftlichen und Kunst-Vereine, welche in den verschiedenen Provinzialhauptstädten ihre Centralsitze haben. Von dem landwirthschaftlichen und Gewerbvereine war schon oben S. 94. 146. die Rede. Die im Augenblicke bestehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Vereine sind: der Verein für Hessische Geschichts- und Alterthumskunde, der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz, der Verein für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt, der literarische Verein zu Darmstadt, die Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft zu Gießen, die Rheinische Naturforschende Gesellschaft in Mainz, die Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, der nun mit dem Verein für Erdkunde verbundene naturhistorische Verein für das Großherzogthum Hessen, der Rheinische Kunstverein, der Hessische Verein für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke, der Verein Hessischer Aerzte zu Darmstadt. Alle wirken bald durch Publikation von Schriften und Kunsterzeugnissen, bald durch Lesezirkel, bald durch Vorträge und Besprechungen, und die große Zahl der ihnen angehörigen Mitglieder zeigt, daß ihr Schaffen Anklang findet bei den Bewohnern des Landes.

Einen steigenden Antheil haben auch die Lesezirkel in Stadt und Land, sowie die Volksbibliotheken.

IX. Sittliche Cultur.

Die wahre und eigentliche Mutter der sittlichen Cultur ist die Religion, die aus dem Glauben und der Liebe entspringt und die im Christenthum ihren schönsten Ausdruck erhalten hat. Ihrer Segnungen erfreuen sich alle Confessionen. Es ist schwer, den wahren sittlichen Zustand eines Volks in allgemeinen Worten zu bezeichnen. Besser reden in solchem Falle statistische Angaben, welche mehr oder weniger Anhaltspunkte zu einer Schlußfolgerung bieten. Freilich entgehen gar manche Handlungen, gute wie schlechte, dem Statistiker und gar manche erhält nicht durch

ihre äußere Erscheinung, sondern durch ihr oft verschleiertes Motiv ihren eigentlichen sittlichen Werth oder Unwerth. Fragen wir nun nach solchen statistischen Angaben, nach welchen wir einen Schluß auf den Zustand der Bewohner des Großherzogthums bilden können, so bieten sich uns zunächst solche, welche die **Lichtseite der sittlichen Cultur** beleuchten helfen. Die Handlungen und Einrichtungen, welche wir in dieser Beziehung zu betrachten haben, zerfallen in solche, zu welchen die Vorsicht für die Zukunft und in solche, zu welchen die Wohlthätigkeit leitet. Beide Arten werden von dem Staate als Staat wie von Corporationen und Privaten gefördert. Es gehören hierher:

1. Die Wittwenkassen. Es bestehen deren vom Staate mehr oder weniger unmittelbar verwaltet 5, die Civildienerwittwenkasse, die geistliche Wittwenkasse, die Schullehrerwittwenkasse, die Forstdienerwittwenkasse, die Militärwittwenkasse, (die Gymnasiallehrerwittwenkasse ist Privatinstitut.)

Die Civildiener-Wittwenkasse besteht mit Modificationen seit 1809 und ist für die Civildienerschaft bestimmt mit Ausnahme derer, für welche besondere Wittwenkassen bestimmt sind, oder der Personen, welche ohne Amt oder Gehalt blos charakterisirt sind. Sie wird von einer besonderen Commission verwaltet. Ihre Fonds erhält sie aus den Antrittsgeldern der genannten Diener, welche zum Beitritt verpflichtet sind, aus deren jährlichen Beiträgen, aus den Zuschüssen der Staatskasse. Antrittsgelder und Beiträge der Mitglieder werden von der Zahlungsbehörde von den Besoldungen in Abzug gebracht. Die Wittwen genießen die Pension bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheirathung; die Kinder ihre Pensionstheile bis zum 20. Jahre, oder bis zu ihrer etwa vor dieser Zeit erfolgten Verehelichung. Ihre Mitglieder sind nach der von ihnen bekleideten Rangclasse in 9 Classen getheilt, die verschieden große Beiträge zahlen, und nach Maaßgabe ihrer Eintrittsgelder und Beiträge größere oder kleinere Pensionen beanspruchen können. Die höchste Classe zahlt 80 fl. Beiträge jährlich, 640 fl. Eintrittsgeld und hat Anspruch auf 800 fl. Pension. Die niedrigste Classe zahlt 64 fl. Eintrittsgeld, 8 fl. jährliche Beiträge und hat Anspruch auf 80 fl. Pension. Die Normalsätze des Eintrittsgeldes gelten nur bis zum 40. Lebensjahre des Mannes.

Die geistliche Wittwenkasse. Bis zum Jahr 1843 bestanden 4 separate geistliche Wittwenkassen im Lande; sie sind im genannten Jahre zu einer allgemeinen für das Großherzogthum vereinigt worden. Mitglieder derselben sind alle definitiv angestellte evangelische Geistliche, die definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen, deren Stellen durch Theologen zu besetzen sind, der Hauptrechner der Anstalt. Ihre Fonds sind das Capitalvermögen der früheren bestandenen 4 Kassen, die Beiträge des Staats, die Beiträge des allgemeinen evang. Kirchenfonds, die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge der Mitglieder, Geschenke und Vermächtnisse, das Einkommen einer durch Tod erledigt gewordenen Stelle im 2. Quartal nach dem Tode des verstorbenen Pfarrers (wenn der Verstorbene keine Wittwe oder berechtigten Kinder hinterlassen hat, auch das Einkommen des ersten Quartals) ꝛc. Die Mitglieder sind mit Rücksicht auf die Gehalte in 5 Classen getheilt, deren erste 30 fl. jährlichen Beitrag, die fünfte 10 fl. leistet; die Größe einer Pension beträgt 250 fl.

Die Schullehrerwittwenkasse besteht seit 1819. Mitglieder derselben sind sämmtliche dekretirte Schullehrer, die sich zu einer der 3 christlichen Confessionen bekennen, mit Ausnahme der Lehrer an Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten, sowie derer, die als Theologen der geistlichen Wittwenkasse angehören. Ihre Fonds zieht sie aus den Antrittsgeldern und jährlichen Beiträgen ihrer Mitglieder, den Beiträgen der Staatskasse, den Beiträgen des geistlichen Collectenvermögens, aus Stiftungen und Geschenken. Ihre Mitglieder theilen sich in 2 Classen. Die erste Classe zahlt jährlich 6 fl. 30 kr. Beitrag, die zweite 4 fl. 30 kr.; die Pension für beide Classen beträgt 70 fl. Die Wittwe zieht ihre Pension bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiedervermählung, die Waisen bis zu beendigtem 16. Jahre.

Die Forstdiener-Wittwenkasse, seit 1804 bestehend, hat zu Mitgliedern die Forst-, Jagd- und Fischereidiener, welche mit einem fixen Gehalt angestellt sind. Zur Bildung des Kapitalfonds sind bestimmt: alle in die Rechnung einmal eingetragene Capitalien, alle Antrittsgelder, alle Vermächtnisse ꝛc., wenn sie vom Geber nicht zur alsbaldigen Vertheilung bestimmt sind, jährlich 500 fl. von dem Einkommen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Zinsen und den Forstwittwenkassegebühren. Die

Wittwengehalte bestimmen sich jedes Jahr nach der Summe der Einnahme und der Anzahl der Wittwen, und zur Vertheilung kommen jedes Jahr: die jährlich einkommenden Beiträge der Mitglieder, die Zinsen aller Kapitalien und der Beitrag aus der Staatskasse. Die Kinder beziehen ihre Pension bis zum beendigten 25. Jahr, wenn sie nicht früher heirathen oder angestellt werden.

Die Militärwittwenkassen. a. Die Officierswittwenkasse, errichtet 1807, hat zu Mitgliedern alle wirklichen Offiziere, die Ober- und Mittelstabspersonen, die Mitglieder des Kriegsministeriums und die in seinen Bureaus Angestellten, sodann alle inaktiven Gage oder Pension beziehenden Offiziere und Ober- und Mittelstaabspersonen. Der Fonds besteht aus dem Stiftungsfonds von 20000 fl., aus den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen, aus dem Beitrage aus der Staatskasse. Die Mitglieder sind in 5 Classen getheilt, deren erste 36 fl. zahlt und Ansprüche auf 600 fl. Pension hat; die letzte zahlt 6 fl. und es steht ihr dafür eine Pension von 200 fl. zu. b. Die Wittwenkasse für Unteroffiziere, Unterstabspersonen und Gemeine ist errichtet im Jahr 1808. Der Fonds besteht aus den Geldern, welche aus der vormals Rheinpfälz. Militär-Waisenkasse dem Lande zugefallen ist, aus den Thor- und Sperrgeldern der Residenz oder deren Ersatz, aus dem Ertrag der auf die eingesandten auswärtigen politischen Zeitungen gelegten Stempeltaxen; sie erhält aus der Invalidenkasse seit 1840 jährlich die Summe von 1000 fl.

Die Gymnasiallehrerwittwenkasse ist ein Privatinstitut. Es können in dieselbe alle diejenigen treten, welche Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt oder Stadtgeistliche sind. Eine Verbindlichkeit, in dieselbe zu treten, existirt nicht. Die Ansprüche erlöschen nicht, wenn die Betheiligten eine Versetzung erfahren sollten.

2. Das Kauffunger Stift, von Philipp dem Großmüthigen zur Unterstützung armer adeliger Töchter gegründet. Die Rechte an diesem Stifte stehen den Familien der althessischen Ritterschaft zu. Der Stiftsfonds war dem Adel in ganz Hessen gemeinschaftlich. Durch den Staatsvertrag mit Westphalen im Jahr 1810 wurde das Stiftsvermögen getheilt und der diesseitige Antheil erhielt eine eigene landesherrliche Administration. Das

Vermögen hat sich so gemehrt, daß die gewöhnlichen jährlichen Fräulein- und Wittwensteuern auf 300, und die Ehesteuern auf 1500 fl. erhöht werden konnten.

3. Die Ludwigs- und Wilhelminen-Stiftung, gegründet 1829, ist ein Privatinstitut zur Versorgung von Wittwen und Waisen, an dem alle Inländer Theil nehmen können, in der Art, daß nur von Ehemännern für die zur Zeit ihrer Aufnahme mit ihren verbundenen Ehefrauen und für die Kinder dieser Ehe eine Versicherung auf eine Wittwen- oder Waisenpension erworben werden kann. Der Mann darf nicht über 60 Jahre alt und dessen zu versichernde Frau nicht über 20 Jahre jünger sein als er, zur Zeit der Aufnahme. Die Wittwenpension dauert bis zum Tode oder bis zur Wiederverheirathung der Wittwe, die Waisenpension so lange bis das jüngste unversorgte der lebenden Kinder 20 Jahre alt ist.

4. Die Ludewigs- und Louisen-Stiftung, gegründet 1827, ist ebenfalls Privatanstalt und bezweckt vermittelst Pensionsbezug die Versorgung elternloser lediger Töchter. Versicherer können werden alle Inländer, welche nicht über 60 Jahre alt sind. Die zu versichernden Mädchen dürfen bei der Aufnahme das 6. Lebensjahr noch nicht angetreten haben. Man kann für eine volle Pension oder für irgend einen beliebigen Theil derselben versichern. Die Berechtigung zum Bezuge einer Pension dauert so lange als die Versicherte lebt und ledig ist.

5. Die Sparkassen, welche Gelegenheit zur zinstragenden beliebigen Deponirung von Ersparnissen bieten, oder zur Darleihung von Vorschüssen gegen mäßige Zinsen, zum Schutz gegen den Wucher ꝛc. dienen, haben im Großherzogthum großen Eingang gefunden und es besteht nicht Ein Kreis mehr im Lande, der nicht eine oder mehrere Sparkassen besäße. Dabei haben diese selbst eine Ausdehnung, welche die kühnsten Erwartungen übertraf; die Summe der Einlagen erreichte im Jahr 1839 schon in einzelnen Provinzen mehr als eine Million, ja die der jährlichen Einlagen mehrere Hunderttausende von Gulden. Es betrug im Jahr 1839 die in den Sparkassen der Provinz Starkenburg, deren erste im Jahr 1830, die jüngste 1838 gegründet wurde, eingelegte Summe 1,238199 fl. 35 kr. und ihr Reservefonds betrug 46356 fl. 14 kr.; in Rheinhessen 394726 fl. 34 kr. mit einem Reservefonds

von 11060 fl. 38 kr.; in Oberhessen 1,161467 fl. 11 kr. mit einem Reservefonds von 31314 fl. 5 kr.

6. Eine eigne Lebensversicherungsanstalt, d. h. eine Anstalt, in der jemand seinen Angehörigen für den Fall seines Todes ein gewisses Kapital, das ein für allemal ausbezahlt wird, sichern will und zu diesem Zweck alljährlich einen bestimmten Theil seines Einkommens oder seiner Ersparnisse entbehren kann, soll mit der Rentenanstalt verbunden werden. Die Bewohner des Großherzogthums können sich aber auch bei den im Lande anerkannten auswärtigen Lebensversicherungsgesellschaften betheiligen, welche ihre Agenten im Lande haben.

7. Eine Rentenanstalt (allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt) d. h. eine Anstalt, welche Gelegenheit bietet einen beliebigen Theil seines Vermögens oder seiner Ersparnisse anzuwenden, um sich selbst oder anderen für die ganze Lebensdauer ein allmählig bis zum reichlichsten Ertrage sich steigerndes, die gewöhnlichen Zinsen der Einlage weit übertreffendes Einkommen zu erwerben, besteht seit dem Jahre 1844. Sie ist nicht auf das Land beschränkt, sondern jeder innerhalb der deutschen Staaten Wohnende kann daran Theil nehmen. Vermöge ihrer Einrichtung wirkt sie a) als Rentenanstalt durch Rentenversicherungen, b) als Depositenkasse durch Annahme mäßiger Gelder, c) als Creditinstitut durch Ausleihen von Kapitalien. Das Vermögen an Rentenkapitalien, Leibrenten- und Reservefonds der bis Ende 1852 zusammengetretenen Jahresgesellschaften, im Ganzen 5592 Mitglieder und 9359 einzelne Einlagen zählend, betrug Ende Dezember 1852 543404 fl. 30 1/2 kr. Die bei der Anstalt hinterlegten Depositengelder betrugen Ende Dezember 1852 367799 fl. 25 kr., so daß die Anstalt ein Capital von mehr als einer Million Gulden zu verwalten hatte. — Die Rentenanstalt steht unter dem Schutze des Staats; das Ministerium des Innern läßt dieselbe durch einen von ihm ernannten ständigen Regierungscommissär beaufsichtigen.

8. Die Brandversicherungsanstalt. Sämmtliche Bewohner, Gemeinden und Corporationen des Großherzogthums, welche innerhalb desselben Wohn- oder andere Gebäude besitzen, sind zu einer Brandversicherungsanstalt in der Weise vereinigt, daß allen die Verbindlichkeit obliegt, ihre Gebäude in das Brandversicherungs-

kataster mit einem ihrem Bauwerthe angemessenen Brandversicherungs-Anschlag eintragen zu lassen. Der Zweck dieser Anstalt ist gegenseitige Sicherstellung gegen zufällige Feuersgefahr durch Vergütung aller an den Gebäulichkeiten entstehenden Brandschäden mittelst gemeinschaftlichen, nach Verhältniß der Brandversicherungsanschläge zu repartirenden Beiträgen.

9. Feuerversicherungsanstalten für Mobilien besitzt das Großherzogthum keine besonderen. Es ist den Bewohnern aber unbenommen, ihr Mobiliar in einer der auswärtigen Anstalten, welche im Lande anerkannt sind und in demselben ihre Agenten haben, zu versichern. Derartige Gesellschaften sind: die Münchener-Aachener, die Colonia und der deutsche Phönix.

10. Die Landeswaisenanstalt, gestiftet im J. 1695 und 1750 in ein besonderes dazu in Darmstadt erbautes Haus verlegt, hat seit dem Jahre 1832 eine neue Einrichtung erhalten wonach das Waisenhaus, welches früher nur für die althessischen Lande und evangelische Unterthanen bestimmt war, in eine Landesanstalt verwandelt wurde, welche alle Confessionen umfaßt und die Waisen nicht mehr in dem besonderen Waisenhause aufgenommen sondern auf Kosten der Anstalt bei rechtlichen Menschen untergebracht werden sollen, um daselbst verpflegt und für ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe vorbereitet zu werden. Durch Instruction ist den Bürgermeistern angegeben, wie sie für die Verpflegung der in ihren Gemeinden befindlichen Waisen zu sorgen haben; es ist insbesondere darin bestimmt, daß die Wahl der Pflegeältern im Einverständniß mit dem Ortsgeistlichen geschehen muß. Ihre Fonds bilden das Capitalvermögen der Anstalt, (das Waisenhaus, Grundeigenthum, und Capitalien von c. 90000 fl. Werth) die Staatsbeiträge, die freiwilligen Beiträge. Am Neujahrstage und am Sonntag Palmarum werden für die Waisen in den Kirchen Collecten veranstaltet, bei Hochzeiten und Taufen freiwillige Gaben gesammelt ꝛc. Das Waisenhaus hatte am Schlusse des Jahres 1831 für 565 Waisen zu sorgen, am Ende des Jahres 1849 hatte die Landeswaisenanstalt 1456 und 1852 1551 Waisen ihre Fürsorge zuzuwenden. Die Kinder werden auf Kosten der Anstalt verpflegt bis zu ihrer Confirmation und dann auch während ihrer Lehrzeit unterstützt. Unter den genannten 1551 Waisen zu Ende des Jahres 1852 waren 101 Lehrknaben.

11. Das Landeshospital Hofheim, ursprünglich eine Pastorei, welche von Philipp dem Großmüthigen aufgehoben und, wie außerdem einige Klöster, in ein Hospital verwandelt wurde. In das Hospital werden aufgenommen: 1. aus dem ganzem Großherzogthum: Rasende und Wahnsinnige und Personen, welche mit Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind; 2. außerdem noch aus denjenigen Landestheilen, welche schon vor 1827, in welchem Jahre die ursprünglichen Bestimmungen modificirt wurden, Anspruch auf Aufnahme von in diesen Landestheilen geborenen Personen in das Hospital hatten: Blinde, in hohem Grade Blödsinnige und Personen, die solche körperliche Gebrechen haben, die sie zu aller Arbeit unfähig machen. Nur vermögenslose Personen werden unentgeldlich aufgenommen. Sonstige Personen müssen nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse Kostgeld zahlen. Die Fonds der Anstalt bestehen: in ihrem Vermögen (Immobilien, welche mit Ausnahme eines kleinen Gutes von 150 Morgen, verpachtet sind, Gefälle und Capitalien, etwa 31000 fl. abwerfend) in den Inferendengelder, in den Kostgeldern der drei Pflegeklassen und dem Beitrag des Staats. Zu Ende des Jahres 1852 waren in der Anstalt verblieben: 355 Personen. Nach ihrer Heimath waren von diesen aus Oberhessen: 84 Männer, 55 Frauen,
" Starkenburg: 77 " " 76 " "
" Rheinhessen: 31 " " 32 " "
Außerhalb des Hospitals wurden unterstützt: 86 Personen.

12. Die Invalidenanstalt. An ihr haben alle im Kriegsdienst untauglich gewordene Soldaten Antheil. Sie bildet ihre Fonds aus dem Absatz der in ihrem Verlag erscheinenden Publikationen und aus den jährlichen Beiträgen der Staatskasse.

13. Die 3 Veteranenvereine und zwar: der Prinz Emil Veteranenverein, der allgemeine Veteranenverein, die Ludwigs-Veteranenstiftung, haben u. a. ebenfalls den Zweck der Unterstützung von hülfsbedürftigen Veteranen.

14. Die Eleonorenstiftung des verstorbenen Generals von Weyhers ist eine Stiftung zu Gunsten von ehelichen Töchtern von hessischen Officieren und Stabspersonen gleichen Rangs, welche selbst unverehelicht, unbemittelt und unbescholten sein müssen. Sie zahlt einer Anzahl von solchen Officierstöchtern, je nach den vor-

handenen zur Vertheilung bestimmten Zinsen, Pensionen von je 200 fl.

15. Der Verein zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten besteht seit 1833. Als die vorzüglichsten Mittel zur Erreichung des Zwecks werden betrachtet: 1. Unbemittelten israelitischen Jünglingen, welche sich dem Schulfache widmen wollen und deßhalb ein inländisches Schulseminar besuchen, die hierzu nöthigen Mittel und zwar bei fortwährendem Fleiße und gutem Betragen, mindestens zwei Jahre lang zu gewähren. 2. Kleineren und in ihren Mitteln beschränkten israelitischen Religionsgemeinden zur anständigen Besoldung eines Lehrers, wenn derselbe neben sittlichem Lebenswandel genügende Schulbildung besitzt, einen Beitrag zu geben. 3. Kinder unvermögender Israeliten Handwerke erlernen zu lassen. 4. Diejenigen Israeliten, welche sich dem Ackerbau durch Selbstbearbeitung des Bodens widmen wollen, hierin zu unterstützen.

16. Der Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Gr. Hess. Landes- und Provinzialstrafanstalten Entlassenen (seit 1841). Sein Zweck ist: die moralische Besserung von aus Landes- und Provinzialanstalten des Großherzogthums entlassenen Inländern zu bewirken und denselben die Möglichkeit eines rechtlichen Erwerbs zu vermitteln.

17. Der Verein zur Unterstützung nothleidender Medicinalpersonen im Großherzogthum (gegründet 1842) hat zum Zweck: seinen Kräften entsprechend jährlich Unterstützungen an solche Medicinalpersonen im Großherzogthum zu verabreichen, welche in Noth und Dürftigkeit gekommen. Zur Theilnahme berechtigt sind: Aerzte, Apotheker, geprüfte Wund- und Thierärzte. Ansprüche auf Unterstützung haben zunächst alle solche unter den genannten: a. welche durch Altersschwäche oder anhaltendes Kranksein arbeitsunfähig geworden; b. solche, deren Noth durch anderweitige unverschuldete Ursachen bedingt worden; c. unter übrigens gleichen Verhältnissen solche, die durch früher gegebene Beiträge sich ein Näherrecht erwarben. Die Fonds werden gebildet durch jährliche freiwillige Beiträge (minimum 3 fl.) und durch Geschenke und Vermächtnisse.

18. Das Landkrankenhaus in Darmstadt hat zum Zweck: armen Kranken vom Lande, welche zu Hause die nöthige Pflege nicht finden können, als Zufluchtsstätte zu dienen. Die Fonds bilden: a) die jährlichen freiwilligen Beiträge der Freunde der Anstalt; b) außerordentliche Geschenke und Vermächtnisse; c) die Einnahmen von dem Verkaufe der von den arbeitsfähigen Kranken im Hause verfertigten Arbeiten; d) die Beiträge der im Krankenhause aufgenommenen Kranken. Landgemeinden können für ihre armen kranken Gemeindeglieder Pflegverträge abschließen, wonach die gesammte Krankenpflege für einen Tag, wenn 150 Pflegetage (zu 24 Stunden berechnet) gekauft werden, 6 kr. kostet. Im Falle kein besonderer Pflegvertrag abgeschlossen ist, beträgt die Krankenpflege einschließlich aller Kosten derselben für einen Tag: für wenig Bemittelte 15 kr., für Bemitteltere 30 kr., für Pflege in abgesonderten Zimmern 1 fl.

19. Das Elisabethenstift zu Niederramstadt, eine von der Großherzogin Wilhelmine dotirte Erziehungsanstalt für arme Mädchen, welche nach dem Willen der hohen Stifterin unter dem besonderen Schutze der jedesmaligen Erbgroßherzogin von Hessen stehen soll.

20. Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder. Zweck dieser Anstalten ist: Sittlich verwahrloste oder der Verwahrlosung entgegen gehende Kinder zu brauchbaren Gliedern für Kirche und Staat zu erziehen. Die Kinder erhalten von der Anstalt alles, was zur Beförderung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse nöthig ist, jedoch immer nach dem Maßstabe einer Armenanstalt und des künftigen Berufs, der Regel nach als Mägde und Knechte. Solcher Anstalten bestehen dermalen 3 im Lande, in Arnsburg in der Wetterau, in Hähnlein in der Bergstraße und in Jugenheim in Rheinhessen. Ihre Fonds bilden freiwillige Beiträge und Geschenke von Freunden der Anstalten und die Beiträge welche für die Aufzunehmenden zu zahlen sind.

21. Die Blindenanstalt in Friedberg hat den Zweck: Nichtsehende durch zweckmäßigen Unterricht und christliche Erziehung einem besseren Loose entgegen zu führen. Bis jetzt besteht die Anstalt nur noch durch Privatwohlthätigkeit.

22. Die Taubstummenanstalten in Friedberg und in Bensheim sind schon S. 168 erwähnt worden. Vor 1820 war

für Taubstumme in unserm Lande noch nichts geschehen. Von 1820 an bis 1837 hatte der jetzige Director der Taubstummenanstalt in Friedberg, Roller, ein Privatinstitut in Worms. Seitdem ist diese Privatanstalt Rollers zur Staatsanstalt erhoben und von Worms nach Friedberg verpflanzt. Die Anstalt in Bensheim besteht in ähnlicher Art wie die in Friedberg seit 1840. Jene ist für Kinder katholischer Confession, diese für Kinder evangelischer Confession bestimmt.

Die bisher besprochenen Anstalten sind solche, welche ihre Thätigkeit über das ganze Land oder über einen größeren Theil desselben erstrecken. Es ist hier unmöglich, alle diejenigen wohlthätigen Anstalten, Kleinkinderschulen, Ortshospitäler, Armenschulen, Arbeitsanstalten, Industrieschulen, Armenvereine, Leihhäuser 2c. anzuführen, welche für einen bestimmten Ort bestimmt sind; ihre Zahl ist sehr groß und sie stellen das Großherzogthum Hessen in die erste Reihe der Staaten, in denen die Wohlthätigkeit in jeder Gestalt, von Regierung und Privaten gepflegt wird. Stiftungen aller Art für kirchliche und weltliche Zwecke geben Zeugniß von dem hohen wohlthätigen Sinne, der die Bewohner des Großherzogthums beseelt, und in dem ihnen die Regentenfamilie zu allen Zeiten mit leuchtendem Beispiel vorangeht. Und wie sich dieser Sinn in ständigen Anstalten und Einrichtungen kund gibt, so bethätigt er sich auch in momentanen Nothfällen, mögen sie veranlaßt sein durch Naturereignisse, durch herrschende Krankheiten oder andere Gründe, an denen der Nothleidende nichts verschuldet hat.

So viel von der Lichtseite des sittlichen Charakters der Bewohner unseres Landes! Wenden wir uns auch zu seiner **Schattenseite!** Die stets zunehmende Zahl der Gefangenen in den Strafhäusern zeigt, daß sie eine leider sehr dunkle Färbung hat. Die Gründe dafür aufzusuchen ist nicht unsere Aufgabe, sie sind sehr mannichfach und an ihrer Beseitigung wird von Regierung, Corporationen und Privaten gearbeitet. Möchten diese Bemühungen zu gedeihlichen Resultaten führen! Die sittliche Cultur eines Volks läßt sich statistisch vornehmlich von zwei Seiten auffassen, von dem Leben in der Familie und von dem Leben in der

bürgerlichen Gesammtgemeinschaft des Staats. In ersterer Beziehung geben hier die Ehescheidungen und in zweiter Linie die Zahl der Kinder, welche aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entspringen, Anhaltspunkte zur Beurtheilung; in letzterer Beziehung die Zahl der jährlich im Staate vorkommenden Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze der Sicherheitspolizei und die Zahl der gegen das Eigenthum und die Person verübten Verbrechen, mithin die Criminalverbrechen.

Die von dem Justizministerium seit mehreren Jahren veröffentlichten jährlichen Uebersichten der in den Provinzen des Großherzogthums abgeurtheilten strafrechtlichen Vergehen und Verbrechen weisen unter andern folgende Resultate auf:

In Untersuchung waren wegen criminellen Vergehen und Verbrechen:

1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.
6939	6518	5363	7191	7246	7333

Personen.

Von diesen wurden verurtheilt:

1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.
4673	4996	3947	5263	5573	5765

Personen.

Es kommen durchschnittlich, die jedesmalige letzte Volkszählung zu Grunde gelegt, nach Abzug von den Ausländern:

1846: 1 auf 195; 1847: 1 auf 180;
1848: 1 auf 252; 1849: 1 auf 171;
1850: 1 auf 160; 1851: 1 auf 157.

Auf die Provinzen berechnet kommt von den im J. 1851 Verurtheilten in Starkenburg: 1 auf 152; in Oberhessen: 1 auf 131; in Rheinhessen: 1 auf 230. —

Nach den Geschlechtern berechnet waren unter den Verurtheilten des Jahres 1851: 4826 männlichen, 939 weiblichen Geschlechts. Es kamen sonach auf 100 Verurtheilte: 83,71 Männer, 16,29 Frauen, ein Verhältniß welches beinahe auch in den Jahren 1848, 1849, 1850 stattfand.

Die einzelnen Arten von Vergehen und Verbrechen betr., zeigt sich unter andern, daß:

1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	
64	137	214	195	127	wegen Gewaltthätigkeit u, Drohung,
420	393	723	647	666	„ Widersetzung u. Ungehorsam,
423	345	527	663	561	„ Verletzung der Amts= und Dienstehre,
17	13	13	17	30	„ Störung relig. Handlungen rc.
358	270	360	378	483	„ Landstreicherei und Bettelei,
4	0	2	5	2	„ Mord,
1	2	2	5	0	„ Todtschlag,
2	0	6	2	2	„ Kindsmord,
449	363	670	651	633	„ Körperverletzung,
637	695	889	1091	1172	„ Verläumdung u. Ehrenkränkung,
1	0	2	7	7	„ Nothzucht,
1	2	4	4	8	„ Raub,
1	11	29	7	11	„ Erpressung,
1660	842	675	830	977	„ Diebstahl,
3	4	7	10	11	„ Meineid und Eidesbruch,
106	85	74	96	89	„ Schriftverfälschung,
84	39	37	36	47	„ Betrug,
49	106	261	268	253	„ Refraction,
9	8	6	6	12	„ Brandstiftung,

verurtheilt worden sind.

Was die unehelichen Kinder betrifft, so ist nachgewiesen, daß auf 100000 Geborenen:

b. d. Zählg.	1. lebendig geborene uneheliche.				2. todt geborene uneheliche.			
1821:	6468	Knaben,	6253	Mädchen,	339	Knaben,	379	Mädchen,
1824:	7141	„	7057	„	327	„	294	„
1827:	7138	„	7146	„	336	„	328	„
1830:	6697	„	6700	„	360	„	276	„
1834:	6717	„	6592	„	335	„	277	„
1837:	6633	„	6525	„	351	„	316	„
1840:	5949	„	5979	„	291	„	284	„
1843:	5706	„	5755	„	310	„	248	„

gekommen sind.

Das Verhältniß der ehelichen zu den unehelich geborenen Kindern im Großherzogthum beträgt aus dem arithmetischen Mittel der acht Zählungen vom Jahre 1821 — 1843 86318: 13689 oder 63: 10. In Starkenburg ist das Verhältniß im Durchschnitt nach den Zählungen von 1821 — 1843 86809: 13191 oder nahebei 66: 10. In Oberhessen 83014: 16996 oder nahebei 49: 10. In Reinhessen 98770: 10230 oder nahebei 88: 10. Es wurden hiernach in Oberhessen die meisten unehelichen Kinder geboren, in Rheinhessen die wenigsten; Starkenburg stand in der Mitte. Das Verhältniß der lebend zu den todt geborenen unehelichen Kinder betrug im Großherzogthum unter 100000 Geborenen 95383: 4617; in Starkenburg 95512: 4488; in Oberhessen 95899: 4101; in Rheinhessen

94076: 5924. In Rheinhessen wurden hiernach die meisten unehelichen Kinder und in Oberhessen die wenigsten todt geboren.

Einen Beitrag zur Beurtheilung der sittlichen Cultur der Bewohner des Großherzogthums möge auch folgende Uebersicht bilden!

Bei den Stadt- und Landgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen kamen vor:

	$18^{50}/_{51}$		$18^{51}/_{52}$	
	a. in Starkenburg.	b. in Oberhessen.	a. in Starkenburg.	b. in Oberhessen.
Civilprocesse	9556	12350	10071	13446
Concurse	574	309	500	345
Polizeiger. Untersuch.	5060	8117	6428	10408
Forstger. Untersuch.	1133	1855	1131	1742

Die Straf-Anstalten, in welchen die Criminalvergehen verbüßt werden, sind die folgenden:

1. Die Straf-Anstalt (Zuchthaus) in Marienschloß. Sie wurde 1804 in der ehemaligen Abtei Marienschloß bei Rockenberg eingerichtet, und ist für solche bestimmt, welche von den Gerichten der 3 Provinzen wegen schwerer Criminal-Verbrechen zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind. Die Gefangenen sind in 2 Classen getheilt. Zur zweiten Classe gehört jeder Züchtling bei seinem Eintritt und kann nur durch Fleiß und gutes Betragen in die erste Classe kommen. Jeder Züchtling muß irgend ein Gewerbe treiben; versteht er bereits eine Profession, so arbeitet er in derselben fort, im andern Falle wird er in einer solchen unterrichtet.

2. Das Correctionshaus zu Darmstadt ist für diejenigen Sträflinge männlichen Geschlechts bestimmt, welche von den Gerichten in Starkenburg und Oberhessen wegen geringerer Verbrechen zu einer Correctionshausstrafe verurtheilt sind. Auch hier müssen die Sträflinge irgend eine Arbeit treiben. Bei der durch das neue Strafgesetzbuch größer gewordenen Anzahl von Correctionären ist in Darmstadt, vor 1845 noch, eine Filialcorrectionsanstalt in dem alten Arresthaus eingerichtet worden.

3. Die Strafanstalt in Dieburg sollte nach einer 1835 gegebenen Verfügung für die weiblichen zur Correctionshausstrafe verurtheilten Individuen dienen, später aber wurden, wegen Ueberfüllung des Correctionshauses in Darmstadt, auch wieder Männer in dieselbe aufgenommen.

4. Das Correctionshaus zu Mainz ist für solche bestimmt, die in der Provinz Rheinhessen zu einer Correctionshausstrafe ver-

urtheilt werden. Auch hier müssen sich die Sträflinge mit irgend einer Arbeit beschäftigen.

5. Die Militärstrafanstalt in Babenhausen befindet sich in dem vormaligen gräflich Hanauischen Residenzschlosse, das mit doppelten Wällen und drei Wassergräben versehen ist, und ist für solche bestimmt, welche in eine Festungsstrafe verurtheilt sind. Die Sträflinge werden auch hier so viel als möglich mit Arbeit beschäftigt.

X. Religionsverschiedenheit.

Jedem Einwohner des Großherzogthums ist der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Es steht ihm die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu. Unter dem Vorwande der Religion dürfen aber weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten noch andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge. Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche früher als Folge des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben. Aus der Gleichstellung der christlichen Confessionen ging auch die Bestimmung hervor, daß in Fällen gemischter Ehen, wenn sich die Ehegatten nicht vertragsweise über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vereinigt haben, solche nicht bloß in dem Falle sämmtlich in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, wenn dieser evangelischer Confession ist, sondern auch alsdann, wenn dieser sich zur katholischen Kirche bekennt.

Unter dem Schutze dieser gesetzlichen Bestimmungen leben im Großherzogthum Hessen (1852) 409658 Lutheraner, 36520 Reformirte, 157405 Unirte, 217798 Katholiken, 4199 anderen christlichen Confessionen Angehörige, 28734 Juden. Dem Zwecke des Gottesdienstes dienten (1846) 956 christliche Kirchen und Kapellen, 173 Synagogen. —

Die **evangelisch-protestantische Landeskirche** in Hessen leitet den Ursprung ihrer Verfassung von Philipp dem Großmüthigen ab. Philipp erließ in Uebereinstimmung mit den von ihm zuge-

zogenen kirchlichen Organen des Landes die Kirchenordnung von 1537, 1539 und 1566. Es kam in ihnen das wichtige, die protestantische Kirche von der katholischen wesentlich unterscheidende Princip der Betheiligung der Laien am Kirchenregimente darin in Anwendung. Die Anwendung dieses Princips hatte die Folge eines Theils, daß den Gemeinden das mehr oder weniger ausgedehnte Recht der Zustimmung oder Mitwirkung bei gewissen Acten des Kirchenregiments, namentlich bei Vorschriften in Glaubens- und Gewissenssachen, bei der Handhabung der Disciplin ꝛc. eingeräumt wurde; anderen Theils, daß der evangelische Landesherr, als erstes und wichtigstes Mitglied der Kirche, in das Verhältniß eines obersten Inhabers der Kirchengewalt (summus episcopus) trat. Im Laufe der Zeit traten verschiedene Modificationen der Kirchenordnung ein, namentlich trat mehr und mehr in dem Organismus der Kirchenverfassung das consistoriale Element mit dem synodalen in Verbindung. Im wesentlichen aber wurde die in ihren Principien von Philipp dem Großmüthigen und seinen Söhnen, in ihrer vollständigen Ausführung von Georg II. herrührende Organisation bis zum J. 1803 beibehalten. Von diesem Jahre an machte in Folge der Territorialveränderungen der Zutritt von andern Confessionen Angehörigen weitere Modificationen nöthig, welche im J. 1832 zu einer sämmtliche Landestheile umfassenden kirchlichen Organisation führte. Als historisch und rechtlich begründet, außerdem noch ausdrücklich durch die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums garantirt, steht allen in Kirchenangelegenheiten bestehenden Anordnungen die Grundbestimmung voran, daß der evangelische Landesherr mit den Staatshoheitsrechten über die Kirche zugleich alle Rechte des obersten Episcopats in sich vereinigt.

Die protestantischen Gemeinden sämmtlicher Landestheile und beider Bekenntnisse, des lutherischen wie des reformirten, bilden zusammen die „evangelische Landeskirche“ und stehen unter Einem Kirchenregimente.

Das Kirchenregiment übt durch die kirchlichen Visitationen sein Aufsichtsrecht, welches alles zum Gegenstande hat was die Lehre und den Cultus betrifft. Hinsichtlich der Lehre kommt ihm zu, die Einheit und Reinheit derselben zu erhalten, dem Eindringen und Ueberhandnehmen gefahrdrohender Irrthümer

vorzubeugen und die Gemeinschaft des Religionsbekenntnisses zu überwachen, mithin öffentliche Abweichungen zu verhüten. Hinsichtlich des Cultus besteht seine Aufgabe darin, die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes gesetzlich zu bestimmen und die kirchlichen Gebräuche zu regeln. Alle gesetzliche Vorschriften über die Lehre wie über den Cultus sollen jedoch keineswegs die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigen, sondern nur der Lehrfreiheit ihre bestimmten, zum Heil des Ganzen nöthigen Grenzen setzen, und eine wohlthätige Gleichförmigkeit in den kirchlichen Gebräuchen und äußeren Ceremonien vermitteln. Zu diesem Zwecke dienen a. die Kirchenagende, b. der Katechismus, c. das für den öffentlichen Gottesdienst eingeführte Gesangbuch. — Die Agende ist die 1573 von den vier Söhnen Philipps des Großmüthigen gegebene, welche 1662 unter Ludwig VI. und 1724 unter Ernst Ludwig neu aufgelegt und mit Zusätzen versehen wurde. Da seit 1724 keine neue Landesagende gegeben wurde, gleichwohl die liturgischen Formen nach dem Bedürfniß der Zeit wandelbar sind, so wurde an die Entwerfung einer neuen dem Zeitgeist angemessenen Agende gedacht. Bis jetzt ist indessen eine solche noch nicht zu Stande gekommen. Es ist darum bis dahin den Geistlichen eine mit Besonnenheit zu benutzende Freiheit in der Benutzung zweckmäßiger Hülfsmittel bei dem Cultus nicht versagt. Insoweit hingegen die gesetzlichen Bestimmungen der alten Kirchenordnung nicht durch spätere Gesetze und Verfügungen abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben sind, bilden sie fortwährend die Grundlage unserer jetzigen Kirchenverfassung und besitzen auch jetzt noch ihre Kraft und Gültigkeit. — Als Religionslehrbuch in den althess. Landen gilt von Anfang an blos der lutherische Katechismus wie ihn auch die Kirchenagende enthält. In den reformirten Gemeinden wurde der Heidelberger Katechismus gebraucht; in den unirten Gemeinden bestehen beide Katechismen neben einander. Zum Gebrauche in den Schulen, bei dem Confirmanden-Unterricht und in der Katechismuslehre ist „der Katechismus der christlichen Lehre für die evang. protestantische Kirche im Großherzogthum Baden“ besonders empfohlen und in Folge dieser Empfehlung (1840) zu einer fast allgemeinen Einführung gelangt, ohne daß der lutherische Katechismus dadurch verdrängt worden wäre, da derselbe auch noch fortgebraucht werden muß. — Das Gesang-

buch ist die Sammlung der für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Lieder. Da in den mit der Zeit neu hinzugekommenen Landestheilen verschiedene Liedersammlungen neben dem alten Landesgesangbuch in Gebrauch gekommen waren, eine Gleichförmigkeit in dieser Beziehung nothwendig erschien, so wurde 1814 eine neue Ausgabe des alten Gesangbuchs veranstaltet und nach und nach zur allgemeinen Einführung gebracht. Eine neue veränderte Auflage wird von vielen Seiten gewünscht und angestrebt.

Eine Vereinigung der lutherischen und reformirten *) Gemeinden ist gestattet, wo sie aus der freien Ueberzeugung der Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgeht. Die Union ist bereits erfolgt bei allen Gemeinden der Provinz Rheinhessen, sowie a. in Starkenburg: in Darmstadt, Lampertheim, Neckarsteinach, Dreieichenhain, Nordheim, Hofheim; b. in Oberhessen: in Büdingen, Düdelsheim, Eckartshausen, Haingründau, Herrenhag, Hitzkirchen, Obermockstadt, Rohrbach, Wolf, Bleichenbach, Enzheim, Glauberg, Ortenberg, Hainchen, Bönstadt, Bruchenbrücken, Holzhausen v. d. H., Obereschbach, Rodheim v. d. H., Steinbach, Vilbel. Sie findet ebenso ihre Vertheidiger, wie ihre Anfechter.

Es bestehen im gesammten Umfange des Großherzogthums evangelischen Theils 424 Pfarreien, welche von einem oder mehreren Geistlichen verwaltet werden und zwar 402 Pfarrorte mit dem Amtssitz der Geistlichen, 23 Pfarrorte, deren Geistliche sich in combinirten Dienststellen befinden und in anderen Orten ihren Wohnsitz haben, 24 äqualiter unirte Gemeinden ohne den Amtssitz der Geistlichen, 570 Filialgemeinden. Die Zahl sämmtlicher angestellten Geistlichen beträgt 494, hierunter sind 48, welche entweder gleichzeitig mit geistlichen Aemtern oder ausschließlich Schulstellen bekleiden.

Die Behörden der kirchlichen Verwaltung s. u. Buch IV.

Die **katholische Landeskirche** (das Landesbisthum Mainz) hat ihre jetzt gültige Organisation im J. 1830 erhalten. Bis zur

*) Anm. Zu den Reformirten rechnen wir auch die Waldenser, welche zuerst unter Ernst Ludwig ins Land kamen und nach mannichfachen Schicksalen, an denen aber die Toleranz der Hessischen Fürsten niemals eine Schuld trug, in mehreren Colonien sich bleibend niederließen und noch jetzt in 3 derselben: in Walldorf, Rohrbach u. Wombach sich finden.

Reformationszeit hatte Hessen zum Erzbisthum Mainz gehört, welches schon im J. 745 aus dem Bisthum Mainz in ein Erzbisthum verwandelt worden war. Mit seinem Landesfürsten, dem Landgrafen Philipp, war das ganze Land zur Kirchenreformation übergetreten, weßhalb sich unter den Bewohnern der althessischen Gebietstheile, vor dem Jahr 1803 nur wenige Katholiken befanden, und in Folge dessen auch keine besondere Behörde für die katholischen Kirchenangelegenheiten bestand. Die herrschende Kirche war die protestantische und nirgends im Lande war vor Ludwig IX. die Ausübung des katholischen Cultus gestattet. Seit Ludwig IX. Regierung fanden die von jetzt an herrschend gewordenen duldsamern Grundsätze auch auf die kath. Glaubensgenossen Anwendung. Den Katholiken in Gießen wurde im J. 1783 die Erlaubniß ertheilt, einen Privatgottesdienst einzurichten, und kaum war Ludewig X. zur Regierung gelangt, so gewährte er diese Religionsfreiheit in noch ausgedehnterem Maaße den römisch katholischen Bewohnern der Residenz Darmstadt durch den Freiheitsbrief vom J. 1790. Veranlassung zu organischen Bestimmungen für die kirchlichen Religionsangelegenheiten des Landes gaben die Territorialveränderungen vom Jahr 1803 an, welche katholische Landestheile zu den protestantischen brachten. Sie kamen nach mannichfach veränderten Einrichtungen und nach langen Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl im J. 1830 zum Abschluß durch die zur Regulirung der Angelegenheiten der kathol. Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassenen Bullen, welche die Landesfürsten dieser Provinz mit reservirenden Zusätzen als gültig publicirten (Concordat). Mit diesem Jahre trat die jetzt bestehende Organisation ins Leben. Das Landesbisthum Mainz wurde errichtet als ein Bestandtheil der "Oberrheinischen Kirchenprovinz", welche ihren Metropolitansitz in Freiburg erhielt und zu der außer Mainz noch die Bisthümer Freiburg, Fulda, Rottenburg und Limburg gehören. Die ersten Grundsätze dieser Organisation sind folgende: Der Großherzog als Oberhaupt des Staats vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Er ist hiernach der oberste Inhaber des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche. Andererseits ist die vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit der Unterthanen, der Schutz der kirchlichen Verfassung durch die politische und die, jeden aus dem früheren Begriff von

blos „tolerirten" Confessionsverwandten hervorgegangenen Unterschied aufhebende Gleichstellung der anerkannten christlichen Confessionen als eine staatsgrundgesetzliche Voraussetzung bei allen die kathol. Kirchenangelegenheiten betreffenden Anordnungen und in dem kirchlichen Organismus dieses Religionstheils zu betrachten. Die inneren Organe der kirchlichen Verwaltung werden im vierten Buch „der Staat" ihre Besprechung finden. Die bischöflichen Bestimmungen über die gesammte Verwaltung des Bisthums und über den amtlichen Wirkungskreis und das klerikalische Leben des Diöcesanklerus sind in den nach erhaltener Staatsgenehmigung 1837 erlassenen Diöcesan-Statuten für das Bisthum Mainz enthalten. — Im gesammten Umfange der bischöflichen Diöcese bestehen 151 Pfarreien mit 281 Filialen. Dabei sind 149 Pfarrer und 36 Caplane angestellt.

Die Zahl der Anhänger **sonstiger christlicher Confessionen** im Großherzogthum beträgt nach der Volkszählung vom Jahre 1852: 4199. Die meisten von ihnen wohnen in den Kreisen Nidda, Büdingen, Alzey und Worms. Die obere Aufsicht über sämmtliche besonderen Religionssecten haben die Kreisräthe in dem Umfange zu führen, wie es der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet. Die Kinder der Angehörigen der Secten müssen die öffentlich angeordneten Volksschulen besuchen, sind aber von dem Religionsunterrichte dabei dispensirt. Doch ist es ihnen auch gestattet, unter Befolgung der bestehenden Anordnungen besondere Schulen zu errichten. — Die einzelnen im Lande vertretenen Secten sind aber folgende:

1. Herrnhuter. Förmliche Herrnhuter-Gemeinden bestehen im Lande nicht mehr, seit deren Auswanderung im J. 1780 wegen verschiedener Irrungen mit den damaligen Regierungen und Behörden, weder in den alten noch in den neuen Landen. Es finden sich nur noch einzelne „Freunde der Brudergemeinde" oder kleinere Gesellschaften derselben, die auch „Brüder der Diaspora" (in der Zerstreuung lebende) genannt werden. Eine gewisse Verbindung zwischen ihnen und der Brudergemeinde wird durch Abgeordnete der letzteren unterhalten, welche von Zeit zu Zeit das Land bereisen. Uebrigens pflegen sie sich von dem öffentlichen Gottesdienste und den Religionsgebräuchen der Protestanten nicht

auszuschließen; die Aeußerung ihrer eigenthümlichen Glaubens-richtung beschränkt sich auf häusliche Andacht und Erbauung.

2. Mennoniten. Sie finden sich meist in Oberhessen und Rheinhessen, wenige nur in Starkenburg. Die 3 Lehren, an denen sie übereinstimmend und allgemein noch jetzt festhalten, sind: die Lehre von der Taufe der Erwachsenen, die Lehre vom Eide (Verweigerung des Eidschwurs), die Lehre, daß eine im Namen Gottes geschlossene und eingesegnete Ehe nicht geschieden werden darf, außer im Falle der Verletzung der ehelichen Treue. Andere Bestimmungen, wie namentlich die Verweigerung der Militärpflicht, Verweigerung einer Amtsannahme ꝛc. sind nicht mehr in dieser Allgemeinheit unter ihnen im Gebrauche. Die Mennoniten unter sich sind nämlich in 2 Parthien getrennt, in die der s. g. Flaminger (Häftler) und die der s. g. Friesen (Knöpfler). Erstere, zu welchen die Oberhessischen und Starkenburgischen Mennoniten gehören, unterscheiden sich von den letzteren, welche die Mehrzahl in Rheinhessen bilden, besonders dadurch, daß sie den strengeren Grundsätzen und Vorschriften hinsichtlich der Lehre ꝛc. am treusten geblieben sind, und von ihren Predigern keine gelehrten Kenntnisse fordern, während letztere, mit jenen außer aller Gemeinschaft lebend, sich zu milderen Ansichten bekennen und nur wissenschaftlich gebildete Theologen, die meistens zu Utrecht, wo sich ein Lehrstuhl für Mennoniten befindet, förmliche Universitätsstudien machen, zu ihren Geistlichen erwählen. Die Mennoniten in Oberhessen bilden, seit sich ihre Zahl durch Auswanderung bedeutend gemindert hat, Eine Gemeinde mit ihren Glaubensgenossen in den angrenzenden Landestheilen. Ihr Vorstand wird von den Gliedern der Gemeinde gewählt und besteht aus: den Predigern (Dienern des Worts) und den Diaconen (Dienern der Handreichung). Die ersteren sind theils „geweihte" (völlige Diener), theils „nicht geweihte", denen die förmliche Ordination nicht verliehen ist. Die dermaligen geweihten Mennoniten-Prediger haben ihren Sitz in Bürgel und in Hohensolms; nicht geweihte Prediger befinden sich in Großenbuseck, Heibertshansen u. a. a. Orten. Weder Prediger noch Diaconen sind durch eine Amtstracht oder andere Standesvorzüge ausgezeichnet. Die Mennoniten in Rheinhessen bilden größere Gemeinde-Verbände und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Verfassung und gottesdienstlichen Einrichtung nur wenig

von der evangelischen Confessionsgemeinde. Eine organische Verbindung unter ihnen durch gemeinschaftliche Vorgesetzte ist nicht vorhanden; dagegen ist ihr inneres Gemeindewesen gleichförmig organisirt. Ihre „Prediger“ werden von ihnen besoldet und gleich den Aeltesten von der Gemeinde gewählt. An manchen Orten, wie zu Heppenheim an der Wiese und zu Uffhofen, besitzen sie Bethäuser, an anderen, wie zu Monsheim und zu Ibersheim, förmliche Kirchen. Ihr Cultus unterscheidet sich so wenig von dem der Evangelischen, daß sie sich nicht allein derselben Predigtform, sondern auch desselben Gesangbuchs und selbst desselben Catechismus wie diese, nur mit Weglassung des Kapitels von der Taufe bedienen. Die Rechtsverhältnisse der Mennoniten im Großherzogthum sind durch Verordnungen geregelt.

3. Inspirirte oder Separatisten. Unter diesem Namen befanden sich bis zum Jahr 1843, wo der größere Theil derselben nach Nordamerika auswanderte, in mehreren Oberhessischen Orten, besonders in Arnsburg, Herrnhag, Engelthal und Marienborn kleinere Religionsgemeinden, Ueberreste einer sonst wenig bekannten christlichen Secte, als deren Stifter ein gewisser Rock bezeichnet wird. Ihr Charakteristisches besteht darin, daß sie in der christlichen Kirche keine Sacramente und kein Lehramt anerkennen, folglich auch eigentliche Geistliche nicht besitzen, sondern jedem, der sich dazu erweckt oder inspirirt hält, in ihren gottesdienstlichen Versammlungen „eine Aussprache zu thun“ d. h. einen Religionsvortrag zu halten, dieß gestatten. Sie wurden als eigentliche rite constituirte Religionsgemeinden nie angesehen, allein es wurde ihnen der bei ihrer Einwanderung, ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zugesicherte Schutz und die Duldung, welche sich mit den Staatsgesetzen verträgt, zu Theil. — Einzelne in den Kreisen Grünberg und Nidda wohnende Religionsschwärmer, welche häufig mit dem Namen „Inspirirte“ bezeichnet werden, haben mit den vorbenannten keine Gemeinschaft; ihre Zahl ist unbedeutend.

4. Deutschkatholiken, welche in Folge der in neuerer Zeit an verschiedenen Orten Deutschlands in der römisch-katholischen Kirche gewesenen Bewegungen entstanden. Die erste Religionsgesellschaft dieser Art bildete sich im Jahr 1845 in Offenbach. Sie nahm ein von der römischen Kirche abweichendes Glaubens-

bekenntniß an, und setzte als das Positive ihres Glaubensbekenntnisses im wesentlichen fest: daß die Grundlage des christlichen Glaubens ihnen einzig und allein die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sei. Der negative Theil ihres Glaubensbekenntnisses verwirft das Primat des Papstes mit Lossagung von der Hierarchie, ferner die Ohrenbeichte, den Cölibat, die Anrufung der Heiligen, den Ablaß, Fasten und Wallfahrten. Aehnliche Religionsvereine traten an mehreren anderen Orten des Großherzogthums zusammen, namentlich in Darmstadt, Mainz, Worms, Nordheim, Alzey, Vilbel, Bechtheim, Wörrstadt, Osthofen und Rheindürkheim. Ihre Geistlichen wählen sie sich selbst; die Wahl bedarf aber der Anerkennung der Regierung. —

Juden leben im Großherzogthum nach der neuesten Zählung 28734. Es kommt also auf etwa 30 Christen Ein Jude. Sie leben im ganzen Lande zerstreut und es sind nur ganz wenige Orte, welche bis auf die neueste Zeit gegen die Niederlassung von Juden protestirt hatten. — Die erste urkundliche Erwähnung von Juden in Hessen ist vom Jahr 1387 unter Landgraf Hermann. Die Juden in Hessen theilten das Schicksal der Juden im übrigen Deutschland: sie wurden verfolgt; sie sollten nirgends einheimisch, ansässig sein, nirgends einer christlichen Zunft oder Innung angehören, sondern nur gegen Erlegung gewisser Abgaben den unmittelbaren Schutz der Landesherrn genießen. Der älteste Schutzbrief in Hessen, welcher bis jetzt mitgetheilt ist, gehört dem J. 1414 an. In Deutschland wurden sie als des heil. römischen Reichs Kammerknechte (Geldagenten) wie sie ein kaiserlicher Schutzbrief nennt, gegen Entrichtung einer Judensteuer geschützt. Sie gehörten mit Leib, Gut und Blut der kaiserlichen Kammer. Man zählte das Recht, Juden zu halten, zu den Regalien. Sie mußten jedem neugekrönten Kaiser den dritten Pfennig oder die Kronensteuer bezahlen, ihr Leben damit zu lösen, weil man annahm, der Kaiser sei befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen und zwar verbrennen zu lassen bis auf einige wenige „zum beständigen Andenken“. Das Recht des Judenschutzes war zwar ursprünglich ein kaiserliches Reservat, später aber erlangten es durch die goldne Bulle die Kurfürsten, dann 1530—1577 alle diejenigen, welche vom Reiche Regalien hatten oder deßhalb besonders privilegirt waren und zuletzt

mit der Reichsauflösung von selbst alle damaligen Souveräne. Der s. g. güldene Opferpfennig, welchen sie, außer der Kronsteuer, entrichten mußten, bestand in einem Gulden für jede zwölf Jahre alte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, zahlbar auf Weihnachten. Man theilte sie in Schutz- und Schirm-Juden oder vergeleitete (Judaei recepti) und unvergeleitete (Judaei non recepti). Daher das Schutzgeld und der Leibzoll. Die Beschränkungen und Bedrückungen in Hessen waren in verschiedenen Zeiten mehr oder weniger groß. Eine Judenordnung, welche Philipp der Großmüthige 1539 gab und welche zu verschiedenen Zeiten erneuert wurde, regulirte ihre Verhältnisse zwar im Allgemeinen, im Einzelnen aber gab es mannichfache Perturbationen, ebenso von Seiten der Regenten, als von Seiten des Volks. Die früheren Zustände sind in Folge humanerer Ansichten, welche ihre Wirkungen im Gesetz und im Leben geltend machten, geschwunden; die „Schutzjuden" gehören nur noch der Geschichte an. Das Gesetz vom J. 1848 über die religiöse Freiheit hat einen Schlußstein geliefert.

Viertes Buch.

Der Staat.

„Der Mensch soll im Staate sein vollkommenes Bestehen haben. Dieß kann er aber nur finden: a) als sinnliches Wesen in der durch Vermögen vermittelten Wohlfahrt, b) als geistig-sittliches Wesen durch Freiheit und Recht, c) als geistiges intellectuelles Wesen durch Bildung."*) Dafür daß er diese finde, hat die Staatseinrichtung zu sorgen; sie hat zu sorgen daß der Zweck des Staats erreicht werde, welcher darin besteht, daß die ganze Bürgerschaft in sich und durch sich ihre Befriedigung d. h. die Erreichung der Bestimmung aller Einzelnen habe." In welcher Weise dieser Zweck im Großherzogthum Hessen erreicht wird, wollen wir nun sehen, indem wir seine Organisation betrachten. Die Bestandtheile der Staatsorganisation sind aber I. die Verfassung, II. die Verwaltung.

I. Die Verfassung.

„Die Verfassung einer Sache im w. S. ist nichts anderes als die Form derselben oder die Anordnung ihrer Elemente. Die Staatsverfassung oder die Staatsform ist also die Ordnung, in welcher die Elemente derselben verbunden sind. In einem andern Sinne aber ist die Verfassung die Rechtsform und zwar nicht

*) Pölitz.

bloß der sittlich nothwendigen, sondern auch der sittlich zufälligen öffentlichen Verhältnisse im Staate."

Die Verfassung, welche das Großherzogthum Hessen hat, ist durch die Verfassungsurkunde, welche Ludewig I. seinem Lande verlieh, und durch spätere Verfassungsgesetze bestimmt. Durch sie sind nächst der Bestimmung des Territorialbestands des Staates die geheiligten Rechte des Throns gesichert, und die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen (die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie die besonderen Rechte einzelner Klassen von Personen) und der Gemeinden des Landes festgesetzt, deren Repräsentation durch Stände bestimmt und dieser Rechtszustand durch besondere Garantieen gewährleistet.

1. Der Territorialbestand.

Das Großherzogthum besteht aus Domaniallanden und Souveränitäts-Landen.*) Jene befassen die älteren Hessischen Besitzungen und die Entschädigungslande, welche ihm im Laufe dieses Jahrhunderts bis zur Wiener Congreßacte zu Theil wurden, diese dagegen die standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Gebiete. Es hat einen doppelten politischen Character, denn es ist 1. ein souveräner Staat im europäischen Staatensystem und 2. ein Bestandtheil des deutschen Bundes. Das Großherzogthum als souveräner Staat, gebildet aus der Gesammtmasse von Domanial- und Souveränitätslanden, kann nicht getheilt werden; es kann nur Ein physisches Oberhaupt haben; es soll für die Folge in seinen sämmtlichen Gebietstheilen gleiche Staats-Einrichtungen, öffentliche Rechte und Verbindlichkeiten haben; seine Integrität ist durch den deutschen Bund garantirt; bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbs festgesetzt, ob sie zum Staats- oder ob sie zum Privatvermögen der regierenden Familie gehören.

2. Das Staatsoberhaupt.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie, unter den durch die von ihm gegebene Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Als Mitglied des deutschen Bundes hat er die Verpflichtung übernommen: die Bundesacte unverbrüchlich zu halten, sowie allen späteren Grund-

*) Eine Unterscheidung, die in neuester Zeit ihre praktische Bedeutung verloren hat.

gesetzen, organischen Bundeseinrichtungen und sonstigen verfassungsmäßigen Beschlüssen der Bundesversammlung die erforderliche Nachachtung zu gewähren und deren Vollziehung zu sichern. Die Mitwirkung der Stände dabei beschränkt sich nur auf Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten. Da der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt nur unter den von ihm gegebenen, in der V. U. festgesetzten Bestimmungen ausübt, so erscheint er in dieser Beziehung als constitutioneller Fürst. Die Stände haben aber indessen nur eine Mitwirkung bei der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte namentlich der Gesetzgebung, und zwar in der Art, daß ein älteres Gesetz nur mit Zustimmung der Stände aufgehoben und abgeändert, ein neues Gesetz nur mit Zustimmung der Stände verkündigt werden kann. Die Initiative in Bezug auf die Gesetzgebung steht indessen nur dem Großherzog zu. Von den Ständen können Veränderungen in der Gesetzgebung nur in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden. Der Großherzog ist unverantwortlich; verantwortlich sind seine Minister und um deren Verantwortlichkeit reklamiren zu können, ist die Nothwendigkeit der Contrasignatur ausdrücklich anerkannt worden.

Betrachten wir die ihm zustehenden öffentlichen Rechte im besonderen, so stehen sie ihm zu 1. als Oberhaupt des Staats, 2. als Oberhaupt des Großherzoglichen Hauses und 3. als Oberhaupt seiner evangelischen Landeskirche.

Der Großherzog als Oberhaupt des Staats. In seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staats ist er zunächst im ausschließlichen Besitze der vollen Staatsgewalt d. h. der Befugniß die zur Erreichung der Staatszwecke geeigneten Mittel zu wählen, also das den Staatszwecken Entsprechende anzuordnen — und die gewählten Mittel anzuwenden, also ausführend zu verwirklichen. Die Staatszwecke beziehen sich theils auf das Innere des Staats, theils auf dessen Verhältniß zu auswärtigen Staaten. In ersterer Beziehung äußert sich die Staatsgewalt 1. anordnend in dem Gesetzgebungsrecht, und ausführend in der Justiz und Polizei.

Die Ausübung des Gesetzgebungsrechts ist theilweise abhängig gemacht von dem Beirath und der Zustimmung der Landstände, insofern kein neues Gesetz ohne diese gegeben, kein älteres ohne sie aufgehoben oder verändert werden kann. Indessen hat

nur der Großherzog die Initiative, da nur von ihm vollständige Gesetzentwürfe an die Stände gebracht werden können, während die Stände auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung und Aufhebung älterer nur im Wege der Petition antragen können. Das Recht der Bekanntmachung der Gesetze steht aber allein dem Großherzog zu. Ohne ständische Mitwirkung kann aber der Großherzog die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden, sowie die den öffentlichen Dienst und die Organisation der Behörden betreffenden Verordnungen erlassen und in dringenden Fällen wie überhaupt das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorkehren, so auch die erforderlichen Gesetze geben. Ebenso steht dem Großherzog das ausschließliche Verordnungsrecht in Ansehung des Militärs und des Kriegsdienstes zu, wobei vorausgesetzt wird, daß durch solche Verordnungen nicht die Staatsgrundverfassung, noch auch bestehende organische Gesetze und gesetzliche Einrichtungen verletzt werden.

Die andere ausführende Staatsgewalt, welche der Großherzog besitzt, besteht in der Ausführung der Justizgesetzgebung, der Polizeigetzgebung, der Dienstgesetzgebung und der Finanzgesetzgebung.

Die Justizgewalt des Großherzogs erscheint nur insofern beschränkt, als 1. die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch besondere Gerichte geschehen soll, die innerhalb ihres legalen Wirkungskreises selbstständig und unabhängig handeln sollen. Um die Unpartheilichkeit und Selbstständigkeit der Gerichte zu sichern, können die Richter nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, nicht wider ihren Willen quiescirt und nur ohne Nachtheile im Gehalte und im Dienstgrade versetzt werden, eine Bestimmung, die jedoch nicht auf die Directoren der Justizcollegien, die Landrichter, die Assessoren und die Friedensrichter ihre Anwendung findet, 2. niemanden die Justiz verweigert oder verzögert werden darf, 3. niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann, 4. 3 Instanzen in Civilsachen geltend sind. — Die Justizgewalt des Großherzogs erscheint unbeschränkt 1. in seiner Befugniß, neue Gerichte zu constituiren, ihre Competenz zu bestimmen &c., bestehende Gerichte aufzuheben oder zu reorganisiren, 2. insofern alle Gerichtsbarkeit nur von ihm abgeleitet und nur innerhalb der Grenzen

seiner Verleihung ausgeübt wird, weßhalb er das Recht hat, alle erledigten Richterstellen zu besetzen, die Gerichtsbarkeit nur in seinem Namen üben zu lassen, und die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte im Großherzogthum zu führen, demgemäß über die Vollziehung der Prozeßgesetze und Geschäftsordnung zu wachen, die Dienstpolizey über die Richter auszuüben, Berichte einzufordern und sich persönlich oder durch Abordnung eigener Visitations-Commissionen von dem ordnungsmäßigen Gang der Rechtspflege zu überzeugen.

Die Justizgewalt des Großherzogs gibt ihm aber auch in Bezug auf peinliche Sachen das Recht der Begnadigung, wenn das rechtsbeständige Urtheil ergangen ist, das Recht der Strafverwandlung, das Recht der Abolition, vermöge dessen er eine Untersuchung verhindern oder niederschlagen kann, (verfassungsmäßig ausgeschlossen ist das Abolitionsrecht nur in allen Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen), zuletzt das Bestätigungsrecht condemnatorischer Straferkenntnisse, da bestimmte peinliche Strafen als solche ohne seine unterschriftliche Genehmigung nicht vollziehbar sind.

Die Justizgewalt des Großherzogs in bürgerlichen Rechtssachen gesteht ihm nur das Recht zu, nach Befinden der Umstände Moratorien zu ertheilen.

Die Polizeigewalt gibt dem Großherzog das Recht, sowohl für die Ruhe und Sicherheit im Innern des Staats, als auch für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen in soweit zu sorgen und zu wachen, als dieß nicht schon durch die anderen Staatsgewalten geschieht.

Die Finanzgewalt erscheint als die Berechtigung, zur Erreichung der Staatszwecke 2c. nicht nur das erforderliche Quantum der Staatseinkünfte zu bestimmen und wenn hierbei das Einkommen aus dem unmittelbaren Staatsvermögen zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht ausreicht, das außerdem Erforderliche auf das Nationalvermögen auszuschlagen, sondern auch das bestimmte Quantum zu erheben, nebst dem unmittelbaren Staatsgut und den nutzbaren Regalien zu verwalten und die gesammten Staatseinkünfte für die betreffenden Staatsbedürfnisse zu verausgaben. Das Finanzgesetz, welches den Staatsbedarf stets auf 3 Jahre festsetzt, muß von den Ständen genehmigt sein. Der Großherzog

hat bei dem Finanzgesetz die Initiative, das Recht der Sanction, die Promulgation und Publikation, sowie er auch das Recht hat, die Bewilligung der nothwendigen Steuern zu fordern, und in dringenden Fällen erforderliche Summen lehnbar aufzunehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der Staatsbehörden. — Dem Großherzog steht dann zu das Organisationsrecht in Ansehung der gesammten Finanzverwaltung, ferner die Erlassung der aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht im Finanzfach ausfließenden Verordnungen, und die Verwaltung, Erhebung und Verwendung der verabschiedeten Staatseinkünfte.

Die Dienstgewalt gibt ihm die Befugniß, die physischen und psychischen Kräfte der Staatsangehörigen für die Zwecke des Staats in Anspruch zu nehmen. Sie ist eine Militär- und eine Civildienstgewalt, je nachdem sie sich auf die Diener des Civilfachs oder des Militärfachs bezieht. Ueber das Militär steht dem Großherzog die ausschließliche Verfügung zu, sowie über dessen Formation und die Disciplinargewalt nebst dem Rechte alle den Kriegsdienst betreffende Verordnungen ohne ständische Bewilligung zu erlassen. Beschränkungen bei Ausübung der Militärgewalt liegen theils in der deutschen Bundesverfassung, theils in der Landesverfassung des Großherzogthums. — Alle Diener des Civilfachs werden vom Großherzog ernannt oder mindestens von ihm bestätigt.

In Beziehung auf das Verhältniß zu fremden Staaten erscheint der Großherzog als unbeschränkter Repräsentant seines Staats, anderen Mächten gegenüber, und ist im Besitze aller äußeren Souveränitätsrechte. Seine Staatsgewalt ist auch in dieser Beziehung eine zweifache, anordnend und ausführend.

Die anordnende äußere Staatsgewalt ist das Recht, auf selbstständige Weise die äußeren Verhältnisse des Staats, insoweit sie nicht durch das Völkerrecht geregelt sind, zu bestimmen, geschehe dieß nun vermittelst besonderer Staatsverträge 2c. oder durch einseitige Erlasse. Staatsverträge, durch welche dem Staat oder einzelnen Classen und Personen neue Lasten auferlegt werden, können indeß nur mit Einwilligung der Stände zum Vollzug kommen. Nur bei Bundesverträgen (Beschlüssen der Bundesversammlung) sind Ausnahmen hiervon zulässig. Staatsverträge werden nur

durch den Großherzog ratificirt, abgeschlossen und in seinem Namen ausgefertigt.

Die ausführende äußere Staatsgewalt ist das Recht, die durch das Völkerrecht oder durch besondere Rechtstitel begründeten Verhältnisse aufrecht zu erhalten und zu diesem Zweck die zulässigen völkerrechtlichen Mittel anzuwenden: Sie äußert sich in dem Gesandschafts- und Kriegsrechte. Vermöge des ersteren kann der Großherzog Gesandte abordnen und annehmen. Hinsichtlich der Kosten, welche dadurch entstehen, steht den Ständen, insofern sie aus Staatsmitteln bestritten werden, eine Mitwirkung zu. In der Ausübung des Kriegsrechts ist der Großherzog als Mitglied des deutschen Bundes mehrfach beschränkt.

Das Staatsoberhaupt hat aber außer dem Besitz der Staatsgewalt noch gewisse besondere Berechtigungen, welche Attribute der Krone genannt werden können. Sie sind 1. Ehrenrechte, 2. Pekuniäre Berechtigungen.

Ehrenrechte sind 1. sein Titel Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. mit dem Prädikat „Königliche Hoheit" und dem Genuß aller mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge. — 2. Das Wappen. Er hat im Schilde den Hessischen Löwen aufrecht stehend, rechts gekehrt, weiß und roth gestreift und mit einer Krone auf dem Haupte; das Schild ist mit einer Königskrone gedeckt und einem Hermelinmantel umhangen. — 3. Als Quelle der höchsten Ehre kann nur er im Großherzogthum den Adelstand ertheilen, Titel verleihen, zu Namensveränderungen autorisiren und Uneheliche durch Rescript legitimiren. — 4. Ehrenrechte sind ferner ein Hofstaat und eine Garde, sowie 5. Verleihung und Gründung von Orden und Ehrenzeichen. Die Orden und Ehrenzeichen des Großherzogthums sind:

a. der Ludewigsorden (Großkreuze, Commandeure I. u. II. Classe, Ritter I. u. II. Classe, goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens; Ordenszeichen: ein schwarzes, rothgerändertes, emaillirtes und mit Gold eingefaßtes in 8 Spitzen ausgehendes Kreuz. In seiner Mitte auf der Vorderseite ein runder rother Schild mit dem L., mit einer weißen Einfassung, die in goldner Schrift die Worte: „Für Verdienste" enthält; auf der Rückseite ein schwarzer Schild' worauf in goldner Schrift die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland" stehen, mit einem Lorbeer- und Eichenkranz auf weißemaillirtem Grunde umwunden. Das Kreuz, mit welchem oben die goldne Königskrone verbunden ist, wird an einem nach den Classen verschieden breiten schwarzseidenen, gewässerten Band, dessen Ränder auf beiden Seiten roth eingefaßt sind, getragen. Die goldene Medaille des Ludewigsordens wird an demselben Bande getragen und hat auf der Vorder-

seite das Bild des Großherzogs, auf der Rückseite die Angabe des Grundes der Ordensverleihung.) b. Verdienstorden Philipps des Großmüthigen (Großkreuze, Comthure I. u. II. Classe, Ritter, silbernes Kreuz des Verdienstordens. Ordenszeichen: ein achtspitziges, einwärts ausgeschweiftes Kreuz von weißem Schmelzwerk, mit goldner Einfassung. Auf der Mitte der Vorderseite auf lasurnem Grunde das Brustbild Philipps des Großmüthigen in Gold mit dessen Wahlspruch: „Si deus nobiscum, quis contra nos" mit goldnen Buchstaben auf weißem Grunde. Auf der Rückseite in lasurnem Grunde der Hess. Löwe mit der Umschrift: Ludovicus II. magnus dux Hassiae instituit in goldnen Buchstaben auf weißem Grunde. Es wird an einem nach den Classen verschieden breiten hochrothen Bande mit schmaler blauer Einfassung getragen. Das silberne Kreuz des Philippsordens wird an demselben Bande getragen und ist in der Form dem Ritterorden ähnlich, das Brustbild und der Löwe aber sind von Silber. Auf den für Militärs bestimmten Ordenszeichen durchkreuzen den Schild 2 Schwerter. c. Allgemeines Ehrenzeichen (silberne Medaille) mit dem Bilde des Großherzogs und der Angabe des Grundes der Verleihung an einem hellblauen, hochroth eingefaßten Bande. d. Verdienst-Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft (goldene oder silberne Medaille mit dem Bilde des Großherzogs und der Inschrift: „Dem Verdienste" an einem 5mal ponceaurroth und 4mal weißgestreiften Bande.) e. Das militärische Dienstehrenzeichen, welches Militärpersonen nach 25jähriger treuer Dienstleistung erhalten, besteht bei den Offizieren in einem goldnen, bei Unteroffizieren und Gemeinen in einem silbernen Kreuze, welches an einem rothen weiß gefaßten Bande getragen wird. Auf der vorderen Seite hat es ein L. mit einer Krone, auf der hinteren Seite die Worte: XXV Jahre treue Dienste. Das Dienstehrenzeichen für 50 Jahre unterscheidet sich davon durch eine darüber gesetzte Krone und die Worte auf der Rückseite: 50 Jahre treue Dienste. f. Das Felddienstzeichen, welches in einer Medaille aus Geschützmetall besteht, auf der Vorderseite ein L. mit Krone und der Inschrift: „Gestiftet am 14. Juni 1840", auf der Rückseite die Worte: „Für treuen Dienst im Kriege"; es wird getragen an einem rothseidenen weißeingefaßten Bande, und wird jedem ertheilt, der im Hess. Dienste einen Feldzug mitgemacht und sich dabei gut betragen hat und später nicht wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurde. g. Militär-Dienstalterszeichen. Es zerfällt in 3 Classen und wird für 10, 15 und 20 Dienstjahre ertheilt. Es besteht für 10jähr. Dienstzeit in einer Schnalle von Eisen mit der Inschrift: „10 Dienstjahre"; für 15jähr. Dienstzeit in einer Schnalle von Eisen mit silberner Einfassung und der Inschrift: „15 Dienstjahre"; für 20jähr. Dienstzeit in einer Schnalle von Silber mit der Inschrift: „20 Dienstjahre". Die Schnallen werden an dem für die Militärdienstehrenzeichen bestimmten Bande getragen. h. Das Capitelskreuz der Domcapitulare in Mainz, bestehend in einem weißemaillirten, abgerundeten, in den Ecken mit Flammen und oben mit einer Königskrone versehenen goldenen Kreuz, mit dem Namenszug des Regenten rc., getragen an einem weißen rothgestreiften Bande.

6. Gebühren ihm alle äußeren Zeichen der Ehrfurcht: er, seine Gemahlin und alle Glieder des Hauses werden in das Kirchengebet eingeschlossen. 7. Bei seinem Tode findet eine allgemeine Landestrauer statt. —

Zu diesen Ehrenrechten gesellen sich noch als pekuniäre Rechte: eine Civilliste (radicirt auf die als Familieneigenthum anerkannten $^{2}/_{3}$ der Domänen) und gewisse Abgabenbefreiungen.

Der Großherzog als Oberhaupt des Großherzoglichen Hauses. Alle Glieder des Hauses sind seiner Hoheit, Aufsicht und Gerichtsbarkeit untergeben. Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses sind darum z. B. ohne Bewilligung des Großherzogs geschlossen unerlaubt, und Eheverträge ohne dessen Bestätigung nichtig. Auch ist der Großherzog unbedingt berechtigt, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Großh. Hauses angemessenen Maaßregeln zu ergreifen. — Besondere Berechtigungen stehen dem Großherzog und beziehungsweise dem ganzen Großherz. Hause an dem schuldenfreien unveräußerlichen Familiengute zu s. o. S. 32, 116 u. 249. Vom Staatsvermögen und Familienvermögen ist verschieden das Privatvermögen des Regenten.

Der Großherzog als Oberhaupt der evangelischen Landeskirche. Die Kirchenhoheitsrechte, welche in der Staatsgewalt liegen, erstrecken sich über alle kirchlichen Vereine. Als evangelischer Landesfürst ist der Großherzog aber auch insbesondere das Oberhaupt der evangelischen Landeskirche und hat als solches die landesherrlichen Episcopalrechte, und damit die Ausübung der evangelischen Kirchengewalt. Er ist sonach im Besitze des kirchlichen Oberaufsichtsrechts, des kirchlichen Gesetzgebungsrechts und des Rechts der kirchlichen Verwaltung.

Die Hessische Thronfolge. Das Großherzogthum ist eine erbliche Monarchie. Das Erbfolgerecht wird theils durch Verwandtschaft, theils durch Erbverbrüderung begründet. Die Erbfolge vermöge Verwandtschaft bedingt Gemeinschaft des Blutes mit und Abstammung von dem ersten Erwerber der Landgrafschaft, Abstammung aus einer ebenbürtigen und mit Bewilligung des Großherzogs geschlossenen Ehe. In Folge von Erbverbrüderungen sind bei Erlöschen der männlichen Erben des Hauses erbfähig das sächsische Haus und das Haus Brandenburg, ersteres in Folge der Erbverbrüderung von 1373, letzteres in Folge des Erbvertrags von 1457, welchen die bereits verbundenen sächsischen und hessischen Häuser mit dem Hause Brandenburg abgeschlossen, doch so, daß erst nach dem Ausgange der früher verbundenen Häuser, die Erfolge derselben den Kurfürsten von Brandenburg (nachmals Königen von Preußen) zukommen solle. Die Erbverbrüderungen wurden von Seiten Hessens und Sachsens 1487, 1520, 1555

und 1587 erneuert. Bei der letzten Erneuerung 1614 trat auch wieder Brandenburg bei und zugleich wurde eine Aenderung in der Weise getroffen, daß Brandenburg, wenn Hessen oder Sachsen absterben sollte, sogleich zu $^1/_3$ erben sollte, während Hessen und Sachsen sich gegenseitig zu $^2/_3$ zufallen und die brandenburgische Erbschaft zu gleichen Theilen erhalten sollten. Dem Haus Hessen aber sollte die brandenburgische und beziehungsweise sächsische Kurwürde zu Theil werden.

Die Erbfolgeordnung, welche in Folge verschiedener Verhältnisse im Laufe der Zeit modificirt erscheint, regelt die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Erbfolgeberechtigten zur Regierung gelangen sollen. Ihr zufolge ist die Regierung im Großherz. Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge. Sie geht nur in Ermangelung eines durch Verwandschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen auf das weibliche Geschlecht über. Demnach ist die Thronfolge zunächst eine agnatische und erst subsidiarisch eine cognatische. Die Thronfolgeberechtigten vermöge Verwandschaft gehen denen vermöge Erbvertrag vor.

3. Die Staatsangehörigen.

Hessischer Unterthan ist im allgemeinen jede Person, welche die Staatshoheit des Großherzogs über sich anzuerkennen schuldig ist, mag die Person Hesse sein oder Fremder, der entweder im Staate begütert ist, oder durch vorübergehenden Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats gegen Gewährung des gesetzlichen Schutzes zur Beobachtung der Staatsgesetze, insbesondere der polizeilichen Vorschriften, verpflichtet erscheint. Inländer aber sind im allgemeinen alle Hessen, d. h. alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, Volljährige wie Minderjährige, die in dem Großherzogthum rechtmäßig in den Besitz des Indigenats gelangt sind. Staatsbürger sind dagegen nur diejenigen volljährigrn Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen und wenigstens 3 Jahre im Großherzogthum wohnen. Die im Besitz von im Lande liegenden Standesherrschaften sich befindenden Häupter der im J. 1820 bestandenen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbands.

Das Recht des Inländers, das Indigenat, wird erworben: 1. durch die Geburt, wenn der Vater zur Zeit der Geburt das hessische Indigenat besaß, 2. durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer, für die erstere, 3. durch Verleihung eines Staatsamts, 4. durch besondere Aufnahme. — Es geht verloren: 1. durch Auswanderung, 2. durch Verheirathung an einen Ausländer.

Das Recht des Staatsbürgers setzt voraus: 1. das Indigenat, 2. männliches Geschlecht, 3. die gesetzliche Volljährigkeit, 4. Freiheit von fremdem persönlichen Unterthansverband, (mit oben angeführter Ausnahme) 5. einen wenigstens während dreier Jahre stattgefundenen ständigen Wohnsitz im Großherzogthum. — Es geht ganz verloren: 1. mit dem Verlust des Indigenats, 2. im Gefolge jeder rechtskräftigen Verurtheilung in eine peinliche Strafe.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. Demgemäß genießen alle Hessen gleiche staatsbürgerliche Rechte und übernehmen gleiche staatsbürgerliche Verbindlichkeiten.

Die staatsbürgerlichen Berechtigungen sind entweder allgemeine politische, oder individuelle politische. Die allgemeinen politischen beziehen sich entweder auf die Staatsverfassung oder auf die Rechtspflege. Die ersteren bestehen: 1. in dem Anspruch des Hessischen Volks auf Repräsentation in der Ständeversammlung und in der Befugniß der Bürger in die Ständeversammlung zu wählen und gewählt zu werden, 2. in dem Recht der Beschwerdeführung beim Landtage, wenn sie sich in Hinsicht ihrer individuellen Interessen verletzt halten und nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen Wege zur Abstellung ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben. — In Folge ihrer Rechte in Beziehung auf die Rechtspflege haben alle: 1. einen Anspruch auf eine freie unabhängige Rechtspflege, 2. darf niemand wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, 3. darf kein Hesse anders als in der durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden, 4. darf keiner länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, 5. hat jeder, wo die gesetzlichen Requisiten vorhanden sind, Anspruch aufs Armenrecht im Proceß, 6. steht der Fiskus in allen privatrechtlichen

Verhältnissen vor den Gerichten, 7. ist die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens abgeschafft, 8. sind auch Geistliche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, die nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die individuellen politischen Berechtigungen sind: Freiheit der Person und Freiheit des Eigenthums, welche beide im Großherzogthum keiner Beschränkung unterworfen sind, als welche Recht und Gesetz bestimmen. In Folge dessen ist die Leibeigenschaft aufgehoben, können unangemessene Frohnden nie stattfinden und selbst die angemessenen sind ablösbar, steht jedem Hessen die Wahl seines Berufs und Gewerbs, insofern es an sich ein erlaubtes ist, nach eigener Neigung frei und jeder kann sich mit gleicher Hoffnung auf Anstellung zum Staatsdienste vorbereiten, — darf Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (s. o.), ist jedem der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert, und hat jeder das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes, sowie auch jeder in der Regel und im Zweifel die ausschließliche und unumschränkte Verfügungsgewalt in Rücksicht seines Vermögens haben soll.

Die bürgerlichen Pflichten der Hessen sind entweder dingliche oder persönliche Leistungen. Zu ersteren gehören vorzugsweise: die Steuerpflicht, die Einquartirungslasten, die Verpflichtung zur Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke gegen vorgängige Entschädigung. Zu letzteren gehören als persönliche Dienstleistungen für öffentliche Zwecke: die Militärdienstpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Huldigungseid. —

Einzelne Classen von Staatsangehörigen stehen aber außer in den allgemeinen Rechtsverhältnissen noch in besonderen Rechtsverhältnissen. Es sind diese der Adel und die Staatsdiener.

Der Adel (s. o. S. 144). Der persönliche Adel wird nur durch eine Großherzogliche Verleihung erworben; der Geschlechtsadel ist entweder seit unvordenklichen Zeiten hergebracht (Uradel) oder er ist durch eine Standeserhöhung erlangt worden, deren Zeitpunkt nachzuweisen ist (Brief- oder Bullenadel). Der persönliche Adel erlischt ordentlicher Weise mit dem Tode des persönlich Adeligen, der Geschlechtsadel in der Regel nur mit dem Aussterben der adeligen Familie; ausnahmsweise geht er in bestimmten durch das Recht bezeichneten Fällen verloren. — Zu den

Vorrechten des Hessischen Adels überhaupt gehört: 1. der Anspruch auf die Prädikate dieses Standes, 2. das Wappenrecht, 3. die Hoffähigkeit. — Die Vorrechte des alten Adels von dem neuen beschränken sich jetzt fast nur auf einen Vorzug unter den übrigen Adelsgenossen, die bei Besetzung der Ober- und Hofchargen berücksichtigt zu werden pflegt. — Zu den besonderen Vorrechten der Familien der althessischen Ritterschaft gehört ihr Anspruch auf Theilnahme an dem adeligen Stifte, Kaufungen (s. o. S. 173).

Die besonderen persönlichen Vorrechte der Standesherrn bestehen seit 1848 nur noch darin, daß sie: 1. zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet werden und das Recht der Ebenbürtigkeit haben nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe, 2. die Titel und Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fortführen, welche sie vor Vereinigung mit dem Großherzogthum geführt haben, 3. ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate nehmen können, 4. daß ihre noch bestehenden Familienverträge und Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, 5. daß sie das Präsentationsrecht bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen, sowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen haben, wenn sie nachweisen können, daß diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundirt worden sind, ein Recht was unter gleicher Voraussetzung auch andern Privaten zustehen würde. — Bis zum Jahr 1848 waren den Standesherrn besonders noch folgende Vorrechte gewährleistet: 1. das Kirchengebet, das Trauergeläute und die Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten bei Trauerfällen in den standesherrlichen Familien, 2. die Befreiung von der Militärpflicht, 3. das von den Bewohnern der Standesherrschaften abzulegende Versprechen der Ehrerbietung, 4. das Recht der Haltung von Ehrenwachen, 5. der privilegirte Gerichtsstand und eine exceptionelle Stellung in Polizeisachen, 6. die Befreiung der standesherrlichen Wohnungen von der Einquartirung, 7. die Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse neue verbindliche Verfügungen zu treffen, welche indessen, wenn die Gerichte des Landes darauf Rücksicht nehmen

sollten, dem Großherzog vorgelegt werden mußten, 8. das Vorrecht, daß die Häupter der Familien nach den Prinzen des Großherzoglichen Hauses die vordersten geborenen Stimmführer auf dem Landtage waren, 9. gewisse Vorrechte hinsichtlich der Entrichtung von directen oder indirecten Steuern, 10. gewisse Vorrechte, vermöge deren ihnen eine beschränkte Ausübung einzelner Hoheitsrechte zustand, namentlich Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Anstellung, Ernennung und Präsentation von Beamten, einschließlich der Gemeindebeamten, deßgleichen ein Antheil an der Kirchengewalt, 11. das allgemeine Präsentationsrecht bei Besetzung aller in ihren standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen, 12. das vorzugsweise Recht auf Benutzung der sich innerhalb ihrer Standesherrschaften vorfindenden Mineralien und Fossilien, 13. Zugeständnisse hinsichtlich ihres Privateigenthums und ihrer Privatgerechtsame in Bezug auf Ablösung, Verwandlung oder Aufhebung solcher Gerechtsame.

Die Staatsdiener. Bei der durch die V. U. gestatteten freien Wahl seines Berufs kann jeder Hesse sich zu einem Staatsamte vorbereiten. Keiner aber kann ein solches erhalten, wenn er nicht seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen hat. Staatsdiener wird ein Hesse, wenn er ein Anstellungsdecret hat, und zwar datirt seine Staatsdienerqualität von dem Tage an, an dem sein Decret unterzeichnet ist. Der Tod des Landesfürsten, welcher das Anstellungsdecret ausgestellt hat, ist auf die Fortdauer der Staatsdienerqualität ohne Einfluß. Die Staatsdienerqualität erlischt ordentlicher Weise erst mit dem Tode des Staatsdieners, außerordentlicher Weise noch bei seinen Lebzeiten durch gänzliche Dienstentlassung (Dimission) und durch gerichtliche Dienstentsetzung (Cassation). Dienstentlassungen können nur in zwei Hauptfällen erfolgen, nämlich in dem Falle, wenn der Staatsdiener selbst die Staatsregierung darum bittet und in dem Falle, wenn die Staatsregierung einen provisorisch angestellten Diener entläßt; provisorisch angestellt aber ist jeder in den ersten 5 Jahren seiner Anstellung, und jeder überhaupt auf Widerruf Angestellte. Eine erbetene Dienstentlassung wird, außer in Nothfällen, ertheilt. Eine Dienstentsetzung kann nur durch richterliches Erkenntniß bewirkt werden. Sie bewirkt völligen Amts- Titel- und Gehaltsverlust; sie macht aber an sich nicht unfähig zu andern

öffentlichen Aemtern, wenn nicht das Urtheil die Unfähigkeit, im Staatsdienst wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat. — Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte (Administrativ-) Colleg mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst die vorläufige Untersuchung. Der Erfolg dieser präparatorischen Untersuchung ist entweder Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder wenn entweder eine, ihre Competenz überschreitende höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Spezialuntersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist. Erkennt dann das Gericht eine Strafe, welche die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörde nicht überschreitet, so wird die Sache an die Behörden zurückverwiesen zur Strafausssprechung. Bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß 2c. finden Disciplinarstrafen statt, welche in Verweisen, in Geldstrafen und in Suspension vom Dienst und Gehalt bestehen. — Die Rechte eines Staatsdieners werden erworben mit der ersten Anstellung. Definitiv angestellte Staatsdiener insbesondere erlangen im Augenblick ihrer definitiven Anstellung 1. ein Recht auf lebenslängliche Erhaltung ihrer Staatsdienerqualität, insofern sie zu fordern berechtigt sind, daß sie nicht willkührlich entlassen und nur durch Urtheil und Recht entsetzt werden, 2. ein Recht auf den unverminderten Fortbezug der ihnen bewilligten Besoldung, 3. im Falle eines bestimmten Lebens- oder Dienstalters, oder, im Falle einer vor dieser Zeit erwiesenen Dienstunfähigkeit als Folge physischer Gebrechlichkeit 2c. ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand und auf Bewilligung des verordnungsmäßigen Ruhegehalts. Die Regierung kann übrigens alle Staatsdiener mit einziger Ausnahme gewisser Richter jederzeit in Ruhestand versetzen, sowie sie auch einen jeden aus Gründen der Verwaltung, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt, versetzen kann, 4. das Recht auf seinen Amtstitel, 5. das Recht auf seine Amtskleidung, 6. begründet die Staatsdienerqualität auch für die Wittwe des Staatsdieners einen lebenslänglichen und für seine Kinder bis zum Eintritt ins 21. Lebensjahr einen verordnungsmäßig näher bestimmten Pensionsanspruch, 7. ist es ein Vorrecht der Staatsdiener, daß ihre Besoldungen und Pensionen nur zu $^1/_5$ von Gläubigern in Anspruch genommen

werden können, 8. Injurien gegen einen Beamten bei Vornahme seiner Amtsfunctionen werden strenger und von Amtswegen bestraft. — Jeder Staatsdiener hat aber auch die Verpflichtung, alle seine Kräfte, seinen Fähigkeiten entsprechend, mit Rechtschaffenheit und Thätigkeit und insbesondere mit der seinem Fürsten schuldigen Treue und dem pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten, auf die strengste Erfüllung seiner Amtspflichten und Obliegenheiten zu verwenden.

4. Gemeinden.

Jeder Staatsangehörige, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, muß einer der Gemeinden des Großherzogthums angehören. Die Gemeindeordnung spricht als Grundlage des Gemeindewesens die eigne selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staats aus und stellt zugleich das Gemeindevermögen gegen alle fiskalische Eingriffe sicher. — Jede Gemeinde ist der Regel nach mit einem bestimmten umgränzten Bezirk versehen, welcher die Gemarkung heißt. Die Gemeinde bildet die Gesammtheit der zeitigen Ortsbürger. Ortsbürger ist aber, wer in das Verzeichniß der Ortsbürger eingetragen ist, und er tritt mit diesem Eintrag in die Rechte eines Ortsbürgers ein. Das Ortsbürgerrecht wird erlangt vermöge Geburt und vermöge besonderer Aufnahme. Vermöge der Geburt ist jeder großjährige Inländer der Regel nach berechtigt, die Aufnahme an dem Ort zu verlangen, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieß thun will, das Ortsbürgerrecht besitzen, oder als Ortsbürger gestorben sind. Den Kindern der Ortsbürger gleich stehen, insofern sie nicht bereits anderswo das Bürgerrecht haben, die Kinder der Civilstaatsdiener, der Geistlichen, der Schullehrer, der Militärpersonen &c. Die Aufnahme von Personen, welche nicht vermöge der Geburt ein Recht auf die Ertheilung des Ortsbürgerrechts haben, ist je nachdem der Aufzunehmende Inländer oder Ausländer ist, verschieden. Jeder großjährige Inländer christlicher Religion oder auch jeder israelitische Inländer kann die Aufnahme als Ortsbürger verlangen, und sie wird ihm nur dann verweigert, wenn er einen schlechten Ruf hat oder voraussichtlich sich nicht rechtlich ernähren kann. Ausländer müssen erst das Indigenat erwerben, ehe sie sich

um Aufnahme als Ortsbürger bewerben können. Bei ihrer Aufnahme ist auch noch besonders darauf zu sehen, ob sie für die Gemeinde vortheilhaft ist. — Der Ortsbürger erhält Rechte und übernimmt Pflichten. Die Rechte des Ortsbürgers sind namentlich: das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, das Recht durch Heirath eine Familie zu gründen, der Anspruch auf Benutzung der Gemeindeanstalten, das Recht auf Unterstützung aus den Lokalarmenstiftungen oder den Gemeindemitteln in Fällen wahrer Dürftigkeit, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern und in Rücksicht auf das Gemeindevermögen in der Regel ein Recht auf gleichen Antheil an den Nutzungen desselben. — Die Pflichten des Ortsbürgers bestehen in der Bürgerpflicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern der Regel nach, in der Besorgung gewisser besonderer Dienste, (Versehung des Sicherheitswachedienstes 2c.) Zahlung der Communalabgaben.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der mit dieser verbundenen Ausübung der Lokalpolizey besorgt ordentlicher Weise in jeder Gemeinde ein besonderer Ortsvorstand. Den Ortsvorstand jeder Gemeinde bilden: der Bürgermeister, ein oder mehrere Beigeordnete desselben und der Gemeinderath. Der also gebildete Ortsvorstand ist der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen. Der Bürgermeister ist der erste Ortsvorgesetzte und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung, und zugleich der Regel nach die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht. Er wird von der Staatsregierung ernannt aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths, dessen Mitglied er verbleibt. Seine Ernennung erfolgt entweder für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderaths, oder auf so lange, als der Ernannte zum Mitglied des Gemeinderaths gewählt ist. Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters, sobald dieser verhindert ist, oder wenn er von diesem beauftragt wird. Auch er wird von der Staatsregierung aus dem Gemeinderath ernannt. — Der Gemeinderath steht als berathende und mitaufsehende controlirende Behörde dem Bürgermeister zur Seite. Er soll mindestens 9, höchstens 30 Mitglieder haben. Stimmfähig bei der Wahl

des Gemeinderaths sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl statt findet, Personalsteuer entrichtet, und unter dieser Voraussetzung sind stimmfähig, insofern sie in der Gemeinde seit einem Jahr Heimath und festen Wohnsitz haben und insofern sie nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen daran verhindert sind, 1. alle Ortsbürger, 2. alle anderen Einwohner, die in den Städten Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Bingen, zur 6. in anderen Gemeinden zur 7. oder zu einer höheren Klasse der Personalsteuerpflichtigen gehören. Wählbar zum Mitglied des Gemeinderaths ist jeder stimmfähige Ortsbürger, welcher nicht an der Ausübung der Stimmberechtigung gehindert ist, mit Ausnahme von Militärpersonen während des Dienstes, und der Geistlichen, Schullehrer sowie derjenigen activen Staatsdiener, welche zu einer dem Gemeindevorstand vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören, nicht weniger die Justizbezirksbeamten. Auch dürfen die Mitglieder des Gemeinderaths nicht in aufsteigender oder absteigender Linie mit einander verwandt sein. Der Gemeinderath kann in gewissen Fällen von der Staats-Regierung aufgelöst werden. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths erfolgt auf 9 Jahre. Alle 3 Jahre tritt ein Drittheil aus dem Gemeinderath aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die abtretenden Mitglieder können aber wieder gewählt werden.

Die Verwaltung der Gemeinde bezieht sich: 1. auf die hoheitliche Ortspolizei, 2. auf die Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Ortspolizei ist, wie wir schon gehört haben, da wo nicht eine eigene Ortspolizeibehörde besteht, dem Bürgermeister übertragen, der damit als landesherrlicher Diener erscheint. Zur Ortspolizei rechnet die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen- und Stiftungspolizei, sowie die Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie auch die Aufsicht auf Maas und Gewicht. Zu diesen Zwecken steht auch das Dienst- und Polizei Personal zu seinen Befehlen.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten bezieht sich theils auf Personen d. h. auf Reception und Demission von Ortsbürgern und theils auf Sachen

14*

d. h. auf die Verwaltung des Gemeindevermögens. Die Gemeinde-Einnahme und Ausgabe hat ein Gemeinderechner zu besorgen. Zur Begründung und Erhaltung eines geordneten Gemeindehaushalts ist, wie für den Staat, so auch für die Gemeinden die Etatswirtschaft eingeführt. Demgemäß muß jährlich ein Gemeindevoranschlag nach bestimmter Form gefertigt werden, der vom Gemeinderath berathen, zur Einsicht der Ortsbürger aufgelegt, vom Kreisrath geprüft, vom Ministerium bestätigt wird. Innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags verwaltet der Bürgermeister im Namen der Gemeinde nach den allgemeinen Verwaltungsregeln und decretirt die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe. Die Gemeinderechnung wird nach Ablauf des Jahres vom Gemeindeeinnehmer gestellt, vom Bürgermeister geprüft, auf dem Gemeindehaus ausgelegt, nebst der Verwaltungsrechenschaft vom Gemeinderath geprüft, und der Rechnungskammer zur Revision eingeschickt ꝛc. — Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreicht, findet eine Gemeindeumlage statt. Jede Gemeindeumlage erfordert Genehmigung der Staatsregierung. — Etwaige Kapitalaufnahmen erfordern der Regel nach Genehmigung und Autorisation des Kreisraths. — Ueber die Substanz des Gemeindevermögens kann ohne Genehmigung des Kreisraths nicht disponirt werden. — Die Communalforstverwaltung betr. s. m. o. S. 104.

In jeder Gemeinde der Provinzen Starkenburg und Oberhessen besteht ein **Ortsgericht**, bestehend aus einem Vorsteher und mehreren Mitglieder (Gerichtsmännern), welche von den Stadt- und Landgerichten aus den Einwohnern der Gemeinden ernannt werden. Der Vorsteher hat die Leitung, Ueberwachung und Zutheilung der Geschäfte. Bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Ortsgericht die auf Immobilen gerichteten Kauf- ꝛc. Verträge, sowie Gütertheilungen und Eheverträge, welche richterlicher Bestätigung bedürfen, zu protokolliren; da, wo dieß nicht durch die Gerichte geschieht, Viehhandelsprotokolle aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen und öffentliche Verpachtungen abzuhalten, Unterschriften Dritter zu beglaubigen, Sterbfälle den Gerichten anzuzeigen, Obsignationen vorzunehmen, für Ordnung, Aufbewahrung des Hypothekenbuchs und der Grundbücher zu sorgen, Schätzungen von Immobilien vorzunehmen, die Fragen bei Hypotheken, bei Verträgen

über Immobilien ꝛc. zu beantworten, Begutachtungen bei Veräußerungen ꝛc. zu geben, die Einträge und Löschungen im Hypothekenbuche vorzunehmen. Bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit hat es Berichte über Zulassung zum Armenrecht zu erstatten, Zwangsversteigerungen jeder Art vorzunehmen, gerichtlich erkannte Beschlagnahmen, Ausweisungen und Urtheile zu vollziehen. Es hat ferner bei vorfallenden besonderen gerichtlichen Akten (Leichenschau ꝛc.) das Schöffenamt zu versehen, auf Erfordern des Gerichts Urkundspersonen zu stellen, Leumundszeugnisse zu geben.

5. Die Ständeversammlung.

(Man vergleiche über die alten Hessischen Stände S. 25 f.)

Die Zusammensetzung der Ständeversammlung sowie die Art und Weise der Wahl ihrer Mitglieder, wie sie die Verfassungsurkunde bestimmt hatte, sind durch die Ereignisse des Jahres 1848 in Frage gestellt. Verschiedene Versuche zur Lösung dieser Frage auf andere Weise haben bis jetzt zu keinem dauernden Resultate geführt.

Die V. U. bestimmte 2 Kammern. Die erste Kammer wurde aus 3 Klassen von Personen gebildet, nämlich: 1. aus solchen welche durch ihre Geburt (die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Senior der Familie Riedesel), 2. aus solchen welche durch ihre Stelle (der katholische Landesbischof, der Kanzler der Universität), 3. aus solchen welche kraft einer besonderen Großherzoglichen Ernennung zu Mitgliedern der ersten Kammer berufen waren (ein protestantischer Geistlicher [Prälat], ein ausgezeichneter katholischer Geistlicher, bei Erledigung des bischöflichen Stuhls an der Stelle des Bischofs bei dem Landtag erscheinend, ausgezeichnete Staatsbürger, welche der Großherzog auf Lebenszeit berief). — Die zweite Kammer wurde durch Wahlen, aber aus 3 Classen von Personen gebildet. Sie bestand: 1. aus 6 Abgeordneten, welche der im Land mit Grundeigenthum angesessene oder im Besitz eines bestimmten Kapitalvermögens sich befindende Adel aus seiner Mitte wählte, 2. aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustand, 3. aus 34 Abgeordneten, welche nach bestimmten, in den 3 Provinzen besonders gebildeten Wahlbezirken, von den nicht mit

einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden gewählt wurden. — Allgemeine Erfordernisse zur Wählbarkeit waren: daß der zu Wählende Staatsbürger war, daß er niemals wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden hatte, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein, daß er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte, daß er ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen hatte, daß er nicht schon Mitglied der ersten Kammer war, und endlich, daß er nicht gewissen durch das Gesetz näher bestimmten Classen von Staatsdienern angehörte. Besondere Erfordernisse zur Wählbarkeit waren für einen Deputirten des Adels, daß er selbst zum Adel gehörte, daß er im Lande selbst genügenden Grundbesitz hatte, oder als Capitalist 60000 fl. an Großherzoglichen Staatspapieren eigenthümlich oder nutznießlich besaß. Besondere Erfordernisse für einen Deputirten eines Stadt- oder Landwahlbezirks waren, daß er ordentlicher Weise 100 fl. directe Steuern jährlich entrichtete, oder als Staatsdiener einen jährlichen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. bezog, oder an Großherzoglichen Staatspapieren 20000 fl. besaß. —

An den Wahlen des Adels nahmen Theil: alle adeligen Grundbesitzer oder Capitalisten, welche das erforderliche Vermögen besaßen und das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatten. Die Ernennung der Abgeordneten der Wahlbezirke geschah durch 3 Wahlen. Die erste derselben bestimmte die Bevollmächtigten, von diesen wurden die Wahlmänner und von diesen wieder die wirklichen Abgeordneten gewählt. Stimmfähig bei der Wahl der Bevollmächtigten war jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger (mit Ausnahme der Mitglieder der ersten Kammer oder eines bei den Wahlen des Adels Stimmfähigen oder Wählbaren). Wählbar aber war nur Derjenige in der Gemeinde wohnende Staatsbürger, der wenigstens 25 Jahr alt war und mindestens 20 fl. directe Steuern jährlich zahlte. Wählbar zum Wahlmann waren die 60 in den Bezirken wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürger, welche mindestens 30 Jahre alt waren. Wählbar zum Abgeordneten waren, ohne Rücksicht in welchen Bezirken sie wohnten, alle Staatsbürger, in deren Person sich die deßhalb bedingenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse wirklich vorfanden.

So waren die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung der beiden Kammern und über die Art und Weise der Wahl! Welche Bestimmungen demnächst gültig sein werden, ist dermalen noch unentschieden.

Die Dauer der Wahlen ist auf 6 Jahre bestimmt. Während dieser Zeit findet eine neue Wahl nur statt: 1. wenn ein Abgeordneter stirbt, 2. wenn er ablehnt oder niederlegt, 3. wenn er wahlunfähig wird, 4. wenn er ein öffentliches Amt übernimmt oder zu einer höheren Stelle befördert wird. Der Abgeordnete ist dann aber wieder wählbar. —

Die Stände treten nur zusammen, wenn sie vom Großherzog berufen werden, was der Regel nach alle 3 Jahre zu geschehen hat. Der Großherzog hat das Recht, die Kammer zu schließen, zu vertagen und aufzulösen.

Die Verhandlungen können veranlaßt werden: 1. durch Großherzogliche Propositionen, 2. durch Anträge eines oder mehrerer Mitglieder der Kammer, 3. durch Mittheilung der andern Kammer, 4. durch (schriftlich einzureichende) Petitionen Einzelner oder Corporationen, welchen es jedoch nur dann verstattet ist, sich an die Stände zu wenden, wenn sie sich in Hinsicht ihrer individuellen Interessen auf unrechtliche oder unbillige Weise für verletzt oder gekränkt halten und wenn sie zugleich nachweisen können, daß sie die gesetzlichen Wege um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Die Ständeversammlung hat folgende Rechte: 1. das Mitwirkungsrecht bei der Landesgesetzgebung in der Weise, daß sie das Recht hat, Gesetzesanträge im Wege der Petition zu machen und das Recht der Zustimmung bei neu zu erlassenden Gesetzen. 2. Rechte in Ansehung des Staatshaushalts, da ohne ihre Zustimmung keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden kann, und ihr die Befugniß ertheilt ist, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu verlangen. In dieser Beziehung können die Stände (außer wo eine Ausgabe zur Erfüllung bundesgemäßer Verpflichtungen nöthig ist) ihre Zustimmung hinsichtlich einzelner vorgeschlagener Ausgaben und Auflagen theilweise oder ganz verweigern.

Die Thätigkeit der Stände bezieht sich aber nicht bloß auf das Finanzgesetz, sondern auch auf die Staatsschuld, welche von den Ständen garantirt ohne ständische Einwilligung nicht vermehrt werden darf. Der Einfluß der Stände in Rücksicht der zum Familieneigenthum gehörigen $^2/_3$ der Domänen beschränkt sich darauf, daß in der Regel davon nichts, ohne ihre Einwilligung verhypothecirt werden darf, und daß die Einnahmen dieses Familienguts in dem Einnahmebudjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, obwohl die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen darauf vorzugsweise radicirt sind. Was aber das letzte $^1/_3$ der Domänen betrifft, welches mittelst allmähligen Verkaufs zur Staatsschuldentilgung verwendet werden soll so ist die Art ꝛc. seiner Veräußerung durch ein Gesetz genau bestimmt. Mit dem Steuerbewilligungsrecht und den übrigen Berechtigungen der Stände in Ansehung des Staatshaushalts ist das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Staatseinkünfte sowie das Recht auf Nachweisung der Staatsbedürfnisse und auf genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen auf das engste verbunden. Unmittelbar und fortwährend wirksam äußert sich dieses Recht nur in Bezug auf die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse und in Rücksicht der auf die Amortisation der Staatsschulden zu verwendenden Summen. Es äußert sich aber auch sonst durch das Recht auf Vorlage eines Staatsbudjets für die nächstfolgende Finanzperiode, sowie durch das Recht auf Mittheilung der Resultate der Finanzverwaltung in der nächst vorher gehenden Finanzperiode, der wirklich erfolgten Einnahmen und Ausgaben in derselben, 3. haben die Stände ein Petitionsrecht d. h. sie haben das Recht dem Großherzog alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, um es als Wunsch oder Beschwerde an ihn gebracht zu sehen, insofern der Gegenstand zu dem Wirkungskreis der Stände entweder unmittelbar gehört oder diesen auf eine des inneren Zusammenhangs nicht ermangelnde Weise berührt, 4. haben sie auch ein Beschwerde- und Anklagerecht d. h. sie haben das Recht, Beschwerden, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten, in Form von Petitionen an den Großherzog zu bringen.

Die Stände haben auch sonst noch Rechte, die ihnen als Corporation zukommen. Dahin gehören: 1) das Recht der definitiven Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder ihrer Kammer, 2) das Recht einzelnen Mitgliedern ihrer Kammer einen Urlaub zu ertheilen, 3) das Recht in Fällen eines ordnungswidrigen Benehmens eines ihrer Mitglieder eine Mißbilligung auszusprechen und im Wiederholungsfalle zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dieser Ständeversammlung zu erkennen, 4) alle Mitglieder der Kammern stehen unter deren Schutz, 5) sie haben das Recht ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen und Zuhörer zu ihren Sitzungen zuzulassen, 6) sie haben ihr Kanzleipersonal zu bestellen, ein eignes Siegel zu führen, einige Registraturen zu führen und haben das Archivrecht.

Persönliche Rechte der einzelnen Ständemitglieder sind: 1. Keins darf während der Dauer des Landtags ohne Bewilligung der Kammer irgend einer Art Arrest unterworfen werden. 2. Jedes Mitglied darf Motionen machen über Gegenstände, welche zum Wirkungskreis der Kammer gehören und ist für den Inhalt seiner Abstimmung nicht verantwortlich. 3. Jedes Mitglied, welches nicht am Orte des Landtags seine Wohnung hat, erhält aus der Staatskasse eine Vergütung des Reisegelds und Entschädigung für den Aufenthalt als Taggeld.

Der Geschäfsgang der Ständeversammlung ist durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

II. Die Verwaltung.

Da es für den Regenten unmöglich ist, alle öffentliche Functionen im Staate selbst zu vollziehen, oder auch nur die Regierungsgewalt überall unmittelbar zu üben, so ist es nöthig, daß Organe bestellt werden, welche die öffentlichen Functionen des Staatslebens in seinem Namen verrichten. Die Gewalt für einen ausüben, heißt verwalten. Man nennt daher die Ausübung der Regierungsgewalt im Namen des Regenten, oder auch das System von Organen, durch welche die Staatsgewalt ausgeübt wird, die Staatsverwaltung.

Ehe wir zur Betrachtung der gegenwärtigen Staatsverwaltung uns wenden, sei es verstattet, einen Rückblick auf die frühere Zeit zu werfen. Ein solcher Rückblick ist am meisten geeignet, der Gegenwart Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihr die Anerkennung zu verschaffen, welche sie verdient.

Als Ludewig X. im Jahr 1790 die Regierung antrat, gehörten seine Lande, vielfach zerstückelt und durch fremde Staatsgebiete zerspalten, 3 verschiedenen Sprengeln an. Der eine Sprengel mit der Hauptstadt Darmstadt bildete die Obergrafschaft Katzenelnbogen, der Darmstädtische Antheil an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Eppstein, das mit Kurhessen gemeinschaftliche Amt Umstadt und die mit Würtemberg gemeinschaftliche Vogtei Kürnbach. Den anderen Sprengel bildete das Fürstenthum Oberhessen. Den dritten bildete die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, deren größter Theil im Elsaß lag und unter französischer Oberherrschaft stand. Jeder dieser Sprengel zerfiel in mehrere s. g. Aemter, verwaltet von s. g. Amtmännern, welche Richter erster Instanz in Civilsachen waren, in peinlichen Sachen die Generalinquisition führten, die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten und zugleich Polizei- und Verwaltungsbeamte waren. Für jeden Sprengel war angeordnet eine collegialisch organisirte s. g. Regierung, welche, indem sie zugleich Polizei- und Administrativbehörde in 2 Instanzen war, als Gericht erster Instanz der s. g. Schriftsässigen in streitigen und unstreitigen Civilsachen functionirte, in gleicher Beziehung die 2. Instanz für s. g. Amtssässige war und in peinlichen Dingen 1. über die Frage zu erkennen hatte, ob nach dem Resultate der vom Amt geführten Generalinquisition mit dem ordentlichen peinlichen Prozeß vorzuschreiten sei, zu dessen Führung für jeden Sprengel ein gleichfalls collegialisch angeordnetes und mit Gutachten zu hörendes peinliches Gericht bestellt war, 2. in wichtigeren Straffällen nach Beendigung der Untersuchung ihr aus collegialischer Berathung hervorgehendes Gutachten an den Geheimen Rath erstattete, damit dieser die Decisivverordnung von dem Regenten einhole, 3. bei geringeren Vergehen sofort das Urtheil sprach. Neben jeder Regiernng bestand ein Consistorium, welches die Gerichtsbarkeit über Geistliche und Schullehrer und in Ehesachen ausübte. Das oberste Gericht für die althessischen Lande war das Oberappellationsgericht in Darmstadt, aber dieses war nur in

Civilsachen Gericht letzter Instanz, da in Criminalsachen überhaupt gegen Erkenntnisse der Regierung kein Recurs, namentlich kein Rechtsmittel ergriffen werden konnte. Das oberste Gericht der in Frankreich liegenden Hanau-Lichtenbergischen Theile war das Parlament in Colmar. — Die Territorialveränderung führte im J. 1803 zu einer neuen Organisation. Das Land zerfiel demnach in 3 Provinzen: 1. das Oberfürstenthum Hessen, 2. das Herzogthum Westphalen, 3. das Fürstenthum Starkenburg. Centralpunkte der ganzen Staatsverwaltung unter der unmittelbaren höchsten Direction des Regenten war das Geheimeraths-Collegium oder das Ministerium, welches in 3 Departements, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das der Innern und das der Finanzen zerfiel. Das Ministerium hatte auch zugetheilt die Inspection und Direction über das ganze Civil- und Criminaljustizwesen. Das Oberappellationsgericht war die oberste Justizbehörde für die gesammten Lande. Für jede Provinz war eine collegialisch organisirte Administrativbehörde (Regierung) angeordnet, für jede Provinz ferner ein Gerichtshof (Hofgericht). Die untersuchenden Behörden waren: 1. die peinlichen Gerichte, 2. die Civiluntergerichte, 3. die in peinlichen Sachen besonders angeordneten Commissionen. An die Stelle der bisherigen Consistorien trat für jede Provinz ein Kirchen- und Schulrath. — Die veränderten politischen Verhältnisse gaben im J. 1816 dem Lande wieder eine geographische Umgestaltung. Westphalen fiel an Preußen und dafür erhielt das Großherzogthum die jetzige Provinz Rheinhessen. Im J. 1820 erschien die Verfassungsurkunde und im J. 1821 mehrere Modificationen in der bisherigen Organisation. Zunächst erfolgte die Trennung der Justiz von der Verwaltung in erster Instanz, indem die erstere den Stadt- und Landgerichten, die letztere den Landräthen überwiesen war, dann eine Modification der bisherigen Organisation des Ministeriums, indem es nun in ein Ministerium des Innern und der Justiz, in eins der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses und in das der Finanzen zerfiel. Jeder Minister wurde in seinem Departement verantwortlich. Neben dem Ministerium bestand ferner ein Staatsrath, der theils berathend theils entscheidend aber nie ausführend war. — Im J. 1832 erfolgte eine neue Organisation für Starkenburg und Oberhessen, die dem Ministerium des Innern und

der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden betreffend. Demnach fielen die das Mittelglied zwischen Ministerium und Landräthen bildenden Provinzial-Regierungen aus und es wurden Kreisräthe creirt, auf welche die Funktionen der Regierungen im Ganzen übergingen. Es wurde ferner für die Angelegenheiten, welche die Gesetzgebung an die nun aufgehobenen Regierungen verwies, und die ihrer Natur nach collegialische Berathung erfordern, eine collegialisch organisirte Behörde, der Administrativjustizhof angeordnet. Im J. 1848 traten an die Stelle der Kreisräthe collegialische Behörden unter dem Namen Regierungscommissionen. Im J. 1852 wurden wieder unter gewissen Veränderungen in der Größe und Zutheilung ihrer Bezirke Kreisräthe eingesetzt.

Die jetzige Staatsverwaltung ist in folgender Weise organisirt:

A. Civiletat.

I. Der Staatsrath.

Er wird gebildet aus Prinzen des Hauses, aus den Ministern' den Geheimen Staatsräthen in den Ministerien, aus Staatsdienern, welche der Großherzog zu Mitgliedern des Staatsraths ernennt. Sein Wirkungskreis ist berathend bei allen Gesetzentwürfen, bei neuen Organisationen; entscheidend in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen, und in Fällen, in welchen Staatsdiener, die selbst Mitglieder des Ministeriums sind, einer Amtsverletzung verdächtig erscheinen, in Competenzconflicten über die Frage ob die Civil- oder die Militär-Gerichtsbarkeit begründet sei. Vollziehend ist der Staatsrath niemals; die Vollziehung seiner Beschlüsse ist Sache des betreffenden Ministeriums.

II. Die Civilministerien.

Die Civilministerien bilden die obersten Behörden in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung. Die verschiedenen Ministerien sind: 1. das Ministerium des Innern, 2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, 3. das Justiz-

ministerium, 4. das Finanzministerium. So oft ein der besonderen Leitung eines Ministeriums anvertrauter Gegenstand auch ein anderes Ministerium berührt, haben sich die betreffenden Ministerien mit einander zu benehmen und zu berathen. In bestimmten Fällen, die durch Verordnungen näher bestimmt sind, treten sämmtliche Ministerien in einem Plenum zur Berathung zusammen. Wenn in einem solchen Plenum etwa keine Vereinigung statt findet, so wird an den Großherzog berichtet.

Die Ministerien haben ihren Sitz in Darmstadt. Jeder Minister ist für das, was seinem Departement zu respiciren obliegt, und für alles, was von seinem Departement ausgeht, verantwortlich.

III. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses.

Zu seinem Wirkungskreise gehören folgende Gegenstände: 1. die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, 2. die Correspondenz und die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten und mit den bei Hofe accreditirten diplomatischen Personen, 3. die Correspondenz mit den Großherzoglichen Gesandten und diplomatischen Agenten an auswärtigen Höfen, 4. die Unterhandlung und Abschließung aller Staatsverträge, sowie die Correspondenz mit andern Höfen zur Ausführung oder Aufrechthaltung dieser Verträge, 5. die Bundestagsangelegenheiten, 6. das Postwesen, 7. die Oberaufsicht über das Haupt-Staatsarchiv, 8. die Rheinschiffahrtsangelegenheiten, 9. die Aufsicht über die politischen Zeitungen, 10. die Legalisation öffentlicher Akte, welche im Auslande gebraucht werden sollen, 11. die Ertheilung der Päffe, 12. die Dienstpolizey über alle bei dem Ministerium verwendeten Personen, 13. die Verfügung über die der Verwaltung des Ministeriums budgetmäßig zugewiesenen Summen, 14. die Verhandlungen mit der Ständeversammlung in allen Gegenständen dieses Departements.

Die Behörden und Stellen, welche unter ihm stehen, sind:

1. Das Haupt=Staatsarchiv zu Darmstadt.

Nach dem Tode Philipps des Großmüthigen kamen dessen Söhne dahin überein, das bisherige Archiv als ein für die sämmtlichen

nun getrennten Lande gemeinschaftliches in Ziegenhain zu belassen, sowie in jedem der getrennten Lande ein eignes zu errichten. Dasjenige Archiv, welches für Hessen-Darmstadt errichtet wurde, war das Hauptstaatsarchiv zu Darmstadt. Seine Benutzung ist mit jedesmaliger Erlaubniß des Ministeriums gestattet.

2. Die Postbehörden.

(Vergleiche o. S. 159.)

Der Postlehnsvertrag mit dem Fürsten Taxis constituirt für das ganze Großherzogthum eine Oberpostinspection, welche in Darmstadt ihren Sitz hat. Alle auf die Posten Bezug habenden Angelegenheiten, welche zur Kenntniß des Großherzogs gelangen müssen, gehören zum Ressort dieser Stelle und die Ausübung aller der landesherrlichen Rechte in Postsachen ist ihr anvertraut. Von ihr haben die Generaldirection der Großherzoglichen Posten, welche mit Genehmigung des Großherzogs in Frankfurt besteht, sowie alle Postbeamten von derselben allein die auf das Postwesen Bezug habenden, die landesherrliche Willensmeinung enthaltenden Rescripte zu empfangen und an dieselbe über alle diejenigen Gegenstände, welche zur Kenntniß des Großherzogs gelangen müssen, Berichte zu erstatten oder Anträge zu richten. — Zum Behufe der näheren Leitung und Aufsicht über das Provinzialpostwesen sind, der Oberpostinspection untergeordnet, Postdeputirte ernannt. Ausnahmsweise haben jedoch auf dem Lande die Gr. Beamten ex commissione perpetua der Postdeputirten dringenden Beschwerden nach der Postordnung abzuhelfen und den Postdeputirten Anzeige zu machen. — In Darmstadt besteht das Oberpostamt und der demselben vorgesetzte Oberpostmeister ist der nächste Dienstvorgesetzte aller Hessischen Postämter. — Diesen Postverwaltungsbehörden sind die Beamten der übrigen Poststellen des Großherzogthums, nämlich die Postämter, die Postexpeditionen, die Posthaltereien und die Postannehmestellen untergeben.

3. Gesandte und andere diplomatische Agenten.

Das Großherzogthum Hessen hat als Vertreter des Hofes bei andern Höfen, oder des Staats bei andern Staaten G e s a n d t e. Sie sind entweder außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, oder Ministerresidenten, oder Geschäftsträger; sie gehören

also nach dem Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten, wie es auf dem Wiener Congreß und dem Congreß zu Aachen festgestellt worden ist, der 2. und 3. Rangklasse der diplomatischen Agenten an. Vertreten ist das Großherzogthum dermalen durch Gesandte beim Bundestage, bei Baden, Bayern, Belgien, Frankreich, Hanover, Kurhessen, Nassau, Niederlande, Oestreich, Sachsen, Würtemberg. Zur Wahrung der Handelsinteressen seiner Landesangehörigen in fremden Ländern hat es in See- und Handelsstädten Consuln, welche entweder Generalconsuln oder Consuln heißen. Außer dieser ihrer eigentlichen Aufgabe haben die Consuln aber auch die weitere: Angehörige des Großherzogthums in dem Lande, wo sie dessen Interessen zu wahren haben, mit Rath und That zu unterstützen, sich ihrer in Fällen der Noth anzunehmen, ihre Angelegenheiten den Behörden des fremden Landes gegenüber zu vertreten ꝛc. Hessische Consuln sind dermalen bestellt in Algier, Amsterdam, Antwerpen, Bordeaux, Bremen, Brüssel, Cincinati, Genua, Hamburg, Havre, Leipzig, Liverpool, London, St. Louis, Lübeck, Marseille, Moskau, Neapel, New-York, Odessa, Ostende, Petersburg, Philadelphia, Porto in Portugal, Rio de Janeiro, Rotterdam, Stettin, Triest, Wien.

IV. Das Ministerium des Innern.

Zu seinem Ressort gehören 1) die Aufsicht über die Regierungsverwaltung und die Polizei, sowie die Erlassung der deßfalsigen Reglementarverfügungen, 2) die Correspondenz mit den Regierungsbehörden, 3) die Aufsicht über das Gemeindewesen und die Corporationen, 4) den Vicinal-, Communal-, Wasser- und Brückenbau, 5) die Aufsicht über Annahme und Entlassung der Unterthanen, 6) die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der der Israeliten, 7) die Indigenatsertheilungen, 8) die Leitung des Recrutirungswesens, insofern sie der Civilbehörde überwiesen ist, 9) der Cultus nnd sonstige Kirchenangelegenheiten, 10) der öffentliche Unterricht, 11) die Aufsicht über die Presse, 12) das Medicinalwesen und die Medicinalpolizei, 13) das Armenwesen und die Verfügung über die der Regierung zur Disposition stehenden wohlthätigen Fonds, 14) die öffentliche Sicherheit, 15) die Verwendung der Gensdarmerie, 16) die Oberaufsicht über die Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser, 17) die Landescultur und

Industrie, 18) das Landesgestüt, 19) den Handel, die Manufacturen, Fabriken, Gewerbe überhaupt und das Zunftwesen, 20) Maaß und Gewicht, 21) die Lehnssachen, 22) Adels- und Wappenverleihungen, 23) die Titelverleihungen, insofern sie nicht Ausländer oder Personen betreffen, die einem andern Ministerium untergeordnet sind, 24) die öffentlichen Gebäude, die nicht zur Militär- und Domänenverwaltung gehören, 25) das Regierungsblatt, 26) die inneren Hoheitssachen, die nicht dem Finanzministerium überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den verschiedenen Classen der Staatsbürger im Allgemeinen, 27) die Anstellungen und Entlassungen aller zu den vorstehenden Dienstzweigen verwendeten Individuen, 28) die Dienstpolizey über dieselben, 29) die Verfügungen über die der Verwaltung des Innern budgetmäßig zugewiesenen Summen, 30) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Ministeriums des Innern und über das Ausgabebudget desselben. — Das Ministerium bedient sich zur Lösung seiner Aufgaben folgender Behörden, die ihm untergeordnet sind.

1. Die Prüfungscommission für das Regierungs- und Justizfach.

Sie ist eingesetzt zur Prüfung derjenigen, welche im Regierungs- und Justizfach angestellt sein wollen. Die Commission hat ihren Sitz in Darmstadt. Die vorzunehmende Prüfung wird immer durch öffentliche Ankündigung anberaumt. Es hat dieß jährlich zweimal zu geschehen. Zugelassen werden zur Prüfung diejenigen, welche auf einer Universität die Jurisprudenz studirt und sich über den genügenden Erfolg, der vorschriftsmäßigen Anordnungen gemäß, ausgewiesen haben, — die durch den Acceß bei den betreffenden Behörden sich im Practischen genügend vorbereitet haben.

2. Der Administrativ-Justizhof.

Sein Wirkungskreis ist folgendermaßen bestimmt. Er hat:

I. **Gegenstände der Administrativjustiz.** 1) Die Verwandlungen der Zehnten und Theilabgaben in Grundrenten; — 2) die Verwandlung der Weideberechtigungen in Grundrenten; — 3) Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens; — 4) Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilungen der

Allmenden und der Theilung gemeinschaftlicher Gemarkungen; — 5) Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen, beziehungsweise Gemarkungsrechte; — 6) die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Leistungen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke; — 7) Streitigkeiten, welche bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude über den Abkauf oder die Verunterpfändung der darauf haftenden Grundbeschwerden auf einzelne Theile derselbe entstehen; — 8) Streitigkeiten über das Zusammenlegen von Grundbeschwerden auf ein Grundstück, oder Vertheilung der bereits consolidirten Grundrenten auf mehrere Grundstücke; — 9) Feststellung des Jahresbetrags bei unständigen Grundrenten zum Behufe der Ablösung, in Fällen wofür nicht bereits gesetzliche Vorschriften bestehen; — 10) Bestimmung der den ehemaligen Mühlenbannberechtigten wegen des aufgehobenen Mühlenzwangs zu leistenden Entschädigungen; — 11) Festsetzung der für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbsberechtigungen zu leistenden Entschädigungen; — 12) Allodification der Erb- und Landsiedelleihen; — 13) Vermessung und Verwandlung der an geistliche und Schulstellen noch zu leistenden Frohnden; — 14) Ablösung von Leistungen, welche auf Grundrenten oder Grundstücken haften und nicht dem Artikel 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen; — 15) die Feststellung der seitherigen Lehen in ihren Bestandtheilen, die Abschätzung ihres Werths und die Sicherstellung der an den Lehnsherrn oder nächstberechtigte Lehnserben zu leistenden Entschädigungsbeträge; — 16) Sodann in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen alle diejenigen Gegenstände, welche, außer den unter Ziffer 1., 4., 5 und 9 bereits erwähnten, nach der dortigen Gesetzgebung als Administrativjustizsachen zu behandeln sind. In allen vorstehend unter 1 bis 16 aufgezählten Gegenständen entscheidet der Administrativjustizhof in erster — und, soweit Recurse nothwendig sind, der Großherzogliche Staatsrath in zweiter und letzter Instanz.

II. **Streitige Administrativsachen.** 1) Bestrittene Ansprüche der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens; — 2) Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, Entscheidung wenn der Eigenthümer die Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken widerspricht oder in Zweifel

zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung in Anspruch genommen wird, ein wohlthätiger öffentlicher sei; — 3) Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen nach der nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Verordnung vom 29. Juli 1791 — Entscheidung über die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit solcher Abtretungen; — 4. Entscheidungen, wenn die Verbesserungen einer Wiesenflur, die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Abtheilung oder Vertheilung von Wasser erfordert (Abschnitt II. des Wiesencultur-Gesetzes). — In dem Falle unter 1 entscheidet in erster Instanz das Kreisamt, der Administrativjustizhof in zweiter Instanz, in allen übrigen Fällen entscheidet derselbe in erster Instanz. Der Recurs gegen dessen Verfügungen kann in allen Fällen an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

III. Sonstige Gegenstände des Wirkungskreises des Administrativjustizhofs. 1) Entscheidung über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Gemeinderathsmitglieder und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten; — 2) Begutachtung etwaiger Dienstentlassungen von Bürgermeistern und Beigeordneten im Wege der Verwaltung; — 3) Begutachtung etwaiger Auflösung von Gemeinderäthen; — 4) Entscheidung über Nothwendigkeit und Zulässigkeit von Ausgaben, welche Gemeinden im öffentlichen Interesse angesonnen werden, im Falle des Widerspruchs des Gemeindevorstandes; — 5) Entscheidung über Vertheilung der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten nach Verhältniß der dadurch gewährten Vortheile, im Falle des Widerspruchs vom Gemeindevorstande; — 6) Entscheidung über Bildung beziehungsweise Aufhebung von Verbänden behufs der Aufräumung und Unterhaltung von Bächen; — 7) die Ertheilung der Ermächtigung zur Führung der Activ- und Passiv-Processe von Seiten der Gemeinden, der weltlichen Stiftungen und der katholischen kirchlichen und geistlichen Stiftungsfonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 9) die Dienstpolizei und Disciplinargewalt gegen die Subalternen des Administrativjustizhofs; — 10) Untersuchungen gegen Kreisräthe und die ihnen untergeordneten Diener auf Anordnung des Ministeriums des Innern; — 11) Erstattung aller von dem Ministerium

des Innern in Verwaltungsangelegenheiten gefordert werdenden Gutachten. — In dem Falle unter 1 entscheidet der Administrativjustizhof in erster, das Ministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz. — In den Fällen unter 4, 5 und 6 entscheidet der Bezirksrath in erster und der Administrativjustizhof in zweiter Instanz. Der Recurs gegen dessen Entscheidungen kann an den Großh. Staatsrath ergriffen werden. — Von Erkenntnissen des Administrativjustizhofs als Disciplinarstrafbehörde (in den unter 9 und 10 erwähnten Fällen) findet der Recurs statt, was die Strafe betrifft, an das Ministerium des Innern, hinsichtlich des Kostenpunkts aber an den Staatsrath.

3. Kreisamtsverwaltung und Bezirksverwaltung.

Zum Zweck der politischen und Polizei-Verwaltung ist das Land zunächst in 26 Kreisämter getheilt, von denen 10 auf Starkenburg, 11 auf Oberhessen, 5 auf Rheinhessen kommen. Für jedes Kreisamt ist ein Verwaltungsbeamter (Kreisrath) mit dem nöthigen Personal eingesetzt. Es sind ihnen in ihrem Bezirk sämmtliche in ihrem Ressort fungirenden Lokalbehörden und Diener, insbesondere die Sanitätsbeamten, die Bürgermeister, die Ortsvorstände, die Gemeindeeinnehmer, die Kirchenvorstände, die Schulvorstände, die Polizeicommissäre, die israelitischen Religionsvorstände, und alle übrigen bei der Polizeiverwaltung angestellten Diener, rücksichtlich ihrer Amtsführung untergeordnet. Die besonderen Attributionen der Kreisräthe sind: die Aufsicht über gehörige Verkündigung der Gesetze, Ueberwachung der Vollziehung und Befolgung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen, Aufsicht über die ihnen untergebenen Diener, Disciplinargewalt über dieselben bis zu einem bestimmten Grade, Beobachtung und Wahrung der Hoheitsrechte in Bezug auf das Ausland und Inland, Bevölkerungspolizei, Angelegenheiten der Israeliten in polit. und religiös. Beziehung, Militärsachen, Recrutirungswesen, Kriegskosten-Angelegenheiten, in kirchlichen Angelegenheiten Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche nnd die kirchlichen Gemeinden, Beaufsichtigung des geistlichen Bauwesens und der Verwaltung der Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds, in Schulangelegenheiten Aufsicht über die Verwaltung

des Schulvermögens und das Schulbauwesen, sowie Besoldungsangelegenheiten der Schullehrer; in Gemeindeangelegenheiten: Besorgung aller nach der Gemeindeordnung der Provinzialregierung und der Landräthe früher zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der schließlichen Abhör der Gemeinderechnungen und der dem Administrativjustizhof zugewiesenen Entscheidungen; das Communalforstwesen in dem Umfange als dabei eine Mitwirkung der Regierung zusteht; Communal-, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten; Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen weltlichen für einzelne oder mehrere Gemeinden des Kreises bestehenden Stiftungen und Hospitäler, sowie der Sparkassen; Aufsicht über das Medicinalwesen, zu welchem Behufe einer der Physicatsärzte als Kreisarzt dem Kreisrath berathend zur Seite steht; Aufsicht über die Bezirks- und Ortsgefängnisse; Statistik des Kreisamts; Bezirksbotenwesen; Landwirthschaftsangelegenheiten; Administrativjustizsachen in gewissem Umfang; Aufsicht über die Presse und den Buchhandel; Handels- und Gewerbsangelegenheiten, insbes. Ertheilung der Erlaubniß zur Betreibung gewisser Gewerbe; die gesammte Polizei. — Den Kreisräthen in den Provinzialhauptstädten Darmstadt, Mainz und Gießen sind zugleich die obere Aufsicht über die in den betr. Provinzen vorhandenen Landes- oder Provinzialgefängnisse, die Verwaltung der Fonds der Criminal- und Oberpolizeikassen, sowie der auf die genannten Gefängnisse sich beziehenden Fonds, die Beaufsichtigung und obere Verwaltung der vorhandenen weltlichen milden Stiftungen der Anstalten, die Beaufsichtigung und Verwaltung der kathol. kirchlichen für das ganze Land bestimmten Fonds (welche dem Kreisrath in Darmstadt insbesondere zukommt), die Judenschaftsangelegenheiten, welche sich auf eine ganze Provinz oder mehrere Kreise erstrecken, die Leitung des Recrutirungswesens, die Besorgung der Verrichtungen des Postdeputats, die Besorgung der über die ganze Provinz sich erstreckenden Funktionen in Bezug auf die Bildung der Geschwornenlisten, die Besorgung einzelner Functionen in Bezug auf die Wahlen der Mitglieder des Handelsgerichts zu Mainz (dem Kreisrathe in Mainz insbesondere zustehend) und die Erledigung sonstiger ihnen von dem Ministerium zukommenden Aufträge in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse überwiesen.

Als Beamten der Sanitätspflege sind für gewisse Bezirke der drei Provinzen Kreisärzte und Kreiswundärzte angestellt.

Der erste Kreisarzt, der dem ganzen übrigen ärztlichen Personal seines Bezirks das nächste Organ der Regierung ist, hat als zunächst vorgesetzte Behörde die Regierung seines Bezirks, von der er alle in die Gegenstände der Gesundheitspolizei erforderlichen Anordnungen erhält. Er ertheilt über die in seinem Bezirk wohnenden zur Aufnahme in ein Verwahrungs- Versorgungs- ꝛc. Haus geeigneten Individuen ein vollgültiges Zeugniß. Die Gerichtsbehörden haben zu gerichtsärztlichen Untersuchungen ihn zu requiriren. Seine Dienstobliegenheiten erstrecken sich überdieß noch auf die Erhaltung des bestehenden Wohlseins durch Vorsorge, die Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen und Anstalten und die Wiederherstellung des gestörten Wohlseins, auf die Armenkrankenpflege, die Mitwirkung bei der Recrutirung und die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde. — Der zweite Kreisarzt ist dem ersten coordinirt, der erste aber nur verantwortlich, deßhalb muß ihn der zweite amtlich von allem benachrichtigen. Der Kreiswundarzt ist der amtliche Gehülfe des Kreisrathes und ihm untergeordnet.

Bezirksrath. Für jeden Verwaltungsbezirk besteht ein Bezirksrath, der aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt ist, deren 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, 3 von den 24 Höchstbesteuerten im Bezirk gewählt werden. Jedesmal mit Ablauf des 3. Kalenderjahrs tritt $^1/_3$ der auf 9 Jahre gewählten Mitglieder aus jeder der beiden Abtheilungen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Wählbar ist im allgemeinen jeder Einwohner des Bezirks, der 30 Jahre alt ist und stimmfähig und wählbar bei Gemeinderathswahlen ist. Der Bezirksrath entscheidet im Falle eines Widerspruchs des Gemeindevorstandes, wenn einer Gemeinde von der Regierungsbehörde im öffentlichen Interesse eine Ausgabe angesonnen wird, nach bestimmten Normen, er entscheidet, wenn Gemeinden über die Frage streiten, ob und wie Ausgaben, für welche keine privatrechtlichen Verbindlichkeiten bestehen, im öffentlichen Interesse von der einen oder andern Gemeinde zu tragen sind. Mit Zustimmung und auf Veranlassung des Bezirksraths und mit Genehmigung der Staatsregierung können für gemeinnützige Zwecke und Verwendungen Beiträge erhoben werden. Der Bezirksrath ist ferner berechtigt, Anträge und Gutachten über Gegenstände, welche die Interessen einer oder mehrerer Gemeinden des Bezirks,

oder des ganzen Bezirks berühren, an die Regierungsbehörden oder die Ministerien gelangen zu lassen. Der Bezirksrath tritt auf Einladung der Regierungsbehörde des Bezirks jährlich regelmäßig einmal zusammen. Einen Zusammentritt kann aber auch unter bestimmten Verhältnissen außergewöhnlicher Weise die Regierung veranlassen. Die Sitzungen des Bezirksraths sind der Regel nach öffentlich.

Ortsvorstand. Jede Gemeinde, welche einen eigenen, oder die Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Ortsvorstand haben, bildet eine Bürgermeisterei. Das Weitere über die Zusammensetzung, die Wahl, die Functionen des Ortsvorstandes und seiner Mitglieder s. o. S. 210 ff.

Die übrigen oben genannten den Kreisräthen untergeordneten Lokalbeamten ꝛc. werden an einem anderen Orte ihre Besprechung finden.

4. Die Obermedizinaldirektion

bildet zunächst die berathende und begutachtende Behörde, deren sich die Ministerien des Innern und der Justiz in Medizinalsachen zu bedienen haben; sie prüft menschen- und thierheilkundige Personen, läßt die Apotheken visitiren und dient der Rechtspflege, indem zu ihrem Geschäftskreise auch gehört: a. die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und Prüfung ärztlicher Gutachten, wenn sie von einer Gerichtsbehörde (oder auch von Privatpersonen in außergerichtlichen Fällen) darum ersucht wird. b. die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Inspections- und Sectionsberichte mit dem hierauf gestützten Gutachten, wenn über das Materielle derselben oder das judicium medicum bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden sind und von diesen der Recurs an die Obermedicinaldirection genommen wird.

(Das Medicinalwesen ist durch eine Medicinalordnung, durch die Medicinaltaxe, durch die Arzneimitteltaxe und durch eine große Menge von einzelnen Verordnungen und Bestimmungen nach den verschiedensten Beziehungen hin geregelt. Das sanitätspolizeiliche Personal hat schon o. S. 228 ff. seine Besprechung gefunden).

5. Oeffentlicher Cultus.

Evangelische Kirchenbehörden (vergl. o. S. 184 ff.) Die Verwaltung der Angelegenheiten der evang. Kirche sind übertragen 1. einem Oberconsistorium, 2. drei Superintendenten, 3. den Kreisräthen, 4. den Decanen, 5. den Pfarrern, 6. den Kirchenvorständen. —

Das Oberconsistorium steht in dem Verhältniß eines Landescollegs und hat seinen Sitz in Darmstadt. Demselben ist unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ministeriums übertragen: die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den die evang. Kirche betreffenden Angelegenheiten, und die Ausübung der evangelisch-kirchlichen Gewalt. Demgemäß gehören in seinen Geschäftskreis folgende Gegenstände: 1. Aufsicht über den ev. Cultus, 2. Aufrechthaltung der Kirchenverfassung, 3. allgemeine Organisationsangelegenheiten, 4. die Verhältnisse der ev. Kirche zu anderen Religionen, 5. Leitung der ev. Kirchenvereinigungen, 6. Handhabung und Wahrung der landesherrlichen Rechte, 7. Errichtung &c. von Decanaten und Pfarreien, 8. Anordnung von Feiertagen, 9. Ertheilung von Dispensationen in bestimmten Fällen, 10. Aufsicht über den Religionsunterricht in den Volksschulen, 11. Prüfung der Candidaten der Theologie, 12. Anordnung von Ordinationen, 13. Erstattung von Berichten über Besetzung &c. von Stellen, 14. alle Besoldungsangelegenheiten der geistlichen Diener, 15. Beaufsichtigung der Pfarramtscandidaten, 16. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher, 17. Urlaubsertheilungen, 18. Beaufsichtigung und Leitung der Kirchenfonds, 19. Veräußerung von Kirchenvermögen, 20. Annahme von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, 21. Ertheilung der Erlaubniß zu Collecten, 22. das geistliche Bauwesen, 23. Beaufsichtigung und Direction der geistlichen Wittwenkasse, 24. Erlassung von Regulativen.

Die Superintendenten haben ihren Sitz in Darmstadt, Gießen und Mainz; ein jeder ist für die betr. Provinz eingesetzt. Sie sind nur Organe, durch welche das Oberconsistorium gewisse seiner Functionen ausüben läßt. Als solche haben sie folgende besondere Functionen: 1. Beobachtung des kirchl. religiös. Zustandes der Gemeinden, 2. Beaufsichtigung der relig. Jugendbildung in den Volksschulen, 3. Beaufsichtigung der Amtsführung &c. der Geistlichen und Candidaten, 4. Vornahme kirchlicher

Visitationen in den Pfarreien, 5. Visitation der Amtsführung der Decane, 6. Erstattung von Rechenschaftsberichten über ihre Amtsführung 2c., 7. Vollziehung der ihnen vom Oberconsistorium ertheilt werdenden Aufträge.

Die Kreisräthe haben in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse folgende besondere Functionen: 1. Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche und die kirchl. Gemeinden, 2. Vollziehung der Verordnung über die Organisation der Kirchenvorstände, 3. haben sie das Recht zum Zweck der Verehelichung in den verbotenen entfernteren Graden der Verwandtschaft bis zu einer gewissen Grenze zu dispensiren, 4. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und über das geistl. Bauwesen, 5. bei Activ- und Passiv-Prozessen der Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds holen sie die Autorisation zu deren Führung bei dem Oberconsistorium ein und übertragen sie dem Syndikus. 6. Bei Schenkungen und Stiftungen an Kirchen- und geistliche Stiftungsfonds, durch welche Güter oder Kapitalien an solche übergehen, haben sie dem Oberconsistorium Vorlage zu machen. 7. Bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts haben sie ihre Genehmigung beizufügen, wo die Genehmigung der Kirchenvorstände nicht genügt. 8. Hinsichtlich des Besoldungswesens der Geistlichen 2c. haben sie zu sorgen, daß die Gehalte angewiesen und gezahlt werden 2c.

Die Decane (das Land ist in 45 Decanate getheilt) werden von dem Großherzog aus der Geistlichkeit des Bezirks auf 5 Jahre gewählt. Sie haben im allgemeinen die Verwaltung der kirchl. Angelegenheiten und die Führung der geistlichen Aufsicht in ihrem Decanat unter der oberen Leitung des Oberconsistoriums und der Superintendenten. Als Mittelbehörde zwischen dem Oberconsistorium und den Geistlichen 2c. haben sie folgende Functionen 1. die Erlasse 2c. des Oberconsistoriums den Geistlichen bekannt zu machen 2c., 2. die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften zu überwachen, 3. Anzeige zu machen von allen interessanten kirchl. Ereignissen, 4. die landesherrl. Rechte zu wahren, 5. die auf Dispensations-Ertheilungen bezügl. Geschäfte zu besorgen, 6. das Kircheninventarium, das Kirchen 2c. Vermögen der Pfarreien zu überwachen, 7. etwaige Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden in Bezug auf relig. Gegenstände zu vermitteln, 8. in Erledigungsfällen bis auf weitere Anordnung die Geschäfte der Pfarrverwaltung unter die

Geistlichen des Decanats zu vertheilen, 9. die richtige Kirchbuchführung zu überwachen, 10. bei Erledigung von Stellen niederer Kirchendiener der Regel nach gutachtliche Anträge über geeignete Personen zu machen, 11. Geschäfte in geistl. Wittwencasseangelegenheiten zu besorgen, 12. besondere Aufträge pünktlich zu besorgen. Als Stellvertreter der Superintendentrn haben sie insbesondere: 13. den kirchlich-religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde zu beobachten, 14. die Amtsführung ꝛc. der Geistlichen und Candidaten zu beaufsichtigen, 15. Prediger- und Lesevereine zu leiten, 16. ihnen übertragene Kirchen-Visitationen vorzunehmen, 17. über das kirchliche Leben, über die Geistlichen ꝛc. vorkommenden Falls zu berichten, außerdem alle 3 Jahre einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorzulegen, 18. Aufträge des Superintendenten zu vollziehen.

Die Pfarrer haben als Organe der kirchlichen Behörden: 1. die Lokal-Vollziehung der Kirchengesetze, 2. die Aufsicht über den Religionsunterricht, 3. die Führung der Kirchenbücher, 4. die Spezialaufsicht über die kirchl. und geistl. Gebäude, 5. die Aufsicht über die niederen Kirchendiener. Außerdem sind sie die vorsitzenden Mitglieder der Lokalkirchenvorstände.

Die Kirchenvorstände haben die Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Lokal-Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens. Der Kirchenvorstand ist aus ständigen und unständigen Mitgliedern zusammengesetzt. Ständige Mitglieder sind: a. der jedesmalige Geistliche oder der Pfarrverwalter, b. der Bürgermeister (oder der Beigeordnete, wo kein Bürgermeister sein sollte). Unständige Mitglieder werden nach bestimmt vorgeschriebener Wahlform unter Leitung des Kreisraths gewählt. In Kirchengemeinden über 2000 Seelen sollen deren 5, in kleineren 3 sein, welche ihr Amt sechs Jahre behalten. —

Katholische Kirchenbehörden (Vergl. o. S. 187). Die inneren Organe der kirchlichen Verwaltung sind: der Landesbischof und die katholischen kirchlichen Behörden: das Domcapitel, das bischöfliche Ordinariat, das bischöfliche Consistorium oder Officialat, die Decane, die Pfarrer, die Kirchenvorstände. — Der Bischof wird aus der katholischen Geistlichkeit der Kirchenprovinz erwählt und vom Pabst confirmirt und leistet den Eid der Treue und

des Gehorsams in die Hände des Landesherrn. Er hat die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, nach Maasgabe der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830 und der einschlägigen canonischen Bestimmungen de juribus magisterii, ordinis, jurisdictionis et honoris, sowie die Befugnisse, welche den früheren Kirchen- und Schulraths-Collegien in verschiedenen Hinsichten von Staatswegen beigelegt worden. Die bischöflichen Bestimmungen über die gesammte Verwaltung des Bisthums und über den amtlichen Wirkungskreis und das klerikalische Leben des Klerus sind in den, nach erhaltener Staatsgenehmigung erlassenen Diöcesan-Statuten enthalten. — Das Domcapitel bildet das Presbyterium des Bischofs und unter demselben die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese. — Das bischöfliche Ordinariat. Als solches fungirt das Domcapitel als oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese und geistliches Rathscollegium. — Das bischöfliche Consistorium besteht aus einem Ausschuße von Mitgliedern des Ordinariats und hat über die bedeutenderen Disciplinar-Klag- und Ehescheidungssachen zu erkennen, und sein Erkenntniß dem Ordinariat, beziehungsweise dem Bischof, zur Genehmigung vorzulegen. —

Israelitische Kirchenbehörden, (vergl. o. S. 192). Sie bestehen für die inneren Kirchenangelegenheiten der Juden in den Rabbinaten (dermalen 8) und für die äußeren in den Vorständen der Religionsgemeinden. Die Rabbinen haben zur Aufgabe: die Verwaltung des Lehramts, Unterstützung der Gemeinden in religiösen Angelegenheiten, Aufsicht über den Gottesdienst, über den Unterricht in den israelitischen Religionsschulen, die Confirmation der Jugend, die Copulationen und Ehescheidungen, die Prüfung der Schächter, die Entscheidung von Gewissensfragen. — Die Vorstände haben u. a. darüber zu wachen: daß die Synagogen-Ordnung pünktlich beachtet, daß in der Synagoge, der Religionsschule &c., die gehörige Ordnung gehandhabt wird &c. — Die Aufsicht über die israelitischen Religionsgemeinden führen die Kreisräthe.

6. Oeffentlicher Unterricht und Bildungsanstalten.

Die **Landesuniversität**, (vergl. o. S. 167). Die Angelegenheiten der Universität werden besorgt durch: 1. den Regierungscommissär, 2. die Immatrikulationscommission, 3. den Rector,

4. den Kanzler, 5 den Syndikus, 6. den akademischen Senat, 7. das Universitätsgericht, 8. das Disciplinargericht, 9. die Bibliothekcommission, 10. die Administrationscommission, 11. die Universitätskanzlei, 12. das Universitäts-Rentamt und die academische Quästur, 13. das Universitätspersonal, 14. den Collegienhausverwalter.

Diejenigen, welche die Universität beziehen wollen, um sich für den inländischen Staats- oder Kirchendienst vorzubereiten, müssen eine Prüfung bestehen, und zwar wenn sie nach beendigtem Gymnasialcursus von einem Landesgymnasium abgehen, vor der für dieses Gymnasium angeordneten Prüfungscommission, — wenn sie nicht von einem Landesgymnasium abgehen, vor der in Darmstadt von der Oberstudiendirection anzuordnenden Prüfungscommission.

Museumsbehörden zu Darmstadt. (vergl. o. S. 169). Das Museum zu Darmstadt zerfällt in 2 Theile, deren jeder einen unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Director hat, a. Die Hofbibliothek und b. die übrigen Sammlungen des Museums. — Die Hofbibliothek ist täglich von 2 — 4 Nachmittags (mit Ausnahme Samstags) und auch unter gewissen Beschränkungen Vormittags von 9 — 12 dem Besuche und der Benutzung geöffnet. Sonntags bleibt geschlossen. In den Nachmittagsstunden werden auch nach bestehenden speciellen Bestimmungen Bücher außerhalb des Locals verliehen. Von der Benutzung im Lokale ist der Regel nach Niemand ausgeschlossen. Die Benutzung außerhalb des Lokales wird unter gewissen Voraussetzungen nicht minder bereitwillig gestattet. Die übrigen Sammlungen des Museums sind dem Besuche täglich (mit Ausnahme Samstags) im Sommer von 10—1 Uhr im Winter von 10—12 Uhr geöffnet. Besondere Benutzung derselben erfordert besondere Erlaubniß. —

Die **Oberstudiendirection,** (vergl. o. S. 166). Die obere Leitung und Aufsicht über die Schulen des Landes, mögen sie gelehrte, Real- oder Volksschulen sein, incl. der Schullehrerseminarien, ist einer Oberstudiendirection übertragen, welche in Darmstadt ihren Sitz hat. Die specielle Leitung der Gymnasien und Realschulen haben deren Directoren unter der Aufsicht der Oberstudiendirection. Ihnen untergeordnet sind die Lehrer der

Anstalten. Die Elementarschulen sind der Sorge der Schullehrer, der Ortsschulvorstände und der Bezirksschulcommission anvertraut, welche alle der Oberstudiendirection untergeben sind. Den Bezirksschulcommissionen ist die Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatelementarschulen der einzelnen Schulbezirke übertragen. Sie bestehen aus dem Kreisrath des Bezirks als Vorsitzenden, aus 2 vom Ministerium ernannten Geistlichen als ordentlichen Mitgliedern und aus solchen Staatsbürgern des Schulbezirks, die sich besonders für das Schulwesen interessiren als außerordentlichen Mitgliedern: (Die Schulbezirke fallen mit den Kreisämtern zusammen). Zu ihrem speciellen Wirkungskreis gehören u. a. Anordnungen periodischer Untersuchungen der Schulen, Aufsicht über die Schullehrer, Anordnung der Einweisung neu ernannter Schullehrer, Ertheilung der Erlaubniß zum Austritt aus der Schule für Kinder, die das ordnungsmäßige Alter noch nicht erreicht haben ꝛc. Dem Ortsschulvorstand steht die Aufsicht über die Schule eines Orts zu. Er besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister und einigen Gemeindegliedern. Ihm liegt ob: Ueberwachung der Befolgung der über das Schulwesen bestehenden Anordnungen sowohl von Seiten der Lehrer als der Eltern, Mitaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, Aufsicht über die in der Gemeinde vorhandenen Privatschulen.

7. Behörden zur Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbs- und Handelsindustrie.

Der **landwirthschaftliche Verein**, (s. o. S. 94). Als das Organ der landwirthschaftlichen Vereine besteht eine Centralbehörde welche aus dem von dem Ministerium zu ernennenden Präsidenten des für die Provinz Starkenburg gebildeten Provinzialvereins und dem ebenfalls vom Ministerium ernannten beständigen Secretär der landwirthschaftlichen Vereine besteht. Die Centralbehörde hat ihren Sitz in Darmstadt. Die Provinzialvereine wählen ihre Präsidenten und Secretäre, die in Verbindung mit dem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß die Geschäfte besorgen. Es ist denselben gestattet, Sectionen für einzelne Theile der Provinz zu bilden, oder nach den verschiedenen landwirthschaftlichen Zweigen.

Die **Landesgestütsanstalt**, (s. o. S. 107). An ihrer Spitze steht das Oberstallmeisteramt in Darmstadt.

Der **Gewerbeverein**, (s. o. S. 146). Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist von dem Ministerium ein Präsident ernannt, der in der Generalversammlung den Vorsitz führt, die zu berathenden Gegenstände festsetzt und alle zu bearbeitenden Gegenstände an einen der drei betreffenden Ausschüsse verweist, deren erster die mechanische, deren zweiter die chemische Technik und deren dritter alle Geschäfte, welche sich auf Manufacturen und den Handel beziehen, zum Gegenstand seiner Thätigkeit zu machen hat. Für die Correspondenz, die Registratur, die Bibliothek und das Rechnungswesen des gesammten Vereins ist von dem Ministerium ein ständiger Secretär ernannt.

Die **Handelskammern**. (s. o. S. 159). Es befinden sich drei im Lande: in Mainz, Offenbach und Worms.

8. Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten.

Die **Civildienerwittwenkasse** (s. o. S. 171) ist der Verwaltung einer aus Staatsdienern bestehenden Commission und der obersten Leitung des Ministeriums anvertraut. Die Commission hat über die Angelegenheiten des Instituts und der Kasse Zusammenkünfte zu halten, die Vertheilung der Pensionen zu berichtigen, am Ende jedes Jahres über den Zustand des Instituts an das Ministerium zu berichten.

Die **geistliche Wittwenkasse** (s. o. S. 172) hat das Oberconsistorium zu beaufsichtigen und zu überwachen. Die Casseverwaltung wird in jeder Provinz von einem Rechner besorgt, von welchen der am Sitze der geistlichen Wittwenanstalt angestellte Rechner die Hauptrechnung zu führen hat.

Die **Schullehrerwittwenkasse** (s. o. S. 172) ist der Sorge der Oberstudiendirection übertragen.

Die **Forstwittwenkasse** (vergl. o. S. 172) ist einer Deputation von in oder in der Nähe von Darmstadt wohnenden Mitgliedern I. Cl. mit dem Rechte der Verwaltung und bedingungsweise der Entscheidung bei Anfragen und Beschwerden mit der Pflicht der Berichterstattung an die Oberforstdirection zugewiesen.

9. Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Staatsunterstützungskasse*) wird unter der unmittelbaren oberen Leitung des Ministeriums von einem Kassier und Rechner verwaltet. Den Kreisräthen werden Credite bei derselben eröffnet, aus denen sie Hülfsbedürftigen Unterstützungen anweisen können. Es werden bei diesen Anweisungen namentlich folgende Grundsätze befolgt: 1) wer aus einer Wittwenkasse oder aus einem Lokalarmenfonds Unterstützung erhält, hat der Regel nach keinen Anspruch auf die Staatsunterstützungskasse; 2) nur wahrhaft Arme, für welche keine anderen Hülfsquellen offen stehen, haben Ansprüche; 3) bloß beschränkte Umstände geben keine Ansprüche; 4) wo ergiebige Lokalfonds erhalten sind, tritt die St. U. K. nur hülfsweise ein; 5) Beiträge zu Käufen, Bauten, 2c. sind dem Zwecke der St. U. K. fremd; 6) auf Einen Armen werden der Regel nach im Laufe des Jahres nicht mehr als 10 fl. verwendet.

Die Landeswaisenanstalt (vergl. o. S. 176) wird von einer Commission unter Vorsitz des Kreisraths zu Darmstadt geleitet.

Das Landeshospital Hofheim (vergl. o. S. 177) wird ebenfalls von einer Commission unter dem Vorsitz des Kreisraths in Darmstadt geleitet. Im Hospital selbst sind thätig ein Director für die Sanitäts- und die damit verknöpfte übrige Polizei; ihm untergeordnet sind ein Chirurg, ein Hospitalmeister und Geldrechner, ein Hausverwalter und Naturalienrechner und ein Geistlicher.

Der Kaufunger Stiftungsfonds (vergl. o. S. 173) wird durch drei von den bei dem Stiftsfonds betheiligten adeligen Familien zu wählenden vom Großherzog zur Bestätigung zu präsentirenden Mitglieder der Ritterschaft geführt, welche den Titel Obervorsteher führen und von welchen der eine die laufende Verwaltung zu besorgen hat. Ein landesherrlicher Commissär führt die Aufsicht über diese Verwaltung.

10. Die Brandassecurations-Commission.

(Vergl. o. S. 175). Die Verwaltung dieser Anstalt ist eine Brandassekurationscommission zu Darmstadt übertragen, welche von

*) Durch Versehen ist dieselbe bei den Wohlthätigkeitsanstalten oben S. 176 unerwähnt geblieben. Es wird darum hier einiges über dieselbe nachgeholt, was dort seine Stelle hätte finden müssen.

den betreffenden Kreisämtern nach vorhergegangener Untersuchung durch die Land- oder Friedensrichter rc. über die etwaigen Brände Nachricht erhält und die Brandentschädigung decretirt.

11. Die Oberrechnungskammer.

Gehört zum Theil hierher, weil sie auch die Revision und den Abschluß der Gemeinderechnungen besorgt. Da sie aber unter der besonderen Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums steht, so wird sie passender dort besprochen werden (s. S. 255).

12. Einstandskasse und Staats-Assecuranzkasse für die Stellvertretung.

Jeder Kriegsdienstpflichtige kann sich im Militärdienste vertreten lassen. Dieses Recht hört jedoch mit dem Tage der Loosziehung auf. Wer sich vertreten lassen will, bezahlt in die Einstandskasse eine Einlage, welche in jedem Jahre von dem Ministerium des Innern bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird. Diejenigen, welche weniger als 6 Jahre zu dienen haben, erhalten einen verhältnißmäßigen Theil ihrer Einlage zurück. Kein Einsteher vertritt (der Regel nach) einen bestimmten Einsteller. Alle werden überhaupt nur als Einsteher bezeichnet. Die Kasse wird von einem Rechner verwaltet, unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern.

V. Das Ministerium der Justiz.

Der Artikel 103 der V. U. sagte eine umfassende Rechtsgesetzgebung zu, indem es darin heißt: „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden." Eine zur Bearbeitung dieser Gesetzbücher alsbald eingesetzte Commission hatte ihre Thätigkeit zunächst dem Strafrecht zugewendet und Resultat dieser Thätigkeit ist das seit 1841 eingeführte

Strafgesetzbuch. Vorher galt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen als strafrechtliche Norm das römische und canonische Recht, die peinliche Gerichtsordnung Carls V. mit den übrigen Reichsgesetzen und einer Anzahl von Partikularverordnungen, jedoch nur in so weit, als es Praxis geworden war; in Rheinhessen herrschte das französische Strafgesetzbuch von 1810.

Sowohl diese Verschiedenheit der beiden Theile des Landes, als die Unvollkommenheit der strafrechtlichen Zustände diesseits und jenseits drängte zur Aufrichtung einer das ganze Land umfassenden und zeitgemäßen Strafgesetzgebung. Das mit den Ständen berathene Strafgesetzbuch zerfällt in 2 Theile, deren erster in 11 Titeln von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen, der zweite in 17 fortlaufenden Titeln von den einzelnen Verbrechen und Vergehen handelt. Begleitet wurde das Gesetzbuch, — weil es nöthig war wegen der Nothwendigkeit festzustellen, welche der bisherigen Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen noch fernerhin, sei es im ganzen Großherzogthum oder in einzelnen Theilen desselben Gültigkeit haben sollen oder nicht, und gewisse Handlungen, deren polizeiliche Ahndung das Strafgesetzbuch unterstellt, die aber bisher theils gar nicht, theils nicht allgemein bei Vermeidung einer Polizeistrafe verboten waren, mit einer solchen zu bedrohen, — von einem Einführungsgesetz. Als zweiter Begleiter gesellte sich, weil es nothwendig geworden, die Zuständigkeit der Strafgerichte zum Theil neu zu bestimmen und die Vorschriften der in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums geltenden Gesetze mit dem Gesetzbuch in Einklang zu bringen, ein Competenzgesetz hinzu. — Gleichzeitig trat das gleichfalls mit den Ständen berathene Feldstrafgesetz in Wirksamkeit.

Ein Militärstrafgesetzbuch ist schon im Jahre 1822 erlassen worden (s. u. Kriegsministerium S. 268.)

Ein Forststrafgesetz wurde im Jahre 1837 publicirt.

In Zollstrafsachen gilt die Zollstrafgesetzgebung des deutschen Zollvereins.

Ein allgemeines Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen fehlt zur Zeit noch, wohl aber ist der Entwurf dazu nebst Motiven bereits der Oeffentlichkeit unterbreitet. Bis zur demnächstigen Einführung desselben ist indessen ein provisorisches Gesetz gegeben, welches auch für Starkenburg und Oberhessen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Schwurgerichten in den bedeutenderen Fällen einführt, sowie ein anderes, welches aus dem bisherigen Strafproceß wesentliche Gebrechen entfernt. In Rheinhessen ist der code d'instruction criminelle bis dahin gültig.

Im Civilrecht gilt immer noch eine sehr bunte Legislation. Schon zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts war diese vielfarbig genug. Als das geltende Civilrecht zeigte sich das römische und canonische Recht, die Reichsgesetzgebung, das longobardische Lehnrecht, das Katzenelnbogische, das Solmsische Landrecht und eine Masse von Einzelverordnungen. Die im Anfang dieses Jahrhunderts erworbenen Lande führten neue Statutarrechte: das Stadrecht von Wimpfen, das Mainzische, das Pfälzische Landrecht, das Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg u. a. m., sowie eine Masse von Einzelverordnungen hinzu, die oft nur ein glücklicher Zufall auffinden ließ und läßt, so daß nicht selten darüber Beweis aufgelegt und geführt wird, ob sie existirten oder publicirt wurden. Und zu diesen allen kamen nun noch seit 1820 eine Masse neuerer mit den Landständen vereinbarter Einzelgesetze. Als die Provinz Rheinhessen erworben wurde, brachte diese auch ihr Civilgesetzbuch, den code civil und den code de commerce hinzu. Für Bearbeitung eines diesen Wirrwarr verdrängenden Civilgesetzbuchs ist die Gesetzgebungscommission ebenfalls thätig gewesen und hat bereits Entwürfe zu einzelnen Theilen desselben ausgearbeitet.

Im Civilprozeß gilt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die von Ernst Ludwig im J. 1724 publicirte Civilprozeßordnung, welche in 3 Theile zerfällt (das Verfahren bei den Untergerichten, bei den Mittelgerichten, bei dem Oberappellationsgerichte behandelnd.) Sie adoptirt die Grundsätze des allgemeinen deutschen Civilprozesses, welche, da diese Prozeßordnung nicht sehr ins Einzelne geht, als subsidiäres Recht gelten und vielfach in Uebung sind. Außerdem herrscht eine Anzahl von Partikularverordnungen, welche die Lücken jener Prozeßordnung ausfüllen helfen, sie vielfach modificiren ꝛc. Zum Theil hat sich das Civilverfahren auch durch die Praxis ausgebildet. Ein Beispiel dafür ist der Executivprozeß, der lediglich ein Kind derselben ist. — In Rheinhessen ist die französische Civilprozeßordnung einheimisch. — Diese Verschiedenheit in den diesseitigen und jenseitigen Provinzen hat auch in diesem Zweige der Gesetzgebung zu Reformen hingedrängt, und die Gesetzgebungs-Commission ist auch in dieser Beziehung thätig gewesen. Die deßhalb gemachten Entwürfe sollen

aber den Ständen erst dann vorgelegt werden, wann das Civilgesetzbuch hingegeben ist.

Im Wechselrecht gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung. Das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist durch ein besonderes Gesetz regulirt.

Das Staatsrecht des Großherzogthums hat seinen Kern- und Mittelpunkt in der Verfassungsurkunde und ist S. 194 ff. besprochen worden. —

Die Verwaltung der Justiz nach den angeführten Gesetzbüchern 2c. hat nun das Justizministerium mit den ihm untergeordneten Behörden und Stellen.

Das **Justizministerium** hat folgende Attributionen: 1. die Aufsicht über sämmtliche Ober- Mittel- und Untergerichte, 2. die der Justizorganisation entsprechende Correspondenz mit den Justizbehörden, 3. die Aufsicht über die Advokaten und die, welche die willkührliche Gerichtsbarkeit ausüben, 4. die Erledigung der Recurse wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, 5. die Begnadigungsgesuche aller Art, insofern sie sich nicht auf den Erlaß von Disciplinarstrafen, die in dem Wirkungskreis eines andern Ministeriums, oder solcher Strafen, die in Gemäßheit finanzieller Gesetze erkannt sind, beziehen, 6. Errichtung von Majoraten oder Familienfideicommissen, Consens zu Veräußerungen der letzteren, Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien und die Verwilligung aller gesetzlich zulässigen Ausnahmen von den Gesetzen, 7. die Verfügung über die der Verwaltung der Justiz budgetmäßig zugewiesenen Summen, 8. die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Justizdepartements und über das Ausgabebudget desselben. Im Sinne dieser Attributionen sind ihm folgende Stellen zur Ausübung der Rechtspflege in Civil- und Strafsachen untergeordnet.

I. Das Ober-Appellations- und Cassations-Gericht.

Es ist die oberste Gerichtsstelle für die 3 Provinzen und in seinen Geschäftskreis gehören: 1) die oberste Leitung der Justizpflege, 2) die letzte Entscheidung der Rechtssachen und zwar A) in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, B) in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege a) als Revisionsgericht in Sachen wo auf 2jährige Zuchthausstrafe oder auf eine derselben gleiche oder

höhere Strafe erkannt ist, und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird, b) als Appellationsgericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will, c) als Forst- und Polizeigericht 3. Instanz für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen d) als Cassationsgericht. Als solches entscheidet es über die Gesuche um Cassation der von den Gerichtshöfen in letzter Instanz gefällten Urtheile, über die Gesuche um Verweisung einer Rechtssache von einem Gericht an das andere, wegen Verletzung der Gesetze, sowohl in der Form des Verfahrens, als in der Hauptsache.

2. Hofgerichte.

Die oberste Gerichts-Instanz in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bilden die Hofgerichte in Darmstadt und Gießen. Zu ihrem Geschäftskreise gehören folgende Gegenstände:

1. Die Besorgung der Rechtspflege in a. bürgerlichen Streitigkeiten in zweiter Instanz, b. in Strafsachen, worin die Unterbehörden nicht für sich strafen können. Bei jedem der beiden Hofgerichte ist für solche Sachen, worin die Unterbehörden nicht strafen können, ein Criminalsenat gebildet und ein Staatsanwalt bestellt, welcher die Verrichtungen auch bei dem Assisenhofe zu versehen hat. Der Criminalsenat verweist die von dem Untersuchungsrichter geschlossene Untersuchungssache nach vorheriger Prüfung an das Assisengericht, oder an das Polizeistrafgericht, wo die Sache dann zum Urtheil kommt, in ersterem Falle mit Zuziehung von Geschwornen, im letzteren ohne solche. Das Assisengericht versammelt sich in jedem Vierteljahre einmal. Es besteht aus einem Präsidenten und 4 Richtern, aus dem Staatsanwalt des Criminalsenats und aus einem Secretär des Hofgerichts. Das dabei thätige Schwurgericht besteht aus 12 unter 30 gelosten Geschworenen. Die untersuchenden Behörden, jedoch unter der Direction des Hofgerichts, sind die peinlichen Gerichte in Ansehung der Special-Inquisition bei größeren Verbrechen, — die Landgerichte und Stadtgerichte in Ansehung der General-Inquisition und auch der Special-Inquisition bei geringeren Verbrechen, — die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werdenden Commissionen. — Wenn gegen Straferkenntnisse der Untergerichte

(Land- und Stadtgerichte) ein Rekurs ergriffen wird, so ist das Hofgericht Revisionsinstanz, wenn das Erkenntniß zu mehr als achttägiger Arbeits- oder Gefängnißstrafe verurtheilt und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird; — Appellationsinstanz, wenn das Urtheil mehr als 3tägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will.

2. Die Direction, Instruction und Visitation der ihnen untergebenen peinlichen und Land- und Stadtgerichte. Das Hofgericht in Darmstadt ist zugleich Forst- und Polizeigericht II. Instanz für Starkenburg, sowie Neckarzollgericht II. und letzter Instanz; das Hofgericht in Gießen ist zugleich Forst- und Polizeigericht II. Instanz für Oberhessen.

3. Stadt- und Landgerichte.

Sie bestehen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und sind an der Zahl 42, wovon auf Starkenburg 18, auf Oberhessen 24 kommen. Die Landgerichte (die für die Stadtbezirke Darmstadt und Gießen heißen Stadtgerichte) verwalten in ihren Bezirken und innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Civil- und Strafgerichtsbarkeit, sowie die Polizeigerichtsbarkeit einschließlich der Forstgerichtsbarkeit in I. Instanz.

Sie haben die Strafjustiz A. als untersuchende Behörde in Gegenständen der Criminaljustiz, B. als untersuchende und urtheilende Behörde in folgenden Gegenständen: a. allen Defraudationen ꝛc., in Ansehung finanzieller Gesetze und Verordnungen, b. Defraudationen in Ansehung der Chaussee-, Weg-, Brücken- und Pflastergeldes, c. Contraventionen gegen die Gesetze über Maas, Gewicht und Getränke, insofern dabei Verfälschungen stattfinden; d. bei Garten- und Felddiebstählen und Freveln; e. bei Verletzungen der Gesetze und bei Unterschleifen, welche in Ansehung der Einführung fremder Kalender rücksichtlich des dabei zu gebrauchenden Stempels, sowie in Ansehung fremder und ungestempelter Karten; f. bei Störung der öffentlichen Ruhe und des äußeren Friedens. Sie haben die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit und zwar A. der streitigen, B. der freiwilligen; insbesondere a. die Vormundschaftssachen, b. die Errichtung von Verträgen aller Art, c. die Aufnahme der Testamente, d. die Aufstellung von Inventuren, Erb-

vertheilungen, Vermögens-Auseinandersetzungen, e. die Aufbewahrung von Depositen ꝛc.

Hülfsbehörden der Stadt- und Landgerichte in Ansehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ortsgerichte (s. o. S. 212).

4. Obergericht der Provinz Rheinhessen.

Das Obergericht in Mainz ist die oberste Justizstelle in Rheinhessen und für diese das, was das Ober-Appellationsgericht für Starkenburg und Oberhessen ist. An dasselbe gehen die Berufungen von den Urtheilen der Bezirksgerichte und des Handelsgerichts, und zugleich führt es über die untergeordneten Gerichte die Aufsicht..

5. Bezirksgerichte.

Sie bestehen in der Provinz Rheinhessen und es sind deren 2, das eine in Mainz, das andere in Alzey. Sie haben innerhalb ihrer Bezirke die Rechtspflege als ordentliche Gerichte erster Instanz in Civil- und Strafsachen, nach den in Rheinhessen geltenden Gesetzen und Verordnungen, und insbesondere im Bezirk Alzey auch in Handelssachen nach den Art. 640 und 641 des eben geltenden Handelsgesetzbuchs zu verwalten. Neben dem Bezirksgericht in Mainz und für dessen Bezirk besteht noch für die Handelssachen ein Handelsgericht.

Die Bezirksgerichte urtheilen über Berufungen von den Urtheilen des Friedensgerichts als Appellationsgericht, sowie über Civilangelegenheiten, Zollfrevel und korrectionelle Polizeifälle — die niederen Polizeifälle gehören vor die Friedensgerichte — und über Forstfrevel, die auf Begehren der Forstverwaltung verfolgt werden. Solche Fälle, die zwar keine peinliche, aber doch eine Strafe nach sich ziehen, die 5 Tage Gefängniß oder 15 Franken Geldstrafe übersteigen, gehören vor das Zuchtpolizeigericht.

In persönlichen und Mobiliarklagen erkennen die Bezirksgerichte bis zu einem bestimmten Werthe von 1000 Franken Hauptgeld, und bei Real- oder gemischten Klagen bis zu einem bestimmten Ertrage von 50 Franken Hauptgegenstandes, als erste und letzte Instanz, aber blos als erste bei Sachen von höherem Werth.

Gegenstände von persönlichen Beschädigungen gelangen zuerst vor die Rathskammer. Diese verweist die Sache entweder an

das Zuchtpolizeigericht, oder bei größerem Belange an die Anklagekammer. Wenn die Anklagekammer den Gegenstand zu einer Anklage für geeignet findet, so kommt die Sache vor das Assisengericht. Dieses versammelt sich in jedem Vierteljahr einmal und besteht aus einem Präsidenten und 4 Richtern; das dabei thätige Schwurgericht aus 12 unter 30 gelosten Geschwornen.

Das Bezirksgericht in Alzey als Handelsgericht hat ebenso wie das besondere Handelsgericht in Mainz in allen Streitigkeiten über Verpflichtungen zwischen Handelsleuten und Banquiers, zwischen allen Personen in Streitigkeiten über Handelsgeschäfte, über die Klagen gegen die Factoren und Commis, über die Schuldscheine der Einnehmer, der Zahlmeister ꝛc., oder anderer Rechnungspflichtigen von öffentlichen Kassen zu erkennen.

6. Das Handelsgericht zu Mainz.

(Vergl. oben Bezirksgerichte.)

7. Das Rheinzollgericht

in Mainz ist constituirt zur Ausführung der Stipulationen der Rheinschifffahrtsconvention. Seine Competenz erstreckt sich über alle in der Convention vorgesehene Fälle. Appelle gegen seine Sentenzen, welche nur in gewissen bestimmten Fällen zulässig sind, gehen an das Bezirksgericht in Mainz.

8. Friedensgerichte.

Sie bestehen nur in Rheinhessen und es bestehen deren in der ganzen Provinz 12, von denen 7 zu dem Bezirksgericht Mainz und 5 zu dem Bezirksgericht Alzey gehören. Die Friedensgerichte haben zunächst die Aufgabe, die Partheien zu vergleichen und, im Falle ihnen dieß nicht gelingt, sie einzuladen, ihre Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Ferner haben sie in den meisten kleineren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Amt eines Civilrichters, theils nur in erster Instanz, so daß eine Berufung an die Bezirksgerichte statt finden kann, theils in erster und letzter Instanz. Sie erkennen in bloß persönlichen oder Mobiliarstreitigkeiten bis zu dem Werthe von 50 Franken ohne, und bis zu dem Werthe von 140 Franken mit Appellation. Sie haben ferner

mehrere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als: den Vorsitz im Familienrath, das Anlegen und Abnehmen der Siegel bei Sterbfällen, die Ausstellung der Notariatsakte bei Heirathen ꝛc. Sie bilden aber auch das einfache Polizeigericht und haben die niederen Polizeigefälle, welche hauptsächlich Feldfrevel, Zuwiderhandlung gegen Straßen-, Fremden-, Feuer- und Gesundheitspolizei, verbotene Spiele, einfache Injurien zum Gegenstande haben, und mit einer Strafe von höchstens 15 Franken, und mit einer Gefängnißstrafe von höchstens 5 Tagen verpönt sind, abzuurtheilen. Sie sind aber auch Hülfsbeamte der Gerichtspolizei und haben als solche Denunciationen anzunehmen und darüber zu berichten, auch die Gewißheit eines Vergehens oder Verbrechens auf frischer That herzustellen und deßhalb Haussuchungen anzuordnen, Zeugen zu vernehmen ꝛc.

9. Notarien.

Die französ. Civilrechtsverwaltung beruht theils auf nicht Recht sprechenden Anstalten, theils auf Recht sprechenden Anstalten. Unter den nicht Recht sprechenden steht das Notariat oben an. Die Notarien, welche nur in der Provinz Rheinhessen bestehen, sind die öffentlichen Zeugen in subjectivem und objectivem Sinn. Durch sie bezeugt der Staat und ihr Zeugniß wird für den Staat und die ganze Gesellschaft geführt und verwahrt. Sie setzen Contracte, Schuldverschreibungen und Vergleiche und alle andere die willkührliche Gerichtsbarkeit betreffenden Akte auf, die die Summe von 150 Franken übersteigen. Notariatsbeurkundungen haben vollen Glauben und ein Zeugenbeweis gegen sie wird nicht zugelassen. Der Notar führt über alle von ihm vorgenommenen Handlungen eine Registratur und ist für die Verwahrung derselben verantwortlich. Hat der Gläubiger die Ausfertigung seiner Schuldverschreibung verloren, so findet er das Original bei dem Notar wieder. Auch haben die Notare ein wichtiges Amt bei Erbvertheilungen, da ihnen die Fertigung von Inventarien und die Leitung des Erbvertheilungsgeschäfts zusteht. Da die Wirksamkeit der Notarien nur in dem Vertrauen des Publikums begründet ist, so bestimmt das Gesetz, daß in jedem Friedensgericht mindestens 2 Notarien angestellt sein müssen, damit jedem die Wahl des Beamten freistehe.

10. Gerichtsvollzieher.

Auch sie kommen nur in Rheinhessen vor. Sie haben den die richterliche Thätigkeit vorbereitenden Akt, die Vorladung, und den dieselbe ins Leben überführenden Akt, die Vollstreckung des Urtheils. Für die Vollstreckung der Civilerkenntnisse durch dieselben zu sorgen, ist Sache der obsiegenden Partei, die der Criminalerkenntnisse betreibt der Staatsanwalt. Auch der Gerichtsvollzieher sind viele, damit die Parteien sich einen nach ihrem Vertrauen wählen und wenn sie mit den Leistungen des Gewählten nicht zufrieden sind, das Geschäft an einen andern überweisen können.

11. Hypothekenbewahrer.

Zur Führung der Bücher, in welche die Vorzugs- und die Unterpfandsrechte einzutragen sind, sind besondere Beamte, die Hypothekenbewahrer, in Rheinhessen bestellt, einer für jeden der beiden Gerichtsbezirke (Mainz und Alzey), so daß sich der Geschäftsbezirk eines jeden dieser Beamten auf alle in dem Bezirke gelegene Liegenschaften und nur auf diese erstreckt. Ihre Aufgabe kann man unter folgende Hauptstücke bringen: 1. Sie haben ein Tagebuch zu halten, in welchem sie Tag für Tag unter fortlaufenden Nummern die Schriften anzumerken haben, die bei ihnen zum Behuf der Trans- oder Inscription eingereicht werden. 2. Sie haben denen, welche auf die Trans- oder Inscription antragen, ein Bekenntniß über das Suchen, mit Bemerkung der Nummern, unter welchen die eingereichten Schriften in dem Tagebuche angemerkt worden sind, auszustellen. 3. Sie haben hierauf beziehungsweise die Trans- oder Inscription in die dazu bestimmten Bücher unter dem Datum und in derselben Ordnung, wie die Eingaben im Tagebuche angemerkt sind, alsbald zu bewerkstelligen. 4. Sie haben die Forderungen, welche auf einem Veräußerungsvertrage beruhen, dessen Transscription bei ihnen bewerkstelligt worden ist, von Amtswegen zu inscribiren. 5. Haben sie die von ihnen geschehenen Inscriptionen, unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen, zu beschränken oder auszustreichen. 6. Haben sie einem jeden, der es verlangt, eine Abschrift von den inscribirten Erwerbungsurkunden, oder eine Abschrift von den geschehenen Inscriptionen, oder ein Zeugniß, daß auf eine gewisse Liegenschaft kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht eingetragen sei, auszustellen.

12. Advokaten.

Advokaten oder Rechtsgelehrte, welche es sich zum Berufe gemacht haben, Anderen in ihren Streitigkeiten über das Mein und Dein (Civilstreitigkeiten) und bei Anschuldigungen von Verbrechen mit ihrer Rechtskenntniß beizustehen, sind bei jedem der beiden Hofgerichte des Landes (Gießen für Oberhessen, Darmstadt für Starkenburg), sowie bei dem Obergerichte in Mainz eine gewisse Anzahl bestellt. Die Zahl derselben ist in Darmstadt auf 50, in Gießen auf 30, in Mainz auf 20 beschränkt. Die denselben für ihre Bemühungen zu bezahlenden Belohnungen sind durch eine Taxordnung bestimmt. Ist eine Parthie in einem Civilprozesse oder ein Angeschuldigter zu arm, um einen Advokaten aus seinem Vermögen bezahlen zu können, so wird ihm ein Anwalt, welcher ihm unentgeltlich dienen muß, ein sogen. Offizialanwalt vom Gerichte beigegeben und die Advocaten sind verpflichtet, sich als Offizialanwälte bestellen zu lassen.

VI. Das Ministerium der Finanzen.

Die Einnahmen des Staats fließen aus den Domänen und Regalien, aus den directen und indirecten Steuern und aus verschiedenen besonderen Quellen.

Die Domänen zerfallen in Cameral- und Forst-Domänen. Die ersteren bestehen in Gütern, Häusern und Mühlen, in Gülten, Renten und Zinsen, in Steinbrüchen, Salz-, Berg- und Hüttenwerken ꝛc.; die letzteren in Forsten, Jagden und Fischereien. Die Einkünfte der Domänen sind in der Finanzperiode von 1851/53 auf 1,762579 fl. veranschlagt. — Durch die V. U. wurde bestimmt, daß $^1/_3$ der sämmtlichen damals vorhandenen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um mittelst allmähligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden, ferner daß die zwei übrigen Drittheile das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großh. Hauses bilden sollen. Die Einkünfte dieses Familienguts sollen jedoch in den Budgets aufgeführt und zu Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt. Das $^1/_3$, welches zur Staatsschuldentilgung zu verwenden war, ist consumirt.

Die Regalien bestehen in dem Regalitäts-Einkommen von Wasserfällen, wozu die Wasserfallzinsen gehören, welche von Mühlen und andern die Wasserkraft benutzenden technischen Werken zu entrichten sind, dem Salinen- und Bergwerksregal, dem Postregal, dem Münzregal 2c.

Unter directen Steuern werden im Großherzogthum Hessen diejenigen verstanden, welche der Summe nach vorher bekannt sind und auf die steuerbaren Objecte repartirt werden. Die steuerbaren Objecte sind: 1) die reinen Erträge der Grundstücke, Gebäude und der auf Grundeigenthum radicirten Gerechtsame, Renten und Gefälle, 2) das Gewerbeinkommen, 3) das auf der persönlichen Erwerbfähigkeit der Staatsbürger beruhende Einkommen. Sie bestehen demgemäß in: 1) der Grundsteuer, 2) der Gewerbesteuer, 3) der Personalsteuer.

Die Grundsteuer beruht darauf, daß von allem Grundvermögen nach Verschiedenheit seiner Culturart, als Aecker, Wiesen Gärten, Weinberge, Wälder, Gebäude und Zehnten und Zinsen, der mittlere reine Ertrag durch Schätzung der Classen ausgemittelt und dieser als Steuercapital in Ansatz gebracht wird. Es bildet also das reine Einkommen von Grundvermögen, welches jeder Besitzer bei ordnungsmäßiger Benutzung desselben erzielt, den Maßstab der Besteuerung dieses Vermögenstheils. — Die Gewerbsteuer beruht im Ganzen darauf, daß jedem Gewerbe ein muthmaßliches Minimum seines Reinertrags nach 7 Classen und in diesen nach dem Rang der Orte verschieden, als Steuerkapital angesetzt und der größere Umfang der Gewerbe nach der Zahl der beschäftigten Gehülfen oder dem Miethwerth des Geschäftslokals bemessen und darnach dem Normalsteuerkapital ein Zusatz gemacht wird. — Die Personalsteuer beruht auf der Unterstellung, daß der Miethwerth der Wohnung im Zweifel ein Maßstab für das Gesammteinkommen der Steuerpflichtigen sei und nimmt daher nach 9 Classen den Miethwerth der Wohnungen abzüglich der zum Betrieb der Gewerbe und der Landwirthschaft erforderlichen Lokale als Steuercapital an. — Die directen Steuern sind in der Finanzperiode von 1851/53 zu 1,934940 fl. vorgesehen worden.

Unter indirecten Steuern werden diejenigen verstanden, welche entweder für den Genuß und Verbrauch besteuerter Gegen-

stände des Verbrauchs und der Verzehrung, oder für die Benutzung von besonderen Staatsanstalten, oder für den Durchgang und den Transport von Waaren auf den Flüssen und Straßen des Großherzogthums, oder endlich für die Ertheilung gesetzlich nothwendiger Concessionen nach gesetzlich bestimmten Tarifen und Ansätzen alsdann errichtet werden müssen, wenn der in dem Gesetz bezeichnete Fall eintritt. Es bestehen dermalen im Großherzogthum folgende indirecte Auflagen: 1. Tranksteuer von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein und Zapfgebühr vom Wein; 2. die Salzregie; 3. Jagdwaffenpässe; 4. Wasserzölle auf dem Main; 5. das Rheinschifffahrtsoctroi; 6. Chausseegeld; 7. Brücken- und Ueberfahrtsgeld; 8. Abgabe von öffentlichen Waagen; 9. Sporteln in Rheinhessen und von den Aichämtern; 10. Gerichts- und Administrativstempel; 11. Collateralgelder; 12. Abgabe von Hunden; 13. Ein-, Aus- und Durchgangszoll. — Die indirecten Steuern bilden den erheblichsten Theil der Staatseinnahme; ihr Ertrag ist in der Finanzperiode von 1851/53 auf rauhe 3,506289 fl. angeschlagen. Nur 3 Arten derselben erscheinen im Ganzen als allgemeine Consumtionssteuern, die Tranksteuer, die Salzregie und die Zollgefälle; als Retribution für die Benutzung spezieller vom Staat unterhaltener Anstalten sind zu betrachten: die Wasserzölle, das Chaussee- und Brückengeld, die Waaggebühren, sowie die Sporteln und der Gerichtsstempel, während der Administrativstempel zum erheblichen Theil in indirecter Besteuerung verschiedener Handlungen, namentlich Vergnügen ꝛc. besteht. Die Collateralgelder bilden eine Besteuerung des Besitzwechsels.

Die Ausgaben des Staats bestehen 1. in Lasten und Abgängen (Lasten auf den Domänen, Brandversicherungsbeiträge, Entschädigungen für Frohnden, für verlorenen Bezug indirecter Abgaben, für Leibeigenschaftsgefälle, anderer Renten, Ausfälle, Abgänge und Nachlässe von dem Einkommen der directen und indirecten Steuern); 2. Verzinsung der Staatsschuld; 3. Pensionen; 4. Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats; 5. Kosten der Landstände; 6. Ausgaben zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten; 7. Ausgaben für die verschiedenen Civil-Ministerien und ihre Behörden und Anstalten.

Das **Finanzministerium**, welchem die obere Regulirung der Staatseinnahme und Ausgabe zunächst obliegt, hat folgenden

Geschäftskreis: 1. die Leitung der gesammten Finanzverwaltung und die Erlassung der Reglementarverfügungen, welche darauf Bezug haben; 2. die Correspondenz mit den Finanzbehörden; 3. die oberste Verwaltung sämmtlicher Domänen und Regalien; 4. das ganze directe und indirecte Steuerwesen; 5. das Münzwesen; 6. die Staatsschuld; 7. das gesammte Staatskassen- und Cautionswesen; 8. das gesammte Staatsrechnungswesen; 9. die Aufstellung des Staatsbudget und die Sorge für dessen Befolgung; 10. die Anweisung der Summen, welche die Civilliste bilden, oder den übrigen Ministerien zur Verfügung überwiesen sind; 11. der Wasser-, Straßen- und Brückenbau, sofern er auf öffentliche Kosten betrieben wird; 12. die Gnadenerlasse, die in diesem Verwaltungszweige erkannt worden sind; 13. die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände dieses Departements.

Zur Ausführung seiner Aufgaben dienen ihm folgende Behörden:

1. Die Prüfungs-Commission

für diejenigen Candidaten im Finanz- und technischen Fach, welche zum Zweck ihrer Verwendung im Dienst des Finanzdepartements die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen wollen. Diese Prüfungen sind a. allgemeine, b. spezielle erster Art, d. h. solche, die zu einer dem Centralcolleg des Finanz- und technischen Fachs unmittelbar untergeordneten Stelle befähigen, c. spezielle zweiter Art, d. h. solche, welche sich auf eine, einer Lokal-, Finanz- oder technischen Behörde untergeordnete Stelle beziehen. Die Prüfungen unter a. und b. werden von einer besonders gebildeten Prüfungs-Commission vorgenommen, die unter c. unter Leitung des Referenten der betr. Centralstellen vorgenommen.

2. Die Hauptstaatskasse

hat zum Zwecke, die sämmtlichen Staatseinkünfte aufzunehmen und zu vereinnahmen, daraus die gesammten Staatsausgaben entweder unmittelbar oder durch Zahlung an die für einzelne Zweige der Administration angeordneten besonderen Zahlämter oder Spezialverwaltungen zu bestreiten, und beides, Einnahme und Ausgabe, auf den Grund des Staatsfinanzbudgets centralisirt zu verrechnen. Sie hat demzufolge von dem Finanzministerium die erforderlichen

Weisungen über ihren Geschäftsbetrieb zu empfangen und anzunehmen, das Finanzministerium in beständiger Uebersicht und Kenntniß der gesammten Geschäftsführung der Hauptstaatskasse zu erhalten, und die Aufsicht über das instructionsmäßige Verfahren der Recepturen zu führen, insoweit es das Kassen- und Rechnungswesen derselben in ihrem Verhältniß zur Hauptstaatskasse betrifft.

3. Die Staatsschulden-Tilgungskasse.

(Vergl. a. S. 216.)

Unter der früheren Verfassung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt theilten sich die Staatsschulden in Landes- und Kammerschulden. Erstere waren solche, welche von den Landständen durch ihre eigenen Organe zu Lasten der verschiedenen damaligen landständ. Kassen contrahirt worden waren, letztere aber solche, welche von dem Regenten auf das Kammergut, für diejenige Kasse aufgenommen wurden, welche die auf dem Domanial-Einkommen ruhenden Staatsausgaben zu bestreiten hatte. Beide Arten waren schon bedeutend vorhanden, als Ludewig X. zur Regierung kam; sie mehrten sich von da an noch bedeutend durch die Kriegsjahre, und die Schulden, welche auf den Entschädigungs-Landen hafteten und welche von ihrer neuen Regierung übernommen wurden. Durch das Staatsschulden-Tilgungsgesetz vom 29. Juli 1821 wurden nun sämmtliche auf dem Großherzogthum haftende Passivkapitalien, welche bisher in Generalkasse, Debitkasse und in den landständ. Kassen verrechnet wurden, sowie die von fremden Gouvernements und von Corporationen noch zu übernehmenden Kapitalschulden, ferner die Schulden der Chausseekasse und der Flußbaukasse für allgemeine nach der Verfassungsurkunde von den Ständen garantirte ohne ständische Einwilligung nie zu vermehrenden Staatsschulden erklärt, welche von nun an aus der St. S. T. K. verzinst und abgetragen werden sollten. Zugleich wurde erklärt: daß diese Schulden auf den gesammten Landeseinkünften insbesondere auf dem zur Schuldentilgung gewidmeten Drittheil der Domänen ruhen sollten, unbeschadet der Spezialhypotheken, welche einzelnen Kapitalien gegeben worden seien.

Die Staatsschuld bestand im J. 1821 aus 1. einer liquiden, 2. einer illiquiden, 3. einer schwebenden Staatsschuld. Die *schwebende Staatsschuld*, welche aus sämmtlichen beim

Schluß der Bücher für das Jahr 1820 außer der liquiden und illiquiden Schuld noch vorhandenen Zahlungsverbindlichkeiten bestand, wurde einer Hauptrestenkasse überwiesen, welche sie mit der Einnahme von früheren Rückständen tilgen sollte, und welche bis 1838 bestand. Die liquide und illiquide Schuld betrug am 1. Januar 1824 15,409999 fl. und war der Wirksamkeit der Schuldentilgungskasse überwiesen, welche durch das Staatsschuldentilgungs-Gesetz vom 29. Juni 1821 bestimmt war. Sie betrug Ende 1832: 12,979260 fl. Sie betrug, nachdem für Straßenbauten, Eisenbahnen, Folgen der Ereignisse des Jahres 1848 ꝛc. neue Anlehen nöthig geworden waren, Ende 1850: 16,209803 fl. $12^1/_{12}$ kr. Da aber die Activen der Staatsschuldentilgungskasse (bestehend 1. in älteren Staatsactivkapitalien, 2. in ausgeliehenen Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maasgabe der Gesetze von 1836 betr. die Ablösung der Grundrenten [im Betrag von 12,326103 fl. $11^3/_4$ kr.], 3. in ausstehenden Zinsen ꝛc., 4. in Kassevorrath) Ende 1850: 12,540579 fl. $23^1/_2$ kr. betragen, so ist Stand der Passiven oder der eigentlichen Staatsschuld Ende 1850: 3,669223 fl. $48^7/_{12}$ kr.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist diejenige Centralstelle, welche die noch nicht liquidirten Staatsschulden liquid zu stellen, die Zinsen der verzinslichen Staatsschuld zu bezahlen und die Staatsschulden nach und nach zu tilgen hat. Die Direction führt ein unter der oberen Leitung des Finanzministeriums vom Großherzog zu ernennender Staatsdiener und ein von beiden Kammern der Landstände zu wählendes Mitglied einer der beiden Kammern. Die Fonds zur Verzinsung nimmt sie aus den Zinsen derjenigen Activ-Kapitalien, welche ihr aus anderen Kassen überwiesen werden, ferner aus denjenigen Beiträgen, welche zur Deckung des weiteren Bedarfs aus eigends dazu bestimmten Recepturen eingezahlt werden sollen. Als Fonds zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld sind hauptsächlich der oben genannte dritte Theil der Domänen bestimmt, die nach und nach verkauft wurden, alle gerichtliche Depositen, alle baar eingehenden Cautionen, diejenigen Gelder, die aus anderen Kassen überwiesen werden.

4. Die Oberrechnungskammer

steht unter der besonderen Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums und bildet eine den übrigen Central- und Provinzialdikasterien coordinirte Centralstelle. Ihr Wirkungskreis besteht im Allgemeinen in der Untersuchung und Beurtheilung: ob alle Staatseinnahmen, die nach Maßgabe des Budgets oder besonderer Verfügungen eingehen sollten, vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten vorschriftsmäßig justificirt und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilten Vorschriften beobachtet worden sind. Sie hat auch die Revision der Gemeinderechnungen, sowie die der Lokalkirchen-, geistlichen und weltlichen Stiftungs- und Schulfonds zu besorgen.

5. Obersteuerdirection.

Die Besteuerung des Großherzogthums betreffend verweisen wir auf S. 250. Die Behörde, welche die Direction des gesammten Steuerwesens hat, ist die Obersteuerdirection. Es gehört zu ihrem Wirkungskreis alles, was die directen und indirecten Steuern im weiteren Sinne betrifft (Vertheilung und Regulirung der directen Steuern, Untersuchung aller Beschwerden über Steuerprägavation und Entscheidung darüber nach den bestehenden Gesetzen, Fortsetzung der Katastrirungen, Erhebung und Beitreibung der directen Steuern durch die betr. Beamten, Entscheidung über verlangte gesetzliche Steuernachlässe und Rückvergütungen, Vergütungen über Entladungen und Wiederauflagen), die Salzregie und andere Regalien, gerichtliche Verfolgung der Abgabendefraudanten durch die Kammeradvokaten und den Staatsprocurator, Beitreibung der Strafen, die Controle hinsichtlich der indirecten Steuern und Regalien, des durch Verfügungen der Regierungsbehörden veranlaßten Staatseinkommens, sowie anderer nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einkünfte ꝛc.

Sie gebraucht zu ihrer Wirksamkeit folgende Behörden und Beamten:

Steuercommissäre. Eine jede der drei Provinzen ist in Steuercommissariate abgetheilt (Starkenburg in 12, Oberhessen in 15, Rheinhessen in 8) und für jedes Steuercommissariat ein Steuercommissär angestellt, welchem die Aufstellung und Fortführung aller Subrepartitions-Normen, die Mitwirkung bei Prüfung der Beschwerden

über Prägravationen und zu hohe Steueransätze und der Gesuche um gesetzliche Steuernachlässe nach den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen obliegt. Ebenso liegt die Ausfertigung der Erhebungsregister und Steuerzettel, sowie der Hebregister für die fiskalischen Grundrenten und der Brandversicherungsbeiträge in den Functionen der Steuercommissäre. Außerdem sind sie verpflichtet, den Taxationen des Privateigenthums, welches zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll, in allen Fällen beizuwohnen, in welchen die Staatskasse die Entschädigung zu leisten hat und sich über diese Taxationen in Berichten an die Ober-Steuerdirection gutächtlich zu äußern.

Obereinnehmer. Zum Zweck der Obererhebung der directen Steuern ist jede Provinz in Obereinnehmereien eingetheilt (Starkenburg in 3, Oberhessen in 3, Rheinhessen in 5) und für jede Obereinnehmerei ein Obereinnehmer bestellt, deren wesentliche Bestimmung es ist, in den ihnen zugetheilten Bezirken die Steuern und Abgaben von den Districtseinnehmern (Districtseinnehmereien in Starkenburg 32, in Oberhessen 43, in Rheinhessen 23) zu empfangen, beizutreiben und unmittelbar an die Hauptstaatskasse abzuliefern. Selbst zu erheben haben sie nur die directen Steuern der Standesherrn, des Fiskus, die Steuern von Objecten der Pfarreien und Schulen, das Stempelpapiergeld mit Ausnahme desjenigen für Jagdwaffenpässe, außerordentliche Kapitalrückzahlungen und Tilgungsrenten, die Frohndersatzrenten, die Grundbuchskosten, die Parzellenvermessungskosten. Von den Salzmagazinsverwaltern wird ihnen deren Einnahme eingeliefert.

Die Erhebungen der **Districtseinnehmer** sind theils mittelbar, theils unmittelbar, indem solche theils in dem Empfang der Ablieferungen der Ortseinnehmer und Chausseegelderheber, theils aber in dem Einbringen derjenigen Abgaben bestehen, welche die Districtseinnehmer selbst von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen haben. Durch die Ortseinnehmer werden erhoben und an die Districtseinnehmer monatlich abgeliefert: die Tranksteuer und Zapfgebühr, die Maisch- und Branntwein-Material- und Branntweinübergangssteuer; durch die Chausseegelderheber: das Chausseegeld und die Chausseestrafen.

Die **Hauptstempelverwaltung** in Darmstadt hat allein sich mit der Fabrikation und dem Debit des Stempelpapiers zu

beschäftigen, und die bei den Ministerien, den Central- und Provinzialverwaltungsbehörden bestellten Controleurs haben das zu den Ausfertigungen dieser Behörde nöthige Stempelpapier von der Hauptstempelverwaltung zu empfangen. — Alle Eingaben an den Großherzog, sowie an die Ministerien, den Staatsrath, die Obersteuerdirektion, die Oberbaudirektion, die Oberrechnungskammer, die Regierungsbehörden, das Oberconsistorium, die verschiedenen Kassedirektionen, die Kreisämter, die Lokalforstbeamten, insofern es sich von Angelegenheiten der Forstpolizei handelt, die Obereinnehmereien und Rentämter müssen, wenn sie irgend ein Interesse des Eingebenden zum Gegenstand haben, auf einen Stempelbogen von 36 kr. geschrieben sein. Frei von diesem Stempel sind: Gesuche um gesetzliche Steuernachlässe, Monitorien, Eingaben, welche für notorisch arme Personen eingereicht werden und Eingaben, welche durch allgemeine Unglücksfälle veranlaßt werden.

Die **Salzregieverwaltung** ist verpflichtet, für den ganzen inländischen Bedarf an Salz zu jeder Zeit zu sorgen. Sie hat dagegen allein das Recht, im Lande Salz für ihre Rechnung verkaufen zu lassen und sämmtliche Landeseinwohner sind verpflichtet, ihren ganzen Bedarf an Salz aus den Vorräthen und bei denjenigen Angestellten der Salzregie einzukaufen, an die sie angewiesen sind. Zur beständigen Versorgung des Landes mit Salz sind für Rechnung der Salzregie in den verschiedenen Landestheilen die nöthigen Salzmagazine angelegt (in Starkenburg 5, in Oberhessen 12, in Rheinhessen 6) und an allen Orten, an welchen sich taugliche Personen dazu vorfinden, Salzauswieger angenommen, welche das aus den Magazinen bezogene Kochsalz um den bestimmten Preis von 3 kr. das Pfund, das feine Tafelsalz zu 6 kr. und ein durch geeignete Zusätze zu anderen Zwecken unbrauchbar gemachtes Salz an Landwirthe zur Viehfütterung und zum Düngen zu 1 1/2 kr. das Pfund abgegeben. Die Salzmagazinsverwalter liefern die Erlöse, welche sie von den Salzauswiegern ihres Bezirks für verkauftes Salz eingenommen haben, unmittelbar an die Obereinnehmer ab. Das Hausiren mit Salz ist verboten, selbst wenn der Hausirende das feilgebotene Salz aus den Vorräthen der Salzregie-Verwaltung angekauft hätte.

Einregistrirung in Rheinhessen. Alle in Rheinhessen errichtet werdenden Akte und Urkunden, sowohl der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

sowie der streitigen, selbst auch die Privatakte müssen auf den betr. Rentämtern einregistrirt werden, und unterliegen für diese Einregistrirung einer fixen Gebühr. Das Maximum dieser Gebühr bei Immobiliarverkäufen, mag die Verkaufssumme noch so hoch sein, beträgt 4 fl. Der Centralkassier und der Verificator haben ihren Sitz zu Mainz. Die Rentämter (s. u. S. 260) haben die Einnahme der Gebühren und die Domänenpfandmeister die Beitreibung zu besorgen.

Erhebung der Brückengelder und Ueberfahrtsgebühren. Zu ihrer Besorgung sind Erheber, Controleure und Aufseher bestimmt. Die Gelder werden an die Districtseinnehmereien eingeliefert.

Erhebung der Rheinschifffahrtsgebühren zu Mainz. Zur Einnahme der Rheinschifffahrtsgebühren, bestimmt durch die Rheinschifffahrtsconvention, ist in Mainz für die Fahrt abwärts und aufwärts eine Rheinzollerhebungsstelle errichtet.

Beamte für die Aufsicht der inneren indirekten Auflagen. Unbeschadet der bestehenden Amtsverbindlichkeit zur regelmäßigen Aufsicht, welche den Angestellten der Verwaltung der indirekten Steuern z. B. Zollbehörden und Zollaufsichtsbeamten, Districts- und Ortseinnehmern, Gensdarmen, Polizeioffizianten ꝛc. obliegt, wurde ein weiteres Aufsichtspersonal für die inneren indirekten Auflagen eigends aufgestellt, und demselben ihre Ueberwachung zur besonderen Dienstobliegenheit gemacht. Dieses Personal besteht aus Steueraufsehern und Steuercontroleuren. Die letzteren sind die nächsten Vorgesetzten der ersteren. Die Provinz Starkenburg zerfällt in dieser Hinsicht in 2 Steuer-Controle-Bezirke und 13 Steuer-Aufsichtsdistrikte, Oberhessen in 2 Controle-Bezirke und 15 Aufsichtsdistrikte, Rheinhessen in einen Controle-Bezirk und 7 Aufsichtsdistrikte.

6. Oberzolldirection.

(Vergl. o. S. 159 ff.)

Zur Vollziehung der Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokalzollbeamten im Großherzogthum ist zu Darmstadt eine Oberzolldirection eingesetzt.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle sind im Grenzbezirk Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen errichtet. Die Hauptzollamtsbezirke sind: 1. der H. Z. A. B. Mainz mit dem Haupt-

zollamt zu Mainz und den Nebenzollämtern I. Classe zu Worms und zu Bingen. 2. Der H. Z. A. B. Offenbach mit dem Hauptzollamt zu Offenbach und dem Nebenzollamt I. Classe zu Darmstadt. 3. Der H. Z. A. B. Gießen mit dem Hauptzollamt zu Gießen und dem Nebenzollamt I. Classe zu Alsfeld und den Nebenzollämtern II. Classe zu Grünberg, Butzbach, Friedberg, Lauterbach, Büdingen.

Die Hauptzollämter sind in der Regel allein ermächtigt: 1) zur Ein- und Ausgangsbehandlung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang zu erweisen ist, sowie der Gegenstände, welche vorbehaltlich des Wiedereingangs in das Ausland versendet werden; 2) zur Eingangsbehandlung der Waaren, welche an Zollämter im Innern gehen und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus unversteuerten Niederlagen in das Ausland versendet werden. Ausnahmen treten nur ein, wenn Nebenzollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse ertheilt werden.

Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waarencontrole verpflichtet.

7. Ober-Forst- und Domänen-Direction.

Die Domänen (s. o. S. 249), welche in Cameral- und Forst-Domänen bestehen, wurden früher von zwei getrennten Behörden verwaltet. Beide sind jetzt zu obiger Stelle verbunden. Es sind ihr folgende Geschäfte zugewiesen 1) was die Forst-Domänen betrifft: die Oberaufsicht über das ganze Forstwesen und Leitung desselben oder die Verwaltung der forsteilichen Hoheit und Forstpolizei, insbesondere auch die obervormundschaftliche Leitung des Forstwesens der Gemeinden, Corporationen 2c.; die Führung der Correspondenz mit den ihnen untergebenen Beamten, sowie die Aufsicht über dieselben; in allen Gegenständen der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Normen oder Reglements vorliegen, kann sie auf ihre eigene Verantwortung entscheiden; sie hat auf Erfordern des Finanzministeriums Bericht und Gutachten zu erstatten 2c. Die Forstgerichtsbarkeit ist in Starkenburg und Oberhessen den Stadt- und Landgerichten als Forstgerichte erster, den Hofgerichten als Forstgerichte zweiter und dem Oberappellationsgericht als Forstgericht dritter Instanz übergeben. In Rheinhessen

ist das Friedensgericht das Forstgericht erster und das Bezirksgericht das Forstgericht zweiter Instanz. 2) was die Cameral-Domänen betrifft: Verwaltung aller Cameral-Domänen, mit Ausnahme solcher Gegenstände, welche anderen Behörden zur Verwaltung übergeben sind; Aufstellung des Domänen-Inventars und Wahrung der Ab- und Zugänge; Ausforschung und Beitreibung von unbekannten oder ungiebigen Staatsrenten, Realitäten und Gefällen; Absonderung des zum Verkauf und zur Schulden-Tilgung bestimmten Domänen-Drittheils und dessen Verkauf; Prüfung und Berichtigung der für die Rentämter aufgestellt werdenden Einnahme- und Ausgabe-Budgets; Sorge für Erhaltung rc. aller Cameral-Domänen; Sicherstellung des Besitzes durch Aussteinen; genaue Bestimmung aller Grundlasten und Servituten; Ablösung der Zinsen und Gülten, Allodifikationen der Erbleihen, Ausgabe-Verfügung über alle in den Rentamtsrechnungen zur Ausgabe kommenden Lokal-Verwaltungskosten, Lasten, Abgänge und inexigible Posten; Einsendung periodischer Uebersichten über die Resultate der Domänen-Verwaltung nach Anordnung des Finanz-Ministeriums; Correspondenz mit den untergebenen Beamten und Aufsicht über sie. —

Die Ober-Forst- und Domänen-Direction bedient sich zur Ausführung ihrer Aufträge folgender Beamten und Stellen:

Rentämter, in Starkenburg 9, in Oberhessen 10, in Rheinhessen 5. Sie haben folgende Dienstobliegenheiten: Verpachtung der Cameral-Domänen, so weit sie in ihren Distrikten liegen; Erhebung der Cameral- und Forst-Revenuen, als: der Pachtgelder, der Forststrafen, der Gelder für verkaufte Waldnutzungen; die Erhebung der Beed- Gült- und Zehntfrüchte; die Beiwohnung bei dem Verkauf der Domänen; die Aufstellung jährlicher Rechnungen über Einnahme und Ausgabe. Die Einnahmen werden unmittelbar an die Hauptstaatskasse eingeschickt. Die Rentämter haben auch die Einregistrirungs-Gebühren zu erheben.

Oberforstbehörden. Es ist dieß dermalen ein höherer Forstbeamter, welcher Organ zur höheren Aufsicht und Controle des lokalen Forstdiensts im ganzen Großherzogthum ist. Er hat zu diesem Zwecke die einzelnen Theile des Landes zu bereisen und an Ort und Stelle die Revisionen und Visitationen vorzunehmen.

Die **Lokalbeamten für die Forstverwaltung.** Das Staatsgebiet ist in Forstämter eingetheilt (in Starkenburg 9, in

Oberhessen 19, in Rheinhessen 1). Ein Forstamt zerfällt in mehrere Oberförstereien. Die Oberförstereien sind wieder eingetheilt in Schutzbezirke. Eine Oberförsterei enthält durchschnittlich 8800 Morgen Domanial- und Kommunal-Waldungen, ausschließlich der in forstpolizeilicher Hinsicht zugetheilten Privatwaldungen, ein Schutzbezirk durchschnittlich 2000 Morgen. Den Schutzbezirken stehen Forstwarte, den Oberförstereien Oberförster, den Forstämtern Forstmeister vor. — Die Forstmeister haben im allgemeinen folgende Dienstgeschäfte: die Ueberwachung der Dienstführung der Oberförster und Forstwarte, die Aufsicht über die Befolgung der Forstpolizei-Gesetze, die Erhaltung des praktischen Forstbetriebs in ordnungsmäßigem Gange durch häufige Lokalbesichtigungen. Im besonderen haben sie folgende Dienstverrichtungen: sie entwerfen die Forstbeschreibungen und periodischen Wirthschaftsplane; sie berathen mit den Oberförstern den Entwurf der jährlichen Wirthschaftsplane, prüfen die Voranschläge der Oberförster und stellen sie zusammen; sie besorgen die forstwirthschaftliche Buchführung; sie genehmigen die Akkorde mit den Holzhauern für den Betrieb der Domanialwaldungen; sie weisen den Oberförster zur Ausführung der genehmigten Wirthschaftsplane an; sie durchgehen mit den Oberförstern die Frevellisten, nehmen die nöthigen Abänderungen vor, wohnen den Forstgerichten bei und ergreifen nöthigenfalls Rekurs gegen das Erkenntniß des Strafrichters; einen Gegenstand ihrer Fürsorge und Mitwirkung bilden die polizeilichen Maßregeln zur sichren und leichten Befriedigung des Holzbedarfs; sie erstatten endlich jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolizei. — Die Oberförster haben folgende Dienstobliegenheiten: sie unterstützen den Forstmeister bei den Betriebsregulirungen und bei der Aufstellung der periodischen Wirthschaftspläne oder leiten und besorgen das Geschäft selbst; sie besorgen die im laufenden Dienst vorfallenden Vermessungen; sie stellen die jährlichen speciellen Wirthschaftsplane auf und führen solche aus; die Auszeichnung des zu fällenden Holzes insbesondere die Führung des Waldhammers ist eine ihrer wesentlichen Dienstpflichten; die Annahme der Holzhauer für die Gemeindewaldungen geschieht unter ihrer Mitwirkung, sowie sie für die Domanial-Waldungen die Akkorde mit den Arbeitern vorbehaltlich höherer Genehmigung abschließen; sie besorgen unter Zuziehung der einschlagenden Forstwarte

die schriftliche Aufnahme aller Waldnutzungen zur Begründung der Naturaleinnahme; sie führen die Naturalrechnung in den Domanialwaldungen und die Controle des Naturalertrags in den Communalwaldungen; sie üben den Forstschutz gelegentlich anderer Geschäfte aus; sie besorgen die Zusammenstellung und Einsendung der Forstfrevellisten an den Forstmeister und wohnen den Forstgerichten als Techniker bei. — Die Forstwarte haben die persönliche Handhabung des Forstschutzes durch Denunciation der Forstfrevler, und die Mitwirkung bei den untergeordneten Geschäften des Forstbetriebs.

8. Die Oberbaudirection.

Ihre Aufgaben sind: Vollziehung alles neuen Bauwesens und Unterhaltung aller Domanial- und Staatsgebäude; budgetmäßige Verwendung der zum Straßenbau und zur Unterhaltung der Straßen bewilligten Summen; Besorgung des Fluß- und Dammbaus; Verwaltung und Betrieb der zu den Domänen gehörenden Salz-, Kohlen- und Bergwerke, sowie der Hütten- und Hammerwerke und Handhabung des Bergregals im allgemeinen und der Berg-, Straßen-, Fluß- und Dammpolizei.

Das ganze Land ist in Kreisbauämter eingetheilt, denen Kreisbaumeister vorstehen, welchen der Civil-Straßen- und Wasserbau zusammengenommen übertragen ist. Zugleich haben sie die technische Aufsicht über das Maaß- und Gewichtswesen und die Aichämter. Die Kreisbaumeister in den Provinzialhauptstädten Darmstadt, Mainz und Gießen sind zugleich Provinzialbaumeister und haben in dieser Eigenschaft besondere Aufträge der Oberbaudirektion in allen Theilen der betr. Provinz zu übernehmen mit noch besonderen Funktionen. Unter den Kreisbaumeistern stehen Kreisbauaufseher, sowie nöthigenfalls unter diese wieder Bauaufseher gestellt sind. — Das gesammte Hof- und Militär-Bauwesen wird von einem besonderen ausführenden Beamten in Darmstadt besorgt. — Das Berg- und Salinenwesen besorgen das Bergamt Thalitter, das Salinen- und Bergamt Salzhausen, das Bergamt Dorheim, das Salinenamt Theodorshalle.

9. Münzdeputation.

Es ist dieser Stelle die Besorgung des Münzwesens übertragen, und sie hat in Darmstadt ihren Sitz. Ueber das Münzwesen selbst s. o. S. 161.

10. Eisenbahn-Baudirection der Provinz Starkenburg.

Dem Art. 9 des zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden und der fr. Stadt Frankfurt a. M. wegen Erbauung und Betriebs der Main-Neckar-Bahn zufolge wurde in Darmstadt eine Eisenbahn-Direction errichtet, die nach Art. 10 aus 3 Mitgliedern bestehen soll, von denen jede der contrahirenden Regierungen eines ernennt. Ebenso wurden wie zu Heidelberg und Frankfurt so zu Darmstadt besondere der Direction untergeordnete Bahnverwaltungen oder Bahnämter für den Betrieb der Eisenbahn in technischer und finanzieller Beziehung in der Weise übereinkunftsmäßig angeordnet, daß zu jeder dieser Bahnverwaltungen ein Bahningenieur von jedem der contrahirenden Staaten ernannt wurde. Den Bahningenieuren ist außerdem noch die Bahnpolizei übertragen.

11. Eisenbahn-Baudirection in Oberhessen.

Durch Art. 7 des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogthum und dem Kurfürstenthum Hessen, sowie der freien Stadt Frankfurt wegen Erbauung und Betriebs der Main-Weser-Bahn sind für die verschiedenen Gebiete der 3 contrahirenden Staaten Eisenbahndirectionen gebildet. Die dem Großherzogthum angehörige hat in Gießen ihren Sitz. Art. 9 desselben Vertrags ordnet noch eine ständige Vereinscommission für den Bahnbetrieb an, welche so oft als nöthig, und geringstens am Ende eines jeden Jahrs zu Kassel zusammentritt, um durch vermittelnde Vereinbarungen entstandene Anstände zu erledigen, die von der betr. Staatsbehörde geprüften Rechnungen der Direction zu revidiren und auf den Grund der Rechnungsabschlüsse die der vorzunehmenden Vertheilung der Ueberschüsse von den Einkünften der Bahn zum Grunde zu legende Summe festzustellen.

B. Militäretat.

Das Ministerium des Kriegs.

Die Truppen werden aus Inländern durch Freiwillige und Kriegsdienstpflichtige ergänzt. Bei letzteren entscheidet das Loos zum Eintritt in den Dienst, wobei jedoch Stellvertretung gestattet ist; auch treten bei Unbemittelten unter erschwerenden Umständen Zurückstellungen ein. Militärpflichtig ist Jeder, der bei völliger Gesundheit, einer Größe von mindestens 63 Zoll Hess. Maaßes, das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat. — Die Kapitulation ist 6 Jahre, von denen der Gemeine in der Regel 4 Jahre im Effectivstande und die 2 letzten in der Kriegsreserve sich befindet, da etwa $^1/_3$ der Gesammtstärke der gemeinen Mannschaft die Kriegsreserve bildet. — Die Ergänzung der Regimenter und Corps findet in der Regel jährlich mit $^1/_6$ des completen Standes statt. — Zum Officiersgrade kann jeder Hessische Soldat befördert werden, der den zur Erlangung dieses Grades erforderlichen Bedingungen entspricht. Der Besitz der nöthigen Kenntnisse muß durch eine ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen werden, die jährlich stattfindet.

Die Truppen sind in Folge der Bestimmung des deutschen Bundes in eine Division formirt und bestehen in: 1. dem Generalquartiermeisterstab mit einer attachirten Pioniercompagnie, 2. der Gardeunteroffiziercompagnie, 3. dem Garderegiment Chevauxlegers. 4. der Gensdarmerie, 5. der Artillerie, 6. der Infanteriedivision.

Der Generalquartiermeisterstab mit der Pioniercompagnie garnisonirt in Darmstadt. Die Mannschaft der Compagnie sind zum Theil Pontoniers, zum Theil Mineurs und Sappeurs, ist aber sämmtlich in diesen 3 Zweigen vollkommen eingeübt und hat deßhalb ihre Uebungen in dem einen Jahre in Darmstadt, in dem andern in Gernsheim. Im Uebrigen macht die Compagnie die Uebungen mit der Infanterie.

Die Gardeunteroffizierscompagnie recrutirt sich aus den übrigen Truppen in der Art, daß vorzugsweise gediente Unteroffiziere und Gefreite von besonders bravem Betragen dazu genommen werden. Die Mannschaft ist nicht casernirt und bezieht Service. Ihr Dienst ist im Innern des Schlosses bei dem Großherzog und der Großherzogin, sowie bei fürstlichen Besuchen.

Die Gensdarmerie bildet die Landespolizeitruppen. Sie hat also die Bestimmung, Ruhe, Sicherheit und Ordnung nach Anleitung der Civilpolizeibehörden und unter Beobachtung der durch Instruction gegebenen Vorschriften zu handhaben. Sie steht in rein militärischer Hinsicht unter dem Kriegsministerium, rücksichtlich ihrer Dienstleistung und Verpflegung aber unter dem Ministerium des Innern. Sie besteht aus reitender und Fuß-Gensdarmerie und ist in 3 Provinzen unter der Benennung: Division Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen vertheilt. Das Corpscommando ist in Darmstadt, die Divisionscommandos in Darmstadt, Mainz und Gießen. Die Divisionen zerfallen in Brigaden, wonach die denselben vorstehenden Unteroffiziere „Brigadiers" heißen.

Das Garderegiment Chevauxlegers theilt sich in 3 Divisionen, von denen 2 in Darmstadt und 1 in Butzbach garnisoniren, und die Garnison in der Art wechseln, daß die Division 6 Jahre in der Residenz beim Regimentsstab und die 3 folgenden Jahre in Butzbach sich befindet. Jede Division zerfällt in 2 Schwadronen und die Schwadron in 4 Sectionen.

Die Artillerie besteht aus einer halben Compagnie reitender, zwei Compagnieen Fuß- und einer Compagnie Train-Artillerie. Diese Compagnieen besitzen: eine reitende Batterie zu 4 Geschützen, eine leichte Fußbatterie zu 8 Geschützen, eine Positionsbatterie zu 4 Geschützen und 6 Belagerungsgeschütze, die erforderlichen Munitionsparks und Munitionsdepots.

Die Infanteriedivision besteht aus 2 Brigaden, eine jede aus 2 Regimentern bestehend. Die 4 Regimenter sind in jeder Beziehung gleich formirt und werden wie die Brigade nach den Nummern benannt. Jedes Regiment ist in 2 Bataillone getheilt. Das Bataillon besteht aus 5 Compagnieen. Bataillone wie Compagnieen werden nach der Nummer benannt. — Das 1. und 2. Regiment garnisoniren in Darmstadt, das 3. in Worms, das 4. mit dem 1. Bataillon und dem Regimentsstab in Offenbach, mit dem 2. in Friedberg.

Die oberste Leitung und Oberaufsicht über das Militär, insonderheit aber über Oeconomie, Strafwesen und Sanitätswesen hat das Kriegsministerium.

Es theilt sich in 3 Sectionen. In der ersten Section werden alle rein militärischen Gegenstände bearbeitet, namentlich was auf Formation, Dienst und Uebung der Truppen Bezug hat; das Marschwesen inländischer Truppen, soweit es die Bewegung und die Dislokation betrifft; Anstellung, Beförderung ꝛc. der Offiziere und Unteradjutanten; Urlaubsgesuche der Offfziere; Führung der Listen; das Rapportwesen; die Militärbildungsanstalten; Militärordenssachen; die Armatur und Uniformirung, soweit es deren Muster und Construction betrifft; zugleich hat die 1. Section Attributionen bezüglich des Recrutirungswesens, der Stellvertretung ꝛc. — Zur Cognition der zweiten Section gehören: die allgemeine Militärpolizei und Disciplin; die Militärstrafgesetzgebung; Aufsicht über die Militärgerichte nach Maßgabe der Reglements; Aufsicht über die Strafanstalten und Gefängnisse; Desertionsprozesse; Cartelsachen; Rechte des Militärfiscus; Execution civilgerichtlicher Erkenntnisse nach Maßgabe einer bestimmten Verordnung; Ueberwachung der Militärwittwen- nnd Waisenanstalten; Invaliditätserklärungen; Pensionirung der Unteroffiziere und Gemeinen; Armenpflege und Versorgung der Invaliden; Militärkirchen- und Schulwesen; Gnadenerlasse und Heirathssachen; Anstellung ꝛc. der Militärjustizbeamten, der Kirchen- und Schullehrer und der Angestellten der Kriegsministerialkanzlei; Oberaufsicht über sämmtliche Militärgerichte ꝛc. — Dienstobliegenheiten der dritten Section sind: Direction und Controlirung der Kriegskasse; Aufstellung der Etats und die Sorge für deren Einhaltung; Aufsicht über die richtige Verpflegung der Angehörigen der Militäretats; Prüfung aller Contracte; Aufsicht über das Militärbauwesen ꝛc.; Prüfung der Rechnungen ꝛc. — Die Sectionen vereinigen sich zu einem Plenum, wenn 1. der den Ständen vorzulegende Voranschlag der Militärbedürfnisse berathen wird; 2. wenn und soweit ein in den Geschäftskreis einer der 3 Sectionen einschlagender Gegenstand auf die Einhaltung der Etats Bezug hat; 3. wenn über Gegenstände der Organisation berathen wird; 4. wenn über allgemeine Gesetze, Verordnungen und Reglements berathen wird; 5. wenn über andere Gegenstände von einiger Wichtigkeit, die in das Ressort der 2. und 3. Section einschlagen, definitiver Beschluß gefaßt werden soll ꝛc.

Das Kriegsministerium gebraucht zur Erfüllung seiner Aufgabe folgende Stellen:

1. Die Verwaltungsräthe.

Die innere Oeconomie-Verwaltung eines Regiments oder Corps ist einem aus Offizieren aller Grade zusammengesetzten Verwaltungsrathe übertragen, der unmittelbar unter dem Kriegsministerium steht. Der Präsident des Verwaltungsraths ist der Commandeur, und der Referent der nach ihm kommende höchste Offizier des Regiments oder Corps ꝛc. Die übrigen jährlich wechselnden Mitglieder sind Beisitzer. Für das Rechnungswesen, für Geld- und Naturalverwaltung und dahin Gehöriges sind den Verwaltungsräthen Verpflegsoffiziere beigegeben. Die Oeconomie bei den einzelnen Compagnien und Schwadronen verwalten deren Chefs unter unmittelbarer Controle des Verwaltungsraths. Die Verwaltungsräthe besorgen alles, was Verpflegung, Kasernirung ꝛc. der Truppen anbelangt; nur die Armirung macht hierin eine Ausnahme, indessen werden die Waffen und Ausrüstungsgegenstände, welche den Regimentern und Corps für den Dienstgebrauch oder sonst definitiv übergeben sind, von denselben auch unterhalten und verrechnet.

2. Garnisonskirche und Garnisonsschulen in Darmstadt.

In Darmstadt besteht eine evangelische Garnisonskirche und Garnisonsschule, für welche erstere ein Garnisonsprediger, der zugleich Garnisons-Schulinspector ist, und die demselben unmittelbar untergebenen beiden Garnisons-Freiprediger (zugleich Garnisons-Schullehrer) angestellt sind. Der Garnisonsprediger hat in Bezug auf die evangelische Garnisonsgemeinde dieselben Parochial-Gerechtsame auszuüben, wie die Civil-Geistlichen hinsichtlich der Civil-Gemeinden und steht überhaupt mit diesen in gleicher Dienstcategorie. Die Garnisonskirche und Geistlichkeit war von früheren Zeiten her, sowohl was den äußeren Dienst, als die eigentliche Sacra betrifft, unmittelbar und ausschließlich nur dem Kriegsministerium untergeben. Seit 1835 aber werden die erschienenen und erscheinenden Verordnungen und Generalverfügungen der kirchlichen Civilbehörden, vorbehältlich der Seitens des Kriegsministeriums etwa zu treffenden Modificationen, auch als gültig und anwendbar in Bezug auf die protestantische Militärkirche und Geistlichkeit be-

trachtet. Ein Theil der Functionen der Superintendenten sind in Bezug auf die Militärgeistlichen einem besonderen, auf Vorschlag des Kriegsministeriums vom Großherzog aus den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistoriums ernannten, dem Kriegsministerium in dieser Beziehung untergebenen Commissarius übertragen.

3. Proviantanstalt.

In der Garnison Darmstadt besteht eine Militärbäckerei auf ärarische Rechnung (Proviantanstalt), welche für die Garnison Darmstadt das Brod liefert. Sie wird unter Oberleitung des Kriegsministeriums von einem Offizier verwaltet. In den Garnisonsorten, wo keine solche Militärbäckerei besteht, wird in der Regel die Lieferung des Brodbedarfs von den Verwaltungsräthen unter Vorbehalt der Genehmigung des Kriegsministeriums vergeben. In einzelnen Fällen werden den Bäckern auswärtiger Garnisonen ärarische Früchte zum Verbacken gegeben. Besondere Verhältnisse können auch die Errichtung besonderer Militärbäckereien in auswärtigen Garnisonen nöthig machen.

4. Militärstrafanstalt Babenhausen.

(Vergl. o. S. 184.)

Die obere Aufsicht und Leitung der Anstalt ist einem Commandanten übertragen, dem eine besondere Instruction ertheilt ist. Außerdem befindet sich ein Militärarzt daselbst.

5. Oberkriegsgericht.

Das Militärstrafgesetzbuch enthält das Militärstrafrecht, den Strafprozeß, die Kriegsartikel, den wesentlichen Inhalt der anwendbaren Bestimmungen desselben für Unteroffiziere und Soldaten.

Die Militärgerichte bestehen aus Ober- nnd Untergerichten. Die Untergerichte sind: 1) Militär-Untersuchungsgerichte, welche zur Untersuchung der zur Militärgerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen bestimmt sind. 2) Kriegsgerichte, welche über diese Strafsachen in erster Instanz zu erkennen haben. — Das Obergericht ist: das Oberkriegsgericht, welches die Erkenntnisse der Kriegsgerichte jeden Grades in zweiter Instanz revidirt, bestätigt oder abändert oder endlich cassirt. Die Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse

durch das Obergericht ist jedoch namentlich nur vorgeschrieben bei Erkennung der höheren oder höchsten Strafen und bei Berufung der Angeschuldigten sowohl, als der zur Wahrung der Rechte des Staats bei den Militärgerichten verpflichteten Vorgesetzten. Das Oberkriegsgericht ist eine permanente aus permanenten Richtern bestehende Gerichtsstelle und hat seinen Sitz in Darmstadt. Die Kriegsgerichte über Militärs vom Hauptmann abwärts werden in jedem Regiment oder Corps in der Art permanent gebildet, daß die Gerichtsstelle 6 Monate lang bekleidet wird, und sie urtheilt während dieser Periode über alle vorkommenden Vergehen der genannten Grade. Die Militär-Untersuchungsgerichte werden für jede Untersuchung besonders bestellt. Ebenso wird zur Aburtheilung eines Generals und Stabsoffiziers ein besonderes Kriegsgericht berufen. — Standrechtliches Verfahren der Kriegsgerichte tritt nur im Kriege für bestimmte außerordentliche Fälle ein. — Außer den Militärgerichten steht eine Strafbefugniß keinem geringeren Grade, als dem Compagnie- oder Schwadrons-Chef zu und es werden diese Strafen Disciplinarstrafen genannt.

6. Militär-Medicinal-Commission und Lazarethe.

Die Militär-Medicinal-Commission ist zusammengesetzt aus dem Oberstabsarzt und den sämmtlichen in Darmstadt stationirten Stabsärzten. Sie hat die specielle Leitung des gesammten Militär-Sanitätswesens in ärztlicher, polizeilicher und öconomischer Hinsicht mit Ausnahme des inneren Sanitätsdienstes in den Regimentern und Corps. — Der Oberstabsarzt ist der erste Arzt der Truppen; er überwacht den technisch ärztlichen Sanitätsdienst und die ärztliche Dienstführung der Militärärzte, sowohl in den Lazarethen, als in den Regimentern und Corps. Militärlazarethe sind in den Garnisonen Darmstadt, Worms und Friedberg.

7. Zeughausdirection.

Sie hat zu sorgen für die Anschaffung oder Anfertigung, die Unterhaltung, Aufbewahrung und Verrechnung der Geschütze, der Handwaffen mit Zubehör, der Leder-Rüstung, der Munition, der Kriegsfuhrwerke mit Ausnahme des der Pioniercompagnie überwiesenen Materials, der Geschütz- und Fuhrwerksgeräthe, des Zuggeschirrs, des Handwerkszeugs, des Schanzzeugs und der Feldgeräth-

schaften, sodann die Aufsicht und Leitung in den ihr überwiesenen Vorrathshäusern für das Kriegsmaterial, sowie in den Werkstätten und dem Laboratorium. Ihre Beamten sind ein Zeughausdirector (der Regel nach Artillerie=Stabsoffizier), 2 Verwaltungsoffiziere (ein Hauptmann von der Artillerie und ein Oberlieutenant von der Infanterie) 3 Hülfsoffiziere, 1 Rechner, zugleich Secretär.

8. Militärschuldirection.

In die Militärschule zu Darmstadt kann nach bestandener Prüfung ein jeder Unteroffizier und Soldat aufgenommen werden. Zur Prüfung werden nur solche zugelassen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und unverheirathet sind, 2. als vollkommen diensttauglich in physischer Beziehung erscheinen, 3. ein günstiges Zeugniß ihrer Compagnie= oder Schwadronsoffiziere, 4. ein weiteres Zeugniß der Ortsbehörde über untadelhafte Aufführung vor dem Eintritt in den Dienst beibringen. Die Kenntnisse, welche in der Aufnahme=Prüfung nachgewiesen werden müssen, sind besonders festgestellt. — Die Leitung der Schule hat eine besondere Schuldirection. Die Schule besitzt eine Militärbibliothek, ein physikalisches Cabinet ꝛc. Der Unterricht in der Militärschule wird in den Wintermonaten ertheilt.

9. Militär=Wittwen= und Waisen=Commission.

(Vergl. o. S. 173, 177 und 536. 537.)

Die Leitung der Militär=Wittwen= und Waisencassen hat eine besondere Commission. Für eine jede einzelne hierher gehörige Anstalt, als: 1. die Wittwen= und Waisen=Casse für Offiziere, 2. die Wittwen= und Waisen=Casse für Unteroffiziere und Soldaten, 3. die Invalidenkasse, 4. die Sterbkasse für Unteroffiziere, sind besondere Rechner bestellt.

Fünftes Buch.

Topographie.

I. Provinz Starkenburg.

Die Lage, Größe, natürliche Beschaffenheit, die Bewohner der Provinz Starkenburg haben in dem 2. Buch („das Land") und in dem 3. Buch („das Volk") ihre Erörterung gefunden, wo diese Gegenstände in Beziehung auf das Land besprochen worden sind, und wir müssen, um Wiederholungen zu vermeiden, dorthin verweisen.

Die Provinz Starkenburg führt ihren Namen nach dem ehemaligen Mainzischen Oberamt Starkenburg (benannt nach der Burg gl. N. bei Heppenheim), welches einen Bestandtheil von ihr bildet. Sie ist zusammengesetzt aus 1. der ehem. Obergrafschaft Katzenellenbogen, 2. dem Mainz. Oberamt Starkenburg oder den ehem. Amtsvogteien Heppenheim (mit 7 Orten), der Amtsvogtei Bensheim (mit 5 Orten rc.), der Amtsvogtei Lorsch (mit 5 Orten), der Amtsvogtei Fürth (mit 31 Orten), 3. dem Mainz. Amt Gernsheim (mit 3 Orten), 4. dem Oberamt Steinheim (mit Ausnahme der Amtsvogteien Alzenau und Großkrotzenburg) oder der Amtsvogtei Steinheim mit Ausnahme des Orts Großauheim (9 Orte), der Amtsvogtei Dieburg (5 Orte), der Amtsvogtei Seligenstadt (10 Orte), der Amtsverwalterei der Abtei Seligenstadt (mit 3 Orten), 5. dem Mainz. Amt Hirschhorn mit Ausnahme des Orts Eschelbach (4 Orte), 6. dem Kurpfälzischen Oberamt Lindenfels (34 Orte), 7. dem Kurpfälzischen Oberamt Umstadt (10 Orte), 8. dem Kurpfälzischen Oberamt

Otzberg (12 Orte), 9. den Kurpfälzischen Parzellen des Amtes Alzey auf der rechten Rheinseite, ebenso wie 10. die Parzellen des Kurpfälz. Amts Oppenheim auf dem rechten Rheinufer nicht aus Ortschaften, sondern aus Rheininseln, einzelnen Höfen 2c. bestehend, 11. den Resten des Bisthums Worms mit Ausnahme der Kellerei Ehrenberg, oder dem Wormsischen Amt Lampertheim (5 Orte) und der Herrschaft Neckarsteinach (4 Orte), 12. der Stadt Wimpfen und der Probstei oder dem kath. Ritterstift St. Peter in Wimpfen, 13. der Aemter des Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg: Habitzheim, Kirchbeerfurth, 14. der Herrschaft Breuberg, 15. den Aemtern des Grafen Erbach-Fürstenau: Michelstadt, Fürstenau, Freienstein, Rothenberg, 16. den Aemtern des Grafen Erbach-Erbach: Erbach, Reichenberg, 17. den Aemtern des Grafen Erbach-Schönberg: Schönberg und König, 18. einzelnen reichsritterschaftlichen Besitzungen der Frhrn. von Albiai, Grafen von Belderbusch, Grafen Dalberg, Frhrn. v. Frankenstein, Herrn v. Gemmingen und Pretlak, v. Harthausen und v. Wambold in diesen Districten, 19. dem Hanauischen Amt Babenhausen, 20. den ehem. fürstl. Ysenburgischen Aemtern: Offenbach und Dreieich und 21. der ehem. Herrschaft Heusenstamm des Grafen von Schönborn, 22. einigen ehemals bayrischen Orten.

In Folge dieser ehemaligen verschiedenen Herrschaft sind in Starkenburg bis zur Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das ganze Großherzogthum die ehemals darin gültigen Rechte in Wirksamkeit.

Nach den verschiedenen Verwaltungszweigen ist die Provinz eingetheilt

1. in 10 Kreisämter: Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Großgerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach, Wimpfen;
2. in 18 Landgerichte und Stadtgerichte: 1. Stadtgericht Darmstadt, Landgericht Darmstadt, Beerfelden, Fürth, Gernsheim, Großgerau, Hirschhorn, Höchst, Langen, Lorsch, Michelstadt, Offenbach, Reinheim, Seligenstadt, Umstadt, Waldmichelbach, Wimpfen, Zwingenberg;
3. in 3 Oberreinnehmereien: Darmstadt, Bensheim, Umstadt.
4. in 12 Steuercommissariate: Darmstadt, Langen, Seligenstadt, Großgerau, Offenbach, Beerfelden, Zwingenberg, Fürth, Heppenheim, Dieburg, Höchst, Michelstadt.

5. in 32 Districtseinnehmereien und zwar a. zur Obereinnehmerei Darmstadt: Darmstadt, Arheilgen, Babenhausen, Großgerau I. II., Langen, Offenbach, Seligenstadt, Steinheim, Wolfskehlen, b. zur Obereinnehmerei Bensheim: Beerfelden, Bensheim, Birkenau, Fürth, Gernsheim, Heppenheim, Hirschhorn, Lampertheim, Pfungstadt, Waldmichelbach, Wimpfen, Zwingenberg, c. zur Obereinnehmerei Umstadt: Dieburg, Großbieberau, Höchst, König, Michelstadt, Oberramstadt, Reichelsheim, Reinheim, Richen, Umstadt;
6. in 9 Rentämter: Darmstadt, Großgerau, Lampertheim, Lichtenberg, Seligenstadt, Umstadt, Zwingenberg, Lindenfels, Wimpfen;
7. in 9 Forstämter: Darmstadt, Gerau, Heppenheim, Jugenheim, Langen, Reinheim, Seligenstadt, Umstadt, Waldmichelbach;
8) in 38 Oberförstereien und zwar a. zum Forstamt Darmstadt gehörig: Kalkofen, Messel, Steinbrückerteich, Bessungen; b. zum Forst Gerau: Königstädten, Wogsdamm, Griesheim; c. zum Forstamt Heppenheim: Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Viernheim, Wimpfen; d. zum Forstamt Jugenheim: Gernsheim, Eberstadt, Jägersburg, Zwingenberg: e. zum Forstamt Langen: Koberstadt, Mitteldick, Mönchhof, Mörfelden, Wolfsgarten; f. zum Forstamt Reinheim: Ernsthofen, Lichtenberg, Niederramstadt, Roßdorf; g. zum Forstamt Seligenstadt: Babenhausen, Dudenhofen, Heusenstamm, Steinheim, Zellhausen; h. zum Forstamt Umstadt: Altheim, Dieburg, Lengfeld und Schafheim; i. zum Forstamt Waldmichelbach: Hirschhorn, Lindenfels, Rimbach, Waldmichelbach;
9. in 5 Salzmagazinsverwaltungen: Darmstadt, Beerfelden, Bensheim, Großgerau und Langen;
10. in 12 evangelische Dekanate: Darmstadt, Dornheim, Eberstadt, Erbach, Großgerau, Lindenfels, Neustadt, Offenbach, Reinheim, Umstadt, Wimpfen, Zwingenberg;
11. in 4 katholische Dekanate: Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Heppenheim, Seligenstadt;
12. in 3 Rabbinate: Darmstadt, Offenbach, Michelstadt;
13. in 10 Schulbezirke, mit den Kreisämtern zusammenfallend;

14. in 18 Medicinalbezirke: Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Fürth, Gernsheim, Großbieberau, Großgerau, Heppenheim, Hirschhorn, König, Langen, Michelstadt, Neustadt, Offenbach, Seligenstadt, Waldmichelbach, Wimpfen;
15. in 10 Veterinärbezirke, mit den Kreisämtern zusammenfallend.

Ehe wir mit Zugrundelegung der Kreiseintheilung zur Betrachtung der einzelnen Orte der Provinz uns wenden, haben wir noch einen Augenblick bei einigen besonderen Districten der Provinz zu verweilen, die in ihrer Gesammtheit ein besonderes Interesse darbieten. Es sind diese Districte: die Bergstraße, das Ried, der Odenwald.

Die Bergstraße ist eine ebene, an dem westlichen Abhange des Odenwaldes hinlaufende breite mit hohen Nußbäumen und anderen Obstbäumen auf beiden Seiten besetzte Landstraße. Ueber ihren Anfang und ihr Ende gibt es verschiedene Meinungen. Einige verstehen darunter die ganze Strecke von Darmstadt bis Wißloch und noch weiter, andere beschränken sie auf die Strecke von Bessungen bis Heidelberg. Ihrer natürlichen Beschaffenheit, sowie auch ihrer Bewohner ist schon oben im 2. und 3. Buch Erwähnung gethan.

Die Bergstraße (strata montana, platea montana) war schon den Römern bekannt und soll den Kaisern Probus, Gratian und Valentinian ihren Ursprung zu verdanken haben. Die gegenwärtige Landstraße nähert sich erst bei Zwingenberg dem Gebirg; die alte Bergstraße aber, welche noch besteht, zieht dicht am Gebirg hin und berührt die Dörfer Malchen, Seeheim und Alsbach. Die Bergstraße gab dem umliegenden Lande den Namen; sie bildet eine der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des deutschen Landes. Auf der einen Seite begränzen sie die herrlichen Waldberge des Odenwaldes, auf der anderen die Rheinebene mit ihrem reichen Wechsel von Fluren, Wäldern und Dörfern. —

Das Ried ist ein zwischen Bergstraße, Rhein- und Mainebene gelegener fruchtbarer Landstrich, dessen Abgränzung mit Worten genau nicht anzugeben ist. Der Name ist aus dem Alt- und Mitteldeutschen zu erläutern; ried bedeutet hier bald Riedgras oder einen mit Schilf und Sumpfgras bewachsenen, nassen Grund, ist also sinnverwandt mit Moor; bald bedeutet es ausgereutetes

Buschwerk, einen von solchem gereinigten Platz, auch wohl einen Weiler, eine Ansiedlung auf solch einem ausgereuteten Platze. Vermuthlich sind beide Bedeutungen im Laufe der Zeit zusammengeflossen, als man dem lange mit Rohr und Riedgras bewachsenen und vom Rhein überschwemmten, „Ried" genannten Landstrich diesen Namen gab. Die Benennung des „Rieds" ist alt. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1277 kommen die „Ritwiesen" vor, und in anderen von 1477 und 1492 ist von „Wolfffeln und den umliegenden Rietdörfern" die Rede. —

Vom Odenwald, von dessen natürlicher Beschaffenheit war schon im 2. Buch S. 44 u. a. a. O. die Rede, sowie von seinen Bewohnern im 3. Buch S. 123. Auch von der Erklärung des Namens Odenwald ist S. 44 einiges gesagt worden. Der Odenwald wurde frühe schon bewohnt von Celten und Germanen. Doch bewohnten diese wohl nur die Vorhügel, während das Innere des Gebirgs lange eine unbewohnte Wildniß blieb. Die Römer brachten dahin die erste Cultur. Sie drangen (vermuthlich unter Hadrian in der ersten Hälfte des 2. Jahrhundert v. Chr.) auf der einen Seite am Main bei Obernburg und auf der anderen vom Neckar bei Eberbach ein, zogen einerseits südlich, andererseits nördlich und reichten sich auf der östlichen Seite des Odenwaldes die Hände. Von ihnen rührt die große befestigte Linie in diesem Theile des Odenwaldes her, die von Obernburg aus über die unwirthbarsten Höhen bei Lützelwiebelsbach über Vielbrunn, Eulbach, Würzberg Hesselbach und Schlossau zog. Nachdem die Römer ungefähr 250 Jahre hier gehaust und viele Niederlassungen gegründet hatten, mußten sie dem Sturm der andringenden siegreichen Deutschen, die von ihnen immer mehr östlich gedrängt worden waren, weichen, und es wurde ihrer Herrschaft in dieser Gegend für immer ein Ende gemacht. Bei den römischen Kastellen siedelten sich neue Bewohner an; daher kommt es, daß die aus Kastellen in einer so rauhen Höhe entstandenen Orte grade die ältesten dieser Gegenden sind. In späteren Zeiten, als das deutsche Land in Gaue zerfiel, gehörte der größte Theil des Odenwaldes, soweit die Gewässer in den Main fallen, zum großen Maingau; da wo sie sich in den Rhein ergießen, war die Gegend dem Oberrheingau, und da, wo sie dem Neckar zufließen, dem Lobdengau und dem Wingarteibagau einverleibt. In der Gegend der Quellen der Weschnitz

und des Ulfenbachs vereinigten sich die Gränzen dieser 4 alten Gaue. Im Jahre 628 schenkte König Dagobert I. dem Bisthum Worms die Stadt Ladenburg und den Odenwald im Lobdengau, welche Schenkung von den Königen Hilperich und Pipin erneuert und 798 von Karl dem Gr. und 856 von Ludwig II. bestätigt wurde. Einen großen Theil des Odenwaldes erhielt die Abtei Fulda; einen anderen Theil umschloß der Königsbann, den Kaiser Heinrich II. 1002 dem Kloster Lorsch übergab, mit welchem (s. u. bei Lorsch) der größte Theil desselben 1232 an Mainz kam. Viele Gerechtsame übergab Kaiser Friedrich II. den Pfalzgrafen, welche sich in den Fehden mit Mainz noch mehrere erwarben. Nach und nach war die Oberlehensherrlichkeit über den Odenwald an Mainz, Pfalz und Fulda gekommen und viele Rechte kamen allmählig an die kleineren Herren im Innern des Landes. Später standen die Hoheitsrechte meist den Hochstiftern Worms, Mainz und Würzburg, sowie den Klöstern Amorbach, Lorsch, Mosbach und Mergentheim, dann den Pfalzgrafen, den Grafen von Hohenlohe, von Wertheim, von Katzenelnbogen, den Herren von Erbach, von Breuberg, Hirschhorn, Düren u. a. m. zu. Auch Städte kamen auf, und der Odenwald wurde cultivirter und bevölkerter. In noch späterer Zeit theilten sich die Pfalz, Mainz, Würzburg, die Grafen von Wertheim und von Erbach, und die Odenwälder Ritterschaft in die Landeshoheit. In Folge der französischen Kriege kam endlich der Odenwald an Hessen, Baden und Bayern, so daß von dem ganzen etwa 82 □ M. umfassenden Lande Hessen etwa 66, Baden 12, Bayern 4 □ M. hat.

Kreis Darmstadt.

Die Bevölkerung des Kreises Darmstadt beläuft sich (Ende 1852) auf 54273 Seelen, (25779 Luth., 41 Ref., 23562 Un., 3255 Kath., 157 Sect., 1479 Juden), welche in den folgenden 22 Orten wohnen:

Kreisstadt ist **Darmstadt**, zugleich Hauptstadt des Landes, Residenz des Großherzogs und Sitz aller Landesbehörden, außerdem Sitz eines Kreisamts, eines Stadtgerichts, eines Landgerichts, eines Rentamts, einer Obereinnehmerei, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts, eines

Forstamts. Sie hat eine Gemarkung von 13903 Morgen, darunter 4621 M. Ackerfeld, 1331 M. Wiesen, 6748 M. Wald, und eine Einwohnerzahl von 27177. Ueber den Ursprung ihres Namens haben die Gelehrten die verschiedensten Meinungen aufgestellt. Er kommt zum erstenmal vor in einer Todenliste der Metropolitankirche in Mainz, in welcher unter Wohlthätern aus dem 8—12. Jahrhundert ein Graf Sigeboto in Darmundestat aufgeführt wird. Manche wollen ihn von dem die Stadt durchfließenden Bach Darm ableiten, so daß Darmstadt so viel sei als die Stadt, welche da liegt, wo der Darm mündet (d. i. aus dem Walde heraustritt); andere behaupten er sei aus Trajani munimentum entstanden und schließen aus den römischen Substructionen am s. g. weißen Thurm, daß ein Theil Darmstadts auf den Trümmern der Trajansfeste stehe. Im J. 1319 wurde Wilhelm I. von Katzenelnbogen mit Darmundestadt belehnt. Damals war es ein Filialdorf von Bessungen; es hob sich aber durch des Grafen Fürsorge schon gar sehr. Er erhielt von Kaiser Ludwig dem Baier das Recht, eine Stadt zu „Darmbstadt" zu bauen und gab derselben Ringmauern mit Thürmen, von denen jetzt noch die Reste zwischen dem Bessungerthor und dem neuen Arresthaus zu sehen sind. Als zwischen 1360 und 1375 ein Schloß gebaut war, wurde Darmstadt der gewöhnliche Wohnsitz des Grafen von Katzenelnbogen und gelangte zu solchem Ansehen, daß der rheinländische Adel im J. 1403 ein Turnier hierher ausschrieb. Mit dem Tode des letzten Katzenelnbogeners (1479) fiel Darmstadt dessen Schwiegersohn dem Landgrafen Heinrich III. zu. 1518 hatte es eine heftige Belagerung durch Franz von Sickingen auszuhalten. Als nach Einführung der Reformation in Hessen das Land in 6 Kirchsprengel eingetheilt wurde, wurde Darmstadt der Mittelpunkt eines derselben und Sitz eines Superintendenten. 1546 im schmalkaldischen Krieg hatte es durch feindliche Corps unter dem Grafen v. Büren schweres Ungemach zu erdulden. Büren nahm die Stadt durch Arglist, brandschatzte, gab sie der Plünderung Preis und sprengte das alte Schloß der Katzenelnbogener in die Luft. Von diesem Schlag erholte sich Darmstadt erst, als Landgraf Georg I. seinen Sitz in Darmstadt nahm (1567). Neue Gebäude entstanden von dem Landgrafen wie von den Bürgern erbaut und Anlagen anderer Art wurden gemacht. Es gehören in

diese Zeit u. a. das jetzige Rathhaus, der Marktplatz mit dem Brunnen, der große Woog, der Anfang der alten Vorstadt. Dem Beispiel des Vaters folgten Sohn, Enkel und Enkelskinder. Ludwig V. setzte den Bau der alten Vorstadt weiter fort, erweiterte die Stadt nach Nordosten und erbaute eine Münze und ein Hospital. Unter ihm erlitt die Stadt aber auch schwere Drangsale im Laufe des 30jährigen Kriegs, besonders durch den Grafen Mansfeld, der (1622) in die Stadt drang und 8 Tage lang plündern, zerstören und mißhandeln ließ. Georg II. erbaute das Gymnasium (1627—1629), legte im Jahr 1629 den Grundstein zu einem neuen Schlosse. Aber auch unter ihm hatten die Bewohner schwere Prüfungen durch den Krieg zu bestehen, besonders als Turenne (1647) die Stadt brandschatzte. Ludwig VI. erbaute einen Theil des Schlosses, den Glockenbau, legte den Herrngarten an und veranlaßte den Bau des Birngartens (jetzige Alexanderstraße). Elisabeth Dorothee vollendete den Birngarten, machte an der Stadtkirche zwei Anbauten. Unter Ernst Ludwig eroberten und brandschatzten die Franzosen unter Melac zweimal Darmstadt und bei ihrem zweiten Besuche 1693 schleifte ihr Führer, der Marschall de Lorges die Festungswerke. Ein Brand, welcher im J. 1715 einen Theil des Schlosses nebst einem dabei liegenden Stadtthor zerstörte, gab dem Landgrafen Veranlassung zum Bau des jetzt noch stehenden neuen Schlosses. Seine Baulust schuf auch das alte Opernhaus, den weißen Thurm u. a. m. Unter Ludwig VIII. entstand die neue Vorstadt, welche einschließlich der Louisenstraße alle Gebäude westlich vom Schloß begriff, das s. g. Spinnhaus und das neue Waisenhaus (jetzt Gymnasium). Ludwig IX. baute eine neue Infanteriekaserne, das Exercierhaus, das Collegiengebäude. Ludewig X. ist der zweite Gründer Darmstadts geworden, denn unter ihm erweiterte und verschönerte sich die Stadt in so bedeutendem Maaße, daß sie, die im Jahr 1791 9567 Seelen mit dem Militär, 3 Jahre später ohne das Militär 6700 Seelen zählte, bei dem Tode ihres erhabenen Wohlthäters über 22000 Einwohner ohne das Militär hatte. Auch unter der Regierung Ludwigs II. erweiterte und vergrößerte sich die Stadt durch mannichfaltige neue Straßenanlagen und Neubauten öffentlicher und Privatgebäude.

Darmstadt liegt an den äußersten Vorhöhen des Odenwalds auf einem nur zum Theil fruchtbaren Boden. Es zählt jetzt 2044 Häuser, 72 Straßen, 11 freie Plätze, 54 öffentliche Brunnen, 7 Stadtthore. Die Thore der Stadt sind: das Rheinthor, durch welches man auf die vom Rhein kommende Chaussee gelangt, das Mainthor, zu welchem die Straße vom Main her führt, das Neckarthor, auf der vom Neckar her kommenden Straße, das Jägerthor, zu dem die Aschaffenburger Straße führt, das Sporerthor, welches aus der Bangerts-Vorstadt den Eingang zur Stadt bildet, das Bessunger Thor, am Eingang der Bessunger Vorstadt, das neue Thor am Arresthaus. Außerdem führen noch in die Stadt 4 Barrieren. Die Stadt selbst besteht aus 2 Theilen, der Altstadt und der Neustadt, und dazu kommen noch 2 Vorstädte, die Bessunger Vorstadt und die Bangerts- (Baumgarten) Vorstadt. Altstadt und Neustadt werden durch das Schloß, den Marktplatz und Paradeplatz von einander geschieden. Die Altstadt hat enge und krumme Gassen, in ihr bewegt sich aber der Hauptverkehr. Die Neustadt ist nach einem regelmäßigen Plane angelegt, hat breite grade Straßen mit schönen Gebäuden. Die beiden größten Straßen sind die Rheinstraße und die Neckarstraße; ihre Gebäude, sowie die der meisten übrigen Straßen der Neustadt sind durch zwischenliegende Gärtchen oder Höfe mehr oder weniger weit von einander geschieden. Die Straßen sind mit dem trefflichsten Schichtenpflaster belegt, gut beleuchtet und reinlich gehalten. Der schönste Platz der Stadt ist der Louisenplatz; er bildet ein großes von der Rheinstraße und zwei Seitenstraßen durchschnittenes Viereck (eig. Achteck) und in seiner Mitte erhebt sich die Ludewigssäule, das Monument, welches das dankbare Volk seinem fürstlichen Wohlthäter Ludewig I. erbaut hat. Andere wieder in anderer Art schöne Plätze sind: der Mathildenplatz, der neu angelegte Wilhelminenplatz, der Marienplatz, alle 3 mit Alleen bepflanzt, der Ludewigsplatz, der Paradeplatz mit daran stoßendem Theaterplatz; in der Altstadt liegen der Marktplatz und der Ballonplatz, s. g. weil er und ein an ihm ehemals befindliches Gebäude zum Ballspiel diente. An fast allen diesen Plätzen liegen schöne öffentliche Gebäude. Wandern wir von O. nach W. so finden wir am Ballonplatz die im J. 1829 erbaute stattliche und musterhaft eingerichtete Infanteriecaserne, und nicht weit davon dicht am

Jägerthore das Militärlazareth; am Theaterplatz: das im Jahr 1818 und 1819 gebaute prächtige Theater, das beqnem 1800 Personen faßt; am Paradeplatz das durch seine kunstvolle Dachconstruction merkwürdige Exercierhaus, erbaut 1771, ehedem zu Militärexercitien im Winter bestimmt, zu welchem Zwecke es geheizt wurde, jetzt als Zeughaus benutzt; am Marktplatz das 1580 erbaute Rathhaus. Die drei eben genannten Plätze begrenzen auch das Residenzschloß, aus mehreren in verschiedenen Jahrhunderten gebauten Gebäuden bestehend, welche unter einander in Verbindung gebracht sind, von einem breiten tiefen Graben umzogen, der ehedem mit Wasser gefüllt, nun mit Rasen, Gebüsch, Bäumen und Blumen besetzt ist, und über den 3 gewölbte Brücken zu den 3 Eingängen des Schlosses führen. Ein Theil der inneren Bauten sind noch Theile des 1568 von Georg I. gebauten Schlosses, (die Conditorei vielleicht ein Theil des 1361 vom Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen erbauten Schlosses), der Glockenbau mit seinem Glockenspiel ist 1664 von Ludwig VI. gebaut. Die Façaden nach dem Markte und der Rheinstraße hin sind der zur Ausführung gekommene Theil des großartigen neuen Schloßbaus, welchen Ernst Ludwig unternahm. Der kleinere Bau, welcher nach N. W. sieht, ist im J. 1784 erbaut. Der letztere Bau wird von dem Großherzog und der Großherzogin bewohnt, der Glockenbau von den Prinzen Emil und Georg. Der ganze Bau Ernst Ludwigs ist für öffentliche Zwecke in Gebrauch, denn er enthält die Hofbibliothek, die Sammlungen des Museums, das Staats-, Haus- u. Cabinetsarchiv, die Hauptstaatskasse rc. — Am Louisenplatz steht das Großherzogliche Palais, auf den Fundamenten einer Reitercaserne erbaut; es diente dem Höchstseligen Großherzog Ludwig II. als Erbprinz und Großherzog zur Residenz; jetzt wird es zu Wohnungen für fremde Herrschaften und zu Hofbällen benutzt; auch sind die Cabinetsbibliothek und das Cabinetsmuseum darin aufgestellt. Dem Palais gegenüber liegt das von Ludwig IX. erbaute Kanzleigebäude. An der Südwestecke des Platzes steht das Ständehaus (ehemals Palais des Landgrafen Christian) mit seinem 1837 erbauten Neubau, welcher u. a. den Sitzungssaal der II. Kammer enthält. — Am Mathildenplatz steht dem Mainthor grade gegenüber das im J. 1827 erbaute neue Kanzleigebäude, während fast seine ganze Westseite von dem 1810—1812

erbauten Großherz. Marstall eingenommen wird. Nahe dem Thore steht das 1831 erbaute Münzgebäude. — Am Wilhelminenplatz befindet sich die in Rotundenform 1822—1827 erbaute katholische Kirche. — An dem Marienplatz steht die 1827 erbaute Reitercaserne. — Von Gebäuden, welche nicht an einem der genannten Plätze liegen, heben wir hervor: die evangelische Kirche, deren Schiff aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammt, aber 1678 und 1688 durch 2 Anbauten erweitert wurde. Sie hat im J. 1843 ff. eine Restauration erfahren, welche die vorher düstere und geschmacklose Kirche zu einem freundlichen Gotteshaus umgeschaffen hat. Das Gymnasium (ehedem Waisenhaus) vor dem Bessunger Thor, erbaut 1748—1750. Die Realschule und höhere Gewerbschule, ein im J. 1843 gebauter stattlicher und zweckmäßig eingerichteter Bau. Das in der Altstadt gelegene 1832—1834 gebaute Arresthaus. Die 1816 erbaute Freimaurerloge in der Sandstraße. Das 1817 vollendete Haus der vereinigten Gesellschaft in der Rheinstraße. Das Palais des Prinzen Karl in der hinter der katholischen Kirche nach Bessungen führenden Straße, erbaut 1835—1836.

Die Zahl der Einwohner Darmstadts beträgt: 27177 Ihr größerer Theil besteht aus Gewerbtreibenden, an sie reihen sich der Zahl nach die Diener des Staats und der Kirche, dann das Militär, die Hofleute, Künstler, Ackerleute und Taglöhner, Fabrikanten und Fremde. Nahrungsquellen bieten der Hof, die Beamten, das Militär, der Handel (hauptsächlich mit Landeserzeugnissen, Oel, Waldsaamen, Wein), der Garten- und Feldbau, die Gewerbe. Unter den Gewerben herrscht eine besondere Thätigkeit in den Buchdruckereien. An Fabriken besitzt Darmstadt solche für Tapeten, Spielkarten, Zündhölzer, chemische Fabrikate, Tabak, Chaisen, musikalische und technische Instrumente, Maschinen, Bijouterie-Waaren, Relief-Karten ꝛc. — An Bildungsanstalten ist Darmstadt sehr reich; es hat ein Gymnasium, eine Real- und höhere Gewerbschule, eine Militärschule, die nöthige Anzahl Volksschulen, eine große Anzahl von Privatschulen für beide Geschlechter vom verschiedensten Alter und Stand. Dazu kommen die Sammlungen des Museums, die Hofbibliothek, die Cabinetsbibliothek, die Bibliotheken verschiedener Corporationen ꝛc. Kirchliche Gemeinschaften

finden sich hier: eine evangelische mit 3 Kirchen, eine katholische mit einer Kirche, eine deutsch-katholische, eine israelitische. Dem evangelischen Gottesdienste dient die Stadtkirche, die Hofkirche, die Stadtkapelle; dem katholischen eine Kirche; der israelitischen eine Synagoge. Auch ist ein anglikanischer Gottesdienst in der Schloßkirche eingerichtet. — Von Wohlthätigkeitsanstalten sind besonders zu erwähnen: das städtische Hospital, die Kleinkinderbewahranstalt, die Knabenarbeitsanstalt. — Das Wappen der Stadt ist ein deutsches Schild, quer mitten durch einen breiten schwarzen Balken getheilt, in dessen Mitte eine silberne Kugel steht; der obere Theil zeigt im rothen Felde einen goldnen Löwen mit doppelknötigem Schwanze, der untere Theil hat im blauen Felde eine weiße Lilie. — Zur Annehmlichkeit und Verschönerung der Stadt tragen außer den „Stadtpromenaden" vom Neckarthor bis zum Mainthor eine Anzahl dem Hofe gehöriger öffentlicher Gärten bei, vor allen das Bosquet (der Herrengarten), dann die Mathildenhöhe (Lustgarten und Sommerwohnung des Großherzogs), die Rosenhöhe (Lustgarten und Sommerwohnung des Prinzen Carl), der Großherzogliche Garten in Bessungen, der Garten des Prinzen Emil in Bessungen, ferner der Karlshof, ein Fideicommißgut des Herrn v. Lersner. In höherem Maße thun dieß noch die ungemein schönen Waldungen in unmittelbarer Nähe der Stadt, in welchen man auf für Fahrende, Reitende und Fußgänger vortrefflichen Wegen zu einer großen Anzahl reizender Punkte wallfahren kann, die theils in den Waldungen der Ebene, theils in den Waldungen der Odenwälder Vorhöhen durch die Fürsorge des natur- und menschenfreundlichen Großherzogs mit Tempeln, Ruhesitzen, Feuerheerden rc. hergerichtet sind. Es gehören zu diesen Punkten: die Ludwigshöhe, die Ludwigseiche, der Herrgottsberg, der Dommerberg, der Lindenberg. Zu Spaziergängen laden ferner ein: die Fasanerie, das Jagdschloß Kranichstein (Cabinetsgut, mit sehenswerthen Sammlungen von Hirschgeweihen und fürstlichen Familienbildern, ehemals dem Johann von Rensdorf gehörig, von Georg I. gekauft und zum Jagdschloß eingerichtet), der Dippelshof, einige benachbarte Dörfer, die Emelinenhütte u. a. m. Zu Darmstadt gehören noch 2 Fournirschneidmühlen, wovon die eine „Neumühle", heißt, 1 Mahlmühle, „Schneidmühle" genannt, die Martinsmühle (Oelmühle), die Forsthäuser Steinbrückerteich (von Georg I. 1573 angelegt, Sitz einer Oberförsterei), und das in der Fasanerie.

Arheilgen in Urk. Araheiligon, Arenheiligen, luth. Pfd., Sitz einer Districtseinnehmerei, erscheint urkundlich 1225, gehörte den Grafen von Katzenellnbogen, die es nach dem Ausgang der Münzenberger 1225 in Anspruch genommen, aber erst nach Streitigkeiten mit den Falkensteinern erhalten hatten. Im 30 jährigen Kriege war es bis auf wenige Häuser abgebrannt. Zu A. gehören: die Rückenmühle, Aumühle, Leibchesmühle, Schleifmühle, Schneidersmühle, 2 Ziegeleien, der Jagdpavillon Dianaburg, das Forsthaus Kalkofen, (Sitz einer Oberförsterei), das Forsthaus bei Messel. Gem.: 15263 M. (4878 Acker, 1041 Wiesen, 9345 Wald) Einw.: 2125.

Bessungen in Urk. Bertzing, Bessing, Bezung, Bissing, luth. Pfd., mit Darmstadt durch eine Straße zusammenhängend, mit einem schönen Gr. Garten, Sitz einer Oberförsterei, kommt schon 1002 urk. vor als Reichslehen von Würzburg, so daß Darmstadt ehedem sein Filial war; die Grafen von Katzenelnbogen trugen es später als Lehen von Würzburg und belehnten ihrerseits wieder andere damit. Dabei lag der ausgegangene Ort Clappach. Zu B. gehören: der Lustgarten und die Sommerwohnung des Prinzen Emil, der Hopfengarten, Laboratorien und Pulvermagazine, das Schießhaus, die Forsthäuser Böllenfallthor, Bessunger Forsthaus, das sog. Leimen- (Roths-) Haus, die Wirthschaft auf der Ludwigshöhe. Gem.: 9135 M. (2029 A., 586 Wi., 6105 Wa.) Einw.: 3288.

Braunshard in Urk. Brunshart, Brunishard, luth. Fld., mit einem ehemals fürstl., jetzt im Privatbesitz befindlichen Schloß und Garten, erscheint urk. zuerst 1559. Gem.: 1780 M. (1532 A., 99 Wi., 144 Wa.) Einw.: 228.

Eberstadt in Urk. auch Herberstadt, luth. Pfd., Sitz einer Oberförsterei, kommt schon 782 urk. vor. Die Herrn von Frankenstein besaßen die eine Hälfte als Mainzisches Lehen, die andere als Allodialgut; später war es zur Hälfte Schönburgisch, seit 1661 zur Hälfte und seit 1662 ganz Hessisch. Seine Kirche enthielt früher die Grabsteine der Herrn von Frankenstein, deren ehemalige Burg auf einem Berge in der Nähe in Ruinen liegt, und in deren neu hergestellte Kapelle sie jetzt gebracht worden sind. Im Hofe der Burg steht eine Försterswohnung. Die Herrn von Frankenstein hatten die Burg nebst mehreren Dörfern 1662 an

Hessen verkauft, welcher Kauf 1682 die kaiserliche Bestätigung erhielt. 1694 lag darin noch eine Hessische Besatzung. Die Herrn v. Frankenstein erhielten ehedem von Bessungen 12 Malter Korn jährlich gegen die Verbindlichkeit, einen Esel zu halten, auf welchem die Weiber durch Darmstadt geführt wurden, welche ihre Männer geschlagen hatten. Es hieß dieß Lehen das „Eselslehen". Noch 1588 forderte der fürstl. Keller Joh. Sanger den Esel, weil einige Weiber ihre Männer geschlagen hatten. Die Burg Fr. ist der Geburtsort des gelehrten Chemikers Dippel. — Zu Eberstadt gehören: die Bohlenmühle, die Rosenmühle, Koppenmühle, Eschollmühle, Ober= und Unter=Wiesenmühle, Walkmühle und 4 weitere Mühlen ohne besondere Namen. In der Nähe des Orts stand ehedem, aber nur auf kurze Zeit, eine von Ernst Ludwig erbaute Glashütte. — Gem.: 7149 M. (3352 A., 147 Wi., 3176 Wa.) Einw.: 2443.

Eich, luth. Fld. Gem.: 203 M. (123 A., 74 Wi.) Einw.: 116.

Erzhausen in Urk. Ebrichhusen, Ernedishus, Erhardishausen, Ernsdeshus, luth. Pfd., zuerst urk. 1264, wo die Wittwe Konrads von Dornberg das Einlösungsrecht auf E. an die Herrn v. Falkenstein abtritt; 1449 erhielt es Graf Philipp der Jüngere von Katzenelnbogen von seinem Vater mit anderen Orten; seit 1771 ist es Hessisch, nachdem es vorher nur zur Hälfte Hessen gehört hatte. Gem.: 2744 M. (1561 A., 521 Wi., 662 Wa.) Einw.: 692.

Eschollbrücken in Urk. Eschelbruchen, Schellbroken 2c., luth. Pfd., urk. zuerst 1216, seit 1319 Würzburger Lehen von Katzenelnbogen; in seiner Gemarkung sind reiche Torfgruben. Gem.: 1478 M. (805 A., 480 Wi., 106 Wa.) Einw.: 764.

Gräfenhausen in Urk. Grebenhausen, Greffenhausen, Greyvehus 2c., luth. Pfd. 1291 Würzburgisches Lehen derer von Heusenstamm, 1413 zeitweise an Katzenelnbogen verpfändet, seit 1658 Hessisch. Das darin befindliche s. g. Schloß diente von 1770—1810 als Aufenthaltsort von Invaliden, später war es Militärhospital und ist nun Privatbesitz. Zu Gr. gehört die Fleischmühle. Gem.: 3907 M. (2426 A., 557 Wi., 924 Wa.) Einw.: 925.

Griesheim in Urk. auch Greozesheim 2c., luth. Pfd. urk. zuerst 1173, schon frühe ein beträchtlicher Ort, litt im 30 jähr.

Krieg durch Brand und Verwüstung in solchem Grade, daß es mehrere Jahre wüste lag, in neuerer Zeit durch die Thätigkeit und den Gewerbfleiß seiner Bewohner in steter Zunahme begriffen. Sie treiben eine ausgedehnten Handel mit Waldsaamen, sowie mit Felderzeugnissen, namentlich mit Zwiebeln, (s. o. S. 100). In seiner Nähe bedeutende Torfgruben. Ein Brunnen in seiner Nähe, der Heilkräfte besitzen sollte, wurde 1671 u. in ff. Jahren viel genannt. In seiner Gemarkung hat man 1846 mehrere german. Steingräber geöffnet, deren werthvolleren Inhalt der hist. Verein in Darmstadt erhalten hat. — Gem.: 11166 M. (6957 A., 1657 Wi., 2884 Wa.), Einw.: 2965.

Hahn in Urk. Hayn, urk. zuerst 1354, in gemeinschaftlichem Besitz derer von Frankenstein und von Buseck, welche letztere ihren Antheil in Katzenelnbogen 1468 verkauften. Gem.: 1425 M. (868 A., 504 Wi.), Einw.: 874.

Messel in Urk. Masilla, Meselta ꝛc., luth. Pfd., Sitz einer Oberförsterei, ein nach neuerer Ansicht ursprünglich celtischer Ort, (in seiner Nähe der s. g. Strybel, Linebel, nach Scriba vielleicht ein von den Celten ihrem Gotte Belus zu Ehren errichteter Hügel) kommt schon 800 als Masilla vor. Als Vogteiherrn erschienen stets die von Groschlag in Dieburg, die den Ort anfangs als Allodium, dann als aufgetragenes erst Eppensteinisches, dann Stollbergisches Lehen und zuletzt als Mainzisches Afterlehen besassen. Nach ihrem Absterben erhielt es F. J. Frh. v. Albini. 1806 kam es an Hessen. Gem.: 2882 M. (1471 A., 592 Wi., 819 Wa.) Einw.: 666.

Niederramstadt in Urk. auch Ramstadt inferior, luth. Pfd. am Modaubach, Sitz einer Oberförsterei, urk. zuerst 1354. Im J. 1403 trug es Katzenelnbogen von Würzburg zu Mannlehen, 1449 erhielt es Philipp der j. von Katzenelnbogen von seinem Vater nebst Darmstadt u. a. O. Nach aufgefundenem Mauerwerk zu schließen war der Ort früher größer. Daselbst befindet sich die Elisabethenstiftung s. o. S. 179. Es gehören zu Niederramstadt: die Schachenmühle, die 2 Bruchmühlen, die Papiermühle, Pulvermühle, Schleifmühle, die alte und neue Bohlenmühle, 3 Mühlen in der Mordach, die Emmelinenhütte. — Gem.: 4105 M. (2103 A., 192 Wi., 1677 Wa.) Einw.: 1478.

Niederbeerbach luth. Pfd. am Fuße der Ostseite des Frankensteins, dessen Zugehör es ehedem war und mit dem es 1662 durch Kauf an Hessen kam. Es bestand schon in Carolingischen Zeiten. An ein Brünnlein in seiner Nähe knüpft sich eine uralte Lindwurmsage. Ein früherer Burgherr, Georg von Frankenstein, soll hier einen Lindwurm, der die Gegend unsicher machte, erschlagen, aber die männliche That mit dem Leben gebüßt haben, indem das sterbende Unthier ihm den giftigen Schwanz in das Bein bohrte. Ein an der Kirche befindliches Steinbild eines Ritters, der einen Drachen mit dem Fuße tritt, hat vermuthlich Anlaß zu dieser Sage gegeben. In der Gemarkung von N. liegen 2 Höhen, deren eine „das alte Schloß", die andere „die alte Burg" heißt. Erstere ist als alter Ringwall erkannt; auf der letzteren soll früher die alte Burg Frankenstein gestanden haben. In seiner Nähe lag ehedem der ausgegangene Ort Dunkelbach. Zu N. gehört der Frankenstein (s. v. S. 283), 3 Mühlen und 1 Ziegelei im Breiteloh. Gem.: 3299 M. (1126 A.. 211 Wi., 1837 Wa.) Einw.: 2349.

Oberramstadt in Urk. auch O. Ramstede, luth. Pfd., an der Modaubach, Sitz einer Districtseinnehmerei, Geburtsort G. Chr. Lichtenbergs, dem am Pfarrhause eine Gedenktafel gestiftet ist, kommt schon 1319 vor, in welchem Jahre es Katzenelnbogen besaß, litt im 30jährigen Kriege sehr stark. Ehedem war bei O. ein Bergwerk und eine Eisenhütte. In seiner Nähe lag das ausgegangene Dorf Staderstatt. Zu O. gehören: der Kleinschmidt'sche Dilshof bei Zeilhard, die 3 Schachenmühlen, die Helgertsmühle, die Raumühle, Hoherainmühle, Waldmühle, Schloßmühle und die Wohnung Eisernhand. Gem.: 8975 M. (4795 A., 690 Wi., 3268 Wa.) Einw.: 2349.

Pfungstadt in Urk. Fungestat, Phungestat, Punstadt ꝛc., Marktflecken an der Modaubach, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit bedeutenden Torfgruben, soll nach einer Annahme von einer aus Puniern bestehenden röm. Cohorte gegründet sein. In seiner Gemarkung finden sich Spuren röm. Niederlassung und Befestigung; Scriba vindicirt ihr das munimentum Trajani. Urkundlich erscheint Pf. schon 785; es war zur Zeit des 30jährigen Kriegs schon der bedeutendste Ort der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Es gehören dazu: die Oberbrückenmühle (Galgenmühle), Bornmühle,

Fleischmühle, Ströhmühle, Clöschesmühle (Appelsmühle, Hextorsmühle), Pfeffermühle, Neumühle, Schmeihmühle, Hahnmühle, die Ultramarinfabrik (früher Zucker-, vordem Krappfabrik). Gem.: 14086 M., (6503 A., 1316 Wi., 5534 Wa.) Einw.: 3772.

Roßdorf in Urkunden auch Rosedoph ꝛc., luth. Pfarrdorf, Sitz einer Oberförsterei, kommt schon 1250 urkundlich vor und gelangte durch die Grafen von Katzenelnbogen an Hessen. In seiner Gemarkung liegt der Roßberg mit Basaltbrüchen, welcher, wie man annimmt, den Römern als Wachtposten gedient hat und einen Wachtthurm trug. Zu R. gehören: die Krugsmühle, die Neumühle, Weißmühle, (Heiligenmühle) und das einzelne Haus „Fuchsenhütte". Gem. 5542 M. (2725 A. 661 Wi. 1974 Wa.) Einw. 1775.

Schneppenhausen in Urkunden Sneppehuisen, luth. Fld. erscheint schon 1318 als Katzenelnbogenscher Ort. Zu Sch. gehört: das Försterhaus an der Apfelbachbrücke (Rohrs Haus). Gem.: 1084 M. (991 A. 93 Wi.) Einw. 257.

Traisa in Urk. Drayssen, Dreyste, zu den Treyssen, luth. Fld., erscheint urk. zuerst 1338, ehemals Erbachisch, seit 1510 Hessisch. In seiner Nähe der Dippelshof (Obertraiserhof) Wohnhaus und Oeconomiegebäude, im J. 1710 von dem Chemiker Joh. C. Dippel erbaut. Gem.: 909 M. (661 A., 93 Wi., 127 Wa.) Einw. 541.

Waschenbach luth. Fld. erscheint zuerst 1430, früher ein Hof mit leibeigenen Bewohnern, Besitzthum mehrerer adliger Familien, die ihn und seine Gemarkung zu Lehen trugən. Zu W. gehört die Waisenhausmühle. Gem.: 863 M. (300 A., 56 Wi., 498 Wa.) Einw. 232.

Weiterstadt in Urk. Widerestatt, Wytterst, Uderstatt, luth. Pfd., kommt schon 948 urkundlich vor, scheint ursprünglich nur aus einigen Höfen bestanden zu haben, die zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Händen waren, während die höhere Gerichtsbarkeit Katzenelnbogen zustand. Antheile hatten die von Heusenstamm, die von Frankenstein u. a. m., welche letztere ihren Theil an Katzenelnbogen verpfändeten. — Zu Weiterstadt gehört der Hof Gehaborn. Gem.: 6361 M. (4322 A., 204 Wi., 1835 Wa.) Einw.: 845.

Wixhausen in Urk. Wickershusen, Wischhusen rc., luth Pfd., urk. zuerst 1286; 1386 Würzburger Lehen von Katzenelnbogen. Dazu gehören: der Hof Sensfelden, die Sensfelder Mühle, Ottilienmühle und Küchenmühle. Gem.: 2765 M. (1924 A., 366 Wi., 494 Wa.) Einw.: 781.

Kreis Bensheim.

Seine Gesammtbevölkerung beträgt (Ende 1852) 29832 Seelen (16283 Luth., 37 Ref., 808 Un., 11694 Kath., 51 Sect., 959 Juden). Es besteht aus folgenden 38 Orten:

Bensheim, Kreisstadt an der durch die Bergstraße ziehenden Chaussee, Station der Main-Neckar-Bahn, Sitz eines Kreisamts, einer Obereinnehmerei, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts. Auf einem Flächenraum von etwa 150 Morgen durch den Lauterbach in Stadt und Vorstadt getrennt, zählte es Ende 1852: 5104 Einwohner in 500 Wohnungen. Unter ihnen sind etwa 350 evangelische und 150 Juden, alle übrigen sind katholisch. Die Katholiken haben außer der zwischen 1825 und 1830 von Moller und Opfermann erbauten Kirche noch 3 andere im Gebrauch: die Kloster- nun Schulseminarkirche, die Hospitalkirche in der Vorstadt, und die Kirche vor der Stadt auf dem Friedhofe. Für den evangelischen Gottesdienst besteht ein Betsaal, in dem sich auch die Evangelischen der benachbarten katholischen Orte einfinden. Eine Synagoge ist auch vorhanden. Von Unterrichtsanstalten finden sich hier ein katholisches Schullehrer-Seminar, ein Gymnasium, mehrere städtische und Privatschulen, eine Taubstummenanstalt, eine Industrieschule, eine Handwerkerschule. Von Wohlthätigkeitsanstalten ist besonders das Hospital zu erwähnen, hauptsächlich als Anstalt für Arbeisunfähige und Kranke bestimmt. Bemerkenswerthe Gebäude sind außer dem Bahnhof der von Rodensteinische, von Dalbergische und von Wamboltsche Hof, das Rathhaus rc. Der größte Theil der Bewohner beschäftigt sich mit Ackerbau und Weinbau, welch' letzterer sich wegen der unsichern Erndten seit einiger Zeit vermindert hat. Indessen ist auch ein nicht unbedeutender Gewerbstand und Handelstand da. Unter den Gewerben sind besonders die Gerbereien und Lederfabriken bemerkenswerth. Die Wochenmärkte

und 4 Jahrmärkte sind sehr bedeutend für Bensheim. Bensheim besitzt noch etwa 600 Morgen Weinberge, bei 4200 Morgen Ackerland, 3300 Morgen Wald, 1300 Morgen Wiesen. Von Ackerland hat der Fiskus 164 Morgen, die Adeligen mit Kirchen und Fonds 184 Morgen, die Stadt 744 Morgen, Private 2500 Morgen. Das Wappen der Stadt ist ein geharnischter Mann, in der Linken einen Schild mit einem B., in der Rechten einen Speer, in den unten ein Drache beißt. — Bensheim ist einer der ältesten Orte zwischen Neckar, Main und Rhein. Schon im Jahre 772 schenkte nach einer Lorscher Urkunde der Priester Altramnus die Michaeliskirche in Basinesheim, vielleicht von dem Frankenkönig Chlodwig seiner Mutter Basina zu Ehren so genannt, und 46 Jahre später ein Giselhelm die zweite Kirche dem Kloster Lorsch. Es erhielt 956 von Otto I. Marktgerechtigkeit. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts kam es an Mainz. Um 1318 oder 1321 heißt es Stadt. In der Bayerischen Fehde ward es 1504 von Landgraf Wilhelm II. elf Tage belagert, aber vom Kurfürst Pfalzgraf Philipp entsetzt. Gegen Ende des 30jährigen Kriegs hatten sich die Franzosen hineingeworfen, die Bayern aber bestürmten es und machten alles nieder, was die Waffen trug. Im Orleans'schen Krieg hingegen blieb es von dem Mordbrenner Melac verschont, weil in dem Kapuzinerkloster daselbst ein schwerverwundeter französischer General Aufnahme und brüderliche Pflege gefunden hatte. Kurmainzisch war es 1650 geworden, 1802 kam es nach dem Frieden von Luneville an Hessen. — Ein reizender Punkt bei Bensheim ist der Kirchberg, einer der bedeutenderen Berge, die zwischen Darmstadt und Heidelberg an der Bergstraße liegen. Zu Excursionen der schönsten Art bietet die Umgegend mannichfache Veranlassung. — Zu Bensheim gehören: der Falkenhof nebst Mühle (früher Neumühle), die Haasenmühle (Leistenmühle), die Happelt- oder Schmitt- nun Biermühle, die Hirsenmühle (Muttergottesmühle), die Hahnmühle und 1 Ziegelei.

Alsbach in Urk. Aldolvesbach, Adolvesbach, Adilspach, Altspach rc., luth. Pfd., am Fuße des Melibokus. Gem.: 3629 Morgen (2130 A., 356 Wi., 981 Wa.) Einw.: 691. Es kommt schon unter dem Namen Adolvesbach im Jahr 775 in der Heppenheimer Marktbeschreibung vor, und war 1333 ein Zugehör des Schlosses Tannenberg (s. u. Jugenheim). Seine erste

Kirche war eine von Agnes von Katzenelnbogen im Jahr 1379 gestiftete Kapelle. Erst im Jahr 1610 wurde die Kirche zur Pfarrkirche erhoben; bis dahin war sie ein Filial von Bickenbach. Im Jahr 1504 war die Familie von Werdenberg mit dem Dorfe belehnt worden, welches im Jahr 1717 an Hessen fiel. Die dabei auf einer Vorhöhe liegende Burgruine, gewöhnlich „das Alsbacher Schloß" genannt, heißt richtiger das Bickenbacher Schloß, denn es war Stammsitz der Dynastenfamilie derer von Bickenbach, die zum erstenmal im 12. Jahrhundert auftritt. Die Burg war erst Lorscher, dann Mainzer Lehen. Die Dynasten von Bickenbach vergrößerten ihre Besitzungen nach und nach so, daß sie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts reichstagsfähig waren. Bald darauf wurde das Schloß ein Ganerbenhaus, d. h. eine Burg, welche mehreren, die sich durch einen Burgfrieden zu einer gemeinsamen Vertheidigung vereinigt hatten, zum Aufenthalte diente. Als es einst Feinde der Stadt Frankfurt beherbergte, ließ es die Stadt belagern, nahm es ein und steckte es in Brand. Es wurde in der Folge wieder hergestellt. Die Besitzungen der Bickenbacher waren seit 1488 ganz an die Schenke von Erbach gekommen. Die Familie selbst erlosch im Jahr 1497. In der Bayerischen Fehde kam das Schloß nebst einem Theil der dazu gehörigen Besitzungen an Wilhelm II. Von Philipp dem Großmüthigen in Stand gesetzt, diente die Burg dem Herzog Ulrich v. Würtemberg zum geheimen Aufenthaltsorte. Wie alle Burgen der Bergstraße, ist sie und wird sie vor weiterem Verfall geschützt und ist ein viel aufgesuchter Punkt bei Excursionen. Von der Höhe ihres dicken Thurms hat man eine herrliche Ansicht der Rheinebene und der Waldhöhen des Melibokus. Da wir auf dem Alsbacher Schloß auf einem directen Wege nach dem Melibokus sind (er kann übrigens von mehreren anderen Punkten aus bequemer bestiegen werden), so wollen wir auch ihn gleich betrachten. Er ist der höchste Punkt der Bergstraße (2079 Fuß), bis an seinen Gipfel mit herrlichem Buchwald bedeckt, und beherrscht das Rheinland von Straßburg bis zum Rheingau. Auf seinem Gipfel steht ein viereckiger Thurm von 80 Fuß Höhe, von Ludwig IX. im Jahr 1772 erbaut. Auf dessen bedeckter Gallerie steht ein gutes Telescop aufgestellt, welches dem überraschten Blicke eine ungeheure Ferne zeigt. Der Name Melibokus hat den Gelehrten viel zu

thun gegeben. Manche nennen ihn Chattimelibocus und wollen den Sitz der Chatten hierher verlegen. Ptolemäus, der alte Geograph, nennt einen Melibocus, versteht aber darunter den Brocken. Andere, selbst Grimm, nehmen an, aus einer volksthümlichen Corruption von Chattimelibocus sei der Name Katzenelnbogen geworden. Der Name Melibokus zur Bezeichnung unseres Bergs kommt indessen in den Urkunden bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht vor, sondern es findet sich in ihnen niemals eine andere Benennung dafür als mons Malcus oder Malscus und er heißt noch heute im Munde des Volkes „der Malchen", vielleicht nichts anderes als ein Diminutiv von dem germanischen mal oder eine Contraction von Maleichen, d. h. ein Platz, wo freie Männer unter Eichen auf der Malstatt sich versammeln. Es scheint, daß dieser ursprüngliche Name in einer Zeit, wo nach Wiedererweckung der classischen Literatur alles möglichst gräcisirt und latinisirt wurde, durch die Willkühr der Gelehrten in den Namen Melibocus verwandelt wurde. Eine sinnreiche Hypothese Dilthey's erklärt die Gelehrten von Heidelberg zu Ende des 15. Jahrhunderts für die wahrscheinlichen Urheber dieser Sünde. — In der Gemarkung von Alsbach liegt der s. g. Weilerhügel, in Flurbüchern die alte Burg genannt, in dem Nachgrabungen mancherlei Spuren von einer alten Niederlassung aufgewiesen haben, und zwar ebensowohl einer römischen als einer mittelalterlichen (Weilerhof).

Auerbach in Urk. Auwerbach, Urebach 2c., luth. Pfd., Anhaltspunkt der Main-Neckar-Bahn, mit einer Gem. von 4660 M. (1986 A., 620 Wi., 256 We., 1568 Wa.) und 1556 Einw., Sitz einer Oberförsterei. Es erstreckt sich zum größeren Theile an beiden Seiten der Auerbach, ein enges Seitenthal hinauf, an dessen Ende das Fürstenlager liegt, ein Complex von Gebäuden, welche Ludwig IX. 1780 bauen ließ, von den lieblichsten Anlagen umgeben; ein Sommeraufenthalt der Großherzoglichen Familie (Hausdomäne), von Ludewig I. und seiner Gemahlin lange Jahre als solcher benutzt, in neuester Zeit wiederhergestellt und mannichfach verschönert. Der im Fürstenlager befindliche Gesundbrunnen, ein schwaches Stahlwasser, hatte in früheren Jahren Auerbach als Kurort benutzen machen. Die hochgelegene Kirche des Dorfs ist erst nach der Reformation entstanden. Bis dahin war es Filial von Bensheim und benutzte die Kapelle „zur Noth Gottes", welche in einer

Schlucht des nahen Waldes zwischen hier und Zwingenberg lag. Auerbach kommt in Urkunden von 773 und 775 unter dem Namen Urbach vor. Die dabei auf einem Berge von 1474 Fuß Höhe gelegene Ruine, „das Auerbacher Schloß", bildet einen der reizendsten Punkte der Welt und darum einen der beliebtesten bei Excursionen in dieser Gegend. Sie ist eine der schönsten und größten Ruinen der Bergstraße und bietet von den verschiedensten Punkten aus die reizendsten Aussichten. Ihre Geschichte liegt aber noch sehr im Dunkeln, und gar vieles, was von ihr erzählt wird, ist unverbürgt. Der Ort wird schon 773 urkundlich erwähnt. Das Schloß soll nach der Annahme einiger von Karl dem Gr. erbaut und wegen der häufig in jener Gegend damals hausenden Urstiere „Urberg" genannt sein. Es war Eigenthum der fränkischen Könige und kam als solches an das Kloster Lorsch, von diesem an Mainz und dann an die Grafen von Katzenelnbogen. Eine Familie des Namens ist nicht bekannt; die Burgmannen von Auerbach führten andere bekannte Geschlechtsnamen. Wie die Burg Bickenbach (s. o. S. 290) diente auch die Burg Auerbach dem geächteten Ulrich von Würtemberg zum Versteck. Von 1601 bis gegen 1627 befand sich noch ein Burggraf hier. Bewohnt wurde die Burg, obgleich 1635 vom Feinde sehr zerstört, bis 1674. Als Turenne in der Gegend erschien, diente sie den geflüchteten Bewohnern der Umgegend zum Zufluchtsort, den sie eine Zeitlang vertheidigten; durch einen verborgenen Ausgang erstiegen endlich die Franzosen die Burg. Zu Auerbach gehören außerdem: das Försterhaus im Hochstädter Thal, 8 Mühlen und 2 Ziegelhütten.

Balkhausen in Urk. Balkhusen, in einem von Jugenheim in den Odenwald ziehenden schönen Thale, luth. Fld., ehedem ein Zugehör des Schlosses Daxberg, erscheint urk. zuerst 1400, kam 1717 durch Kauf von Erbach an Hessen. Dazu gehören mehrere Häuser in der Quatelbach, das Forsthaus auf dem Felsberg, und der Thalhof. Gem. 1881 M. (679 A., 188 Wi., 921 Wa.) Einw. 311.

Beedenkirchen in Urk. Badenkirchen, Bettenkirchen, luth. Pfarrdorf am Fuße des Felsbergs hat eine Gemarkung von 1981 Morgen, darunter 1108 M. Ackerland, 331 M. Wiesen ohne Torf-, 6 M. Wiesen mit Torfbrüchen, 458 M. Wald, 26 M. Oedungen und 271 Einw. Es kam zu Anfang des 11. Jahrh.

an Lorsch, dann wurde es Zubehör des Schlosses Tannenberg, dann kam es an die Grafen von Erbach und 1717 durch Kauf an Hessen. In seiner Nähe lagen die ausgegangenen Oerter oder Höfe Atzenrode u. Grubelbach.

Biblis in Urk. Bibelois, Bibifloz rc., kath. Pfd. unweit der Weschnitz, nicht weit vom Rhein, erst (seit 846) Lorsch, dann Mainz gehörig, von diesem den Herrn von Rüdesheim als Lehen übertragen, seit 1802 Hessisch. Zu B. gehören das Forstwartshaus Obersthorst (Gehhorst) und 1 Ziegelei. — Gem.: 8851 M. (4114 A., 2457 Wi., 1745 Wa.) Einw.: 2276.

Bickenbach in Urk. Bicchumbach, Bickinb., Buchenb., luth. Pfd. an der Bergstraße, Anhaltspunkt der Main-Neckar-Bahn, kommt schon 874 vor, in welcher Zeit Ludwig der Deutsche sein Eigenthum darin an Lorsch schenkte. Es war später Eigenthum der Dynasten von Bickenbach, und kam mit dem Schloß gl. N. (s. o. S. 290) an die Grafen von Erbach. Von Erbach kam es 1717 durch Kauf an Hessen. Zu B. gehört die s. g. Bickenbacher Mühle und der Weiler Hartenau. — Gem.: 3726 M. (1975 A., 1000 Wi., 584 Wa.) Einw.: 627.

Elmshausen in Urk. Ellmannsh., Elmerzh., an der Lauterbach, war (seit 1398) Pfälzisches Lehen von Erbach und kam 1806 unter Hessische Hoheit. Zu E. gehören: die Klingenmühle (Wiesenmühle), 1 Papiermühle, 1 Ziegelei und das Forsthaus Walkmühle. — Gem.: 1549 M. (684 A.. 136 Wi., 672 Wa.) Einw. 462.

Fehlheim in Urk. Hurfeldun, Feldun rc., kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 981 M. (542 A., 213 Wi., 197 Wa.)

Gadernheim in Urkunden Gadern rc., Mktfl., urkundlich schon 773, seit 1561 Erbachisch, kam 1806 unter Hessische Hoheit. Dazu gehört eine Ziegelei. — Gem.: 1819 M. (676 A., 361 Wi., 724 Wa.) Einw.: 726.

Gernsheim Stadt mit 3488 zum größten Theil kath. Einw., in einer ebenen Gegend am Einfluß des Winkelbachs in den Rhein, Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei. Die Einwohner treiben Ackerbau, Schifffahrt und Handel. Seine Pferdemärkte sind sehr besucht von nah und fern. Auf

einem freien Platz (Schöfferspatz) steht das Standbild Peter Schöffers, von Scholl in Heilbronner Sandstein verfertigt und im Jahr 1836 aufgestellt. Gernsheim kommt schon 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung vor. Mehrere Kaiser und Könige zählten es zu ihren Königshöfen. Es kam nach und nach in den Besitz von Lorsch, welches eine eigne Vogtei hier errichtete und die Familie der von Bickenbach damit belehnte. Mit Lorsch kam es dann an Mainz und erhielt 1356 Stadtrechte. 1465 wurde es von Mainz an Katzenelnbogen verpfändet und blieb verpfändet bis 1520. Im J. 1689 wurde es in einen Aschenhaufen verwandelt durch Melac. Im J. 1802 kam es an Hessen. — Zu G. gehören: der Johannishof (Plackenhof), Fängenhof, Wildehirschhof (Förstershaus), Hof Einsiedel mit der Wallfahrtskapelle Maria-Einsiedel und die Heckenmühle. — Gem.: 12382 M. (6768 A., 662 Wi., 4513 Wa.)

Gronau in Urk. Gronowa, Gruna, Grünau, luth. Pfd., in einem schönen Thale des vorderen Odenwaldes gelegen, urk. zuerst 1318, ehemals Erbachisch, seit 1806 unter Hessen. Dazu gehören die Klausenmühle und die Häuser am Geisberg und Schleifberg. — Gem.: 3078 M. (969 A., 273 Wi., 1708 Wa., 89 We.) Einw.: 548.

Großrohrheim in Urk. Rorheim superior, Marktflecken in der Rheinebene mit 1622 Einw., die zum größten Theil lutherisch sind. Es hat jährlich mehrere sehr besuchte Vieh- und Krämermärkte. Urk. schon 783; aller Wahrscheinlichkeit ist es das alte Rora, wo Herzog Heinrich der Bayer den jungen König Otto III., dessen er sich mit Gewalt bemächtigt hatte, seiner Mutter zurückgab. Die Tradition setzt hierher ein königliches Palatium, obgleich sich keine Spuren von Trümmern eines solchen hier finden. Indessen führt noch jetzt eine Flur den Namen Hofstatt und die umliegenden Gewannen heißen der Burggraben. Im J. 1622 wurde G. zum Theil eingeäschert und ganz geplündert. Zu G. gehört das Forsthaus Jägersburg, die Hämmeraue, und die Rheininsel Sandwörth. Die Gemarkung von Großrohrheim hat 6896 M. (3607 A., 1944 Wi., 1022 Wa.), die der Hämmeraue 1994 M. (1272 Wi., 264 Wa.)

Hähnlein in Urk. Haenchen, Henich ꝛc., luth Pfd., $1/2$ St. von der Main-Neckarbahn, in der Ebene, gehörte zum Schloß

Tannenberg, kam mit einem Theil dieser Herrschaft an einen Nebenzweig der Bickenbacher und von diesem an Erbach. Wahrscheinlich kam es in der bayrischen Fehde an Hessen. Ursprünglich soll an seiner Stelle eine dem h. Laurentius geweihte Kapelle mit einer Anzahl von Höfen gestanden haben, deren Bewohner sich im 14. Jahrh. vereinigten. Gem.: 3058 M. (2117 A., 757 Wi., 68 Wa.) Einw. 995.

Hartenau (in der Ebene) ein zu Bickenbach gehöriger Weiler (s. d.).

Hochstädten in Urk. Hobesteden, Hofstaten, luth. Flc., in einem schönen Thale $^1/_2$ Stunde von Auerbach, mit Oelmühlen, Kalksteinbrüchen und Quellen von schwachem Mineralwasser (s. o. S. 93). Gem.: 1552 M. (746 A., 148 Wi., 620 Wa.) Einw.: 264.

Jugenheim in Urk. Gugenheim, Gogenheim, luth. Pfd., Sitz eines Forstamts, mit einem auf einer Höhe liegenden Sommerschloß des Prinzen Alexander mit reizenden Anlagen. Das Dorf war erst Zugehör des Schlosses Tannenberg, kam dann zu Dagsberg und später mit dessen Zugehör an Erbach, 1717 durch Kauf an Hessen. Im Rayon des prinzlichen Sommeraufenthalts liegen Reste eines Klosters, auf einem Berge, welcher „der heilige Berg" in Urkunden und im Volksmunde heißt, und auf dem unter dem Schatten der noch stehenden uralten Linde das Centgericht gehalten wurde. Wann dieses Kloster, welches der Klosterregel des Benediktinerordens folgte, erbaut ist, läßt sich nicht bestimmen. Die älteste Nachricht davon datirt von 1264, die letzte von 1480. Auf dem Kirchhofe von Jugenheim ist der des Kryptokatholicismus beschuldigte Oberhofprediger von Starck beerdigt. In der Nähe Jugenheims liegen auf 2 verschiedenen Höhen Trümmer zweier Burgen, auf dem Tannenberg und auf dem Dagsberg. Die Geschichte beider Burgen ist mit einander verknüpft. Der Burg Tannenberg geschieht zum erstenmal im J. 1263 Erwähnung auf einem kleinen Steine in dem Chor der Kirche zu Jugenheim, dessen Inschrift einen Conrad von Tannenberg als Gründer dieser Kirche nennt, der nach Wenk ein Sprößling des Bickenbachischen Hauses war. Er hinterließ keine männlichen Erben; eine seiner Töchter aber war an einen Schenken von Erbach vermählt, eine andere an einen Herrn von Jossa. Die Herrn von Jossa bauten in der Nähe des Tannenbergs auf dem Dagsberg im

1310, nachdem sie ihr Stammschloß Jossa bei Saalmünster aufgegeben hatten. Im J. 1300 erscheint ein Herr von Bickenbach als Erbe eines Theiles des Schlosses, welchen er an einen von Cronenberg und einen von Scharpfenstein und deren Erben verkaufte. Es entstand damit hier eine Ganerbschaft, als deren Mitbesitzer im Burgfrieden von 1382 nicht weniger als 20 erscheinen. Die Burg wurde zum wahren Raubnest um so mehr, als die Zahl der Ganerben immer mehr zunahm. Namentlich waren es die Cronenberger, welche übel hausten und im Jahr 1399 zu einem Bündniß zwischen Pfalz und Mainz zwangen, welches mit Beihülfe von Frankfurt u. a. Bundesgenossen die Belagerung und endliche Zerstörung der Burg Tannenberg zur Folge hatte. Der Großherzog ließ die Trümmer derselben im J. 1847 durchforschen und aufgraben und die Resultate der Ausgrabung nebst einer Geschichte des Schlosses beschreiben. Die bei der Ausgrabung gefundenen, zum Theil sehr interessanten Gegenstände bilden jetzt einen Theil des Cabinetsmuseums zu Darmstadt. — Die Burg Dagsberg war, wie wir gehört, von den Herrn von Jossa erbaut, deren einer eine Tochter des Conrad von Tannenberg zur Gemahlin hatte. Sie blieben nicht lange im Besitz der Burg, denn schon 1337 kam ein Theil und 1346 das ganze Schloß nebst Zubehör durch Kauf an die Schenken von Erbach. In den Ruinen der Burg waren 1847 auf Befehl des Großherzogs Nachforschungen angestellt worden, aber ohne bedeutenden Erfolg. — Zu J. gehören die Sandmühle und 4 Mühlen im Balkhäuser Thale. — Gem:. 1349 M. (556 A., 52 Wi., 19 We., 669 Wa.) Einw.: 721.

Kleinrohrheim in Urk. auch Niederrohrheim, kath. Fld., in der Rheinebene nahe dem Rhein, gehörte schon früher dem Kloster Lorsch. Ein Theil des Zehntens kam von Bickenbach an Erbach und 1717 an Hessen. Der Ort wurde 1802 Hessisch. — Gem.: 1737 M. (1325 A., 267 Wi., 74 Wa.) Einw.: 215.

Langwaden in Urk. auch Lancquada, Langwata rc., Fld. in der Rheinebene, kommt schon 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung vor und kam 1621 durch Kauf von Erbach an Hessen. Gem.: 503 M. (341 A., 132 Wi., 3 Wa.) Einw. 265.

Lautern, luth. Pfd. im Odenwald, an der Lauter, kommt im Lorscher Güterverzeichniß als villa luttra vor, kam 1561 durch Tausch von Churpfalz an Erbach und 1806 unter Hessische Hoheit.

Zu L. gehört die Lampertsmühle (Schallersmühle). — Gem.: 656 M. (341 A., 127 Wi., 159 Wa.) Einw. 178.

Malchen luth. Fld. an der Bergstraße, war ehedem ein Zugehör der Burg Tannenberg, kam an die Schenken von Erbach und von diesen 1717 durch Kauf an Hessen. Der Ort hat gute Leinwandbleichen. — Gem.: 412 M. (310 A., 24 Wi., 9 We., 53 Wa.) Einw.: 161.

Nordheim, evang. Pfd. in der Ebene liegend, kommt urk. zuerst 1274 vor, gehörte zum Bisthum Worms und kam 1802 an Hessen. Zu N. gehören: die Rheininsel Maulbeerau, die Rheinauen Steinerwörth, Altwörth, Augustenwörth, Bernhardswörth und 1 Ziegelei. Gem. v. Nordh.: 4224 M. (2391 A., 598 Wi., 1007 Wa.) Größe der Maulbeeraue: 1520 M. (100 A., 756 Wi., 498 Wa.) Einw.: 1022.

Oberbeerbach, luth. Pfd. im Odenwald, kommt im Lorscher Todtenregister vor, gehörte ursprünglich wenigstens zum Theil zu den Zubehörungen der Burg Tannenberg, und wahrscheinlich gehörte es zu demjenigen Theil derselben, welchen die von Frankenstein als Mitganerben jener Burg besaßen, gelangte 1662 von den Herrn v. Frankenstein an Hessen. Zu O. gehört auch das einzelne Haus Ziegelschall (Wallhausen). Gem.: 3239 M. (1738 A., 384 Wi., 1046 Wa.) Einw.: 523.

Raidelbach, luth. Fld. im Odenw., kam 1561 von Churpfalz an Erbach und 1806 unter Hessische Hoheit. — Gem.: 809 M. (443 A., 181 Wi., 169 Wa.) Einw.: 74.

Reichenbach, luth. Fld. an der Lauter in dem von Bensheim in den Odenwald ziehenden schönen Thale am Fuße des Felsbergs, ist vielleicht das 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung vorkommende Reonga, 1514 Pfälzisch, 1561 von Pfalz an Erbach abgetreten, seit 1806 unter Hessischer Hoheit. — Gem.: 2981 M. (1202 A., 396 Wi., 1237 Wa.) Einw.: 1041. In seiner Nähe liegen 2 mäßige Berge: der Hohenstein und Borstein, auf deren Höhe gewaltige nackte Quarzfelsen, die bei Verwitterung der sie umliegenden Steinmasse verschont blieben, gleich Burgen emporstehn. Das ehedem dabei liegende Dörfchen Hohenstein (Gem.: 576 M. [154 A., 97 Wi., 317 Wa.] hat der Graf von Erbach-Schönberg angekauft und an seiner Stelle ein Schlößchen mit Oeconomie angelegt. Zwischen diesem Schlößchen

und Reichenbach wird Bergbau getrieben (s. o. S. 84 ff.). Der nördlich von Reichenbach sich erhebende Felsberg, in Urk. auch Felisberg, Felschberg, besteht aus Syenit und ist berühmt durch das Felsenmeer, eine sehr große Fläche an dem Abhange des Bergs, welche mit einer Menge von durch Wasser und Luft abgerundeten, über und neben einander liegenden gewaltigen Syenit-Felsblöcken bedeckt ist. Man hat mehrfach versucht, die Bildung dieses großartigen Felsenmeeres zu erklären. Die Geognosten sind nun so ziemlich einig darüber, daß das Wasser die Felsen bloßgespült und Luft und Wasser an ihrer jetzigen Gestalt gearbeitet haben. Seine Bildung wurde sehr begünstigt durch einen kleinen Waldbach, welcher sich unter den gigantischen Blöcken seinen Weg gesucht hat, und dem bei Regen oder bei dem Schmelzen des Schnees die Bergwasser von beiden Seiten her zufließen und den Grus, der durch die fortdauernde, wenn auch langsame Verwitterung entsteht, zuführen, den er dann später im Thale wieder absetzt. Der ganze Berg ist reich an bloßliegenden Felsen, und an vielen von ihnen zeigen sich Spuren von Menschenhänden, die sie bearbeitet haben oder bearbeiten wollten. Die 2 am berühmtesten gewordenen derselben sind die Riesensäule und der Riesenaltar. Die Riesensäule ist ein 31 F. 8 Z. langer und 4 F. 6 Z. unten und 3 F. 10 Z. oben im Durchschn. habender Conoid von Syenit. Sie liegt ohne Zweifel nahe an dem Orte, an dem sie behauen wurde. Zweck und Ursprung der Säule haben den Gelehrten schon viel Kopfverbrechens gemacht. Bald wird sie für ein Werk der Römer, bald für eins der Germanen, bald für ein deutsches Werk des Mittelalters aus der Zeit Carls des Großen gehalten. Manche glauben sie sei für einen Tempel des Odin bestimmt gewesen, andere halten sie zu einer Götzensäule designirt, andere für ein römisches Palatium &c. bestimmt. Die neueste Ansicht Dilthey's stellt die Vermuthung auf, sie sei von Kaiser Valentinian als Denkmal der röm. Macht für die befestigte Burg dieses Kaisers in Tribur bestimmt gewesen. Der Riesenaltar ist ein über 40 F. im Umfang haltender Fels, der wie man vermuthet das Fußgestell der Säule werden sollte. An noch vielen andern Felsen erscheinen Sägeschnitte, Ansätze von Meißeln und andern Werkzeugen. — Zu R. gehört 1 Mühle und 1 Ziegelei.

Rodau in Urk. Roda, Rodaha, luth. Pfd. in der Ebene an der Winkelbach, kommt schon 964 als Lorscher Eigenthum vor und gelangte 1802 von Mainz an Hessen. Von der nahe dabei über den Landgraben führenden Brücke hat man eine übersichtliche Ansicht der ganzen Bergstraße. — Gem.: 497 M. (467 A., 9 Wi., 2 Wa.) Einw.: 190.

Schmalbeerbach, luth. Fld. im Odenwald, war Frankensteinisches Allod, kam 1662 durch Kauf von Frankenstein an Hessen. Einw.: 66. In der Nähe lag der ausgegangene Ort Wallhausen, in dessen Gemarkung in der 2. Hälfte des vorigen Jahrh. der Hof Ziegelschall und die Höfe zu Hainzerklingen und zu Steigerts angelegt wurde.

Schönberg in Urk. auch Schonenburg 2c., luth. Pfd. in dem von Bensheim in den Odenwald ziehenden schönen Thale an der Ziegelbach, mit einem auf steiler Anhöhe gelegenen Schlosse, dem Wohnsitz des Grafen von Erbach-Schönberg, und schönem Garten, mit einer auf einer anderen Höhe gelegenen neuen Kirche. Es war vermuthlich als Eigenthum des Lorscher Klosters durch die Pfalzgrafen als Klostervögte an die Schenken von Erbach als Lehen gekommen. Im 14. Jahrh. war es Ganerbenschloß der Erbacher Familie. In der bayrischen Fehde von Wilhelm II. genommen und zerstört bekamen es die Erbacher Grafen im J. 1510 wieder zurück als Lehen von Hessen. 1806 kam es unter Hessische Hoheit. Zu Sch. gehören 4 Mühlen und 1 Ziegelei. — Gem.: 774 M. (377 A., 45 Wi., 272 Wa., 42 We.) Einw.: 565.

Schwanheim in Urk. Suainheim, Schweinheim 2c., luth. Pfd. in der Ebene, kommt urk. schon 764 vor, war von Karl d. Gr. 782 dem Kloster Lorsch geschenkt worden. 1478 erhielt es Graf Philipp von Katzenelnbogen von den Kämmerern von Dalberg. Gem.: 1710 M. (1238 A., 89 Wi., 339 Wa.), darunter 458 M. Gemeindegut mit Einschluß des 322 M. großen Gemeindewalds und 45 M. Kirchengut. Einw.: 534.

Seeheim in Urk. Seheim, luth. Pfd. an der Bergstraße, mit einem Großherz. Sommerschloß und Anlagen. 874 von Ludwig dem Deutschen an Lorsch geschenkt gehörte es später zur Burg Tannenberg und kam dann an die Schenken von Erbach. Im J. 1622 wurde es fast ganz zerstört durch die Bayern, 1717

ging es an Hessen über. Es treibt viel Obstbau, namentlich sind seine Kirschen vortrefflich. Zu S. gehören 6 Mühlen im Stettbacher Thal, sowie 1 Mühle im Oberbeerbacher Thal. — Gem.: 4694 M. (1367 A., 178 Wi., 121 We., 2762 Wa.) Einw.: 1099.

Staffel, luth. Fld. im Odenwald, war ehedem Zugehör des Schlosses Dagsberg, kam nach dessen Verfall an Tannenberg, von da an Bickenbach, nachher an Erbach und 1717 an Hessen. Gem.: 446 M. (308 A., 58 Wi., 68 Wa.) Einw.: 59.

Stettbach, luth. Fld. in einem von Jugenheim in den Odenwald ziehenden schönen Thal, kam 1662 von den Herrn v. Frankenstein an Hessen. Zu Stettbach gehören: die Häuser auf dem hinteren Steigerts, das einzelne Haus Dicktanne nnd der Hof Hainzerklingen (s. o. Schmalbeerbach). Einw.: 143.

Wattenheim in Urk. Waddenheim, Wattinheim, kath. Pfd. 3/4 St. vom Rhein, an der linken Weschnitzseite, 836 von Ludwig dem Deutschen dem Grafen Werner, von diesem an Lorsch geschenkt kam es mit Lorsch an Mainz und nach verschiedenen Verpfändungen und Wiederkäufen an das Erzstift Mainz und ist seit 1802 Hessisch. — Gem.: 1694 M. (1129 A., 433 Wi., 66 Wa.) Einw.: 450.

Wilmshausen in Urk. Willmannsh., Wilmeshus., luth. Fld. an der Lauter- oder Ziegelbach in dem Reichenbacher Thale, wurde 1398 von dem Pfalzgrafen an Erbach zu Lehen gegeben und kam 1806 als Erbachischer Ort unter Hessische Hoheit. Zu Wilmshausen gehört der Falkische Hof bei Schönberg. — Gem.: 505 M. (337 A., 45 Wi., 90 Wa.) Einw.: 144.

Wurzelbach, luth. Fld. unweit des Feldbergs, kam 1717 von Erbach an Hessen. Dazu gehört eine Mühle. Es bildet mit Beedenkirchen eine Gemarkung (s. d.). Einw.: 55.

Zell in Urk. Celle, luth. Fld. in einem von Bensheim in den Odenwald ziehenden schönen Thal, kam 1398 als Pfälzisches Lehen an Erbach, 1806 unter Hessische Hoheit. Zu Z. gehört die Bordmühle. — Gem.: 1462 M. (751 A., 75 Wi., 182 We., 397 Wa.) Einw.: 523.

Zwingenberg in Urk. Cuingenberg, Twingenberg, Stadt mit 1641 meist luth. Einwohnern, Station der Main-Neckar-Bahn, Sitz eines Landgerichts, eines Rentamts, eines Steuercommissariats,

einer Districtseinnehmerei. Seine Einwohner, treiben meist Acker- und Weinbau, auch einige Gewerbe. — Ursprünglich, da die Sümpfe des alten Neckarbetts, namentlich bei Zwingenberg, sich bis in die Bergstraße erstreckten, so daß zum Verkehr kaum ein Paß hier übrig blieb, lag auf der Höhe eine Burg, deren Befestigungswerke bis herunter an die sumpfige Ebene reichten. Sie gehörte den Grafen von Katzenelnbogen, die darin ihre adeligen Burgmänner sitzen hatten. Die Stadt hat sich anfangs wohl durch Ansiedelungen innerhalb der Burgmauern zu gestalten begonnen, so daß schon 1258 Graf Diether von Katzenelnbogen eine Kirche zu bauen für nöthig hielt. 1273 erhielt Zwingenberg Stadtgerechtigkeit. Mit ganz Katzenelnbogen kam auch Zwingenberg an Hessen. Die Stadt vergrößerte sich unter den Landgrafen von Hessen und erhielt größere Rechte und Freiheiten. Im Jahr 1507 nahm die Stadt dadurch an Bedeutung zu, daß die Cent Zwingenberg errichtet wurde, in welcher sie den Vorort bildete. Auf der Burg wohnte der Amtskeller. Vom Jahr 1610 an wurde auch außerhalb der Burgmauern gebaut, was zu Streitigkeiten mit den Auerbachern Veranlassung gab, die sich durch dieses Bauen in ihrem Gemarkungsrecht beschwert glaubten. In dem 30jährigen Krieg litt Zwingenberg sehr bedeutend, noch mehr fast in dem Orleans'schen Krieg und nicht minder im Jahr 1799 durch die Franzosen. Die Burg Zwingenberg, in welcher in der Hessischen Zeit ein Amtskeller seinen Sitz hatte, wurde 1613 Gemeindeeigenthum, 1639 mit der Stadt zerstört und nicht wieder aufgebaut. Von den Gebäuden der Stadt sind zu erwähnen: 1) das Gasthaus zum goldnen Löwen, von der Stadt erbant, als sie die Erlaubniß erhalten hatte, außerhalb der Burgmauern bauen zu dürfen, 2) das s. g. Schlößchen, eine Zeit lang im Besitz des Hessischen Ministers F. K. von Moser. In Folge der Entstehungsart der Stadt hat die Stadt eine sehr kleine Gemarkung, im Ganzen 1261 M., darunter 802 A., 264 Wi., 95 We., 7 Wa. Die meisten Einwohner sind deßwegen mehr in den Nachbargemeinden Auerbach, Alsbach und Bensheim als in ihrer eignen begütert. Das Wappen der Stadt ist ein deutsches Schild quer in der Mitte getheilt, im oberen Theile einen wachsendeu ungekrönten Löwen mit doppelknötigem Schwanze, im untern Theile 3 Herzen.

Kreis Dieburg.

Der Kreis Dieburg hat (1852) eine Bevölkerung von 51635 Seelen (30971 Luth., 3731 Ref., 67 Un., 15164 Kath., 18 Sect., 1684 Juden), welche in 68 verschiedene Orte sich vertheilen. Kreisstadt ist

Dieburg in Urk. Dietpurg, Dyppurch ꝛc., Stadt an der Gersprenz mit einer Gemarkung von 8991 M. (4131 A., 802 Wi., 4058 Wa.) und 3680 Einwohnern, Sitz eines Kreisamts, eines Kreisbauamts, einer Districtseinnehmerei, eines Forstamts, einer Oberförsterei. Die Einwohner sind meist katholisch; sie treiben Ackerbau, haben viel Gewerbfleiß und beziehen Messen und Märkte mit Kleinwaaren. Unter den öffentlichen Gebäuden ist merkwürdig: die alte Stadtkirche aus dem 14. Jahrhundert. Bemerkenswerth sind ferner noch die Burg Stockau, von den Groschlagen erbaut, das Schloß derer v. Albini, an der Stelle der alten Königsburg und des Mainzer Schlosses, das ehemalige Kapuzinerkloster, jetzt Strafanstalt, die Wallfahrtskirche auf dem Kirchhof in der Altstadt, mit den Erbbegräbnissen der Familien Ullner und Groschlag von Dieburg, mit einem wunderthätigen Marienbild, zu dem auf Mariä Geburt 6 — 8000 Menschen wallfahren. Dieburg ist wohl römischen Ursprungs; es kreuzten sich hier 2 Römerstraßen und man hat vielfältig Münzen, Aschenkrüge u. a. Römisches mehr hier gefunden. Später war Dieburg eine königliche Burg. Als Stadt wird es 1288 genannt; 1325 erhielt die Stadt durch Ludwig den B. ein Jahrmarktsprivileg. Einer der ersten Besitzer im 11. Jahrhundert scheint ein Büdinger gewesen zu sein. Im Jahr 1310 kam Mainz in seinen vollen Besitz. Viele adeliche Familien schlugen hier ihren Wohnsitz auf. Von Mainz kam es 1802 an Hessen. Das Wappen von Dieburg zeigt den heil. Martin, der dem Bettler ein Stück seines Mantels abschneidet. — Zu Dieburg gehört auch noch die Mörsmühle.

Altertshofen luth. Fld., war Katzenelnbogen—Hessisches Lehen derer v. Frankenstein, kam 1662 an Hessen. Dazu gehört der Seegerhof oder Neuhaus, die Lochmühle und 1 Mühle ohne Namen. — Gem.: 653 M. (381 A., 94 Wi., 164 Wa.) Einw.: 202.

Altheim auch Spitzaltheim, luth. Pfd. In seiner Gemarkung finden sich viele römische Grabhügel. Ursprünglich Eppensteinisches Lehen, waren mehrere in seinen Besitz getheilt. Im Jahr 1527 kaufte es Graf Philipp von Hanau. Nach dem Absterben der Hanau-Lichtenbergischen Linie wurde über den Besitz des Amtes Babenhausen, zu welchem es gehörte, von beiden Hessischen Linien gestritten, Altheim kam aber durch die Verträge von 1762 und 1771 an Hessen-Darmstadt. Zu Altheim gehört die Stadthäuser Mühle. — Gem.: 3187 M. (1692 A., 288 Wi., 1207 Wa.) Einw.: 898.

Asbach luth. Fld., ehedem 3 verschiedenen adeligen Familien, dann nur noch einer, der von Wallbrunn, gehörig, kam 1722 an Hessen. Zu Asbach gehört die Schnackenmühle. — Gem.: 1472 M. (590 A., 150 Wi., 706 Wa.) Einw.: 241.

Babenhausen in Urk. Babinhus, Bobinhuis, Stadt mit einer Gemarkung von 12662 M. (3619 A., 667 Wi., 7966 Wa.) und 1965 meist protestantischen Einwohnern, an der Gersprenz, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit einem mit doppelten Wällen und Mauern umgebenen Schloß, ehemals Schloß der Grafen von Hanau, jetzt Militärstrafanstalt. Die Kirche enthält mehrere Holzskulpturen, Bildhauerarbeiten und Glasmahlereien, sowie auch die Familiengruft der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Babenhausen gehörte in alter Zeit den Pfalzgrafen von Tübingen. Von den Herren von Münzenberg, welche es schon 1236 besaßen, kam es an Hanau und nach der Theilung des Hauses Hanau im Jahr 1458 in 2 Linien, an die Lichtenbergische Linie, von der es nach deren Aussterben Ludwig VIII. als Erbprinz, und zwar als Gemahl der Hanauischen Erbtochter, erhielt. Babenhausen hat als Wappen einen viereckigen quadrirten Schild, im ersten und vierten Quadrate 3 Sparren, im zweiten und dritten 2 übereinander schreitende widersichtige Löwen. — Zu Babenhausen gehören: der Hof Altdorf, die Confurtermühle, die Stadtmühle und 1 Ziegelei.

Billings in Urk. Bullinges, luth. Fld., in einem kleinen Thale, am Fuß der Neunkircher Höhe, wahrscheinlich die alte in Lorscher Schenkungsbriefen oft vorkommende Billinger marca, am Schluß des 30jährigen Kriegs ganz unbewohnt. — Gem.: 531 M. (254 A., 101 Wi., 167 Wa.) Einw.. 170.

Brandau luth. Fld., an der Modau, am Fuß der Neunkircher Höhe, von den Rodensteinern 1347 dem Grafen Wilhem II. von Katzenelnbogen verpfändet und nicht wieder eingelöst. Zu Brandau gehören: 2 Mühlen und 2 Ziegeleien. — Gem.: 2756 M. (1179 A., 413 Wi., 1105 Wa.) Einw.: 639.

Brensbach Marktflecken an der Gersprenz. In seiner Nähe römische Grabhügel; eine römische Straße zog in seiner Nähe vorüber. Es war ein altes Fuldaisches Lehen, welches später an die Pfalz kam. Von der Pfalz waren damit belehnt Hessen und Erbach. 1806 kam der Erbachische Theil unter Hessische Hoheit, während der Pfälzische seit 1803 schon Hessen gehörte. Zu Brensbach gehört der Hof Mummenroth und die Bauersmühle. — Gem.: 2249 M. (1555 A., 258 Wi., 355 Wa.) Einw.: 1191.

Dorndiel in Urk. Dorndill, kath. Fld. In seiner Gemarkung ist ein bedeutender Sandsteinbruch; wurde 1817 von Bayern an Hessen abgetreten. — Gem.: 1105 M. (614 A., 55 Wi., 386 Wa.)

Eppertshausen in Urk. Ecgiharteshuson, kath. Pfd., unfern der Gersprenz, gehörte zum Ritterkanton Odenwald und war der Burg Stockau in Dieburg centbar, wurde 1806 Isenburgisch und kam 1816 mit einem Theil des Fürstenthums Isenburg unter Hessen. Zu Eppertshausen gehören 6 Ziegeleien; dabei liegt die Thomashütte, Hof mit Ziegelei. — Gem.: 2689 M. (848 A., 443 Wi., 1398 Wa.) Einw.: 352.

Ernsthofen luth. Fld., an der Modau, Sitz einer Oberförsterei, mit einer Kapelle, in welcher das Erbbegräbniß der Familie von Wallbrunn war und einem ehemals Wallbrunn'schen Schloß, jetzt Großh. Hausdomäne und Wohnung des Oberförsters. Es gehörte den Herrn von Wallbrunn als Pfälzisches Lehen und wurde in der Bayerischen Fehde 1504 von Landgraf Wilhelm II. weggenommen. Die Familie v. Wallbrunn trug es dann seit 1522 von Hessen zu Leben, bis es 1722 nebst anderen Dörfern durch Kauf an Hessen kam. Zu Ernsthofen gehört die Link'sche Mühle. — Gem.: 1442 M. (844 A., 245 Wi., 300 Wa.) Einw.: 359.

Frankenhausen luth. Fld. Gem.: 976 M. (610 A., 111 Wi., 231 Wa.) Einw.: 290.

Fränkisch-Crumbach Marktflecken an der Gersprenz mit 1603 meist evangelischen Einwohnern. Die Herrn v. Gemmingen haben hier schöne Wohnungen mit Gartenanlagen. Crumbach gehörte sonst den Rodensteinern. Nachher kam es an die v. Gemmingen, und ist seit 1806 unter Hessen. In der Kirche hatten die Rodensteiner ihr Erbbegräbniß. Die Stammburg der Rodensteiner, der Rodenstein, liegt 1/2 Stunde davon auf einer Vorhöhe des Neunkirchener Bergs, von 3 Seiten durch waldige Anhöhen umgeben. Die Burg macht trotz der sie umgebenden Anlagen den Eindruck von Oede und Einsamkeit, erhöht dadurch, daß sie von Gebüsch überwuchert ist. Es knüpft sich an sie die allüberall bekannte Sage von dem Auszug des Ritters Rodenstein aus der 2 Stunden von hier entfernten Burg Schnellarts, wenn ein Krieg bevorsteht, und von seinem Einzug, wenn der Frieden nahe ist. Pferdegetrab, Wagengerassel, Waffengeklirr, Hundegebell ꝛc. verkünden stets den Zug, der oft gehört, nie gesehen worden ist. Die Ursache dieses Getöses, über welches 1742—1764 amtliche Protokolle geführt wurden, ist noch nicht erklärt. Manche schreiben es Zügen von Eulen zu, andere unterirdischen starken Quellen, die sich zeitweise öffnen, wieder andere starken Windstößen, die sich im Gebirge oder an der Ruine selbst brechen. In neuester Zeit wird behauptet, das unerklärliche Geräusch müsse durch s. g. Luftvulkane entstehen, es sei mithin nur temporäre Gasausströmungen, wie sie öfters beobachtet werden. Der Grund dieser Verdammung eines Rodensteiners zum lärmenden Propheten wird verschieden angegeben. Die von Grimm behauptete Sage erzählt: der Kaiser habe einst dem Ritter Rodenstein, dessen Burg verpfändet war, alle Schulden gezahlt und dadurch die Treue und Anhänglichkeit desselben in so hohem Grade gewonnen, daß dieser schwur, bis an den jüngsten Tag auch aus dem Todesschlaf und aus Grabesnacht auszuziehen, wenn der Kaiser oder das Reich je von Gefahr bedroht werde. Nach dieser Sage stürzte der heimgekehrte Ritter nahe bei der Burg Schnellarts vom Roß, starb und wurde daselbst begraben. — Nach einer anderen Fassung der Sage hatte der Ritter, ein wilder Kämpe und Weiberhasser, eine arme Waise kennen gelernt und als Gattin heimgeführt, nachdem er gelobt, seinen wilden Muth zu bändigen oder den Geistern der Nacht zu verfallen, wenn er den Schwur breche.

Allein er fing schon sehr bald mit dem Ritter Schnellarts Händel an und stieß seine treue Agnes mit dem Fuße weg, als sie ihn daheim zu bleiben beschwor und an seinen Eid mahnte. Er zog aus. Sie aber erschien ihm in der nächsten Nacht, ein todtes Knäblein auf dem Arm, in gespenstiger Gestalt, mitten in einem Hohlweg, wo er im Hinterhalt lag, und verkündete ihm, er müsse nun, wie er sich selbst verheißen, bis an den jüngsten Tag umherziehen. Nach J. W. Wolf ist die Sage in der Mythologie begründet und der Geist, der bald der Rodensteiner, bald der Schnellarts heißt, ist in 2 zu trennen, deren ersterer der Gott Thor, der zweite dessen Vater Wuotan ist. Dieser Ansicht zufolge hätten wir in Rodenstein und Schnellarts zwei heilige Orte, an denen dem Donar und dessen Vater einst in heiliger Waldnacht Altäre dampften, in deren Nähe das Volk sich zum Gericht versammelte. — Zu Fränkisch-Crumbach gehören: die Dornmühle, Stegmühle, Bauersmühle (Schmalmühle), Lauthemühle (Handmühle), die Pretlack'sche Meierei, die Waldschützenwohnung „Holzwiese" und die Bauernhofraithe „Schleiersbach". — Gem.: 6443 M. (3072 A., 1026 Wi., 2187 Wa.)

Georgenhausen luth. Pfd. Seine ersten bekannten Besitzer waren die Rodensteiner. Nach und nach kamen die Herrn von Wallbrunn in seinen Besitz, welche es 1649 an den Freihern Hans Joach. Kamptz auf Godau verkauften, von dem es an dessen Descendenten, die Herrn v. Haxthausen, kam. 1806 kam es unter Hessische Hoheit. Das dazu gehörige große Gut gehört jetzt dem Grafen von Schlitz. Zu Georgenhausen gehört eine Mühle. — Gem.: 848 M. (440 A., 58 Wi., 319 Wa.) Einw.: 304.

Großbieberau Marktflecken an dem Fischbach, nicht weit von dessen Einfluß in die Gersprenz, Sitz einer Districtseinnehmerei, und Oberförsterei. Es war vordem Pfälzisches Lehen der Grafen von Katzenelnbogen. Zu Großbieberau gehören: der Hof Hippelsbach, 3 Mühlen und 1 Ziegelei. — Gem.: 5310 Morgen (3046 A., 391 Wi., 1713 Wa.) Einw.: 1717.

Großzimmern Marktflecken auf der linken Seite der Gersprenz. In seiner Gemarkung sind bedeutende Häfnerthongruben. Erst Fuldisches Lehen, dann Katzenelnbogen'sches Afterlehen derer von Wambold, welche ihre Güter und Gerechtigkeiten an Frankenstein

verkauften; später im Besitz von Hanau. In der Bayerischen Fehde gelangte es in gemeinschaftlichen Besitz von Hessen und Pfalz. Die Hessische Hälfte wurde zwischen Darmstadt und Cassel getheilt, bis 1627 die Hälfte ganz an Darmstadt kam. Die niedere Gerichtsbarkeit war Löwensteinisch, die hohe und centbare Pfälzisch und Hessisch. Den Pfälzischen Antheil erhielt Darmstadt 1802 und die Löwenstein'schen Gerechtsame 1805. Zu Großzimmern gehören: die Ober- und Untermühle, die Schneemühle (Hirschbacher Mühle), mehrere Streichzündhölzerfabriken und 1 Ziegelei. — Gem.: 7027 M. (3587 A., 567 Wi., 2872 Wa.) Einw.: 3078.

Gundernhausen in Urk. Gunterateshusen, Gunderadeshusen, luth. Pfd., mit einem Lehngut derer v. Grolmann, ehemals derer v. Nimptsch, war ein Lehen von Fulda, womit die Grafen von Katzenelnbogen belehnt waren. Zu Gundernhausen gehören: die Hundsmühle und 1 Ziegelei. — Gem.: 2698 M. (1314 A., 497 Wi., 794 Wa.) Einw.: 815.

Habitzheim in Urk. Habuchisheim, Habersheim, Habesheim, Hatzheim, Marktflecken mit Schloß und Garten der Fürsten von Löwenstein. Im Anfang des 14. Jahrhunderts hatten es die Bickenbacher zu Lehen, nachher zog Fulda diese Lehen ein. Die Burg wurde später getheilt zwischen Erbach und Wertheim, gelangte aber 1406 in den alleinigen Besitz von Erbach. In der Bayerischen Fehde wurde es von Hessen weggenommen und 1530 von den Löwensteinern gekauft. 1806 kam es unter Hessische Hoheit. Zu Habitzheim gehören die Dorfmühle und die Tannenmühle. — Gem.: 3205 M. (2963 A., 242 Wi.) Einw.: 1035.

Hahn ref. Fld., war 1318 ein Hof, welchen Berthold II. von Katzenelnbogen zu seinem Theil erhielt. Im Jahr 1699 wurde der Hof von Waldensern bevölkert und zu einem Dorf erweitert. Es bildet mit Wembach eine Gemarkung (s. d.). — Einw.: 112.

Harpertshausen in Urk. Harpprachtishusen, Harpreizhausen, Scarperhausen, luth. Fld. an dem Reichenbach, ehedem Fuldisches Lehen, dann Eppensteinisches war es 1481 dreiherrisch und seit 1541 in ganzem Besitz von Hanau. Nach dem Ausgang der Hanau Lichtenbergischen Linie kam es durch die Vergleiche von 1762 und 1771 an Darmstadt. Zu H. gehört eine Mühle. —

Gem.: 1400 M. (882 A., 118 Wi., 396 Wa). Einw.: 273.

Harreshausen in Urk. Hareshusen. luth. Pfd. an der Gersprenz, Sitz einer Oberförsterei, mit einer schönen Eiche vom Wuchse einer italiän. Pappel. Es gehörte ehedem den Münzenbergern, kam zwischen 1258—1278 an Hanau und in Folge der obengenannten Vergleiche an Cassel. 1807 nahm es Frankreich und verleibte es 1810 dem Großherz. Frankfurt ein, von dem es noch in demselben Jahr an das Großherzogthum Hessen kam. — Dabei lag der ausgegangene Ort Hildenhausen. Zu H. gehört die Pappdeckelfabrik Wilpertsmühle. — Gem.: 3128 M. (1360 A., 678 Wi., 1090 Wa.) Einw.: 477.

Herchenrode, luth. Fld. am Fuße der Neunkirchener Höhe, früher im Besitz mehrerer kam es in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. nach und nach in den alleinigen Besitz von Katzenelnbogen. — Gem.: 777 M. (435 A., 96 Wi., 222 Wa.) Einw.: 57.

Hergershausen in Urk. Hirginshusen, Hirtarshusen, luth. Pfd., erst Münzenbergisch kam zwischen 1258—1278 an Hanau. Später in Besitz beider Hessen, kam es endlich 1810 an Hessen-Darmstadt. Zu H. gehört die Langfeltsmühle. Gem.: 3577 M. (1233 A., 937 Wi., 1408 Wa.) Einw.: 698.

Hering in Urk. Herings, ein sehr altes, aber unbedeutendes und armes Dorf, zuweilen Flecken oder Stadt genannt, mit einer Gem. von 1078 M. (762 A., 264 Wi., 52 Wa.) und mit 515 Einw., liegt um den kegelförmigen freistehenden 1477 F. hohen Otzberg. Sein Name wird von Höhenring abgeleitet. Als Lehen der Abtei Fulda wird es schon 1390 Städtchen genannt, später kam es an die Pfalz, von der Pfalz 1802 an Hessen. Als Wappen hat Hering einen herzförmigen Schild, welcher in der Mitte quer einen Häring und oben und unten Eichenzweige mit Eicheln zeigt. — Der Name Burg Otzberg soll von Odinsberg stammen. Sie gehörte zu den ursprünglichen Stiftungsgütern der Abtei Fulda, die später Pfälzisch und an Hanau verpfändet waren. In der bayrischen Fehde nahm sie 1504 Landgraf Wilhelm weg, sie kamen aber größtentheils wieder an Pfalz zurück. Im 30jährigen Krieg nahm sie Darmstadt weg; die zu Hülfe gerufenen Franzosen eroberten den Otzberg wieder, und er kam durch den westphäl. Frieden wieder an Pfalz. Von

Anfang des 15. Jahrh. bis 1763 war das Schloß Wohnsitz der Pfälz. Beamten der Aemter Umstadt und Otzberg. Seit 1803 ist er Darmstädtisch. Früher diente das Schloß (Hausdomäne) als Staatsgefängniß und als Pulvermagazin. Jetzt ist es unbewohnt. Die Aussicht vom Otzberg ist sehr weitreichend, sowie man ihn selbst von vielen Punkten des Odenwalds sieht.

Heubach, luth., ref. und kath. Fld. am Richenbach, mit einem Bruch von vorzüglichem rothen Sandstein. Ehedem war der Ort Bickenbachisch, seit 1399 Pfälzisch, seit 1802 ist er Hessisch. Zu H. gehören die alte und neue Mühle. — Gem.: 3662 M. (1663 A., 231 Wi., 1768 Wa.) Einw.: 1103.

Horxhohl in Urk. Hoxole, luth. Fld. an der Modau, ehedem Rabenoldisches, dann Frankensteinisches Lehen der Herren v. Wallbrunn, seit 1722 von ihnen an Hessen verkauft, aber dann wieder zu Lehen genommen. Zu H. gehören 2 Mühlen. — Gem.: 772 M. (379 A., 115 Wi., 259 Wa.) Einw.: 144.

Kleestadt in Urk. Clestadt, Clegstadt, luth. Pfd. mit Torfgräbereien. Ursprünglich Eigenthum derer von Eppenstein, dann Hanauisch kam es durch die Hanauischen Erbvergleiche an Cassel, wurde im J. 1810 von Frankreich dem Großherz. Frankfurt einverleibt und von diesem an Darmstadt abgetreten. — Gem.: 2541 M. (1655 A., 196 Wi., 663 Wa.) Einw. 549.

Kleinbieberau, luth. Fld., gehörte den Herrn von Wallbrunn und kam 1722 an Hessen. Unweit des Orts ist das s. g. Wildfrauhaus, eine eigenthümliche Felsgestaltung. Zu Kl. gehört 1 Mühle. — Gem.: 1285 M. (611 A., 198 Wi., 447 Wa.) Einw.: 261.

Kleinumstadt, luth. und ref. Pfd. mit Torfgräbereien, kommt 1229 urkundlich vor, war bis zum J. 1802 gemeinschaftliches Besitzthum von Pfalz und Hessen und ist seitdem Hessen allein gehörig. Zu Kl. gehören: der Grünheckerhof, der Häuserhof und Dorndielerhof (Pfalzhof). Gem.: 3688 M. (2606 A., 157 Wi., 926 Wa.) Einw.: 847.

Kleinzimmern, kath. Fld., kam von Mainz an Hessen. Gem.: 1517 M., (964 A., 134 Wi., 372 Wa.) — Einw.: 416.

Langstadt in Urk. Langenstadt, luth. Pfd., erscheint 1267 urkundlich, war ehedem Hanauisch, dann Casselisch, von 1807

Frankfurtisch, seit 1810 Hessisch. In seiner Nähe lag früher eine Burg. — Gem.: 3102 M. (1872 A., 153 Wi., 984 Wa.). Einw.: 536

Lengfeld in Urk. Langfelt, Lengvelt, Mktfl., Sitz einer Oberförsterei, hat in seiner Gemarkung ein bedeutendes Lager von rothen Sandsteinen. Es erscheint schon 1244 urkundlich, war früher eine Fuldische Besitzung und kam im J. 1802 von Pfalz an Hessen. Zu L. gehören: die Bundenmühle, Heidenmühle (Adamsmühle) und 1 Ziegelei. — Gem.: 5353 M. (3387 A., 331 Wi., 1635 Wa.) Einw.: 1015.

Lichtenberg, luth. Fld. mit einem Großherz. Schlosse (Hausdomäne) auf der Höhe des Bergs, welches nach einer alten Sage so viel Fenster haben soll, als Tage im Jahr. Das in der Heppenheimer Markbeschreibung 773 genannte Gelicheberga soll die Burg Lichtenberg sein. Sie war dem Kloster Lorsch zu eigen und wurde von ihm zu Lehen gegeben. Graf Diether II. von Katzenelnbogen trug sie zu Lehen und nannte sich nach ihr Graf von Lichtenberg. An spätere Besitzer gab sie die Pfalz zu Lehen. Einige Grafen von Katzenelnbogen verschrieben sie ihren Gemahlinnen zum Witthum. Dadurch kam sie im 14. Jahrh. einige Zeit an andere Herrn. Noch 1482 war hier ein Freistuhl der h. Fehme. Die alte Burg war rund gebaut, Georg I. baute sie im Viereck und verbesserte manches, er ließ die Schloßkapelle bauen, einen Thiergarten einrichten. Ludwig V. machte hier am 8. Oct. 1625 sein Testament und Georg II. floh wegen der in Darmstadt wüthenden Pest im J. 1629 mit seinem ganzen Hofstaat und seiner Kanzlei hierher. Als festes Schloß ward es im 30jährigen Krieg der Zufluchtsort von Schutzsuchenden. Im Jahr 1688 erhielt es Besatzung, mit dem Befehl weder französische noch andere Truppen einzulassen. Sowohl 1693 als auch 1735 wurden Reparaturen daran vorgenommen an Befestigung und an Geschütz. Seit 1802 ist die Pfälzische Lehnsherrlichkeit aufgehoben. In der Nähe des Schlosses Lichtenberg liegt die s. g. Hainenburg, ein germanischer Ringwall. Zu L. gehören: die Kirnbachshütten. — Lichtenberg hat mit Oberhausen eine Gemarkung von 658 M. (168 A., 35 Wi., 430 Wa.) Einw.: 121.

Lützelbach in Urk. Lucelenbach, luth. Fld., mit Brüchen von rothen Sandsteinen, kam als Pfand von den Rodensteinern an

Katzenelnbogen und wurde nicht wieder eingelöst. Gem.: 964 M. (349 A., 191 Wi., 408 Wa.) Einw.: 209.

Messenhausen, kath. Fld. (eigentlich nur Höfe) gehörte den Herrn von Frankenstein und kam 1806 unter Hessische Hoheit. Gem.: 356 M. (231 A., 65 Wi., 59 Wa.) Einw.: 121.

Meßbach in Urk. Messenbach, Mispach, luth. Fld., mit einer interessanten Felsenhöhle auf einem hohen Berge in seiner Nähe; alter Katzenelnbogischer Ort. Gem.: 901 M. (383 A., 111 Wi., 395 Wa.) Einw.: 93.

Mosbach, kath. Pfd. an dem Welzbach, hieß zur Zeit der Karolinger Machesbach. Ums J. 827 befand sich hier ein Nonnenkloster. Der Johanniterorden besaß schon 1218 das Patronatrecht der Pfarrei Mosbach, welches ihnen von denen von Werthheim geschenkt war. Es entstand hier ein Johanniter-Ordens-Commendehaus. Die Besitzungen des Ordens daselbst mehrten sich nach und nach, so daß Mosbach 1253 schon als Glied der Hauptcommende Frankfurt auftrat. Den noch stehenden Commendehof erbaute 1781 der Comthur Frhr. v. Rottberg. In den Jahren 1806 u. 1807 wurden die deutschen Johanniter-Güter im allgemeinen eingezogen. Mosbach kam im J. 1817 von Bayern an Hessen. — Gem.: 2636 M. (1554 A., 130 Wi.. 903 Wa.) Einw.: 802.

Münster in Urk. Monster, Munster, Munstere, kath. Pfd., ursprünglich den Herrn von Münzenberg gehörig. Später erscheinen die Falkensteiner in seinem Besitze, dann war es getheiltes Besitzthum von Falkenstein und Hanau. Den Falkensteinischen Theil erhielten 1444 die Grafen von Sayn und 1484 die Isenburger, den Hanauischen 1684 Mainz, der 1706 auch an Isenburg kam. Seit 1816 ist es unter Hessen. Zu Münster gehören: die Alt- und Neuwiesenmühle. — Gem.: 4887 M. (1670 A., 568 Wi., 2749 Wa.) Einw.: 1913.

Neunkirchen in Urk. Nuwenkirchen, Nünkirchen, luth. Pfd., am Abhange der 2362 Fuß hohen Neunkirchener Höhe gelegen. Der daselbst befindliche treffliche Brunnen soll ehedem ein Gesundbrunnen gewesen sein und in Folge seiner Wunderkuren Veranlassung zur Erbauung der Kirche gegeben haben, in welche 9 Kirchen eingepfarrt gewesen seien, daher der Name. Als Geistlicher daselbst erscheint 1360 ein Herr von Rodenstein, welche Familie im Besitz

des nach und nach bei der Kirche entstandenen Ortes war, bis er 1413 von ihr der Pfalz verpfändet wurde. — Gem.: 767 M. (271 A., 141 Wi., 336 Wa.) Einw.: 107.

Neutsch in Urk. Neitze, Nitz, Nyz, luth. Fld., ehedem den Herrn von Wallbrunn gehörig, seit 1722 Hessisch. Dazu gehört der Neutscher Hof. — Gem.: 1361 M. (676 A., 121 Wi., 540 Wa.) Einw.: 105.

Niederklingen ref. Fld., kam 1802 von Pfalz an Hessen, welches dasselbe 1805 an Löwenstein vertauschte, bis es 1806 wieder unter Hessen kam. Zu N. gehört die Storkenmühle. — Niederklingen hat mit Oberklingen eine Gemarkung von 4987 M. (3702 A., 346 Wi., 939 Wa.) Einw.: 517.

Niedermodau luth. Pfd., an der Modau. Der Kirchsatz darin gehörte den Herrn von Frankenstein, von welchen er 1449 an Katzenelnbogen kam. Zu N. gehören die s. g. Niedermodauermühle und das Müller'sche Haus (Sulzmannshaus). — Gem.: 1920 M. (1061 A., 176 Wi., 629 Wa.) Einw.: 635.

Niedernhausen luth. Fld., am Fuß des Lichtenberger Bergs an dem Fischbach, ehemals Pfälzisches Lehen der Katzenelnbogener. — Gem.: 1828 M. (701 A., 245 Wi., 835 Wa.) Einw.: 486.

Niederroden kath. Pfd., an dem Rodaubach, früher Eppensteinisch, seit 1425 Mainzisch, kam 1802 an Hessen. — Gem.: 5420 M. (2677 A., 419 Wi., 2325 Wa.) Einw.: 1087.

Nonrod in Urk. Nanterode, luth. Fld.. — Gem.: 440 M. (209 A., 60 Wi., 161 Wa.) Einw.: 86.

Oberklingen ref. Pfd., ehedem Pfälzisch, kam 1802 an Hessen, 1805 durch Tausch an Löwenstein, 1806 wieder unter Hessen. Zu O. gehören die Schmelzmühle und die Kohlbacher Mühle. — Es bildet mit Niederklingen eine Gem. von 4987 M. (3702 A., 346 Wi., 939 Wa.) Einw.: 686.

Obermodau luth. Fld., an der Modau, mit 1 Mühle; erscheint 1430 urk. als Katzenelnbogener Lehen der Kalbe v. Reinheim. — Gem.: 1819 M. (669 A., 239 Wi., 865 Wa.) Einw.: 331.

Obernhausen luth. Fld., am südlichen Abhang des Lichtenberger Bergs und an seinem Fuße, hat mit Lichtenberg eine Gemarkung (s. d.) — Einw.: 184.

Oberroden in Urk. Oberraedauve, Oberrodbaw, kath. Pfd., an dem Rodaubach, Sitz einer Oberförsterei, ehedem Münzenbergisch und Eppensteinisch, kam es 1425 an Mainz und 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 6157 M. (2711 A., 899 Wi., 2547 Wa.) Einw.: 1741.

Radheim in Urk. Ratibenheim, Raiden, Rode, kath. Fld., an dem Welzbach, mit einem Bruch von rothem Sandstein. Ehedem mit einer Mauer umgeben und Sitz mehrerer adlicher Familien, kam es 1817 von Bayern durch Tausch an Hessen. — Gem.: 1475 M. (1071 A., 116 Wi., 309 Wa.) Einw.: 602.

Raibach in Urk. Ripach, luth. und ref. Fld., war früher Fuldisches Lehen, doch schon im Jahr 1392 wurden die von Groschlag zum erstenmal von Pfalz damit belehnt; später war es Hessen und Pfalz gemeinschaftlich und kam 1802 ganz an Hessen. Zu R. gehört 1 Mühle. — Gem.: 1239 M. (679 A., 13 Wi., 546 Wa.) Einw.: 633.

Reinheim in Urk. Rinheim, Rüchsheim, Stadt an dem Wembach und nahe der Gersprenz, Sitz einer Districtseinnehmerei, eines Landgerichts, eines Rentamts. Man findet hier Spuren ehemaliger Befestigungen. R. hatte ehedem große Freiheiten und Gerechtigkeiten und war von Frohn- u. a. Diensten frei, gleich den übrigen Städten; daher entstand das Sprüchwort: „Ich thue es nicht, ich bin von Reinheim!“ welches man brauchte, wenn man auf irgend eine Zumuthung nicht eingehen wollte und bei seiner Weigerung beharren konnte. Heut zu Tage ist das Sprüchwort nicht mehr üblich. Die Grafen von Katzenelnbogen besaßen schon früher diesen Ort, der bereits 1318 Stadt genannt wird. Ums Jahr 1383 ist von einem Schlosse die Rede, als dessen Burgmänner verschiedene Adliche im Jahr 1440 aufgeführt werden. Im 30 jährigen Kriege diente die befestigte Stadt Vielen als sichere Zuflucht; sie hatte aber durch die Kriegsvölker viel zu leiden. Viele adliche Familien, welche einst hier und in der Gegend begütert waren, wohnten hier, darunter besonders die Herrn von Kalbe. Als Wappen hat Reinheim einen rothen Löwen in goldnem Felde. — Zu R. gehören: der Hof Illbach und 3 Mühlen. Es bildet mit Ueberau eine Gemarkung von 7442 M. (5668 A., 857 Wi., 673 Wa.) Einw.: 1491 (mit Ueberau 2282.)

Richen luth. Fld., am Richenbach, mit Torfgräbereien, Sitz einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei, war mit Churpfalz gemeinschaftlich, ist aber seit 1802 ganz Hessisch. Zu R. gehören die Litzelforstmühle (Brennersmühle) und 1 Mühle ohne Namen. — Gem.: 2330 M. (1378 A., 798 Wi., 154 Wa.) Einw.: 515.

Rodau in Urk. Roden, luth. Fld. Die Familie Stumpf von Aßbach besaß den Ort als ein Bickenbachisches Lehen von Erbach. Nachher kam er an die Familie von Schrautenbach, die ihn 1672 an Hessen vertauschte. Zu R. gehört der Hottenbacher Hof und 3 Mühlen. — Gem.: 2186 M. (815 A., 180 Wi., 1148 Wa.) Einw.: 329.

Rohrbach ref. Pfd., hatte in alten Zeiten Edelleute, welche sich nach ihm benannten. Im 30jährigen Kriege sehr herabgekommen, wurde es 1699 von Waldensern erweitert und größtentheils erbaut. — Gem.: 851 M. (709 A., 115 Wi.) Einw.: 322.

Schaafheim Marktflecken mit einer Gem. von 7311 M. (4198 A., 328 Wi., 2785 Wa.) und 1456 Einw. Ehemals bestand hier ein kaiserliches Hofgericht, das seinen Ursprung von dem hier befindlich gewesenen kaiserlichen Sattelhof hatte. Es gehörten zu diesem Hofe gewisse Hubengüter, über welche ein eigenes Gericht mit Schultheiß und Schöffen niedergesetzt war. Eine Sage schreibt die Entstehung des Gerichts Kaiser Friedrich I. zu. Kaiser Carl IV. ertheilte 1368 Schaafheim das Stadtrecht. Ehemals Hanauisch wurde es nach dem Aussterben der Hanau-Lichtenbergischen Linie durch die Verträge mit Cassel von 1762 und 1771 Hessen-Darmstädtisch.

Schlierbach in Urk. Slirbach, Schlierstadt, luth. Fld., erscheint urk. schon 770. Der Kirchsatz gehörte 1218 der hier sehr begüterten Familie der Grafen von Wertheim. Durch Schenkung kam er in diesem Jahre an den Johanniter-Convent zu Mosbach und später an Hanau. Nach dem Ausgang der Hanau-Lichtenbergischen Linie kam Schlierbach durch die Verträge mit Cassel von 1762 und 1771 an Hessen-Darmstadt. Zu Schl. gehören: die Straßenmühle, die Ober- und Untermühle. — Gem.: 1339 M. (929 A., 81 W., 330 Wa.) Einw.: 357.

Semd in Urk. Siemina, Semde, Sempd, luth. und ref. Fld., hatte ehedem ein s. g. Gravengericht der Grafen von Katzenelnbogen. Der Ort war mit Pfalz gemeinschaftlich und kam 1802 ganz an Hessen. Zu S. gehören: die Untermühle und die Forstmühle. — Gem.: 7165 M. (2522 A., 670 Wi., 3974 Wa.) Einw.: 1296.

Sickenhofen in Urk. Siegenhouen, luth. Pfd. an der Gersprenz, war hinsichtlich der Territorialcentbarkeit Zugehör der Burg Babenhausen und kam mit dieser 1258—1278 an Hanau, von dem es die Herren von Groschlag als Lehen hatten. 1802 kam es an die beiden Hessischen Häuser, 1807 kam sein Cassel'scher Antheil an Frankreich, 1810 an Frankfurt und in demselben Jahre an das Großh. Hessen. Zu S. gehört die s. g. Sickenhofer Mühle. — Gem.: 2099 M. (1006 A., 216 Wi., 877 Wa.) Einw.: 556.

Spachbrücken in Urk. auch Spachbracken, luth. Pfd., anfänglich zur Burg Habitzheim gehörig, und Fuldisches Lehen der Herrn von Bickenbach, dann wurde es Pfälzisches Lehen der Grafen von Erbach. Die Erbacher verkauften es nach und nach und hauptsächlich an Löwenstein. Der Pfälzische Theil fiel 1802 an Hessen und die Löwensteinischen Vogteirechte durch Tausch im Jahr 1805. Zu Sp. gehört die Bockmühle. — Gem.: 3092 M. (1790 A., 155 Wi., 1076 Wa.) Einw.: 803.

Steinau luth. Fld., war 1347 von den Rodensteinern an Katzenelnbogen verpfändet worden und nicht wieder eingelöst. — Gem.: 784 M. (236 A., 121 Wi., 409 Wa.) Einw.: 176.

Ueberau in Urk. Obera, Oberauwe, Uebera, luth. Pfd., auf der rechten Seite der Gersprenz, mit Gruben von weißem Sand; alter Katzenelnbogener Ort. Zu Ue. gehört der Hof Hundertmorgen. Es bildet mit Reinheim eine Gemarkung (s. d.). Einw.: 791.

Umstadt auch Großumstadt genannt (in Urk. Autmondistadt, Ommunteſtat, Omunstat, Ohmestat ꝛc.), an den Vorhöhen des Odenwaldes, Stadt mit einer Gemarkung von 10740 M. 5518 A., 650 Wi., 4572 Wa.) und 3033 Einwohnern, welche außer Landwirthschaft mancherlei städtische Gewerbe treiben. Auch Weinbau wird hier getrieben. Sitz einer Obereinnehmerei, einer Districtseinnehmerei, eines Landgerichts, Rentamts, einer

Oberförsterei. Die Stadt hat einige schloßartige Gebäude, welche mit den Namen: das Pfälzerschloß, das Darmstädter Schloß, das Wamboldische Schloß, das Curti'sche Schloß bezeichnet werden. Viele Häuser in Umstadt tragen noch adlige Wappen. Das s. g. Hessische und Pfälzische Schloß sind Großh. Hausdomänen; ersteres wird dermalen vom Rentamtmann bewohnt, letzteres ist für den kath. Gottesdienst und das Landgericht hergerichtet. Die Kirche hat alte Grabdenkmäler der hier und in der Nähe begütert gewesenen Adlichen. Das Hospital kommt schon 1451 vor. Zur Frankenzeit war Umstadt königliche Villa. Sie erscheint schon 741. Carlmann schenkte das Patronat dem Bisthum Würzburg, Pipin die Villa an Fulda. Dieses belehnte damit später die Herrn von Münzenberg, nach deren Abgang Hanau und Katzenelnbogen Theile erhielten. Später verkaufte Fulda die Herrschaft an Pfalz. In der Bayerischen Fehde nahm Wilhelm II. die Stadt weg, die 1521 durch Vergleich Hessen und Pfalz gemeinschaftlich zu Theil wurde. Der Hessische Antheil war wieder unter Cassel und Darmstadt getheilt. Nach verschiedenen Wechselfällen erhielt 1705 Darmstadt den ganzen Hessischen Theil. Im Jahr 1802 kam auch der Pfälzische Theil an Hessen. Als Wappen hat Umstadt eine Burg mit 3 Thürmen, zwischen welchen auf der rechten Seite ein rothes Schildchen mit 3 goldnen Sparren, links ein weißes Schildchen mit einem schwarzen Kreuze befindlich ist. — Zu U. gehören: die 3 Oberwiesenmühlen, die 2 Rauwiesenmühlen, die Burkhardsmühle, die Eselmühle, 2 Ziegeleien und 1 Kalkbrennerei.

Urberach in Urk. Urberaiche, Urbruch, kath. Pfd. an dem Rodaubach, treibt starke Häfnerei. Churmainz gab den Ort tauschweise 1706 an Ysenburg; 1816 kam er unter Hessen. Zu U. gehören: die Ober- und Untermühle. — Gem.: 4222 M. (1815 A., 497 Wi., 1910 Wa.) Einw.: 1577.

Webern, luth. Fld., in dem ehedem mehrere Adliche, namentlich die Kalbe von Reinheim als Lehnsleute von Katzenelnbogen, dann von Hessen, Vogtei- und Gerichtsherrn waren. — Gem.: 476 M. (149 A., 95 Wi., 222 Wa.) Einw.: 59.

Wembach in Urk. Wendebach, luth. u. ref. Fld. Ehedem stand an seiner Stelle nur ein Hof, welchen die Kalbe von Reinheim von Hessen zu Lehen trugen und der 1670 von Ludwig VI. in eine Wohnung nebst Marstall verwandelt wurde. Den Wal-

densern 1699 eingeräumt, wurde diese zu einem Dorfe erweitert. Der dabei gelegene Fichtengarten ist in forstwissenschaftlicher Hinsicht merkwürdig durch die seltene Höhe und Dicke seiner Bäume. — Zu W. gehört die s. g. Wembacher Hütte. — Gem.: 921 M. (723 A., 167 Wi.) Einw.: 447.

Wersau in Urk. Wersawe, luth. Pfd. nahe bei der Gersprenz, einst unter Breubergischer Oberhoheit, später den Besitzern des Schlosses Breuberg und den Grafen von Katzenelnbogen gemeinschaftlich, 1446 an Katzenelnbogen verpfändet. 1805 kamen auch die Löwensteinischen Gerechtsame durch Tausch an Hessen. Zu W. gehören: 2 Mühlen und 1 Ziegelei. — Gem.: 2271 M. (1461 A., 295 Wi., 441 Wa.) Eiw.: 825.

Zeilhardt in Urk. Zilhart, Zyegelhard, luth. Fld., ehedem mit Habitzheim ꝛc. Fuldisches Lehen der Herren von Bickenbach. Mit Habitzheim wurde es Pfälzisch und die Erbacher trugen es zu Lehen. Von Erbach erkauften es mit anderen Besitzungen die Löwensteiner. Im J. 1802 kam mit Umstadt der Pfälzische Antheil und 1805 durch Tausch das Löwensteinische Vogteirecht an Hessen. Zu Z. gehören die 2 Wörnerischen Dilshöfe. — Gem.: 1463 M. (952 A., 115 Wi., 363 Wa.) Einw.: 410.

Kreis Erbach.

Der Kreis Erbach ist aus dem größten Theil der ehemaligen Grafschaft Erbach zusammengesetzt und gehört ganz dem Odenwald an. Er hat sehr bedeutende Waldflächen außer den zu den Gemarkungen der Orte gehörigen, so z. B. den Erbacher, Eulbacher, Zeller Forst mit 5445 M., den Reichenberger Forst mit 3061 M. u. a. m. Er zählt dermalen 23852 Einwohner (22140 Luth., 76 Ref., 2 Un., 1234 Kath., 400 Juden), welche in 51 Orten wohnen. Diese Orte sind:

Erbach, Kreisstadt an der Mümling, mit einer Gemarkung von 2725 M. (1294 A., 359 Wi., 946 Wa.) und 2325 meist luth. Einw., mit einem Schloß der Grafen von Erbach-Erbach. Seine Einwohner leben theils vom Ackerbau theils von Gewerben, namentlich der Gerberei, Tuchmacherei und Gewehrfabrikation. Nicht unbedeutend sind seine Märkte; der berühmte

Eulbacher Markt ist seit 1825 hierher verlegt. Die Sammlungen, welche Graf Franz von Erbach († 1823) im Schlosse aufgestellt hat, sind ein Anziehungspunkt für viele Fremde. Weltberühmt ist darunter der Rittersaal; sowie auch die Gewehrkammer und die Sammlung römischer Alterthümer u. a. die Aufmerksamkeit in hohem Grade verdienen. — Den Namen leitet man von Erdbach ab, einem kleinen in der Nähe befindlichen Bache, welcher etwa $^1/_2$ Stunde weit unter der Erde fließt. Der Ort Michelstadt mit einem Gebiete von 2 Meilen in der Runde, also auch mit der Gegend, in der Erbach liegt, war von Ludwig dem Frommen im J. 815 an Eginhard, Carls des Gr. Geheimschreiber, geschenkt worden. Dieser gab das Besitzthum dann nach Lorsch. Ein Schloß stand hier schon im J. 1146 und gehörte einem Eberhard. Ein Breuberger hatte es später zur Hälfte gekauft. Ein anderer Eberhard erhielt es von Ludwig dem Bayer im J. 1320. Ein darüber nach Eberhards Tode entstandener Streit endete damit, daß 1365 Erbach in den alleinigen Besitz kam. Seit 1498 war Erbach von Michelstadt getrennt und wurde eigne Pfarrei. 1806 kam es unter Hessische Hoheit. Die Stadt Erbach führt als Wappen einen rothen Schild, quer mitten durch ein blauer Fluß und in diesem 3 rothe Sterne. — Zu Erbach gehört die Tuchfabrik bei Lauerbach, 1 Ziegelhütte, das Forsthaus u. Waldförstershaus auf dem Mähacker, das Haus auf dem Habermannskreuz.

Airlenbach, luth. Fld., ehedem Erbachisch, seit 1806 unter Hess. Hoheit, mit einer Mühle in der Liedenbach. — Gem.: 3589 M. (924 A., 325 Wi., 2283 Wa.) Einw.: 321.

Asselbrunn in Urk. Ameslabrunna, Anselbornen, luth. Fld. an der Mümling, ist vielleicht das in der Heppenheimer Markbeschreibung 773 schon vorkommende Ulisbrunn, 1095 kommt es als Ameslabrunna vor, und kam 1806 von Erbach unter Hess. Hoheit. — Gem.: 804 M. (311 A., 126 Wi., 367 Wa.) Einw.: 77.

Beerfelden in Urk. Baurenfeld, Bayerfeld, Bürfeld, Burifeld, Stadt auf einer Hochebene am Ursprung der Mümling, Sitz eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Landgerichts. Seine Einwohner sind sehr betriebsam und beschäftigen sich mit Ackerbau, Tuchmacherei und Strumpfweberei. Es

wurde schon im 10. Jahrh. von Lorsch zu Lehen gegeben, 1290 hatten es schon die Schenken von Erbach. 1328 erhielt es von Ludwig dem Bayer Stadtrechte. Eine Kirche gründete hier 1500 ein Schenk von Erbach. Im 30jährigen Krieg litt der Ort sehr, namentlich 1621 durch die Bayern. 1806 kam er von Erbach unter Hess. Hoheit. In seinem Wappen führt Beerfelden einen sitzenden Bären. — Zu B. gehören: das Forsthaus Walderbach (Jägerhaus) und 2 Ziegeleien. — Gem.: 5330 M. (2373 A., 249 Wi., 2517 Wa.) Einw.: 3003.

Bullau in Urk. Bulla, Bullaha, luth. Fld. auf einer bedeutenden Höhe. Hier hatte einer Steininschrift zufolge eine Abtheilung der 8. röm. Legion ihr Standquartier. Bullau kommt in dem Güterverzeichniß der Celle Michelstadt 819 vor. Es kam 1806 von Erbach an Hessen. — Zu B. gehört die Gebhardshütte. — Gem.: 3221 M. (847 A., 147 Wi., 2159 Wa.) Einw.: 488.

Ebersberg, luth. Fld. an der Mümling, kam 1806 von Erbach an Hessen. — Zu E. gehören 1 Eisenhammer und 1 Mühle. — Gem.: 1459 M. (479 A., 86 Wi., 893 Wa.) Einw.: 163.

Elsbach in Urk. Elingesbach, Elnsbach, luth. Fld., kam 1806 von Erbach an Hessen. — Gem.: 1102 M. (343 A., 61 Wi., 698 Wa.) Einw.: 47.

Erbach auch Dorf Erbach genannt, luth. Fld., hat Kalksteinbrüche, 1113 Lorsch gehörig; kam 1806 von Erbach unter Hess. Hoheit. — Gem.: 1054 M. (361 A., 87 Wi., 606 Wa.) Einw. 211.

Erbuch in Urk. Ertpuc, luth. Fld., schon 1113 urk. als Lorsch gehörig, kam 1806 von Erbach unter Hess. Hoheit. Gem.: 978 M. (429 A., 57 Wi., 493 Wa.) Einw.: 86.

Erlenbach, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hess. Hoheit. Zu Erlenbach gehört das Parkhaus Bullauer Bild. Gem.: 1713 M. (434 A., 110 Wi., 1131 Wa.) Einw.: 230.

Ernsbach in Urk. Erichesbuch, Yringsbach, luth. Fld., liegt innerhalb des Erbacher Parks, von Bergen umgeben, schon 1095 als Lorscher Besitz vorkommend, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Gem.: 999 M. (338 A., 85 Wi., 576 Wa.) Einw.: 125.

Etzean urk. Elzhan ꝛc., luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. In Urkunden heißt es auch Etzelshain (Etzel, Beinamen des alten Donnergotts). — Gem.: 1881 M. (423 A., 137 Wi., 1295 Wa.) Einw. 105.

Eulbach, Weiler auf einer bedeutenden Anhöhe mit einem Erbachischen Jagdschloß, worin eine reiche Sammlung von Hirsch- und Rehgeweihen. In dem dazu gehörigen schönen Garten finden sich mehrere dahin gebrachte röm. Alterthümer. In seiner Nähe sind Reste eines römischen Castells, sowie Gräben. E. war unter dem Namen Ulenbach bei der Schenkung Eginhards an Lorsch und kam 1806 von Erbach unter Hessische Hoheit. Dazu gehören die Valentinshütte und mehrere Parkhäuser. Gem.: 694 M. (167 A., 120 Wi., 407 Wa.) Einw.: 65.

Falkengesäß in Urk. Walkengesesse, kath. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. — Zu F. gehört: der Leonhardshof, 1 Tuchfabrik, 6 Mühlen. Gem.: 4123 M. (1186 A., 311 Wi., 2495 Wa.) Einw.: 772.

Fürstenau, Schloß, Residenz des Grafen von Erbach-Fürstenau mit schönem Garten. Zwei der 4 Eckthürme des alten Theils waren schon 1356 vorhanden. Die dabei liegenden Gartenanlagen sind ausgezeichnet schön. Im J. 1317 machte ein Mainzer Bischof den Schenk Eberhard zum Schirmvogt des Schlosses Fürstenau.

Gammelsbach, luth. Fld. am Gammelsbach. In der Heppenheimer Markbeschreibung kommt der Ort unter dem Namen Gammenasbach vor. Im J. 1806 kam er von Erbach unter Hessen. In seiner Nähe liegt die Ruine der Burg Freienstein. Die Erbacher scheinen diese ehedem ihrer Lage nach sehr feste Burg, mit der sie von Pfalz belehnt waren, als Wittwensitz benutzt zu haben. Sie kam 1806 unter Hessische Hoheit. — Zu G. gehören ferner: die Jagdhäuser Herrnhütte und Schmidtsruhe, das Jägerhaus Steingrund, 2 Hammerwerke und 7 Mühlen. — Gem.: 5960 M. (931 A., 357 Wi., 4587 Wa.) Einw.: 661.

Güntersfürst in Urk. Gunderfürst, luth. Fld., kommt schon 1347 vor, ist 1806 von Erbach unter Hess. Hoheit gekommen. — Gem.: 1508 M. (711 A., 108 Wi., 690 Wa.) Einw.: 266.

Hainbrunn in Urk. Heimbronn, Himbrun, luth. Fld., erscheint urk. 1442 als Reichsleben derer von Hirschhorn, gehörte zur Degenfeldischen Herrschaft Rothenberg, welche dem Ritterkanton Odenwald einverleibt war, und durch Kauf an Erbach gekommen ist; seit 1806 unter Hessen. Gem.: 500 M. (214 A., 147 Wi., 93 Wa.) Einw. 290.

Haisterbach, luth. Fld., erscheint schon 1398 als Pfälz. Lehen von Erbach, kam 1806 von Erbach unter Hessen. In seiner Nähe lag das ausgegangene Dorf Marbach. — Gem.: 2190 M. (869 A., 89 Wi., 1232 Wa.) Einw. 198.

Hebstahl in Urk. Heppstale, luth. Fld., theilt sich in Unter- und Ober-Hebstahl, deren ersteres zur bad. evang. Pfarrei Katzenbach gehört, das letztere zur luth. Pfarrei Beerfelden, schon 1398 Pfälz. Lehen von Erbach, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Zu Hebstahl gehören 2 Mühlen. Gem.: 2709 M. (585 A., 161 Wi., 1931 Wa.) Einw.: 335.

Hesselbach in Urk. Haselbach, kath. Pfd. In seiner unmittelbaren Nähe liegen die Ruinen eines röm. Kastells; schon 1398 Pfälz. Lehen von Erbach, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Gem.: 2869 M. (707 A., 145 Wi., 1964 Wa.) Einw. 213.

Hetzbach, luth. Fld. an der Mümling, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dabei liegt auf der Höhe eines 2182 F. hohen bewaldeten Bergs das Erbachische Jagdschloß Krähenberg (in Urk. Crawinberk mons). Es gehören ferner dazu die Gebhardshütte und 1 Tuchfabrik in der Marbach. Gem.: 5092 M. (1396 A., 297 Wi., 3248 Wa.) Einw.: 662.

Hiltersklingen in Urk. Hildegeresbruno, Hiltegerskl. ꝛc., besteht aus 2 verschiedenen Theilen, deren einer, das eigentliche Hiltersklingen, 1806 von Erbach, das letztere, Hiltersklingen an der Haardt, 1802 von Mainz an Hessen kam. Urk. erscheint es schon als Hildegeresbruno 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung. Gem.: 2423 M. (466 A., 273 Wi., 1659 Wa.) Einw.: 469.

Hinterbach, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Einw.: 106.

Hohberg, luth. Fld., bildet mit Schöllenbach eine Gemarkung (s. d.), kam 1806 von Erbach unter Hessen. Zu H. gehört das Jagdschloß Albertsruhe. Einw.: 46.

Hüttenthal in Urk. Huttendal, luth. Fld., schon 1398 Pfälz. Lehen von Erbach. Gem.: 3712 M. (840 A., 241 Wi., 2550 Wa.) Einw.: 361.

Kailbach in Urk. Kellenbach, Fld. in einem hohen Thale, durch den Itterbach in 2 Theile getheilt. Kailbach jenseits (links) des Bachs ist katholisches Fld., zu Hesselbach gehörig. Kailbach diesseits gehört zur luth. Pfarrei Beerfelden, 1806 von Erbach (in dessen Besitz es schon 1398 erscheint) unter Hessen gekommen. In seiner Gemarkung liegt auf einer Anhöhe ein Ringwall. Zu K. gehören 1 Mühle und 2 Parkhäuser. — Gem.: 1449 M. (362 A., 107 Wi., 927 Wa.) Einw.: 183.

Kortelshütte, Fld., gehörte zur Herrschaft Rothenberg, welche an Erbach und 1806 von diesem unter Hess. Hoheit kam. Einw.: 88.

Langenbrombach in Urk. Langinbrannbach, luth. Fld., weit auseinandergelegen und durch einen Bach in 2 Theile geschieden, die ehedem verschiedenen Herrn gehörten, seit 1806 unter Hessen. Urk. erscheint es 1387 als Erbachisch. — Es gehört zu L. eine Papierfabrik. Gem.: 2098 M. (970 A., 300 Wi., 728 Wa.) Einw.: 748.

Lauerbach in Urk. Lurbach, Luwerbach, luth. Fld. im Mümlingthale, mit 1 Mühle, kommt schon 1290 als Erbachisch vor und ist 1806 von Erbach unter Hessen gekommen. — Gem.: 1036 M. (405 A., 93 Wi., 499 Wa.) Einw.: 174.

Michelstadt in Urk. Michlenstat ꝛc., Stadt an der Mümling mit 3414 Einw., Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts, hat viel Gewerbfleiß und Betriebsamkeit. Seine Kirche im gothischen Style enthält verschiedene Bildnisse und Grabmäler, die Gruft der Grafen von Erbach und eine Bibliothek mit seltenen alten Druckschriften, welche zum Theil zu einer von N. Metz in Speyer 1499 an die alte Kirche gemachten Schenkung gehörten. Außer den Volksschulen findet sich hier auch eine Realschule. Sehr besucht ist die Scharfenbergische Kaltwasserheilanstalt. Der Name Michelstadt wird bald von dem altdeutschen michil = groß, bald

von dem Erzengel Michael abgeleitet, dem die Kirche geweiht gewesen wäre. Der Ort wurde von Kaiser Ludwig dem Eginhard, von diesem an Lorsch geschenkt und kam vermuthlich durch die Vogtei der Pfalzgrafen über das Kloster Lorsch an die Schenken von Erbach; 1806 kam es unter Hessische Hoheit. Als Wappen führt M. einen deutschen Schild, mitten quer getheilt, in der oberen Hälfte 2 nebeneinanderstehende 6strahlige Sterne, in der unteren ein damascirtes Feld. In seiner Gemarkung sind Brüche von Kalk und rothem Sandstein. Es gehören zu M. das Forsthaus Fürstenauer Hof, der obere Eisenhammer (Flautenhammer), 2 Tuchfabriken, 1 Kattunfabrik, 2 Mühlen und die Wasserheilanstalt des Dr. Scharfenberg. — Es bildet mit Stockheim eine Gemarkung von 5028 M. (1813 A., 565 Wi., 2650 Wa.)

Momart in Urk. Momenhard, Momhart, luth. Fld., kommt mit Sicherheit schon 816 vor. 1438 kauften die Schenken von Erbach den Grafen von Otzberg ihre hiesigen Güter und Gefälle ab. 1806 kam Momart unter Hessen. Die „Schimmelshütte" genannte Wohnung gehört zu Momart, sowie die Häuselsmühle. — Gem. 2062 M. (940 A., 238 Wi, 885 Wa.) Einw.: 473.

Obersinkenbach in Urk. auch Wynckenbach, luth. Fld., kam 1806 von Erbach, in dessen Besitz es schon 1398 erscheint, unter Hessen. — Gem.: 2201 M. (336 A., 132 Wi., 1681 Wa.) Einw.: 366.

Obermossau in Urk. Mosa, Mosaha, luth. Pfd. In seiner Gemarkung sind Sandsteinbrüche. Der Kirchsatz gehörte schon 1253 den Johannitern, welche hier ein Haus hatten, kam aber bei der Reformation an Erbach und 1806 unter Hessen. — Gem.: 3563 M. (1106 A., 330 Wi., 2051 Wa.) Einw.; 399.

Obersensbach in Urk. Sentzelbach, Senzesbach, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Zu Obersensbach gehören 2 Mühlen. — Gem.: 4640 M. (755 A., 136 Wi., 3682 Wa.) Einw.: 254.

Olfen in Urk. Ulfen, luth Fld., und 1 Mühle. In seiner Gemarkung sind Sandsteinbrüche. Es kam 1806 von Erbach, in dessen Besitz es schon 1398 erscheint, unter Hessen. — Gem.: 1810 M. (371 A., 175 Wi., 1234 Wa.) Einw.: 312.

Raubach, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Zu R. gehört das Förstershaus Ludwigsthal (Saubuche). Incl. des Forsts Falkengesäß hat es eine Gem. von 3094 M. (153 A., 143 Wi., 2774 Wa.) Einw.: 89.

Rehbach in Urk. auch Rehpach, luth. Fld. In seiner Gemarkung liegt ein Eisenbergwerk. Rehbach war frühe schon im Besitz von Lorsch, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Es gehören zu Rehbach die Ruinen einer Capelle, der Rehbacher (Hohenloher) Hof, das Forsthaus Kohlgrube und die Achtbuchen. — Gem.: 4134 M. (796 A., 240 Wi., 3051 Wa.) Einw.. 194.

Roßbach, luth. Fld., ehedem im Besitz von Lorsch, kam 1806 von Erbach unter Hessen. — Gem.: 533 M. (474 A., 59 Wi.) Einw.: 66.

Rothenberg, Mktfl., auf einer bedeutenden Anhöhe gelegen. Es bildete mit Hainbrunn, Unterfinkenbach und Kortelshütte die Degenfeldische Herrschaft Rothenberg, welche durch Kauf an Erbach-Fürstenau kam. 1806 kam Rothenberg unter Hessen. — Gem.: 5523 M. (1068 A., 279 Wi., 3982 Wa.) Einw.: 561.

Schöllenbach in Urk. Schelnbach, Schelmbach, luth. Fld., an dem Itterbach, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dabei liegt das Jägerhaus Reisenkreuz. Es bildet mit Hohberg (s. d.) eine Gemarkung von 5700 M. (742 A., 211 Wi., 4646 Wa.) Einw.: 401.

Schönnen in Urk. Schonawe, Schoena, luth. Fld. an der Mümling, kam 1806 von Erbach unter Hessen. In den Waldungen des Orts finden sich Reste von röm. Verschanzungen. — Gem.: 1890 M. (473 A., 128 Wi., 1289 Wa.) Einw.: 168.

Steinbach in Urk. Steinbeche, luth. Fld. an der Mümling. Hier finden sich noch Reste des ehemaligen Nonnenklosters gleichen Namens, dessen Kirche, nach den Trümmern zu schließen, vielleicht nicht lange nach Karl dem Gr. erbaut zu sein scheint. 1525 kam es vertragsmäßig an Eberhard von Erbach, der es 1535 gänzlich aufhob und in ein Hospital verwandelte, welches im 30jährigen Kriege einging. 1806 kam Steinbach von Erbach unter Hessen. Es gehören zu St. das Schloß Fürstenau (s. d.), 1 Eisenhüttenwerk, 1 Spathmühle und der untere Eisenhammer. —

Gem.: 1612 M. (948 A., 185 Wi., 403 Wa.) Einw.: 1380.

Steinbuch, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehören der Weiler Neudorf und der Steinbucher Hof. — Gem.: 1289 M. (911 A., 159 Wi., 219 Wa.) Einw.: 429.

Stockheim in Urk. Stogheim, luth. Fld., gehörte frühe schon Lorsch und erscheint urk. schon 1095, kam 1806 von Erbach unter Hessen; bildet mit Michelstadt eine Gemarkung (s. d.) — Einw.: 228.

Unterfinkenbach, luth. Fld., gehörte zur Herrschaft Rothenberg (s. d.). — Gem.: 868 M. (173 A., 78 Wi., 589 Wa.) Einw.: 105.

Untermossau (s. Obermossau), luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. — Gem.: 4002 M. (1441 A., 356 Wi. 2137 Wa.) Einw.: 543.

Untersensbach (s. Obersensbach), luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehören der Rittschlich (Salmshütte), aus mehreren Häusern bestehend, das einzelue Haus „Brückenpeter" genannt, und 3 Mühlen. — Gem.: 5385 M. (1164 A., 225 Wi., 3932 Wa.) Einw.: 482.

Weitengesäß in Urk. Widengesehes, Willingengesäß ꝛc., luth. Fld., gehörte schon 1113 Lorsch. Die Familie Karben war hier begütert und verkaufte 1366, sowie die Familie Basey 1397 ihrer Theil an die Schenke von Erbach. Es kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehören die Apolonienhütte und das Haberichshaus (Heuberg). — Gem.: 3532 M. (1742 A., 232 Wi., 1558 Wa.) Einw.: 801.

Würzberg in Urk. Witzbergck, luth. Fld., in einer hohen Gegend gelegen; 1/2 Stunde davon liegen die Reste eines röm. Castells. Würzberg ist vielleicht das in der Grenzbeschreibung der Michelstädter Mark erwähnte Vullineburch, war ehedem Hess. Lehen der Echter von Mespelbrunn, kam dann an einen von Ingelheim und gelangte 1806 unter Hessen. Dazu gehören die Höfe Eutergrund und Mangelsbach, die Hainstermühle und Eutermühle. — Gem.: 4011 M. (1966 A., 208 Wi., 1837 Wa.) Einw.: 609.

Zell, luth. Fld., im Mümlingthal, hieß einst Mangoldszelle und kam 1806 von Erbach unter Heff. Hoheit. Auf dem Kirchberge liegt die Kapelle und es gehören ferner dazu: das Zeller Forsthaus, die Försterswohnung Litzert, 2 Papierfabriken und 2 Mühlen. — Gem.: 1932 M. (775 A., 267 Wi., 791 Wa.) Einw.: 506.

Kreis Großgerau.

Der Kreis Großgerau enthält 30 Orte, in welchen eine Gesammtbevölkerung von 28525 Seelen lebt (24911 Luth., 668 Ref., 37 Un., 1643 Kath., 8 Sect., 1258 Juden). Kreisstadt ist

Großgerau in Urk. Gera, Geraha, Geraw ꝛc., Stadt an der Schwarzbach mit einer Gem. von 5787 M. (4229 A., 642 Wi., 916 Wa.) und 2226 Einw., Sitz des Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei (I. u. II.), eines Rentamts, eines Kreisbauamts. Ihre Einwohner nähren sich theils vom Ackerbau theils von Gewerben. Unter ihren Gebäuden ist nur die alte Kirche hervorzuheben, deren hoher Thurm weithin erblickt wird. Ihr alter Name ist Gerawe und sie kommt schon unter Kaiser Heinrich II. als Reichsdorf vor. Er gab das Domanialgut Gerau 1002 an Worms, 1013 an Würzburg, dann kam es an die Grafen von Henneberg, welche die Herrn v. Dornberg damit belehnten und erst nach deren Abgang an Katzenelnbogen. Unter ihnen war es, bis das Schloß in Darmstadt erbaut war, gewissermaßen Hauptort in der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Die Grafen wohnten in dieser Zeit in dem nahen Dornberg. Im J. 1398 erhielt Gerau von Kaiser Wenzel Stadt- und Marktrecht. Im 30jährigen Krieg litt es so, daß nur 50 Einwohner darin blieben; die Franzosen hausten darin gar übel; im April und Mai 1647 hatte Turenne darin sein Hauptquartier. Als Wappen führt Gr. einen zum Grimme geschickten, rechtsgewendeten, ungekrönten Löwen. — Zu Gr. gehören die Neumühle (Straßenmühle), die Forsthäuser Woogsdamm und Nikolauspforte (Sitz einer Oberförsterei), das Gerauer Fallthorhaus im Oberwald.

Astheim in Urk. Asckmuntesheim, Asteheim rc., kath. Pfd. an dem Schwarzbach. Es kam 1099 von Speyer an Worms. Die Vogtei darin hatten 1467 Graf Philipp von Katzenelnbogen und Graf Philipp von Hanau. 1679 überließ Hessen Astheim an Churmainz, 1802 kam es wieder an Hessen. Gem.: 2794 M. (2417 A., 370 Wi.) Einw.: 915.

Bauschheim in Urk. Babesheim, Bawesheim, Biwinesheim, Buwensh., luth. Pfd. Im J. 1269 wurde es mit lehnsherrl. Einwilligung derer von Liningen zur Hälfte an einen Mainzer Bürger verkauft, der diese Hälfte 1282 an das Mainzer Clarenkloster verschenkte. 1781 nahm die Mainzer Universität davon Besitz. Gem.: 2652 M. (2784 A., 227 Wi., 126 Wa.) Einw.: 512.

Berkach in Urk. Bergbach, Berka, Birkawe, luth. Fld. am Landbach am alten Neckarbett kam von den Herrn von Dornberg an Katzenelnbogen. 1298 hatte hier ein Gefecht statt zwischen Kaiser Adolph von Nassau und Herzog Albrecht von Oestreich. — Gem.: 1272 M. (947 A., 326 Wi.) Einw.: 209.

Biebesheim in Urk. Bibenshusen, Bubensheim, Bubisheim rc., luth. Pfd. Im J. 1252 verkauften die von Wolfskehlen an Mainz ihre Comeciam in Bubensheim. 1272 errichtete Diether von Katzenelnbogen mit Bewilligung von Mainz zu Bude bei Bubensheim eine Befestigung. 1297 bestätigte Kaiser Adolph ein schiedsrichterliches Urtheil, durch welches die Fischerei zu Biebesheim den Grafen von Katzenelnbogen zugesprochen wird. Mit ihrem Antheil am Ort belehnten diese 1401 den Johann von Wolfskehlen. Außer ihnen hatten aber auch die von Stockheim und Hohenstein Antheile, welche 1473 ebenfalls an Katzenelnbogen kamen. In der Gemarkung von B. lagen die 2 ausgegangenen Orte Nieder- und Oberlochheim. Zu B. gehört die Waldmühle (Hospitalmühle). Gem.: 6927 M. (4354 A., 1543 Wi., 373 Wa.) Einw.: 1565.

Bischofsheim in Urk. Bischesheim, Biscovesheim, Piscovesheim, luth. Pfd. 3/4 Stunden vom Rhein. Schon 977 bestätigte Otto II. der Salvatorkapelle in Frankfurt ihre Besitzungen in Piscovesheim, welche sie 880 von Ludwig dem Deutschen erhalten hatte. Gewisse Rechte hatte später darin das Albansstift in

Mainz. Einen Theil hatten die Katzenelnbogener, 1478 von Eppstein erworben, den Mainzischen Antheil erkauften sie 1579 für 1400 Goldgulden. Gem.: 5217 M. (3292 A., 122 Wi., 1668 Wa.) Einw.: 907.

Büttelborn in Urk. Böddelborn, Budelborn, Budilburn ꝛc., luth. Pfd. unweit des Landbachs. Es kam 1331 an Katzenelnbogen. In seiner Gemarkung lag das ausgegangene Dorf Otterstadt. Gem.: 5553 M. (3621 A., 683 Wi., 1250 Wa.) Einw.. 944.

Crumstadt, luth. Pfd. zwischen Rhein und Landbach. Ehemals Reichsdorf wurde Cr. von König Wilhelm 1248 an Katzenelnbogen verpfändet. Die Pfandschaft wurde wieder eingelöst, 1465 aber erkaufte Graf Philipp von Katzenelnbogen den reichslehnbaren Ort. Nach Philipps Tod von Friedrich III. als Lehen anderweitig gegeben, erhielt ihn 1493 Landgraf Wilhelm. In seiner Gemarkung liegen die Höfe Wasserbiblos, Gräbenbruch (Bruchhof) und die Bruchmühle. Gem.: 5630 M. (4363 A., 595 Wi., 431 Wa.) Einw.: 1298.

Dornberg in Urk. Dorenburch, Dorenberg ꝛc., luth. Fld. an der Landbach am alten Neckarbett, Sitz einer Oberförsterei. Dabei auf einer Anhöhe die Ruinen des alten Schlosses Dornberg, vermuthlich erbaut auf den Ruinen eines röm. Castells. Seinen Namen erhielt es von den Herrn von Dornberg, die es als Lehen der Henneberger hatten. 1259 erhielt es Katzenelnbogen als Würzburger Lehen, und es hatten diese Grafen hier Keller oder Amtmänner. Sie selbst wohnten hier bis 1375. Von 1411 an machten die Henneberger ihr Recht darauf wieder geltend und traten es erst 1521 an Philipp den Großm. ab. Es diente als fester Ort im 30jährigen Krieg vielen als sichere Zuflucht. 1689 wurde es von den Franzosen verbrannt. — Zu D. gehören die Dornberger Fasanerie und Oberförsterswohnung. Gem.: 490 M. (332 A., 100 Wi., 57 Wa.) Einw.: 133.

Dornheim in Urk. Dorenheim, Thornheim, luth. Pfd. am alten Neckarbett, kommt schon 779 urkundlich vor, und Lorsch war darin sehr begütert. Es war als Reichsdorf 1248 von König Wilhelm an Katzenelnbogen verpfändet und nicht wieder eingelöst. In seiner Gemarkung sind Torfgräbereien. Dazu gehört auch der

Hof Riedhausen. Gem.: 5383 M. (3371 A., 1551 Wi., 461 Wa.) Einw.: 1265.

Erfelden in Urk. Erevelde, Erifeld, Orfelden ꝛc., luth. Pfd. am Altrhein. Seine Einwohner leben von Ackerbau und Schifffahrt. Es kommt schon 779 urk. vor, und Lorsch war darin stark begützert. Die Bickenbacher und Erbacher hatten hier später ebenfalls Besitzungen. Katzenelnbogen belehnte 1401 einen Johann von Wolfskehlen damit, später verkaufte diese Familie ihren Antheil an Katzenelnbogen. Als Gustav Adolf 1631 den Rhein überschritt, übernachtete er hier. 1689 wurde es von den Franzosen zerstört. In seiner Gemarkung steht die Schwedensäule zur Bezeichnung der Stelle, an welcher Gustav Adolf den Rhein übersetzte, ein Obelisk, auf dem ein Löwe steht, durch das Eingreifen des Rheins mehrmals weiter landeinwärts gesetzt. In seiner Nähe lagen ehedem die ausgegangenen Oerter Elmersbach und Popfenheim (ehedem Frankensteinisch und Dienheimisch, seit der Bayrischen Fehde Hessisch), welche beide vom Rhein verschlungen worden sind. — Zu E. gehören: der Bensheimer Hof, Plattenhof, Hahnensand, das Forsthaus Knoblochsau (kam durch den Reichsdeputschl. an Hessen; vorher $^5/_8$ Hessisch, $^3/_8$ Pfälzisch; die Landeshoheit wurde von beiden Theilen behauptet), das Carlswörth, Peterswörth, Kisselwörth und Schusterwörth. Gem.: 8433 M. (3052 A., 2304 Wi., 1795 Wa.) Einw.: 943.

Geinsheim in Urk. Gemminesheim, Genisb., Gensem, Geusheim ꝛc., luth. u. kath. Pfd. Es kommt schon 767 urk. vor und Lorsch war darin stark begütert, später war es denen von Heusenstamm, den Isenburgern und dem Kloster Jakobsberg gemeinschaftlich, bis es 1802 ganz an Isenburg fiel. Im J. 1816 kam es unter Hessen. Gem.: 3845 M. (3118 A., 727 Wi.) Einw.: 1009.

Ginsheim in Urk. Gimmesheim, Ginneshain ꝛc., luth. Pfd. an der Mündung des Schwarzbachs in den Rhein. Es erscheint urk. schon 1190. Es war ehedem Reichsdorf und von König Wilhelm 1248 an Katzenelnbogen verpfändet. Die Vogtei war den Eppensteinern, von denen sie an die Falkensteiner und dann an die Isenburger kam. 1600 kam es mit dem ganzen Amt Kelsterbach an Hessen. Zu G. gehören: die Langaue (Molsberger Aue), Ginsheimer Oberaue, die Unterau, Neuaue, Rauchenaue mit

Körberwörth, die Bleiaue, die Ziegelhütte Gustavsburg und 9 Rheinmühlen. Gem.: 5907 M. (3223 A., 428 Wi., 502 Wa.) Einw.: 951.

Goddelau in Urk. Gedlov, Godela, Gotelohen ꝛc., luth. Pfd. Es erscheint urk. schon 834. Eine adelige Familie führte nach ihm seinen Namen und wohnte hier. 1401 erhielt es Johann von Wolfskehlen von Katzenelnbogen zu Lehen. Landgraf Wilhelm II. zog in der bayrischen Fehde die Güter derer von Wolfskehlen ein. In seiner Gemarkung sind Torfgräbereien. Zu G. gehört das Hospital Hofheim (s. u.) Gem.: 3518 M. (2703 A., 664 Wi., 7 Wa.) Einw.: 686.

Haßloch in Urk Haselahe, Haselach, Haeseloch, kath. Pfd. Ursprünglich nur ein Hof und dem Mainzer Albanskloster gehörig, kam er 1158 an das Kloster Eberbach, welches ihn 1331 an die Falkensteiner vertauschte, die ein Schloß daselbst bauten. Von diesen kam Haßloch wieder an Mainz und von da 1802 an Hessen. — Gem.: 1329 M. (823 A., 96 Wi., 410 Wa.) Einw.: 232:

Hospital Hofheim, Irren- und Verpflegungsanstalt für das Großherzogthum (s. o. S. 177.) Ehedem war hier ein Dorf, in Urk. Havunga, Hofun, Hoven genannt, welches 834 urkundlich vorkommt als Fuldischer Besitz und eine reiche Pfarrei hatte, zu der Crumstadt, Erfelden, Goddelau ꝛc. gehörten und deren Präsentation den Erbachern und Bickenbachern zustand. Nach der Reformation 1533 wurde diese Pfarrei durch Philipp den Großm. in ein Hospital verwandeit und der Pfarrer nach Crumstadt versetzt. H. liegt in der Gemarkung von Goddelau (s. d.)

Kelsterbach, luth. Pfd. am Main, hat Fabriken von Fayence- und Steingut, von moussirenden Weinen. Schon 880 kommt es im Besitz der Salvatorcapelle in Frankfurt als Gelstrebach vor; später trug es eine Familie von Schwalbach von Falkenstein und Isenburg zu Lehen. Dann kam es an Isenburg und eine Linie dieses Namens nannte sich darnach. Im Jahr 1600 kam das ganze Amt Kelsterbach durch Kauf an Hessen. Es theilte sich früher in Alt- und Neukelsterbach. Letzteres war eine Waldensercolonie, welche ihren eigenen Pfarrer hatte, aber bald wieder von ihnen verlassen wurde. Zu K. gehörən: der Mönchhof nebst Forsthaus (Sitz einer Oberförsterei), der Hof Claraberg mit einer

Försters- und Schäferswohnung und 1 Ziegelei. — Gem.: 4827 M. (2190 A., 44 Wi., 2594 Wa.) Einw.: 1256.

Kleingerau, luth. Fld. Es gehörte den Grafen v. Katzenelnbogen und hieß früher Wenigengera. Zu K. gehören die Knopsmühle und Eichmühle. — Gem.: 2255 M. (1552 A., 93 Wi., 610 Wa.) Einw.: 514.

Königstädten in Urk. Steden, Steti, Koneckfteden ꝛc., luth. Pfd., erscheint urk. schon 880, kam später von den Münzenbergern und Falkensteinern an die Isenburger und von diesen 1642 an Hessen. Zu K. gehören das Jagdschloß Mönchbruch (Hausdomäne, Sitz einer Oberförsterei), die Bruchmühle, das Königstädter Forst- und Fallthorhaus. — Gem.: 3860 M. (3188 A., 418 Wi., 254 Wa.) Einw.: 694.

Leeheim in Urk. Lehem, luth. Pfd. Schon 766 hatte das Kloster Lorsch Besitzungen darin. Das Mainzer Albanskloster hatte außer dem Patronate auch noch andere Rechte. Begütert waren auch die von Wolfskehlen u. a. Adeliche, die ihre Güter an das Kloster Eberbach verkauften. Einer von Wolfskehlen wurde 1401 von dem Grafen von Katzenelnbogen mit dessen Rechten in Leeheim belehnt. Zu L. gehören: der Hainerhof, der Kammerhof, die Insel Goldgrund. — Gem.: 5827 M. (4937 A., 1467 Wi.) Einw.: 1043.

Mörfelden in Urk. Merseveld, Merzfeld, luth. Pfd., erscheint urk. zuerst 1277. Es kam 1600 mit dem ganzen Amt Kelsterbach von Isenburg an Hessen. Isenburg hatte es von den Falkensteinern erhalten. Es gehören dazu das Forsthaus Wiesenthal und 1 Mühle. — Gem.: 5627 M. (3276 A., 728 Wi., 1623 Wa.) Einw.: 1440.

Nauheim in Urk. Niwenheim, Nuwenheim, luth. Pfd. Von den Münzenbergern kam es an die von Heusenstamm, von diesen 1317 an Falkenstein und dann an Isenburg. Mit dem ganzen Amt Kelsterbach wurde es 1600 Hessisch. Dazu gehören das Nauheimer Fallthorhaus und die Waldschützenwohnung „Sinners Haus". — Gem.: 5093 M. (2487 A., 355 Wi., 2251 Wa.) Einw.: 836.

Raunheim in Urk. Rubensheim, Ruhnheim ꝛc., luth. Pfd. nahe am Main, erscheint urk. schon 910. Die Eppensteiner, welche es wahrscheinlich von Münzenberg hatten, verkauften es

1425 an Katzenelnbogen. Dazu gehört 1 Ziegelei. — Gem.: 5088 M. (1572 A., 253 Wi., 3263 Wa.) Einw.: 644.

Rüsselsheim in Urk. Rüchselsheim, Rucilesheim, Ruzelsheim, Mktfl. mit 2043 meist luth. Einwohnern. Die von Heusenstamm und später die von Cronberg trugen es zu Lehen von den Grafen von Katzenelnbogen. 1437 erhielt es von Kaiser Sigismund Stadtgerechtigkeit und durfte befestigt werden, obgleich Mainz es zu hindern suchte. Philipp der Großm. vermehrte 1560 die Festungswerke. 1631 wurde die Festung den Schweden eingeräumt und 1689 von den Franzosen Schloß und Festung zerstört. Nahe dabei lag früher das Dorf Seilfurt, welches nach einem durch Blitz veranlaßten Brande 1534 einging, indem sich die wenigen Bewohner nach Rüsselsheim zogen. Das Wappen von Rüsselsheim hat einen links gewendeten gekrönten Löwen mit 4 gleichen Querstreifen und doppeltknötigem Schwanze. Dazu gehört der Hof Schönau. — Gem. von R.: 6301 M. (4787 A., 245 Wi., 749 Wa.). Die Rüsselsheimer Mark hat einen weiteren Umfang von 2403 M., größtentheils Wald.

Stockstadt in Urk. Stocheſtat, luth. Pfd. am Altrhein mit 1109 Einwohnern, welche sich von Ackerbau, Holz- und Steinkohlen-Handel nähren. Es kommt schon 1184 als Pfarrdorf vor, welches denen von Wolfskehlen gehörte. Von ihnen kam es an Mainz. Georg I. tauschte die Mainzischen Gerechtsame 1579 ein. Zu St. gehören: die Hahnlachmühle, die Neumühle (Schlößchesmühle), die Insel Kalters und das Mühlwörth. — Gem.: 3237 M. (1991 A., 614 Wi., 247 Wa.)

Trebur, Mktfl. mit 1561 meist luth. Einwohnern, welche meist Ackerbau treiben. Es liegt da, wo der Landgraben und der Schwarzbach sich vereinigen und wo, wie man annimmt, in alter Zeit Main- und Neckararme sich in den Rhein ergossen haben. Daher soll sein Name stammen, der zuerst Trifurt oder Dreifurt gelautet, weil Rhein, Main und Neckar hier zusammengeflossen wären. Es hieß sonst Tribur oder Triburis und wird in der deutschen Reichsgeschichte viel genannt. Karl d. Gr. hatte hier einen Palast, und es war eine Reichsdomäne, welche 1248 von König Wilhelm an die Katzenelnbogener verpfändet wurde. Kirchenversammlungen wurden 822 und 895 hier gehalten und Ludwig der Fromme wie Ludwig der Deutsche hielten sich häufig daselbst

auf. 897, 900, 905, 1031, 1035, 1045, 1066 und 1119 wurden Reichstage hier gehalten. Von da an zerfiel der Reichspalast und mit ihm schwanden alle Herrlichkeiten von Trebur, so daß schon der Abt Joh. von Tritenheim im Anfang des 16. Jahrh. nichts mehr hier sah als wenige Bauernhäuser. Nicht weit von Trebur lag das untergegangene Dorf Campen, wo 1024 Konrad II. zum deutschen Könige gewählt wurde. Tr. hatte in der Zeit seines Glanzes 3 Kirchen. Nach einer Sage wurde von den Trümmern des Palastes die Landskrone erweitert und ausgeschmückt. Zu T. gehörig sind: der Treburer Hof (Förstershaus), die Ludwigsaue (v. Wallbrunnische Aue), die Hohenaue (Schrimpfische Aue, ursprünglich Eigenthum des Grafen von Benzel, der sie von Nassau-Saarbrück zu Lehen trug), die Treburer Ober- und Unteraue und die Insel Habersand. — Gem.: 12458 M. (6348 A., 2604 Wi., 3506 Wa.)

Walldorf, ref. Pfd., wurde zu Anfang des 18. Jahrh. von französischen Emigranten gegründet. Zu Walldorf gehört das Forsthaus Gundhof. — Gem.: 5562 M. (1381 A., 274 Wi., 3906 Wa.) Einw.: 649.

Wallerstädten in Urk. Walderstätten, luth. Pfd. am Landbach. In seiner Gemarkung kommt 1238 ein Hof Altloch vor. Es gehörte den Katzenelnbogenern. Zu W. gehören: der Hof Rheinfelden und das Schützenhaus in der Wächterstadt. — Gem.: 4153 M. (2884 A., 1157 Wi., 111 Wa.) Einw.: 761.

Wolfskehlen, luth. Pfd., Sitz einer Districtseinnehmerei, hat Torfgräbereien. Es gehörte den Herrn von Wolfskehlen, welche hier ein Schloß hatten. Sie verkauften nach und nach ihre Centgerichtsbarkeit und andere Güter in der Cent Erfelden an Katzenelnbogen. Auch die von Cronenberg verkauften ihre Güter und Gefälle an dasselbe, und Georg I. acquirirte die Mainzischen Rechte daran. Im Jahr 1644 wardas Dorf ganz abgebrannt. Zu W. gehören: der Weilerhof und 1 Ziegelei. — Gem.: 5103 M. 3598 A., 1087 Wi., 260 Wa.) Einw.: 1176.

Worfelden in Urk Warfelden, Werfelden, Wornfelden, luth. Fld. 1245 übertrugen es die Dornberge an Arnold Kämmerer von Mainz. 1388 erscheint es bei den Katzenbogenern. — Gem.: 3011 M. (2648 A., 171 Wi., 192 Wa.) Einw.: 574.

Kreis Heppenheim.

Der Kreis Heppenheim hat 24027 Einwohner (936 Luth., 178 Ref., 4085 Un., 18273 Kath., 554 Juden), welche in 18 Ortschaften leben. Kreisstadt ist

Heppenheim in Urk. Hepfenheim, Hephinheim, an der Bergstraße, Station der Main-Neckar-Bahn, Stadt mit einer Gem. von 12245 M. (4281 A., 3559 Wi., 566 We., 3465 Wa.) und 4344 meist katholischen Einw., die sich von Ackerbau und Weinbau, Gerberei, Bleicherei und Mühlengeschäften ernähren, Sitz eines Kreisamts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts, einer Oberförsterei. Um den alten Theil der Stadt ziehen sich noch alterthümliche Mauern. Oeffentliche Gebäude sind: das Rathhaus, die neue Amtskellerei, die alte Kellerei, welche einst den Templern gehört haben soll. Der Name der Stadt wird nach der Tradition von einem röm. Ritter Heppius abgeleitet, der hier eine Villa gehabt haben soll. Die Stadt war eine Reichsdomäne und unter den Frankenkönigen war ein Königshof daselbst. Karl der Große schenkte sie 773 an Lorsch, von wo sie 1232 an Mainz kam. 1802 endlich wurde sie Hessisch. In ihrem Wappen führt sie einen sitzenden Bischof im Ornate, in der Rechten einen Bischofsstab, in der Linken ein Buch haltend. Bei H. liegt auf einem fast isolirt stehenden Berge die Ruine Starkenburg, nach der die Provinz indirect den Namen führt, mit schönen Anlagen und herrlicher Aussicht. Die Burg wurde 1066 durch den Abt Ulrich von Lorsch erbaut. Sie hatte ihre eignen Burggrafen und Burgmänner von 1267 — 1796 und litt mit dem Kloster Lorsch wechselnde Schicksale. 1621 nahmen sie die Spanier, hierauf die Pfälzer, dann die Baiern, 1631 besetzten sie die Schweden, 1645 belagerte sie Turenne aber vergeblich. 1765 befahl Kurfürst Emmerich Joseph ihren Abbruch und die Mainzische Garnison zog im Mai 1765 nach Mainz ab. Der Abbruch begann 1766. Der mittlere hohe Thurm sollte erhalten werden, die Kuppel aber zerstörte 1768 der Blitz. 1802 kam sie an Hessen. Zu H. gehören 4 Mühlen im Hambacher Thal „Kleinheppenheim" genannt, der Weiler „Fischweiher", mit Oel- und Mahlmühle und einigen Hofraithen, 4 Mühlen im Kirschhäuser Thal und 5 Mühlen im Erbacher Thal und 1 Ziegelei.

Bobstadt in Urk. Babestadt, Bopstadt, kath. u. evang. Fld. Es erscheint urk. schon 776. Lorsch war sehr begütert darin. Es gehörte seit 1443 der Familie von Frankenstein zu Ockstadt, welche es als Lehen von Worms trug; es wurde im J. 1780 gegen Bischöfl. Wormsische Gefälle an andern Orten vom Bisthum Worms ertauscht und kam 1802 an Hessen. Gem.: 1759 M. (1414 A., 172 Wi., 115 Wa.) Einw.: 513.

Bürstadt in Urk. Bergstadt, Bierstat, Birgstatt, Birrstadt, Bisisstadt ꝛc., kath. Pfd. Es gehörte einst zur Heppenheimer Mark und wurde von Karl d. Gr. 773 an Lorsch geschenkt. Ludwig der Deutsche hielt sich verschiedenemal hier auf. Es theilte nachher die Schicksale von Lorsch. Zu B. gehören: der Boxheimer Hof und der Hof Rheinschanz, Zollhaus. Gem.: 6905 M. (4167 A., 2478 Wi., 15 Wa.) Einw.: 2718.

Erbach in Urk. Ertbach, Erphbach, kath. Fld. im Odenwald. 1487 hatten die Frankensteiner darin Güter, die sie von den Cronbergern hatten; es kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 758 M. (510 A., 62 Wi., 164 Wa.) Einw.: 213.

Großhausen, luth. Fld., durch eine Brücke über die Weschnitz mit Kleinhausen verbunden, scheint die unter König Pipin vorkommende villa Husen zu sein, welche Lorsch gehörte, und kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören: das Forsthaus Jägersburg (Sitz einer Oberförsterei) und der v. Schuler'sche Hof. Gem.: 6668 M. (1588 A., 78 Wi., 4876 Wa.) Einw.: 593.

Hofheim in Urk. Hoien, Houeheim, kath. Pfd., gehörte 1016 schon Worms und kam 1802 von dem Bisthum Worms an Hessen. Dazu gehören: das Wehrzollhaus (ehem. Jagdhaus), die Carlsaue, das Rinnenwörth und die Jungenaue. Gem.: 4960 M. (3790 A., 921 Wi., 62 Wa.) Einw.: 1484.

Hüttenfeld (Lampertheimer Hütte), evang. Fld., kam 1802 an Hessen.

Kirschhausen in Urk. Kershusen, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören der Guldenklingenhof und 2 Mühlen. Gem.: 2032 M. (950 A., 156 Wi., 850 Wa.) Einw.: 331.

Kleinhausen, kath. Fld., durch eine Brücke über die Weschnitz mit Großhausen verbunden. Wahrscheinlich bildeten beide

Dörfer früher nur ein Dorf. Sie kamen 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 2312 M. (1251 A., 960 Wi., 1 Wa.) Einw.: 1134.

Lampertheim, Mrktfl. an der Grenze von Hessen gegen Baden mit einer Gem. von 17452 M. (8822 A., 2031 Wi., 5445 Wa.) und 4381 Einw., die etwa zu $^2/_3$ evangelisch sind und Tabaksbau und Obstzucht treiben; Sitz einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, einer Oberförsterei. Die Torfgruben in seiner Gemarkung sind sehr ergiebig. Jährlich werden hier 3 besuchte Märkte gehalten. Der Name des Orts ist verkürzt aus Langobardenheim. Es gehörte zum Bisthum Worms und kam 1802 an Hessen. Eine halbe Stunde davon liegt der Weiler Neuschloß mit einer chemischen Fabrik. Zu L. gehören außerdem noch: 2 Ziegelhütten, ein Harzofen, das Wirthshaus Rosengarten, die Rheininsel Biedensand, die Lampertheimer Aue, Bonnenaue, das Beckerwörth, Ludwigswörth, Froschwörth und die Friedrichsaue.

Lorsch in Urk. Lauresha, Lauresham, Laurissa, Lorse, Mktfl. mit einer Gem. von 5760 M. (3778 A., 1303 Wi., 407 Wa.) [der s. g. Lorscher Wald hat außerdem 9858 M.] und 3099 Einw.; Sitz eines Landgerichts, eines Forstamts, einer Oberförsterei; darin die Ruinen der berühmten Abtei Lorsch. Es steht von der einst sehr umfangreichen Klosterkirche, welche 1621 abbrannte, nur noch ein vorderer Theil, der jetzt als Speicher benützt wird. In dem zu seiner Umgebung gehörenden Garten sieht man noch hier gefundene Grabsteine und Steinsärge. Von dem Kloster steht noch die Vorhalle, welche in die Clausur führte und 1697 zu einer Capelle eingerichtet wurde. Die Stifter des Klosters waren Cankor, ein Graf des Oberrheingaus und seine Mutter Williswinde zur Zeit Pipins des Kurzen. Es stand ursprünglich auf einer von der Weschnitz gebildeten Insel an einem Orte, der Lauresham hieß. Die geistliche Verwaltung wurde von den Stiftern einem Neffen Pipins, dem Bischof Chrodegang von Metz übertragen, der dem Kloster die Ordnung des h. Benedikt übertrug und selbst ihm als Abt vorstand. Der große Ruf des Klosters machte bald eine Erweiterung nöthig und man versetzte es darum 765 an einen höheren von Lauresham fast eine Stunde entfernten Platz. Die auf der Insel gelegenen Gebäude, seitdem

das alte Münster geheißen, wurde zu einer Probstei gemacht, welche dem Abt von Lorsch untergeben war. Es wird angenommen, daß der Ort Lorsch damals unter dem Namen Gunau bestanden und sich später nach der Abtei genannt habe. Das neue Kloster wurde im Beisein Karls d. Gr. und seiner Familie von Bischof Lullus von Mainz feierlich eingeweiht und erhielt damals schon reiche Geschenke. Die Geschenke an Besitzungen mehrten sich nach und nach so, daß die Besitzungen des Klosters in einigen Jahrhunderten einem Fürstenthum glichen. Mit zunehmendem Reichthum des Klosters wurden seine Aebte immer kühner, so daß sich sein Abt Ulrich († 1076), als Heinrich IV. dem Erzbischof von Mainz Adalbert von Bremen die Abtei schenken wollte, dem widersetzte und die Starkenburg auf dem Berg Burkhelden bei Heppenheim baute. Er vertheidigte sich mit seinen Mannen so tapfer darin, daß ihn der Kaiser wieder einsetzen mußte. Allein er mußte sich zum Klostervogt einen Günstling des Kaisers, Berthold, gefallen lassen, welcher dieß Amt in seiner Familie erblich machte. Er wie seine Nachkommen bedrückten Lorsch schwer. 1067 erwarb Abt Ulrich auch Markt- und Münzrecht für sein Dorf Lauresham. Im J. 1090 brannte die Klosterkirche nebst allen umliegenden Gebäuden nieder. Die Kirche wurde zwar von den reichen Geschenken, welche ihr zu Theil wurden, wieder aufgebaut, aber weniger prachtvoll als vorher. Die schlechte Wirthschaft einiger Aebte, die Raubsucht der Vögte, die Verwilderung der Mönche und der dadurch immer mehr fühlbare Mangel an Kirchenzucht, schadeten allmählig der Abtei sehr. Im J. 1225 wurde der letzte Abt Conrad abgesetzt und 1232 das Kloster von Kaiser und Pabst dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz gegeben. Die verwilderten Benedictiner, welche bisher Lorsch immer gehabt, wurden nun entfernt und anfangs durch Cistercienser, dann durch Prämonstratenser ersetzt. Die Vogtei über Lorsch ererbte durch Heirath der Bruder Friedrichs Barbarossas, Pfalzgraf Conrad und begründete damit die landesherrliche Gewalt in dieser Gegend. Ein Streit, welcher zwischen Pfalz und Mainz über die beiderseitigen Rechte in Bezug auf Lorsch entstand, endete 1239 zu Gunsten von Kurpfalz. Das Kloster blieb unter einem Probst fortbestehen. In der bayrischen Fehde plünderte es Landgraf Wilhelm II. (1504). 1555 verjagte der Pfalzgraf Friedrich die Mönche und nahm,

was noch da war, in Besitz. Neue Zwistigkeiten zwischen Pfalz und Mainz endeten mit dem westphälischen Frieden 1648; Lorsch kam wieder an Mainz mit der Starkenburg und blieb diesem bis es 1802 Hessisch wurde. Zu L. gehören: 1 Ziegelei und das Forsthaus in der Wildbahn.

Neuschloß, Weiler mit 104 Einw., welcher zum Bisthum Worms gehörte und 1802 an Hessen kam; hat eine bedeutende chemische Fabrik.

Oberhambach in Urk. O. Heimbach, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 425 M. (257 A., 94 Wi., 65 Wa.) Einw.: 71.

Oberlaudenbach, ev. und kath. Fld., kam 1561 durch Tausch von Erbach an Pfalz und 1802 an Hessen. Zu O. gehören: 1 Hof im Schannenbacher Thal und 2 Höfe am Hesselhaag. — Gem.: 885 M. (545 A., 97 Wi., 228 Wa.) Einw.: 386.

Seehof, kath. Fld. an der Weschnitz, gehörte zu Lorsch, dann zur Probstei Altenmünster und kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 1208 M. (1073 A., 43 Wi., 66 Wa.) Einw.: 261.

Sonderbach in Urk. Sundernbach, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 918 M. (386 A., 100 Wi., 415 Wa.) Einw.: 135.

Unterhambach in Urk. Niederheimbach, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 1984 M. (726 A., 95 Wi., 950 Wa., 153 We.) Einw.: 952.

Virnheim in Urk. Firnunheim, Vereheim, Vernheim rc., mit einer Gem. von 19366 M. (6538 A., 597 Wi., 11602 Wa.) und 2957 meist kath. Einw., an der badischen Grenze, Sitz einer Oberförsterei. In seiner sandigen Gemarkung wird starker Tabakbau getrieben. Es kommt in Urkunden schon 777 vor und kam von Lorsch an Mainz. Mainz verkaufte es 1439 dem Kloster Schönau, dieses aber veräußerte es 1533 an die Kurpfalz. In dem Receß von 1650 kam es von Kurpfalz an Kurmainz und 1802 an Hessen. Dazu gehören 2 Ziegeleien.

Walderlenbach, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 678 M. (354 A., 84 Wi., 218 Wa.) Einw.: 76.

Kreis Lindenfels.

Der Kreis Lindenfels begreift 89 Gemeinden, welche 47 Bürgermeistereien bilden. Die Gesammtbevölkerung beträgt 36578 Seelen (11931 Luth., 7804 Ref., 1437 Un., 14663 Kath., 740 Juden). Kreisstadt ist

Lindenfels, Stadt mit einer Gemarkung von 1350 M. (461 A., 157 Wi., 685 Wa.) und 985 Einwohnern, Sitz eines Kreisamts, eines Rentamts, einer Oberförsterei. Auf der Höhe des Bergs, an den sich die Stadt anlehnt, liegen die Ruinen des alten Schlosses. Das alte Schloß kam wahrscheinlich unter den fränkischen Königen an Lorsch. Im Anfang des 12. Jahrh. erscheint ein Graf von Lindenfels als Vogt von Lorsch. Durch die Nachkommen von dessen Schwester kam es an Pfalzgraf Konrad von Hohenstaufen, später an Herzog Heinrich von Sachsen. Die Tochter Heinrichs brachte es ihrem Gemahl, dem Markgrafen von Baden, zu und von dessen Söhnen wurde es 1277 an den Pfalzgrafen Ludwig verkauft. Durch Pfandschaft gerieth es zeitweise an Mainz, dann aber wieder an die Pfalz, bis es 1802 an Hessen kam. Das Schloß war 1784 noch zu bewohnen und ist seitdem zerfallen. Als Stadt wird Lindenfels im 14. Jahrh. erwähnt; König Ludwig gab ihm 1336 städtische Freiheiten. Das Wappen von Lindenfels hat eine Linde auf einem Felsen, und damit verbunden das Churpfälzische Wappen. — Dazu gehört die Anlage Ludwigshöhe.

Affolterbach in Urk. Affelterbach, ref. Fld. am Ulvenbach, kam im J. 1509 von Schenk Eberhard zu Erbach an Pfalzgraf Ludwig und 1802 von der Pfalz an Hessen. Dazu gehören: die 2 Höfe bei Olfen (Olfener Höfe), 2 Mahlmühlen und 1 Oelmühle. Gem.: 2793 M. (800 A., 393 Wi., 1550 Wa.) Einw.: 585.

Albersbach in Urk. Albenesbach, luth. Fld., kommt schon 805 in der Grenzbeschreibung von Heppenheim vor, kam 1806 von den Dalbergen unter Hessen. 1812 trat der Herzog von Dalberg seine sämmtlichen Rechte daran, mit Ausnahme des Zehntens, für die Allodification seiner übrigen Lehen ab. Zu ihm gehört der Hof Kreiswald, früher denen von Ullner, dann den Grafen von Lehrbach gehörig, und der Hof „auf dem Hässel". Gem.: 506 M. (351 A., 64 Wi., 76 Wa.) Einw.: 147.

Aschbach in Urk. Ezzilbach, kath. und ref. Fld. am Ulvenbach, kommt schon 1094 in der Beschreibung der Hubengüter des Lorscher Hofes vor, kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören: 1 Streichzündhölzer-Fabrik, 1 Mahlmühle und 2 Eisenhämmer. Gem.: 1002 M. (239 A., 110 Wi., 632 Wa.) Einw.: 402.

Birkenau in Urk. Birchenowa, Mrktfl. an der Weschnitz, Sitz einer Districtseinnehmerei, Oberförsterei, hat ein Schloß und Garten der Herrn v. Wambold. Karl d. Gr. schenkte es 773 mit der Heppenheimer Mark dem Kloster Lorsch. Von diesem kam es an Mainz und wurde von ihm nach einander mehreren Adelichen, zuletzt auch denen v. Wambold als Lehen gegeben. 1806 kam es an Hessen. Zu B. gehören: der Hasselhof, 8 Mühlen und 1 Ziegelei. Gem.: 3053 M. (1485 A., 224 Wi., 1231 Wa.) Einw.: 1292.

Bockenrod in Urk. Beckerode, Buckerode, luth. Fld. mit 1 Mühle, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Gem.: 754 M. (348 A., 147 Wi., 259 Wa.) Einw.: 142.

Bonsweiher in Urk. Panswiller, luth. und kath. Fld. Die Lindenfelse trugen es im 14. Jahrh. von der Pfalz zu Lehen. 1802 kam es von der Pfalz an Hessen. Dazu gehören: die Höfe Frauenhecke und Hasselhaag. Gem.: 1304 M. (676 A., 174 Wi., 420 Wa.) Einw.: 268.

Breitenwiesen, Weiler, anfangs Pfälzer Lehen von Erbach, 1561 an die Pfalz abgetreten, kam 1802 von der Pfalz an Hessen, bildet mit Knoden eine Gemarkung (s. d.). Einw.: 45.

Brombach, kath. Fld. an der Weschnitz mit 59 Einw. und 2 Mühlen, kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 707 M. (255 A., 118 Wi., 320 Wa.)

Buchklingen, kath. Fld. mit 146 Einw., kam 1802 von Mainz an Hessen.

Darsberg, evang. und kath. Fld. am Ulvenbach. Die von Hirschhorn hatten Rechte darin; es kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 967 M. (301 A., 144 Wi., 493 Wa.) Einw. 262.

Dürrellenbach auch Kleinellenbach, Dürrellenbacher Höfe, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 1335 M. (241 A., 70 Wi., 1013 Wa.) Einw.: 45.

Eberbach, luth. Fld. auf beiden Seiten des Eberbachs, kam von Erbach und denen von Gemmingen an Hessen. Gem.: 652 M. (387 A., 140 Wi., 124 Wa.) Einw.: 81.

Ellenbach, ref. u. kath. Fld. an dem Thalbach, kam 1324 an die Lindenfelse, 1802 von der Pfalz an Hessen. Dazu gehören: der Seehof, 2 Mehl-, 2 Oel- und 2 Sägemühlen, 1 Ziegelei. Gem.: 1572 M. (942 A., 268 Wi., 335 Wa.) Einw.: 393.

Erlenbach, ref. Fld. am Linnenbach, kam 1802 von Pfalz an Hessen. Gem.: 376 M. (207 A., 75 Wi., 79 Wa.) Einw.: 190.

Erzbach in Urk. Arezgrefte, luth. Fld., erscheint schon 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung, kam 1806 von Erbach unter Hessen. Zu ihm gehören die Forsthäuser in der Streitbach u. Geiswiese. Gem.: 1096 M. (611 A., 214 Wi., 272 Wa.) Einw.: 198.

Eulsbach, ref. Fld. auf beiden Seiten des Thalbachs, mit 1 Mühle, kam 1802 von der Pfalz an Hessen. Gem.: 320 M. (179 A., 44 Wi., 87 Wa). Einw.: 69.

Fahrenbach, luth. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 1456 M. (705 A., 188 Wi., 535 Wa.) Einw.: 194.

Flockenbach in Urk. Fluchenbach, kath. Fld., erscheint urkundl. schon 1012 und kam 1802 von Mainz an Hessen. Zu ihm gehört der Weiler Eichelberg, aus mehreren bei Gorxheim gelegenen Höfen bestehend, welche von dem nahe gelegenen Eichelberg ihren Namen haben. Gem.: 1175 M. (609 A., 160 Wi., 386 Wa.) Einw.: 237.

Frohnhofen, luth. Fld., kommt 1320 schon vor und kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehört die Kirchhofskapelle auf dem Leimberg und das einzelne Haus Spannweit. Gem.: 523 M. (293 A., 73 Wi., 158 Wa.) Einw.: 45.

Fürth, Mrktfl. in einem weiten Thale an der Weschnitz mit 1497 meist kath. Einw., Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Forstamts. Es gehörte zur Heppenheimer Mark und wurde unter dem Namen Furte von Karl d. Gr. dem Kloster Lorsch geschenkt. Von da kam es an Mainz und 1802 an Hessen. Südöstlich davon

aber näher bei Waldmichelbach liegt die Tromm, ein Berg von 2216 Höhe. Zu Fürth gehört der Hof Altlechtern, der Kröckelbacher Hof, 1 Ziegelhütte (bei Fahrenbach), die Hintermühle, 4 Mühlen und 3 Ziegeleien ohne Namen und mehrere einzelne Häuser das „Loh" genannt. Gem.: 3438 M. (2042 A., 407 Wi., 988 Wa.). Der Fürther Centwald begreift 1122 M. (38 Wi., 1065 Wa.)

Gadern in Ur. Gades, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 1252 M. (709 A., 159 Wi., 344 Wa.) Einw.: 255.

Gersprenz (Ober- und Nieder-), luth. Fld. an der Gersprenz, kam von Erbach unter Hessen. Zu Gersprenz gehört der Hof Hutzwiese und das Försterhaus im Busche. Obergersprenz hat eine Gem. von 433 M. (290 A., 44 Wi., 99 Wa.) Einw.: 161.

Glattbach, ref. Fld. an dem Thalbach, kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Dazu gehört der Hof Jägerhütte. Gem.: 922 M. (482 A., 166 Wi., 257 Wa.) Einw.: 170.

Gorxheim auch Georgsheim, kath. Fld. in dem schönen nach ihm benannten Thal, kam 1802 von Mainz an Hessen. Es bildet mit Kunzenbach eine Gem. von 895 M. (208 A., 79 Wi., 596 Wa.) Einw.: 113.

Grasellenbach, ref. Fld. am Ulvenbach, von einem Lindenfels 1423 an Pfalzgraf Ludwig III. verkauft und 1802 von der Pfalz an Hessen gekommen. In einem Walddistrict nahe dabei, dem Speßhardt, weist man die Quelle nach, an der Siegfried ermordet wurde. Sie ist mit einem Denkstein bezeichnet. Zu G. gehören: 2 Mühlen und 1 Ziegelhütte. Gem.: 2462 M. (601 A., 415 Wi., 1385 Wa.) Einw.: 368.

Grein, evang. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehört das Looghaus. Gem.: 1282 M. (224 A., 54 Wi., 988 Wa.) Einw.: 113.

Großbreitenbach, kath. Fld. an der Weschnitz mit 134 Einw., kam 1802 von Mainz an Hessen.

Großgumpen, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Gem.: 2065 M. (1237 A., 304 Wi., 524 Wa.) Einw.: 258.

Hammelbach in Urk. Hamelbach, Mktfl. am Abhange eines Bergs gelegen, gelangte 1324 an die Lindenfelse, die das von K. Ludwig an die Fam. Pavey verpfändete Dorf lösten; kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Dazu gehört der Schardhof auf der Tromm. Gem.: 2986 M. (1288 A., 320 Wi., 1270 Wa.) Einw.: 1029.

Hartenrod, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehört die Heckenmühle. Gem.: 608 M. (312 A., 127 Wi., 148 Wa.) Einw.: 151.

Hiltersklingen in Urk. Hildegeresbrunno, Hiltegersklingen rc., luth. Fld., erscheint schon 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung, zerfällt in 2 Theile, deren einer, das eigentliche Hiltersklingen, zu Erbach, das zweite, Hiltersklingen an der Hardt, zu Mainz gehörte. Ersterer kam 1806 unter Hessen, der letztere 1802. Gem.: 1042 M. (281 A., 22 Wi., 709 Wa.) Einw.: 469.

Hirschhorn in Urk Hirceshorn, Hirtzhorn, Stadt mit 1835 meist kath. Einw., welche sich meistens von Schifffahrt, Gewerben, Holz- und Rindenhandel nähren; Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei. Die Stadt hat mehrere Kirchen. Auf steilem Berg über der Stadt erhebt sich das Schloß (Hausdomäne), von dem mehrere, aber späteren Jahrh. angehörige Gebäude noch bewohnbar sind und jetzt als Forstwartswohnung und Forstfrevler-Arrest-Lokal benutzt werden. Die Stadt hat ein Hospitalgebäude, in welchem einige Arme und Kranke Zuflucht finden. Stadt und Schloß hatten die Edeln von Hirschhorn von Mainz zu Lehen. 1391 ertheilte König Wenzel Stadtgerechtigkeit und die Erlaubniß, Mauern und Thürme zu bauen. Nach dem Aussterben der Familie im Anfang des 17. Jahrh. fielen Schloß und Stadt an Mainz zurück und 1802 kamen sie an Hessen. Zur Gemarkung von Hirschhorn gehören noch der Hämmelsbacher Hof (Geißhof) an dem Finkenbach, nebst dem dazu gehörigen Haus Kortelshütte, der Hof Unterhainbrunn, die Zimmermannshütte, der Hof Igelsbach, 4 Mühlen, 1 Eisenhammer, 3 Ziegeleien (Ersheimer Ziegelhütten), die Begräbnißkirche jenseits des Neckars (Ersheimer Kirche) und die Neckarinseln Wehrinsel und Krautlacheninsel. — Gem.: 9755 M. (966 A., 592 Wi., 7712 Wa.)

Hornbach, luth. Fld., gehörte anfangs denen von Strahlenberg; später wurde die Vogtei von den Pfalzgrafen zu Lehen gegeben, z. B. den Familien von Erlikheim, von Hundheim. 1802 kam der Ort von der Pfalz an Hessen. — Gem.: 1001 M. (456 A., 137 Wi., 399 Wa.) Einw.: 246.

Igelsbach in Urk. Illsbach, kath. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. — Gem.: 397 M. (210 A., 57 Wi., 124 Wa.) Einw.: 38.

Kallstadt, kath. Fld., gehörte ursprünglich dem Kloster Lorsch, von dem es an Mainz kam. Mainz gab es als Lehen an die Familie Schwendt und dann an die Wamboldе. 1806 kam es unter Hessen. — Gem.: 437 M. (277 A., 50 Wi., 104 Wa.) Einw.: 54.

Kirchbeerfurt, luth. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. 1/4 Stunde davon auf einer waldigen Anhöhe liegen die Ruinen eines s. g. Schlosses Morsburg. Dazu gehört 1 Mühle. — Gem.: 799 M. (331 A., 118 Wi., 350 Wa.) Einw.: 302.

Kleinbreitenbach, kath. Fld. mit 57 Einw., kam 1802 von Mainz an Hessen.

Kleingumpen, luth. Fld., gehörte zum Theil Erbach, zum Theil denen von Gemmingen, und kam 1806 unter Hessische Hoheit. — Gem.: 1222 M. (659 A., 259 Wi., 303 Wa.) Einw.: 261.

Knoden in Urk. Gnoden, luth. und ref. Fld. auf der s. g. Knodener Höhe, 2037 Fuß über dem Meere, war früher von den Grafen von Erbach zu Afterlehen gegeben worden. 1561 kam es durch Tausch an Kurpfalz und 1802 an Hessen; bildet mit Breitenwiesen eine Gem. von 776 M. (344 A., 130 Wi., 284 Wa.) Einw.: 78.

Kocherbach, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehört der Hof Steckelsberg. — Gem.: 1123 M. (484 A., 137 Wi., 465 Wa.) Einw.: 225.

Kolmbach, kath. Fld. am Ursprung des Thalbachs, kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 952 M. (535 A., 161 Wi.) 227 Wa.) Einw.: 186.

Kreidach, ref. Fld. mit 261 Einw. und 3 Mühlen, kommt in Urkunden des 13. und 14. Jahrh. unter den Namen

Crutehe und Crudech vor und wurde von Kurpfalz zu Lehen gegeben. Die Gefälle, welche Erbach bezog, waren 1509 auch schon an Kurpfalz gekommen. 1802 wurde es Hessisch. — Gem.: 1208 M. (637 A., 234 Wi., 317 Wa.)

Kreiswald, Hof, s. Albersbach.

Kröckelbach in Urk. Crechlenbach, Krecklenbach, kath. Fld., erscheint schon c. 1094 unter den Hubengütern, welche zu dem Lorscher Hof gehörten, und kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 595 M. (299 A., 97 Wi., 188 Wa.) Einw.: 141.

Krumbach, kath. Fld., erscheint urk. schon 1094 als zu Lorsch gehörig, kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehört das einzelne Haus, „Klemm" genannt. — Gem.: 2007 M. (854 A., 273 Wi., 816 Wa.) Einw.: 233.

Kunzenbach, s. Niederkunzenbach.

Langenthal, ev. und kath. Fld. am Ulvenbach mit 1 Mühle, kam 1802 von Worms an Hessen. — Gem.: 2348 M. 250 A., 104 Wi., 1994 Wa.) Einw.: 255.

Lanzenbach, s. Neckarhausen und Neckarsteinach.

Laudenau in Urk. Luttenhaha, Ludenau, luth. Fld., wurde 1413 von den Rodensteinern an Pfalzgraf Ludwig verpfändet und gehörte später zum Theil Erbach, zum Theil denen v. Gemmingen. Es kam 1806 unter Hessen. Dazu gehört eine Papierfabrik. — Gem.: 1256 M. (721 A., 199 Wi., 336 Wa.) Einw.: 304.

Lautenweschnitz, ref. Fld., kommt 805 in der Grenzbeschreibung der Heppenheimer Kirche als Ludenwiscoz vor und kam 1802 von Pfalz an Hessen. Dazu gehört 1 Mühle. — Gem.: 631 M. (375 A., 101 Wi., 139 Wa.) Einw.: 150.

Linnenbach, ref. und kath. Fld., kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. — Gem.: 718 M. (476 A., 116 Wi., 111 Wa.) Einw.: 127.

Litzelbach, kath. Fld. In seiner Gemarkung sind gute Sandsteinbrüche. Kam 1802 von Worms an Hessen. — Gem.: 787 M. (314 A., 99 Wi., 354 Wa.) Einw.: 138.

Löhrbach in Urk. Lerlebach, kath. Fld., kommt 1071 urk. im Besitze von Lorsch vor und kam 1802 von Mainz an

Hessen. — Gem.: 1891 M. (1042 A., 321 Wi., 496 Wa.) Einw.: 379.

Lörzenbach, kath. Fld. am Lörzenbach, kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören: 1 Hofgut und 2 Mühlen. — Gem.: 1253 M. (764 A., 206 Wi., 240 Wa.) Einw.: 379.

Mackenheim, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Zu M. gehören die Schnorrenbacher Höfe (s. u.). — Gem.: 782 M. (379 A., 122 Wi., 269 Wa.) Einw.: 69.

Mitlechtern, ref. und kath. Fld., heißt in der Grenzbeschreibung des Heppenheimer Kirchsprengels 805 Middelechdum, kam 1561 durch Tausch von Erbach an Churpfalz und 1802 von da an Hessen. — Gem.: 778 M. (426 A., 106 Wi., 222 Wa.) Einw.: 201.

Mittershausen in Urk. Muttershausen, ref. Fld., kam 1561 durch Tausch von Erbach an die Pfalz und 1802 von der Pfalz an Hessen. Es bildet mit Scheuerberg eine Gem. von 979 M. (453 A., 249 Wi., 249 Wa.) Einw.: 172.

Mörlenbach in Urk. Morlenbach, Mörelbach, Mörlbach, Mrktfl. mit 814 meist kath. Einw., an der Einmündung des Mörlenbachs in die Weschnitz, war früher mit Mauern, Wall und Graben umzogen. In dem ehedem hier gewesenen Schlosse, welches 1650 noch genannt wird, wohnten Burgmänner, die sich von Mörlenbach nannten. M. kam 773 an Lorsch, von diesem später an Mainz und 1802 an Hessen. Zu M. gehören: der Eulenhof, Volbergshof, die Bettenbacher Höfe, die Weschnitzmühle und 4 Mühlen ohne Namen. — Gem.: 4728 M. (2720 A., 688 Wi., 1176 Wa.)

Neckarhausen, ev. und kath. Fld. am Neckar, gehörte zu den Stift Wormsischen Resten, die 1802 an Hessen kamen. Dazu gehören 1 Mühle und die Häuser auf der linken Seite der Lanzenbach. — Gem.: 235 M. (133 A., 27 Wi., 7 Wa.) Einw.: 127.

Neckarsteinach, Stadt am Neckar mit einer Gem. von 4216 M. (648 A., 217 Wi., 3201 Wa.) und 1450 Einw., welche sich von Schifffahrt, Schiffbau, Fischfang, Steinbrecherei, Holzhandel nähren. Von Bedeutung ist auch die Lederbereitung. Die Herrn von Steinach, die ihren Namen darnach führten (ihr ursprüng-

licher Name war Bligger, urk. zuerst 1142 vorkommend; seit der Mitte des 17. Jahrh. erschienen die Bligger mit dem Beinamen Landschaden von Steinach, den sie nach der Ueberlieferung im Volksmunde wegen ihrer Theilnahme an den gefährlichsten Fehden, wodurch das Land in Schaden gerieth, erhielten), trugen die Gegend zu Lehen von Mainz. Im Jahr 1802 kam es von Mainz an Hessen. Das Wappen der Stadt hat eine schwarze Harfe in goldnem Felde. Zu Neckarsteinach gehören die im Volksmund „Landschaden" genannten vier Schlösser: Mittelburg und Vorderburg, die Ruinen Hinterburg und Schadeck (Schwalbenneſt), 2 Mühlen, 4 Sohlleder-Gerbereien, die Neckarinsel „Langwörth" (wildes Wehr), die Häuser auf der rechten Seite der Lanzenbach.

Niederkainsbach in Urk. Gynspach, Kuningesbach, Kuinspach, luth. Fld., in einem engen von hohen Gebirgen umgebenen Thale gelegen, kommt 1012 in der Beschreibung der Grenzen des Wormser und Lorscher Odenwaldes vor. Es war später in gemeinschaftlichem Besitz von Hessen und Churpfalz, bis auch der Pfälzische Antheil 1802 an Hessen fiel. — Gem.: 902 M. (662 A., 191 Wi., 2 Wa.) Einw.: 470.

Niederkunzenbach, kath. Fld., bildet mit Gorxheim eine Gemarkung (s. d.) und hat 27 Einw.

Niederliebersbach, luth. und kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 1761 M. (1292 A., 146 Wi., 272 Wa.) Einw.: 628.

Niedermumbach, Weiler mit 28 Einw., kam 1802 von Mainz an Hessen.

Oberabtsteinach in Urk. Possessa Steinaha, Abtsteinach sup., kath. Pfd. an der Steinach, die in der Nähe entspringt, erscheint schon 1012 urkundlich, kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 1298 M. (799 A., 237 Wi., 221 Wa.) Einw.: 779.

Oberkainsbach, luth. Fld. In seiner Gemarkung sind bedeutende Sandsteinbrüche. Es gehörte den Johannitern, von denen es an die Erbacher verkauft wurde. 1806 kam es unter Hessen. Dazu gehört der Lohhof. — Gem.: 2957 M. (1475 A., 452 Wi., 1031 Wa.) Einw.: 459.

Oberkleingumpen, luth. Fld., bildete früher einen Ort mit Kleingumpen (s. d.), von dem es seit 1827 getrennt ist. — Gem.: 722 M. (407 A., 127 Wi., 189 Wa.) Einw.: 99.

Oberliebersbach in Urk. Liefersbach sup., kath. Fld., wird schon 877 als Lorscher Eigenthum genannt und ist 1802 von Mainz an Hessen gekommen. — Gem.: 790 M. (436 A., 78 Wi., 251 Wa.) Einw.: 54.

Obermumbach, luth., ref. und kath. Fld., kam 1802 von der Pfalz an Hessen. Dazu gehören die Geisenbacher Höfe, der Hof Repsgrund. — Gem.: 1061 M. (641 A., 163 Wi.) 238 Wa.) — Einw.: 155.

Oberostern in Urk. O. Osterna, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. — Gem.: 2264 M. (1388 A., 350 Wi., 527 Wa.) Einw.: 485.

Oberscharbach, ref. und kath. Fld. Die Schenke von Erbach und die Kreiße von Lindenfels hatten Theile daran; der Lindenfelser Theil kam 1423 durch Kauf, der Erbacher 1509 durch Vergleich an Kurpfalz, das Ganze aber 1802 an Hessen. Gem.: 808 M. (461 A., 127 Wi., 192 Wa.) Einw.: 222.

Oberschönmattenwag in Urk. Schemmettewag, Schymmechtenwaage, ref. und kath. Fld. auf beiden Seiten des Ulvenbachs. 1396 2c. trugen es die von Hirschhorn von Mainz zu Lehen, 1636 erscheint es urk. von Mainz verpfändet, kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Dazu gehören die Lotzenhäuser. Gem.: 2793 M. (352 A., 258 Wi., 2122 Wa.) Einw.: 355.

Pfaffenbeerfurt, Mrktfl., durch einen Bach von Kirchbeerfurt getrennt, gehörte dem Stift zum h. Geist in Heidelberg und kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Dazu gehören die Wiesenmühle, der Pfälzerhof in Kleingumpen. Gem.: 1179 M. (499 A., 157 Wi., 495 Wa.) Einw.: 625.

Reichelsheim in Urk. Richelmsheim, Richelsheim, Mrktfl. im Thale der Gersprenz, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit einer Gem. von 1742 M. (1090 A., 307 Wi., 345 Wa.) [der Forst Reichenberg hat außerdem 3150 M., darunter 3091 Wa.] und 1483 Einw., am Fuß des Reichenbergs gelegen, auf dem die Ruine des Schlosses Reichenberg steht, von dem nur wenige Gebäude erhalten sind. Die Zeit der Erbauung des Schlosses ist nicht genau bekannt; unter seinen Burgmännern waren

die von Wallbrunn. Außer den Ruinen des Schlosses sind hier noch mehrere andere Gebäude. Von hier aus wird gewöhnlich der $^3/_4$ St. entfernte Rodenstein (s. o. S. 305) besucht. Die Viehmärkte, welche in R. gehalten werden, sind sehr besucht (o. S. 106.) R. kam von Erbach unter Hessen. Dazu gehören: der Reichelsheimer Hof, das Reichenberger Forsthaus bei Obermossau und 2 Mühlen.

Reißen, luth. u. kath. Fld. auf beiden Seiten der Weschnitz, in einer Urkunde von 1023 Eressam, in dem Zinsbuch von 1369 Rüssen genannt, kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Es bildet mit Schimbach (s. d.) eine Gem. von 1338 M. (812 A., 154 Wi., 333 Wa.) Einw.: 206.

Rimbach in Urk. Rempach, Rinpach rc., Mktfl. an der Weschnitz, gehörte anfangs durch Schenkung Karls d. Gr. Lorsch, kam dann an Mainz, welches dasselbe 1409 an Erbach zu Lehen gab. Später wurde Erbach immer von Pfalz damit belehnt. Es kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehören: der Hof im Hopper, die Neumühle (Weschnitzmühle) und 2 Ziegelhütten. Gem.: 4274 M. (2455 A., 638 Wi., 1037 Wa.) Einw.: 1958.

Rohrbach (vorm. Ldgs. Michelstadt), luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Zu R. gehört eine Mühle. Gem.: 1389 M. (726 A., 299 Wi., 363 Wa.) Einw.: 292.

Rohrbach (Landg. Fürth, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Wambold unter Hessen. Gem.: 265 M. (145 A., 33 Wi., 85 Wa.) Einw.: 48.

Schannebach in Urk. Schandebach, Scharpach, luth. u. ref. Fld. auf bedeutender Höhe gelegen, kam 1561 von Erbach durch Tausch an Kurpfalz und 1702 von da an Hessen. Gem.: 380 M. (172 A., 89 Wi., 111 Wa.) Einw.: 143.

Scheuerberg, luth., ref. und kath. Fld., kam 1561 tauschweise von Erbach an Kurpfalz und 1802 an Hessen, bildet mit Mittershausen eine Gemarkung (s. d.) Einw.: 82.

Schimbach, luth. und kath. Fld., kam 1802 von Kurpfalz an Hessen, besteht aus 3 Höfen (s. o. Reißen). Einw.: 33.

Schlierbach, ref. Pfd. auf beiden Seiten des Thalbachs, kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Gem.: 804 M. (381 A., 161 Wi., 246 Wa.) Einw.: 317.

Schnorrenbach, Weiler, kam 1802 von Mainz an Hessen, bildet mit Böckelsbach eine Gemarkung (s. d.). Einw.: 22.

Seidenbach, ref. Fld., kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Gem.: 540 M. (277 A., 83 Wi., 170 Wa.) Einw.: 73.

Seidenbuch, ref. u. kath. Fld., oft Glashütte genannt, weil früher hier eine Glashütte gestanden, kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Gem.: 647 M. (16 A., 16 Wi., 607 Wa.) Einw.: 161.

Siedelsbrunn, ref. Fld., kommt urk. 1012 unter dem Namen Sideles Brunnon vor und war bis 1509 Pfälzisches Lehen von Erbach, fiel aber dann wieder an Pfalz zurück und kam 1802 an Hessen. Gem.: 1202 M. (575 A., 179 Wi., 435 Wa.) Einw.: 316.

Steinbach, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 388 M. (261 A., 79 Wi., 37 Wa.) Einw.: 112.

Trösel, kath. Fld., kommt 1071 unter dem Namen Tresla vor und kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 2114 M. (983 A., 245 Wi., 868 Wa.) Einw.: 361.

Unterabtsteinach, kath. Fld. an der Steinach, kam 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 2335 M. (841 A., 261 Wi., 1205 Wa.) Einw.: 445.

Unterostern in Urk. Nydder Osternauwe, Unter Osterna, luth. Fld., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Gem.: 1774 M. (963 A., 262 Wi., 514 Wa.) Einw.: 272.

Unterscharbach, ref. u. kath. Fld. Theile daran hatten die Kreiße von Lindenfels und die Schenken von Erbach; beider Antheile kamen, der erste 1432 durch Kauf, der zweite 1509 durch Tausch an Kurpfalz. 1802 kam es an Hessen. Dazu gehört 1 Mühle. Gem.: 993 M. (331 A., 141 Wi., 479 Wa.) Einw.: 278.

Unterschönmattenwag in Urk. Niederschemmechtenwaage, kath. Pfd. am Ulvenbach, kam 1802 von Mainz von Hessen. Dazu gehören 2 Mühlen. Gem.: 7384 M. (889 A., 562 Wi., 5766 Wa.) Einw.: 1187.

Böckelsbach, ref. Fld., kam 1802 von Kurpfalz an Hessen, bildet mit Schnorrenbach (s. d.) eine Gem. von 1027 M. (561 A., 168 Wi., 275 Wa.) Einw.: 107.

Wahlen, ref. u. kath. Fld. am Ulvenbach, kam 1423 von den Kreißen von Lindenfels an die Pfalz, 1802 von da an Hessen. Gem.: 1118 M. (378 A., 218 Wi., 494 Wa.) Einw. 339.

Waldmichelbach, Marktflecken auf beiden Seiten des Ulvenbachs, mit 2215 Einw., welche theils kath. theils reformirt sind und ihre besonderen Kirchen haben; Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei. Es besteht aus dem Oberdorf (Oberwaldmichelbach) und dem Unterdorf (Unterwaldmichelbach) und den zerstreut liegenden Häusern in den Ortsbezirken: die Halle, die Spechtbach, die Kuhklinge, im Binzig, der Seckenrain, die Neustadt, die Straßburg, der Hohlstein. Es kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Dazu gehören: 3 Mahlmühlen, 1 Eisenhammer, 1 Schneidmühle, die Häuser auf dem Stallenkandel, die Obermengelbacher Höfe und der Forstschützenhof „Lichtenklingenhof." Gem.: 7808 M. (2595 A., 974 Wi., 4043 Wa.)

Weiher, kath. Fld. am Mörlenbach, kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören 2 Mühlen und 1 Papierfabrik. Gem.: 2050 M. (966 A., 288 Wi., 739 Wa.) Einw.: 339.

Weschnitz, kath. Fld. nicht weit von den Quellen der Weschnitz, kommt in alten Urkunden unter dem Namen Wiscotz vor und war bis 1802 Mainzisch. Auf einer Anhöhe dabei liegt eine Kapelle der h. Walpurgis, ehedem von Wallfahrern besucht. Dazu gehören 1 Mühle und der Hof Neulechtern. Gem.: 941 M. (286 A., 157 Wi., 487 Wa.) Einw.: 127.

Winkel, ref. Fld., kam 1802 von Kurpfalz an Hessen. Dazu gehören: die Höfe Kaffeeberg und Neuthal. Gem.: 886 M. (499 A., 135 Wi., 217 Wa.) Einw.: 91.

Winterkasten, luth Fld. in einem hohen Thale, kommt schon 773 in der Heppenheimer Markbeschreibung vor und kam 1806 von Erbach und denen von Gemmingen unter Hess. Hoheit. Gem.: 2358 M. (1130 A., 454 Wi., 644 Wa.) Einw.; 570.

Zotzenbach, in Urk. Zozunbach, luth. Fld., kommt schon 877 als Lorscher Besitzthum vor, ihm von Liuthar von Hausen gegeben, war dann Pfälzisches Lehen von Erbach und kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehören die Untermengelbacher

Höfe und 1 Mühle. Gem.: 3071 M. (1493 A., 372 Wi.. 1136 Wa.) Einw.: 693.

Kreis Neustadt.

Der Kreis Neustadt hat eine Bevölkerung von 18000 Seelen (15073 Luth., 537 Ref., 1892 Kath., 8 Sect., 490 Juden, welche in 40 Orten wohnen. Kreisstadt ist

Neustadt in Urk. Nuenstadt, Stadt an der Mümling mit einer Gem. von 1950 M. (559 A., 207 Wi., 139 Wa., 18 We.) und 944 Einw., welche mit Ausnahme von etwa $^1/_{10}$ lutherisch sind. N. erscheint urk. schon 1113 unter den zur Kellerei Michelstadt gehörigen Gütern, welche Heinrich V. dem Kloster Lorsch bestätigte. Die Rodensteiner hatten hier einen Hof. Mehrere Familien nannten sich nach dem Orte. Das Wappen von Neustadt zeigt in der Mitte die verschlungenen Buchstaben N. S. und um solche herum abwechselnd 3 fünfstrahlige Sterne und 3 Rosen. In seiner Gemarkung liegt auf einem kegelförmigen Berg das Schloß Breuberg in Urk. Bruberg, Bruburg 2c. Die Höhe war schon zu Römerzeiten angebaut, denn außer Anderem fand man auch hier ein röm. Bad. Woher in den folgenden Jahrhunderten die Burg den Namen Breuberg erhielt, ist unermittelt. Sie war Lehen von Fulda und kam an verschiedene Familien. Eine Familie von Breuberg wird 1219 erwähnt. Später wurde die Herrschaft getheilt und gelangte zuletzt, nachdem sie in den Händen der Wertheimer, Falkensteiner, Eppensteiner 2c. gewesen, an Löwenstein und Erbach, von denen sie 1806 unter Hessen kam. Zu Neustadt gehören: der Wolferhof, 2 Mühlen und 1 Ziegelei.

Affhöllerbach in Urk. Erffurderbach, luth. Fld., kam aus Löwenstein'schem und Erbach'schem Besitz im J. 1806 unter Hessen. In seiner Gemarkung liegt der Hof Kilsbach und es gehört ferner dazu das luth. Fld. Stierbach. Gem.: 718 M. (372 A., 87 Wi., 236 Wa.) Einw.: 275.

Annelsbach, luth. Fld., kam 1806 aus Löwenstein'schem und Erbach'schem Besitz unter Hessen. Gem.: 740 M. (360 A., 63 Wi., 318 Wa.) Einw.: 77.

Birkert in Urk. Birkenhard, Birkunhart, luth. Fld., besteht aus 2 ganz verschiedenen Gemeinden und Gemarkungen und kam, nachdem es früher theils Pfälzisch, theils Löwensteinisch und Erbachisch gewesen, 1806 unter Hessische Hoheit. Gem. des einen Theils: 564 M. (328 A., 69 Wi., 142 Wa.) Gem. des andern Theils: 213 M. (126 A., 19 Wi., 68 Wa.) Einw. (zusammen): 173.

Böllstein in Urk. Bilstein, luth. Fld. auf bedeutender Höhe gelegen, kam aus Löwenstein'schem und Erbach'schem Besitz 1806 unter Hessen. Dazu gehört die Schloßruine Schnellarts (vergl. S. 305). Gem.: 828 M. (380 A., 114 Wi., 299 Wa.) Einw.: 254.

Breitenbrunn in Urk. Breidenborn rc., luth. Fld., erscheint urk. schon 1273, kam von Löwenstein und Erbach 1806 unter Hessen. Dazu gehört der Hof Hengmantel. Gem.: 2533 M. (871 A., 173 Wi., 1383 Wa.) Einw.: 619.

Dusenbach, luth. Fld. an der Mümling, früher Löwenstein und Erbach gehörig, seit 1806 unter Hessischer Hoheit. Gem.: 386 M. (263 A., 95 Wi., 28 Wa.) Einw.: 60.

Etzengesäß, luth. Fld. an der Mümling, früher Löwensteinisch und Erbachisch, seit 1806 unter Hessen. Gem.: 546 M. (295 A., 112 Wi., 139 Wa.) Einw.: 196.

Forstel, luth. Fld., hat in seiner Gemarkung Kalksteinbrüche und kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessische Hoheit. Gem.: 648 M. (455 A., 49 Wi., 144 Wa.) Einw.: 73.

Frauennauses, kath. und ref. Fld., gehörte früher zu dem ehemaligen Nonnenkloster Höchst, kam 1802 von Pfalz an Hessen, 1805 durch Tausch an Löwenstein und 1806 unter Hessen. Gem.: 805 M. (270 A., 31 Wi., 505 Wa.) Einw.: 55.

Fürstengrund, luth. Fld. In seiner Gemarkung liegt ein Mühlsteinbruch. Es kam 1806 von Erbach unter Hessen. Dazu gehört der Kannengießerheckenhof. Gem.: 1834 M. (873 A., 45 Wi., 916 Wa.) Einw.: 389.

Gumpersberg in Urk. Gumersen in den Lagen, luth. Fld., ehedem Löwensteinisch und Erbachisch, seit 1806 unter Hessen. Gem.: 580 M. (308 A., 86 Wi., 165 Wa.) Einw.: 96.

Haingrund, luth. und kath. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Gem.: 1307 M. (401 A., 99 Wi., 764 Wa.) Einw.: 507.

Hassenroth in Urk. Hassenrode, ref. Fld., erscheint urk. 1316, wo Ludwig Graf von Renekke dem Kloster Schönau den Ort verkaufte, war dann später Pfälzisch und kam 1802 an Hessen, 1805 erhielt es Löwenstein durch Tausch und kam 1806 unter Hessen. Gem.: 1277 M. (502 A., 133 Wi., 590 Wa.) Einw.: 299.

Hembach in Urk. Heunnbach, Hennebach, luth. Fld., erscheint urk. 1408 als Breubergisches Mannlehen des Henne Starkerat, ihm vom Grafen Johann von Wertheim gegeben; kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Gem.: 677 M. (379 A., 86 Wi., 188 Wa.) Einw. 106.

Hetschbach in Urk. Heisterbach, Hesterbach, luth. Fld., kam Erbach 1806 unter Hessen. Gem.: 1267 M. (399 A., 71 Wi., 796 Wa.) Einw.: 263.

Höchst in Urk. Hoeste, Hohesten, Hoiste, Mrktfl. an der Mümling, Sitz eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Landgerichts, gehörte ehedem der Abtei Fulda, welche Kurpfalz damit belehnte, später kam es an die Grafen Wertheim, Herrn zu Breuberg, und 1806 von Erbach unter Hessen. Das ehemalige Nonnenkloster, dessen noch ziemlich bedeutendes Vermögen jetzt zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken verwendet wird, dient jetzt als Pfarrwohnung. Zu Höchst gehören 4 Mühlen und 1 Ziegelei. Gem.: 3967 M. (1417 A., 449 Wi., 2101 Wa.) Einw.: 1499.

Höllerbach in Urk. Holderbach, luth. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Zu Höllenbach gehört der Schafhof. Gem.: 1018 M. (397 A. 98 Wi., 499 Wa.) Einw.: 230.

Hummetroth in Urk. Humerode, luth. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Unweit davon liegen die Ruinen eines römischen Castells, des größten im Odenwald. Gem.: 588 M. (394 A., 111 Wi., 83 Wa.) Einw.: 268.

Kimbach, luth. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Gem.: 1262 M. (832 A., 135 Wi., 295 Wa.) Einw.: 418.

Kirchbrombach in Urk. Kirchbram-, bran- brom- u. brumbach, Mrktfl. In seiner Gemarkung liegt ein Sandsteinbruch. Es erscheint 1408 als Wertheim'sches Lehen und kam von Löwenstein und Erbach 1806 unter Hessen. Dazu gehören die 4 Balsbacher Höfe und das Allertshaus. Gem.: 2411 M. (1186 A., 308 Wi., 795 Wa.) Einw.: 1301.

König in Urk. Cunticha, Cunthichum, Kendig, Kumbich, Künnig, Quinticha ɛc., Mrktfl. an der Mümling, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit ansehnlichem Sandsteinbruch und vielbesuchten Märkten. Unter seinen Einwohnern sind Tuchmacher, Gerber und Leinweber. Schon in der Lorscher Grenzbeschreibung wird ein Wald Köntig genannt und 820 erhielt Lorsch Besitzthümer daselbst. Schon sehr frühe trug Erbach die eine Hälfte von Mainz zu Lehen und erhielt auch später die andere. Unter Hessen kam es 1806. Dazu gehören: die Grohmühle, Künzelsmühle, Bruchmühle, die Ziegelhütte und 1 Ziegelei. Gem.: 4603 M. (2004 A., 502 Wi., 2097 Wa.) Einw.: 1731.

Langenbrombach in Urk. Langenbronnbach, Langinbrannbach, luth. Fld., durch einen Bach in 2 Theile getheilt, mit weit auseinander liegenden Häusern, kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessische Hoheit. Dazu gehört 1 Papierfabrik. Gem.: 2098 M. (970 A., 300 Wi., 728 Wa.) Einw.: 615.

Lützelwiebelsbach, luth. Fld., eigentlich aus 2 Dörfern, Lützelbach und Wiebelsbach bestehend, die durch eine Höhe getrennt sind, aber an ihrem Ende mit einander zusammenhängen. Bei Lützelbach, in Urk. Lutzelenbach, stand ehedem ein Breubergisches Schloß. Unweit davon sind die Ruinen eines röm. Kastells. Es wird schon 1165 urk. erwähnt und kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Gem.: 2576 M. (1201 A., 188 Wi., 1069 Wa.) Einw.: 982.

Mittelkinzig, luth. Fld., kam 1802 von Pfalz an Hessen, 1805 durch Tausch an Löwenstein und 1806 unter Hessen. In seiner Gemarkung liegen die Pfälzerhöfe und die Schanzenmühle. Gem.: 764 M. (326 A., 94 Wi., 341 Wa.) Einw.: 95.

Mühlhausen, Weiler mit 34 Einw. Unweit davon die Ruine gl. N. wahrscheinlich ehedem ein Jagdschloß.

Mümlinggrumbach in Urk. Mimmings, Mimelingen, Mimling, luth. Fld. an der Mümling. In seiner Gemarkung liegt ein Sandsteinbruch. Es erscheint urk. schon 1113 unter den zur Kellerei Michelstadt gehörigen Gütern und kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Dazu gehören: das Beinenhäuschen und 1 Mühle. Gem.: 2189 M. (634 A., 231 Wi., 1325 Wa.) Einw.: 548.

Niederkinzig, luth. Fld. In seiner Gemarkung ist ein Sandsteinbruch. Es kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Dazu gehört der s. g. Ringau (mehrere einzelne Häuser), die Ringauer und die Etzengesäßer Mühle. Gem.: 969 M. (580 A., 62 Wi., 267 Wa.) Einw.: 383.

Oberkinzig in Urk. Oberkuntlich, luth. Fld. In seiner Gemarkung sind Kalksteinbrüche. Es erscheint urk. schon 1408 und kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Gem.: 1286 M. (707 A., 198 Wi., 314 Wa.) Einw.: 341.

Obernauses in Urk. Obernauwesefte, luth. Fld., mit einem Löwenstein'schen Schloß, kam 1806 von Löwenstein, dem es 1805 von Hessen im Tausch abgetreten worden war, unter Hessen. Gem.: 670 M. (164 A., 47 Wi., 459 Wa.) Einw.: 101.

Pfirsbach, luth. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hess. Hoheit. Gem.: 848 M. (396 A., 69 Wi., 383 Wa.) Einw.: 151.

Raibreitenbach, entstanden aus der Vereinigung der Dörfer Raibach und Breitenbach, luth. Fld. Raibach war früher Fuldisches Lehen; schon im Jahr 1392 waren die von Groschlag damit belehnt. Es kam 1806 von Löwenstein und Erbach, sowie Breitenbach unter Hessen. Dazu gehört Mühlhausen (s. o.). — Gem.: 1879 M. (701 A., 144 Wi., 1055 Wa.) Einw.: 435.

Rimhorn, luth. Pfd., in einer hohen waldigen Gegend gelegen, gehörte vordem den Rodensteinern, kam von ihnen an die von Pretlack und wurde von diesen 1741 an Löwenstein und Erbach veräußert. 1806 kam es unter Hessen. — Gem.: 1577 M. (1147 A., 77 Wi., 358 Wa.) Einw.: 543.

Sandbach, luth. Pfd. im Mümlingthal, kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Dazu gehören das Thiergartenhaus und 1 Ziegelei. — Gem.: 1256 M. (702 A., 276 Wi., 278 Wa.) Einw.: 661.

Schloßnauses, Weiler, ehedem den Grafen von Sickingen gehörig und von Hessen erkauft, 1805 an Löwenstein tauschweise abgetreten, kam es 1806 wieder unter Hessen. — Gem.: 642 M. 181 A., 76 Wi., 386 Wa.) Einw.: 48.

Seckmauern in Urk. Seckenmuren, Seckmawren, luth. Pfd., soll der Sage nach seinen Namen von dem röm. Centurio Luc. Fav. Seccianus haben, der in Bullau eine Abtheilung der 8. Legion befehligte; kam 1806 aus Löwensteinischem und Erbachischem Besitz unter Hessen. Dazu gehört der Angelhof. — Gem.: 1978 M. (851 A., 101 Wi., 934 Wa.) Einw.: 776.

Vielbrunn, luth. Pfd., kommt schon 773 vor und gelangte 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. In seiner Nähe liegen die Ruinen eines röm. Kastells, das Hainhaus genannt, in dessen Umfang ein Löwenstein'sches Jagdhaus mit Oekonomiegebäuden liegt. Zu V. gehört der Bremhof, auch Bastelshof genannt, ebenso der Weiler Ohrenbach (zum Theil, der größere Theil steht unter Bayr. Hoheit), ferner die Geiers- und die Hangenmühle. — Gem.: 2796 M. (1451 A., 448 Wi., 795 Wa.) Einw.: 1105.

Waldamorbach auch Wüstamorbach, luth. Fld., kam 1802 vor Pfalz an Hessen, wurde 1805 tauschweise an Löwenstein abgetreten und kam 1806 unter Hessen. — Gem.: 1417 M. 523 A., 55 Wi., 839 Wa.) Einw.: 311.

Wallbach, luth. Fld., kam 1806 von Löwenstein und Erbach unter Hessen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war in seiner Gemarkung ein Silberbergwerk, im Orte selbst die Schmelze. — Gem.: 1405 M. (511 A., 158 Wi., 694 Wa.) Einw.: 256.

Wiebelsbach, ref. Fld., erscheint urkundlich schon 1273 und kam 1802 von Pfalz an Hessen, wurde 1805 an Löwenstein vertauscht und kam 1806 unter Hessen. Nicht weit davon lag der ausgegangene Ort Nalsbach. — Gem.: 1605 M. (935 A., 178 Wi., 492 Wa.) Einw.: 303.

Kreis Offenbach.

Der Kreis Offenbach hat eine Bevölkerung von 48282 Seelen (11403 Luth., 1176 Ref., 10325 Un., 22119 Kath., 964 Sect., 2295 Juden.), welche in 33 Gemeinden leben. Kreisstadt ist

Offenbach, Stadt am Main, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts, einer Handelskammer; die bedeutendste Gewerbestadt des Landes, mit einer Gem. von 7432 M. (2001 A., 1798 Wi., 3011 Wa.) und 13087 Einw., deren Hauptnahrungszweige Handel und Gewerbe sind. Von Unterrichtsanstalten hat Offenbach außer den Volksschulen und vielen Privatschulen eine Realschule. Unter den vielen Fabriken, welche weit im Auslande bekannt sind, sind besonders hervorzuheben: die von Chaisen, Maschinen aller Art, bunten Papieren, Eisengußwaaren, Stickereien in Gold und Seide, Portefeuillearbeiten, Silberarbeiten, Wachstuchen, chemischen Fabrikaten, Herrnhüten, Leder, Tabak, Wachslichtern ꝛc. Von öffentlichen Gebäuden sind besonders zu erwähnen: das alte hart am Main gelegene Schloß, bis 1718 die Residenz einer Isenburger Linie (in demselben empfing 1631 Gustav Adolf die Abgeordneten der Stadt Frankfurt), ferner die Caserne, die Kirchen, das Hospital. — Offenbach wird urk. zuerst 970 genannt, Herren von Offenbach erscheinen in Urk. aus dem 13. — 15. Jahrh. erst als Ministerialen der Dynasten von Hagen, Münzenberg u. a. Unter den Münzenbergern war es bis 1255. Nach dem Aussterben der Falkensteiner, welche jener Erben waren, kam es an Isenburg und Sayn, die es gemeinsam besaßen, bis Sayn 1446 seinen Antheil verpfändete. 1486 verkaufte Sayn seinen Antheil an Isenburg. 1816 kam es unter Hessen. — Das Wappen von Offenbach zeigt einen dickbelaubten Eichbaum mit Eicheln und entblößten Wurzeln. Zu O. gehören außerhalb desselben liegend: die Tempelseemühle, Biebelsmühle, der Hof Löwenruhe, der von Amerong'sche Hof, die Bagatelle, die Gerberei „Neuhöfte", 1 Asphaltfabrik, 1 Rauchtabakfabrik und 1 Wachstuchfabrik.

Bieber in Urk. Bieberach, Biebera, Biberaha, Biebra ꝛc., kath. Pfd. am Bieberbach, erscheint urk. schon 1270, kam 1802 von Mainz an Hessen. In seiner Nähe lag das ausgegangene

Dorf Reiningshausen. In seiner Gemarkung sind Kalksteinbrüche. Dazu gehören: der Waldhof, die Obermühle und Käßmühle. — Gem.: 3495 M. (1723 A., 322 Wi., 1350 Wa.) Einw. 1151.

Bürgel in Urk. Bergele, Bergilla, Birgele, kath. Pfd. am Main, erscheint urk. schon 794, kam 1802 tauschweise von Mainz an Isenburg und 1806 unter Hessen. Auf dem Friedhofe daselbst ruht Sophie la Roche. Dazu gehören: 1 Ziegelei (Altenhütte), die Kuhmühle (Knochenmühle) und Lohmühle. — Gem.: 2849 M. (1319 A., 455 Wi., 847 Wa.) Einw.: 1273.

Dietesheim in Urk. Dydesheim, Dydinsheim, Duthelinsheim, kath. Fld. am Main, kommt urk. schon 1266 vor, wo das Convent zu Seligenstadt seine Güter darin verkauft, kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehört die Wendelinscapelle. — Gem.: 2345 M. (1067 A., 99 Wi., 1180 Wa.) Einw.: 791.

Dietzenbach in Urk. Dycenbach ꝛc., luth. Pfd. mit einem Gräfl. Schönborn'schen Gut, erscheint urk. schon 1270, gehörte später zur Herrschaft Babenhausen, welche nach dem Aussterben der Hanau-Lichtenberg. Linie 1736 von beiden Hessen in Anspruch genommen wurde. Durch die Vergleiche von 1762 und 1771 kam es an Darmstadt. — Gem.: 7950 M. (3869 A., 1157 Wi., 2695 Wa.) Einw.: 1357.

Dreieichenhain, auch Hain oder Hain in der Dreieich, Stadt mit einer Gem. von 1970 M. (702 A., 141 Wi., 1127 Wa.) [der Forst Dreieich hat einen Flächenraum von 10762 M., darunter 36 Wi., 10726 Wa.] und 965 Einw. Es ist ummauert und mit 2 Thoren versehen und enthält innerhalb der Mauer die Ruinen des Schlosses Hain oder Hagen. Es hat seinen Namen von diesem Schloß und dem großem Reichsforst Dreieich, in dem es lag. Das Schloß Hagen, welches der Sage nach von Carl d. Gr. erbaut sein soll und oft von den Caroling. Kaisern auf ihren Jagden besucht wurde, war der Stammsitz der Herrn von Hagen und nachherigen Herrn von Münzenberg, welche 1174 ihren Sitz nach Münzenberg verlegten. Nach dem Aussterben derselben 1255 kam es theilweise in den Besitz der Falkensteiner, theilweise in den von Hanau. Nach dem Ableben der Falkensteiner 1419 acquirirte es Isenburg und behielt es, obgleich es von 1640—1642 an Hessen-Darmstadt verpfändet war. Dazu gehören: die Winkelsmühle, Holzmühle und Bergmühle.

Dudenhofen in Urk. Dutenhofen, luth. Pfd. am Rodaubach, wurde 1300 von Reinhard von Westerburg theilweise an Falkenstein verpfändet. Seit 1486 waren Hanau, Mainz und Isenburg Herrn des Ortes und 1684 erhielt Hanau durch Tausch den Mainzischen Antheil, 1701 auch noch den Isenburg. Antheil. Nach dem Absterben der Grafen von Hanau-Lichtenberg wurde es in Folge der Vergleiche zwischen den beiden Hessen an Cassel getheilt; 1807 von Frankreich in Besitz genommen, kam es 1810 zum Großh. Frankfurt, in demselben Jahre aber noch an das Großh. Hessen. — Gem.: 8069 M. (4485 A., 90 Wi., 3494 Wa.) Einw.: 1221.

Egelsbach, luth. Pfd., kam 1600 von Isenburg, welches es von den Falkensteinern (diese von den Münzenbergern) bekommen hatte, an Hessen. Zu Egelsbach gehört die Baierseich, Weiler mit 27 Einw., 2 Ziegelhütten und die Baierseichmühle. — Gem.: 5114 M. (2917 A., 758 Wi., 1439 Wa.) Einw.: 1648.

Froschhausen, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Dreckhausen. — Gem.: 1939 M. (939 A., 319 Wi., 620 Wa.) Einw.: 674.

Götzenhain in Urk. Gotzendorff, Guzenhain, luth. Pfd., wurde 1318 von den Falkensteinern der Abtei Fulda zu Lehen aufgetragen, kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehören: der Neuhof, die Dampfmühle „Kreuzmühle" und die sog. Götzenhainer Mühle. — Gem.. 2196 M. (1491 A., 705 Wi.) Einw.: 638.

Hainhausen in Urk. Hanhusen, Hyenhus, Heynhaus, kath. Fld. am Rodaubach, kam 1425 von Eppenstein an Mainz, 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 1909 M. (901 A., 241 Wi., 717 Wa.) Einw.: 405.

Hainstadt in Urk. auch Heimstadt, kath. Fld. am Main, kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 2359 M. (1114 A., 222 Wi., 889 Wa.) Einw.: 738.

Hausen, kath. Fld. am Rodaubach, gehörte mit Obertshausen zum Kurmainz. Oberamt Steinheim. Erzbischof Joh. Philipp verkaufte diese Orte 1664 an Ph. Erwin von Schönborn, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht vor, kam 1806 unter Isenaurgische Hoheit und 1816 unter Hessen. Dazu gehören: das

Neuwirthshaus und die Untermühle. — Gem.: 1804 M. (819 A., 393 Wie., 578 Wa.) Einw.: 580.

Heusenstamm in Urk. Hausensteen, Heussenstein, Huselstam rc., kath. Pfd. am Bieberbach, Sitz einer Oberförsterei, mit einem alten und neuen Schönborn'schen Schlosse. Das Schloß Heusenstamm trug früher Eberhard Waro von Hagen von Kaiser und Reich zu Lehen. 1211 wurden die von Eppenstein damit belehnt und gaben es ihm wieder als Reichsafterlehen. Im Jahr 1806 kam das ganze Patrimonialgericht Heusenstamm unter Isenburg und 1816 unter Hessen. Die Kirche wurde 1739 von der Gräfin Maria Theresia, geb. Gräfin von Montfort, erbaut. Zu H. gehören: die Schloßmühle, Schleifmühle, 1 Ziegelei, die Höfe Patershausen, ehedem ein Dorf mit Kloster, und Gräfenbruch. — Gem. von Heusenstamm: 3418 M. (1581 A., 350 Wi., 1401 Wa.), von Gräfenbruch: 1672 M. (122 A., 67 Wi., 1436 Wa.), von Patershausen: 1029 M. (225 A., 57 Wi., 726 Wa.) Einw.: 1010.

Jügesheim in Urk. Gogesheim, Gugensheim, Gugisheim rc., kath. Fld. am Rodaubach, kommt urk. schon 1261 vor, kam 1425 von den Eppensteinern an Mainz und 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören: die Wintermühle (Heidenmühle) und 1 Capelle. — Gem.: 5457 M. (2663 A., 328 Wi., 2307 Wa.) Einw.: 1244.

Kleinauheim, kath. Fld., kam 1425 von Eppenstein an Mainz und 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören 2 Forsthäuser in der Steinheimer Fasanerie. — Gem.: 4290 M. (1559 A., 507 Wi., 2020 Wa.) Einw.: 1003.

Kleinkrotzenburg, kath. Pfd. am Main, 1425 von Eppenstein an Mainz gekommen, gelangte 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 4028 M. (1828 A., 467 Wi., 1477 Wa.) Einw.: 1067.

Kleinsteinheim, kath. Fld. am Main. In seiner Gemarkung sind Basaltbrüche. Kam 1802 von Mainz an Hessen. — Gem.: 1420 M. (611 A., 169 Wi., 503 Wa.) Einw.: 677.

Kleinwelzheim in Urk. Walinesheim, Wellensheim, kath. Fld., erscheint urk. schon 772 unter dem Namen Walinesheim; ursprünglich Lorsch, dann Mainz gehörig, kam es 1802 von Mainz an

Hessen. Dazu gehört die Wasserburg. — Gem.: 2182 M. (1006 A., 318 Wi., 773 Wa.) Einw.: 529.

Lämmerspiel in Urk. Lyemersbuhel, Limmerspuel, kath. Pfd. am Rodaubach. In seiner Gemarkung findet sich ein bedeutender Steinbruch. Es kam 1425 von Eppenstein an Mainz und 1802 von Mainz an Hessen. In seiner Nähe lag das ausgegangene Dorf Hindersemen. — Gem.: 1432 M. (537 A., 169 Wi., 727 Wa.) Einw.: 432.

Langen in Urk. Langunge, Langungon, Langena, Mrktfl. mit 3242 meist luth. Einw., Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Forstamts. In seiner Gemarkung liegen bedeutende Brüche von Sandsteinen. Langen wurde von Ludwig dem Deutschen 834 an Lorsch gegeben. Später hatten es die Münzenberger, dann die Falkensteiner, dann die Isenburger, die es 1600 an Hessen verkauften. Zu ihm gehören das Jagdschloß Wolfsgarten, erbaut von Ernst Ludwig (Hausdomäne), ferner die Forsthäuser Mitteldick und Koberstadt, sämmtlich Sitze von Oberförstereien, letzteres s. g. von einem Wald Koberstadt oder Cobershart, der schon im 9. Jahrh. genannt wird und später den Münzenbergern zufiel als Mainzisches Lehen, 4 Mühlen und 5 Ziegeleien. Gem. von Langen: 10102 M. (4064 A., 507 Wi., 5531 Wa.) von Mitteldick 6717 M. (82 A., 6635 Wa.) von Koberstadt 620 M. (33 A., 30 Wi., 556 Wa.)

Mainflingen in Urk. Manolfingen, Menflingen, kath. Pfd. am Main, wird urk. schon 793 genannt, 1405 ꝛc. verliehen die Grafen von Hanau den Zehnten darin zu Lehen. Es kam 1802 von Mainz an Hessen. In seiner Nähe lag das ausgegangene Dorf Hausen. Gem.: 3587 M. (1068 A., 282 Wi., 2158 Wa.) Einw.: 741.

Mühlheim in Urk. Mulenheim, Molenheim, Müllinheim ꝛc., kath. Pfd. am Rodaubach nahe am Main, wurde 815 von Ludwig dem Frommen an Eginhard geschenkt und kam 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören: die Rothewarte (Wartthurm), 1 Ziegelei, die Straßenmühle und 7 Mühlen ohne Namen. In seiner Nähe lag das ausgegangene Dorf Meielsheim. Gem.: 4106 M. (1675 A., 391 Wi., 1878 Wa.) Einw.: 1570.

Neuisenburg, ref. Pfd., gegründet von Johann Philipp Grafen von Isenburg, 1700 von einer französischen Colonie gebaut, kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehört die Bansa'sche Mühle. Gem.: 1766 M. (1387 A., 252 Wi., 5 Wa.) Einw.: 2289.

Obertshausen in Urk. Oberdueshusen, Obershusen, kath. Fld. am Rodaubach, kommt urk. schon c. 836 vor, gelangte 1425 von Eppenstein an Mainz, kam 1806 unter Isenburgische Hoheit und 1816 unter Hessen. Gem.: 2577 M. (1120 A., 436 Wi., 912 Wa.) Einw.: 799.

Offenthal in Urk. Obendam, Offendann, Quedon, luth. Pfd., kommt 834 urk. schon vor in der Grenzbeschreibung des Dorfes Langunge (Langen) und gelangte 1816 von Isenburg unter Hessen. In seiner Gemarkung sind Basaltbrüche. Gem.: 1924 M. (1405 A,. 520 Wi.) Einw.: 534.

Philippseich, ref. Pfd. mit einem Isenburgischen Schloß nebst Garten, kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Gem.: 361 M. (151 A., 128 Wi., 81 Wa.) Einw.: 88.

Rembrücken in Urk. Reinbrücken, Rintbrücken, Rympbrücken, kath. Fld., kam 1425 von Eppenstein an Mainz und 1802 von Mainz an Hessen. Gem.: 1003 M. (465 A., 113 Wi., 425 Wa.) Einw.: 208.

Seligenstadt, Stadt am Main, Sitz eines Landgerichts, eines Rentamts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Forstamts und einer Oberförsterei. Sie hat eine Gem. von 8172 M. (2987 A., 705 Wi., 4191 Wa.) und 3208 Einw., welche meistens katholisch sind. Die Stadt hat einige jährliche Märkte, Tuch-, Leinwand- und Strumpfwebereien. In ihrer Gemarkung finden sich beträchtliche Torfgruben und Braunkohlenlager. Unter ihren öffentlichen Gebäuden sind zu erwähnen: die ehemalige Benedictinerabtei (Hausdomäne) und ihre Kirche, die Ruine des s. g. rothen Schlosses, (eines alten kaiserl. Palatiums der Hohenstaufen, die hier wohnten), die neue evang. Kirche, das neue Schulhaus. — Von der Anwesenheit der Römer in der Gegend von Seligenstadt zeugen viele daselbst gefundene Alterthümer. Im 9. Jahrh. erscheint hier ein Dorf Obermühlheim, welches durch Schenkung Ludwigs des Frommen an Eginhard

und Emma 815 kam. Eginhard sammelte hier Weltpriester um sich, denen er später als Abt vorstand, baute den Heiligen Peter und Marzellin, deren Reliquien er von Rom gewonnen hatte, eine eigne Kirche. Seine Gebeine bewahrt mit denen Emmas und ihrer Schwester Gisela seit 1722 ein kostbarer Marmorsarg. Obermühlheim wurde nun ein angesehener Ort, weithin berühmt durch seine schöne Abtei und die Reliquien der Heiligen, zu welchen das gläubige Volk wallfahrtete. Wer damals den andern fragte, wohin er reise, erhielt zur Antwort: „zu der Stätte der Seligen." Diese Bezeichnung wurde so allgemein, daß hundert Jahre später der Name Obermühlheim verschwunden und an seiner Stelle der Name „Seligenstätte" üblich war. Im J. 875 berief Ludwig der Deutsche hierher eine Versammlung von Fürsten; auch 2 Synoden wurden später da gehalten. 1045 erhielt die Abtei Münz- und Marktrecht. Durch Otto II. kam sie 980 an das Bartholomäusstift in Frankfurt. 1063 kamen Abtei und Stadt an Mainz, später als Mainzisches Lehen an die Hohenstaufen und blieben über 100 Jahre im Besitz deutscher Könige und Kaiser. Zwischen Abtei und Bürgern entspannen sich häufig bedeutende Zwistigkeiten. Als Stadt erscheint S. zuerst urk. 1284. Im 30jährigen Kriege hatte Stadt und Abtei, namentlich die letztere, durch die Schweden zu leiden, dann durch französisch-weimarische Truppen, so daß nach dem Friedensschlusse die Felder verwüstet lagen und die Stadt öde und menschenleer war. Viel zum Wiederaufblühen der Stadt trugen eine Anzahl niederländischer Wollweber bei, welche sich darin niederließen. Im 7jährigen Krieg stand die Tuchweberei in der Stadt in hohem Flor. Im Lüneviller Frieden wurde die Abtei säcularisirt und die Stadt kam 1802 an Hessen. Das Wappen der Stadt hat ein sechsspeichiges silbernes Rad in rothem Felde. Zu Seligenstadt gehören 1 Ziegelei und die Wendelinuskapelle.

Sprendlingen in Urk. Sprendelingum 2c., luth. Pfd., kommt schon 880 urkundlich vor und war erst Münzenbergisch, dann Falkensteinisch, zuletzt Isenburgisch. 1816 kam es von Isenburg unter Hessen. Dazu gehören: der „Hof zum Trauben", der Hof Gehspitz, die Theisenmühle und 3 Ziegeleien. Gem.: 3858 M. (2905 A., 950 Wi.) Einw.: 2295 (die Gehspitz enthält 102 M. A.)

Steinheim, Stadt am Main mit 1327 Einw., die meist lutherisch sind und sich von Fischerei, Schifffahrt und Steinbrechen nähren. In seiner Nähe sind bedeutende Basaltbrüche. Sitz einer Districtseinnehmerei u. einer Oberförsterei. Auf einer kleinen Anhöhe steht das alte Schloß mit hohem Thurm. St. gehörte im 13. Jahrh. zu den Eppensteinischen Besitzungen und kam 1294 durch Heirath an Katzenelnbogen. Es war schon 1320 eine Stadt. 1330 kam es wieder an Eppenstein, von dem es 1424 Mainz durch Kauf an sich brachte. Bei Mainz blieb es, wenn auch einmal temporär an Isenburg verpfändet, bis es 1802 an Hessen kam. Sein Wappen zeigt einen sitzenden Bischof im Ornate und mit der Bischofsmütze, in der Rechten ein entblößtes Schwert haltend. Vor dessen Füßen steht ein sechsspeichiges Rad. In seiner Nähe lagen die ausgegangenen Dörfer Wüstenebbersheim und Schönfeld. Gem.. 2374 M. (869 A., 228 Wi., 1155 Wa.) Einw.: 1327. Dazu gehören: die Höllenziegelhütte und 7 Ziegeleien ohne Namen.

Weiskirchen in Urk. Wysenkirchen, kath. Pfd. am Rodaubach, kam 1425 von den Eppensteinern an Mainz und 1802 von Mainz an Hessen. Dazu gehören: die Tannenmühle, Eichmühle (Mekkelsmühle) und die Sensmühle (Grabenmühle) Gem.: 3348 M. (1636 A., 556 Wi., 1157 Wa.) Einw.: 771.

Zellhausen, kath. Fld., kam 1802 von Mainz an Hessen. Unweit davon stand eine der Sage nach von Emma, Eginhards Gemahlin, gestiftete Zellkirche, welche erst 1816 abgebrochen wurde. Gem.: 3424 M. (1124 A., 588 Wi., 1628 Wa.) Einw.: 720.

Kreis Wimpfen.

Der Kreis Wimpfen liegt isolirt von der Provinz (s. o. S. 36) und hat eine Bevölkerung von 4046 Seelen (3741 Luth., 264 Kath., 3 Sect., 38 Juden) Kreisstadt ist

Wimpfen am Berg in Urk. Vuinpina, Wimphina, Wimpina, Stadt am Neckar, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Rentamts, einer Oberförsterei. Sie liegt auf einer schroffen Felswand, hat eine Gem. von 5305 M. (3435 A., 479 Wi.,

857 Wa.) und 2298 Einw., welche Gewerbe und Viehzucht, aber auch Wein- und Ackerbau treiben, und in den benachbarten Salinen Beschäftigung finden. Unter den öffentlichen Gebäuden ist das bedeutendste die gothische Hauptkirche, zu welcher der Grundstein 1492 gelegt wurde, mit einer aus einem Steine gehauenen Kanzel nebst Treppe. Die Römer schon hatten ein Kastell auf dem Berge, auf dem Wimpfen liegt. Zahlreiche Antiquitäten, welche man daselbst gefunden hat, sprechen dafür, sowie die Reste einer Landstraße, ein Römerbad u. m. a. Auch den s. g. rothen Thurm hält man für römischen Ursprungs. Im Anfang des 10. Jahrh. wurde Wimpfen von den Ungarn zerstört, nachher aber wieder aufgebaut. Urkundlich wird Wimpfen zum erstenmal 829 genannt. Um 1230 wird es als Reichsstadt angeführt; schon vor 1245 war es der Sitz des kaiserlichen Landgerichts in Franken und im 16. Jahrh. war ein kaiserliches Kammergericht daselbst. Die Reformation fand in Wimpfen Anklang; der hier thätige Reformator Schnepf fand an einigen Adlichen Beschützer, indessen gab es mannichfache Reibereien zwischen den hiesigen Dominikanern, denen Eberhard von Weinsberg im 13. Jahrh. ein Kloster gebaut hatte, und den Protestanten. Im 30jährigen Kriege wurde 1622 die bekannte Schlacht bei Wimpfen geliefert, in der Tilly den Markgraf von Baden schlug, und jene 400 Pforzheimer ihren Tod fanden, die unter ihrem Bürgermeister Deimling ihrem Landesherrn den Rückzug deckten. Mehrmals hatte Wimpfen durch die Drangsale des Kriegs zu leiden gehabt. Im Sept. 1802 hörte Wimpfen auf, freie Reichsstadt zu sein, Baden nahm es in Besitz, trat es aber schon 1803 an Hessen ab. Das Wappen der Stadt zeigt einen schwarzen Adler mit rothen Füßen und Schnabel, in welchem er einen silbernen Schlüssel hält, in goldnem Feld. Zu Wimpfen gehören: die Saline Ludwigshalle (s. o. S. 87), die Neckarmühle, die Gebäude des Soolbads Mathildenbad und die Leinwandbleiche in der Erbach.

Finkenhof, Hof aus 533 M. (337 A., 13 Wi., 176 Wa.) bestehend, liegt ganz isolirt von Wimpfen und hat 25 Bewohner.

Forstbezirk, bestehend aus dem Hessischen Helmhofe, dem Forsthause nebst Pachtersgebäuden und Holzmacherswohnungen. Seine Größe beträgt 2799 M. (424 A., 33 Wi., 2327 Wa.) und er hat 147 Bewohner.

Hohstadt, Fld., seit 1803 Hessisch. Dazu gehören die 2 Fleckinger Mühlen und das s. g. alte Salinenhaus. Gem.: 1183 M. (841 A., 118 Wi., 115 Wa., 64 We.) Einw.: 234.

Kürnbach, Mrktfl. zwischen Württemb. und Badischem Gebiet, zu $^2/_3$ Hessen, zu $^1/_3$ Baden gehörig, so, daß nicht die Gemarkung, sondern die Unterthanen getheilt sind. Diese zahlen eine Aversionalsumme jährlich an Steuern. Die Hess. Unterthanen sind an der Zahl 903. Die Grafen von Katzenelnbogen hatten schon im 12. Jahrh. einen Antheil an Kürnbach, welchen die Familie Sternfels zu Lehen trug, bis dieser wieder an Hessen zurückfiel. Zu K. gehören die Humbstermühle und die Klostermühle.

Wimpfen im Thal, Mrktfl. am Neckar, mit einer Gem. von 1173 M. (710 A., 251 Wi., 30 Wa.) und 439 Einw. Es hat 2 Kirchen, von denen die Stiftskirche im byzant. gothischen Styl in hohem Grade interessant ist. Sie ist ums Jahr 1259 an die Stelle der alten Stiftskirche gebaut worden, welche ein Wormser Bischof Krotold nebst Kloster erbaut, das später in ein weltliches Stift verwandelt wurde. Das Stift war dem h. Peter geweiht, wurde im Laufe der Zeit sehr reich und erfreute sich wichtiger Privilegien. Indessen hatte es mit der Reichsstadt Wimpfen mancherlei Streitigkeiten, welche erst von dem Reichskammergericht 1596 durch einen Hauptvergleich geschlichtet wurden. Im Jahr 1803 wurde das Stift säcularisirt. Wimpfen im Thal hat einen berühmten Tuchmarkt auf Peter und Paul. Dazu gehören: die unweit davon liegende Kornelienkirche und die Neckarinsel Fischerwörth.

II. Provinz Oberhessen.

Was die Lage, Größe, natürliche Beschaffenheit, die Bewohner der Provinz Oberhessen betrifft, so müssen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, wie dieß auch bei der Provinz Starkenburg geschehen ist, auf das 2. und 3. Buch dieses Werks verweisen, wo alle diese Gegenstände in Beziehung auf das ganze Großherzogthum Besprechung gefunden haben. Nur das sei noch nachträglich erwähnt, daß von den 1,594640 Morgen, welche die Provinz enthält, 701886 auf Ackerfeld, 280605 auf Wiesen, 74 auf Weinberge, 556106 auf Wald, 5304 auf Hofraithen, 50665 auf unbesteuerbares Gelände kommen. Ebenso sei noch bemerkt, daß von den 309617 Bewohnern der Provinz 243903 Lutheraner, 18832 Reformirte, 21670 Unirte, 15646 Katholiken, 195 sonstigen christl. Confessionen Angehörige, 9371 Juden sind.

Die Provinz Oberhessen ist zusammengesetzt 1. aus dem ehemaligen Oberfürstenthum Hessen, oder den alten Hessischen Oberämtern und Aemtern: Gießen, Allendorf an der Lumda, Alsfeld, Battenberg, Biedenkopf, Bingenheim, Blankenstein, Burggemünden, Butzbach und Philippseck, Cleeberg, Grebenau, Grünberg, Homberg an der Ohm, Hüttenberg, Itter (Amt oder Herrschaft), Königsberg, Nidda, Lißberg, Oberrosbach, Schotten und Stornfels, Storndorf, Ulrichstein, 2. aus Theilen des ehem. Mainzischen Oberamts Königstein (Vilbel und das Amt Rockenberg), 3. der vormal. freien Reichsstadt Friedberg, 4. dem ehem. landgr. Hessen-Homburg. Dorf Peterweil, 5. der Burggrafschaft Friedberg (Burg Friedberg, Amt Altenstadt, Amt Büdesheim, Amt Großkarben), 6. der Herrschaft des Grafen von Stolberg-Ortenberg, 7. der Herrschaft des Grafen von Stolberg-Gedern, 8. den ehem. fürstl. Solms-Braunfelsischen Aemtern (Aemter Hungen und Gambach, Wölfersheim, Grüningen), 9. den ehem. Aemtern des Fürsten von Solms (Aemter Lich und Niederweisel), 10. den ehem. Aemtern des Grafen von Solms-Laubach (Aemter Laubach, Utphe), 11. den ehem. Aemtern des Grafen von Solms-Rödelheim (Rödelheim, Niederwöllstadt, Assenheim), 12. dem ehem. Amt Engelthal des Grafen von Solms-Wildenfels, 13. der ehem. Abtei Arnsburg, 14. der Grafschaft Schlitz, 15. den Besitzungen der Freiherrn v. Riedesel (Cent Lauterbach, Gericht Stockhausen, Gericht Landenhausen, Gericht Altenschlirf, Gericht Moos, Gericht

Freiensteinau, 16. der gräfl. Leiningen-Westerburgischen Herrschaft Ilbenstadt, 17. der ehem. Ganerbschaft Staden, 18. der ehem. Maltheser-Ordens-Commende Niederweisel, 19. den ehemaligen Deutschordens-Besitzungen (Schiffenberg, Kloppenheim), 20. den mittelrheinisch-reichsritterschaftlichen Orten derer von Löw, von Frankenstein, von Wetzel, von Rau zu Holzhausen, von Günderode, von Venningen ꝛc. in diesem Bezirke, 21. der ehem. Fuldaischen Stadt Herbstein, 22. den ehem. Hanauischen Aemtern Rodheim, Münzenberg, Ortenberg, 23. dem Fürstl. Isenburgischen Amte Wenings, 24. der Grafschaft Isenburg-Büdingen (Aemter Büdingen und Moxstadt), 25. dem ehem. Amt Marienborn des Grafen von Isenburg-Meerholz, 26. dem ehem. Amt Assenheim der Grafen von Ysenburg-Wächtersbach, 27. der Patrimonialherrschaft Obererlenbach des Grafen von Ingelheim.

In Folge dieser ehemaligen verschiedenen Herrschaft sind in Oberhessen bis zur Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das ganze Land die ehemals darin gültigen Rechte in Wirksamkeit.

Nach den verschiedenen Verwaltungsrücksichten ist die Provinz eingetheilt:

1. in 11 Kreisämter: Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Gießen, Grünberg, Lauterbach, Nidda, Schotten, Vilbel, Vöhl;
2. in 24 Landgerichte und Stadtgerichte: Stadtgericht Gießen, Landgerichte Gießen, Alsfeld, Altenstadt, Battenberg, Biedenkopf, Büdingen, Butzbach, Friedberg, Gladenbach, Grünberg, Herbstein, Homberg, Hungen, Laubach, Lauterbach, Lich, Nidda, Ortenberg, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Vilbel, Vöhl;
3. in 3 Obereinnehmereien: Gießen, Nidda, Romrod;
4. in 15. Steuercommissariate: Friedberg, Biedenkopf, Butzbach, Gießen, Gladenbach, Hungen, Vöhl, Büdingen, Nidda, Schotten, Alsfeld, Grünberg, Herbstein, Homberg, Schlitz;
5. in 43 Districtseinnehmereien und zwar a. zur Obereinnehmerei Gießen: Assenheim, Battenberg, Biedenkopf I. II., Butzbach I. II., Friedberg, Gießen I. II., Rodheim, Gladenbach I. II., Großenlinden, Großkarben, Lich, Niedermörlen, Vilbel, Vöhl, b. zur Obereinnehmerei Nidda: Altenstadt, Bingenheim, Büdingen I. II., Gedern, Hungen I. II., Laubach, Nidda, Ortenberg, Schotten I. II., Ulrichstein, c. zur Obereinnehmerei Romrod: Alsfeld, Felda, Großenbuseck,

Grünberg, I. II., Gunzenau, Herbstein, Homberg, Kirtorf, Lauterbach, Romrod, Schlitz;

6. in 10 Rentämter: Gießen, Alsfeld, Battenberg!, Friedberg, Gladenbach, Grünberg, Homberg, Nidda, Schotten, Vöhl;

7. in 7 Kreisbauämter: Gießen, Alsfeld, Biedenkopf, Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Nidda;

8. in 9 Forstämter: Battenberg, Biedenkopf, Burggemünden, Friedberg, Gießen, Nidda, Romrod, Schotteu. Vöhl;

9. in 45 Oberförstereien und zwar a. zum Forstamt Battenberg gehörig: Allendorf, Elbrighausen, Dodenau, Hatzfeld, Leisa; b. zum Forstamt Biedenkopf: Biedenkopf, Breidenbach, Katzenbach, Dautphe, Gladenbach, Weidbach; c. zum Forstamt Burggemünden: Grünberg, Hainbach, Homberg, Maulbach, Niederohmen, Wahlen; d. zum Forstamt Friedberg: Altenstadt, Butzbach, Obereschbach, Hochweisel, Oberroßbach; e. zum Forstamt Gießen: Altenbuseck, Gießen, Königsberg, Schiffenberg, Münzenberg, Lich; f. zum Forstamt Nidda: Bingenheim, Eichelsdorf, Langd, Ortenberg; g. zum Forstamt Romrod: Alsfeld, Eudorf, Grebenau, Romrod, Vadenrod, Windhausen; h. zum Forstamt Schotten: Eichelsachsen, Laubach, Feldkrücken, Grebenhain, Rainrod; i. zum Forstamt Vöhl: Altenlotheim, Asel;

10. in 12 Salzmagazinsverwaltungen: Gießen, Alsfeld, Bermuthshain, Büdingen, Friedberg, Gladenbach, Grünberg, Lauterbach, Salzhausen, Ulrichstein, Vilbel, Vöhl;

11. in 18 evangelische Dekanate: Gießen, Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Butzbach, Friedberg, Gedern, Gladenbach, Großenlinden, Grünberg, Hungen, Kirtorf, Laubach, Lauterbach, Nidda, Rodheim, Schotten, Vöhl;

12. in 3 katholische Dekanate: Gießen, Ockstadt, Vilbel;

13. in 1 Rabbinat: Gießen;

14. in 11 Schulbezirke, mit den Kreisämtern zusammenfallend;

15. in 25 Medicinalbezirke: Gießen I. II., Alsfeld, Romrod, Kirtorf, Schlitz, Biedenkopf, Battenberg, Gladenbach, Büdingen, Friedberg, Altenstadt, Butzbach, Vilbel, Grünberg, Ulrichstein, Hungen, Laubach, Nidda, Schotten, Gedern, Ortenberg, Vöhl, Lauterbach, Altenschlirf;

16. in 11. Veterinärbezirke, mit den Kreisämtern zusammenfallend.

Im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen jenseits des Pfahlgrabens finden sich Spuren von ungleich mehr ausgegangenen Oertern als in der Wetterau. Die Ursache sucht Dieffenbach darin, daß schon die alten Bewohner der Wetterau durch die Römer hingewiesen wurden, in größeren Gemeinheiten zusammenzuwohnen, während die Bewohner des nördl. Theils mehr nach altdeutscher Sitte auf einzelnen Höfen zu wohnen fortfuhren. Aus diesen Höfen mögen im Laufe der Zeit Weiler entstanden sein, die so lange blieben bis sie die Fehdesucht des Mittelalters oder die verheerenden Kämpfe des 17. Jahrh. zwangen, sich zu vereinigen oder innerhalb sicherer Plätze zu ziehen. —

Ehe wir zur Betrachtung der einzelnen Kreise und Oerter der Provinz Oberhessen übergehen, haben wir einige besondere Landstriche der Provinz zu betrachten, welche in geschichtlicher oder sonstiger Beziehung ein besonderes Interesse bieten, aber in ihrer Gesammtheit an keiner andern Stelle eine passende Besprechung finden können. Es sind diese Landstriche: die Wetterau, der Vogelsberg, das Hinterland, der Breidenbacher Grund, die Grafschaft Schlitz, der Hüttenberg. Die Herrschaft Itter fällt mit dem Kreise Vöhl zusammen und wird darum dort besprochen werden.

Die Wetterau. Der Umfang der Wetterau ist in verschiedenen Zeiten verschieden bezeichnet worden. In den Zeiten der alten Gauverfassung bildete die Wetterau einen besonderen Gau, der aber, wie noch ein anderer, der Wingartriba, nicht Gau, sondern Eiba geheißen und nach einem der Flüßchen, welche ihn durchschlängeln, benannt wurde. Der Gau Wedereiba, der zum erstenmal 736 so genannt wird, hatte folgenden Umfang: Die Grenze zog von Steinbach nach Queckborn, lief von da nach dem Herchenhainer Berg und Crainfeld. Hierauf durchschnitt sie das vorm. Gericht Freiensteinau, ging dann über Kressenbach und Ulmbach, und lief über die Spitze der Gebirge fort. Bei Höchst unweit Gelnhausen erreichte sie die rechte Seite der Kinzig, die nun bis an den Main die Grenze der Wetterau bildete. Sie ging dann den Main abwärts, lief zwischen Dörnigheim und Fechenheim, wo der Niddagau angrenzte, durch, bis an den Einfluß der Nidder in die Nidda. Von da bildete die Nidda die Grenze bis nach Okarben, ging dann zwischen Rodheim und Petterweil durch, wovon ersteres noch zur Wetterau gehörte, dann unter Oberroßbach nach

Usingen. Hier lief sie westlich an Butzbach vorüber, zog dann über Gambach, Holzheim, Grüningen bis wieder nach Steinbach. Nachdem die Gauverfassung sich aufgelöst hatte, entstand hier, wie in mehreren andern Theilen Deutschlands, eine Landvogtei oder Provinz, an deren Spitze ein vom Kaiser eingesetzter Landvogt (advocatus provincialis) stand. Der Umfang der Landvogtei oder Provinz Wetterau war aber ein bei weitem größerer als der des ehemaligen Gaus, denn sie ging nördlich bis Lahnstein, Montabaur, Gladenbach und Homberg, östlich bis Schlüchtern, dann bis an die Ufer des Mains und Rheins und bis an den Ausfluß der Lahn. Heut zu Tage wird der Umfang der Wetterau wieder auf verschiedene Weise angegeben. Die gewichtigsten Stimmen vereinigen ihre auf Sprachgebrauch, Bodenqualität, Sitten und Gebräuche basirende Meinung dahin, daß in gerader Linie von Süden nach Norden Frankfurt und Hungen, und von Westen nach Osten Pohlgöns und Nidda die Grenzpunkte seien. Oestlich bildet die Nidda die Grenze bis Florstadt. Von da zieht die Wetterau bis nach Altenstadt und es dürften von hier bis nach Büdingen hin noch mehrere Gemarkungen zur Wetterau gehören. Weiter läuft die Grenze mit der Nidda bis nach Windecken und von da nach Hanau. Gegen Süden bildet der Main von Hanau an bis Frankfurt die Grenze. Die westliche Grenze läuft von Frankfurt über Homburg vor der Höhe und von da mit dem Pfahlgraben bis Pohlgöns. Die Grenze nach Norden geht von Pohlgöns aus längs dem Pfahlgraben hin über Grüningen und von da nach Lich und Hungen bis nach Nidda. Es würde hiernach der Flächenraum der Wetterau ungefähr 15 □ Meilen betragen. — Von der natürlichen Beschaffenheit der Wetterau, von ihren Bewohnern ist im 2. u. 3. Buch schon die Rede gewesen, und wir müssen deßhalb dorthin verweisen. Das Land war ursprünglich fast ganz kaiserliches Kammergut und in seiner Nähe lagen die kaiserlichen Villen, auf welchen die Ministerialen lebten. Die Folge von diesen Verhältnissen war, daß von diesen Ministerialen Jahrhunderte lang des Kaisers Milde und Noth zu Schenkungen und Vergebungen benutzt wurde. Am Ende war dem Kaiser selbst hier gar nichts mehr geblieben und die Wetterau zerfiel in zahllose kleine Länder, deren jedes seinen Herrn hatte. Noch sind es nicht 50 Jahre, daß die Wetterau ein buntes Gemisch einer Menge von einander unabhängiger

Besitzungen war. Die Kreise Friedberg und Vilbel allein waren z. B. aus 19 verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt, die geistlichen und Kloster-Güter, welche sehr bedeutend eximirt waren, nicht einmal dazu gerechnet.

Bei dem deutschen Reichstage hieß eines der 4 Kollegien, in welche die Reichsgrafen und Herrn getheilt waren, das Wetterauische Grafencollegium, zu welchem die Fürsten und Grafen von Solms, Isenburg, Stolberg 2c. angehörten.

Der größte Theil der Wetterau gehört nun zum Großherzogthum Hessen. Kurhessen besitzt außer dem Amte Dorheim einen großen Theil der südlich von der Nidder gelegenen Orte. Zum Herzogthum Nassau gehören außer dem aus 2 Orten bestehenden Amte Reichelsheim mehrere Orte diesseits des Taunus bis an den unteren Theil der Nidda hin. Außerdem besitzt die freie Stadt Frankfurt in der Wetterau einige Orte. Endlich liegt die eigentliche Landgrafschaft Hessen-Homburg darin. —

Der Vogelsberg. Der Umfang des Vogelsbergs im weiteren Sinne des Worts (s. o. S. 50) ist genau schwer zu bestimmen. Nach Wagner ist die Grenze desselben (über die Orte gezogen, die innerhalb desselben liegen) folgende: An der nordwestlichen Grenze anfangend, ist Schellnhausen der erste Ort; von da zieht die Grenze über Ober- und Niederbreidenbach, von welchen nur ersteres zum Vogelsberg gehört, durch, und geht über Wallenrod, Rimlos, Lauterbach, Rudlos, Landenhausen, worauf die Linie längs der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Kreises Lauterbach hinzieht. Von da geht die Grenze nach dem Kreise Schotten, zieht dann etwa an der östlichen Grenze des Kreises Nidda hin und dann zwischen Ober- und Mittelseemen durch. Dann zieht die Grenze von Neuhof nach Usenborn, Lißberg und Oberlais, läßt Eichelsdorf und Stornfels außer der Grenze liegen, geht dann von Kleineichen nach Großeneichen, Ruppertenrod, Zeilbach und von da nach Schellnhausen. Dieß ist die ungefähre Grenzangabe. Die natürliche Beschaffenheit des Vogelsbergs sowie seine Bewohner haben im 2. und 3. Buch schon ihre Besprechung gefunden und es muß deßhalb dahin verwiesen werden. — Eine Geschichte hat der Vogelsberg als Ganzes nicht, da er zu keiner Zeit ein politisches Ganzes gebildet hat. Der Name **Fogelsberg** kommt urk. zum erstenmal 1238 vor. —

Das Hinterland. Unter dem Hinterland versteht man den schmalen Streifen, in den die Provinz nach Norden hin ausläuft. Es ist ein im Durchschnitt etwa 2 Meilen breiter und 8 Meilen langer Landstrich (vom Ausflusse der Bieber in die Lahn südlich von Heuchelheim an bis zur Grenze jenseits Bromskirchen), der westlich von Gießen kaum auf dritthalbhundert Klafter mit dem Hauptlande zusammenhängt, dann nach Norden läuft, jenseits Frankenbach noch einmal auf einige Klafter sich verengt, in der Gegend von Dautphe aber seine größte Breite hat. Die natürliche Beschaffenheit des Hinterlands sowie seine Bewohner haben im 2. und 3. Buch ihre Besprechung gefunden.

Einen Theil des Hinterlandes bildet: der Breidenbacher Grund, ein aus 21 Ortschaften bestehender Landstrich, in denen früher die Polizeigewalt, sowie die Gerichtsbarkeit erster Instanz dem Staate und der Familie von Breidenstein gemeinschaftlich zustand. Diese 21 Ortschaften sind: Achenbach, Breidenbach, Breidenstein, Kleingladenbach, Niederdieten, Niederhörle, Oberdieten, Quotshausen, Wallau, Weifenbach, Wiesenbach, Wolzhausen, Frechenhausen, Gönnern, Lixfeld, Niedereisenhausen, Obereisenhausen, Oberhörle, Roth, Simmersbach, Steinpferf. In älteren Zeiten waren in diesem Grunde eine große Anzahl Adlicher begütert. Ihre Güter waren theils Allodialgüter, theils Lehensgüter von Hessen, Nassau und Wittgenstein. Dieselben finden sich später meist in den Händen der Familie Breidenbach zu Breidenstein und Breidenbach genannt Breidenstein. Ein Theil derselben fiel in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. an die Landgrafen von Hessen. Die Bewohner des Grundes haben noch manches Eigenthümliche in Sitten, Gebräuchen, Trachten und Rechtsgewohnheiten. —

Das Schlitzer Land liegt in der Provinz Oberhessen am weitesten gegen Osten. Es bildet die Standesherrschaft Schlitz. Es ist ein aus den Ausläufern des Vogelsbergs einerseits und des Rhöngebirgs andererseits gebildetes Hügelland (hessisches Hügelland genannt) und besteht aus 16, in 3 Thälern liegenden, Dörfern nebst dem isolirt liegenden Dorfe Willofs und der Stadt Schlitz, welche, gleichsam Mittelpunkt des ganzen Bezirks, in demjenigen Theile desselben liegt, welcher gewissermaßen als Ausgangspunkt jener 3 Gründe zu betrachten ist. Der Fuldagrund mit den Orten Hemmen, Hartershausen, Uellershausen, Pfordt und

Fraurombach, sowie der **Untergrund** mit den Dörfern Hutzdorf, Sandlofs, Queck, Rimbach, Oberwegfurth, Unterwegfurth und Unterschwarz werden von der Fulda durchströmt und erstrecken sich von Süden nach Norden; der **Kreuzersgrund**, die Orte Uetzhausen, Niederstoll und Bernshausen umfassend, und von der Schlitz durchströmt, von Süd-West nach Nord-Ost. Die Herrschaft Schlitz war vor der Mediatisirung 1806 reichsunmittelbar und gehörte zum fränkischen Kreise, Canton Werra, Buchischen Quartiers und stand im Lehensverband mit Fulda. Ueber manches Eigenthümliche, was sich bei ihren Bewohnern erhalten hat, s. m. im Nachtrage, wo es zur Ergänzung des S. 116 ff. über Charakter, Sitten ꝛc. der Bewohner des Großherzogthums Gesagten seine Stelle finden wird. —

Der **Hüttenberg** ist ein Landstrich, welcher nicht allein das ehem. Hessische Amt Hüttenberg umfaßt, sondern auch einen Theil des ehem. Nassauischen an Preußen gekommenen Amts Atzbach. Sein Name ist manchmal in Heidenberg umgedeutet worden. Nach Schmidt aber „bezieht er sich auf den Namen des in der Nähe von Butzbach gelegenen Hansbergs. Da die Kultur dieser Gegend von Süden kam, so können dort schon **Häuser** gewesen sein, während hier noch **Hütten** waren. Doch weiß die Geschichte nichts darüber." Der Hüttenberg enthält die Orte: Allendorf, Annerod, Dornholzhausen, Dudenhofen, Großrechtenbach, Hausen, Höchelheim, Hörnsheim, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Litzellinden, Niederkleen und Pohlgöns. Er gehörte, so weit die Geschichte zurückgehen kann, zum Schloß Gleiberg (s. u. bei Gießen). Mit Gießen kam die Hälfte an die Landgrafen, doch ward keine Abtheilung vorgenommen. Erst im J. 1703 wurde die Gemeinschaft aufgehoben und die Theilung gemacht. Nassau bekam: Dudenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Niederkleen, Dornholzhausen, Groß-Rechtenbach.

Kreis Gießen.

Der Kreis Gießen umfaßt 49 Ortschaften und verschiedene Höfe. Seine Gesammtbevölkerung beträgt 45369 Seelen (40057 Luth., 3203 Ref., 76 Un., 553 Kath., 47 Sect., 1433 Juden). Kreisstadt, zugleich Hauptstadt der Provinz Oberhessen, ist

Gießen an der Lahn, Landesuniversität, Sitz eines Kreisamts, eines Stadtgerichts, Landgerichts, einer Obereinnehmerei, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts, eines Forstamts, einer Oberförsterei, mit einer Gem. von 14369 M. (5801 A., 1830 Wi., 4979 Wa.) und mit 9049 Einw. Die Stadt Gießen besteht aus der eigentlichen Stadt und den angebauten Theilen, die sich theils südlich nach der Höhe des Selzerbergs, theils nördlich der Straße nach Marburg entlang ziehen. In die eigentliche Stadt führen 4 Thore: das Selzer-, Neuweger-, Wall- und Lahnthor. Die Stadt war mehrere Jahrhunderte hindurch mit Wall und Graben wohlbefestigt. Der größte Theil desselben wurde 1806—1812 geschleift und es sind noch jetzt an verschiedenen Orten die Reste der alten Befestigung zu sehen. Die um die Stadt herumziehende Straße mit einem schattigen Fußweg, die Schur, bezeichnet den Umfang der ehemaligen Festung. Die Straßen und Gassen sind mit wenigen Ausnahmen unregelmäßig und eng. Der Selzersweg in Verbindung mit der s. g. Mäusburg und der Wallthorstraße durchschneidet die Stadt in ihrer ganzen Länge von S. W. nach N. O. Andere bedeutendere Straßen sind: die neuen Bäue, der reiche Sand, der neue Weg, der Asterweg ꝛc. Die bedeutenderen Plätze der Stadt sind: der Brand, das Kreuz, der Kirchenplatz, der Marktplatz. Die interessanteren Gebäude sind: die Stadtkirche (vollendet 1821) mit dem davon getrennt stehenden von der 1809 abgebrochenen alten Kirche übrigen Thurme; der Kanzleibau (Großh. Hausdomäne); das Hofgerichtsgebäude, ehedem Commandantenwohnung; die neue Aula, erbaut auf den Fundamenten des alten Collegiengebäudes; das Zeughaus, erbaut 1586, ehedem gefüllt mit einem reichen Schatz von Kriegsgeräthen, jetzt als Lagerhaus, als Fechtboden und als Theater dienend; das Entbindungshaus; das neue Gymnasium an der Stelle des Wohngebäudes des für die Universität unvergeßlichen R. K. v. Senkenberg; das Klub-Gebäude mit einem schönen und geschmackvollen Saale; das Fabrikgebäude des Herrn Gail, früher Wohnung des bekannten Ministers v. Gatzert. Außerhalb der eigentlichen Stadt liegen folgende bemerkenswerthe Gebäude: das Busch'sche Gartengebäude, ein besuchter Vergnügungsort; die katholische Kirche; das Universitätsgebäude, ursprünglich zur Kaserne bestimmt, mit verschiedenen

zur Universität gehörigen Instituten: der vereinigten Universitäts- und Senkenbergischen Bibliothek, dem Museum, dem akademischen Krankenhaus, verschiedenen Cliniken, mineralogischen und geologischen Sammlungen; daran stoßend das chemische Laboratorium; ferner das neue Arresthaus; das neue Anatomiegebäude; der Bahnhof. — Die zur Universität gehörigen Anstalten s. o. S. 167 f. An Schulen finden sich in Gießen: ein Gymnasium, eine Realschule, 7 städtische Schulen und zwar 2 Knaben- und 2 Mädchenschulen, 1 Elementarschule, 1 Freischule, 1 höhere Töchterschule und mehrere Privatschulen, sowie auch eine Arbeitsschule und eine Kleinkinder-Bewahranstalt. Von wohlthätigen Anstalten sind zu erwähnen außer der für die Kreise Gießen und Grünberg bestehenden Spar- und Leihkasse: die Armenanstalt, das Bürgerhospital mit der Arbeitsanstalt, das Pfand- und Leihhaus. Als gesellige Vereine bestehen hier der Klubb, die musikalische Gesellschaft, der Gesangverein. — Die Einwohner treiben vorzugsweise Gewerbe, doch auch starken Ackerbau verbunden mit ansehnlicher Viehzucht. Unter den Gewerben sind die Gerberei, Strumpfwirkerei und Bierbrauerei bedeutend. Fabriken sind mehrere hier für Tabak, Spiritus, Liqueur und Essig, Leinen und Baumwolle. — In der Umgegend von Gießen finden sich noch vielfache Spuren von den alten Bewohnern der Gegend, den Chatten. Daß die Römer sich längere Zeit hier aufgehalten, ist nicht erwiesen. Der Name Gießen erscheint zum erstenmal in einer Urkunde von 1197 und dann öfters verschiedenartig geschrieben z. B. Gysen, Giezen, Geyzen rc. meist aber „zum Gießen", so daß es zu bedeuten scheint „zu den Wassern oder Bächen." Die Stadt soll aus der Vereinigung von 3 Dörfern: Selters, Aster und Krobbach entstanden sein. Als Besitzer der Gegend erscheinen die Grafen von Gleiberg, von deren Besitzungen durch Heirath die eine Hälfte mit Gießen an Rudolph, Pfalzgraf von Tübingen kam. Im J. 1265 ging Gießen durch Kauf an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen über und erscheint schon als Stadt. In der Fehde zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof Mathias von Mainz hatte G. 1327 eine Belagerung und Eroberung zu bestehen; die heldenmüthigen Bürger verjagten aber die Feinde bald wieder. Um die Mitte des 14. Jahrh. hatten die Falkensteiner einen Antheil an Gießen pfandweise inne. Unter Philipp dem Großm. begann der Neubau der Festungswerke;

unter Ludwig IV. wurden „die neuen Bäue" aufgeführt, unter Georg II., welcher sich während eines großen Theils des 30 jährigen Kriegs hier aufhielt, wurde ein Theil der Vorwerke angelegt. Während des 7 jährigen Kriegs war G. von 1759 bis 1763 von den Franzosen besetzt. Auch während des Revolutionskriegs hatte es mehrfach zu leiden. Von Oct. 1805 bis zum 6. Jan. 1806 hatte Ludewig I., durch den Gang des Kriegs genöthigt, Darmstadt zu verlassen, seinen Aufenthalt hier genommen. — Von Lokalitäten in der Nähe von Gießen haben wir zu erwähnen: den Hardhof, ein ziemlich bedeutendes Wirthschaftsgebäude; die beiden Burgen Vetzberg und Gleiberg, letztere auf Preuß. Gebiete liegend, beide ehedem im Besitze des mächtigen Geschlechtes der Gleiberge, erstere als Ganerbenhaus; der Dünsberg, 2016 F. hoch, mit gewaltigen Ringwällen auf seiner Höhe; die Badenburg, 1358 von Joh. von Weitolshausen erbaut, bis in die neuere Zeit im Besitz der Familie von Schrautenbach, erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts Ruine, jetzt ein vielbesuchter Vergnügungsort; der Schiffenberg, jetzt Großh. Hausdomäne, die als Oeconomiehof verpachtet ist. Noch zu Anfang des 12. Jahrh. war hier ein großer Wald, der Wissecker Wald. Auf dem waldigen Schiffenberg gründete 1129 Clementia, Gräfin von Gleiberg, eine Stiftung für Kanoniker von der Regel des h. Augustius und gab ihr Land, Wälder und Wiesen. Erzbischof Balduin von Trier sah sich aber genöthigt, den Kanonikern wegen ihres argen Lebens den Schiffenberg zu nehmen und ihn dem deutschen Orden zu schenken, in dessen Besitz er nahe an 500 Jahre blieb. Er bildete eine Commende des Ordens. Der Orden gerieth mit den Hess. Landgrafen seit der Reformation in Mißhelligkeiten und Streitigkeiten, die erst mit der Besitznahme der Ordensgüter im J. 1809 ihr Ende fanden. — Gießen führt in seinem Wappen im blauem Felde ein silbernes G. und in diesem einen rechtsgewendeten gekrönten Hessischen Löwen mit doppelknötigem Schwanz, den Endbüschel einwärts gekehrt. — Zu G. gehören: die schon erwähnte Domäne Schiffenberg, der Hardthof, die Neumühle, Pulvermühle (Wirthshaus), Ober- und Untermühle, Oelmühle, Lohmühle, Fourniersschneidmühle, 3 Ziegeleien und die Forsthäuser Baumgarten und Forstgarten.

Albach, luth. Flb. Die Familie von Buseck hatte früher darin die Patrimonialgerichtsbarkeit. — Gem.: 1532 M. (974 A., 93 Wi., 465 Wa.) Einw.: 329.

Albach, Hof, 1 St. von Lich; dabei ein Forsthaus.

Allendorf an der Lahn, luth. Pfd., kommt urkundlich schon 790 vor; seit 1703 durch die Abtheilung mit Nassau-Weilburg ausschließend Hessisch. Dazu gehören: die obere und mittlere Sorgermühle, die untere Sorgermühle (Deubelsmühle). — Gem.: 1556 M. (1238 A., 179 Wi., 57 Wa.) Einw.: 404.

Allendorf in Urk. Altendorph ꝛc., an der Lumda, Stadt mit einer Gem. von 5697 M. (2840 A., 827 Wi., 1759 Wa.) und 1338 Einw., die mit wenigen Ausnahmen lutherisch sind, und sich außer mit Ackerbau viel mit Weberei und Teppich-Fabrikation beschäftigen. Allendorf kommt in Fulder Schenkungsbriefen unter dem Namen Altendorfe vor. Von den 4 Befestigungsthürmen, welche noch in der Merian'schen Abbildung vorkommen, ist nur noch einer vorhanden. A. gehörte zu den ältesten landgräflichen Besitzungen; als Stadt kommt es 1370 vor. Es litt öfters durch die Pest und ebenso im 30jährigen Krieg. Das Wappen der Stadt ist im weißen Felde ein bunter, blau und schwarz gestreifter Löwe, zum Grimme geschickt, rechtsgewendet, ungekrönt, mit einfachem Schwanze, dessen Endbüschel auswärts gebogen ist. Auf dem nahen Ziegenberg soll der Sage nach ein Schloß gestanden haben. In seiner Nähe finden sich noch Spuren der ausgegangenen Dörfer Möllenbach oder Molenbach, Häußlingen, Bellerbach, Todtenhausen. Zu A. gehören: die Kleinmühle, Pirrmühle, Magermühle, Weidenmühle und 1 Ziegelei.

Altenbuseck in Urk. Alten-Buchsecke, luth. Pfd. unfern der Wieseck, Sitz einer Oberförsterei, am Abhange eines Bergs, der es gegen Nordstürme deckt. In seiner Kirche sind mehrere Grabmäler von Herrn v. Buseck zu sehen. Es gehörte den Herrn von Buseck. Schon im Jahr 1152 erscheint eine Familie von Buchsecke, welche sich später in mehrere Linien theilte und eine Ganerbschaft bildete, zu der endlich 9 Dörfer dieses Thals gehörten. Sie kamen 1332 unter landgräfl. Gerichtsbarkeit, wollten aber nur als unmittelbare Reichssassen angesehen werden, was zu wiederholten Streitigkeiten führte, die 1725 dahin geschlichtet wurden, daß Hessen-Darmstadt die Gerichtsbarkeit nebst der Lehensherrlichkeit als eine beständige kaiserliche Commission bestätigt wurde. Dazu gehören: die Großmühle und die Mittelsmühle. — Gem.: 3569 M. (2327 A., 728 Wi., 514 Wa.) Einw.: 1433.

Annerod in Urk. Anrade, Anrodt, luth. Fld., kommt urk. schon 1313 vor, kam 1703 aus gemeinschaftlichem Besitz von Hessen und Nassau-Weilburg an Hessen allein. Dazu gehört die Wiesenmühle. — Gem.: 2147 M. (1250 A., 263 Wi., 513 Wa.) Einw.: 426.

Arnsburg, Hof an der Wetter, mit geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einst eine reiche Cisterzienserabtei. Die Umgebungen von Arnsburg sind reich an Hünengräbern und alten Befestigungswerken. Der Pfalgraben zieht in seiner Nähe hin, Ringwälle, Gräben mit Wällen zeigen sich überall. Auf einer Stelle, welche die Altenburg heißt, befand sich ein Römer-Castell rc. Die Cisterzienserabtei, die nun in einen Hof verwandelt ist, entstand aus der Burg Arnsburg, welche Konrad von Hagen und Arnsburg 1174 den Mönchen des von seinem Vater gestifteten Klosters Altenburg überlassen hatte. Sie wurde so reich durch Geschenke aller Art, daß ihr Schutz von Friedrich II. 1215 den Burggrafen von Friedberg übertragen wurde. Im 30 jährigen Krieg litt sie gar sehr, ebenso waren ihr die Streitigkeiten mit dem Hause Solms von großem Nachtheil, welches die hier liegenden Besitzungen der Falkensteiner, der Erben der Münzenberger, geerbt hatte. Auch der 7jährige Krieg brachte ihr großen Schaden. Als das Kloster aufgehoben war, lag bald ein Theil der Gebäude in Trümmern. Von den alten Gebäuden der Abtei stehen jetzt noch der Bursenbau, das Paradies, das Capitelhaus, der Weinkeller, der Schlafbau und — leider nur die Trümmer der ehedem prächtigeu Kirche. — Gem.: 1862 M. (499 A., 45 Wi., 1318 Wa.) Einw.: 86.

Bersrode, luth. Fld., erscheint urk. 1392, gehörte den Buseckern. — Gem.: 1715 M. (866 A., 193 Wi., 578 Wa.) Einw.: 398.

Beuern in Urk. Bramaren, Buren, luth. Pfd., erscheint urk. 1325 und gehörte den Herrn von Buseck. An seiner alten Kirche ist außerhalb ein aus einem einzigen Basaltstein bestehendes Tabernakel zu sehen. Seine Bewohner handeln viel mit irdenem, besonders braunem Geschirr. Dazu gehören: die Krebsmühle, Mönchmühle, Neumühle und 1 Ziegelei. — Gem.: 3865 M. (2047 A., 384 Wi., 1224 Wa.) Einw.: 1143.

Bieber, luth. Fld., liegt am Bieberbach, gehört zu $^2/_3$ zu Fellingshausen, zu $^1/_3$ zu Rodheim, und hat Kalksteinbrüche und

1 Kalkofen. Die unfern gelegene Obermühle ist Geburtsort des Kupferstechers J. G. Wille (geb. 1714, gest. 1808). — Einw.: 295.

Burkhardsfelden in Urk. Burchardesvelt ꝛc., luth. Pfd., erscheint schon 1150, gehörte den Herrn von Buseck. — Gem.: 1881 M. (1205 A., 341 Wi., 335 Wa.) Einw.: 710.

Crumbach, luth. Pfd. mit einer Gem. von 2064 M. (694 A., 232 Wi., 1102 Wa.) und 326 Einw.

Daubringen in Urk. Doppinge, Deyburge, luth. Fld. an der Lumda, kam 1585 aus gemeinschaftlichem Besitze von Nassau und Hessen an Hessen allein. Dazu gehört der Hof Heibertshausen und 1 Mühle. — Gem.: 1396 M. (719 A., 315 Wi., 299 Wa.) Einw.: 539.

Dorfgüll in Urk. Dorfgolle, luth. Fld., kommt in Urkunden schon 1271 vor und kam von Solms-Braunfels 1806 unter Hessen. Dazu gehört die Seemühle. — Gem.: 1092 M. 978 A., 102 Wi., 13 Wa.) Einw.: 396.

Eberstadt in Urk. Everistat, Ediristat, ref. Pfd., bestand schon 791 unter Carl d. Gr. als Everistat und kam 1806 von Solms-Lich unter Hessen. — Gem.: 2152 M. (1910 A., 177 Wi:) Einw.: 517.

Ettingshausen in Urk. Ittingesh., Ittungesh., luth. Pfd., kam 1806 von Solms-Lich unter Hessen. — Gem.: 3628 M. (1645 A., 288 Wi., 1587 Wa.) Einw.: 656.

Fellingshausen, luth. Fld. am Dünsberg, gehörte früher zum Gericht Lollar, welches Hessen und Nassau zusammen hatten, und kam 1585 bei dessen Theilung an Hessen. Dazu gehören: die Strohmühle, Steinmühle, Cronenmühle und 1 Ziegelei. — Gem.: 2377 M. (883 A., 243 Wi., 1150 Wa.) Einw.: 657.

Frankenbach, luth. Fld. Schon 1358 verkaufte Solms seinen Theil daran an Landgraf Heinrich II.; es kam 1629 durch den Hauptvergleich zwischen Solms und Hessen ganz an Hessen. — Gem.: 3957 M. (1723 A., 540 Wi., 1621 Wa.) Einw.: 610.

Garbenteich in Urk. Gariwarthseich, Garwarteich ꝛc., luth. Fld., wurde im 12. Jahrh. nebst Steinbach und Watzenborn und den ausgegangenen Orten Erlebach, Lotthen und Vronebach im Wiesecker Wald angelegt. In seiner Nähe lag das ausgegangene Ort Konradsroth. Dazu gehört 1 Mühle. — Gem.: 2404 M. (1666 A., 346 Wi., 341 Wa.) Einw.: 627.

Großenbuseck, luth. Pfd. an der Wieseck, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit einem ehedem Zwierlein'schen, jetzt Rabenau'schen Schloß, gehörte denen von Buseck. In seiner Nähe war 1621 ein Treffen, in welchem Herzog Christian von Braunschweig von dem liguistischen Heere aufs Haupt geschlagen wurde. Zu Gr. gehören: die Scheidemühle, Spitzmühle, Leppermühle, Fußmühle, Weißmühle und das Wirthshaus „die Ganjenburg" genannt. — Gem.: 6016 M. (3787 A., 899 Wi., 1331 Wa.) Einw.: 1684.

Großlinden, Stadt mit einer Gem. von 4587 M. (2061 A., 490 Wi., 1724 Wa.) und 1251 Einw., Sitz einer Districtseinnehmerei. Merkwürdig ist seine alte Kirche mit einem Portal aus dem 10. oder 11. Jahrh., dessen Steine mit allerlei sonderbaren Figuren geschmückt sind, deren Auslegung bis jetzt den Alterthumsforschern noch nicht genügend gelungen ist. Ebenfalls beachtungswerth ist das Rathhaus, welches früher einer Sage nach den Tempelhern gehört haben soll. Von einer alten Burg, der Oberburg, finden sich noch Spuren. Es ist ein sehr alter Ort; schon 790 ist von der Linder marca und villa Linden die Rede. Es erscheint wie Gießen als eine Besitzung der Grafen von Gleiberg. Von seiner Gemahlin ererbte es Pfalzgraf Rudolph und verkaufte es 1265 an Landgraf Heinrich I. von Hessen. Hermann der Gelehrte vertauschte 1396 die Hälfte davon an seinen Schwager, den Grafen Philipp von Nassau. 1585 wurde es wieder alleiniges Eigenthum von Hessen. Das Wappen von Gr. ist eine dickbelaubte Linde. Dazu gehören: die Universitätsmühle, Babstmühle (Bauermühle), Luhmühle und 1 Braunsteinbergwerk mit Zechenhaus.

Grüningen in Urk. Gruningen, Gröningen, Stadt mit 677 meist ref. Einw., auf der Wasserscheide zwischen Main- und Lahngebiet, über welche auch das Bollwerk der Römer, der Pfahlgraben hinläuft. Grüningen ist noch mit einer starken Mauer umgeben und hat noch 2 Festungsthürme. Eine Besichtigung verdie alte Burg, ehedem ein sehr fester Ort. In Urkunden geschieht schon 799 des Ortes Erwähnung. Es war eine Besitzung der Herrn von Arnsburg und kam von diesen an die Münzenberger und dann die Falkensteiner. Bei der Theilung der Falkensteinischen Erbschaft fiel es 1419 an die Eppensteiner, welche selbst die Hälfte davon 1478, und deren Erben, die Stolberge, dann die übrigen Theile ebenfalls an Solms vertauschten. Im 30jährigen

Krieg war es fast ganz zerstört worden. Verpfändet wurde es 1755 an Hessen-Cassel. 1806 kam es unter Hessen. Gr. führt in seinem Wappen einen Baum, zu dessen beiden Seiten abgebrochene Zweige liegen. — Gem.: 2757 M. (1820 A., 173 Wi., 765 Wa.)

Hattenrod, luth. Fld. mit 503 Einw., die zum Theil Leinweberei treiben, Sitz einer Oberförsterei. Es kommt urk. schon im 14. Jahrh. vor und kam 1806 von Solms-Lich unter Hessen. — Gem.: 1657 M. (844 A., 277 Wi., 467 Wa.)

Hausen, luth. Fld., erscheint urk. schon 1017, gehörte zum Schloß Gleiberg, kam dann in gemeinschaftlichen Besitz von Hessen und Nassau und 1703 ausschließlich an Hessen. Dazu gehört die Häuser Mühle. — Gem.: 1021 M. (731 A., 125 Wi., 143 Wa.) Einw.: 310.

Hermannstein, luth. Pfd. an der Dill, auf einer Anhöhe gelegen, an der am östlichen Ende des Orts die Trümmer einer Burg zu sehen sind. Der Ort kommt schon 1140 unter dem Namen Mülnheim vor. In dem Kampfe der Landgrafen von Hessen gegen den Adel errichtete Landgraf Hermann (1373—1376) die nach ihm genannte Burg bei Mülnheim, Hermannstein. Sie wurde unter Widerspruch von Seiten der Solmser vollendet. An Otto von Mudersbach verpfändet, löste Johann Schenk zu Schweinsberg 1481 diese Pfändung ein. Die Solmser, welche Widerspruch dagegen erhoben, erhielten durch Vergleich von 1489 die Hälfte davon, gaben sie aber an Johann Schenk ab. Die Bewohner von Mülnheim zogen sich nach und nach nach Hermannstein, der alte Ort ging ein und es entstand ein neuer unter dem Schutze der Burg. Im Jahr 1496 geschieht einer Beguinenklause im Dorfe Erwähnung, von der ein Theil jetzt noch in dem Pfarrhause vorhanden ist. Dazu gehört 1 Mühle. — Gem.: 3872 M. (1850 A., 247 Wi., 1596 Wa.) Einw.: 696.

Heuchelheim in Urk. Heuhilheim, luth. Pfd. an dem Bieberbach, erscheint urk. 1245. Es gehörte zur Burg Gleiberg und kam bei der Theilung zwischen Hessen und Nassau 1585 an das ersteres. Im Jahr 1646 war es auf eine furchtbare Weise von feindlichen Kriegsvölkern zerstört worden. Dazu gehören: die Heuchelheimer Mühle, die Walkmühle und der Windhof (dermalen Gasthof

zum Westphäl. Hof). — Gem.: 2532 M. (1626 A., 727 Wi.) Einw.: 1353.

Holzheim, ref. Pfd., bestand schon 772 und kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. — Gem.: 2964 M. (2372 A., 238 Wi., 354 Wa.) Einw.: 1285.

Kirchberg in Urk. Kirperg, an der Lahn, besteht aus der gemeinschaftlichen Kirchspielskirche, der Pfarr- und Glöcknerswohnung und 1 Wirthshause; es gehört zu Ruttershausen (s. d.).

Kleinlinden, luth. Fld., kommt 1280 als minor villa, dicta Lindes vor und heißt noch heute im Volksmunde kurzweg Linnes. — Gem.: 1183 M. (852 A., 263 Wi., 10 Wa.) Einw.: 479.

Königsberg in Urk. Chuningesberg, Stadt mit 457 Einw., Sitz einer Oberförsterei. Sie liegt auf einer Höhe und ihr Besuch lohnt durch eine treffliche Aussicht nach O. und S. O. Das s. g. Schloß (Großh. Hausdomäne) dient jetzt als Oberförsterswohnung. In seiner Nähe sind große Kalkbrennereien und ein beträchtliches Eisenbergwerk und auf einer Basaltkuppe die Ruinen des alten Schlosses Hohensolms. Königsberg wurde wahrscheinlich von einem Markwart von Solms mit der Burg Hohensolms erbaut. 1350 verkaufte es Philipp von Solms an Landgraf Heinrich den Eisernen, hielt sich aber den Sitz daselbst aus, bis er 1357 es ohne Bedingung an den Landgrafen abtrat. Dazu gehören: die Höfe Bubenrod, Haina und Strubbach, die Obermühle und 1 Ziegelei. — Gem.: 5375 M. (1811 A., 531 Wi., 2932 Wa.)

Langgöns in Urk. Langengunse, Langgonse, luth. Pfd. mit 1552 Einw., welche zum Theil Leinwand fabriciren. Es erscheint urk. schon 1242 und kam 1703 aus dem gemeinschaftlichen Besitz von Nassau und Hessen an Hessen allein. Dazu gehört die Lochermühle. — Gem.: 5814 M. (3590 A., 454 Wi., 1718 Wa.)

Leihgestern, luth. Pfd., kommt schon als Leucastre, Leitkastre, Leitcastre ꝛc. zu Carls d. Gr. Zeiten vor. Aus dem gemeinschaftlichen Besitz von Nassau und Hessen kam es 1703 an Hessen allein. Zu L. gehören: der Neuhof und der Hof Obersteinberg, das Braunkohlenbergwerk „Ludwigshöhe" und die Rindsmühle. — Gem.: 4547 M. (2827 A., 658 Wi., 931 Wa.) Einw.: 1040.

Lich in Urk. Lichom, Lichonis villa, Liocha, Liochen, Stadt an der Wetter mit einer Gem. von 8794 M. (3189 A.,

120 Wi., 4145 Wa.) und 2444 Einw., Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei. Von seinen uralten Festungswerken, welche noch die Merian'sche Ansicht zeigt, sind nur noch Reste übrig. Seine Einwohner treiben neben Gewerben starken Ackerbau und haben beträchtliche Viehzucht. Interessante Gebäude darin sind: das alterthümliche Schloß, die Residenz der Fürsten von Solms-Lich, und die Stiftskirche mit mehreren Grabsteinen von Falkensteinern und Solmsern, die zum Theil älter sind als die aus dem 15. Jahrh. herrührende Kirche. In seiner Umgebung finden sich mehrere Höhen, welche eine schöne Aussicht bieten, z. B. der Breuerberg oder rothe Schütt, der Hardberg. Es finden sich in seinen Umgebungen Spuren alter Werke, welche den Römern zugeschrieben werden müssen. Urk. schon 788 erwähnt. Zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrh. kommt es als Leohe und Leoche vor, woraus im 14. Jahrh. Lichen und in neuerer Zeit Lich entstand. Seine ältesten Besitzer waren vermuthlich die Herrn von Arnsburg, von denen es an die Münzenberger und dann an Falkensteiner kam. Kaiser Albrecht ertheilte dem Reichsministerialen Philipp III. von Falkenstein im Jahr 1300 für Lich Stadtrechte. Nach dem Aussterben der Falkensteiner kam es 1419 an Solms. 1806 kam es unter Hessen. Das Wappen von Lich zeigt ein gethürmtes Thor; darüber einen Schild, mitten quer getheilt, das obere Feld schief carrirt, das untere leer. — Zu Lich gehören: die Ober- und Untermühle, 1 Schlagmühle, 1 Lohmühle, 2 Ziegeleien, der Hof Albach nebst einem Jägerhaus und der Hof Kolnhausen mit 1 Mühle und 1 Theerhütte.

Lollar, luth. Fld., hat jährlich mehrere sehr besuchte Viehmärkte. Das Gericht Lollar war Nassauisch, durch Tausch erhielt Hessen 1396 Antheil daran, und bei der 1585 stattgehabten Theilung kam der Ort ganz an Hessen. In der Gegend von Lollar lag der ausgegangene Ort Einshausen. Zu L. gehört die Holzenmühle. Gem.: 2096 M. (1109 A., 330 Wi., 432 Wa.) Einw.: 882.

Mainzlar in Urk. Masceleren, Mancilere, Mantzlar, luth. Fld. an der Lumda, mit 1 Mühle, wird schon 1367 urk. erwähnt. Das Gericht Kirchberg, in dem es lag, war in gemeinschaftlichem Besitz von Nassau und Hessen. 1585 kam Mainzlar mit diesem Gericht ausschließend an Hessen. Gem.: 2230 M. (1247 A., 304 Wi., 525 Wa.) Einw.: 468.

Mühlsachsen, Hof, 1 Stunde von Lich mit einer Gem. von 342 M. (63 A., 45 Wi., 226 Wa.)

Münster in Urk. Monstere, Mönster, luth. Pfd. unfern der Wetter, erscheint urk. schon 1239 im Besitz von Münzenberg, 1271 in dem von Falkenstein, kam 1806 von Solms-Lich unter Hessen. Zu beachten ist seine Kirche mit einem uralten Taufstein. Dazu gehören: die Steinesmühle, Hessenbrückermühle und das Braunkohlenbergwerk bei den Hessenbrücken. Gem.: 1194 M. (739 A., 189 Wi., 139 Wa.) Einw.: 313.

Naunheim in Urk. Nunheim, Nuwenheim, luth. Pfd., mit 1 Mühle, erscheint urk. schon 1309, war in gemeinschaftlichem Besitz von Hessen und Solms und kam durch den Hauptvergleich von 1629 an Hessen allein. Gem.: 3142 M. (1560 A., 400 Wi., 1064 Wa.) Einw.: 723.

Niederbessingen, luth. Pfd. an der Wetter, mit 379 Einw., welche starken Flachsbau treiben, erscheint 1366 in Falkensteinischem Besitz, kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehört die Peinmühle (Ranzenmühle). Gem.: 1735 M. (822 A., 299 Wi., 614 Wa.)

Oberbessingen, luth. Fld. an der Wetter, 1366 in Falkenstein'schem Besitz, kam 1806 von Solms-Lich unter Hessen. Dazu gehört eine Papiermühle. Gem.: 1640 M. (946 A., 355 Wi., 339 Wa.) Einw.: 441.

Oberhörgern in Urk. Hergeren, Oberenhörg, ref. Fld. an der Wetter, erscheint urk. schon 1222, war 1271 im Besitz von Falkenstein, kam 1806 von Solms-Lich unter Hessen. In seiner Nähe lag der Ort Ellersdorf. Dazu gehört eine Mühle. Gem.: 1323 M. (1149 A., 174 Wi.) Einw.: 350.

Oppenrod, luth. Fld., erscheint schon 1257 im Besitze der Busecker. Gem.: 1114 M. (851 A., 138 Wi., 125 Wa.) Einw.: 312.

Reiskirchen in Urk. Richolveschiricha, Richolfesk., Richelsk., Ruchelinsk., luth. Pfd., erscheint urk. schon 975, gehörte der Familie von Buseck. Gem.: 2796 M. (1750 A., 387 Wi., 658 Wa.) Einw.: 776.

Rodheim in Urk. Rodoheim, luth. Pfd. an dem Bieberbach, Sitz einer Districtseinnehmerei. In seiner Kirche finden sich die Grabmäler einiger Herrn von Betzberg aus den letzten 3 Jahr-

hunderten. Es erscheint urk. schon 1069, war erst gemeinschaftliches Besitzthum von Hessen und Nassau; 1585 wurde es ganz Hessisch. Dazu gehören: die Schmitte (Hof und Mühle), die Amtmanns- und die Waldmühle. Gem.: 3424 M. (1928 A., 436 Wi., 909 Wa.) Einw.: 889.

Rödchen in Urk. Roda, luth. Pfd. unfern der Wieseck, erscheint urk. schon 1017, gehörte den Herrn von Buseck. Das Pfarrhaus nebst Oeconomiegebäude hieß ehedem „die Burg." Gem.: 1717 M. (1055 A., 368 Wi., 294 Wa.) Einw.: 619.

Ruttershausen urk. Ruthardesh., Rüttersh. ꝛc., luth. Fld. jenseits der Lahn. Dazu gehört Kirchberg (s. d.), kam 1396 in gemeinschaftlichen Besitz von Hessen und Nassau und 1585 an Hessen allein. Gem.: 1106 M. (660 A., 183 Wi., 142 Wa.) Einw.: 384.

Staufenberg in Urk. Stouphenberch, Stoyphenb., Stouffinb., Stadt mit einer Gem. von 2857 M. (1426 A., 241 Wi., 1010 Wa.) und 621 Einw., auf einer Basalthöhe gelegen. In seiner Nähe sind treffliche Sandsteinbrüche. Auf der Höhe ragen die Trümmer von zwei Burgen hervor. Staufenberg erscheint 1233 schon als Besitzung der alten Grafen von Ziegenhain, welche die Burg mehrmals verpfändeten und wieder einlösten, bis sie nach dem Aussterben von Ziegenhain an Hessen fiel. Die Stadt ist wohl jünger als die obere Burg Staufenberg und bildete sich nur aus Wohnungen von solchen, welche sich unter dem Schutze der Burg angesiedelt hatten. Die Burg wurde 1647 von dem Schwedischen General Königsmark zerstört, Die untere Burg heißt die Schabenburg. — Jenseits der Lahn liegt das Rittergut Friedelhausen.

Steinbach, luth. Pfd. mit 1 Ziegelei, wurde im 12. Jahrh. von der Gräfin Clementia von Gleiberg nebst noch 5 andern Dörfern im Wissecker Wald angelegt s. o. Garbenteich. Gem.: 3488 M. (2220 A., 342 Wi., 822 Wa.) Einw.: 916.

Trohe, luth. Fld. an der Wieseck. In seiner Mitte sieht man noch wenige Trümmer einer alten Burg der alten Familie von Trohe, welche zu den Ganerben des Busecker Theils gehörte. Gem.: 94 M. (31 A., 49 Wi.) Einw.: 176.

Waldgirmes in Urk. Waldgermeze, Waltgimeze, luth. Pfd., erscheint urk. schon 1250, während einer Germezer marca schon

771 vorkommt; 1358 erhielt es Hessen schon zum Theil, kam aus gemeinschaftlichem Besitz von Hessen und Solms 1629 in den alleinigen von Hessen. Dazu gehören: die Schwalbenmühle und Haustädter Mühle. Gem.: 3978 M. (1506 A., 419 Wi., 1954 Wa.) Einw.: 834.

Watzenborn in Urk. Watzenburnen, Warzenburne, kath. Pfd., gehörte zu den 6 Dörfern der Gräfin Clementia von Gleiberg (s. o. Garbenteich.) Es hat mit dem in dasselbe eingepfarrten Steinberg eine Gem. von 3463 M. (2442 A., 523 Wi., 204 Wa.) Einw.: 1231. Dazu gehört die Commendemühle (Contersmühle).

Wieseck in Urk. Wisecho, Wiske, Wissigk, Wisicheim, luth. Pfd. an der Wieseck, erscheint urk. schon 775, war bereits schon 1458 Hessisch. Dazu gehören: die Badeburg (Hof und Mühle) s. o. S. 378, das Gasthaus „Wellershäuser Hof", die Struppenmühle (Wieseckermühle) und die Gänsmühle. Gem.: 4950 M. (1989 A., 1207 Wi., 1547 Wa.) Einw.: 1628.

Kreis Alsfeld.

Der Kreis Alsfeld umfaßt 72 Ortschaften und hat eine Gesammtbevölkerung von 34499 Seelen (33128 Luth., 113 Ref., 1 Un., 76 Kath., 28 Sect.,1153 Juden). Kreisstadt ist

Alsfeld in Urk. Adelesfelt, Adesfeld, Adilfult, Ailesvelt, Ailfelt ꝛc., Stadt an der Schwalm, am Fuß eines Bergrückens, in einer schönen und fruchtbaren Gegend; Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts, einer Oberförsterei, mit einer Gem. von 8957 M. (4461 A., 2211 Wi., 1762 Wa.) und 4228 Einw., welche sich stark mit Landbau und Viehzucht beschäftigen, außerdem aber auch bedeutenden Fabrik- und Handelsbetrieb haben. Namentlich bedeutend ist die Fabrikation von Tabak, Tuch, Leinen und Baumwolle, bedeutend auch der Pferdehandel. Von Wohlthätigkeitsanstalten hat die Stadt: das s. g. Volkmarsche Register, das Hospital, die Armenkasse, die v. Rotsmann'sche Stiftung. Unter den Gebäuden sind hervorzuheben: das alte Rathhaus mit einigen Antiquitäten namentlich einem alten Schwert,

welches von Karl dem Großen herrühren soll; das s. g. Weinhaus; die Hauptkirche (der Walpurgis); die h. Geist- (Dreifaltigkeits-) Kirche; der alte Leonhardsthurm, 1386 erbaut; das Lutherthürmchen, an dem Luther bei seiner Anwesenheit im J. 1521 zum Volke geredet haben soll; die Todtenkirche auf dem Oelberg oder Frauenberg. — Alsfeld war ein Lehen von Fulda und erscheint zum erstenmal als Adelesfelt im J. 1069. Als Stadt kommt es 1247 in Urkunden vor und zwar im Besitz der Landgrafen von Thüringen. 1255 gründete es mit andern Städten den großen rheinischen Bund, und von der Zeit an scheint es trotz mancher vorübergehender Unfälle an Blüthe zugenommen zu haben. Der 30jährige Krieg aber schlug ihm tiefe Wunden. Es wurde mehrmals geplündert, angezündet und gebrandschatzt. Bei der Beschießung durch die niederhess. Truppen 1646 zeichneten sich seine Bewohner durch Tapferkeit und Muth aus. — In seiner Gemarkung lagen die ausgegangenen Oerter Groß- und Klein-Homberg, Hegenrod, Leidenrod. Von Lokalitäten der Umgegend erwähnen wir des Auerbergs, eines hohen Waldkegels, wo Landgraf Ludwig VIII. sich oft der Auerhahnbalze erfreute; ferner des Mönchbergs, wo wahrscheinlich ehedem ein Kloster stand; man findet noch Reste eines Gebäudes. Zu A. gehören: der Schützenrain, der Höllhof und die Höllmühle, 6 Mühlen ohne Namen, 1 Ziegelei, 1 Bleichhaus, 7 Gerbhäuser. Das Wappen von A. ist in blauem Felde ein zum Grimme geschickter, rechtsgewendeter, goldgekrönter Hess. Löwe mit doppelknötigem Schwanze.

Altenburg in Urk. Aldenburc, Aldinburg, luth. Pfd. an der Schwalm, auf einer Basaltkuppe gelegen, mit einer bedeutenden Tuch-Manufactur. Auf der Anhöhe erhebt sich die schöne Wohnung der Frhrn. Riedesel mit Gartenanlagen. Eine Burg wird bereits 1178 genannt als ein Besitzthum eines Geschlechts von Altenburg, das es als Lehen von Fulda trug. Im J. 1300 verkaufte Reinhard von Altenburg seine Burg an Heinrich I. von Hessen. Von 1354 an waren die von Eisenbach von Hessen damit belehnt. Von der Mitte des 15. Jahrh. an lag die Burg in Trümmern und erst im 18. Jahrh. wurden die Riedesel'schen Wohngebäude aufgeführt. Die an der Höhe sowie im Thal zerstreut liegenden Gebäude waren ursprünglich nur Höfe, von denen 3 den Landgrafen,

1 denen von Schädel, 1 denen von Schütz gehörte. Gem.: 2010 M. (832 A., 430 Wi., 591 Wa.) Einw.: 462.

Angerod in Urk. Ingerade, Ingerode, luth. Fld. an der Andreft, ehem. ein Lehen derer von Werdau, genannt Röding, von Hessen. Zu A. gehören: 1 Mühle und 1 Ziegelei. Gem.: 1298 M. (855 A., 204 Wi., 81 Wa.) Einw.: 616.

Appenrod in Urk. Appenrade, Appinrode, luth. Fld., kam 1317 an das Kl. Haina; 1328 verfügte Heinrich von Hessen darüber. Gem.: 2451 M. (1366 A., 566 Wi., 437 Wa.) Einw.: 344.

Arnshain in Urk. Arnoldeshan, luth. Fld. an der Andreft, wird urk. 1297 erwähnt; 1346 verpfändete Mainz die Zehnten dem Joh. Riedesel. In seiner Gemarkung liegt der Dammeshof und die Dammesmühle. Es gehörte der Familie von Schenk als Patrimonialgerichtsherrn. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Biesenrode. Gem.: 5257 M. (1974 A., 1150 Wi., 2026 Wa.) Einw.: 516.

Bernsburg in Urk. Bernhardesdorf, luth. Pfd. an der Andrecht, erscheint urk. 1297. Es gehörte der Familie v. Schenk. In seiner Nähe sollen die ausgegangenen Orte Hanstadt und Watzenrode gelegen haben. Zu B. gehören: die Welschmühle und die Grubenmühle. Gem.: 2853 M. (974 A., 639 Wi., 1152 Wa.) Einw.: 342.

Bieben in Urk. Biebernahe, luth. Fld., wurde 1259 von Conrad von Slithese an Rudolf von Omesa verkauft, der es 1266 an das Kloster Haina abgab. Zu B. gehört der Hof Merlos und 2 Mühlen. Gem.: 2451 M. (923 A., 256 Wi., 1225 Wa.) Einw.: 285.

Billertshausen in Urk. Bylharteshusen, Bilderhusen, luth. Pfd. an der Andreft, wurde 1369 von Metze Frau von Lybisberg an Adelheid, Ludwigs von Schreckbach Wittwe, verkauft. Seine Kirche und Schulhaus liegen auf dem s. g. Gethürms (richtiger Gedörns), einer Anhöhe ¼ Stunde davon, auf der die Stammburg der Familie von Röding gestanden hat. Zu B. gehören: die Werdamühle, 1 Mühle ohne Namen und ein Hofgut. Gem.: 2184 M. (1126 A., 397 Wi., 528 Wa.) Einw.: 268.

Bleidenrod in Urk. Blidenrode, Blidenstate, Britzerode, luth. Fld., kommt urk. schon im 10. Jahrh. vor, erscheint 1289 als

in theilweisem Besitz des Klosters Werberg, welches es von denen von Langenstein erworben hatte. Gem.: 2361 M. (1131 A., 438 Wi., 705 Wa.) Einw.: 356.

Brauerschwend in Urk. Bruwertswende, Bruerswende, luth. Pfd.; 1320 hatten die von Breuberg und die von Eysenberg Gerechtsame darin, 1449 erscheinen die von Riedesel darin begütert. In seiner Gemarkung liegt ein Braunkohlenwerk. In seiner Nähe lagen die Oerter Hemmenrod, Lenzenrod. Zu B. gehört die Erlenmühle und 1 Ziegelei. Gem.: 3540 M. (1703 A., 989 Wi., 616 Wa.) Einw.: 545.

Büßfeld in Urk. Bubilsfelde, Bulesvelde, luth. Fld., erscheint urk. 1328. In seiner Nähe lag der Ort Frymane. Zu B. gehört die Neumühle. Gem.: 2133 M. (1002 A., 410 Wi., 620 Wa.) Einw.: 245.

Burggemünden in Urk. Zegemunden ꝛc., Mrktfl. an der Ohm, auf einer kleinen Basalthöhe, Sitz eines Forstamts. Es erscheint urk. schon im 9. oder 10. Jahrh. Es hieß auch sonst Gemünd an der Straß. Reste einer alten Straße sind noch in seiner Nähe sichtbar. Seinen jetzigen Namen hat es von einer Burg, die einst hier stand und von der jetzt nur noch an der Nordseite Spuren von Mauer und Graben sichtbar sind. Das s. g. Schloß (Großh. Hausdomäne) dient als Forstmeisterswohnung. B. erscheint urk. zuerst 1283 als Eigenthum der Grafen von Ziegenhain. Die Burg wurde damals von Landgraf Heinrich I. zerstört und erst im J. 1309 wieder aufgebaut. Es kam 1450 nach dem Tode des letzten Grafen Johann an Hessen. In seiner Nähe lag der Ort Frauenrod. Zu B. gehört der Hof Sorge nebst Mühle und der Hof Untergrubenbach. Gem. von B: 3151 M. (1490 A., 696 Wi., 700 Wa.) Einw.: 574.

Dannenrod, luth. Fld. auf einem Basalthügel gelegen. In seiner Nähe sind Sandsteinbrüche. Zu D. gehört der Gestütshof Neu-Ulrichstein. Gem.: 2380 M. (777 A., 337 Wi., 1182 Wa.) Einw.: 259.

Deckenbach, luth. Fld., mit 459 Einw., die zum Theil Leinweberei treiben. In seiner Nähe lagen die Oerter Hofsteden, Weckmannshausen. Gem.: 3893 M. (982 A., 470 Wi., 2363 Wa.)

Ehringshausen in Urk. Yringshusen, Tribingh., Tringish., Eringish., luth. Pfd. an der Felda, mit 448 Einw., welche sich zum Theil von Leinweberei nähren. In seiner Nähe lag der Ort Langenhain. Im J. 1263 schenkte der Ritter Eckehard von Lyderbach seine Güter darin dem D. O. Haus zu Marburg. 1360 erhielten die Eisenbach von denen von Romrod Güter und Zehnten darin. Gem. von E.: 6040 M. (1089 A., 1036 Wi., 3802 Wa.)

Eifa in Urk. Iba, Iffe, Uffe, luth. Fld. mit 1 Mühle. Im 15. Jahrh. gehörte es unter dem Namen Iffe zum Kirchengebiet von Alsfeld. Gem.: 3454 M. (1258 A., 559 Wi., 1548 Wa.) Einw.: 499.

Elbenrod in Urk. Eibelrod, luth. Fld. mit 1 Mühle. Im J. 1284 erscheint das Kl. Haina begütert darin. Gem.: 4125 M. (773 A., 487 Wi., 2780 Wa.) Einw.: 337.

Elpenrod in Urk. Elpenrade, luth. Fld., Sitz einer Oberförsterei, in einem engen tiefen Thale gelegen, mit 1 Mühle. In der Nähe lagen die Oerter Altenrod und Bechterod. Gem.: 3896 M. (1318 A., 790 Wi., 1710 Wa.) Einw.: 486.

Erbenhausen, luth. Pfd. in einem engen Thale gelegen, mit 1 Mühle. Es erscheint urk. schon 1254. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz stand früher denen von Schenk in Gemeinschaft mit dem Staate zu. In seiner Gemarkung liegen die Oerter Dübenthal oder Daubenthal, Heugershausen, Hirtenrod. Gem.: 2917 M. (1266 A., 549 Wi., 1034 Wa.) Einw.: 296.

Eudorf in Urk. Udorf, luth. Pfd. an der Schwalm, Sitz einer Oberförsterei. Im J. 1263 gab das Kl. Haina dem Andreaskl. bei Fulda seine Güter darin. Später verliehen die Grafen von Ziegenhain die Zehnten darin und dann die Landgr. von Hessen. Zu E. gehört der Hof Dotzelrod. Gem.: 2950 M. (1758 A., 503 Wi., 533 Wa.) Einw.: 381.

Eulersdorf luth. Fld. erscheint urk. 1270, als die v. Altenburg ihre Güter darin an die Johanniter zu Nidda verkauften. Gem.: 1382 M. (504 A., 111 Wi., 747 Wa.) Einw.: 143.

Felda, Mrktfl., auch Großfelda genannt, am Feldabach in einer Höhe von c. 1300 F., Sitz einer Districtseinnehmerei, mit 1107 Einw., welche außer Ackerbauern und Viehzüchtern Handwerker sind, namentlich Nagelschmiede, Strumpfwirker, Leinweber ꝛc.

Es erscheint urk. schon 1190 als Felle, Velle und später immer unter den Besitzungen der Landgrafen. Den Zehnten von allem hatte das St. Johannisstift in Mainz. — Dabei lagen die ausgegangenen Oerter Dautzenrod, Gerstenrode, Horchenhain. Zu F. gehören: die Wolfenmühle, Hauchenmühle, die Heiligenmühle (Conradsmühle) und die Hitzmühle. Gem.: 4801 M. (2276 A., 1189 Wi., 1158 Wa.)

Fischbach, luth. Fld. Gem.: 1079 M. (454 A., 96 Wi., 501 Wa.) Einw.: 76.

Gleimenhain in Urk. Glimenhan, Gleimen, luth. Fld. Es war 1278 von dem Grafen von Ziegenhain an das Kloster Haina geschenkt worden. Nicht sehr weit davon lag der ausgegangene Ort Folkershain. Zu Gl. gehört die Obermühle. Gem.: 1984 M. (559 A., 564 Wi., 819 Wa.) Einw.: 228.

Gontershausen in Urk. Gundersh., Güntersh., luth. Fld., mit fruchtbarer Gemarkung, kam 1285 von denen v. Rona an das Kl. Haina. Gem.: 761 M. (426 A., 282 Wi.) Einw.: 214.

Grebenau in Urk. Grebenowe, Grefenawe, Stadt an der Jossa, Sitz einer Oberförsterei, mit 816 Einw., welche sich großentheils von Leinweberei namentlich von Verfertigung des Packleinens ernähren. Seine Gemarkung ist, weil sandig, nicht sehr fruchtbar. Das s. g. Schloß, früher im Pfandbesitz der Herrn v. Lißberg, dann Beamtenwohnung, ist jetzt Fruchtspeicher. In seiner Nähe stand früher ein Johanniterkloster. G. kommt schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. in Urkunden vor. 1605 gab ihm Ludwig V. Stadtgerechtigkeit. Sein Wappen ist auf einem spanischen Schilde ein Grebe (Dorfbeamter) in grüner Au, die Rechte in die Seite stemmend, in der Linken einen stehenden Speer. Zu Gr. gehören 2 Mühlen. Gem.: 4224 M. (1446 A., 333 Wi., 2338 Wa.)

Haarhausen, luth. Fld. mit einer Gem. von 889 M. (581 A., 206 Wi., 47 Wa.) Einw.: 234.

Hainbach in Urk. Heimbach, luth. Fld., erscheint urk. schon 1301, wo die von Hatzfeld Güter darin an das Kloster Haina schenken. — Gem.: 2862 M. (867 A., 451 Wi., 1478 Wa.) Einw.: 289.

Heidelbach in Urk. Heidilbach, luth. Pfd. an der Schwalm, an der Kurhess. Grenze, kommt urk. schon 1057 vor. In seiner Nähe lagen die Orte Geroltshain, Greiffenhain, sowie

Weitzendorf. Zu H. gehören: die Höfe Greifenhain und Weitzendorf, die Ueberreste der 2 ausgegangenen Oerter. — Gem.: 3294 M. (1172 A., 356 Wi., 1672 Wa.) Einw.: 317.

Heimertshausen, luth. Fld. an dem Kleinbach mit 1 Mühle. In seiner Nähe lag der Ort Melbach. Heimertshausen erscheint urk. 1272, wo die von Romrod an das D. O. Haus zu Marburg ihre Güter darin verkaufen. — Gem.: 4154 M. (1444 A., 939 Wi., 1633 Wa.) Einw.: 362.

Helpershain in Urk. Helferichshain, Helfershain, luth. Fld., erscheint urk. schon 1295. Dazu gehörten die ausgegangenen Oerter Bauschenhain, Bulbertshain, Wolfshain. Jetzt gehören dazu: die Grundmühle und 1 Fohlenstall. — Gem.: 3370 M. (957 A., 867 Wi., 1490 Wa.) Einw.: 530.

Hergersdorf in Urk. Buerechenbrunn, Werchenbrunnen, luth. Fld., urk. schon 812. In seiner Nähe lagen die ausgegangenen Oerter Drebehausen, Ristenberg, Stendorf. — Gem.: 1648 M. (727 A., 314 Wi., 446 Wa.) Einw.: 194.

Höingen in Urk. Honigen, luth. Fld., zur Bürgermeisterei Deckenbach gehörig. — Gem.: 289 M. (211 A., 67 Wi.) Einw.: 133.

Homberg in Urk. Hohunburch, Hohemburg, Hohinburg rc., Stadt an der Ohm, Sitz eines Landgerichts und eines Rentamts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei, mit einer Gem. von 4778 M. (2177 A., 1064 Wi., 1444 Wa.) und 1735 Einw., auf einem Basaltberg gelegen, in einer Höhe von 1266 Fuß, auf dessen Gipfel das alte Schloß stand, welches 1836 zum Theil abgebrochen, zum Theil renovirt worden ist (Großh. Hausdomäne und nun als Rentamtswohnung dienend). Die Einwohner treiben mehr Gewerbe als Ackerbau. Homberg kommt zuerst 1065 unter dem Namen Hohunburch vor. 1371 erscheint es als Stadt. 1554 erhielt es von Philipp dem Gr. zwei freie Jahrmärkte. 1597 brannte ein großer Theil der Stadt ab und auch im 30jährigen Krieg hatte sie viel zu leiden. In seiner Gemarkung lagen die Oerter Einhausen, Niederdeckenbach. Es gehören dazu: die Krebsmühle, Oberstmühle, Sandmühle, Herrmühle, Pletschmühle und Hainmühle, der Hof Wäldershausen mit 1 Mühle, die Försterswohnung Altwäldershausen und das s. g. Neue Haus.

Hopfgarten, luth. Pfd. Es hieß früher Hohenwarta, Hoppeng., kommt urk. schon 812 vor, gehörte zur Burg Romrod; 1358 wurde es mit einem Antheil der Burg Romrod an Hessen verkauft von Agnes von Westerburg, einer Romrodischen Erbtochter. In seiner Nähe lagen die Oerter Niederhopfgarten, Merschrod. Zu Hopfgarten gehören: der Hof Melchiorsgrund nebst Mahl- und Schlagmühle. — Gem.: 3826 M. (819 A., 578 Wi., 2299 Wa.) Einw.: 298.

Kestrich in Urk. Chisteriche, Keisterich, luth. Fld. an der Felda, in einem engen Thal gelegen, mit 406 Einw., welche sich viel mit Spinnerei und Weberei beschäftigen. Urk. schon 825. Früher war das Stift St. Johann in Mainz darin begütert. 1528 erhielt es Casp. von Weither als Kunkellehen von Philipp von Hessen. 1717 belehnte Ernst Ludwig die v. Schenk damit. — Gem.: 1951 M. (794 A., 440 Wi., 626 Wa.)

Kirtorf in Urk. auch Kirchdorf, Stadt an dem Kleinbach in einem engen Thale mit 1115 Einw., Sitz einer Districts-einnehmerei. In der Umgegend finden sich Spuren vieler längst ausgegangener Oerter, z. B. Kamberg (zwischen Alsfeld und Kirtorf), Habertshausen (zwischen Obergleen und Maulbach), Günzelrod, Hirtenrod, Watzenrod, Folkershain (da wo jetzt der Kirchenstumpf, die Ueberreste einer alten Kirchen-Giebelwand) ꝛc. Kirtorf war schon 1254 eine Besitzung der alten Grafen von Ziegenhain, nach deren Aussterben 1450 es an Hessen kam. Es hatte früher ein besonderes Amt, wozu auch das Eußer-Gericht der Frhrn. v. Schenk gehörte, eigentlich das äußere Gericht, weil es die außerhalb Kirtorf liegenden Dörfer Lehrbach, Erbenhausen, Bernsburg, Arnshain, Wahlen und Obergleen umfaßte und nicht die Stadt. Zu K. gehören: die Aumühle, Grenzersmühle und Spitzenmühle. — Gem.: 4452 M. (2202 A., 737 Wi., 1230 Wa.)

Köddingen, luth. Fld. an der Felda. Im Jahr 1558 erwarben die v. Riedesel den Zehnten darin. In seiner Gemarkung liegt der Vögelsberger Hof. In seiner Nähe lag der Ort Rützelshain. — Gem.: 3664 M. (1519 A., 848 Wi., 1169 Wa.) Einw.: 583.

Lehrbach in Urk. Lovelbach, Lovenbach, luth. Pfd. an dem Kleinbach, urk. schon 1261, zu welcher Zeit die v. Rodheim darin

begütert erscheinen. 1299 gaben die v. Ziegenhain den Zehnten darin dem Kloster Haina zu Lehen. Im Ort ist ein Hof der Grafen von Lehrbach mit schönem Garten. Unweit davon der Schmitthof nebst Mühle, den Herrn von Schenk gehörig, aus einer wiederhergestellten Ritterburg mit Wirthschaftsgebäuden bestehend, ferner der Retschenhäuser Hof nebst Mühle, ehedem ein Dorf, die Teichmühle und die Weißmühle. In der Gemarkung sind Sandsteinbrüche. In der Nähe lagen die Dörfer Reißdorf, Baldersdorf, Fölkershain. — Gem.: 5426 M. (1264 A., 463 Wi., 3549 Wa.) Einw.: 409.

Leusel in Urk. Liuzziliha, Lutcela, Leysell, luth. Pfd. mit 1 Mühle, kommt urk. schon 1107 vor, gehörte zur Burg Romrod, wurde 1369 von einer Romrodischen Erbtochter an Adelheid von Schrecksbach auf Wiederkauf verkauft und wahrscheinlich dann von den Landgrafen eingelöst. 1681 erneuerte Elis. Dorothee die darin aufgetragenen Lehen denen von Döringberg und Schenk zu Schweinsberg. — Gem.: 2845 M. (1931 A., 762 Wi., Einw.: 446.

Liederbach in Urk. Luderbach, luth. Fld., kommt schon 812 gelegentlich der Einweihung der Kirche von Schlitz vor, ebenso 825 gelegentlich der Kirchweihe zu Zell bei Alsfeld. 1263 schenken die v. Lyderbach ihre Güter darin an das D. O. Haus zu Marburg. — Gem.: 2903 M. (942 A., 502 Wi., 1334 Wa.) Einw.: 341.

Maulbach in Urk. Mülenbach, luth. Pfd., Sitz einer Oberförsterei. In seiner Gemarkung ist ein Basaltbruch. In seiner Nähe lagen die Oerter Dirsrode, Lurelahe. — Gem.: 5230 M. (1694 A., 813 Wi., 2618 Wa.) Einw.: 498.

Meiches, luth. Pfd. mit 592 Einw., welche zum Theil Gewerbe treiben. Sein früherer Name war Eiches oder zu den Eiches. Es kommt urk. 1340 vor im Besitz des Stifts St. Johann in Mainz. In seiner Nähe lag der Ort Hodenfeld. Im Walde liegt eine Todtenkirche. — Gem.: 3343 M. (1087 A., 1076 Wi., 1076 Wa.)

Münchleusel in Urk. zu deme Movinchens, luth. Fld. an der Schwalm, zur Bürgermeisterei Schwabenrod gehörig. Es erscheint urk. 1328, wo die von Romrod ihre Güter darin an die Johanniter zu Grebenau schenken. In seiner Gemarkung liegt der

Kleinhof. — Gem.: 793 M, (491 A., 170 Wi., 95 Wa.) Einw.: 71.

Niederbreidenbach in Urk. Breidenbach, Breitunbach, luth. Fld., kommt in Urk. schon 812 vor. — Gem.: 1368 M. (552 A., 373 Wi., 397 Wa.) Einw.: 205.

Niedergemünden, luth. Pfd. an der Felda mit 545 Einw., welche zum Theil Schaafhandel treiben. In seiner Nähe lag der Ort Ortenrod. Es gehören dazu: die Oppermühle, Schlagmühle, Rosselmühle und Dicknertsmühle. Urk. erscheint es 1311 im Besitz der Ziegenhainer. — Gem.: 3121 M. (1566 A., 699 Wi., 580 Wa.)

Niederofleiden, luth. Fld. an der Ohm. In seiner Gemarkung liegt ein Sandsteinbruch. Es erscheint 1264, wo die von Schenk ihre Güter darin an das Kloster Haina schenken. In seiner Nähe lag der Ort Finkenhain. Es gehört zu Niederofleiden die Aumühle. — Gem.: 2186 M. (1362 A., 557 Wi., 37 Wa.) Einw.: 528.

Oberbreidenbach, luth. Pfd. an der Andreft, erscheint urk. schon 812. In seiner Nähe lagen die Oerter Günzeldorf, Neuenrod. Dazu gehört die Bruchmühle. — Gem,: 3580 M. (1412 A., 1118 Wi., 946 Wa.) Einw.: 551.

Obergleen in Urk. Glena sup., luth. Pfd. an dem Kleinbach. In seiner Gemarkung liegt ein Sandsteinbruch. In seiner Nähe lagen die Oerter Günzelrode, Habertshausen, Heilbertshausen, Rockelshausen. Dazu gehören: die Casparsmühle (Eichmühle), Wernersmühle, Klobergsmühle, Kamberger Mühle. — Gem.: 1347 M. (932 A., 271 Wi.) Einw.: 714.

Oberofleiden, luth. Pfd. an der Ohm mit 369 Einw., welche sich zum Theil viel mit Spinnerei und Leinweberei beschäftigen. In seiner Gemarkung liegt ein Sandsteinbruch und 1 Mühle. Im Jahr 1256 schenkte Guntram Schenk von Schweinsberg sein Allod darin dem Kloster Haina. — Gem.: 1347 M. (932 A., 271 Wi.)

Obersorg, luth. Fld. an der Schwalm, zur Bürgermeisterei Hergersdorf gehörig, mit 1 Mühle. — Gem.: 1531 M. (539 A., 277 Wi., 672 Wa.) Einw.: 221.

Oberroden, Kirche nebst Glöcknerswohnung, auf einer kleinen Anhöhe in der Gemarkung Liederbach, in einem waldigen Thale,

Ueberreste des sonst ausgegangenen Ortes gl. N., gewöhnlich Kirche für Niederbreitenbach und Liederbach, soll schon 1209 gestanden und eine eigentliche Waldkapelle gewesen sein.

Otterbach, luth. Fld. 1420 gaben die v. Riedesel ihre Güter darin an Hanau und empfingen es als Lehen. — Gem.: 1476 M. (565 A., 224 Wi., 640 Wa.) Einw.: 119.

Rainrod, luth. Fld. an der Nidda mit 534 Einw., die zum Theil Handwerker sind, namentlich Nagelschmiede 2c. In seiner Nähe ist das Drachenloch, eine tiefe Höhle in einem Basaltfelsen, an die sich eine Drachensage knüpft. Zu O. gehört die Hartmühle. — Gem.: 3292 M. (1060 A., 764 Wi., 1398 Wa.)

Reibertenrod, luth. Fld., zur Bürgermeisterei Schwabenrod gehörig. — Gem.: 1382 M. (567 A., 199 Wi., 511 Wa.) Einw.: 129.

Reimenrod, luth. Fld., erscheint urk. 1264, in welchem Jahre die v. Romrod dasselbe an Haina verkauften. — Gem.: 1765 M. (504 A., 160 Wi., 1077 Wa.) Einw.: 178.

Renzendorf, luth. Fld. an der Schwalm mit 2 Mahlmühlen und 1 Schneidmühle. — Gem.: 460 M. (293 A., 149 Wi.) Einw.: 92.

Romrod in Urk. Rumerode, Rumeraide, Runderode, Stadt an der Andreft mit einer Gem. von 5535 M. (1569 A., 923 Wi., 2813 Wa.) und 1110 Einw., welche sich theils von Ackerbau und Viehzucht, theils von Gewerben nähren, Sitz einer Obereinnehmerei, einer Districtseinnehmerei, eines Forstamts, einer Oberförsterei. Ihr merkwürdigstes Gebäude ist das Schloß. Die dasselbe jetzt umgebenden Gärten bildeten ehedem einen Graben. Es war in alten Zeiten Stammsitz einer Familie von Romrod (Rumerode), von der ein Ludwig zuerst 1197 genannt wird. Der Hauptzweig starb in der Mitte des 14. Jahrh. im Mannsstamm aus; die weiblichen Erben verkauften ihre Besitzungen an die Landgrafen. Die alte Burg zerfiel und ist vielleicht nur noch in einem Reste zu erkennen. Die neuen Gebäude, welche jetzt noch stehen, ließ Ludwig Landgraf von H. Marburg 1578 aufführen. Die Landgrafen von Hessen-Darmstadt hielten sich der Jagd wegen oft hier auf. — Ein Jägerhaus, im Jägerthal genannt, liegt zwischen Romrod und Zell. Vor noch nicht langer Zeit bestand das Jägerthal aus 14 Gebäuden; jetzt ist alles in einen

Schutthaufen verwandelt. In der Umgegend von Romrod finden sich ebenfalls viele Spuren von ausgegangenen Oertern, z. B. Göringen, Wadenhausen, Mölbach, Hirtenrod, Oberrod, Eldenrod, Liprod, Neuenhain. Zu R. gehören: die Eichmühle, Lippmühle und Herrnmühle.

Rülfenrod, luth. Fld. an der Felda, zur Bürgermeisterei Ehringshausen gehörig. Es hieß früher Rudolfferade und kam von denen von Schenk unter Hessen. Dazu gehört die Neümühle. — Gem.: 1384 M. (417 A., 207 Wi., 723 Wa.) Einw.. 122.

Schadenbach, luth. Eld. In seiner Nähe lag der Ort Hubele. — Gem.: 2497 M. (971 A., 433 Wi., 1037 Wa.) Einw.: 168.

Schwabenrod, luth. Fld. Dazu gehören der Kleinhof und die Kleinmühle. Gem.: 1548 M. (948 A., 267 Wi., 159 Wa.) Einw.: 223.

Schwarz, luth. Pfd. In seiner Nähe sollen noch Reste der Kirche des ausgegangenen Orts Oberschwarz zu sehen sein. Dazu gehören die Finkenmühle und Mittelmühle (Hannchesmühle). Gem.: 6645 M. (1604 A., 900 Wi., 3970 Wa.) Einw.: 729.

Storndorf, luth. Fld. an der Schwalm, welche nahe dabei entspringt. Es hat eine alte Burg und mehrere Höfe. Gewisse Rechte darin hatten ehedem die von Seebach. Zu St. gehört eine Papiermühle. Gem.: 3271 M. (1378 A., 975 Wi., 747 Wa.) Einw.: 993.

Strebendorf, luth. Fld. an der Andreft, mit einer Mühle. Gem.: 2467 M. (908 A., 540 Wi., 944 Wa.) Einw.: 339.

Stumpertenrod in Urk. Stumprachtesrode, luth. Pfd., mit 611 Einw., welche theils Landwirthschaft und Viehzucht, theils auch Gewerbe treiben. 1342 bezog die Kirche St. Johann in Mainz den Zehnten darin. Gem.: 3139 M. (1776 A., 1034 Wi., 220 Wa.) Einw.: 611.

Udenhausen, luth. Pfd. Die Sage erzählt: ein Schwein habe hier ein Schwerdt aufgewühlt, welches als das des Attila erkannt worden sei, von dem die Gothengeschichte sagt, daß es einst dem Mars gehört habe. 1270 verkauften U. die v. Altenburg an die Johanniter zu Nidda. Dazu gehört eine Schneidmühle. Gem.: 3951 M. (1033 A., 458 Wa., 2402 Wa.) Einw.: 481.

Untersorg, luth. Fld. an der Schwalm, mit 1 Mühle. Zu ihm gehört der Scheibelshof. Gem.: 489 M. (285 A., 128 Wi., 49 Wa.) Einw.: 101.

Vadenrod in Urk. Fronerot, Pharderaide, luth. Fld. an der Schwalm, Sitz einer Oberförsterei, erscheint urk. schon 812. In seiner Nähe lagen die Oerter Hachbach, Hetzelshausen, Matzmus, Mersrod, Wingerod, Lenzenrod. Dazu gehört die Hohmühle. Gem.: 3548 M. (1096 A., 787 Wi., 1536 Wa.) Einw.: 486.

Wahlen in Urk. Walhen, luth. Pfd., Sitz einer Oberförsterei, zum Eußer Gericht gehörig. Seine große Gemarkung hat Eisensteine, Basalt, und Sandsteinblöcke. Urk. schon 1297. Nordöstlich davon lagen die 2 ausgegangenen Oerter Haustädten und Watzenrode, ferner lag in seiner Nähe der Ort Grebenhain. Gem.: 5440 M. (1762 A., 845 Wi., 2731 Wa.) Einw.: 473.

Wallersdorf in Urk. Waldoversdorf, luth. Fld., mit 1 Mühle, 1276 hatten die v. Altenburg ihre Güter darin an Haina geschenkt. Gem.: 1719 M. (915 A., 229 Wi., 504 Wa.) Einw.: 265.

Windhausen, luth. Fld., Sitz einer Oberförsterei. Dabei lag der ausgegangene Ort Roßbach. W. erscheint urk. schon 1325. Die von Romrod und Eisenbach waren begütert darin. Gem.: 4437 M. (1321 A., 960 Wi., 1978 Wa.) Einw.: 414.

Zell in Urk. Cella, luth. Fld. mit 673 Einw., welche sich viel mit Spinnerei und Weberei beschäftigen. Dabei lagen die ausgegangenen Oerter Einhausen, Unterzell, Hertenrod. Dazu gehören: die Hobelmühle, der Steineshof und die Steinesmühle. Im J. 825 weihte Erzbischof Haistolf die Kirche darin. 1393 erkaufte Heinrich von Hessen Theile davon von denen von Westerbnrg, die sie durch Heirath von denen von Romrod erworben hatten. 1434 erhielt es Landgraf Ludwig von Hersfeld zu Lehen. Gem.: 8919 M. (2287 A., 1149 Wi., 5216 Wa.) Einw.: 673.

Kreis Biedenkopf.

Der Kreis Biedenkopf besteht aus 83 Ortschaften, in welchen eine Gesammtbevölkerung von 35486 Seelen wohnt (34687 Luth., 97 Ref., 7 Un., 92 Kath., 12 Sect., 591 Juden). Darunter befinden sich 4 Städte. Kreisstadt ist

Biedenkopf in Urk. Biedencap, Beidenkap, Biedenkaph, Stadt an der Lahn, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts, einer Oberförsterei, mit einer Gem. von 13355 Morgen (1731 A., 1381 Wi., 9965 Wa.) und 3015 Einw. Hinter der Stadt steigt ein Berg auf, dessen zum Theil bewaldeter Gipfel die Reste eines alten Schlosses trägt, darunter noch den Hauptthurm. Interessantere Gebäude der Stadt sind: die Stadtkirche mit einigen Grabmälern und die Hospitalkirche, letztere im J. 1415 erbaut. Auf dem Schlosse zeichnet sich der runde Thurm aus. Das Schloßgebäude (Großh. Hausdomäne) war bisher als Fruchtspeicher benutzt worden. Die Einwohner nähren sich theils von Ackerbau theils von Gewerben. Das Gewerbe der Tuchmacherei war ehedem von der größten Bedeutung für Biedenkopf (s. o. S. 149). Die Stadt besitzt ein Hospital, gestiftet für Bürger, welche von den Ihrigen keine Verpflegung finden. Zur Zeit der Landgräfin Sophie (1254) geschieht zuerst Biedenkopfs Erwähnung. Als Stadt erscheint es 1304. Die Vorstadt wurde 1335 begonnen; die Bewohner der alten Orte Gunzhausen und Dreckershausen zogen hierher. Die Stadt hat wiederholt durch große Feuersbrünste gelitten. Das Wappen von B. ist im oberen Theile in einem Felde ohne Farbe (weiß) 3 Thürme mit rothen Dächern; im unteren Theile in rothem Felde ein schreitender, rechtsgewendeter ungekrönter goldner Löwe mit aufgesperrtem Rachen und einfachem über den Rücken gebogenen Schwanze. In der Nähe Biedenkopfs liegt das große Hütten- und Hammerwerk die Ludwigshütte, ehedem Domäne, jetzt Privateigenthum (s. o. S. 86). Es gehören ferner zu B. die Erlenmühle, die Ober- und Untermühle, eine Ziegelei und die Knochenmühle.

Achenbach in Urk. Hachenbach, Achimbach, luth. Fld. In seiner Gemarkung liegt ein Schieferbruch. In frühen Zeiten schon wurde hier Bergbau getrieben. Es erscheint urk. 1360 als von den Romrodern an die Eisenbacher verpfändet. 1395 trugen es die v. Breidenstein von Hessen zu Lehen. Zu A. gehört 1 Mühle. Gem.: 2528 M. (1299 A., 348 Wi., 764 Wa.) Einw.: 322.

Allendorf (bei Battenberg), luth. Fld. an der Eder. Es war 1291 in ungetheilten Besitz der Grafen von Battenberg gekommen. 1297 kam es von ihnen durch Kauf an Mainz und wurde

von diesem 1464 an den Landgrafen Heinrich III. verpfändet. In uralten Zeiten soll hier ein Salzwerk gewesen sein. Zu A. gehört die Colonie Osterfeld und die Kämmersmühle. Gem.: 6116 M. (1918 A., 1038 Wi., 2832 Wa.) Einw.: 850.

Allendorf ($2^1/_2$ St. von Gladenbach) in Urk. Aldendorf, luth. Fld., erscheint urk. schon 1295. Gerechtsame darin hatten die Breidenbacher. Unweit davon ist eine Höhe, auf der die Stammburg derer v. Hohenfels gelegen haben soll; jetzt nur noch mit einem Ringwall versehen. Gem.: 1604 M. (444 A., 176 Wi., 864 Wa.) Einw.: 267.

Ammenhausen, luth. Fld. mit 71 Einw. Gem.: 1021 M. (625 A., 147 Wi., 160 Wa.)

Battenberg, Stadt, auf einer Anhöhe gelegen, an deren Fuß die Eder fließt, Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Forstamts, zweier Oberförstereien, mit einer Gem. von 4663 M. (2004 A., 960 Wi., 1485 Wa.) und 1376 Einw. Am nordwestlichen Ende stand einst das Schloß Battenberg, an dessen Stelle nun die von Ernst Ludwig erbaute schöne Neuburg (Großh. Hausdomäne) steht, welche zu Amtslocalen und Amtswohnungen dient. Westlich überragt die Stadt der Burgberg mit der Burg Kellerberg, eine kegelförmige waldige Anhöhe, auf deren Gipfel ein alter runder Thurm steht, umgeben von einem Rest einer Mauer ꝛc. Bei Battenberg wurden die Chatten durch Germanikus überfallen und in die Eder gesprengt. Karl der Gr. lieferte hier Treffen gegen die Sachsen. 1227 erscheinen als Besitzer der Stadt die Grafen von Wittgenstein und Battenberg. 1234 erhielt sie Mainz zur Hälfte. Im J. 1291 erhielt Mainz Stadt und Schloß Battenberg, 1297 auch Kellerberg ganz. 1464 kamen alle Mainzischen Besitzungen daselbst an Hessen. Das Wappen von B. ist ein silbernes Rad in rothem Felde. — Eine Viertelstunde von Battenberg liegt die Colonie Neujägersdorf „auf der Kröge“, eine von einem Wallgraben umgebene Anzahl von Wohnungen, deren mehrere von Mennoniten, eine von Zigeunern bewohnt wird, deren Väter dem Landgrafen das Leben gerettet haben sollen. Nahe dabei liegt die Kleudelburg, ein ehem. Jagdschloß von Ludwig VIII. öfters der Jagd wegen bewohnt, jetzt ein Hof, Privateigenthum. Es gehören zu B. außerdem die Mühle unterm Rain, die Füllnhäuser Mühle, der Auhammer, eine Ziegelei und das Braunsteinbergwerk „Hinterländergewerkschaft.“

Battenfeld, Mrktfl. an der Eder, am Fuße der Anhöhe, auf der Battenberg liegt, mit 557 Einw. Seine Kirche enthält verschiedene Grabmäler und gemalte Wappen. Es theilte die Geschicke von Battenberg. Bei Battenfeld führt eine schöne Brücke über die Eder. Gem.: 5085 M. (1085 A., 459 Wi., 3356 Wa.)

Bellnhausen in Urk. Bedelhusen, Bedelnhusin, luth. Fld. an der Alnau. Gem.: 1459 M. (595 A., 242 Wi., 589 Wa.) Einw.: 138.

Berghofen in Urk. Berghohen, Berckhoben, luth. Fld. In seiner Gemarkung sind Sandsteinbrüche. Zu B. gehört der Klein'sche Hof. Gem.: 2271 M. (1065 A., 194 Wi., 970 Wa.) Einw.: 481.

Biebighausen, Hof, zu Hatzfeld gehörig. Gem.: 225 M. (179 A., 34 Wi., 2 Wa.) Einw.: 58.

Bischoffen, luth. Pfd., kam 1629 aus gemeinschaftlichem Besitz von Solms und Hessen an Hessen allein. In seiner Nähe lagen die ausgegangenen Oerter Ober-Bischoffen, Merbach. Zu B. gehören: die Pfeifersmühle, die Grünewaldsmühle, die Gellenbachsmühle, die Steinmühle und Schleifmühle. Gem.: 2673 M. (832 A., 357 Wi., 1399 Wa.) Einw.: 457.

Bottenhorn in Urk. Buttenhorn, luth. Fld. Zu ihm gehört eine Mühle. Gem.: 3433 M. (2087 A., 629 Wi., 639 Wa.) Einw.: 677.

Breidenbach, luth. Pfd. mit einem Schlosse der Herrn von Breidenstein. Es kommt schon 913 urkundlich vor. 1359 trugen Gerlach und Johann von Breidenbach dem Landgrafen Hermann das hiesige Schloß zu Lehen auf. Zu B. gehört eine Mühle. Gem.: 3932 M. (1696 A., 465 Wi., 1613 Wa.) Einw.: 763. Ueber den Breidenbacher Grund s. o. S. 374.

Breidenstein, Stadt an der Pferf mit 393 Einw., darin die schöne Wohnung des Frhrn. v. Breidenstein mit geschmackvollen Gartenanlagen. Die Herrn v. Breidenstein erhielten 1398 von Kaiser Wenzel die Erlaubniß zu ihrer Feste, genannt Breidenstein, ein Städtlein bauen zu dürfen, wodurch sie Reichsritter wurden. Zu Breidenstein gehört der Breidensteinische Eisenhammer, 1 Mühle und die Höfe Elsbach (Melsbach) und Roßbach. Gem. von Br.: 2532 M. (1135 A., 457 Wi., 818 Wa.) Gem. von Roßbach s. u. Roßbach.

Bromskirchen in Urk. Fromelskirch, Fromoldiskirchen &c., Mrktfl. an der Preuß. Grenze mit 1168 Einw. und einer Gem. von 13098 M. (4162 A., 1479 Wi., 6851 Wa.) Es kam 1238 von den Herrn v. Battenberg an das Mainzer Erzstift, von dem es 1464 mit andern Ortschaften an Landgraf Heinrich III. verpfändet wurde. Zu B. gehören die Colonieen Neuludwigsdorf und Dachsloch, die Höfe Seibelsbach, Heiligenholz, das Forsthaus Elbrighausen (Sitz einer Oberförsterei), und die Ober- und Unterlinspher Mühle.

Buchenau, luth. Pfd. nahe an der Lahn. In seiner Gemarkung findet sich ein Kalksteinbruch. Die Kirche aus dem 15. Jahrh. enthält mehrere alte Grabmäler. Es gehörte im 12. Jahrh. dem Landgrafen von Thüringen und Hessen Ludwig I. und später dessen Nachfolgern; 1562 kam es an Hessen-Marburg, dann an Hessen-Cassel und 1623 an Hessen-Darmstadt. Zehnten darin hatten die v. Breidenbach als Lehen. Im 30jährigen Kriege wurde B. stark mitgenommen. In der Nähe stand sonst ein Dorf Appenhausen. Zu Buchenau gehören: die Buntebergsmühle, 2 Mühlen ohne Namen, die Eisenschmelze Carlshütte (s. o. S. 86) und 1 Eisenbergwerk. Gem.: 4830 M. (1377 A., 626 Wi., 2611 Wa.) Einw.: 613.

Dammshausen in Urk. Demeßhusen, luth. Fld. Gem.: 2487 M. (770 A.: 322 Wi., 1283 Wa.). Einw.: 248.

Dautphe in Urk. Dudafhero, Duduffe, Dudeffe &c., luth. Pfd. unweit der Dautphe, auf einer kleinen Anhöhe; einer der ältesten Orte des Hinterlandes, der urk. schon 791 vorkommt. Sehenswerth ist die alte Kirche. Zu D. gehört ein Theil der Kilianshütte. Gem.: 2954 M. (1052 A., 371 Wi., 1318 Wa.) Einw.: 414.

Dernbach in Urk. Derinbach, luth. Fld. auf einer hohen Bergspitze; urk. schon 1254, war ehedem der Sitz der ausgestorbenen Familie v. Dernbach, welche den Ort 1309 an Landgrafen Otto und seine Gemahlin Alheyt verkauften. Spuren von ihrer alten Burg sind noch zu sehen. Gem.: 749 M. (256 A., 118 Wi., 355 Wa.) Einw.: 175.

Derbach, luth. Pfd., mit 2 Mühlen. Gem.: 2826 M. (1088 A., 302 Wi., 1348 Wa.) Einw.: 351.

Dietenshausen, luth. Fld. mit 142 Einw. und 2 Mühlen. Gem.: 1614 M. (528 A., 311 Wi., 695 Wa.)

Dodenau, luth. Pfd. an der Eder mit 902 Einw., unter denen viele Nagelschmiede sind, Sitz einer Oberförsterei. Zu D. gehören: die Colonie Burghölle, die Höfe Burbach, Binsenbach, Geisenberg, Hobe, Kleudelburg, Ohell, die oberste und unterste Carlsburg, die Rößmühle und 1 Papiermühle. Gem.: 12678 M. (3359 A., 1261 Wi., 7449 Wa.)

Eckelshausen, luth. Pfd. an der Lahn, Sitz einer Oberförsterei, kommt in Urk. unter dem Namen Eykeldisshusen, Eckeltzhusen vor. Gem.: 1761 M. (592 A., 315 Wi., 754 Wa.) Einw.: 902.

Eisa in Urk. Ibe, Iffe, Uffe, luth. Fld. mit 301 Einw. und einer Mühle. Gem.: 3619 M. (1244 A., 326 Wi., 1940 Wa.)

Elmshausen, luth. Fld. in einer der lieblichsten Lahngenden. Es gehörte früher den Herrn v. Döring, nach deren Aussterben (1791) es an die v. Breidenstein fiel. Zu E. gehört der Karlshof. Gem.: 1391 M. (477 A., 239 Wi., 627 Wa.) Einw.: 143.

Endbach, luth. Fld., erscheint 1261 im Besitz derer von Rodheim. Zu E. gehören: die Krebsmühle, Dörrmühle, Heckenmühle und 2 abgelegene Häuser, „Hütte" genannt. — Gem.: 2139 M. (760 A., 254 Wi., 999 Wa.) Einw.: 448.

Engelbach, luth. Fld. an der Kurhess. Grenze mit 411 Einw. Gem.: 3378 M. (1045 A., 336 Wi., 1907 Wa.)

Erdhausen in Urk. Ertzbausen, luth. Fld. In seiner Gemarkung finden sich Spuren der Burg Neuen- oder Naumburg, welche im 13. Jahrh. von Berthold von Blankenstein errichtet worden war. Zu E. gehören: die Curtsmühle, die oberste und unterste Blaumühle, die Urbansmühle, die oberste und unterste Bruchmühle. — Gem.: 2268 M. (881 A., 311 Wi., 946 Wa.) Einw.: 349.

Frechenhausen in Urk. Frehenthüsen, luth. Fld. im Grund Breidenbach mit 2 Mühlen, der Bilsingsmühle und obersten Mühle.. — Gem.: 1562 M. (919 A., 201 Wi., 415 Wa.) Einw.: 305.

Friebertshausen, luth. Fld. an der Allnau mit 2 Mühlen. Es besteht meist aus großen Höfen, deren Besitzer sehr wohlhabend sind und hieß früher Fredebrachtishusen, Frebertshusen. Zehnten

darin hatten die v. Breidenbach. — Gem.: 1394 M. (610 A., 187 Wi., 566 Wa.) Einw.: 125.

Friedensdorf, luth. Fld., heißt in Urkunden Fredilnüstorf. Dazu gehören: die Neumühle, die Schmelzmühle und die Ortmühle. Zehnten darin hatten die von Breidenbach als Lehen von Hessen. — Gem.: 2500 M. (859 A., 407 Wi., 1074 Wa.) Einw.: 371.

Frohnhausen in Urk. Fronenh., Fromh. (2 St. v. Battenberg), luth. Pfd. unweit der Eder mit 390 Einw., welche durch Wiesen- und Weideland begünstigt, vorzugsweise Viehzucht treiben. Es erscheint urk. schon 1128. Dazu gehört 1 Mühle. — Gem.: 3221 M. (1338 A., 448 Wi., 1350 Wa.)

Frohnhausen in Urk. Fronhus (1 St. von Gladenbach), luth. Fld. an der Alnau. — Gem.: 1647 M. (664 A., 231 Wi., 717 Wa.) Einw.: 212.

Gladenbach, Mktfl. mit 1180 Einw., Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Forstamts, einer Oberförsterei, liegt in einem erhöhten Kessel, dessen benachbarte Höhen ein mehr kahles und unfreundliches Ansehen haben. Nahe bei Gladenbach auf einer Anhöhe findet man noch zur Zeit spärliche Ruinen der Burg Blankenstein, in welcher der entsetzte Erzbischof Ruprecht von Cöln gefangen saß, später Herzog Ulrich von Würtemberg ein Versteck fand. Bis zum Jahr 1770 war sie der Sitz der Beamten eines Amts, welches nach ihr das Amt Blankenstein hieß. Auf einer anderen etwas entfernteren Höhe, der Naumburg, soll ein Schloß gestanden haben, jetzt ist nur noch ein Ringwall da. Von dem alten Bergwerke, aus dem Landgraf Ludwig IV. das Silber zu den s. g. Gladenbacher Thalern gewann, ist nur noch der Name in einer benachbarten Mühle, der Pochmühle, übrig. — In der Umgegend von Gladenbach finden sich Spuren von ausgegangenen Oertern, wie Mainzhausen, Gilbertshausen, Frommerode, Merbach. — Gem.: 1067 M. (620 A., 218 Wi., 128 Wa.)

Gönnern, luth. Fld., heißt in früheren Urkunden Ginderna. Dazu gehören: die Aßmannsmühle, die Martinsmühle (Treppesmühle) und Obermühle (Schlössersmühle). — Gem.: 3083 M. (1570 A., 571 Wi., 883 Wa.) Einw.: 501.

Günterod, luth. Pfd., auf einem bedeutenden Bergrücken gelegen, mit 467 Einw., die sich großentheils vom Stricken wollener Waare ernähren. Dabei soll das ausgegangene Dorf Fromerode gelegen haben. — Gem.: 2421 M. (982 A., 246 Wi., 1099 Wa.)

Hartenrod, luth. Pfd. mit 616 Einw., welche sich sehr viel mit Wollestricken beschäftigen, kommt in älteren Urkunden unter dem Namen Hirprachterode vor. In seiner Gemarkung wurde früher Bergbau getrieben. Es gehört dazu die oberste und unterste Hahnkopfsmühle und die Schmittsmühle. — Gem.: 1932 M. (1426 A., 261 Wi., 145 Wa.)

Hatzfeld in Urk. Haitsfeld, Hatsvelt, Stadt an der Eder mit einer Gem. von 13405 M. (3319 A., 1192 Wi., 8486 Wa.) und 1138 Einw., welche sich in der rauhen Gegend kümmerlich theils von Wiesen- und Ackerbau und Viehzucht, theils in den benachbarten Wäldern von Kohlenbrennerei und Holzmacherei nähren, Sitz einer Oberförsterei. Auf dem hinter der Kirche steil ansteigenden Berg liegen die wenigen Trümmer des alten Schlosses Hatzfeld, des Stammhauses einer uralten Familie, die in einzelnen Zweigen jetzt noch blüht. — Hatzfeld und seine Umgegend gehörte zu den Besitzungen der Grafen von Battenberg. Der Name erscheint zuerst 1213. Kraft von Hatzfeld erhielt 1340 von Kaiser Ludwig das Recht, unter der Burg eine Stadt zu bauen. Die Herrn von Hatzfeld folgten in den Fehden zwischen Mainz und Hessen bald der einen, bald der anderen Parthei. 1570 erlosch eine Linie derselben und Landgraf Ludwig IV. zog die Hälfte von Burg und Stadt Hatzfeld als eröffnetes Lehen ein. Einen andern Theil davon kaufte Ludwig IV. 1588, die übrigen Theile Ludwig IX. 1772 und 1776. Ein Rechtsstreit einer Hatzfeldischen Linie über die Erbfolge im Lehen endigte zu Gunsten Hessens. — Hatzfeld hat in seinem Wappen in der Mitte in goldnem Felde zwei gegen einander stehende schwarze Klammern, jede oben mit einem Thürmchen in natürlicher Farbe verziert. Eine viertel Stunde oberhalb Hatzfeld liegt der Hof Oberndorf, der Rest eines ausgegangenen Ortes. Es gehören ferner zu H. die Höfe: Lindenhof, Rödchen, Schaafhort, Elsoff und Thal (Ebenfeld), ferner 1 Papiermühle, 1 Eisenhammer und 1 Forsthaus.

Herzhausen in Urk. Hedtenhusun, Hirzh., luth. Fld., erscheint urk. schon 1107. — Gem.: 2837 M. (712 A., 402 Wi., 1645 Wa.) Einw.: 322.

Holzhausen (bei Battenberg), luth. Fld. an der Eder. Dazu gehören: die oberste und unterste Edermühle, die Eisenbachsmühle, der Holzhäuser Eisenhammer, 1 Braunsteinbergwerk und 1 Schieferbruch. — Gem.: 3146 M. (972 A., 436 Wi., 1518 Wa.) Einw.: 410.

Holzhausen (bei Gladenbach), luth. Pfd. an der Dautphe mit 1 Mühle. Auf einer Anhöhe unweit, der Hunnenstein im Munde des Volks genannt, findet sich ein großer Steinringwall. Holzhausen erscheint urk. schon c. 1340 als in theilweisem Besitz des Stifts St. Johann in Mainz. — Gem.: 3354 M. (1024 A., 524 Wi., 1710 Wa.) Einw.: 650.

Hommertshausen in Urk. Humershausen, luth. Fld., hatte bis zur Mitte des vorigen Jahrh. starken Bergbau. — Gem.: 2053 M. (877 A., 284 Wi., 775 Wa.) Einw.: 293.

Hülshof, Hof, zu Bottenhorn gehörend. — Gem.: 963 M. (703 A., 94 Wi., 147 Wa.) Einw.: 28.

Katzenbach, Weiler mit 46 Einw. und einer Gem. von 1400 M. (256 A., 110 Wi., 1009 Wa.)

Kehlnbach in Urk. Kelnbach, luth. Fld. mit 69 Einw. und einer Gem. von 824 M. (462 A., 123 Wi., 209 Wa.)

Kleingladenbach, luth. Fld., erscheint urk. schon 913; die von Breidenbach hatten es seit 1395 als Lehen von Hessen; es trieb früher Bergbau. — Gem.: 2131 M. (958 A., 160 Wi., 958 Wa.) Einw.: 274.

Kombach, luth. Fld. Zu K. gehört die Altenmühle. — Gem.: 1754 M. (676 A., 349 Wi., 613 Wa.) Einw.: 345.

Leisa, luth. Fld. Seine alte Kirche soll einer Sage zufolge die älteste in Hessen und von Bonifacius selbst gegründet sein. Es ist der Ort Liesi, bei welchem 778 die Sachsen die Niederlage erlitten. Das Dorf Battenfeldun, welches ein Schriftsteller als Ort der Niederlage bezeichnet, liegt sehr nahe dabei. Zu L. gehört ein Braunsteinbergwerk. — Gem.: 3052 M. (1491 A., 570 Wi., 857 Wa.) Einw.: 424.

Lixfeld, luth. Pfd. mit 3 Mühlen, erscheint urk. 1238, trieb frühe schon Bergbau, gehörte zum Kirchengebiet von Breiden=

bach und bildete mit Frechenhausen, Gönnern, Simmersbach und Oberhörle das Gericht Lixfeld. — Gem.: 2042 M. (1556 A., 254 Wi., 165 Wa.) Einw.: 420.

Mornshausen in Urk. Morludisshusen, an der Dautphe, luth. Fld. In seiner Gemarkung liegt der Hof Ameluse. Gem.: 2131 M. (790 A., 330 Wi., 873 Wa.) Einw.: 293.

Mornshausen in Urk. Moretzh., Maroltesh., an der Salzböde, luth. Fld. (Vergl. o. S. 83.) Dazu gehören: die obere und untere Mappesmühle, die obere und untere Lotzenmühle, die obere und untere Hüttenmühle. — Gem.: 2390 M. (1019 A., 308 Wi., 971 Wa.) Einw.: 531.

Niederdieten, luth. Fld. Die von Breidenbach hatten es als altes Lehen von Hessen und es kommt in Urk. als Nydern-Dydena vor. Dazu gehörig sind die Heckenmühle und 2 andere Mühlen ohne Namen. — Gem.: 2481 M. (1194 A., 283 Wi., 911 Wa.) Einw.: 273.

Niedereisenhausen, luth. Fld. an der Pferf, liegt im s. g. Breidenbacher Grunde. In Urkunden heißt es Yssenhusen inf.. Die von Breidenbach hatten darin die Gerichtsbarkeit als Lehen von Hessen. Es gehört dazu die Sandmühle. — Gem.: 1729 M. (1008 A., 351 Wi., 314 Wa.) Einw.: 403.

Niederhörle, luth. Fld. im Grunde Breidenbach, hieß mit Oberhörle Zwey horle. Die v. Breidenbach hatten es als Lehen von Hessen. — Gem.: 1435 M. (679 A., 296 Wi., 420 Wa.) Einw.: 162.

Niederweidbach in Urk. Webach, Weidenbach, luth. Pfd., Sitz einer Oberförsterei. Seine Kirche besitzt in einem Altarschrank ein interessantes Kunstwerk des 15. Jahrh. Niederweidbach kam 1630 aus gemeinschaftlichem Solmser und Hessischen in ausschließlich Hessischen Besitz. Zu N. gehören die Stoßmühle und die Stöckeholzmühle (Mörbachsmühle). — Gem.: 3270 M. (1114 A., 470 Wi., 1528 Wa.) Einw.: 530.

Oberasphe, luth. Fld. Gem.: 2459 M. (1353 A., 355 Wi., 700 Wa.) Einw.: 333.

Oberdieten in Urk. Oberdiedenau, Dodena, Oberdydena, luth. Fld. im Breidenbacher Grunde. Die von Breidenbach hatten es seit 1395 als Lehen von Hessen. Es gehören dazu 2 Mühlen

und 1 Schiefergrube. — Gem.: 2188 M. (1221 A., 406 Wi., 488 Wa.) Einw.: 303.

Obereisenhausen, in Urk. Yzenhusen sup., luth. Pfd. an der Pferf im Breidenbacher Grunde. Die v. Breidenbach hatten die Gerichtsbarkeit darin als Lehen von Hessen. Bis auf die neueren Zeiten wurde hier unter freiem Himmel ein Gericht gehalten, durch welches alle die landgräfl. Leibeignen, welche eine adelige Leibeigene geheirathet hatten, bestraft wurden. Es gehört zu O. die Sternsmühle. — Gem.: 1008 M. (460 A., 133 Wi., 380 Wa.) Einw.: 279.

Oberhörle, luth. Pfd. im Breidenbacher Grunde (s. o. Niederhörle). Gem.: 2838 M. (1719 A., 452 Wi., 563 Wa.) Einw.: 318.

Oberweidbach, luth. Fld. am Fuße des Schneebergs, kommt urk. schon 1212 vor, kam 1630 in ausschließlichen Besitz von Hessen, nachdem es vorher Solms und Hessen gemeinschaftlich gehabt. — Gem.: 2959 M. (563 A., 247 Wi., 2031 Wa.) Einw.: 222.

Quotshausen, luth. Fld. an der Pferf, im Breidenbacher Grunde, mit 1 Mühle. Die v. Breidenbach hatten es als Lehen von Hessen. — Gem.: 1124 M. (496 A., 214 Wi., 369 Wa.) Einw.: 166.

Rachelshausen in Urk. Racholshausen, luth. Fld., auf einer Anhöhe gelegen, mit 1 Bergwerk. — Gem.. 1204 M. (441 A., 189 Wi., 547 Wa.) Einw.: 89.

Reddighausen, in Urk. Rendiedehusin, Rendelh., luth. Fld. mit einem Eisenhammer, erscheint urk. 1343. — Gem.: 3008 M. (1000 A., 357 Wi., 1532 Wa.) Einw.: 550.

Rennertehausen in Urk. Rengersh., luth. Fld. unweit der Eder mit 1 Mühle. — Gem.: 3823 M. (2187 A., 968 Wi., 440 Wa.) Einw.: 881.

Römershausen in Urk. Rumersh., Reymersh., luth. Fld. mit 308 Einw., welche sich viel mit Stricken von wollenen Waaren beschäftigen. Es kommt urk. schon 1257 vor. — Gem.: 2462 M. (1063 A., 317 Wi., 1028 Wa.)

Roßbach, luth. Fld., kam 1630 aus gemeinschaftlichem Besitz von Hessen und Solms in alleinigen Besitz von Hessen. Gem.: 2407 M. (830 A., 196 Wi., 1192 Wa.) Einw.: 257.

Roßbach, Hof zu Breidenstein gehörig (s. d.). Gem.: 888 M. (114 A., 118 Wi., 643 Wa.) Einw.: 17.

Roth in Urk. zum Roth, Roden, luth. Fld. im s. g. Breidenbacher Grunde. Die v. Breidenbach trugen es zu Lehen von denen zu Sayn und Wittgenstein. In seiner Gemarkung wurde früher Bergbau getrieben. Aus dem dabei gewonnenen Silber ließ Ernst Ludwig die Rother Thaler schlagen s. o. S. 82. Zu R. gehört die Eberbachsmühle. Gem.: 3177 M. (1924 A., 556 Wi.; 631 Wa.) Einw.: 318.

Rüchenbach in Urk. Richenbach, luth. Fld. mit 147 Einw. Gem.: 1559 M. (629 A., 237 Wi., 649 Wa.)

Runzhausen in Urk. Rameshausen, luth. Fld. an der Alnau. In seiner Nähe soll der ausgegangene Ort Mainzhausen gestanden haben. Zu R. gehört der Spreth (3 Häuser). Gem.: 2155 M. (959 A., 409 Wi., 696 Wa.) Einw.: 295.

Schlierbach in Urk. Slirbach, luth. Fld. in einer rauhen Gegend gelegen, mit 170 Einw., welche lebhafte Strumpffabrikation treiben. Zehnten darin hatten die v. Breidenbach als Lehen von Hessen. Gem.: 1911 M. (1060 A., 215 Wi., 581 Wa.)

Silberg in Urk. Sulberg, luth. Fld., trieb früher Bergbau auf Kupfer (s. o. S. 85.) Gem.: 1799 M. (636 A., 215 Wi., 875 Wa.) Einw.: 226.

Simmersbach, luth. Pfd. im s. g. Breidenbacher Grunde. In seiner Gemarkung werden Schiefersteine gebrochen. Dazu gehört 1 Mühle. Gem.: 2909 M. (1642 A., 487 Wi., 623 Wa.) Einw.: 406.

Sinkershausen in Urk. Senckenshusen, luth. Fld. Gem.: 2485 M. (953 A., 405 Wi., 1069 Wa.) Einw.: 284.

Steinpferf in Urk. Steinpernephe, Steinpherphe, luth. Fld. an der Pferf, kommt urk. schon 1103 vor. Die v. Breidenbach hatten die Gerichtsbarkeit als Lehen von Hessen. Gem.: 1594 M. (856 A., 248 Wi., 452 Wa.) Einw.: 402.

Wallau, luth. Pfd. an der Lahn im s. g. Breidenbacher Grunde, Sitz einer Oberförsterei. Die von Breidenbach hatten es seit 1395 als Lehen von Hessen. Zu W. gehören: der Hof Bellingshausen, 2 Mahlmühlen und 1 Papiermühle. Gem. 5881 M. (1429 A., 703 W., 3489 Wa.) Einw.: 880.

Weidenhausen in Urk. Wydenhusen, luth. Fld. Zu W. gehören: die Kättchesmühle, die Hartenmühle, die obere und untere Waldmühle, 1 Eisenschmelze (Justushütte) und 2 Ziegelhütten. Gem.: 3679 M. (1203 A., 578 Wi., 1731 Wa.) Einw.: 551.

Weifenbach, luth. Fld. im Breidenbacher Grunde. Die von Breidenbach hatten es seit 1395 als Lehen von Hessen. Gem.: 2360 M. (589 A., 181 Wi., 1537 Wa.) Einw.: 292.

Wiesenbach in Urk. Wissenb., Wessentb., luth. Fld. im Breidenbacher Grunde, mit einer Mühle. Die v. Breidenbach hatten es seit 1395 zu Lehen von Hessen. Gem.: 2578 M. (1129 A., 240 Wi., 1150 Wa.) Einw.: 268.

Wilsbach, luth. Pfd., kam 1629 ausschließlich an Hessen. Dazu gehört der Hof „Hankelsburg." Gem.: 2860 M. (859 A., 491 Wi., 1351 Wa.) Einw.: 313.

Wolfgruben, luth. Fld. an der Lahn mit einem Hammer- und Hüttenwerk nebst einer Drahtzieherei „Kilianshütte" genannt, Sitz einer Oberförsterei. Gem.: 852 M. (347 A., 135 Wi., 297 Wa.) Einw.: 215.

Wolzhausen in Urk. Wolkershusen, luth. Fld. an der Pferf im s. g. Breidenbacher Grunde. Es gehört zu W. die Wiesenmühle. Gem.: 2100 M. (786 A., 302 Wi., 960 Wa.) Einw.: 344.

Wommelshausen in Urk. Womeldishoffen, luth. Fld. in einer rauhen Gegend gelegen, mit 419 Einw., die sich viel mit dem Stricken von wollenen Waaren beschäftigen. Es gehören zu W. die Colonie „Hütte", die Hintermühle und die Plockenmühle. Gem.: 2360 M. (1116 A., 308 Wi., 839 Wa.)

Kreis Büdingen.

Der Kreis Büdingen umfaßt 41 Oerter, welche eine Gesammtbevölkerung von 18960 Einwohnern haben (1045 Luth., 4061 Ref., 12788 Un., 96 Kath., 57 Sect., 913 Juden). Kreisstadt ist

Büdingen in Urk. Butingen, Butdingen, Budicken, Stadt an dem Seemenbach mit einer Gem. von 4945 M. (2746 A., 1435 Wi., 349 Wa., 66 We.) und mit 2921 meist evang. Einw. Dazu kommt noch der Büdinger Stadtwald mit 9163 M.

(67 A., 989 Wi., 8011 Wa.) Der s. g. Büdinger Markwald hat einen Flächenraum von 8371 M. Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, Residenz eines Stammes des Isenburgischen Hauses, in einer reizenden Gegend gelegen. Die Stadt ist mit einer doppelten Mauer und Graben umgeben. Die Mauer hat mehrere Thürme, welche theils mit Dächern, theils mit Zinnen endigen. In dieselbe führen mehrere Thore: das Unterthor oder Schaafthor, auch Jerusalemer Thor genannt, weil es nach dem Muster eines Thors in Jerusalem 1503 gebaut sein soll; das Mühlthor; das Oberthor. Ein merkwürdiges Gebäude darin ist das am n. ö. Theile liegende Schloß, dessen Capelle wegen ihres Holzschnitzwerks sehenswerth ist. In demselben findet sich auch eine aus mehreren Jahrhunderten herrührende Bibliothek und ein bedeutendes Archiv, verschiedene Sammlungen, Kunstsachen, Alterthümer ꝛc. und ein mit enkaustischen Wandbildern aus der Geschichte des Isenburgischen Hauses (gemalt von R. Hofmann) geschmückter Rittersaal. Das Gymnasium war ursprünglich eine Kirche. Die Einwohner nähren sich theils von Ackerbau und Weinbau, theils von Gewerben. In der Gemarkung von B. finden sich bedeutende Sandsteinbrüche, sowie eine Anzahl salinischer Mineralquellen. Das Wappen von Bü. ist in weißem Felde eine rothe gethürmte Mauer mit einem Schildchen und 2 Fahnen, welche in weißem Grunde 2 schwarze Querbalken haben. Südöstlich von der Stadt erhebt sich der s. g. Wilde Stein, eine merkwürdige Formation, da der Basalt aus dem Sandstein aufsteigt. Südwestl. von ihr befindet sich eine Anhöhe mit Kalkstein, in welchem man die Krötensteine antrifft, die man früher für ein Gegengift hielt, die aber weiter nichts sind als verkalkte Muscheln. Nicht sehr weit von der Stadt liegt der Hof Herrnhaag, wo 1737 Graf von Zinzendorf eine Brudergemeinde stiftete, die sich aber 1750 in Folge von Streitigkeiten mit dem damal. Landesherrn wieder entfernte. In neueren Zeiten hielt sich hier eine Separatistengemeinde auf. Nicht weit von Herrnhaag lag auf einem kegelförmigen Berg das alte Schloß Hardeck oder Hardegg. Unmittelbar vor der Stadt liegt das Vorwerk Großendorf mit 89 Einw., bestehend aus dem Todtenhof, der Todten- oder Pfarrkirche, mehreren Hofgebäuden, Ziegeleien und Kalkbrennereien. — Vielleicht ist Büdingen aus einem Römer-

Castell entstanden. Später erscheint in der Gegend ein Reichsforst. Das Schloß gab die Veranlassung zur Gründung der Stadt; es war der Stammsitz der Herrn von Büdingen, deren Mannsstamm 1247 erlosch. Von ihnen kam es in den Besitz der Isenburger. 1321 erscheint es als Stadt. Im 30jährigen Krieg litt es viel Ungemach. Als 1635 der Graf von Isenburg in die Reichsacht erklärt war, wurde sein Land dem Landgrafen Georg II. zu Lehen gegeben bis zum Vergleiche im Jahr 1643. 1806 kam das Büdinger Land unter die Hoheit des Fürsten von Isenburg-Bierstein, 1816 unter Hessische Hoheit. — Zu Büdingen gehören: der Sandhof, Salinenhof „Ferdinandenhalle" (ehedem Saline), der Thiergarten (Hof-, Jagd- und Forsthaus), der Hammer (bestehend aus einem Jägerhause, Schlag-, Mahl- u. Walkmühle), 1 Papiermühle.

Altwiedermus in Urk. Wyedermus, evang. Fld., erscheint urk. 1236, kam 1816 von Isenburg-Meerholz unter Hessen. Dazu gehört der Beundehof (Neuhof). Gem.: 870 M. (717 A., 121 Wi.) Einw.: 304.

Aulendiebach, evang. Fld., kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Gem.: 1182 M. (1016 A., 90 Wi., 23 Wa.) Einw.: 234.

Bindsachsen in Urk. Bintzensassen, evang. Pfd., kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehört 1 Ziegelei. Gem.: 2968 M. (1920 A., 851 Wi., 102 Wa.) Einw.: 509.

Bößgesäß, evang. Fld., durch die Bracht in 2 Theile geschieden, deren einer Kurhessisch ist, wurde 1370 auf Wiederkauf von den Isenburgern an Mainz verkauft und kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Zum diesseitigen Theile gehört die Lahnenmühle und 1 Ziegelei. Gem.: 554 M. (280 A., 209 Wi., 47 Wa.) Einw.: 97.

Büches in Urk. Bucha, Buche, Buchis, Buocho, evang. Fld. unweit des Seemenbachs, erscheint urk. schon 1062, kam 1816 von Isenburg (Büdingen), in dessen Besitz es schon 1399 urk. vorkommt, unter Hessen. Dazu gehören: der Erbacher Hof und die Erbacher Mühle. Gem.: 883 M. (662 A., 192 Wi.) Einw.: 195.

Burgbracht in Urk. Brachta, Brataha, evang. Fld., erscheint 1335 urk. im Besitze der Lisberger; 1347 gaben dieselben das Dominium darüber an Fulda; war von 1438 an an die Isenburger

gekommen und gelangte 1816 unter Hessen. Gem.: 1590 M. (682 A., 578 Wi., 298 Wa.) Einw.: 237.

Calbach, evang. Fld. an dem Krebs- oder Köbelbach, kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Gem.: 811 M. (661 A., 124 Wi.) Einw.: 336.

Diebach am Haag in Urk. Diepach, Dietpach, Dyppach, evang. Fld., erscheint urk. schon 1232, und war 1269 urk. schon im Besitz der Isenburger, von denen es 1816 unter Hessen kam. Gem.: 1008 M. (838 A., 142 Wi.) Einw.: 336.

Düdelsheim in Urk. Dudelsh., Dudinesh., Tuttelnsh. ꝛc., Marktflecken am Seemenbach mit 1297 Einw., welche etwas Weinbau, einen starken Ackerbau und Gewerbe treiben. Es wird schon 792 urk. erwähnt und kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Dazu gehören: der Findörfer Hof und die Findörfer Mühle. Gem.: 4781 M. (2321 A., 804 Wi., 1539 Wa., 3 We.)

Dudenrod, evang. Fld., kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Dazu gehört der Christinenhof mit Jägerhaus. Gem.: 380 M. (245 A., 121 Wi.) Einw.: 139.

Eckartshausen in Urk. Heckehardish., Hechardesh., evang. Pfd. an dem Krebs- oder Köbelbach, erscheint schon 1280 im Besitz der Isenburger. Mit dem Gerichte E. war Isenburg von Würzburg belehnt. Es kam von Isenburg-Meerholz 1816 unter Hessen. Gem.: 1536 M. (1316 A., 172 Wi.) [Der Eckartshäuser Oberwald hat einen Flächenraum von 2134 M., der Unterwald von 1473 M.] Einw.: 392.

Enzheim in Urk. Ansuinesheim, Ansensh. Einssheim ꝛc., evang. Pfd. an der Nidder, erscheint urk. schon 792. 1476 verkauften die Eppensteiner Enzheim an die Grafen von Hanau. Von Hanau kam es 1810 an Hessen. Gem.: 783 M. (482 A., 103 Wi., 179 Wa.) Einw.: 163.

Glauberg in Urk. Glouburc, Glouberg, Glaiberg ꝛc., evang. Pfd. an der Nidder, mit 1 Mühle, erscheint urk. 1190 als Mainzisches Afterlehen derer v. Büdingen. In seiner Nähe auf einem Berge finden sich Spuren einer uralten Burg Glauburg, einer Urkunde vom J. 1247 zufolge eine Reichsburg. Um das ganze Plateau des Bergs läuft ein alter Ringwall, außerdem finden sich noch ungeheure Wälle und Gräben; es wird darum angenommen, daß diese Arbeiten Befestigungen der Germanen gegen die

Römer waren. Der Ort kam 1806 von Stolberg-Gedern unter Hessische Hoheit. Gem.: 2186 M. (1297 A., 328 Wi., 479 Wa.) Einw.: 513.

Hainchen in Urk. Hane, Heinchen, evang. Pfd., kam 1810 von Hanau an Hessen. Dazu gehören 2 Ziegeleien. Gem.: 2213 M. (706 A., 354 Wi., 1077 Wa.) Einw.: 666.

Haingründau, evang. Pfd. an dem Gründaubach, kam 1816 von Isenburg unter Hessische Hoheit. Dazu gehören: die entfernt liegende Haingründauer Kirche und Mühle. Gem.: 1798 M. (1345 A., 383 Wi.) Einw.: 566.

Heegheim in Urk. Hegeheim, Heigenheim, evang. Fld., erscheint urk. schon 1285, gehörte zum Schloß, nachheriger Ganerbschaft Staaden, die später bei den Isenburgern erscheint. Heegheim kam bei der Abtheilung erst an das Haus Limbung, dann 1405 an Sibold Löwe von Steinfurt. Durch eine weitere Abtheilung 1662 fiel es an Isenburg nnd kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessische Hoheit. — Gem.: 1129 M. (916 A., 149 Wi., 35 Wa.) Einw.: 219.

Himbach in Urk. Heymbach, evang. Fld. 1358 wurden die Grafen von Ziegenhain vom Erzbischof Gerlach mit der Hälfte belehnt, kam 1816 vou Isenburg-Meerholz unter Hessen. — Gem.: 1182 M. (955 A., 66 Wi., 121 Wa.) Einw.: 590.

Hitzkirchen in Urk. Hitzenkirchen, evang. Pfd. an der Pracht kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehört der Hof Allenrod. — Gem.: 1847 M. (1218 A. 483 Wi.) Einw.: 426.

Ilnhausen im Urk. Illhusin, evang. Fld., kam von den Grafen von Weilnau an Isenburg und 1816 unter Hessen. — Gem.: 961 M. (407 A., 519 Wi.) Einw.: 157.

Kefenrode evang. Fld. am Seemenbach, kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehören: die Pfarrmühle und Grundmühle. — Gem.: 3154 M. (1711 A., 992 Wi., 191 Wa.) Einw.: 513.

Langenbergheim in Urk. Berkheim, Berchtheim, evang. Fld. an der Kurheff. Grenze, am Krebs- oder Köbelbach. Im Jahr 1391 erscheinen die Nordecke darin von Fulda belehnt; 1463 wurde Isenburg mit dem Gericht darin von Würzburg belehnt; kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehört die Untermühle. — Gem.: 2054 M. (1712 A., 221 Wi., 72 Wa.) Einw.: 829.

Lindheim in Urk. Lintheim, Luntheim, luth. Pfd. am Zusammenfluß des Seemenbachs mit der Nidder. Unweit der Kirche steht ein alter runder Thurm, welcher der Hexenthurm genannt wird, und in welchem ein Amtmann im 17. Jahrh. diejenigen, welche er für Hexen erklärt haben wollte, einsperren ließ. Es ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ueberrest der alten Burg, welche hier gestanden hat und von der auch noch einige Reste einer Umwallung und viereckiger Eckthürme sichtbar sind. Auf der Stelle dieser alten Burg stand vielleicht eine Römerstätte. Schon 930 kommt der Name Lindheim urkundlich vor. Später erscheint auf der Stelle des Orts, welcher jetzt eine künstliche Insel bildet, eine ganerbschaftliche Burg, an welcher mehrere der angesehensten Geschlechter der Wetterau Theil hatten. Gegen Ende des 15. Jahrh. heißt Lindheim ein Reichsschloß. Die einzelnen ganerbschaftlichen Theile gingen durch Kauf und Verkauf vom Anfang des 17 Jahrh. an in verschiedene Hände über; Hanau hatte Theile, welche zum Theil an die Herrn von Schlitz und dann an die Schrautenbache, dann an Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel, dann an die Herrn v. Bubenheim und von diesen an die v. Venningen kamen 2c. Der Ort kam 1806 unter Hessische Hoheit. Eine Zeit lang war hier im Anfange des vorigen Jahrh. ein theolog. Seminar der Herrnhuter, welches aber 1749 nach Barby kam, ebenso um die Mitte des Jahrh. ein akadem. Collegium. — Gem.: 1889 M. (921 A., 865 Wi., 4 Wa.) Einw.: 654.

Lorbach in Urk. Larbahe, Lobberbach, evang. Fld., kam 1816 von Isenburg, in dessen Besitz es schon 1399 urk. erscheint, unter Hessen. In seiner Gemarkung liegt Herrnhaag (s. o. bei Büdingen). — Gem.: 1177 M. (950 A., 162 Wi., 16 Wa.) Einw.: 411.

Marienborn in Urk. Fons b. Mariae Marienburnen, Mergenborn 2c., Weiler. Hierher verlegte Ludwig von Isenburg im 13. Jahrh. ein Cisterzienser-Nonnenkloster von Haag, wo Wasser mangelte, und nannte es Marienborn. Es bestand bis zum Jahr 1557, und seine Gebäude wurden dann anderweitig verwendet. 1673 ließ Karl August von Isenburg-Büdingen ein neues Schloß bauen, in welchem er seine Residenz nahm. Mit Genehmigung des Grafen ließ sich 1730 hier eine Herrnhutergemeinde nieder, gründete ein Seminar (später nach Lindheim verlegt), errichtete

eine Druckerei und hielt mehrere Synoden, verließ aber wegen Streitigkeiten mit dem Grafen die Gegend wieder. Später, 1826, lebten im Schlosse Inspirirte, welche sich mit Verfertigung von Zeugen beschäftigen. In seiner Nachbarschaft lag das ausgegangene Dorf Niederhausen. — Gem.: 1075 M. (598 A., 64 Wi., 380 Wa.) Einw.: 78.

Merkenfritz in Urk. Erkinfredis, Erkin Fridiz, Merkenfels, evang. Fld., erscheint urk. 1280 im Besitz der Isenburger und kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Dazu gehören 7 Mühlen. — Gem.: 1795 M. (300 A., 404 Wi., 1045 Wa.) Einw.: 264.

Michelau, evang. Fld., kam 1816 von Isenburg-Wächtersbach unter Hessen. — Gem.: 752 M. (471 A., 243 Wi.) Einw.: 255.

Mittelgründau in Urk. Grinda media, Mittelengrundaha, evang. Fld. an dem Gründaubach, war 1292 schon im Besitz der Isenburger, kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Dazu gehören: der Mittelgründauer Hof, 1 Ziegelhütte und der s. g. Gänsrain, aus 2 Wohnungen bestehend. — Gem.: 1148 M. (994 A., 112 Wi.) Einw.: 636.

Niedermockstadt in Urk. Muggunstat inf., Muggistat inf., evang. Fld., erscheint urk. schon 930, gehörte zum Schlosse Staaden, welches die Herrn von Limburg 1405 an mehrere verkauften, die nachher noch andere, darunter auch Johann von Isenburg in Ganerbschaft annahmen. Bei einer Abtheilung im Jahr 1662 kam Niedermockstadt mit Obermockstadt und Heegheim Isenburg zu und 1816 kam es von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Dazu gehört 1 Ziegelei. — Gem.: 3635 M. (1259 A., 553 Wi., 1708 Wa.) Einw.: 699.

Obermockstadt in Urk. Moxstat, Mostett, Muggistat rc., evang. Pfd. unweit der Nidda. Es gehörte zum Schloß Staaden und theilte die Schicksale von Niedermockstadt. Zu Obermockstadt gehört der Hof Leustadt mit einem Isenb.-Büding. Schloß und die Hesselmühle. — Gem. von Oberm.: 2376 M. (1095 A., 377 Wi., 821 Wa.) Einw.: 617. Gem. von Leustadt: 947 M. (439 A., 154 Wi., 300 Wa.) Einw.: 50.

Orleshausen in Urk. Bodelgeresh., Volderichsh., evang. Fld. unweit des Seemenbachs, kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. — Gem.: 965 M. (714 A., 232 Wi.) Einw.: 298.

Pferdsbach, evang. Fld. mit einem Isenburg. Jagdschloß und 2 Höfen, kam 1816 von Isenb.-Büding. unter Hessen. — Gem.: 406 M. (282 A., 106 Wi.) Einw.: 33.

Rinderbügen, evang. Pfd. am Seemenbach, kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessen. Dazu gehört: der Rinderbüger Hof und 1 Forsthaus. — Gem.: 1880 M. (1057 A., 720 Wi.) Einw.: 404.

Rohrbach in Urk. Rorbach, evang. Pfd., erscheint urk. schon 1265, kam 1816 von Isenburg unter Hessen. — Gem.: 1460 M. (1096 A., 299 Wi.) Einw.: 377. Der Rohrbacher Wald hat einen Flächenraum von 363 M.

Ronneburg in Urk. Raneburg, Ranneburg, Ronnenberch altes Bergschloß (zu Altwiedermus gehörig), auf einer steilen Basaltkuppe. Die Vorgebäude sind fast alle aus der Mitte des 16. Jahrh., wie die daran befindlichen Inschriften zeigen; einige Reste von Gebäuden, sowie der Thurm im Innern des Schlosses sind älteren Ursprungs. Die alte Ronneburg gehörte den Herrn von Kälberau, wurde aber wahrscheinlich schon gegen Ende des 13. Jahrh. zerstört. Das Erzstift Mainz scheint sich dann ihrer bemächtigt und sie wieder aufgebaut zu haben. Im Jahr 1476 löste Ludwig von Isenburg die Ronneburg mit allem was zu ihr gehört, ein, und von der Zeit an blieb sie dem Hause Isenburg. Auch auf der Ronneburg waren Zinzendorf und seine Anhänger thätig. — Gem.: 453 M. (361 A., 41 Wi., 22 Wa., 1 We.) Einw.: 59. Der Ronneburger Wald hat einen Flächenraum von 1463 M.

Stockheim in Urk. Stocheim, Stockem, evang. Fld. an der Bleiche, erscheint urk. schon 1282, war später Pfälzisches Lehen der Isenburger und kam von Isenburg-Büdingen 1816 unter Hessen. — Gem.: 1921 M. (1223 A., 346 Wi., 268 Wa.) Einw.: 436.

Vonhausen in Urk. Fahenhusen, Fohenhusen, Wehus, evang. Fld., war ursprünglich im Besitz der Grafen von Weilnau, kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessische Hoheit. Dazu gehören: ein Pachthof, 1 Ziegelei und 1 Kirche, die „Haagkirche" genannt. — Gem.: 1749 M. (1469 A., 159 Wi.) Einw.: 460.

Wenings in Urk Wäniges, Wenigiz, Stadt an der Bleiche mit 993 meist ref. Einw., auf einer nach S. O. sich erhebenden Böschung. Am nordöstlichen Ende lag einst das fürstl. Isenburg. Schloß, jetzt ist nur noch der eigentliche Moritzstein, ein steinernes altes Gebäude, fürstl. Eigenthum, die übrigen Gebäude sind in Privathänden. Wenings soll 1336 Stadtrechte erhalten haben, allein die bis jetzt bekannten Urkunden nennen es erst 1464 als Stadt. Dagegen kommt der Ort schon 1351 unter dem Namen „das Wenigis" vor und die Isenburger scheinen schon damals Theil daran gehabt zu haben. 1816 kam Wenings von Isenburg unter Hessen. — Gem.: 7164 M. (3031 A., 1289 Wi., 2696 Wa.)

Wernings in Urk. Werniz, Wernchis, Wernis, Werns, ehedem evang. Fld.; jetzt ist die Gemeinde aufgelöst und der größte Theil seiner Bewohner in Amerika, ein kleiner Theil ist in benachbarten Dörfern niedergelassen. Wald und Privatbesitzungen hat der Graf von Solms-Laubach gekauft. — Gem.: 625 M. 444 A., 124 Wi.)

Wolf, evang. Pfd. an dem Wolfsbach, kam 1816 von Isenburg-Büdingen unter Hessische Hoheit. — Gem.: 1098 M. (909 A., 160 Wi., 1 Wa.) Einw.: 351.

Kreis Friedberg.

Der Kreis Friedberg besteht aus 45 Orten, worunter 6 Städte. Seine Gesammtbevölkerung beläuft sich auf 39210 Einw. (21463 Luth., 5608 Ref., 2103 Un., 8392 Kath.) Kreisstadt ist

Friedberg in Urk. Frideberg, Fredeberg, Stadt auf einer Anhöhe gelegen, an deren nördlichem Fuß die Use fließt; Sitz des Kreisamts, eines Landgerichts, Rentamts, Steuercommissariats, Kreisbauamts, einer Districtseinnehmerei, und einer Besatzung von 1 Bat. Infanterie, mit 5242 Einw., welche theils in den verschiedenen Schul-Anstalten und Aemtern, theils in Ackerbau, Viehzucht und in Gewerben ihren Unterhalt finden. Friedberg besteht aus 2 Theilen, welche früher besondere Gemeinheiten bildeten, aus der Stadt und der Burg, deren ersterer eine Gem. von 2285 M. (2114 A., 142 Wi.), deren letzterer eine Gem. von 1350 M. (145 A.,

54 Wi., 1152 Wa.) haben. Die 4 Hauptthore der Stadt das Mainzer-, Fauerbacher-, Ufer- und Seerthor sind in neuerer Zeit abgebrochen, dagegen steht noch ein Theil der Stadtmauer und ein alter Festungsthurm, der s. g. rothe Thurm. Die bedeutendsten Gebäude der Stadt sind die Stadtkirche im schönsten gothischen Style erbaut (Chor und Schiff von 1290—1320); das alte Judenbad in der Judengasse, ein unterirdisches Gebäude von etwa 100 F. Tiefe und 20 F. Breite; das Predigerseminar; die Blindenanstalt. Außer verschiedenen milden Stiftungen hat die Stadt ein Hospital (zum h. Geist). Die Burg enthält u. a. die ehemalige Burgkanzlei jetzt Schullehrer-Seminar, das Militärhospital, das ehem. Burggraviat jetzt Großh. Schloß (Hausdomäne), die Caserne, ein ehemals dem deutschen Orden gehöriges Gebäude. Interessant ist auch der schöne und wohlerhaltene runde Festungsthurm, welchen Graf Adolph v. Nassau 1347 erbauen ließ, um sich aus der Gefangenschaft zu lösen. — Friedberg war ein von den Römern befestigter und lange Zeit bewohnter Ort. Wenn auch seiner keine besondere Erwähnung in Urkunden geschieht, so ist doch anzunehmen, daß er zur Zeit der Franken von Ministerialen besetzt gewesen ist, welche die Gegend schützten, die königl. Einkünfte besorgten und im Namen des Königs Recht sprachen; die andern Bewohner waren Königsleute. Erst 1217 geschieht des Burggrafen von Friedberg als 2. kaiserlichen Beamten der Wetterau Erwähnung und auch von den Burgmannen und Bürgern ist die Rede. 1226 war Friedberg in dem Städtebund von Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt und Gelnhausen. Im Jahr 1255 nahm es an dem großen rheinischen Städtebund Theil. Die beiden Corporationen Friedbergs, die der Burg unter dem Burggrafen, und der Stadt unter dem Schultheißen, wußten sich nach und nach Rechte zu verschaffen, welche eine gegenseitige Eifersucht hervorrief, zu mannichfachen Befehdungen Veranlassung gab und verschiedene Satzungen zur Regulirung der Verhältnisse von Seiten des Kaisers ins Leben führte. Karl IV. verpfändete die Stadt 1349 an Günther von Schwarzburg, von dem die Pfandschaft an Mainz, Eppenstein, Isenburg und Frankfurt und endlich an die Burg Friedberg überging, so daß die Stadt jedem neuen Burggrafen als Pfandherrn huldigen mußte. Alle Versuche, welche die Stadt machte, von damals an bis in die neueren Zeiten, sich

von dieser Abhängigkeit wieder loszumachen, waren ohne Erfolg. Andere Ursachen halfen den Wohlstand der Bürger immer mehr herunterzubringen. Auch die Burg verlor nach und nach ihre Blüthe, wenn sie auch bis zum J. 1806 ihre Unabhängigkeit behauptete. An ihrer Spitze stand der auf Lebzeit gewählte Burggraf als Chef des Regiments, welches aus 12 Regimentsburgmannen bestand. Der gemeinen Burgmannen, welche als solche bei der Aufnahme 8 Ahnen beweisen mußten, waren im J. 1804 noch 77, wovon indessen nur einige Wohnhäuser in Friedberg hatten. Die Burg hatte seit undenklichen Zeiten auch die aus 12 Dörfern bestehende Grafschaft Kaichen rc. Die Stadt kam 1802 an Hessen; der Versuch auch in den Besitz der Burg zu kommen, gelang damals nicht. Erst 1806 kam dieselbe unter Hessische Hoheit. Der Burggraf erhielt die Rechte eines Standesherrn, trat aber mit Vorbehalt der Würde eines solchen 1817 alle seine Rechte an den Staat ab und nach seinem Tode 1819 wurde die Burg nebst der Grafschaft Kaichen integrirender Theil des Großherzogthums. Die Vereinigung der Stadt und Burg zu einer Gemeinde erfolgte erst 1837. Das Wappen von Fr. ist in goldnem Felde der sowohl ein- als zweiköpfige Reichsadler, schwarz mit rothem Schnabel, Zunge und Krallen, auf der Brust ein in der Mitte der Länge nach getheilter Schild, rechts ein weißes, links ein schwarzes Feld. Zu Friedberg gehören: die Brückenmühle, Neumühle, Hockenmühle und das Forsthaus Winterstein.

Assenheim in Urk. auch Assinheim, Stadt an dem Züsammenfluß der Nidda und Nidder mit 970 Einw., einem Solms-Rödelheimischen Schloß nebst schönem Garten; Sitz einer Districtseinnehmerei. Vielleicht war in Assenheim schon eine römische Niederlassung. Die Stadt wird 1193 zuerst urkundlich genannt. Die ältesten Besitzer derselben waren die Münzenberger, nach deren Absterben $^1/_6$ an Hanau, $^5/_6$ an Falkenstein fielen. Die Falkenstein'schen Theile kamen nach dem Erlöschen des Hauses an Isenburg und Sayn. Sayn versetzte 1446 seinen Theil an die Cronenberger und Solms löste ihn später ein. Der Solms'sche Antheil kam 1806, der Isenburgische 1816 unter Hessen. Dazu gehören außer dem Schloß Amalienhof die Hainamühle und die Stadtmühle. Das Wappen von A. ist im weißen Felde ein rother Thurm mit hellblauen Fenstern und weißen Querstreifen. Gem.: **2506 M. (1949 A., 293 Wi., 97 Wa.)**

Bauernheim in Urk. Burenheim, Bürnheim, luth. Pfd., erscheint urk. schon 1093, kam 1806 von Solms-Rödelheim, welches dasselbe von Falkenstein hatte, unter Hess. Hoheit. Dazu gehört 1 Braunkohlenwerk. Gem.: 1159 M. (836 A., 273 Wi., 2 Wa.) Einw.: 186.

Beyenheim in Urk. Bigenheim, Bienheim, Beinheim, luth. Pfd., erscheint urk. schon 774, war Reichsleben der Weise von Furbach (Feuerbach), kam 1806 unter Hessen von der Familie Rau von Holzhausen. Gem.: 1691 M. (1533 A., 108 Wi.) Einw.: 447.

Bodenrod, luth. Fld. mit 212 Einw. und 1 Kalkofenbrennerei. Gem.: 2567 M. (452 A., 199 Wi., 1917 Wa.)

Bönstadt in Urk. Benstat, Binstat, Bonstat, evang. Pfd., kam 1816 von Isenburg-(Wächtersbach), welches schon 1233 einen Theil davon vom Kl. Arnsburg ertauscht hatte, unter Hessen. Gem.: 3639 M. (2314 A., 438 Wi., 759 Wa.) Einw.: 695.

Bruchenbrücken in Urk. Bruchinbrücken, evang. Pfd., war früher schon im Besitz der Falkensteiner und kam 1816 von Isenburg-Wächtersbach unter Hess. Hoheit. Dazu gehört die Görbelheimer Mühle. Gem.: 2544 M. (2227 A., 219 Wi.) Einw.: 594.

Butzbach, Stadt in einer fruchtbaren Gegend, mit einer Gem. von 4180 M. (1720 A., 563 Wi., 1898 Wa.) und 2844 Einw., welche sich theils von Feldbau, theils von Gewerben nähren, Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei, auch liegt hier eine Abtheilung des Reiterregiments in Garnison. Sehenswerth ist hier die Stadtkirche mit mehreren für die Geschichte von Hessen bedeutsamen Grabmälern, die Hospitalkirche zu St. Wendel, die Reitercaserne, ehedem das von Landgraf Philipp von Butzbach erbaute Schloß und lange Zeit Wittwensitz der Landgräfinnen. Das s. g. Braunfelsische Schloß (Gr. Hausdomäne) dient jetzt als Fruchtspeicher. Butzbach hat außer anderen milden Stiftungen ein Pfründnerhospital, eine Stiftung der Münzenberger aus dem 11. Jahrh., aus deren Fonds 30 Pfründner monatlich mit Geld und Brod versehen werden. — Schon unter Carl dem Gr. kommt der Ort als Botisphaden, Botinesbach, Butespach vor. Später erscheint er als Münzenbergische, dann als Falkensteinische Besitzung, dann als Eppensteinische. Die Eppensteiner verkauften Theile davon an Solms und Katzenelnbogen, einen anderen später an Ludwig IV.

von Marburg. Der Solms'sche Theil kam 1741 an Hessen. Das Wappen von B. ist in blauem Felde ein rothes Haus auf einer rothen Säule stehend; auf jeder Seite ein Schildchen, getheilt in roth und gold. In der Umgegend von Butzbach sind folgende Lokalitäten bemerkenswerth: in N. W. das Hunefeld und die Huneburg, eine alte Römerstätte, der Hausberg mit Resten von einem Ringwall und römischen Befestigungen, der s. g. Schränzer, ein Belustigungsort der Butzbacher, wo der Pfahlgraben vorbeizieht.

Fauerbach II. in Urk. Fiurbach, Furbahe, Furbach, Buanebach ꝛc., bei Friedberg, luth. Pfd., kommt urk. schon 947 vor, kam von den Falkensteinern an Sayn, 1458 an Cronberg, 1806 von Solms-Rödelheim unter Hessen. Gem.: 2139 M. (1948 A., 191 Wi.) Einw.: 713.

Fauerbach I. bei Butzbach, luth. Fld., kam von den Eppensteinern 1478 an Katzenelnbogen. Dazu gehört die Herrnmühle (Damm- und Teichmühle) und 1 Mühle ohne Namen. Gem.: 4081 M. (2341 A., 456 Wi., 1289 Wa.) Einw.: 462.

Florstadt in Urk. Flagestat, Flastad, Flanstad, Flostatt, luth. Pfd., durch die Nidder in Ober- und Unterflorstadt getheilt, erscheint urk. 1030; gehörte zur Ganerbschaft Staden, welche 1806 unter Hessische Hoheit kam. Bei der Theilung der Ganerbschaft im J. 1820 kam Florstadt an die Frhrn. Löw. Gem. von Oberflorstadt: 1447 M. (953 A., 494 Wi.), von Unterflorstadt: 3325 M. (1672 A., 393 Wi., 1260 Wa.) Einw.: 1297.

Gambach, ref. Pfd. unweit der Wetter, wird urk. schon 798 erwähnt, erscheint 1314 im Besitz derer von Limburg, war später Falkensteinisch, kam 1806 von Solms-Rödelheim unter Hess. Hoheit. Zu G. gehören: die Gambacher Mühle, die Kreuzmühle und Pletschmühle. Gem.: 5423 M. (3741 A., 378 Wi., 1304 Wa.) Einw.: 1468.

Griedel, ref. Pfd. an der Wetter, kommt schon 782 urk. vor und kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehören: der Weiherhof, die Riedmühle, Herrnmühle und Rainmühle. Gem.: 3249 M. (2413 A., 297 Wi., 539 Wa.) Einw.: 751.

Hausen, ref. Pfd., kam 1806 von Solms unter Hessen. In seiner Gemarkung liegt der Weiler Oes. Gem.: 481 M. (152 A., 79 Wi., 250 Wa.) Einw.: 204.

Hochweisel in Urk. Houewizila, Howissel, Hohenweissel, luth. Pfd., Sitz einer Oberförsterei, erscheint urk. 1250, kam 1478 durch Kauf von den Eppensteinern an Katzenelnbogen. Ehedem war hier ein Kloster, die Clause, wovon noch jetzt ein Armenfonds für die Bewohner der zum alten Amt Butzbach gehörigen Dörfer besteht, welche der Clausefonds heißt. Zu H. gehören 3 Ziegeleien. Gem.: 3922 M. (1451 A., 410 Wi., 2061 Wa.) Einw.: 757. Der Hochweiseler Markwaldfiscal-Antheils hat außerdem einen Flächenraum von 869 M.

Ilbenstadt in Urk. Eluistat, Elwenstadt, Elbinstadt, kath. Pfd. an der Nidda. Sehenswerth ist die alte Kirche, die ehemalige Kirche des 1123 von dem Grafen von Cappenberg gegründeten Prämonstratenser-Klosters, welches 1647 zur Abtei erhoben, 1803 säcularisirt wurde, — ein Gebäude im byzantin. Style des 12. Jahrh. In den Gebäuden der Abtei, jetzigen Gräfl. Leiningischen Schloß, finden sich auch u. a. mehrere sehr schöne Gemälde. Nicht weit davon liegt der Hof Nonnenhof, oder das ehem. Nonnenkloster Niederilbenstadt mit dem Beinamen Engel-Pforte, 1803 säcularisirt. — Ilbenstadt kommt schon 818 urkundl. vor unter dem Namen Elvistat. Es gehörte später zur Grafschaft Kaichen, Eigenthum der Burg Friedberg, mit welcher es 1806 unter Hess. Hoheit, 1817 ganz an Hessen kam. — Zu Nieder-Ilbenstadt gehört auch der Rodheimer Hof gewöhnlich Jägerhaus genannt, weil lange ein Förster hier wohnte. Gem. von Ilbenstadt: 3662 M. (2788 A., 443 Wi., 237 Wa.) Einw.: 928.

Kirchgöns in Urk. Kirchgunse, Kirgunse &c., luth. Pfd. an dem Gunsbach, erscheint urk. 1267, war später Falkensteinisch und kam 1703 aus der Gemeinschaft mit Nassau ganz an Hessen. — Gem.: 2567 M. (1887 A., 222 Wi., 332 Wa.) Einw.: 608.

Langenhain, luth. Pfd. an der Use, hat vielleicht seinen Namen von dem Pfahlgraben, der hier vorbeizieht. Es theilte seine Schicksale mit Ziegenberg (s. u.) Zu ihm gehören 2 Mühlen. Es hat mit Ziegenberg zusammen eine Gem. von 3865 M. (1216 A., 208 Wi., 2440 Wa.) Einw.: 729.

Maibach, luth. Fld. mit der s. g. Maibacher Mühle. Gem.: 1665 M. (547 A., 199 Wi., 919 Wa.) Einw.: 358.

Marienschloß in Urk. Morgenslos, Zucht- und Besserungs-Anstalt (s. o. S. 183), an der Wetter; bis 1803 Cisterzienser-Nonnenkloster, gegründet 1330 von Johann v. Rockenberg. 1466 fand Erzbischof Adolf von Mainz die Nonnen so ausschweifend, daß er sie fortjagte und andere einsetzte. 1803 wurde das Kloster aufgehoben und zu Hessen getheilt.

Melbach in Urk. Melpac, Melbbach, luth. Pfd., erscheint urk. 1206, kam als Reichspfandschaft an die v. Carben. Die Stadt Friedberg löste die Pfandung 1374. 1806 kam es von dem Frhrn. von Wetzel an Hessen. — Gem.: 3648 M. (3352 A., 192 Wi.) Einw.: 541.

Münster, luth. Pfd. Unmittelbar dabei stand die von Landgraf Philipp von Butzbach gebaute künstliche Feste: Philippseck genannt, die zwischen 1775 und 1778 abgebrochen wurde. Münster kam 1478 durch Kauf von den Eppensteinern an Katzenelnbogen. Zu M. gehören: die Hessenmühle und Lochmühle. — Gem.: 1905 M. (852 A., 257 Wi., 796 Wa.) Einw.: 390.

Münzenberg, in Urk. Minzenberg, Mincinberg, Stadt am Fuße einer Basalthöhe, auf der die schönen Ruine des Schlosses Münzenberg liegt, mit 909 Einw. In dem Städtchen ist die Kirche sehenswerth mit mehreren architektonisch interessanten Theilen. Die Ruine des Schlosses, eines Werkes des 12. Jahrh., gehört zu den schönsten und interessantesten Denkmälern des Mittelalters. Es wurde auf dem Berge Minzinberg von Cuno von Arnsburg gebaut und er und seine Nachkommen nannten sich darnach. Sein Geschlecht war reich und mächtig, starb aber in männlicher Linie schon 1255 aus. Von seinen Erben erwarben außer Hanau besonders die Falkensteiner den Besitz von Münzenberg, und als auch diese 1418 ausstarben, traten die Solmser und Eppensteiner ihre Erbschaft an. Ihre Erben hatten Münzenberg bis in unsere Zeiten in gemeinschaftlichem Besitz. — Die Stadt Münzenberg erhielt schon 1256 von den Erben Ulrichs II. eine Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten und 1304 die Marktrechte von Frankfurt. Das Schloß wie die Befestigungen der Stadt waren noch im 30jährigen Kriege wohl erhalten. Das Wappen von Münzenberg hat auf der mittelsten Wölbung eines dreimal gewölbten Bogens einen langen Stengel, auf beiden Seiten mit dünnen Blättern stark besetzt und auf jeder Seitenwölbung einen großen

Thurm mit 3 Zinnen. — Nördlich von Münzenberg liegen alte Hünengräber; südlich die Spuren der ausgegangenen Dörfer Gerlachhausen und Hammelhausen. Höchst merkwürdig sind in der nächsten Nähe von M. die Steinbrüche auf dem Steinberg. Zu M. gehören: der Laubacher Hof, die Junkermühle und Kettenmühle. — Gem.: 3517 M. (2930 A., 581 Wi., 7 Wa.) Einw.: 909.

Niedermörlen in Urk. Niedermurllen, Morlyn, kath. Pfd. an der Use, Sitz einer Districtseinnehmerei, ursprünglich im Besitz der Grafen von Kleeberg, die sich daher auch v. Mörle nannten; es kam nach deren Aussterben an die Eppensteiner; diese verkauften es 1356 an die Falkensteiner, nach deren Erlöschen kam es wieder an Eppenstein, und mit deren Aussterben an Mainz. 1803 wurde es Hessisch. Zu N. gehört der Hof Löwenthal (s. u. Wisselsheim). — Gem.: 2802 M. (1737 A., 170 Wi., 896 Wa.) Einw.: 865.

Niederroßbach, luth. Pfd. an dem Roßbach, erscheint 1420 bei den Falkensteinern, kam 1633 von Nassau-Saarbrücken an Hessen. Die ehem. v. Greifenklauische Burg gehört jetzt einem Privatmanne. Zu N. gehören: die Seemühle, Harbmühle, Brunnenmühle und 1 Mineralbrunnen. Gem.: s. u. bei Oberroßbach.

Niederweisel in Urk. Wizela, Wizele, ref. Pfd. Hier befand sich vormals eine Johanniter-Commende, deren Stiftungsurkunde von 1258 ist. Die Gebäude derselben sind jetzt in einen Oekonomiehof verwandelt, die alte schöne Kirche darunter ist ein Kuhstall geworden. Niederweisel kam 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. Zu N. gehört die Einhäuser Mühle. — Gem.: 6519 M. (3459 A., 485 Wi., 2574 Wa.) Einw: 2291.

Niederwöllstadt in Urk. Wullenst. inf., N. Wollenst., luth. Pfd. unweit der Nidda, erscheint urk. 1280. Von den Falkensteinern kam es an Sayn, von diesem verpfändet 1446 an die Cronenberger. Durch Ablösung erhielt es Solms und von diesem kam es 1806 unter Hessen. Dazu gehören: der Hof die s. g. „Neuherberge", die Spuckenmühle, Schlagmühle, Langenmühle (Triebmühle) und Gänsmühle. — Gem.: 4062 M. (2889 A., 876 Wi., 98 Wa.) Einw.: 927.

Obermörlen in Urk. O. Murle, Murlyn, kath. Pfd. an der Use. In seiner Gemarkung lag der ausgegangene Ort Hüfters-

heim. Es ist hier ein von Wetzel'scher großer Hof. Ehedem war auch der deutsche Orden mit mehr als 34 Huben hier begütert. Das Dorf ist öfters durch bedeutende Feuersbrünste heimgesucht worden. Seine politischen Schicksale sind dieselben wie bei Niedermörlen (s. o.) Dazu gehören: der Hof Hasseleck und 4 Mühlen. — Gem.: 8160 M. (5075 A., 788 Wi., 2297 Wa.) Einw.: 1954.

Oberrosbach in Urk. Rospach, Rossespach, Roisbach, Stadt am Fuße des Taunus, am Roßbach, mit 1233 Einw., Sitz einer Oberförsterei. Sie hat noch großentheils ihre Mauer. Durch den Ort führte von Mainz nach Butzbach hin eine alte Römerstraße. In seiner Gemarkung etwa $^3/_4$ St. westlich liegt die Capersburg, die Reste eines Römercastells am Pfahlgraben. Oberrosbach kommt schon 884 urkundlich vor. Später erscheint es im Besitz der Grafen v. Dietz und v. Weilnau. Ein Theil davon kam 1326 an die Grafen von Nassau, ein anderer 1405 an Graf Philipp von Saarbrücken, ein anderer an Eppenstein, von dessen Theil 1453 ein Stück an Katzenelnbogen und von ihm an Hessen. Hessen kaufte 1489 das weitere Eppensteinische Theil, 1633 das Saarbrückische und tauschte 1666 das Dietz'sche, welches an Trier gekommen war. Oberrosbach hat als Wappen in einem goldnen Felde zwei Thürme und zwischen ihnen eine rothe Rose. — Zwischen Oberrosbach und Friedberg lag einst ein Dorf Straßheim, dessen Kirche 1804 abgebrochen wurde. Oberstraßheim ist ein weiter westlich gelegener Hof der Herrn von Frankenstein und wird gewöhnlich der Löwenhof genannt. Zu O. gehören die Ober- und Untermühle. — Gem. mit Niederrosbach zusammen 7929 M. (4179 A., 713 Wi., 3037 Wa.)

Oberwöllstadt in Urk. Willinst., Woltenst., Wullenst. inf., kath. Pfd., erscheint urk. 1235. Es kam von den Münzenbergern an die Falkensteiner und von diesen an die Isenburger. Von den Isenburgern ertauschten es 1436 die Eppensteiner und nach deren Abgang erhielt es Mainz. Von Mainz kam es 1803 an Hessen. Zu O. gehören: die Hainmühle, Riedmühle und die Ludwigshütte auf dem Blauenberg. — Gem.: 2087 M. (1921 A., 85 Wi.) Einw.: 905.

Ockstadt in Urk. Ochestad, Ockestad ꝛc., kath. Pfd., kommt urkundlich 1278 vor. Es gehörte den Grafen von Kleeberg,

kam dann an Eppenstein. Vom Reich an die von Carben verpfändet, löste es die Stadt Friedberg ein. Zuletzt kam es an die von Frankenstein, von deren befestigtem Schloß noch Theile übrig sind. 1806 kam es von ihnen unter Hessen. Dazu gehören: der Löwenhof (s. o. Oberrosbach), die Schmelzmühle, mittlere Mühle, 1 Ziegelhütte und 2 Capellen im Felde, „St. Georgs-Capelle" und „Hollundercapelle" genannt. — Gem.: 5858 M. (2577 A., 329 Wi., 2953 Wa.) Einw.: 1092.

Oppershofen in Urk. Habrachteshoven, Hopershove, Obirsh. &c., kath. Pfd. an der Wetter, kommt urk. schon 1150 vor, kam 1590 mit der Grafschaft Königstein an Mainz und von diesem 1803 an Hessen. Dazu gehören: die Nonnenmühle und die St. Anna-Capelle. — Gem.: 1863 M. (1678 A., 172 Wi., 13 Wa.) Einw.: 684.

Ossenheim in Urk. Oczenheim, Ohsingheim, Osenheim &c., evang. Pfd. an der Wetter, kommt schon 775 urk. vor und findet sich nach der Falkensteinischen Theilung bei Sayn. Von diesem 1446 an die Cronenberger versetzt, kam es durch Ablösung an Solms. Seit 1806 ist es unter Hess. Hoheit. Dazu gehören: das s. g. Ossenheimer Jagdhaus und 1 Ziegelfabrik. — Gem.: 1744 M. (1199 A., 339 Wi., 146 Wa.) Einw.: 300.

Ostheim, luth. Pfd., war ein Theil der Grafschaft Königstein, welche in den ältesten Zeiten den Grafen von Nüring gehörte und von diesen an die Münzenberger, dann an die Falkensteiner kam. Durch Heirath erwarben sie die Eppensteiner und diese verkauften Ostheim 1478 an Katzenelnbogen. — Gem.: 3359 M. (1922 A., 189 Wi., 1249 Wa.) Einw.: 528.

Pohlgöns in Urk. Palgunsin, Pailgunse, luth. Pfd. an dem Gunsbach, erscheint urk. 1250, kam 1703 bei der Theilung des Hüttenbergs aus der Gemeinschaft mit Nassau an Hessen allein. Dazu gehört die Ziegelhütte Windhof. — Gem.: 3344 M. (1546 A., 632 Wi., 1166 Wa.) Einw.: 574.

Rockenberg in Urk. Rochenberg, Rochinberg, kath. Pfd. an der Wetter. Mitten im Orte befindet sich noch eine alte Burg, welche ehedem den Templern gehört haben soll, wahrscheinlich aber Eigenthum der alten Familie von Rockenberg war. In seiner Gemarkung ist ein Steinbruch von harten Sandsteinen; südlich vom Orte ist ein Torfstich, in welchem Reste einer alten Röm. Straße

gefunden werden. R. kommt urk. 1150 vor, gehörte dann den Münzenbergern, von denen es an die Falkensteiner, dann an die Eppensteiner fiel. 1581 nahm es Mainz als erledigtes Lehen an sich bis es 1803 an Hessen kam. Nahe dabei liegt die Strafanstalt Marienschloß s. o. S. 183. Dazu gehört ferner die Klappermühle. Gem.: 2698 M. (2317 A., 382 Wi.) Einw.: 1491. Der Rockenberger Wald hat einen Flächenraum von 1443 M.

Södel in Urk. Sodela, Sodele, Sodile, Sothle erscheint urk. 1196, war in Falkensteinischem Besitz, gelangte 1806 von Solms-Lich unter Hessen. Gem.: 2410 M. (1647 A., 92 Wi., 608 Wa.) Einw.: 666.

Staaden, Stadt an der Nidda mit 555 Einw. In dem nördl. Theil derselben steht der Isenburger Hof; unmittelbar dabei stand die alte Burg. Unweit des Städtchens liegt ein Sauerbrunnen. Staaden wird für eine alte Römerstätte gehalten. Der Name erscheint urk. 1156. Die alte Burg wurde von Wortwin von Büdingen erbaut. Nach dem Ausgange der Büdinger war die Gegend im Besitz der Isenburger. 1304 erhielt Staaden städtische Freiheiten. 1405 verkaufte es Isenburg an mehrere Adeliche, an die von Löw, Fauerbach u. a. m., wodurch sich eine Ganerbschaft bildete, zu der noch mehrere Oerter gehörten. Vom J. 1729 blieben von den Ganerben nur noch die Isenburger, die Löwe, die Burg Friedberg. Der Friedbergische Theil fiel an Hessen; bei einer Abtheilung der Ganerbschaft 1820 fiel Staaden an Isenburg. Geistlicher in Staaden war Erasmus Alberus, der sehr thätig für die Reformation war. Das Wappen von Staaden zeigt einen geharnischten Ritter mit offenem Visir, auf der Brust ein großes Kreuz, in der Rechten eine Fahne, darauf eine Lilie, in der Linken einen Schild, worauf ein Kreuz. Bei Staaden geschieht 1030 eines Ortes Sconeberg urkundlich Erwähnung. Gem.: 1262 M. (779 A., 415 Wi.)

Steinfurt in Urk. Steynvort, luth. Pfd. an der Wetter. Die v. Löw haben hier ein großes Gut. St. wird urk. schon 914 erwähnt. Die Familie v. Löw findet sich hier seit Anfang des 14. Jahrh. und trug die Hälfte des Gerichts als Lehen von Mainz. 1806 kam es von denen v. Löw unter Hessen. Gem.: 1442 M. (573 A., 717 Wi., 153 Wa.) Einw.: 893.

Weckesheim in Urk. Weckenesheim, Weckirsh., Wegkesh. ꝛc., ref. Fld., ehedem in Falkensteinischem Besitz, kam 1806 von Solms-Braunf. unter Hessen. Dazu gehört ein Braunkohlenwerk. Gem.: 1701 M. (1529 A., 121 Wi.) Einw.: 397.

Wickstadt in Urk. Wickenstat, kath. Pfd. an der Nidda, erscheint urk. schon 1231, bestand ursprünglich nur aus 2 Höfen, welche bis 1802 dem Kloster Arnsburg gehörten und jetzt Solms-Rödelheimisch sind. Der Ort kam 1806 von Solms-Rödelheim unter Hess. Hoheit. Unweit des Dorfs liegt im Walde die Sternbacher Kapelle mit einem für wunderthätig gehaltenen Bilde. Zu dieser Kirche gehörte früher ein Dorf Sternbach. Gem.: 2688 M. (1391 A., 397 Wi., 900 Wa.) Einw.: 144.

Wisselsheim in Urk. Wizenesheim ꝛc., luth Fld. an der Wetter. In seiner Nähe ist ein Sauerbrunnen. Wisselsheim gegenüber auf der anderen Seite der Wetter liegt eine nun nicht mehr im Betriebe stehende Saline. Hier befindet sich auch ein großes Oekonomiegut: Hof Löwenthal (s. Niedermörlen) der Familie v. Löw. Die Saline Wisselsheim war ehedem Mainzisch und kam 1803 an Hessen. Das Dorf kommt urk. schon 804 vor, kam 1806 von der Familie v. Schenk und v. Löw unter Hess. Hoheit. Gem.: 1087 M. (975 A., 45 Wi., 31 Wa.) Einw.: 172.

Wölfersheim in Urk. Welversheim, Wolfirsheim, Marktflecken mit 808 meist ref. Einw. Es hat noch einen Theil seiner alten Mauern mit Graben und einem starken runden Festungsthurm. Da wo früher die alte Burg stand, steht nun die geräumige 1741 eingeweihte Kirche. Urk. kommt W. schon 1141 vor und kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehören 1 Braunkohlenwerk und 2 Ziegeleien. Gem.: 3728 M. (3144 A., 261 Wi., 219 Wa., Einw.: 808.

Wohnbach in Urk. Wanabach, Wanalbach, Wanebach ꝛc., luth. Pfd. In seiner Gemarkung sind ergiebige Steinbrüche. Es kommt schon 771 vor und kam 1806 von Solms-(Laubach), welches es von den Falkensteinern hatte, unter Hessen. Gem.: 3564 M. (2314 A., 245 Wi., 912 Wa.) Einw.: 652.

Ziegenberg in Urk. Cziegenberg, mit Langenhain (s. o.) eine Gemeinde bildend. Auf einer Felshöhe dabei das gleichnamige Schloß derer v. Löw. Von dem alten Schloß ist nur noch ein Thurm übrig, das übrige ist in der Mitte des 18. Jahrh. gebaut.

Von dem Dasein der Römer in dieser Gegend zeigen außer dem Pfahlgraben, der bei dem Dorfe Langenhain (s. o.) vorüberzieht, 2 andere Plätze: die Gickelsburg und die Burg. Die Grafen von Kleeberg oder Mörle waren die ersten Besitzer der Gegend. Ihre Nachfolger waren die Eppensteiner, welche sie an die Falkensteiner verkauften, nach deren Aussterben sie wieder an die Eppensteiner kam. 1478 verkauften die Eppensteiner u. a. Langenhain mit Ziegenberg an Katzenelnbogen. Die Erben Katzenelnbogens, die Landgrafen von Hessen gaben in der Folge Langenhain und Ziegenberg an die von Draxdorf zu Lehen. Nach dem Absterben des männlichen Stammes der Draxdorfe ertheilte Philipp d. Gr. dem Curt Diede zum Fürstenstein, dem Schwiegersohn des letzten Draxdorf, beide Orte zu Erblehen. Der letzte männliche Sprosse der Diede hinterließ sein Erbe seinen beiden Töchtern, der Gräfin von Ranzau und der Frau v. Löw zu Staaden. In der Nähe von Ziegenberg sind Spuren von dem ausgegangenen Orte Holzburg. Gem.: s. o. bei Langenhain.

Kreis Grünberg.

Der Kreis Grünberg hat eine Bevölkerung von 19844 Seelen (19550 Luth., 6 Ref., 1 Un., 16 Kath., 22 Sect., 249 Juden), welche in 38 Oertern und einigen Höfen wohnen. Kreisstadt ist

Grünberg in Urk. Grunenberg, Gronenberg 2c., Stadt, auf einer Anhöhe gelegen (zum „grünen Berg"), mit 2456 Einw., welche sehr thätig sind und viel Gewerbfleiß haben, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts, einer Oberförsterei. Sehenswerth sind in Grünberg: die Stadtkirche, die Wasserkunst am Brunnenberge, die Brücke in der Richtung nach Alsfeld, welche 2 Höhen mit einander verbindet, der alte s. g. Diebsthurm, der an einer Seite eine Ecke hat und im übrigen rund ist, der alte Wartthurm außerhalb der Stadt, das alte Antoniter Haus oder das ehemalige Schloß (Großh. Hausdomäne, jetzt Landrichters- und Rentamtmannswohnung). Außer verschiedenen anderen wohlthätigen Anstalten hat die Stadt ein Hospital, entstanden aus einem in der Reformation aufgehobenen

Nonnenkloster. — Genauere Nachrichten über Grünberg finden sich erst gegen Ende des 12. Jahrh. Da erbaute Landgraf Ludwig von Thüringen, der im Streite lebte mit Erzbischof Conrad von Mainz, zum Schutze seines Landes die Burg Grunenberg, die indessen schon 9 Jahre nachher zerstört, vielleicht aber schon bald wieder hergestellt wurde. 1227 erscheint Grünberg schon als Stadt, die 1255 den großen Städtebund gründen half. 1263 wurde sie dem Erzstifte Mainz zu Lehen aufgetragen und 1272 verlieh Landgraf Heinrich das Kind den Bürgern das Recht, nicht vor ein auswärtiges Gericht belangt werden zu können ꝛc. Das Antoniter Haus wird zuerst 1242 erwähnt und wurde bei Einführung der Reformation 1527 aufgehoben, sein Vermögen aber der neugegründeten Universität zugewiesen. Das Wappen von Grünberg ist ein geharnischter Reiter, in der Rechten eine flatternde Fahne, in der Linken einen Schild, auf welchem ein zum Grimme geschickter Löwe zu sehen ist. Zu Gr. gehören: die Stadtmühle, Antonitermühle (Holzmühle), Steinmühle, Latzmühle (Lappenmühle), Neumühle und 2 Ziegelhütten. Die Gemarkung von Grünberg enthält 6870 M. (3478 A., 1219 Wi., 1634 Wa.)

Allertshausen in Urk. Alstratehusen, luth. Fld., gehörte der freiherrl. Familie von Nordeck zur Rabenau, in deren Besitz es schon 1471 urk. erscheint. Dabei lag der ausgegangene Ort Ammenhausen. Gem.: 1855 M. (800 A., 238 Wi., 669 Wa.) Einw.: 267.

Atzenhain in Urk. Anzenhagen, Anzenheimb, luth. Fld. unfern der Lumda, erscheint urk. schon 1237, gehörte zum Gericht Niederohmen, welches 1370 Landgraf Heinrich II. von dem Stift St. Stephan in Mainz zu Lehen trug. Dabei lag der ausgegangene Ort Schönborn. Dazu gehört 1 Ziegelei. Gem.: 4011 M. (1720 A., 585 Wi., 1595 Wa.) Einw.: 524.

Beltershain in Urk. Beldirshain, Bedlershain, luth. Fld., kommt urk. 1317 vor, zu welcher Zeit das Stift St. Johann in Mainz darin begütert war. Gem.: 1974 M. (895 A., 299 Wi., 672 Wa.) Einw.: 350.

Bernsfeld in Urk. Bernesvelde, Bernisfelde, luth. Fld., erscheint urk. 1227 in theilweisem Besitz des St. Stephansstifts in Mainz, gehörte zum Gericht Niederohmen (s. d.) Dabei liegt der Pferdsbacher Hof, 1360 urkundlich Perdisbach, dann als

Pherdesbach und als Petersbach vorkommend. Gem.: 3330 M. (1749 A., 525 Wi., 937 Wa.) Einw.: 446.

Climbach, luth. Fld., gehörte den Nordecken zur Rabenau, in deren Besitz es schon 1334 urk. erscheint. Gem.: 472 M. (313 A., 100 Wi., 13 Wa.) Einw.: 293.

Ermenrod in Urk. Irmenrade, luth. Pfd. mit 380 Einw., welche sich besonders mit Spinnerei und Weberei beschäftigen. In seiner Gemarkung liegt ein Basaltsteinbruch. In der Nähe lagen die Dörfer Bilsdorf, Feldkrücken. Dazu gehören: der Schmitthof, die Herrnmühle, Seifenmühle. Gem.: 2946 M. (1054 A., 498 Wi., 1272 Wa.)

Flensungen in Urk. Flensingen, Flynsingen, luth. Fld., war zur Hälfte als Pfandschaft im Besitze derer von Merlau; sie wurden damit 1570 belehnt, nachdem der Landgraf die Pfandschaft abgelöst hatte. Dazu gehört das Wirthshaus „die Mücke" genannt. Gem.: 1088 M. (502 A., 282 Wi., 239 Wa.) Einw.: 464.

Geilshausen in Urk. Gawilshusen, Gelsh., luth. Fld. an der Lumda, gehörte denen von Nordeck zur Rabenau. In seiner Gemarkung lag der ausgegangene Ort Andreff. Gem.: 3390 M. (1839 A., 500 Wi., 773 Wa.) Einw.: 529.

Göbelnrod, luth. Fld. mit 284 Einw. und einer Gem. von 1606 M. (883 A., 234 Wi., 375 Wa.)

Großeneichen in Urk. Eycha, Eychen, ad Quercus, luth. Pfd. mit 875 Einw., welche sich viel mit Flachsspinnerei und Weberei beschäftigen, erscheint urk. schon in der Mitte des 11. Jahrh. und gehörte denen von Riedesel, welche 1558 den Zehnten darin erkauften. In seiner Nähe lag das Dorf Wadenhausen, wonach jetzt noch eine Mühle genannt wird. Dazu gehören außerdem die Grummetsmühle (Heßlersmühle) und 2 Ziegelhütten. Gem.: 3152 M. (1802 A., 760 Wi., 450 Wa.)

Großlumda in Urk. Lumme, luth. Fld. an der Lumda, hatte 1370 Landgraf Heinrich II. zu Lehen von dem St. Stephansstifte in Mainz. Es hat mit Kleinlumda eine Gem. von 3078 M. (1049 A., 499 Wi., 1414 Wa.) Einw.: 479.

Harbach in Urk. Harebach, Hörbach, luth. Fld., kommt urk. schon 1250 vor als Filial von Sasen. Dazu gehören: die 2 Sommermühlen und die 2 Kolbenmühlen. Gem.: 2491 M. (1633 A., 344 Wi., 369 Wa.) Einw.: 431.

Ilsdorf, luth. Fld. am Seebach mit 1 Mühle. Gem.: 510 M. (332 A., 126 Wi., 14 Wa.) Einw.: 175.

Kesselbach, luth. Fld., war Eppensteinisches Lehen derer von Nordeck zur Rabenau. Dabei lag der ausgegangene Ort Herrnhausen. Dazu gehören: die Neumühle und 1 Papiermühle. Gem.: 2022 M. (783 A., 246 Wi., 807 Wa.) Einw.: 473.

Kirschgarten, Weiler an der Ohm mit 53 Einw. und einem Schloß nebst Meierei. Dazu gehört 1 Mühle.

Kleinlumda, s. Großlumda.

Kleineichen, luth. Fld., gehörte denen von Riedesel, welche 1558 den Zehnten darin kauften. Gem.: 846 M. (523 A., 172 Wi., 59 Wa.) Einw.: 167.

Lauter in Urk. Luter, Luttere, luth. Fld., kommt urk. 1350 vor. Dazu gehört der Hof die Bing genannt, ferner die Bingmühle, Tröllersmühle, Arztmühle, Walkmühle nebst Mahlmühle und der Georgenhammer. Gem.: 2476 M. (1161 A., 337 Wi., 878 Wa.) Einw.: 435.

Lehnheim, luth. Fld., erscheint in der Mitte des 14. Jahrh. im Besitz des Stifts S. Johann in Mainz. Dazu gehört das Wirthshaus „die Kreuzburg." Gem.: 2093 M. (1046 A., 340 Wi., 486 Wa.) Einw.: 453.

Lindenstruth, luth. Fld., erscheint urk. 1377 als Lyndinstrud. Gem.: 1092 M. (699 A., 268 Wi., 72 Wa.) Einw.: 330.

Londorf in Urk. Lundorf, Loindorf, luth. Pfd. in dem Lumdathal, Sitz einer Oberförsterei. In seiner Kirche (von der ein Theil nebst dem schönen Thurme im 14. Jahrh. erbaut zu sein scheint), sind mehrere Grabmäler der Herrn von Rabenau. Wo ehedem die Oberburg (Rabenau), welche 1287 zuerst urk. erwähnt wird, stand, stehen jetzt Oeconomie-Gebäude. Die Burg Nordeck liegt unweit davon, aber schon auf Kurhess. Gebiete. Londorf scheint seinen Namen von der Lumda zu haben; es heißt in den ältesten Urkunden Lundorf und erscheint urk. schon c. 800. Es gehörte den Herrn von Rabenau. In seiner Nähe lagen mehrere nun ausgegangene Oerter, z. B. Nordernahe (bei Nordeck), Andreff (südl. von Londorf), Waizenhain (zwischen Rüdingshausen und Weitershain). Es gehören zu Londorf die

Burgmühle, Schmiedmühle, Reizenmühle und 1 Ziegelei. Gem.: 3110 M. (1340 A., 462 Wi., 1099 Wa.) Einw.: 1033.

Merlau in Urk. Merlouwe, Merlaw, luth. Pfd. am Seebach, Sitz einer Oberförsterei, erscheint urk. schon 1190. Dabei liegen die Ruinen des ehemaligen Schlosses Merlau, welches Ludwig IV., Philipps des Großm. Sohn, 1584 errichtete und mit Graben umgab. Eine alte adeliche Familie nannte sich nach der alten Burg, welche einst hier stand. Dazu gehören: der Vorwerkshof, die Herrnmühle und die Triebmühle. Gem.: 2789 M. (1155 A., 465 Wi., 1112 Wa.) Einw.: 474.

Niederohmen in Urk. Amana, Amena, Amene, luth. Pfd. an der Ohm, erscheint urk. schon c. 800. Zu ihm gehören die 3 Höfe Königssaasen, Obergrubenbach und Windhain; ferner die Kirschmühle, die Langwiesenmühle und 1 Papiermühle. Es bildete mit andern Orten ein eigenes Gericht, an welchem das St. Stephansstift einen Antheil hatte, den Landgraf Heinrich II. von demselben zu Lehen trug. Gem.: 6666 M. (2714 A., 995 Wi., 2706 Wa.) Einw.: 1401.

Oberohmen in Urk. Amene, Omen, Obirname, luth. Pfd. an der Ohm, wurde 1428 den Herrn von Riedesel von denen von Fürbach verpfändet und gelangte später käuflich an dieselben. Dazu gehören: die Luchmühle und die Rahnsmühle. Gem.: 3833 M. (2406 A., 698 Wi., 463 Wa.) Einw.: 1013.

Odenhausen, luth. Fld. an der Lumda, gehörte denen von Nordeck zur Rabenau als Eppensteinisches Lehen, welches sie von Stolberg trugen. Der Ort kommt urk. schon 1093 vor. Dabei liegt der Rabenau'sche Hof Appenborn, oberhalb dessen früher ein Dorf gl. N. stand, aus dessen Kirche eine Glocke in der Kirche von Londorf sich befindet. Zwischen Odenhausen und Appenborn lag ein anderer ausgegangener Ort Steinboile. Gem.: 1878 M. (860 A., 278 Wi., 551 Wa.) Einw.: 322.

Queckborn in Urk. Quecburne, Quepporn, luth. Pfd. mit 1 Mühle, erscheint urk. schon c. 1111. Gem.: 3343 M. (2021 A., 403 Wi., 725 Wa.) Einw.: 709.

Reinhardshain in Urk. Reinharteshagen, luth. Fld. an der Kurhess. Grenze. In der Mitte des 14. Jahrh. war das Stift St. Johann darin begütert. Gem.: 3285 M. (1108 A., 344 Wi., 1703 Wa.) Einw.: 384.

Rüdingshausen, luth. Fld., gehörte denen von Nordeck zur Rabenau. Dabei lagen die ausgegangenen Orte Frankenhausen und Waizenhain. Gem.: 4476 M. (2001 A., 875 Wi., 1527 Wa.) Einw.: 852.

Ruppertenrod, luth. Fld. an der Ohm, in Urkunden von 1151 Ruprecherode, gehörte den Freiherrn von Riedesel. Dazu gehört die Nikolausmühle. Gem.: 3664 M. (2121 A., 717 Wi., 701 Wa.) Einw.: 780.

Saasen in Urk. Sahsun, Sassin, luth. Fld., erscheint urk. schon c. 1111. Im Anfang des 14. Jahrh. erscheint es als Münzenberger Lehen derer von Muschenheim. Dazu gehört der Veitsberg, worauf 1 Kirche, der Todtenhof, 1 Schulhaus und einige Bauernhöfe stehen, dann Wirberg, wo 1 Kirche, die Pfarrgebäude, das ehemalige Schulhaus und der Todtenhof für das Kirchspiel Wirberg sind. Gem.: 2977 M. (1561 A., 312 Wi., 889 Wa.) Einw.: 540.

Stangenrod, luth. Fld. In der Mitte des 14. Jahrh. war das Stift St. Johann in Mainz darin begütert. Gem.: 1674 M. (1092 A., 278 Wi., 128 Wa.) Einw.: 445.

Stockhausen, luth. Fld. In der Mitte des 14. Jahrh. erscheint das Stift St. Johann in Mainz begütert darin. Gem.: 850 M. (571 A., 164 Wi., 68 Wa.) Einw.: 212.

Unterseibertenrod, luth. Fld., gehörte denen v. Riedesel, welche es 1344 von Hessen als Lehen erhielten. Gem.: 2330 M. (1254 A., 593 Wi., 379 Wa.) Einw.: 316.

Weickartshain in Urk. Winkandeshain, luth. Fld. mit 419 Einw. Gem.: 1316 M. (689 A., 332 Wi., 197 Wa.)

Weitershain, luth. Fld., gehörte denen v. Nordeck zur Rabenau, hieß in Urk. Wydreitshain. In seiner Gemarkung liegt der Petershainerhof (Hainerhof). Gem.: 3702 M. (1475 A., 717 Wi., 1425 Wa.) Einw.: 487.

Wettsaasen in Urk. Waschelsassen, Weyzelssassen, luth. Fld. an der Ohm, erscheint urk. schon 1327. Gem.: 883 M. (566 A., 195 Wi., 71 Wa.) Einw.: 264.

Winnerod in Urk. Winderade, Winderode, luth. Pfd. Den Kirchsatz darin hatten die Nordecke als Münzenbergisches Lehen. Es gehörte später denen von Münch, nachher v. Zwierlein und war von diesen

an die v. Schenck gekommen. Gem.: 1084 M. (353 A., 102 Wi., 587 Wa.) Einw.: 86.

Zeilbach in Urk. Zeilach, Zilburne, luth. Fld. In der Mitte des 14. Jahrh. erscheint urk. das Stift St. Johann zu Mainz begütert darin; es gehörte später denen v. Riedesel. Dazu gehören: die Wernertsmühle (Queckbörner Mühle) und die Burksmühle. Gem.: 1453 M. (948 A., 347 Wi., 78 Wa.) Einw.: 216.

Kreis Lauterbach.

Der Kreis Lauterbach hat eine Seelenzahl von 30390 Seelen (28214 Luth., 75 Ref., 2036 Kath., 65 Juden), welche in 67 Ortschaften und mehreren Höfen wohnen. Kreisstadt ist

Lauterbach in Urk. Lauterenbach sup., Luterbach 2c., Stadt mit der Vorstadt, der Wörd, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, eines Kreisbauamts, mit einer Gem. von 9510 M. (2276 A., 1361 Wi., 5383 Wa.) und mit 3525 Einw., die einen starken Gewerbbetrieb haben; man findet hier Wachstuchfabriken, Färbereien, Gerbereien, Töpfereien 2c., besonders bedeutend ist die Leinweberei und der Handel mit Leinwand (Pack- und Schockleinen). Die s. g. Burg ist eine alte Riedesel'sche Wohnung. Die Stadt hat außer anderen wohlthätigen Stiftungen: die Heineccius'sche Stiftung für 8 Pfründner und ein Siechenhaus für Ortsarme und Durchreisende. Der Stadt geschieht schon 812 als einer Fuldischen Besitzung urkundlich Erwähnung. Um 1265 wurde sie zur Stadt erhoben und befestigt. Stadt und Burg wurden im J. 1326 und im J. 1360 von Fulda an die Herrn von Eisenbach verpfändet, das Pfand aber wieder gelöst. Gleiches geschah 1420. 1427 kam sie als Pfand an Mainz und Landgraf Ludwig der Friedfertige wurde in die Gemeinschaft der Pfandschaft aufgenommen. Ludwig versetzte 1433 und 1436 den halben Theil von Burg und Stadt an Hermann Riedesel. Die andere Hälfte erhielt dieser von Mainz 1456. 1496 und 1515 erscheint sie aufs neue an Mainz und Hessen verpfändet. 1527 kündigte Fulda die Pfandschaft, aber es entstand ein Streit darüber, was eigentlich zur Pfandschaft gehöre, so daß es Fulda gewaltsam nahm, aber ihm wieder von denen v. Riedesel

genommen wurde. Erst durch einen Vergleich vom J. 1684 wurde die Stadt 2c. als ein Erblehen von Fulda an die Familie Riedesel abgetreten. 1806 kam die Belehnung von Lauterbach an Hessen. — Etwa $^3/_4$ St. von Lauterbach liegt die Burg Eisenbach, die Stammburg der uralten Familie von Eisenbach, 1428 als Fuldisches Lehen und Ziegenhainisches Afterlehen dem Schwiegersohne des letzten Eisenbachers Joh. Riedesel verliehen und seitdem in Riedesel'schem Besitz. Die eigentl. Burg ist mit einem Graben umgeben; es finden sich aber noch weitere Wohngebäude sowohl wie Oeconomiegebäude daselbst mit einer Knochenmühle. — Zu Lauterbach gehören: die 2 Steinmühlen, 1 Papiermühle und 2 Oelmühlen. Das Wappen von L. zeigt einen Geharnischten, in der Rechten ein auf dem Boden stehendes Schwert, in der Linken eine Fahne. Am Schwerte hängt ein Schild, auf dem ebenso wie auf der Fahne ein kleiner Berg zu sehen ist, aus welchem 3 Stengel emporstehen.

Almenrod in Urk. Almunderot, Amunderot, luth. Fld., kommt urk. schon c. 1131 vor, gehörte den Frhrn. v. Riedesel. Gem.: 2995 M. (676 A., 1021 Wi., 1138 Wa.) Einw.: 347.

Altenschlirf in Urk. Slierafa, Slieresa, Veteris Sluerepha, luth. Pfd. an der Altfell. Eine Slierofero marca wird urk. schon 812 genannt. Die Kirche wurde schon 885 geweiht. 1011 erscheint es als Fuldisches Besitzthum und kam im J. 1400 in den Besitz derer v. Eisenbach, dann an die Riedesel. Zu A. gehören: die Ruine „Schaafhof" mit Gut, die Betzenmühle, Petersmühle und Kaltemühle. Gem.: 3114 M. (1180 A., 1593 Wi., 341 Wa.) Einw.: 500.

Angersbach in Urk. Angeresbach, luth. Pfd. In seiner Gemarkung sind Sandsteinbrüche. A. wird schon 812 urkundlich erwähnt und kam 1400 in den Besitz derer v. Eisenbach. Eine Viertelstunde davon stand ehedem die alte Burg Wartenbach, 1261 zerstört, jetzt nur in einem Reste eines Kellers vorhanden. Zu Angersbach gehört der Riedeselische Hof Sassen und die beiden Helmesmühlen. Gem. v. A.: 7628 M. (2775 A., 1286 Wi., 3229 Wa.) Einw.: 1209. Gem. von Sassen: 1938 M. (273 A., 88 Wi., 1548 Wa.)

Bannerod, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 1262 M. (515 A., 626 Wi., 121 Wa.) Einw.: 152.

Bermuthshain in Urk. Warmundesſnida, Berteles Sneida, Bertholtesneida ꝛc., luth. Fld. an der Kurheſſ. Grenze, mit den 2 Grundmühlen, wird 1016 ſchon urk. erwähnt. In ſeiner Nähe lag ein ausgegangener Ort Scherſchhain. Gem.: 3396 M. (1286 A., 1669 Wi., 306 Wa.) Einw.: 495.

Bernshauſen in Urk. Berenhereshuſen, luth. Fld. an der Schlitz, urk. ſchon 852 genannt, kam 1806 von den Grafen von Schlitz unter Heſſen. Zu B. gehören: die Heermühle und das Forſthaus Willina. Gem.: 1293 M. (846 A., 359 Wi., 33 Wa.) Einw.: 262.

Blitzenrod, luth. Fld., gehörte denen v. Riedeſel. Dazu gehört 1 Baumwolleſpinnerei-Fabrik. Gem.: 516 M. (190 A., 164 Wi., 109 Wa.) Einw.: 86.

Crainfeld, in Urk. Ufecreginfelt, Creigenfelt, Creinfelt ꝛc., luth. Pfd., war Fuldiſches Lehen der Grafen von Ziegenhain und kam 1434 an Heſſen. Es iſt vielleicht das ſchon in einer Fulder Urkunde von 900 erwähnte Creichesfelt. Dazu gehört die Heckenmühle. Gem.: 4026 M. (1529 A., 2095 Wi., 273 Wa.) Einw.: 555.

Dirlamen, luth. Fld., wird urk. ſchon c. 1131 genannt und war ſchon 1277 im Beſitz derer von Eiſenbach. Gem.: 3903 M. (888 A., 1267 Wi., 1649 Wa.) Einw.: 427.

Eichelhain in Urk. Eygelshain, luth. Fld., erſcheint urkundl. 1289 im Beſitz der Grafen von Ziegenhain, welche es von Iſenburg erhalten hatten, gehörte ſpäter denen v. Riedeſel. Dazu gehört die Obermühle. Gem.: 3637 M. (558 A., 1402 Wi., 1595 Wa.) Einw.: 361.

Eichenrod, luth. Fld., gehörte denen v. Riedeſel. Gem.: 1155 M. (665 A., 326 Wi., 127 Wa.) Einw.: 237.

Engelrod in Urk. Engelhus, Engelrodt, luth. Pfd., wird 1239 zum erſtenmal urk. erwähnt als Engelhus, gehörte denen v. Riedeſel, in deren Beſitz es ſchon 1313 erſcheint. Dazu gehören: die Ober- und die Teichmühle. Gem.: 4017 M. (922 A., 2024 Wi., 739 Wa.) Einw.: 515.

Fleſchenbach in Urk. Flaſchenbach, Flascunbach, luth. Fld., wird urk. ſchon 860 erwähnt, wurde 1267 von denen v. Bleichenbach an das Andreaskloſter bei Fulda verkauft, kam 1806 von denen

v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 1577 M. (875 A., 647 Wi., 28 Wa.) Einw.: 163.

Frauronbach in Urk. Ruhenbach, Ruhunbach, luth. Pfd. an der Fulda, erscheint urk. schon 801, war Fuldischer Besitz und kam 1806 von den Grafen v. Schlitz unter Hessen. Dazu gehören: die Fuldmühle und die Pletschmühle. Gem.: 1951 M. (764 A., 310 Wi., 777 Wa.) Einw.: 269.

Freiensteinau, luth. Pfd., kam 1338 an die v. Eisenbach, 1806 unter Hessen von denen v. Riedesel. In seiner Nähe gegen N. O. liegt der hohe Winterberg. Zu F. gehören: die Grundmühle und die Stollmühle, aus 2 Bauernhöfen bestehend, von denen der eine auch eine Mühle ist. Gem.: 5345 M. (2421 A., 2193 Wi., 731 Wa.) Einw.: 854.

Frischborn, luth. Pfd. mit 1 Mühle, kommt zuerst 1320 urkundlich vor und gehörte denen v. Riedesel. Gem.: 5377 M. (1425 A., 1457 Wi., 2309 Wa.) Einw.: 692.

Grebenhain in Urk. Greffenheyn, Grebinhayn, luth. Fld. am Bilstein, Sitz einer Oberförsterei, erscheint urk. 1297. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Scherschhain oder Scheres-hayn. Dazu gehören: die 4 Ahlenmühlen und die Katzenmühle. Gem.: 6297 M. (1240 A., 2619 Wi., 2200 Wa.) Einw.: 519.

Gunzenau in Urk. Gunzenaho, luth. Fld. an dem Moosbach, Sitz einer Districtseinnehmerei, wurde 1013 von K. Heinrich II. an Fulda geschenkt, kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 2054 M. (983 A., 1066 Wi., 5 Wa.) Einw.: 295.

Hartershausen, luth. Pfd. an der Fulda, kommt schon 871 im Besitz von Fulda als Harterateshusen vor, kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 2501 M. (1103 A., 389 Wi., 925 Wa.) Einw.: 305.

Heblos, luth. Fld., wird 812 unter dem Namen Ebenoldes urkundlich genannt und kam von denen v. Riedesel, in deren (Eisenbacher) Besitz es schon 1341 erscheint, unter Hessen. Gem.: 1360 M. (885 A., 406 Wi.) Einw.: 240.

Heisters, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Zu H. gehört die Kohlenmühle. Gem.: 890 M. (367 A.; 437 Wi., 86 Wa.) Einw.: 171.

Hemmen, luth. Fld. an der Fulda mit 1 Mühle, kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 1505 M. (631 A., 343 Wi., 471 Wa.) Einw.: 190.

Herbstein, Stadt mit 1919 meist kath. Einw., deren Hauptbeschäftigung in Leinwandweberei besteht, Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, wird in Fuldischen Urkunden von 1011 u. ff. als Heribrateshusun, Herberstein ꝛc. genannt und war Fuldische Besitzung. 1261 soll es eine Burg erhalten haben, wird aber erst 1325 urkundlich als Stadt genannt. Stadt und Burg war wiederholt von den Fulder Aebten verpfändet, aber immer wieder eingelöst worden; 1810 kam es von Fulda an Hessen. Die Stadt hat ein Spital. Das Wappen der Stadt zeigt den h. Jakobus, in der Rechten die Weltkugel, in der Linken einen Hirtenstab. Zu H. gehören: die Aschenmühle, Bachmühle, Heckenmühle, Weißmühle und Wolfsmühle. Gem.: 6965 M. (2793 A., 3020 Wi., 1152 Wa.) Südlich von Herbstein soll ehedem ein Dorf Molkenau gestanden haben, sowie nach Rixfeld zu ein Dorf Schaltsbach.

Hörgenau, luth. Fld. mit 277 Einw. und einer Gem. von 1863 M. (697 A., 693 Wi., 392 Wa.)

Holzmühl, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 1340 M. (680 A., 371 Wi., 256 Wa.) Einw.: 152.

Hopfmannsfeld, in Urk. Holsmannesfeld, Holtzmansfeld, luth. Pfd., erscheint urk. 1276. war erst Hersfeldisches Lehen der Grafen v. Orlamünde. Das Lehen kam nachher an die v. Breuberg, von diesen an die Eppensteiner. Die Eppensteiner verkauften es denen v. Eisenbach und 1806 kam es von denen v. Riedesel unter Hessen. Dazu gehört die Schlitzmühle. Gem.: 3515 M. (1058 A., 926 Wi., 1410 Wa.) Einw.: 368.

Hutzdorf in Urk. Hizzesdorf, luth. Pfd. oberhalb der Mündung der Schlitz in die Fulda, kommt schon 852 vor, und kam 1806 von den Grafen von Schlitz unter Hessen. Dazu gehört das einzeln gelegene Wohnhaus „Antonius oder Hühnerberg" genannt und 1 Mühle. Gem.: 1197 M. (748 A., 340 Wi., 27 Wa.) Einw.: 287.

Ilbeshausen in Urk. Iliuvineshusen, Ylevingsh., Ulwensh., luth. Pfd. an der Altfell mit 754 Einw., welche viel Leinweberei und Handel mit Garn und Leinwand treiben, kommt urk. 1013 vor, und war schon 1402 denen von Eisenbach von Fulda zu Lehen gegeben. 1806 kam es unter Hessen. Dazu gehören:

die Waldmühle, Zeilmühle, Möllerchesmühle und Stürzchesmühle. Gem.: 5766 M. (1495 A., 2213 Wi., 1569 Wa.)

Landenhausen, luth. Pfd. mit 873 Einw., welche viel Spinnerei, Weberei, sowie Garn- und Leinwandhandel treiben. Die Gemarkung erzeugt viel Weißkraut, welches ebenfalls einen Handelsartikel bildet. In der Gemarkung finden sich auch Sandsteinbrüche. Landenhausen wird schon 812 urkundlich erwähnt, und wurde schon 1400 von denen v. Eisenbach von Fulda zu Lehen getragen. Es kam 1806 unter Hessen. Dazu gehören: die Erlenmühle und die Kochmühle. Gem.: 6274 M. (1728 A., 777 Wi., 3543 Wa.)

Lanzenhain, luth. Fld., war schon 1360 bei denen v. Eisenbach und kam von denen v. Riedesel 1806 unter Hessen. Dazu gehört die unterste Mühle. Gem.: 4807 M. (1061 A., 2175 Wi., 1366 Wa.) Einw.: 472.

Maar in Urk. Marahe, Mare, Mena, luth. Pfd., erscheint 1252 im Besitz derer von Wartemberg; 1435 kam es nach dem Aussterben der Eisenbacher an die von Riedesel als Fuldisches Lehen der Grafen von Ziegenhain. In seiner Gemarkung sind Kalksteinbrüche. Gem.: 8430 M. (4467 A., 1560 Wi., 1862 Wa.) Einw.: 1142.

Metzlos, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Dazu gehört die Lenzenmühle. Gem.: 1420 M. (634 A., 777 Wi., 9 Wa.) Einw.: 161.

Metzlosgehag, luth. Fld. an dem Moosbach, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Dazu gehört die Birkenmühle. Gem.: 1248 M. (634 A., 581 Wi., 34 Wa.) Einw.: 178.

Niedermoos in Urk. Müs, luth. Pfd. an dem Moosbach, erscheint urk. schon 812, und kam 1435 als Fuldisches Lehen der Ziegenhainer an die Riedesel. Bei dem Orte liegt ein großer fischreicher Teich von bedeutendem Umfang. Dazu gehören: das Teichhaus, die Pfingstmühle und Katzenmühle. Gem.: 1813 M. (724 A., 1072 Wi., 17 Wa.) Einw.: 288. In der Gegend von Niedermoos sollen die ausgegangenen Oerter Kuhlhain und Hirschrod gestanden haben.

Niederstoll, luth. Fld. an der Schlitz, kam 1806 von den Grafen von Schlitz unter Hessen. Gem.: 889 M. (601 A., 164 Wi., 67 Wa.) Einw.: 176.

Rösberts, luth. Fld. unweit der Lüder mit 1 Mühle, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 1018 M. (297 A., 576 Wi., 145 Wa.) Einw.: 79.

Obermoos in Urk. Mosa, Musah, luth. Fld., erscheint urk. 1011 im Besitz von Fulda, und wurde 1338 von den Eisenbachern erkauft, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Dazu gehört das Teichhaus. Gem.: 2798 M. (1162 A., 1636 Wi., $^1/_2$ Wa.) Einw.: 294.

Oberwegfurt, in Urk. Wegefurte, luth. Fld. unweit der Fulda, wird urk. schon 852 genannt im Besitz von Fulda; kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 576 M. (350 A., 104 Wi., 88 Wa.) Einw.: 113.

Pfordt, in Urk. Phorte, Porta, luth. Fld. an der Fulda mit 1 Mühle, wird urk. schon 852 genannt im Besitz von Fulda. Schon 1269 hatten die v. Slitese die Advokatie darin, von denen es 1806 unter Hessen kam. Gem.: 1939 M. (1256 A., 477 Wi., 75 Wa.) Einw.: 370.

Queck, in Urk. Queckaha, luth. Pfd. an der Fulda mit 642 Einw., die viel Leinweberei treiben, erscheint urk. schon 852; kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Zu Queck gehören: der Hof Saasenhof, der Hof Wehnerts, die Wiesen- und die Untermühle. Gem.: 3361 M. (2285 A., 698 Wi., 202 Wa.)

Radmühl in Urk. Radenmolen, luth. Fld., vom Salzbach in 2 Theile getrennt, deren einer zu Kurhessen gehört. 1391 waren die Nordecke darin von Fulda belehnt. Der Großh. Theil hat eine Gem. von 1224 M. (553 A., 418 Wi., 216 Wa.) und 214 Einw., und kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Dazu gehören: die Wiesenmühle, Leinmühle, Obermühle, Untermühle, Hühnermühle.

Reichlos, luth. Fld., kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Dazu gehört die Heckenmühle. Gem.: 1730 M. (706 A., 775 Wi., 196 Wa.) Einw.: 227.

Reuters in Urk. Rutters, luth. Fld. Schon 1311 hatten die v. Eisenbach Rechte darin, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. In seiner Gemarkung sind Brüche von Bausteinen. Gem.: 1444 M. (701 A., 453 Wi., 247 Wa.) Einw.: 193.

Rimbach in Urk. Rimperg, luth. Fld. an der Fulda, kam 1806 von Schlitz, welches schon 1369 im Besitze erscheint, unter Hessen. Jenseits Rimbach ist der Goldstein, wo man im Felsen eine Art Lagerstätte mit Waschbecken sieht, die der Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde zur Ruhestätte, der Sage nach, gedient haben soll. Zu R. gehören: die Fuldmühle und der Hof Berngerod. Gem.: 2133 M. (1526 A., 402 Wi., 89 Wa.) Einw.: 390.

Rimlos, luth. Fld., kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 424 M. (238 A., 137 Wi.) Einw.: 71.

Rixfeld in Urk. Reggisfelt, Rochesfeilt, Rogisesfelt, luth. Fld., erscheint urk. schon c. 927 bei Fulda und kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 2991 M. (839 A., 934 Wi., 1060 Wa.) Einw.: 465.

Rudlos in Urk. Richolfes, luth. Fld., erscheint urk. schon 1272 von Fulda an die Eisenbacher verpfändet, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 3094 M. (468 A., 459 Wi., 2085 Wa.) Einw.: 99.

Salz in Urk. Salzaha 2c., luth Fld. an dem Salzbach, erscheint urk. schon 827 und kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Dazu gehören: die Heistermühle, Päuschermühle, Langemühle und Speckenmühle. Gem.: 1892 M. (982 A., 821 Wi., 44 Wa.) Einw.: 326.

Sandlofs, luth. Fld., kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 1099 M. (705 A., 274 Wi., 47 Wa.) Einw.: 231.

Schadges in Urk. Schadiges, luth. Fld., erscheint urk. schon 1296 im Besitze der Eisenbacher, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 1931 M. (248 A., 235 Wi., 1392 Wa.) Einw.: 115.

Schlechtewegen in Urk. Scliedinueke, luth. Fld. an der Altfell, erscheint urk. schon 885, kam 1337 durch Kauf in den Besitz der Eisenbacher und 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Dazu gehört 1 Mühle. Gem.: 2482 M. (858 A., 779 Wi., 722 Wa.) Einw.: 277.

Schlitz in Urk. Slidesa, Slidse, Slitise 2c., Stadt an der Schlitz mit 2861 Einw., welche viel Gewerbbetrieb haben, Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei. Es finden sich hier bedeutende Brennereien und Brauereien, Töpfereien und Gerbereien. Von großer Bedeutung war

besonders ehedem hier die Leinweberei, insbesondere die Damastweberei. Von merkwürdigen Gebäuden sind zu erwähnen: 1) die Kirche, deren ältester Theil (das Chor) 1812 sein tausendjähriges Bestehen feierte, mit mehreren Grabmälern und der Gruft des 1719 enthaupteten schwedischen Ministers Georg Heinrich von Görz; 2) die 5 Burgen, die Hinterburg mit einem alten Thurm (welche bereits 1487 urk. erscheint), die Vorderburg, die Schachtenburg, 1557, die Ottoburg 1652 erbaut; 3) die Hallenburg, die Wohnung des Grafen von Schlitz, mit weitläufigen Oeconomie-Gebäuden und großen Gartenanlagen. Schlitz hat außer mehreren andern wohlthätigen Anstalten und Stiftungen ein Hospital, gestiftet im 16. Jahrh. Schlitz wird schon 812 als Besitzung von Fulda genannt, als die Kirche von Slitese eingeweiht wurde. Die Herrn von Schlitz hatten es wohl von Fulda zu Lehen. Der älteste Lehnbrief ist von 1439, obgleich schon 1116 ein Erminoldus de Slitese vorkommt. Im Jahr 1726 wurden sie in den Reichsgrafenstand erhoben, 1808 unter die Hessischen Standesherrn. 1806 kam Schlitz unter Hessen. Das Wappen von Schlitz ist ein französ. Schild, in welchem zwei quer durchschneidende Stadtmauern befindlich sind. Zu Schlitz gehören: der Carlshof, die Hallenmühle bei der Hallenburg, die Hohmühle, Pfannmühle, Schneidmühle, 1 Pappendeckelfabrik, „Hüttenmühle" genannt, 1 Leimsiederei und 1 Ziegelei. Die Gemarkung von Schlitz hat einen Umfang von 4776 M. (3325 A., 1055 Wi., 14 Wa.) Der gr. Schlitzer Wald hat noch einen weiteren Flächeninhalt von 26963 M. (165 A., 865 Wi., 25834 Wa.) In der Nähe von Schlitz finden sich Spuren von ausgegangenen Oertern, so n. ö. von Schlitz Burgscheidel oder Niederschlitz, zerstört 1261, ferner n. w. Rimmels und Reimbers.

Sickendorf auch Obersickendorf, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Dazu gehört der Hof Untersickendorf. Gem.: 1107 M. (385 A., 266 Wi., 423 Wa.) Einw.: 108.

Steinfurth, luth. Fld., kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Zu St. gehört die Spießmühle. Gem.: 1442 M. (573 A., 717 Wi., 153 Wa.) Einw.: 215.

Stockhausen, luth. Pfd., an der Altfell mit einem schönen Riedeselschen Schloß ꝛc. In seiner Gemarkung sind Brüche von Basalten und rothen Sandsteinen. Es kommt 1288 zuerst urk. vor und erscheint 1407 schon bei denen v. Riedesel, kam 1806

unter Hessen. Zu St. gehören: die Höfe Vietmes und Niederndorf, die Conradshöhe und Conradsruhe. Gem.: 7089 M. (2336 A., 1478 Wi., 3007 Wa.) Einw.: 886.

Uellershausen, luth. Fld. an der Fulda, kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 1709 M. (1140 A., 329 Wi., 161 Wa.) Einw.: 283.

Uetzhausen in Urk. Ottishusen, luth. Fld. an der Schlitz, erscheint urk. schon 1282, kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 1000 M. (667 A., 232 Wi., 48 Wa.) Einw.: 202.

Unterschwarzbach, luth. Fld. an der Fulda, kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Dazu gehört das Schlitzische Schloß und Hof Rechberg oder Richthof. Gem.: 1599 M. (621 A., 236 Wi., 660 Wa.) Einw.: 158.

Unterwegfurt, luth. Fld., kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Gem.: 800 M. (457 A., 176 Wi., 118 Wa.) Einw.: 107.

Veitshain, luth. Fld. unweit der Lüder, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 984 M. (405 A., 545 Wi., 35 Wa.) Einw.: 111.

Wallenrod in Urk. Waldenrode, luth. Pfd. mit 818 Einw., die sich besonders mit Verarbeitung des Flachses beschäftigen, kam 1806 von denen Riedesel, die es nach dem Aussterben der Eisenbacher bekommen hatten, unter Hessen. Gem.: 5066 M. (2003 A., 1592 Wi., 1281 Wa.)

Weidmoos, luth. Fld. unweit der Lüder, kam 1806 von denen Riedesel unter Hessen. Gem.: 882 M. (365 A., 474 Wi., 43 Wa.) Einw.: 52.

Wernges in Urk. Wernickes, luth. Fld., erscheint urk. 1322 bei denen v. Romrod, kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 3929 M. (742 A., 456 Wi., 2586 Wa.) Einw.: 282.

Willofs, luth. Pfd., kam 1806 von Schlitz unter Hessen. Dazu gehört die Trockenmühle. Gem.: 1636 M. (830 A., 362 Wi., 391 Wa.) Einw.: 433.

Wünschenmoos, luth. Fld. am Moosbach, kam 1806 von denen v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 438 M. (188 A., 250 Wi.) Einw.: 56.

Zahmen, luth. Fld. am Moosbach, kam 1806 von denen von Riedesel unter Hessen. Dazu gehört die Waldmühle. Gem.: 1042 M. (430 A., 612 Wi.) Einw.: 207.

Kreis Nidda.

Der Kreis Nidda hat eine Gesammtbevölkerung von 35509 Einw. (27209 Luth., 5564 Ref., 1643 Un., 101 Kath., 9 Sect., 983 Juden), welche in 62 Oertern und einigen Höfen wohnen. Kreisstadt ist

Nidda, Stadt in einem Thale an der Nidda, mit einer Gemarkung von 3788 M. (2874 A., 913 Wi.) und 1920 Einw., Sitz des Kreisamts, einer Obereinnehmerei, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Landgerichts, eines Kreisbauamts, eines Rentamts. Sehenswerth ist darin der alte Thurm der Johanniterkirche mit seinem schönen Geläute. Das ehemalige Schloß (Großh. Hausdomäne) hat keine Bedeutung; es enthält jetzt das Kreisamt, das Landgericht und die obersten Räume dienen als Fruchtspeicher. Ernst Ludwig zog sich beim Einfalle der Franzosen in die Obergrafschaft Katzenelnbogen, 1688, in das Schloß zurück und wohnte hier einige Jahre. Die ehemalige Münze ist jetzt Privathaus. Die Stadt hat außer anderen wohlthätigen Stiftungen ein Hospital. In der Nähe auf einer Anhöhe lag die Burg Altenburg. — Nidda scheint aus einem Römerlager entstanden zu sein. In Urkunden heißt es Nitahe auch Nidehe und ist der Stammsitz eines uralten Grafengeschlechts. Es erscheint 1234 als Stadt. Von einem jüngeren Geschlechte der Grafen von Nidda kamen dessen Besitzungen durch Heirath den Grafen von Ziegenhain zu. Von diesen kamen sie 1434 an Hessen. Die Johanniter-Commende Nidda wird 1234 zuerst erwähnt. — Das Wappen der Stadt ist ein getheilter Schild, oben ein dreithürmiges silbernes Kastell in schwarzem Felde, unten ein goldner, mit den Spitzen unter sich gekehrter halber Mond, und unter solchem ein goldner, sechseckiger Stern in schwarzem Felde. Zu N. gehören: die Mahl-, Oehl-, Wall- und Loh-Mühle „Krötenburg" (Margarethenburg) mit schönen Gartenanlagen, früher Vergnügungsort, das Neuwirthshaus und das Wirthshaus „Carlshof." In der Umgegend von Nidda finden sich Spuren der ausgegangenen Dörfer: Frankenhausen, Wolfartshausen, Stedevels.

Bellersheim in Urk. Baldradesheim, Beldrish. rc., ref. Pfd. mit 613 Einw., welche viel Schlachtvieh mästen und damit Handel

treiben, sowie auch mit selbstgefertigter Leinwand, wird schon 769 urk. erwähnt, erscheint 1268 in Falkensteinischem Besitz, kam 1806 von Solms unter Hessen. Gem.: 3445 M. (2575 A., 139 Wi., 731 Wa.)

Bellmuth in Urk. Bellemunt ꝛc., luth. Fld., erscheint urk. schon c. 1040, kam 1345 an die Ziegenhainer. Dazu gehören die Höfe Bieberberg und Steinkaute. Gem.: 1007 M. (481 A., 102 Wi., 399 Wa.) Einw.: 141.

Bergheim in Urk. Berkheim, evang. Pfd. an der Bleiche, auch Heckenbergheim genannt, kam 1476 von Eppenstein an Hanau und 1810 an Hessen. Gem.: 1794 M. (626 A., 240 Wi., 849 Wa.) Einw.: 431.

Berstadt in Urk. auch Bertenstadt ꝛc., luth. Pfd., wurde 852 von Karl dem Dicken an Fulda geschenkt, von diesem 1423 an Nassau und von Nassau 1570 an Hessen verkauft. Nahe dabei ist ein reiches Braunkohlenlager. Gem.: 3971 M. (3155 A., 663 Wi.) [Der Berstädter Markwald hat eine Ausdehnung von 1257 M.] Einw.: 1013.

Bettenhausen, ref. Fld., wird schon zur Zeit Karls d. Gr. urkundlich erwähnt, war später in Falkensteinischem Besitz, kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Gem.: 1973 M. (1413 A., 164 Wi., 395 Wa.) Einw.: 434.

Bingenheim, luth. Pfd. an der Horloff, Sitz einer Districtseinnehmerei, eines Forstamts, einer Oberförsterei, erscheint urk. schon 773, kam 1423 von Fulda an Nassau und wurde von diesem 1570 an Hessen verkauft, 1648 trat es Georg II. an Landgraf Wilhelm Christoph, Sohn Ludwig Philipps, des Stifters der Homburgischen Linie, ab, der das Schloß zur Residenz erwählte und das Haupthaus daselbst, den s. g. hohen Bau, errichtete; 1691 fiel B. wieder an Darmstadt zurück. Jetzt dient das Schloß (Großh. Hausdomäne) zu Wohnungen für Beamte. Zu B. gehört die Bilgesheimer Mühle (Bingenheimer Mühle). Gem.: 3604 M. (1518 A., 528 Wi., 1370 Wa.) Einw.: 770.

Birklar in Urk. Birchinlare, Bikelare, Birkelar, ref. Fld., urk. schon 791 erwähnt, später in Falkensteinischem Besitz, kam 1806 von Solms-Braunfels an Hessen. Gem.: 1765 M. (1539 A., 95 Wi., 131 Wa.) Einw.: 493.

Bisses, luth. Fld., scheint das fehlende in der Fulder Mark gelegne Steinerstadt zu sein. (?) Es war ein Lehen von Fulda und wurde 1783 vom Landgrafen um 235000 fl. ersteigt. Gem.: 542 M. (412 A., 89 Wi.) Einw.: 350.

Bleichenbach, evang. Pfd. In seiner Gemarkung liegen Sandsteinbrüche und Kalksteinbrüche. Es wird urk. schon 1266 erwähnt, kam von den Eppensteinern 1476 durch Kauf an Hanau, 1810 von Hanau an Hessen. Gem.: 2716 M. (1472 A., 82 Wi., 996 Wa.) Einw. 809.

Blofeld in Urk. Blafelt, Blovelt, luth. Pfd., ehedem Fuldisches Lehen der Grafen von Nidda, kam 1423 durch Kauf an Nassau, und von da 1570 durch Kauf an Hessen. Es war im 30jähr. Kriege um's J. 1648 mehrere Jahre ganz unbewohnt. Gem.: 2566 M. (990 A., 265 Wi., 1206 Wa.) Einw.: 282.

Bobenhausen I. in Urk. Babinhusen, luth. Fld., erscheint urk. 1306, dann 1337 von Hessen an die Eisenbacher verpfändet, ebenso 1528. Gem.: 1992 M. (681 A., 184 Wi., 1034 Wa.) Einw.: 282.

Borsdorf, luth. Fld., hieß in Urk. Barstorph, und erscheint im Besitz von Ziegenhain. In seiner Nähe lag ein ausgegangener Ort Bolant. Dazu gehört das Forsthaus Glaubzahl. Gem.: 2745 M. (1185 A., 416 Wi., 1032 Wa.) Einw.: 459.

Dauernheim in Urk. Durenh., Turenh., Thurnh. 2c., luth. Pfd. an der Nidda, wurde 782 von Karl d. Gr. an Fulda geschenkt, von dem es später die Grafen von Nidda zu Lehen trugen. Es kam 1423 durch Kauf an Nassau und 1570 durch Kauf an Hessen. Dazu gehört der Hof Oberdauernheim, sowie der Schleifelderhof, schon 951 unter dem Namen Sleitfelde genannt, später Slonfeld. Gem. von Dauernheim: 3276 M. (2241 A., 726 Wi., 100 Wa.) von Schleifeld: 643 M. (501 A., 3 Wi., 118 Wa.) von Oberdanernheim: 556 M. (227 A., 161 Wi., 141 Wa.) Einw.: 784.

Echzell in Urk. Eccile, Echecila, Echenzelle 2c., luth. Pfd. an der Horloff, wurde 817 von K. Ludwig an Fulda vertauscht, war dann Fuldisches Lehen der Grafen von Nidda und wurde 1423 an Nassau und von diesem wieder 1570 an Hessen verkauft. Dazu gehört das Bingenheimer Forsthaus. Gem.: 4749 M. (3468 A., 1072 Wi.) [Der Echzeller Markwald hat einen Umfang von 2250 M.] Einw.: 1622.

Eckartsborn in Urk. Eckenburn, luth. Fld., erscheint urk. 1290. Dazu gehören 2 Mühlen und 1 Ziegelei. Gem.: 1865 M. (1022 A., 420 Wi., 292 Wa.) Einw.: 407.

Effolderbach in Urk. Affolterbach, Effelderbach, luth. Pfd. an der Nidder, erscheint urk. schon 1034, war später in gemeinschaftlichem Besitz von Hessen, Isenburg und Stolberg, 1806 kam der Stolbergische, 1816 der Isenb. Antheil unter Hessen. Gem.: 1291 M. (685 A., 208 Wi., 350 Wa.) Einw.: 352.

Eichelsdorf in Urk. Eigelesdorph, Ailhardesdorp, luth. Pfd. an der Nidda, erscheint urk. 1187, Sitz einer Oberförsterei. Dazu gehören: die Junkermühle, bis etwa 1680 Eigenthum des Oberforstmeisters von Bobenhausen, dann dem Bischöfl. Münsterischen Hauptmann v. Trilitz gehörig, die Schwedenteichsmühle und Stockmühle. Gem.: 4782 M. (1788 A., 793 Wi., 2012 Wa.) Einw.: 729.

Fauerbach, luth. Fld. mit 475 Einw. und einer Gem. von 3634 M. (1302 A., 463 Wi., 1717 Wa.)

Gedern in Urk. Gewirada, Gaudern, Mrktfl., Sitz einer Districtseinnehmerei, besteht aus 2 Haupttheilen: dem Dorf und dem Schloßberg. Der letztere enthält außer dem Schloßgebäude noch mehrere Privathäuser. Es hat eine Gem. von 9537 M. (3136 A., 3295 Wi., 2697 Wa.) und eine Bevölkerung von 2087 Einw., welche mannichfach gewerbthätig sind, namentlich beschäftigt in neueren Zeiten die Strohflechterei viele Menschen. In seiner Gemarkung liegt ein Steinbruch mit Tafelbasalt. G. erscheint urk. schon 800 und gehörte später zu den Besitzungen der Herrn v. Büdingen, von denen es an die Breuberge und Trimberge, dann an die letzteren allein kam. Nach deren Absterben kam es an die Eppensteiner und von diesen 1535 an die Stolberger. Seit 1806 ist es unter Hessen. — In der Nähe von Gedern sind Spuren des ausgegangenen Ortes Ruhlhausen. Zu G. gehören: 4 Mühlen, die Colonie Schönhausen, 1 Papiermühle und 1 Ziegelhütte.

Geisnidda in Urk. Hisinthe, Gysnede, luth. Pfd. Seine Kirche ist wegen ihres Baustyls, der zum Theil ins Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrh., zum Theil ins 13. oder 14., weist, von hohem Interesse. Es erscheint urk. 1233 und gehörte denen v. Rodenstein, von welchen es 1659 Ludwig Adolph Krug

erkaufte. Gem.: 2198 M. (1592 A., 274 Wi., 202 Wa.) Einw.: 693.

Gelnhaar in Urk. Geldenhore, Gelanhorn, evang. Pfd. an beiden Seiten der Bleiche, erscheint urk. 1187. Der eine Theil kam 1810 von Hanau an Hessen, der andere gelangte 1816 von Isenburg unter Hessen. In seiner Nähe lag das ausgegangene Dorf Schönberg. Gem.: 2354 M. (1155 A., 825 Wi., 281 Wa.) Einw.: 847.

Gettenau in Urk. Getenove, luth. Fld. an der Horloff, erscheint urk. 1280, kam von Fulda an Nassau und von diesem 1570 an Hessen. In seiner Nähe soll ehedem ein Dorf Ladenau gestanden haben. Gem.: 2160 M. (1606 A., 508 Wi.) Einw.: 480.

Glashütten, luth. Fld. Es gehören dazu die Höfe Igelhausen und Streithain. Gem.: 3120 M. (851 A., 880 Wi., 1260 Wa.) Einw.: 354.

Heuchelheim in Urk. Huchelenheim, luth. Pfd., erscheint urk. 1239, kam von den Münzenbergern zum Theil an Hanau, zum Theil an Falkenstein. Von letzterem kamen Theile an Eppenstein und an Solms. Die Eppensteiner Theile kamen an Mainz und wurden Hanau überlassen. Die Solmser kamen durch Tausch an Stolberg und 1806 unter Hessen. Die Hanauischen Theile fielen 1810 an Hessen. Gem.: 589 M. (452 A., 116 Wi.) Einw.: 263.

Hirzenhain in Urk. Hirczenhane ꝛc., luth. Pfd. Merkwürdig ist hier die Kirche, deren Schiff, der ersten Hälfte des 15. Jahrh. angehörig, jetzt als Eisenmagazin benutzt wird. Der Chor, aus dem 14. Jahrh. herrührend, dient dem Gottesdienste und enthält das Grabmal des letzten Eppensteiners Eberhard von Königstein, sowie Bilder, welche aus dem Schiff hierher gebracht sind. Hirzenhain gehörte den Eppensteinern, die es wahrscheinlich von den Büdingern 1247 ererbt hatten. Von ihnen kam es 1476 an Hanau und 1601 an Stolberg, und von Stolberg-Ortenberg 1806 unter Hessen. Vor 1437 war hier ein Augustinerkloster, welches vermuthlich 1581 aufgehoben wurde. In Hirzenhain ist dermalen eine bedeutende Eisenschmelze mit Hammer ꝛc. Auf einer benachbarten Anhöhe liegt der Neuhof auch Louisenlust genannt. Zu H. gehören auch noch: 1 Mahlmühle, Gypsmühle, Schneidmühle u. 1 Ziegelei. Gem.: 898 M. (263 A., 292 Wi., 318 Wa.) Einw.: 380.

Hungen in Urk. Houngun, Hohing, Hoingen etc., Stadt an der Horloff mit einer Gem. von 5185 M. (3045 A., 727 Wi., 1413 Wa.) und 1199 meist ref. Einw., Sitz eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei. Um einen Theil der Stadt zieht noch ein alter Wall mit Graben. Das Schloß, vom Grafen Moritz von Solms-Braunfels erbaut, ist ohne Bedeutung. Viele Spuren lassen auf einen frühen Anbau der Gegend schließen, namentlich von Seiten der Römer. Urkundlich kommt Hungen schon 782 vor. Später erscheint es als Besitzung der Dynasten von Münzenberg, nach deren Absterben es an Falkenstein fiel und von diesen 1418 an Solms. 1806 kam es von Solms-Braunfels unter Hessen. In der Umgegend sind Spuren der ausgegangenen Oerter: Celle, Cruftilo, Feldheim, Masfelden, Rehborn. Zu H. gehören: die Ober- und Untermühle und 2 Ziegeleien.

Inheiden, luth. Fld., kommt um 1141 schon urk. vor, kam wahrscheinlich von Hanau an Falkenstein und 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. In seiner Nähe an einer Stelle, die „auf der Mauer" heißt, hat man Mauerreste, Gefäße, Münzen etc. gefunden, welche von den Römern herrühren. Ebenso wurden an einer anderen Stelle am Feldheimer Wald die Fundamente eines Römerkastells gefunden. Zu I. gehört die Riedmühle. Gem.: 1382 M. (984 A., 331 Wi., 1 Wa.) Einw.: 388.

Kohden in Urk. Coden, luth. Fld. an der Nidda, so genannt von Kotten d. i. Salzsoden, denn es war früher hier ein Salzwerk, wovon die ältesten Nachrichten ins Jahr 1577 gehören. K. erscheint urk. schon 1187. Dazu gehört eine Ziegelei in der Hard. Es hat mit Salzhausen (s. d.) eine Gem. von 2303 M. (898 A., 370 Wi., 878 Wa.) Einw.: 495.

Langd in Urk. Langk, Langte, luth. Pf., Sitz einer Oberförsterei. Dazu gehört 1 Ziegelhütte. Das Kloster Hirzenhain erhielt 1519 von Philipp dem Großmüth. den Zehnten darin. Gem.: 4405 M. (2142 A., 508 Wi., 1629 Wa.) Einw.: 636. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Rommelhausen.

Langsdorf in Urk. Lanctorp, Langendorf, Mrktfl. mit 728 meist ref. Einw., erscheint urk. schon 771, und kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehört 1 Ziegelei. Gem.: 4719 M. (2408 A., 330 Wi., 1981 Wa.)

Leidhecken in Urk. Leytekin, Leichiken, luth. Pfd. unweit der Horloff, erscheint urk. 1280, gehörte zum Theil Fulda und kam durch Kauf 1423 an Nassau und ebenso 1570 an Hessen. Gem.: 2792 M. (504 A., 580 Wi., 1579 Wa.) Einw.: 444.

Lißberg, Stadt an der Nidder mit 493 Einw., um eine Anhöhe herum gelegen, auf deren Spitze das alte Schloß Lißberg steht, von dem aber außer dem hohen runden Thurm wenig mehr übrig ist. Seine ältesten Besitzer nannten sich von Liebesberg; sie kommen zuerst 1222 urkundlich vor und starben 1395 aus. Die Grafen von Ziegenhain als Lehensherrn nahmen es dann an sich und verkauften 1418 einen Theil davon an Hessen. Nach ihrem Aussterben 1450 kam es ganz an Hessen. Zu L. gehören: die Ruinen einer Capelle „Schaafskirche" genannt, der Hof Breitenhaid (auch Rumpelsburg genannt), 4 Mühlen u. 1 Ziegelei. Gem.: 2792 M. (504 A., 580 Wi., 1579 Wa.)

Michelnau, luth. Fld., kam 1816 von Isenburg unter Hessen. Dazu gehört die Ziegelhütte „Tobiashütte". In seiner Nähe lag ein ausgegangener Ort Habecheshach. Gem.: 2110 M. (439 A., 252 Wi., 1361 Wa.) Einw.: 248.

Mittelseemen in Urk. Symen, luth. Pfd. am Seemenbach, kam von den Eppensteinern an Stolberg und 1806 von Stolberg-Ortenberg unter Hessen. Dazu gehört die Grundmühle. Gem.: 3185 M. (1398 A., 1029 Wi., 668 Wa.) Einw.: 382.

Muschenheim in Urk. Musgenh., Muskenh., Moskenh. ꝛc., ref. Pfd. an der Wetter erscheint urk. schon 774, war später in Falkensteinischem Besitz und kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehört der Hof Hofgüll, die Muschenheimer Mühle und die Neumühle. Gem. von Muschenh.: 2285 M. (1602 A., 163 Wi., 430 Wa.) Einw.: 618. Gem. von Hofgüll: 954 M. (873 A., 30 Wi.) Einw.: 12.

Niederseemen in Urk. N. Symen, luth. Fld. am Seemenbach, kam von Eppenstein an Stolberg und 1806 unter Hessen. Dazu gehört die Harzmühle. Gem.: 3185 M. (1398 A., 1029 Wi., 668 Wa.) Einw: 277.

Nonnenroth in Urk. Nunrode, ref. Fld., kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Gem.: 1949 M. (1147 A., 281 Wi., 521 Wa.) Einw.: 382.

Obbornhofen in Urk. Oberenhove, Obenhoben ꝛc., ref. Pfd. an der Wetter, Sitz einer Oberförsterei, erscheint urk. schon 767, kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehört 1 Solms-Braunf. Hof. Gem.: 2648 M. (1803 A., 351 Wi., 494 Wa.) Einw.: 569.

Oberlais in Urk. Leizaha, Leiza ꝛc., luth. Fld. in einem Thalkessel gelegen, erscheint schon 1187 in einer Urk., welche den Johanitern in Nidda Güter darin anweist. Dazu gehört der Hof Unterlais. Gem.: 2312 M. (1273 A., 603 Wi., 344 Wa.) Einw.: 548.

Oberschmitten, luth. Fld. an der Nidda. Gem.: 1330 M. (681 A., 136 Wi., 440 Wa.) Einw.: 491.

Oberseemen, luth. Pfd. am Seemenbach, kam von den Eppensteinern an Stolberg und 1806 von Stolberg-Ortenberg unter Hessen. Dazu gehört der Altenfelder Hof. Gem.: 7341 M. (2058 A., 3002 Wi., 2057 Wa.) Einw.: 1051.

Oberwiddersheim in Urk. Wethersheim, Widersh., luth. Pfd. zwischen der Nidda und der Horloff, erscheint urk. schon 1258, später im Besitz von Ziegenhain. Hierher gehört der Häuser Hof. Gem.: 1889 M. (1161 A., 183 Wi., 414 Wa.) Einw.: 491.

Ortenberg, Stadt an der Nidder mit 1065 Einw. und einer Gem. von 1423 M. (955 A., 256 Wi., 8 Wa.), Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei, an einer Anhöhe hin gelegen, auf deren Gipfel das Schloß gl. Namens steht, welches neueren Ursprungs, aber auf uralten Mauern erbaut ist. In der Kirche finden sich mehrere Grabsteine und ein schönes Altargemälde. Die erste Anlage scheint röm. Ursprungs zu sein. Es war später Eigenthum der Herrn von Büdingen und kam nach mannichfachem temporären Wechsel 1578 in gemeinschaftlichen Besitz von Stolberg, Isenburg und Hanau. Der Hanauische Theil kam 1810 an Hessen und die übrigen Theile kamen 1806 u. 1816 unter Hessen. Das Wappen von Ortenberg hat ein hohes Stadtthor mit spitzem Dach, über dem Eingang eine Kronenmauer, auf beiden Seiten die Mauer mit einem Thurm schließend. — In der Nähe von Ortenberg liegt der Hof Konradsdorf (mit einer Gem. von 342 M. [276 A., 38 Wi., 2 Wa.]) ehedem Kloster, seit 1581 Hof in gemeinschaftlichem Besitz von Stolberg, Isenburg und Hanau. Von dem Kloster ist noch die Kirche in byzantinischem Style vorhanden, jetzt Kuhstall und Schlafgemach für Knechte und

das s. g. Nonnenhaus, jetzt Scheuer. Zu Ortenberg gehören: die Hanauische Mühle, Stadtmühle, 1 Papiermühle.

Rabertshausen in Urk. Rabenhausen, luth. Fld., erscheint urk. 1252 im Besitz von Ziegenhain. Hierher gehören der Reinhäuser und Ringelshäuser Hof (Weißmühle) und die Haubenmühle. Gem. von Rabertshausen: 1847 M. (688 A., 172 Wi., 939 Wa.) von Ringelshausen: 567 M. (369 A., 71 Wi., 87 Wa.) Einw.: 207.

Ranstadt in Urk. Ramstadt, Renstatt, luth. Pfd. In seiner Gemarkung ist ein guter Sandsteinbruch. Es kam von den Eppensteinern an Stolberg und 1806 von Stolberg-Gedern unter Hessen. Dazu gehören: die Weidenmühle, Philippsmühle und 1 Ziegelei. Gem.: 3961 M. (1736 A., 387 Wi., 1699 Wa.) Einw.: 613.

Rodheim in Urk. Radeheim, Rodeheim 2c., luth. Pfd., erscheint urk. schon 804, und 1311 im Besitz von Ziegenhain. In seiner Nähe lagen die ausgegangenen Oerter Weitershausen und Nordenhausen. Zu R. gehört der Hof Graß, wahrscheinlich vormals ein Dörfchen Grassa, mit einer Mühle und die Neumühle. Gem. von Rodheim: 1743 M. (1061 A., 167 Wi., 429 Wa.) von Graß: 429 M. (313 A., 75 Wi., 17 Wa.) Einw.: 325.

Röthges in Urk. Roda, luth. Pfd., erscheint urk. schon 1017, kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Gem.: 1174 M. (720 A., 172 Wi., 282 Wa.) Einw.: 255.

Salzhausen, Weiler mit 74 Einw., mit einer Saline und Badeanstalten, sowie mit einem Braunkohlenwerk (s. o. S. 88—90) Erscheint urk. schon 1187, und 1329 im Besitz von Ziegenhain. Es bildet mit Kohden eine Gem. (s. d.)

Schwickartshausen in Urk. Suigereshusen, Schwykersh., luth, Pfd., wird urk. schon 1020 genannt. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Wogenhausen. Gem.: 2868 M. (828 A., 424 Wi., 1536 Wa.) Einw.: 313.

Selters in Urk. Seltirse, Seltresse, luth. Fld. an der Nidder, kam 1810 von Hanau an Hessen. Dazu gehören: die Neumühle (Seltersermühle) und 1 Kalkbrennerei. Gem: 1426 M. (703 A., 325 Wi., 336 Wa.) Einw.: 358.

Steinberg, luth. Fld., erscheint urk. 1305 als Gülch'sches Lehen der Herrn v. Bruberg, kam 1806 von Stolberg-Ortenb. unter Hessen. Gem.: 1093 M. (454 A., 343 Wi., 247 Wa.) Einw.: 319.

Steinheim, luth. Fld. unweit der Horloff mit einer Gem. von 2139 M. (1228 A., 298 Wi., 544 Wa.) und 627 Einw.

Traishorloff in Urk. Hurlef, Hurlaffa, Hurlofftreise, luth. Pfd. an der Horloff, kam von Hanau an Falkenstein ꝛc. und 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. In seiner Nähe ist ein Mineralbrunnen und mehrere Mofetten oder Erdlöcher, aus denen tödliches Gas strömt. Gem.: 778 M. (502 A., 239 Wi.) Einw.: 289.

Unterschmitten, luth. Fld. an der Nidda. Dazu gehören: die Bruchmühle und 1 Papiermühle. Gem.: 1610 M. (886 A., 254 Wi., 356 Wa.) Einw.: 494.

Unterwiddersheim in Urk. inf. Wedersheym, luth. Fld. unweit der Horloff. Es kommt in Urkunden von 1303 und 1306 vor. Hierher gehört 1 Mühle und der Schwalheimer Hof mit einem Sauerbrunnen (s. o. S. 92), in Urk. Sualeheim und schon 1216 urkundl. genannt. Gem. von Unterw.: 1348 M. (670 A., 348 Wi., 254 Wa.), von Schwalh.: 770 M. (576 A., 109 Wi., 22 Wa.) Einw.: 250.

Usenborn in Urk. Ossenborn ꝛc., luth. Pfd. Hierher gehört der Hof Neuhof oder Luisenlust, 1 Ziegelhütte, die Weberhäuser und die Hofmühle bei Hirzenhain. Usenborn war 1305 Gülch'sches Lehen derer v. Bruberg und kam von den Eppensteinern an die Stolberge und von Stolberg-Gedern 1806 unter Hessen. Gem.: 5223 M. (1191 A., 1023 Wi., 2849 Wa.) Einw.: 557.

Utphe in Odeffe, Otphe, Odyphe, luth. Fld. unfern der Horloff, kommt schon als Mark, Odupher marca, 773 vor und gelangte 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. Am 28. März 1780 war fast der ganze Ort durch eine Feuersbrunst zerstört. Hierher gehört die Utpher Mühle. Gem.: 1588 M. (1084 A., 443 Wi.) Einw.: 526.

Villingen in Urk. Villiln, Fideln, ref. Pfd. an der Horloff, kam 1806 von Solms-Braunfels unter Hessen. Dazu gehören: der Herrnhof und die Zellmühle. Gem.: 3934 M. (2026 A., 493 Wi., 1415 Wa.) Einw.: 935. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Aepfelrode.

Volkartshain in Urk. Vocchenhagen, Fogeteshagen, Volkartsh., luth. Pfd., schon 1067 urk. genannt, kam von den Eppensteinern an die Stolberge und 1806 von Stolberg-Gedern unter Hessen.

Dazu gehört das s. g. Zoll- oder Markthäuschen. Gem.: 1279 M. (571 A., 543 Wi., 131 Wa.) Einw.: 251.

Wallernhausen in Urk. Wolderichesh., Wanoldesh., Waldradesh. ꝛc., luth. Pfd., schon 1062 urk. genannt, und 1329 im Besitz von Ziegenhain urk. erscheinend. Dazu gehören der Hof Finkenloch und 1 Ziegelei. Gem.: 3835 M. (1677 A., 566 Wi., 1451 Wa.) Einw.: 633. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Rambach.

Wippenbach, luth. Fld., kam 1810 von Hanau an Hessen. Gem.: 844 M. (293 A., 89 Wi., 442 Wa.) Einw.: 111.

Kreis Schotten.

Der Kreis Schotten hat eine Bevölkerung von 21495 Seelen (20950 Luth., 9 Ref., 3 Un., 62 Kath., 471 Juden), welche in 37 Oertern und mehreren Höfen wohnen. Kreisstadt ist

Schotten, Stadt an der Nidda mit einer Gem. von 6042 M. (1476 A., 2006 Wi., 2331 Wa.) und 2413 Einw. Sitz des Kreisamts, eines Landgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, einer Oberförsterei. Das interessanteste Gebäude zu Schotten ist die Stadtkirche, ein Werk des 14. Jahrh. mit mehreren Grabmälern. Andere Gebäude sind: das s. g. Schloß (Großh. Hausdomäne) noch mit einem Graben und einem runden Mauerthürmchen versehen, jetzt zu Amtslokalen dienend; die „alte Burg" auch urkundlich die „alte Kemnade" genannt. Hier stand einst die Burg der Herrn von Trimberg. Die Bewohner von Schotten treiben bedeutenden Handel mit Würsten und Dürrfleisch (s. o. S. 152), außerdem wird von ihnen auch viel Tuch fabrizirt, sowie sie auch Strumpf- und Leinweberei treiben. — Schotten war im 10. Jahrh. im Besitze eines Bischofs von Straßburg, welcher die Herrn v. Büdingen damit belehnte. Nach dem Absterben derselben kam es durch eine Tochter des Hauses an Breuberg. Von da an kam es als Pfandschaft nach und nach in den Besitz verschiedener Familien, bis es seit 1403 den Landgrafen von Hessen zum Eigenthum wurde. Auch die Landgrafen verpfändeten es zeitweise. Philipp der Großm. gab es den Kindern der Margarethe von der Saale, nach deren

Absterben es an Hessen-Darmstadt kam. Das Wappen von Schotten ist ein weißer Vogel auf einem Berge, in einem blauen Felde. Dazu gehören: das Försterhaus „Kiliansherberge", die Gänsmühle, Langmühle, Heidmühle, Lohmühle, Ober- und Unterwalkmühle und eine Ziegelhütte.

Altenhain in Urk. Aldinheyn, luth. Fld., kommt erst im 14. Jahrh. vor. Den Kirchsatz gaben die Isenburger lange Zeit denen von Saffen zu Lehen. Gem.: 1269 M. (618 A., 287 Wi., 280 Wa.) Einw.: 342.

Betzenrod, luth. Fld. mit 399 Einw. und einer Gem. von 3769 M. (1281 A., 1133 Wi., 1188 Wa.)

Bobenhausen II. in Urk. Babinhusen, Mrktfl. mit 696 Einw., die sich zum Theil mit Woll- und Baumwollspinnerei, sowie mit Handel mit Leinsaamen und Oel nähren. Dazu gehören: die Lohmühle, Waidmühle und Heutzmühle. Gem.: 3700 M. (2036 A., 904 Wi., 260 Wa.)

Breungeshain in Urk. Brunigeshago, luth. Pfd. am Bilstein, erscheint urk. schon 1067. Gem.: 5097 M. (925 A., 2552 Wi., 1517 Wa.) Einw.: 546.

Burkhards in Urk. Borghartes, Burgharz rc., luth. Pfd. an der Nidder, wird 1020 zum erstenmale urkundlich genannt. Dazu gehört die Buchwaldsmühle. Gem.: 4876 M. (1748 A., 1718 Wi., 1141 Wa.) Einw.: 718.

Busenborn, luth. Pfd., um die Mitte des 17. Jahrh. hierher gebaut, nachdem der frühere Ort, welcher südlicher lag, durch Feuer zerstört war. Gem.: 1801 M. (503 A., 1013 Wi., 250 Wa.) Einw.: 334.

Eichelsachsen in Urk. Eigelessahsen, Egelsassen, luth. Fld., Sitz eines Forstamts, erscheint urk. schon 1187. Hierher gehört das ehem. Schloß Zwiefalten, früher Kirschberg genannt und als Jagdschloß dienend, jetzt Privatbesitz, auf einer Hochebene isolirt gelegen, 1 Ziegelhütte und die Grundmühle. Gem.: 5061 M. (1976 A., 1238 Wi., 1688 Wa.) Einw.: 738.

Einartshausen in Urk. Ainhartsh., luth. Pfd. mit 1 Mühle, erscheint urk. 1187 und kam von Hanau an Falkenstein und nach dessen Aussterben 1419 an Solms, 1806 von Solms-Rödelh. unter Hessen. Gem.: 2133 M. (656 A., 588 Wi., 860 Wa.) Einw.: 448.

Eschenrode in Urk. Aseчenrode, luth. Pfd., erscheint urk. 1187. Dazu gehört die Sengesmühle und Weidmühle. Gem.: 4250 M. (2356 A., 1511 Wi., 116 Wa.) Einw. 554.

Feldkrücken in Urk. Felkukin ꝛc., luth. Pfd. Dazu gehören der Neuhof (Wiesenhof) und 1 Mühle. Gem.: 3672 M. (1280 A., 1124 Wi., 1086 Wa.) Einw.: 408.

Freiensen, Mrktfl. am Seebach mit 923 Einw., welche sich stark mit Verfertigung von Halbleinen und Baumwollenzeug beschäftigen. F. kam von Hanau an Falkenstein, von diesem 1419 an Solms, 1806 von Solms unter Hessen. Gem.: 2762 M. (1007 A., 786 Wi., 968 Wa.)

Götzen, luth. Fld. mit 247 Einw. und einer Gem. von 1978 M. (1127 A., 568 Wi., 177 Wa.)

Gonterskirchen in Urk. Guntherskirchen, luth. Pfd. unweit des Ursprungs der Horloff, kam von Hanau an Falkenstein, nach dessen Aussterben 1419 an Solms, 1806 von Solms-Laubach unter Hessische Hoheit. In seiner Gemarkung lagen die ausgegangenen Dörfer Niedern- und Obern-Hinderna. Dazu gehört die Horloffsmühle. Gem.: 2772 M. (1204 A., 769 Wi., 799 Wa.) Einw.: 495.

Hartmannshain, luth. Fld. mit 318 Einw. und einer Gem. von 1604 M. (502 A., 995 Wi., 33 Wa.)

Herchenhain, luth. Pfd. mit 493 Einw., welche starke Viehzucht treiben, da die Gemarkung viel Wiese- und Weideland hat. Es erscheint urk. schon 1289. Im 14. Jahrh. war die Kirche hier Pfarrkirche und hatte mehrere Filiale. 1358 baute der Abt von Fulda mit den Grafen von Ziegenhain eine Stadt und Burg. Gem.: 2957 M. (810 A., 1371 Wi., 489 Wa.)

Höckersdorf, luth. Fld. Dazu gehört die Rothmühle (Blechmühle). Gem.: 1111 M. (750 A., 278 Wi., 2 Wa.) Einw.: 292.

Ilsdorf (Solms), luth. Fld. mit 1 Mühle, kam 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. Hierher gehört der Flensunger Hof. Gem. von Ilsdorf: 299 M. (194 A., 105 Wi.), von Flensungen: 247 M. (189 A., 58 Wi.) Einw.: 104.

Kaulstoß in Urk. Kulstoiß, Kulstorf, luth. Fld. an der Nidder. Gem.: 2537 M. (936 A., 1182 Wi., 316 Wa.) Einw.: 300.

Kölzenhain in Urk. Kolkinzinh., Kolzenh. ꝛc., luth. Fld. Dazu gehört der Hof Petershain, wo ehedem ein Dorf stand.

Gem. von Kölzenh.: 1295 M. (821 A., 342 Wi., 22 Wa.) Einw.: 278. Gem. von Petersh.: 531 M. (177 A., 135 Wi., 202 Wa.)

Lardenbach in Urk. Larbach, Lartenbach, luth. Pfd., erscheint urk. schon 776, kam von Hanau an Falkenstein, nach dessen Aussterben 1419 an Solms, 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. Dazu gehört der Hof Stockhausen, ehedem den Antonitern in Grünberg gehörig. Gem. von L.: 1250 M. (673 A., 281 Wi., 236 Wa.) Einw.: 344. Gem. von Stockh.: 228 M. (135 A., 42 Wi., 51 Wa.)

Laubach, Stadt an der Wetter mit 1984 Einw. und einer Gem. von 6371 M. (2652 A., 467 Wi., 3252 Wa.) Sitz einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei. Sehenswerth ist hier das Schloß des Grafen von Solms-Laubach mit einer schönen Bibliothek (s. o. S. 170), die Stadtkirche mit einer schönen Orgel ꝛc. Die Stadt besitzt ein Armen- und Waisenhaus, eine Suppenanstalt. Das Wappen der Stadt ist: ein geflügelter Engel von natürlicher Farbe, in rothem Gewande, hält vor sich einen deutschen Schild, der mitten quer getheilt ist, oben weiß, unten blau; in diesem Schilde ein zum Grimme geschickter ungekrönter Löwe, dessen Obertheil in weißem Felde blau, sein Untertheil in blauem Felde weiß ist. L. kommt schon im 8. Jahrh. in Urkunden unter dem Namen Lobahe, Loubahe ꝛc. vor. Im 13. Jahrh. war es im Besitz der Herrn von Hanau. Von ihnen kam es 1341 an die Falkensteiner und nach deren Absterben 1419 an Solms. 1806 kam es unter Hessen. — In der Nachbarschaft von Laubach liegen die Hütten- und Hammerwerke: der Hessenbrücker- und der Georgen-Hammer und die Friedrichshütte. In der Umgegend von Laubach lagen die ausgegangenen Oerter Bummensehen, Baumkirchen, Crutensehen, Engelhausen, Fortmannshausen, Girmeshausen, Ruthartshausen, Steinbach. Dazu gehören: 1 Gypsmühle, 1 Steingutfabrik, 1 Ziegelhütte und 1 Jägerhaus. **Laubacher Waldgemarkung.** Dazu gehören: der Oberseemerhof, die ehem. Glashütte jetzt Hof, das Jägerhaus Ruthartshausen, die Hofmannsmühle, (Löbsacksmühle), Schreinersmühle (Strebkatzer Mühle), die Höresmühle (Bömkircher Mühle.)

Michelbach, luth. Fld., 1495 begründet von mehreren Personen, denen Landgraf Wilhelm seine „Wüstungen Michelnbach" übergeben hatte. Die Ordnung des Dorfes Michelnbach von 1548 wird noch in der Kirche daselbst aufbewahrt. Gem.: 1894 M. (790 A., 787 Wi., 281 Wa.) Einw.: 419.

Oberseibertenrod in Urk. Obernsyfriderode, Oberenserverterode ꝛc., luth. Fld. mit 285 Einw. Dazu gehört das Wirthshaus Neesenburg. Gem.: 1934 M. (1059 A., 609 Wi., 41 Wa.)

Rainrod, luth. Fld. an der Nidda, mit 1 Mühle, erscheint urk. schon 1261. An der Grenze gegen Eichelsdorf hin liegt das s. g. Drachenloch, eine Basalthöhe. Gem.: 4568 M. (1386 A., 786 Wi., 2227 Wa.) Einw.: 651.

Rebgeshain, luth. Fld., kam von den Herrn v. Riedesel unter Hessen. Gem.: 2572 M. (659 A., 1283 Wi., 526 Wa.) Einw.: 433.

Rüdingshain, luth. Fld. an der Nidda. Dazu gehört die Merzenmühle. Gem.: 5006 M. (1717 A., 1249 Wi., 1904 Wa.) Einw.: 617.

Ruppertsburg in Urk. Ruprachtsburg, Rupratisberg, luth. Pfd. an der Horloff, kam von Hanau an die Falkensteiner, nach deren Aussterben 1419 an Solms, 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. In der Gegend von R. lagen die Oerter Luternbach und Wynden. Dazu gehört der Henriettenhof und die Eisenschmelze „Friedrichshütte". Gem.: 3897 M. (1826 A., 478 Wi., 1593 Wa.) Einw.: 637.

Schmitten, luth. Fld. mit 77 Einw. und einer Gem. von 100 M. (54 A., 40 Wi.)

Sellnrod in Urk. Sellinrod, Sellnrade, luth. Pfd. am Seemenbach. Dazu gehört die Wiesenmühle. Gem.: 2356 M. (1279 A., 536 Wi., 435 Wa.) Einw.: 785.

Sichenhausen, luth. Fld. an der Nidder mit 482 Einw. Gem.: 2647 M. (753 A., 1423 Wi., 406 Wa.)

Stornfels in Urk. Stormesfels, Sturmfels, luth. Fld. Innerhalb des Ortes lagen auf einer Anhöhe die Ruinen einer Burg, welche von der Gemeinde angekauft und mit Benutzung des Mauerwerks zu einem Schulhaus und einer Kirche eingerichtet und letztere 1837 eingeweiht wurden. St. war die Burg des benachbarten Ulfa und wird urk. schon 1353 erwähnt. — Dazu gehört der Hof

Schellnhof nebst Ziegelhütte. Gem.: 2641 M. (629 A., 463 Wi., 1437 Wa.) Einw.: 278.

Ulfa in Urk. Olfa, Oliffe, Oloffe, Ulffe, luth. Pfd. In seiner Nähe Spuren des ausgegangenen Dorfs Rückenhausen. Gem.: 5757 M. (2921 A., 749 Wi., 1882 Wa.) Einw.: 1050.

Ulrichstein, Stadt mit einer Gem. von 5131 M. (1778 A., 2187 Wi., 538 Wa.) und 984 Einw., welche sich meist von Viehzucht nähren; gelegen in einer armen und rauhen Gegend an dem nordöstlichen und flacheren Theil eines Basaltkegels, des Mulsteins im Munde des Volks. Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei, einer Oberförsterei. Auf dem Gipfel des Bergs die letzten Ruinen eines alten Schlosses, bis vor einigen Jahren Beamtenwohnung. U. wird 1279 zuerst erwähnt und zwar schon als Stadt. Das Schloß U. wurde um 1293 von Landgraf Heinrich I. zerstört. Heinrich der Eiserne erlaubte später den Eisenbachern den Wiederaufbau. 1347 erhielt es die Rechte und Marktfreiheiten der Stadt Friedberg. Die Eisenbacher verkauften es 1397 wieder an die Landgrafen. Durch Philipps des Großm. Testament erhielten es die Kinder Margarethens von der Saale als Erbtheil und die ältesten nahmen hier ihren Sitz, lebten aber so ausschweifend und wild, daß sich die Landgrafen Ludwig und Georg des Schlosses und seines Bewohners bemächtigten. 1577 kam es an Landgraf Ludwig von Marburg und nach dessen Tode an Hessen-Darmstadt. Das Wappen von U. zeigt einen zum Grimme geschickten gekrönten rothen Löwen mit doppelknötigem Schwanze, in einem blauen Schilde, dessen Einfassung gelb ist. Nordöstlich davon soll ein ausgegangenes Dorf Ritzenhain gelegen haben. Zu U. gehören die 2 Siegmundshäuser Höfe, der Selgenhof (4 Höfe, s. o. S. 108), der Hof Langwasser, die Hartmannsmühle, Schmittmühle und Grundmühle.

Wetterfeld in Urk. Wettera, Wedar, Wedderfelle rc., luth. Pfd. an der Wetter, erscheint urk. schon 772, kam 1806 von Solms-Laubach unter Hessen. Hierher gehört der Hessenbrücker Eisenhammer (s. o. S. 86), die Streuchesmühle. Gem.: 2647 M. (1414 A., 428 Wi., 658 Wa.) Einw.: 533.

Wingershausen in Urk. Wingeresh., Wingirsh., Winigeresh. rc., luth. Pfd. Seine Kirche wurde schon 1016 geweiht. Gem.: 1682 M. (1020 A., 491 Wi., 63 Wa.) Einw.: 298.

Wohnfeld in Urk. Wanefelde, Wonenfelde, luth. Fld. Dazu gehören: die Hahnmühle, Schneidmühle, Rappelmühle und das Berghaus. Gem.: 1747 M. (880 A., 554 Wi., 154 Wa.) Einw.: 508.

Kreis Vilbel.

Der Kreis Vilbel hat eine Gesammtbevölkerung von 22758 Seelen (11907 Luth., 96 Ref., 5048 Un., 4217 Kath., 20 Sect., 1470 Juden), welche in 26 verschiedenen Oertern wohnen. Kreisstadt ist

Vilbel in Urk. Felwile, Filbil, Velwile ꝛc., Mktfl. auf beiden Seiten der Nidda, Station der Main-Weser-Bahn, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei. Vilbel liegt ganz von fremdem Gebiete umgeben und hat eine Gem. von 4174 M. (2778 A., 452 Wi., 685 Wa., 3 We.) und 2823 Einw., die zum größeren Theile protestantisch sind. Die Katholiken haben ebenfalls ihre eigene Kirche. Unweit der neuen schönen Brücke, welche über die Nidda geht und beide Theile des Marktfleckens verbindet, liegt ein Sauerbrunnen. Von dem Aufenthalt der Römer hierselbst haben sich viele Spuren gefunden, insbesondere wurde ein röm. Bad hier aufgegraben, von dem einzelne Theile, namentlich ein prachtvoller Mosaikboden, ins Museum nach Darmstadt gekommen sind. In Lorscher Urkunden kommt Vilbel schon 772 unter dem Namen Felwila vor. Später war es im Besitz der Münzenberger aus der Verlassenschaft der Grafen von Nürings. Nach deren Aussterben kam es zur Hälfte an Hanau, zur Hälfte an Falkenstein, dessen Theil wieder halb an Sayn und Isenburg, halb an die Eppensteiner kam. Sayn verkaufte 1453 seinen Antheil an die Kronenberge. Sämmtliche Theile, mit Ausnahme von dem Hanauischen, der an das ältere Haus Hessen kam, vereinigten sich später wieder unter Eppenstein. Die Stolberge beerbten Eppenstein, 1581 aber erklärte Mainz das Lehen von Mainz für erloschen und setzte sich in dessen Besitz. 1803 fiel der Mainzische Theil an Hessen-Darmstadt, der Kurhessische, früher Hanauische an Frankfurt und 1816 auch an das Großherzogthum

Hessen. Die Burg oder das Schloß von Vilbel zeigt sich auch noch in den Ruinen als ein starker Bau.

Altenstadt in Urk. Aldinstat, Altunstat, Mrktfl. an der Nidder, Sitz eines Landgerichts, einer Districtseinnehmerei. Von dem Aufenthalte der Römer hierselbst finden sich mannichfache Spuren. In Urkunden erscheint es schon 767. Es gehörte später zur Grafschaft Kaichen, welche ein Besitzthum der Burg Friedberg war. Mit dieser kam es 1806 unter die Hoheit von Hessen und 1817 zu seinem Domanialgebiet. — Eine halbe Stunde südwestl. zieht der s. g. hohe Graben, weiterhin Saugraben genannt, wahrscheinlich eine römische Befestigung. In der Nähe von Altenstadt finden sich Spuren von den ausgegangenen Oertern Appelshausen, Helmannshausen rc. Zu A. gehört die Kirlesmühle (Körlesmühle). Gem.: 3078 M. (1876 A., 555 Wi., 554 Wa.) Der Altenstadter Markwald hat einen Umfang von 603 M. Einw.: 1086.

Büdesheim in Urk. Budenesh., Bundenesh., Butinsh., luth. Pfd. an der Nidder mit einem v. Edelsheimischen Schloß nebst Hofhaus, erscheint urk. 1015. Es kam von dem Bamberger Michaeliskloster 1558 durch Kauf an die Burggrafschaft Friedberg. Dazu gehören: die Vorder- und Hintermühle. Gem.: 3084 M. (2431 A., 294 Wi., 359 Wa.) Einw.: 815.

Burggräfenrode in Urk. Rode, luth. Pfd. unfern der Nidda. Es erscheint urk. 1274. Es waren die von Carben von den Münzenbergern, später von Hanau und Solms und Mainz damit belehnt; 1806 kam der Solms'sche Antheil unter Hess. Hoheit, die Mainzer und Hanauer Theile 1803 und 1810 an Hessen. Gem.: 2167 M. (1381 A., 107 Wi., 634 Wa.) Einw.: 536.

Engelthal in Urk. Engildal, einst Cisterzienser-Nonnenkloster, gestiftet 1268 von Conrad von Buches, kam 1803 an die jüngere Linie von Leiningen-Westerburg und wurde von ihr an Solms-Wildenfels verkauft, später durch die Lotterie ausgespielt und endlich 1836 von Solms-Laubach erstanden. Seine Kirche dient dem katholischen Gottesdienst der Umgegend. Gem.: 1340 M. (800 A., 92 Wi., 405 Wa.) Einw.: 109.

Großkarben, luth. Pfd. unfern der Nidda, Sitz einer Districtseinnehmerei. In seiner Gemarkung liegen 2 Mineralbrunnen, der Ludwigsbrunnen, eine Mineralquelle von Bedeutung, und der

Silzbrunnen (s. o. S. 92). Es kommt schon 1593 urkundlich vor und kam zur Burggrafschaft Friedberg. Dazu gehört die Dögelmühle. Großkarben bildet mit Kleinkarben (s. u.) eine Gem. von 5241 M. (2762 A., 964 Wi., 1480 Wa.) Einw.: 973.

Heldenbergen, kath. Pfd., Sitz einer Oberförsterei. Als Helidaberga erscheint es 839 in einer Urkunde Ludwigs des Fr. und gehörte später zur Burg Friedberg. Es wurde bereits 1816 durch Vertrag mit dem Burggrafen unmittelbarer Landestheil des Großherzogthums. Dazu gehört das Schloß Rhodenburg (ehedem Oberburg), die Hintermühle (Wirgemühle) und die Niddermühle (Vordermühle). Gem.: 3806 M. (2677 A., 574 Wi., 548 Wa.) Einw.: 1554.

Höchst in Urk. Hoeste, Hoist, luth. Pfd. an der Nidder mit einem von Günderodeschen Schloß mit einer schönen Bibliothek. Höchst gehörte ursprünglich den Herrn v. Carben, von denen es 1729 an die Freiherrn Bernstein und zuletzt an die Freiherrn v. Günderode kam, bis es 1806 unter Hess. Hoheit gelangte. Gem.: 1234 M. (390 A., 372 Wi., 472 Wa.) Einw.: 597.

Holzhausen, evang. und kath. Pfd., auch Holzhausen vor der Höhe genannt. In der Nähe liegt der Burgplatz mit den Fundamenten eines Schlosses, welches das Stammhaus der Familie v. Holzhausen sein soll. Nach einander im Besitz der Falkensteiner, Eppensteiner und Stolberge, kam es 1578 käuflich an Hanau und 1810 an das Großh. Hessen. In seiner Gemarkung liegt eine Mineralquelle. Es gehören dazu: die Nadelmühle, Schlappermühle, Brunnenmühle (Bornmühle) und 4 Mühlen ohne Namen. Gem.: 2473 M. (1371 A., 429 Wi., 647 Wa.) Einw.: 901.

Kaichen in Urk. Coichen, Koicheno, Couchene rc., luth. Pfd. kommt zuerst 1249 urkundlich vor. Die Grafschaft Kaichen kam an die Burg Friedberg, aber es ist ungewiß, wann und wie es geschehen ist. Dazu gehört die Lögesmühle. Gem.: 2951 M. (2553 A., 184 Wi., 214 Wa.) Einw.: 726.

Kleinkarben, luth. Pfd. an der Nidda, mit 788 Einw. In seiner Gemarkung ist ein Kalksteinbruch. Kleinkarben gehörte zur Burg Friedberg. Gem.: s. o. Großkarben.

Kloppenheim in Urk. Clopheim, kath. Fld., kommt urk. schon 801 vor, kam mit der Grafschaft Kaichen an die Burg Friedberg; wurde 1659 an den deutschen Orden verkauft und bei der Auf-

hebung des deutschen Ordens 1809 Hessen zugetheilt. In seiner Nähe lag der ausgegangene Ort Hulshofen. Gem.: 1588 M. (1351 A., 218 Wi.) Einw.: 208.

Niedereschbach in Urk. Ascobach, Askebach, Eschbach inf., evang. Pfd. an dem Dornbach, wird schon 793 urk. erwähnt, kam von den Eppensteinern an die Stolberge, durch Kauf 1578 an Hanau und von da 1810 an Hessen. Gem.: 3120 M. (2230 A., 207 Wi., 577 Wa.) Einw.: 707.

Niederursel, luth. Pfd., zwischen Nassauischem und Kurhess. Gebiete gelegen, gehört zur Hälfte der Stadt Frankfurt. Es erscheint urk. schon 1284. Der jetzige Hessische Theil kam von Solms-Rödelheim unter Hessen. Dazu gehören: 1 Papiermühle, 2 Mahlmühlen und 1 Drahtstiftenfabrik. Gem.: 1675 M. (1096 A., 186 Wi., 376 Wa.) Einw.: 479.

Oberau in Urk. Obra, Oberauwe rc., luth. Pfd. an der Nidder, erscheint urk. schon 1267 und kam von der Burg Friedberg an Hessen. Dazu gehört 1 Mühle. Gem.: 937 M. (338 A., 184 Wi., 371 Wa.) Einw.: 308.

Obererlenbach, kath. Pfd., war nacheinander im Besitz von Falkenstein, Isenburg, Eppenstein, nach dessen Ausgang es an Mainz und 1816 von den Grafen von Ingelheim unter Hessen kam. Dazu gehören: die Steinsmühle (Falkensteinsmühle), 1 Braunkohlenbergwerk, 1 Ziegelei und 1 Russenbacksteinfabrik. Gem.: 3652 M. (2525 A., 196 Wi., 804 Wa.) Einw.: 1059.

Obereschbach in Urk. Askepach, Eschebach, Oberestpach, evang. Pfd. an dem Dornbach, Sitz einer Oberförsterei, erscheint urk. schon 1219, kam von den Eppensteinern an die Stolberge und wurde von diesen 1595 an Hanau verkauft; 1810 gelangte es von Hanau an Hessen. Dazu gehören: 1 Mühle und 1 Pappendeckelfabrik (Hüttenmühle). Gem.: 2665 M. (1833 A., 127 Wi., 706 Wa.) Einw.: 626.

Okarben in Urk. Acarbin, Carben auf der Nyede, Akarben, luth. Pfd. an der Nidda, erscheint urk. schon 1240 und kam von der Burg Friedberg an Hessen. Gem.: 2702 M. (2157 A., 513 Wi.) Einw.: 643.

Petterweil in Urk. Peterwila, Pheterwila, Phetruvila, luth. Pfd., erscheint urk. 1222 und kam nacheinander in den Besitz von Falkenstein, Sayn, Isenburg, Cronenberg. 1642 kam der

Isenburger Antheil durch Vertrag an Hessen. Später zwischen Hessen-Homburg und Solms-Rödelheim gemeinschaftlich kam es 1806 unter Hess. Hoheit und blieb vertragsmäßig auch ganz dabei, als das seit 1806 unter Hess. Hoheit gestandene Hessen-Homburg. Gebiet wieder zurückgegeben wurde. Dazu gehört die Riedmühle. Gem.: 3314 M. (2425 A., 205 Wi., 684 Wa.) Einw.: 820.

Rendel in Urk. Rantwilre, Rendela, Rendelin rc., luth. Pfd. mit mehreren adeligen Höfen, erscheint urk. schon 780, kam von der Burg Friedberg an Hessen. Dazu gehört die Scharmühle. Gem. 3217 M. (2597 A., 599 Wi.)

Rodenbach in Urk. Rotunbach, Rodembach, luth. Fld., kommt schon 930 urk. vor, kam von der Burg Friedberg an Hessen. Gem.: 1014 M. (809 A., 13 Wi., 159 Wa.) Einw.: 315.

Rodheim in Urk. Rodeheim an der Höhe, Mrktfl., auch Rodheim vor der Höhe genannt, Sitz eines Forstamts, mit 1670 Einw., welche meist evangelisch sind. Es hat noch seine Mauern und ein altes Thor. Seit 1845 besteht hier eine Vorbereitungsschule zum Schullehrer-Seminar. Rodheim kommt urk. schon 817 vor; später war es im Besitz der Münzenberger, nach deren Absterben der eine Theil an Hanau, der andere an Falkenstein fiel. Letzterer Antheil kam dann an die Eppensteiner, deren Erbe Graf Christoph von Stolberg ihn 1578 an Hanau verpfändete. Von 1669—1685 war es als Pfand im Besitz von Hessen-Homburg. 1810 kam es von Hanau an Hessen. Stadtrechte hatte es 1362 erhalten, in welchem Jahre der Graf von Hanau auch das Recht erhielt, eine Burg zu bauen und den Ort mit Mauern und Thürmen zu versehen. Das Wappen von Rodheim, als es Stadt war, war ein in der Mitte quer getheilter Schild, dessen obere Hälfte mitten gespalten ist und rechts die 3 rothen Sparren von Eppenstein im weißen Felde, links 3 Querflüsse zeigt, in der unteren Hälfte ein gezinnter Thurm. In seiner Nähe finden sich Spuren der ausgegangenen Oerter Lichen, wovon sich 1840 noch eine gepflasterte Straße fand, Wirthheim, Stürzelheim, Heuzhofen. Dazu gehören: die Dick- und Tannenmühle. Gem.: 8618 M. (4906 A., 758 Wi., 2727 Wa.)

Rödelheim in Urk. Radilenheim, Redelinh. rc., Mrktfl. an der Nidda, ganz von fremden Gebieten umschlossen, mit 2611 Einw., welche neben Ackerbau bedeutenden Gewerbbetrieb haben.

Die Grafen von Solms-Rödelheim haben hier ein schönes Schloß mit Gartenanlagen; auch haben mehrere Frankfurter hier Landhäuser. Rödelheim kommt schon 788 urk. vor. Auf der Burg daselbst nahm 1277 Kaiser Rudolph auf Bitten der übrigen Burgmänner Reinhard von Hanau als Burgmann auf. Später kam der Ort an Cronenberg als Lehen und durch eine Cronenberger Tochter an das Haus Solms. Von Solms kam es 1806 unter Hessen. Gem.: 1994 M. (1548 A., 311 Wi., 16 Wa.)

Rommelshausen in Urk. Ruommundeshusen, Romeldesh. rc., luth. Fld., kommt schon 930 in Fulder Urkunden vor und kam von der Burg Friedberg an Hessen. Gem.: 479 M. (301 A., 11 Wi., 138 Wa.) Einw.: 247.

Stammheim, luth. Pfd. mit einem Hofgut des Grafen von Schlitz, gehörte zur Ganerbschaft Staaden (s. o. S. 430). Der Burg Friedbergische Theil darin war 1817 an Hessen gekommen und bei der Theilung derselben erhielt Hessen Stammheim zu seinem Antheil. In der Nähe von Stammheim lagen die ausgegangenen Oerter Pohlheim, Bürx und Appelshausen. Gem.: 3447 M. (2244 A., 164 Wi., 922 Wa.) Einw.: 748.

Steinbach evang. Pfd., von Nassauischem und Kurhessischem Gebiete umschlossen, kommt urk. schon 789 vor. Von den Eppensteinern erhielten es die Stolberge, die es 1595 wieder an Hanau verkauften. 1810 kam es von Hanau an Hessen. Gem.: 1672 M. (1141 A., 130 Wi., 341 Wa.) Einw.: 603.

Kreis Vöhl.

Der Kreis Vöhl hat 20 Oerter, welche eine Gesammtbevölkerung von 6097 Seelen haben (5693 Luth., 5 Kath., 399 Juden). Er liegt isolirt von dem Großherzogthum Hessen und besteht aus drei einzelnen Enclaven 1. aus einem größeren Theile, welcher südlich an das Kurfürstenthum Hessen grenzt und im Uebrigen vom Fürstenthum Waldeck umschlossen ist, 2. aus dem ehem. Wolf von Gudensbergischen Gericht Höringhausen, welches rings von Waldeck begrenzt ist, 3. aus dem rings von Waldeck begrenzten Kirchspiel Eimelrod. — Der Kreis Vöhl bildet den bei weitem größeren Theil der ehemaligen Herrschaft Itter. Die

Herrschaft führte ihren Namen nach dem Flüßchen Itter, welches sie durchströmt und gehörte einem uralten Geschlechte, welches nach ihr den Namen führte und welches schon 1058 in einem Widerald von Ittora genannt wird. Als im J. 1356 Heinemann von Itter, einer von zwei Brüdern, nach dem Tode seines Sohnes, von einem Brudersſohne ermordet worden war, setzten sich Mainz und Hessen in den Besitz der Burg und Herrschaft Itter und sicherten sich später denselben durch einen Kaufvertrag mit Heinemanns Wittwe. Der Bruder des Ermordeten, Adolph, war durch das Verbrechen seines Sohnes um den größten Theil seiner Stammgüter gekommen. Ein Sohn von ihm setzte durch seine Söhne den Stamm fort. Der eine derselben, Erasmus, leistete 1408 einen gänzlichen Verzicht auf die Herrschaft und starb als der letzte seiner Familie. Nachdem die Herrschaft an Mainz und Hessen gelangt war, verpfändete Mainz seinen Theil 1359 an Graf Otto von Waldeck, der ihn 1381 weiter an Thile Wolf von Gudenberg verpfändete, dem auch Hessen seinen Theil 1383 abgab. Erst 1542 lösten die Grafen von Waldeck und 1562 auch Hessen nach langen Streitigkeiten ihre Antheile wieder ein. Nachdem nun 1586 der Waldeckische Antheil wieder an Mainz gekommen, wurde die ganze Herrschaft an den Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg verpfändet. Die Ablösung erfolgte nie und so blieb die Herrschaft im Besitz von Hessen. Mit der Marburger Erbschaft (s. o. S. 21) fiel die Herrschaft Itter an Hessen-Darmstadt. 1692 hatte Ernst Ludwig die Herrschaft einem Augsburgischen Patricier Joh. Math. Koch von Gailenbach um 80000 fl. wiederkäuflich überlassen. In welchem Jahre die Einlösung erfolgt ist, ist noch unermittelt. Kreisstadt ist

Vöhl in Urk. Vohele 2c., Mrktfl. an der Asel mit einer Gem. von 3136 M. (2232 A., 225 Wi., 572 Wa.) und 788 Einw., die mit wenigen Ausnahmen lutherisch sind, Sitz eines Kreisamts, eines Landgerichts, eines Rentamts, eines Steuercommissariats und einer Districtseinnehmerei. Das Schloß, welches das Landgericht jetzt inne hat, war eine Zeit lang die Residenz des Prinzen Georg, Sohns Georgs II. Vöhl wird schon im 9. Jahrh. urkundlich erwähnt. Dazu gehören: die Obermühle und die Stiegmühle.

Altenlotheim, luth. Fld., Sitz eines Forstamts, einer Oberförsterei, unweit der Eder an der Lorfe, die den Ort in 2 Theile

theilt, mit 2 Mühlen; urk. schon 1257 erwähnt. Gem.: 6895 M. (1428 A., 703 Wi., 4488 Wa.) Einw.: 538.

Asel, in Urk. Esele, luth. Fld. auf beiden Seiten der Asel mit 170 Einw. und einer Gem. von 5172 M. (741 A., 357 Wi., 4074 Wa.)

Basdorf in Urk. Bastorp, Boßdorf ꝛc., luth. Fld. mit 1 Ziegelei. Gem.: 3085 M. (1534 A., 474 Wi., 1077 Wa.) Einw.: 367.

Buchenberg in Urk. Bochmar, Buchmar, luth. Fld., erscheint urk. 1305. Gem.: 3240 M. (1596 A., 381 Wi., 1148 Wa.) Einw.: 400.

Deisfeld in Urk. Deßfelden, luth. Fld. auf beiden Seiten der Diemel mit 1 Mühle. Gem.: 1364 M. (891 A., 164 Wi., 309 Wa.) Einw.: 110.

Dorfitter, luth. Fld. auf beiden Seiten der Itter, erscheint urk. schon 1126. Dazu gehören: der Hof Scheuer, die Rammelsmühle und das Zechenhaus Appellau. Gem.. 1394 M. (960 A., 124 Wi., 309 Wa.) Einw.: 330.

Eimelrod in Urk. Emegeroda, Emerode, luth. Pfd. an der Diemel in einer sehr rauhen Gegend, erscheint urk. 1310. Dazu gehört die Zatenberger Mühle. Gem.: 3522 M. (2146 A., 297 Wi., 1002 Wa.) Einw.: 431.

Harbshausen in Urk. Harprachusen, Harpreytesh., luth. Fld. unweit der Eder, erscheint urk. 1263, mit 113 Einw. und einer Gem. von 1681 M. (485 A., 166 Wi., 918 Wa.)

Hemmighausen in Urk. Heymminchusen, luth. Fld. auf beiden Seiten der Diemel. Dazu gehört die Speiermühle. Gem.: 1333 M. (872 A., 283 Wi., 178 Wa.) Einw.: 117.

Herzhausen in Urk. Heriwardesh., Heredesh., Heradsh. ꝛc., luth. Fld. am Einfluß der Itter in die Eder, erscheint urk. 1043. Auf dem Ehrenberge liegt eine Schloßruine, Geldloch genannt. Zu Herzhausen gehören: die Dorfmühle, Scheuermühle und Leihenmühle. Gem.: 3028 M. (750 A., 323 Wi., 1592 Wa.) Einw.: 322.

Höringhausen in Urk. Horinghusen, luth. Pfd., erscheint urk. 1289. Zwei dazu gehörige Höfe, darunter Neudorf, gehören den Wolfen v. Gudensberg. Zu Höringhausen gehören außerdem:

die obere und untere Rikusbruchmühle und 1 Oelmühle. Gem.: 7421 M. (3792 A., 707 Wi., 2692 Wa.) Einw.: 762.

Kirchlotheim, luth. Pfd. unweit der Eder, erscheint urk. 1233. Gem.: 1118 M. (348 A., 149 Wi., 539 Wa.) Einw.: 126.

Marienhagen, luth. Fld. Gem.: 2608 M. (1434 A., 191 Wi., 984 Wa.) Einw.: 351.

Niederorke in Urk. Orkene, Ochene, Orken, luth. Fld. an der Orke mit der s. g. Niederorker Mühle, erscheint urk. 1252. Gem.: 1250 M. (243 A., 184 Wi., 640 Wa.) Einw.: 151.

Oberndurg in Urk. Overenburch, luth. Pfd. an der Itter, auf einer Anhöhe gelegen, mit 197 Einw. und einer Gem. von 956 M. (556 A., 42 Wi., 336 Wa.) Dazu gehört Lauterbach, Hof mit eigner Gemarkung, der schon 1126 urk. erscheint, Geburtsort des verst. Geh. Staatsraths Eigenbrodt. Gem.: 437 M. (379 A., 52 Wi., 6 Wa.)

Oberwerba, luth. Pfd. auf beiden Seiten der Werba. Der jenseitige Theil ist Waldeckisch. Ehedem war hier ein Kloster. Dazu gehört die Kampfmühle. Gem.: 1141 M. (886 A., 96 Wi., 60 Wa.) Einw.: 100.

Schmittlotheim in Urk. Smeddelotheim, luth. Fld. an der Eder mit 1 Mühle, erscheint urk. 1264. Gem.: 3441 M. (853 A., 303 Wi., 1977 Wa.) Einw.: 309.

Thalitter, luth. Pfd. an der Itter, Sitz einer Oberförsterei. Auf der benachbarten Höhe liegen die Trümmer der alten Burg Itter, 1817 in Besitz des ehemaligen Königs Gustav IV. Adolph von Schweden gekommen, der sich darnach Herr von Itterburg nannte. Von dem Dorf Thalitter durch die Itter geschieden, sind 3 Reihen Häuser terrassenweise über einander nach der Anhöhe zu erbaut, sie heißen „die Bergfreiheit". Ueber die bei Thalitter befindlichen Bergwerke siehe o. S. 83. Zu Thalitter gehören: 2 Kupferschmelzhütten, das Zechenhaus Rosengarten, 1 Kalk- und Ziegelbrennerei und 1 Papiermühle. Gem: 1919 M. (723 A., 185 Wi., 1011 Wa.) Einw.: 386.

III. Provinz Rheinhessen.

Von der Lage, Größe, natürlichen Beschaffenheit der Provinz Rheinhessen, sowie von ihren Bewohnern ist im 2. und 3. Buche gehandelt worden, wo diese Gegenstände in Beziehung auf das ganze Land besprochen worden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, müssen wir, wie dieß auch bei den beiden andern Provinzen der Fall gewesen ist, deßhalb dorthin verweisen. Nachzuholen ist hier nur noch, daß von den 539818 Morgen, welche die Provinz enthält, 426827 auf Ackerfeld, 25802 auf Wiesenland, 36075 auf Weinberge, 27645 auf Wald, 19897 auf unbesteuerbares Gelände kommen. Ferner ist noch zu bemerken, daß von den 225647 Bewohnern der Provinz 2587 Lutheraner, 3440 Reformirte, 95412 Unirte, 111951 Katholiken, 2791 sonstigen christlichen Confessionen Angehörige, 9466 Juden sind.

Die Provinz ist zusammengesetzt aus 190 Orten, welche ehedem 36 verschiedenen Herrn angehörten. Von ihnen gehörten Kurpfalz allein 92 und gemeinschaftlich mit Baden 1; Kurmainz allein 30 und gemeinschaftlich mit dem Fürsten von Nassau Saarbrücken 3; dem Markgrafen von Baden 2; dem Bisthum Worms 5; der Reichsstadt Worms 1; dem Fürsten von Saarbrücken 2; dem Fürsten von Leiningen 1; dem Domcapitel zu Mainz 3; dem Ritterstift zu St. Alban bei Mainz 1; dem Dompropst zu Mainz 2; dem Grafen von Leiningen 6; den Fürsten und Grafen von Salm 5; dem Fürsten von Bretzenheim 1; den Rheingrafen von Grumbach mit Salm 1; den Grafen von Falkenstein allein 6, gemeinschaftlich mit Bretzenhein 1, und mit Riancour 1; denen von Wertheim 1; denen von Ingelheim 1; denen von Wartenberg 1; denen von Grehweiler 2; denen von Sickingen 1; den Freiherrn v. Dalberg 4; denen von Dienheim 3; denen von Köth 1; denen von Hunoldstein 2; denen von Greifenklau 1; denen von Hettersdorf 1; denen vou Elz 1; denen vom Wambold und Hunoldstein gemeinschaftlich 1; dem Kloster Dalheim 1; den Ganerben 4, und der Ritterschaft 2.

Viele dieser Ortschaften, Parzellen einzelner Reichstheile, standen im Lehnsverband von Kur-Mainz und Pfalz und zugleich unter ihrer Hoheit; die ganerbschaftlichen aber waren durch Pakte verbunden. Von den Städten waren Mainz, Worms, Oppenheim und

Gauodernheim alte freie Reichsstädte, von den größeren Orten waren mehrere freie Reichsdörfer.

Alle unterlagen der allgemein im Reiche recipirten römischen Gesetzgebung, aber die meisten besonderen Statutarrechten, wo dann das römische als ein Subsidiarrecht in den Hintergrund trat. Partikularrechte hatten Mainz und Pfalz, Worms, die Leiningischen Linien, die Rhein- und Wildgrafen und die von Falkenstein. Diese Partikularrechte waren zum Theil den Ortsweisthümern, den alten Mundatsrechten, den Ortsgebräuchen angemessen. Viele unter ihrer Geltung abgeschlossenen Pakte, errichtete Testamente rc. bestehen noch. Jetzo kommt das französische Recht in Anwendung, so weit es nicht durch besondere Gesetze modificirt oder abgeschafft ist.

Nach den verschiedenen Verwaltungsrücksichten ist die Provinz Rheinhessen eingetheilt:

1. in 5 Kreisämter: Alzei, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.
2. in 2 Bezirksgerichte: Mainz, Alzei;
3. in 12 Friedensgerichte: Mainz I. II., Alzei, Bingen, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt, Worms;
4. in 8 Notariatsbezirke: Mainz, Alzei, Bingen und Oberingelheim, Niederolm und Wörrstadt, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim und Worms, Wöllstein;
5. in 8 Steuercommissariate: Mainz und Niederolm, Alzei, Bingen, Oberingelheim, Oppenheim, Osthofen, Wörrstadt, Worms;
6. in 5 Obereinnehmereien: Mainz, Alzei, Bingen, Oppenheim, Worms;
7. in 23 Districtseinnehmereien und zwar 1. zur Obereinnehmerei Alzei: Albig, Alzei I. II., 2. zur Obereinnehmerei Bingen: Bingen, Gaualgesheim, Niederingelheim, Sprendlingen, Wöllstein, 3. zur Obereinnehmerei Mainz: Bretzenheim, Castel, Mainz, Niederolm, 4. zur Obereinnehmerei Oppenheim: Guntersblum, Nierstein, Oppenheim, Wörrstadt I. II. 5. zur Obereinnehmerei Worms: Eich, Niederflörsheim, Osthofen, Pfeddersheim, Westhofen, Worms.
8. in 5 Rentämter: Mainz, Alzei, Bingen, Oppenheim, Worms;
9. in 6 Kreisbauämter: Mainz, Alzei, Bingen, Oberingelheim, Oppenheim, Worms;
10. in 1 Forstamt: Mainz;

11. in 4 Oberförstereien: Mombach I. II., Wendelsheim, Bingen;
12. in 6 Salzmagazinsverwaltungen: Mainz, Alzei, Bingen, Fürfeld, Sprendlingen, Worms;
13. in 8 evang. Dekanate: Mainz, Alzei, Oberingelheim, Oppenheim, Osthofen, Wöllstein, Wörrstadt, Worms;
14. in 9 katholische Dekanate: Mainz, Alzei, Bingen, Gauböckelheim, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim, Osthofen, Worms;
16. in 5 Schulbezirke, mit den Kreisämtern zusammenfallend;
17. in 11 Medicinalbezirke: Mainz I. II., Niederolm, Oppenheim, Alzei, Wörrstadt, Bingen, Oberingelheim, Wöllstein, Worms, Osthofen, Pfeddersheim;
19. in 5 Veterinärbezirke, mit den Kreisämtern zusammenfallend.

Kreis Mainz.

Der Kreis Mainz besteht aus 24 Oertern, in welchen eine Bevölkerung von 64292 Seelen lebt (941 Luth., 62 Ref., 7051 Un., 52884 Kath., 494 Sect., 2860 Juden). Kreisstadt, zugleich Hauptstadt der Provinz Rheinhessen ist die deutsche Bundesfestung

Mainz, am linken Ufer des Rheins, eine Viertelstunde von der Einmündung des Mains in denselben, Station der Hess. Ludwigsbahn, Sitz des Obergerichts für die Provinz Rheinhessen, eines Kreisamts, eines Bezirksgerichts, zweier Friedensgerichte, zweier Steuercommissariate, (Mainz und Oberingelheim), einer Obereinnehmerei, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts, eines Forstamts, einer Handelskammer. Sie hat eine Gem. von 2731 M. (1135 A., 119 Wi., 136 We., 3 Wa.) und eine Bevölkerung (mit Zahlbach) von 36741 Seelen. Dazu kommt noch eine militärische Besatzung von 6000 Mann, zur Hälfte aus österreich., zur Hälfte aus preuß. und einem Commando hess. Truppen bestehend. Der innere Umfang der Stadt mißt 6570 Schritte, ihre Grundfläche wird auf c. 420 Morgen berechnet. Innerhalb des Festungs-Umschlusses finden sich 116 Straßen und größere Gassen, 72 kleine Gassen und Sackgassen (Reile), 15 größere und eben so viel kleinere Plätze, 4 Landthore und 9 Wasserthore. Die Zahl der kirchlichen, zum öffent-

lichen Gottesdienst verwendeten Gebäude beträgt 13 mit 15 Thürmen, von denen 9 Kirchen und 2 Kapellen für den katholischen, 1 Kirche für den evangelischen und 1 Synagoge für den israelit. Gottesdienst bestimmt sind. Sonstige öffentliche Gebäude gibt es 140 und Privathäuser c. 2200. Die vorzüglichsten Straßen der Stadt sind die Rheinstraße, gleichlaufend mit dem Rhein und in geringer Entfernung von demselben, die 3 Bleichen, parallel neben einander hinziehend, die Thiermarktstraße mit dem Großh. Hess. Regierungsgebäude, die Altmünstergasse mit dem vormaligen Altmünster-Nonnenkloster, jetzt Militärlazareth, die Emmeransgasse mit der gleichnamigen alten Kirche, die Ludwigsstraße, die Gaugasse, die alte Universitätsstraße, die Schustergasse (die vorzüglichste Handels- und Gewerbsstraße der Stadt) mit der alten Quintinskirche und dem Hof zum Gutenberg, einem Hause der Familie Gensfleisch, die Gräbergasse, die Augustinergasse mit der Augustinerkirche und dem damit zusammenhängenden Seminargebäude ꝛc. Die vorzüglichsten Plätze sind: der Schloßplatz vor dem Hauptzollamt, einem Anbau des kurfürstl. Schlosses (seit 1777 Exercier- und Paradeplatz); der Thiermarkt, ein Theil des forum gentile der Römer, mit einem Brunuen, welcher eine Granitsäule aus dem Ingelheimer Pallast Karls des Gr. enthält; der Ballplatz; der Gutenbergsplatz, entstanden durch die Zerstörung der Domprobstei im Jahr 1793 und durch Wegschaffung von deren Trümmern im J. 1807 u. ff. J., früher Fruchtmarkt genannt, seit der Aufstellung des schönen Gutenbergsdenkmals von Thorwaldsen seinen jetzigen Namen führend, an seiner N. W. Seite das Schauspielhaus; der Speisemarkt, an ihm der Dom; der Liebfrauenplatz; der Flachsmarkt; der Mitternachtsplatz, an welchem die römische Rheinbrücke begann; der Karmeliterplatz; der Domkustoreiplatz mit der Wohnung des Landesbischofs in dem ehem. Domkustoreigebäude. — Eine andere Lokalität ist noch zu nennen, die Citadelle, in ihrer heutigen Gestalt von 1659—1661 erbaut, mit 4 Basteien, an deren einer, der des Drusus, der Eichelstein steht. — Die merkwürdigsten Gebäude sind: der Dom (erbaut von dem ersten Erzbischof von Mainz, Willigis, von 978—1009, zum zweitenmal aufgerichtet, nachdem er am Tage seiner Einweihung abgebrannt war, bis 1038, dann abermals vom Feuer verheert und bis 1239 wieder hergestellt. Zum drittenmal durch Feuer vernichtet wurde

er bis 1340 fast von Grund aus in seiner gegenwärtigen Form erbaut. Zu seinen größten Merkwürdigkeiten gehören die erzenen Thüren von Willigis am Haupteingang auf der Nordwestseite. Er ist reich an Denkmälern, der Malerei und Sculptur in allen seinen Theilen); die Johanniskirche; die Augustinerkirche; die Quintinskirche; der Holzthorthurm (im 15. Jahrh. erbaut) auf der alten Stadtmauer am Rhein; das Zeughaus (1736 erbaut); der Großherzogliche Pallast (erbaut 1714—1716, ehedem Deutschordenshaus, von 1804 bis 1813 mehrmals Absteigequartier Napoleons und Josephinens); das alte kurfürstliche Schloß (jetzt zum Theil Lagerhaus des Freihafens, aber auch die Stadtbibliothek, die Gemäldegallerie, die Alterthümersammlung, die Sammlungen der rhein. naturforsch. Gesellschaft 2c. enthaltend); der Kommandantur-Pallast; der Regierungspalast; das Militärkrankenhaus (ehedem Altmünster-Nonnenkloster); der Gouvernementspallast; das Schauspielhaus; die Schönborner und die Bassenheimer Kaserne (ehedem adeliche Höfe); die Fruchthalle; die Jesuitenkaserne; der Justizpalast; ferner einige Häuser, welche sich auf die Erfindung der Buchdruckerkunst beziehen: der Hof zum Gensfleisch (da wo die Geburtsstätte Gutenbergs stand), der Hof zum Gutenberg (da wo das Patriziergebäude stand, nach dem sich der berühmte Mann den Namen Gutenberg beilegte), der Hof zum Jungen, auch Brimser- oder Brömser-Hof genannt (das erste Druckhaus Gutenbergs und Fust's von 1443/50, sowie Fust's und Schöffers bis 1453), das Haus zum Karl (das 2. Druckhaus Fust's und Schöffers), der Hof zum Humbracht (das 3.) Unter den D e n k m ä l e r n, welche nicht in Gebäuden stehen, sind bemerkenswerth: der Neubrunnen, von Franz Lothar erbaut; das Gutenbergsdenkmal, dessen Bronze-Statue von Thorwaldsen 1835 modellirt und von Crozatier in Paris 1837 gegossen wurde, im August 1837 errichtet, der Marktbrunnen. — Von w o h l t h ä t i g e n A n s t a l t e n heben wir hervor: die Entbindungsanstalt, die Kleinkinderbewahranstalt, das Rochushospital (Krankenhans verbunden mit dem Waisen- und Armenhause), die israel. Pflegevereine. — An S c h u l e n aller Art ist Mainz reich; es hat ein Gymnasium, eine Realschule, 42 Elementarschulen, 18 christliche und 3 israel. Privatschulen, das englische Fräuleinstift. — V e r e i n e zur Pflege von Kunst und Wissenschaft sind: der Verein für Kunst und Literatur, der Alterthumsverein, der Gartenbau-

Verein, die rheinische naturforschende Gesellschaft, der Musikverein. — Handel und Gewerbe in Mainz sind in stetem Aufschwung begriffen (s. o. S. 155). Die bedeutendsten Fabriken sind in Leder und Saffian, Luxus- und Hausmöbel, Klavieren und sonstigen musikalischen Instrumenten, Wagen, moussirenden Rheinweinen, Muschelwaaren, Baumwolle und Wolle, Roßhaartüchern, Schriftguß. Dazu kommen bedeutende Buchdruckereien, Kupfer- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen ꝛc. Daß es an geselligen Vereinen nicht fehlt, versteht sich bei der Lebenslust der Mainzer von selbst.

Schon im Jahr 38 vor Chr. stand an der Stelle des heutigen Mainz ein befestigtes Winterlager der Römer, nicht hart am Rheinufer, sondern auf dem Rücken des gegen N. und N. O. ziemlich steil abfallenden Hügels. Zwei Castelle, eins auf dem höchsten Punkte gegen Laubenheim hin, das andere an der Stelle des heutigen Hauptsteins, kamen im ersten Viertel des 2. Jahrh. nach Chr. Geb. hinzu. Damals bestand auch schon am nördl. und nordöstl. Fuße der Kriegsstadt eine bürgerliche Ansiedlung, die gegen Ende des 2. Jahrh. gegen den Rhein ausgedehnt zur Munizipalstadt wurde. Im Jahr 406 überfielen die Franken die Römerstadt und schleiften sie. Stadt und Festung hatten sich zum Theil wieder aus ihrer Asche erhoben, als beide 451 durch Attila gänzlich zerstört wurden. Von römischen Alterthumsüberresten sind noch vorhanden: ein Theil der Ringmauer der röm. Kriegsstadt, die Wasserleitung bei Zahlbach, der Eichelstein (das zum Andenken an den Erbauer von Mainz, Drusus, von der 2. und 14. Legion errichtete Denkmal), eine große Menge von Altären, Grabsteinen und sonstigen Alterthümern, welche zum Theil nach Mannheim und andere Orte gekommen sind, zum Theil in der städtischen Alterthümersammlung, sowie in Privatsammlungen sich befinden. Einzelne röm. Ueberreste finden sich noch an öffentlichen Bauwerken. Von den 18 Grundpfeilern der röm. Steinbrücke im Rhein, an die zum Theil die heutigen Schiffsmühlen befestigt sind, ist über dem Wasser nichts mehr zu sehen. Der regelmäßige Wiederaufbau begann zur Zeit der Frankenherrschaft 534 unter Theodebert I., doch erst unter Dagobert seit 622 wurde er mit größerem Nachdruck betrieben. 712 wurde die neue Stadt mit Mauern umgeben. Die Zeit Karls des Gr. war für Mainz und seine Umgegend von großer Bedeutung. Er begründete in dieser Gegend den Mittel-

punkt seiner Thätigkeit. Er baute sich in Niederingelheim eine prächtige Pfalz, stiftete in Mainz das Albanskloster mit einer gelehrten Schule, förderte den Weinbau, Handwerke und Künste, ließ auf den Pfeilern der röm. Brücke eine solche von Holz über den Rhein schlagen ꝛc. Erzbischof Hatto I. machte sich unabhängig und eignete sich die landesfürstliche Würde zu. Mainz wurde deßhalb 953 durch Kaiser Otto, aber fruchtlos, belagert. Erzbischof Willigis ließ sich zum Kurfürsten ernennen und unter ihm und seinen Nachfolgern nahm die Stadt an Umfang wie an Bedeutung zu, so daß im 2. Viertel des 11. Jahrh. schon eines Bürgermeisters und Raths von Mainz gedacht wird. Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und Geistlichkeit im Jahr 1073 endeten mit einem Sieg der ersteren. Die Selbstständigkeit der Bürgerschaft befestigte sich später noch mehr und die Patricier bekamen die ganze Gewalt, die ihnen zwar durch Konrad von Wittelsbach entrissen wurde, aber durch Kurfürst Siegfried III. wieder zugestanden werden mußte. Durch Arnold Salmann Walpoden entstand der rheinische Städtebund, dem auch die Kurfürsten beitreten mußten, wenn sie ihren Einfluß in der Hauptstadt ihres Kurstaats sichern wollten. Der Städtebund trug nicht wenig zu dem blühenden Zustande des Handels und der steigenden Wohlfahrt von Mainz bei. Es erwarb sich als Haupt- und Mittelpunkt desselben wegen seiner Macht und Reichthümer den Beinamen des „goldnen". Es vermehrte sich aber nun die Eifersucht zwischen den gemeinen Bürgern und den alten oder Patricier-Geschlechtern, die oft in wahre Fehden ausartete. Ebenso erfolgten Judenverfolgungen. Die sich gegenseitig bekämpfenden Kurfürsten Diether von Isenburg und Adolf von Nassau stürzten endlich Mainz in gränzenloses Elend. Adolf von Nassau bemächtigte sich der Stadt 1462, gab sie allen Gräueln der Plünderung Preis und vernichtete ihre sämmtlichen Freiheiten, die auch durch Diether nach Adolfs Tod nicht wieder hergestellt wurden. Im 30jährigen Krieg besetzten die Schweden am 13. Dec. 1631 Mainz, befestigten sich darin und behaupteten sich 4 Jahre, während welcher Zeit es so hart mitgenommen wurde, daß es 1636 nach der Wiederbesitznahme von Seiten des Kurfürsten Anselm Kasimir sehr übel aussah. Am 16. Sept. 1644 besetzten es die Franzosen, gaben es aber nach dem westphälischen Frieden 1648 wieder zurück. Kurfürst Johann Philipp

ließ nun Stadt und Citadelle, welche in den ersten Jahren des 17. Jahrh. von Schweikard von Kronberg angelegt worden war, und daher Schweikardsburg genannt wurde, mit Basteien umschließen, welche gegenwärtig noch vorhanden sind. Im Orleans'schen Kriege blieb Mainz von den Verheerungen am Rheine verschont, war aber während dieser Zeit von französischen Truppen besetzt. Mehr aber litt es durch den spanischen Erbfolgekrieg 1702—1714. Durch neue Bauten und Einrichtungen aller Art schmückten die Kurfürsten Lothar Franz, Philipp Karl, Emmerich Joseph, Friedrich Karl Joseph ihre Residenzstadt im Laufe des 18. Jahrh., und alles blühte einer vielversprechenden Zukunft entgegen, als die französische Revolution ausbrach. Am 21. Oct. 1792 wurde Mainz an ein französisches Corps unter Custine übergeben, ein Jakobinerclub entstand und beglückte auf seine Art die schöne Stadt. Die Belagerung der Stadt durch die Preußen im Jahr 1793 zerstörte viele ihrer Kirchen und sonstigen Gebäude. Am 23. Juli 1793 kam sie wieder in die Hände der Deutschen und blieb bis Ende 1797 von ihnen besetzt. Durch den Frieden von Campo Formio, wie durch den von Lüneville wurde Mainz mit dem ganzen linken Rheinufer an Frankreich abgetreten. Bei dem Rückzug aus Rußland und nach der Schlacht bei Leipzig drängten sich die Trümmer der geschlagenen französischen Armee gegen Mainz, das sich in ein ungeheures Krankenhaus verwandelte. Die Noth wurde noch größer, als die Festung am 2. und 3. Januar 1814 durch die verbündete Armee eingeschlossen wurde. Durch den Pariser Frieden wurde Mainz an Deutschland zurückgegeben. Die Festung wurde Gesammteigenthum des deutschen Bundes und die von derselben umschlossene Stadt 1816 zum Territorium des Großherzogthums Hessen geschlagen. Das Wappen von Mainz enthält in rothem Felde zwei silberne, schräg oben von der Rechten nach unten links übereinandergestellte, mit einem silbernen Kreuze verbundene sechsspeichige Räder. — Zu Mainz gehören: die neue Anlage (Restauration vor der Stadt), die obere und untere Hartenmühle, die Gerberei und Lohmühle (Windmühle) am Predigerhaus, die Gerberei und Lohmühle (Wassermühle) „Aureusmühle" genannt, 17 Rheinmühlen, das Gartenfeld mit einer Lederlakir-, Stearin- und Wachskerzenfabrik, eine Maschinenfabrik in der Rheinallee, sodann die Rheininsel Johannisaue (Ingelheimer Aue).

Bretzenheim in Urk. Villa Brittanorum, Brezzenh., Brizenh. ꝛc., kath. Pfd., soll unter den Römern eine Niederlassung von Brittaniern gewesen sein, Sicila Brittanorum; erscheint urk. 773. Kaiser Arnulf schenkte 893 den Ort dem Kloster St. Maximin bei Trier. Von ihm kam er an das Nonnenkloster Marienbalheim. Als dieses Kloster 1781 aufgehoben wurde fiel Bretzenheim an Mainz. Dazu gehören der Hof Römerthal (Leimenkaute) und die Bretzenheimer (Kriegersche) Mühle. Gem.: 5370 M. (5129 A., 5 Wi., 28 We.) Einw.: 1738.

Budenheim in Urk. Buetenheim, kath. Pfd. am Rhein, erscheint urk. 1057. Die Hoheit hatte ursprünglich das Mainzer Nonnenkloster Altenmünster, welches sie an benachbarte Adeliche als Lehen vergab, die sie ihrerseits wieder andern als Afterlehen übertrugen. 1563 übergaben Aebtissin und Convent von Altenmünster das Dorf Budenheim dem Erzbischof Daniel von Mainz. In seiner Gemarkung liegt ein guter Steinbruch von Mauersteinen, aus denen der größte Theil der Mainzer Festungswerke gebaut ist. Dazu gehören: 4 Ziegeleien und 4 Kalköfen, das Forsthaus „Ludwigshöhe" auf dem Lennenberge im Walde, die St. Wendelinuskapelle im Walde und die kleine Haderaue (Gänswörth). Gem.: 3874 M. (1457 A., 92 Wi., 51 We., 1919 Wa.) Einw.: 900.

Drais in Urk. auch Treyse, Traise, Dressen ꝛc., kath. Fld., erscheint urk. 1112. Begütert waren darin im 14. Jahrh. das Mainzer Albanskloster und einige Adliche, welche ihre Güter dem Erzstift überließen, die dann an die Probstei Hirsenach kamen. Im J. 1606 kam das Noviziat der Jesuiten in den Besitz eines Theils derselben, sowie des Patronats. Die Jesuiten bauten darin ein schönes Haus. Mit der Aufhebung des Ordens kam ihr Gut an das erzbischöfl. Seminar und 1777 an den Schulfonds. Die Fauthei stand im 13. Jahrh. dem alten Mainzer Stadtkämmerer, dem mütterlichen Ahnen Gutenbergs zu. Von seinem Geschlecht kam sie an das Clarenkloster und von diesem an den Erzbischof von Mainz 1586. In den Besitz der ganzen Fauthei kam Mainz nach Aufhebung des Jesuitenordens. Gem.: 1383 M. (1232 A., 118 Wa.) Einw.: 404.

Ebersheim in Urk. Eberolfesh. Ebberinsh. ꝛc., kath. Pfd. Es erscheint urk. schon 764 und wurden durch Kaiser Arnulf 893 dem Maximinskloster zu Trier einzelne Güter darin geschenkt. Die Hoheit

über den Ort besaß im 11. Jahrh. schon das Erzstift Mainz. Zu dem Kurstaat Mainz gehörte der Ort ganz seit 1420. In seiner Gemarkung liegt der Töngeshof, s. g. von seinen ehem. Besitzern, den Antonitern in Alzei. Gem.: 3995 M. (3572 A., 42 Wi., 277 We.) Einw.: 1120.

Essenheim in Urk. Hesinesheim, Isensh., Esenh. rc., kath. Fld., erscheint urk. 1023. Die Fauthei über den Ort hatten die Dynasten von Bolanden als mainzisches Erblehen. Von ihnen kam sie an die Spanheimer, welche sie wieder als Afterlehen vergaben. Im J. 1354 ist Essenheim im Besitz der Grafen von Veldenz und nach dem Ableben des letzten Grafen von Veldenz (1444) kam es an die Kurpfalz, bei der es bis in unsere Zeit geblieben war. Dazu gehört die Neumühle. Gem.: 4209 M. (3352 A„ 141 Wi., 587 We.) Einw.: 1155.

Finthen in Urk. Findene, Fundene, Funten rc., kath. Pfd. Von dem Aufenthalte der Römer in Finthen geben die Alterthümer und Inschriften Zeugniß, welche 1844 gefunden, jetzt im Mainzer Museum stehen. Es ist eine alte Besitzung des Erzstiftes Mainz; die Vogtei darüber hatte das Domstift, welches sie der Präsenz seiner Probstei zugetheilt hatte. In seiner Gemarknng liegt der Layenhof, s. g. zu Ehren des Domprobstes im J. 1783 Grafen von der Layen, die Jungenfeld'sche Mühle und 1 Leinwand- und Damastwebereifabrik. Die Einwohner von Finthen sind meistens Unterkäufer, welche Victualien weit und breit aufkaufen und zu Markt bringen. Gem.: 4414 M. (3409 A., 36 Wi., 13 We., 819 Wa.) Einw.: 2002.

Gaubischofsheim, Gaubischheim, so genannt, weil es im s. g. Gau liegt, zum Unterschied von anderen Orten gl. N., kath. Fld. Sein Weinwachsthum ist sehr bedeutend und seine Weinberge waren schon unter Karl d. Gr. bekannt. Es erscheint urk. schon 769. Die Bolande hatten anfänglich den Ort als Mainzer Lehen, traten aber 1263 einen großen Theil ihrer Rechte rc. an das Mainzer Domkapitel ab. Gem.: 1138 M. (822 A., 28 Wi., 246 We.) Einw.: 409.

Gonsenheim in Urk. Gunsanheim, Gunsinh. rc., kath. Pfd., gelegen an der Bach Gonz. Es erscheint urk. 774. Die Hoheit war später an das Domkapitel zu Mainz gekommen nud von diesem zur Präbende des zeitlichen Domprobsts. Die Einwohner

treiben bedeutenden Gartenbau. Dazu gehören: die Bruchmühle (ehem. Victorstiftsmühle), Angelmühle (ehem. Dienheimer Mühle), Pletschmühle, Aumühle, Obermühle und die 14 Nothhelfer-capelle. Gem.: 4247 M. (2573 A., 36 Wi., 38 We., 1305 Wa.) Einw.: 2457.

Harxheim in Urk. Arasheim, Haresheim rc., evang. Pfd., urk. schon 767 genannt. Die Falkensteiner hatten den Ort aus der Bolandischen und Hohenfelsischen Theilung erhalten als Mainzisches Lehen. Gem.: 1408 M. (1076 A., 71 Wi., 212 We.) Einw.: 493.

Hechtsheim in Urk. Hebhidesheim, Hechedesheim, Hexheim rc., kath. Pfd. Seine Geschichte fällt mit der von Weisenau zusammen (s. d.). In seiner Gemarkung lag ehedem ein nun ausgegangenes Dörfchen Dulmesheim. Gem.: 5819 M. (5563 A., 90 Wi., 1 Wa.) Einw.: 1811.

Kastell, Stadt am rechten Ufer des Rheins, einen Theil des Bereichs der Bundesfestung Mainz bildend, Station der Taunus-Eisenbahn, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit einer Gem. von 5328 M. (4033 A., 62 Wi., 60 We.) und 3360 Einw. Von bedeutenderen Gebäuden sind bemerkenswerth: die Bahnhofgebäude der Taunuseisenbahn, der große Gasthof zum Bären und die als Brückenkopf und Kaserne dienenden doppelten Zangenwerke. — Drusus ließ gleichzeitig mit dem Castrum Maguntiacum das nach ihm benannte Kastell erbauen, dessen innerer Umschluß höchstens 20 Minuten im Umfang hatte. Es befand sich auf der Nordseite der heutigen Stadt und war mit dem linken Ufer durch eine steinerne Brücke verbunden, deren Erbauung in die Zeit Trajans zu setzen ist. Auf die alten steinernen Brückenpfeiler hatte Carl der Gr. eine hölzerne Brücke bauen lassen. Auf der Ostseite des Drusus-Kastells stand wahrscheinlich vom J. 150 nach Chr. Geb. an eine bürgerliche Niederlassung, anfangs Vicus novus, dann civitas Meloniorum, später civitas Mattiacorum genannt. In der Völkerwanderung wurde sie wie Mainz zerstört, wurde aber bei Wiederaufbauung weiter ausgedehnt. Sie gehörte zu den königl. Fiskaldomänen bis zum Jahr 961, wo Otto I. diese seinem Sohne, dem Mainzer Erzbischof Wilhelm, schenkte. Im 13. Jahrh. wurde die mit Mauern umgebene Stadt als Reichsstadt angesehen. Mit Mainz kam Kastell 1792 in die Hände der Franzosen.

Durch den Regensburger Reichsreceß 1803 den Fürsten von Nassau-Usingen abgetreten, trat sie dieser 1806 wieder an Frankreich ab. 1816 wurde sie zur Festung des deutschen Bundes erklärt und ihr Territorium Hessen zugetheilt. Die Festungswerke sind von 1826 an stets verbessert worden. Das Wappen von Kastell enthält eine s. g. Pilgermuschel in einem deutschen Schilde. Zur Gemarkung von Kastell gehört die große **Petersaue**, bestehend aus 3 Abtheilungen: der Großherzoglichen, — früher Kurfürstlichen, auch Karthäuser Aue, der Lahischen Aue und der Petersaue.

Kleinwinternheim in Urk. Vintherheim prope Olmen, kath. Pfd. An dem in seiner Gemarkung gelegenen Petersberg wächst ein guter Wein. Gem.: 2207 M. (1995 A., 54 Wi., 96 We., 3 Wa.) Einw.: 555.

Kostheim, kath. Pfd. auf der rechten Main- und Rheinseite am Einfluß des Mains in den Rhein, mit einer Gem. von 3815 M. (2575 A., 205 Wi., 451 We.) und 1829 Einw. In Urkunden heißt es Cupese, Cuffstein, Coffinstein, Cafistain, Coffingstang und Capistan. Karl der Gr. ließ hier einen Palast erbauen. Es gehörte zum Königshundertgau und die von Eppenstein hatten die Vogtei darin vom Reiche zu Lehen. 1226 erhielt das St. Stephansstift die Hoheit und 1506 veräußerte das Stift den Ort an den Erzbischof und Kurfürst von Mainz. Durch seine große Gemarkung und herrliche Weinberge nahm Kostheim in Ausdehnung und Flor bis zum Anfang der französ. Revolution zu, wo eine Zeit von Leiden und Drangsalen für es begann, welche ihm die Nähe der Festung brachte. Es erlitt eine dreimalige Zerstörung, 1793, 1795 und 1813. Dazu gehören die Donnermühle und 1 Ziegelei.

Laubenheim in Urk. Nubenheim, Lubenheim, kath. Pfd., erscheint urk. 773. An seinem schönen Berge wächst ein vortrefflicher Wein. Seine politische Geschichte fällt mit der von Weisenau zusammen (s. dort). Dazu gehört die s. g. Maraue (v. Fürstenberg'sche Aue). Gem.: 2978 M. (1699 A., 276 Wi., 554 We., 9 Wa.) Einw.: 971.

Marienborn, kath. Pfd. In früheren Zeiten hieß es Brunnen, auch Born und hatte nur eine Kapelle. Es war eine Besitzung des Erzbischofs und war von diesem an die von Bolanden

gekommen, welche sie als Afterlehen an andere gaben. Es stand hier ein Marienbild, zu welchem viele wallfahrteten. Daher sein jetziger Name. Im J. 1738 hatte Kurfürst Philipp Karl ein geistliches Hospital hier erbauen lassen, welches später als geistliche Strafanstalt diente, aber 1793 größtentheils zerstört wurde. Dazu gehört das Chausseehaus oder Gasthaus „zur schönen Aussicht." Gem.: 1182 M. (1130 A., 6 Wi., 2 We.) Einw.: 565.

Mombach, kath. Pfd. in einer sandigen Ebene nahe dem Rhein. Es treibt bedeutenden Gartenbau. Es war ein Mannleben des Erzstifts Mainz und kam in der Mitte des 14. Jahrh. als Eigenthum an das Mainzer Domkapitel. Dazu gehören: 1 Ziegelei und 1 Eisenbahnwagenfabrik. Gem.: 2175 M. (1168 A., 113 Wi., 21 We., 360 Wa.) Einw.: 1165.

Niederolm, kath. Pfd., Sitz eines Friedensgerichts, einer Districtseinnehmerei. Eine alte Besitzung des Mainzer Erzstifts, welche sonst Olmene oder Ulmene hieß und erst später zum Unterschied von Oberolm Niederolm genannt wurde. Es erscheint urk. 1092. Im 12. Jahrh. schon scheint es befestigt gewesen zu sein und in seiner Mitte auf einer kleinen Anhöhe ein Schloß erbaut worden zu sein, welches adeliche Burgmänner hatte. Kurfürst Berthold von Henneberg ließ 1503 eine neue Burg bauen, welche im Anfang dieses Jahrh. abgerissen wurde. Dazu gehören: die Wingertsmühle, Eulenmühle und die 4 Ecklochermühlen. Gem.: 4471 M. (3996 A., 222 Wi., 118 We., 2 Wa.) Einw.: 1401.

Oberolm, kath. Pfd., Sitz einer Districtseinnehmerei, zum Unterschied von Niederolm, weil es auf einer Anhöhe liegt, Oberolm geheißen. Zu ihm gehört die Wiesenmühle und das Jägerhaus. Gem.: 7160 M. (4689 A., 311 Wi., 360 We., 1610 Wa.) Einw.: 1343.

Sörgenloch in Urk. Sorgenloch, Solgeloch, Sulgenloch und Selgeloch, kath. Fld. Es gehörte schon im 12. Jahrh. zu den Besitzungen derer von Thurn und kam wahrscheinlich von ihnen an das Albanskloster, welches bis zu seiner Aufhebung 1802 in dessen Besitz blieb und die Vogtei an adeliche Familien im Lehensverband überließ. Dazu gehören: 1 Mühle und 1 Ziegelei. Gem.: 949 M. (665 A., 40 Wi., 193 We.) Einw.: 599.

Stadecken, evang. Pfd., auf dem rechten Ufer der Selz. Sein Weinwachsthum ist ausgezeichnet. Früher hieß es Hedensheim,

welchen Namen es durch seine Burg Stadeck verlor, welche mehreren Burgmännern gehörte, die zugleich die Hoheit über den Ort hatten. Zu den Burgmännern gehörten die von Katzenelnbogen und die v. Leiningen. Später kam es an die Pfalzgrafen von Zweibrücken und 1773 an die Kurpfalz. Gem.: 3477 M. (2546 A., 247 Wi., 534 We., 33 Wa.) Einw.: 887.

Weisenau, kath. Pfd. Seine Gemarkung hat zum Theil einen trefflichen Weinwachs. Es kommt in alten Urkunden unter dem Namen Wizzenowe, Wissenowe, Wizzenauve vor und war Eigenthum des Erzbischofs von Mainz. Die Vogtei war von ihm den Bolanden als Lehen gegeben und sie hatten in dem Orte eine Burg, welche in der Mitte des 13. Jahrh. durch die Bürger von Mainz zerstört wurde, und als sie 1329 wieder hergestellt war, aufs neue zerstört wurde. Nach dem Aussterben der Bolande war es anfangs an Sayn und an Isenburg gefallen, dann besaß es Isenburg allein. Gegen Ende des 16. Jahrh. wurde es an die Grafen von Schönborn verpfändet und von diesen an den Mainzer Domdechant Johann von Heppenheim verkauft. In demselben Jahre noch trat Kurfürst Johann Philipp von Schönborn in den Kauf ein und damit war Mainz im Besitz desselben. Oberhalb Weisenau, an dem Anfange der Gemarkung von Laubenheim, lag vor Zeiten ein großer Hof Rudolfshausen auch Rudelthausen genannt. In der Gemarkung liegt auch die große Jungenfelderau und 1 Dampfmühle. Gem.: 1279 M. (952 A., 108 Wi., 174 We.) Einw.: 1580.

Zahlbach in Urk. Zagelbach, Zagilbach, kath. Fld. Seinen Namen leitet man von dem Cia, Zia, Sia, Zey, jetzigen Zeibach, ab, der durch das Ort läuft. Anfangs standen hier nur einige Höfe von adelichen Patriciern aus Mainz. Die meisten dieser Höfe drwarb im 11. Jahrh. das Stift St. Jacob, welches sie später dem Dalheimer Nonnenkloster überließ. Daraus entstand das Dorf Zahlbach im Besitz des Klosters Dalheim. In seiner Nähe sind die merkwürdigen Reste der großen röm. Wasserleitung und sein Boden ist immer noch eine Fundgrube von röm. Alterthümern. Dazu gehört auch die Lindenmühle. Seine Gemarkung ist in die von Mainz eingeschlossen. Einw.: 386.

Zornheim in Urk. Zarenheim, Zarneh., Zargenh., kath. Pfd. Im 12. Jahrh. gehörte es den Bolanden, welche die Vogtei andern

Abelichen zu Lehen ließen. 1329 kam es an das Clarenkloster, dessen Aebtissin es 1579 an den Kurfürsten von Mainz verkaufte. Gem.: 2231 M. (1744 A., 96 Wi., 312 We., 12 Wa.) Einw.: 807.

Kreis Alzey.

Der Kreis Alzey besteht aus 48 Orten, in welchen 37474 Seelen leben (530 Luth., 25344 Un., 9789 Kath., 287 Sect., 1524 Juden). Er bildet die Kornkammer von Rheinhessen und hat zugleich seine meisten Waldungen. Kreisstadt ist

Alzey, in einer schönen Ebene an dem Selzbach, zugleich Sitz eines Kreisamts, eines Bezirksgerichts, eines Friedensgerichts, einer Obereinnehmerei, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts. Sie hat mit dem Weiler Schafhausen 5382 Einw., deren Hauptnahrungsquelle bei dem überaus fruchtbaren Boden der Ackerbau ist. Auch befinden sich ansehnliche Gerbereien und Häfnereien hier. Jährlich werden auch daselbst 3 Messen gehalten. Die Stadt, welche ehedem innerhalb und außerhalb eine Pfarrkirche und 6 Klosterkirchen hatte, hat jetzt eine katholische, eine evangelische Simultanpfarrkirche, eine Synagoge, mehrere Schulhäuser ꝛc. Es befindet sich ferner in ihr neben andern Schulen eine Realschule. Zu Alzey gehören: die Rechenmühle, die Hansenmühle, die Tönchesmühle, die Pfortmühle, die Neumühle. Die Stadt ist römischen Ursprungs, wie einige daselbst ausgegrabene Inschriftensteine beweisen. Sie heißt in denselben vicus Altiaiensis und ihre Gründung fällt in das Ende des ersten oder den Anfang des zweiten Jahrh. Die erste urkundliche Nachricht stammt aus dem J. 897; damals schenkte König Arnulf den Zehnten zu Alzey und Schafhausen der Domkirche zu Worms. Im Jahre 1073 übergab ein Gaugraf Bertold von Ravengiersburg die Stadt und Kirche zu Alzey dem Stift zu Mainz, um damit auf seinem auf dem Hundsrücken gelegenen Schlosse Ravengiersburg ein Kloster zu stiften. Ein Raugraf tauschte von diesem Kloster einige Jahre später die Stadt Alzey gegen andere Güter ein und erbaute darin eine Burg, deren Ruinen jetzt noch von ihrem Umfang und der

Stärke ihrer Mauern und Thürme Zeugniß ablegen. Die Burgmänner dieser Burg, welche Edelleute waren, die in und um Alzey ansässig gewesen, und ihr gewählter Oberer, der Burggraf, standen in solchem Ansehen, daß sie von den Königen und Pfalzgrafen zu schiedsrichterlichen Entscheidungen und gütlichen Vermittlungen gewählt wurden. Nach der Zerstörung der Stadt Alzey durch König Albrecht im J. 1298 war Stadt und Burg Alzey der Pfalz einverleibt worden. Der Zustand beider war bis zum 30 jährigen Kriege ein sehr blühender, wenn sie auch wiederholt von feindlichen Durchzügen und Verwüstungen, wie z. B. 1504 durch Landgraf Wilhelm von Hessen zu leiden hatten. Die Burg war im J. 1429 noch bewohnt und im Schutze von 82 Burgmännern. Stadt und Burg Alzey wurden aber im J. 1689 mit vielen andern Städten der Pfalz von den Franzosen verwüstet und verbrannt, so daß nur ungefähr 40 Häuser der Stadt bewohnbar blieben. Die Stadt erholte sich aber wieder und blieb nach wie vor eine Oberamtsstadt der Pfalz. Die Burg wurde nach der Zerstörung wieder so weit hergestellt, daß sie unter dem Namen des Burggrafiats als ein Kellereigebäude zur Aufnahme von Wein- und Fruchtgefällen und als Wohnung des zeitlichen Kellers, auch als Gefängniß für Verbrecher diente. Nach der Besitznahme durch die Franzosen in den Jahren 1792 und 1793 wurde sie zu einem Lazareth eingerichtet. Das alte Wappen der Stadt, welches sie modificirt jetzt noch hat, ist eine Geige, im gemeinen Sprachgebrauch eine Fiedel, von der die Alzeyer im Mittelalter die Fiedler hießen. Der Meistersänger des Nibelungenlieds, Volker der Fiedler, war von Alzey, und Stadt und Gegend ist der Hauptschauplatz der Nibelungen, wie solches schon die Namen Volker und Nolcher von Alzey beweisen. Gem.: 7189 M. (6720 A., 68 Wi., 119 We.)

Albig in Urk. Albucha, Albechen, Albeck, evang. Pfd. mit 2 Kirchen, erscheint urk. schon 767. Die Stiftungsurkunden des Klosters Lorsch enthalten 13 Schenkungen in der Albiger Gemarkung. Im J. 1357 überließen die Truchsessen zu Alzey das Dorf und Gericht Albig an den Pfalzgraf Ruprecht I. Ein altes Geschlecht führte von dem Orte seinen Namen. Zu A. gehört die Ziegelhütte. Gem.: 4083 M. (3791 A., 25 Wi., 163 We.) Einw.: 1002.

Badenheim in Urk. Badensheim, Babinheim, evang. und kath. Pfd. an der Appelbach mit 1 Mühle. Die Katholiken und die Protestanten besitzen ihre besondere Kirche darin. In Badenheim lebte der bekannte Volksdichter Maus. Badenheim erscheint urk. schon 769. Die Hoheit des Orts stand ehedem der rheinischen Ritterschaft zu. Gem.: 1730 M. (1481 A., 93 Wi., 96 We.) Einw.: 406.

Bechenheim in Urk. Becchilenh., Bechenh., evang. und kath. Fld. mit 420 Einw., welche eine Simultankirche haben. Schon im Jahre 824 wird es in einer Urkunde genannt. Mehrere adelige Familien hatten später im Dorfe ein Vogteigericht als ein Reichslehen. Ein Theil dieser Vogtei gehörte den Raugrafen und kam von diesen wechselnd an verschiedene Herrn, bis sie zuletzt von den Grafen von Nassau-Weilburg 1599 an den Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig VI. abgetreten wurde. Gem.: 1015 M. (810 A., 62 Wi., 111 Wa.)

Bermersheim in Urk. Bermaresh., Bermersh., ev. und kath. Fld. mit 316 Einw., welche eine Simultankirche benutzen, kommt urk. schon 768 vor. Es kam schon frühe an das Nonnenkloster von Rupertsburg bei Bingen. Gem.: 1145 M. (1086 A., 21 We.)

Bibelsheim in Urk. Bibilnheim, Bibelnh., kath. und evang. Fld. Die Grafen von Falkenstein hatten ehedem darin die Hoheit. Gem.: 1259 M. (1049 A., 19 Wi., 146 We.) Einw.: 428.

Bornheim in Urk. Brunheim, Burnesh. In seiner Gemarkung liegt der schöne Rauenthaler Hof. Auch hat die Gemarkung einen guten Sandsteinbruch. Schon 782 kommt der Ort Burnesheim vor; er kam im Mittelalter an die Wildgrafen und fiel in der Theilung von 1283 der Dhaunischen Linie zu. Gem.: 1783 M. (1564 A., 37 Wi., 45 We., 88 Wa.) Einw. 428.

Bosenheim in Urk. Bosinesh., Basensh. ꝛc., evang. Pfd. Es erzeugt den besten Wein der Umgegend. Bosenheim erscheint urk. 782. 1044 scheint es dem Kloster Maximin zu Trier gehört zu haben. Die Grafen von Sponheim hatten mehrere Besitzungen im Orte; später kam der Ort ganz an die von Sponheim und gehörte zur vorderen Grafschaft, welche im Jahr 1707 Baden und Pfalz gemeinschaftlich gehörte, von da an aber durch einen Vergleich ganz an Kurpfalz kam. Gem.: 2244 M. (1927 A., 43 Wi., 200 We.) Einw.: 713.

Dautenheim in Urk. Dudanh., Dutenh., evang. Fld., kommt schon 781 vor. Im 12. Jahrh. wurde in seiner Nähe ein Nonnenkloster, Marienborn oder Weidas, gestiftet und so reich dotirt, daß beinahe die ganze Ortsgemarkung demselben gehörte. Die Pfalzgrafen hatten die Schutz- oder s. g. Kastenvogtei über das Kloster. Nach der Reformation wurde es von Pfalzgraf Friedrich II. 1551 aufgehoben und die Gefälle an die Universität Heidelberg gewiesen. Nur noch wenige Reste desselben sind auf der Westseite des Orts sichtbar. In der Gemarkung liegen 2 große Höfe, die ehedem dem Kloster gehörten: der Huken- und der Weidashof, sowie die obere und untere Weidasmühle. Gem.: 1399 M. (1292 A., 54 Wi., 10 We.) Einw.: 364.

Dintesheim in Urk. Tidinesh., Thitensh. rc., evang. Fld., kommt schon in einer Lorscher Urkunde 778 vor. Die Klöster Weidas und Gomersheim besaßen zu fast gleichen Theilen die ganze Ortsgemarkung, so daß die Ortsbewohner nur Beständer ihrer Ortsgemarkung waren. Die Oberhoheit war den Pfalzgrafen. Gem.: 786 M. (769 A.) Einw.: 791.

Eckelsheim in Urk. Eckilsheim, evang. Fld., hat einen sehr besuchten 3 Tage dauernden Jahrmarkt, der auf dem freien Felde bei den Ruinen der ehemaligen Bellerskirche gehalten wird. Oberherrn waren ehedem die Grafen von Falkenstein. Gem.: 1964 M. (1745 A., 44 Wi., 115 We.) Einw.: 490.

Erbesbüdesheim in Urk. Botensheim, Botinesh., Erweißbüdensh. rc., kath. Pfd. mit 2 Kirchen, kommt schon 766 in den Lorscher Urkunden vor. Drei kleine Dörfchen: Rath oder Rade, Aulheim oder Ulenheim und Eich lagen nahe dabei und wurden schon frühe mit ihm vereinigt. Die Ortshoheit gehörte der Kurpfalz. In dem dabei liegenden Walde war ehedem eine Quecksilbergrube, die noch 1774 355 Pfund reines Quecksilber lieferte. Zu E. gehören: die Unter- und Oberaulheimer-Mühle, die Riedmühle, die Mosbachermühle (Kreuther Mühle). Gem.: 4067 M. (3542 A., 28 Wi., 36 We., 331 Wa.) Einw.: 1027.

Esselborn in Urk. Aschininbrunnen, Escileburnin, Haschinbrunnen, Eschilbornen, Etzelburne rc., evang. Fld. Es erscheint urk. schon 763. Die Hoheit des Ortes scheinen schon im 12. Jahrh. die Herrn von Stralenberg gehabt zu haben. Im Jahr 1408 fiel sie mit dem Absterben der Stralenberger an die

Kurpfalz, welche mit einem Theile desselben die v. Löwenstein belehnte, nach deren Absterben 1657 es ganz an Kurpfalz kam. Gem.: 1639 M. (1604 A.) Einw.: 384.

Flomborn in Urk. Flamburn, Flanborn rc., evang. Pfd. Ein altes Geschlecht, welches nach ihm den Namen führte und schon 1208 vorkommt, scheint auch die Vogtei über den Ort gehabt zu haben als Lehen vom Bisthum Worms. Im 15. Jahrh. kam dieses Lehen an die v. Rodenstein. Ein Theil desselben scheint übrigens damals schon Kurpfalz zugestanden zu haben. Nach dem Absterben derer von Rodenstein kam der Ort ganz an die Pfalz. Zu F. gehören: die Obermühle, die Mittelmühle, die Untermühle und die Ziegelhütte. Gem.: 3204 M. (3056 A., 22 Wi., 24 We.) Einw.: 708.

Flonheim in Urk. Flaanheim, Flancoheim, Flamanheim rc., Mrktfl. mit 1748 Einw., die mit Ausnahme von 1/5 Katholiken alle evangelisch sind. Es hat eine Simultanpfarrkirche, 2 Schulhäuser, eine Synagoge rc. Die Hälfte der Bewohner treibt bürgerliche Gewerbe. In der Gemarkung liegen die sehr bekannten Steinbrüche, deren weißlicher Sandstein sehr gesucht ist und die durch Brechen und Verführen in die Nähe und Ferne viele Menschen beschäftigen. Flonheim kommt in den Lorscher Urkunden 764 vor und wurde von Karl d. Gr. dem Kloster Lorsch geschenkt, nach dessen Aufhebung es an das Albanskloster zu Mainz und das Kloster Maximin zu Trier in gemeinschaftlichen Besitz kam. Im Jahr 1139 nennt sich Wildgraf Emicho, vielleicht der Gründer des ehedem daselbst gestandenen Klosters, Graf von Flonheim. Als das Wildgräfliche Geschlecht sich in 2 Linien theilte, wurde 1283 der Ort Flonheim getheilt; nach dem Erlöschen der einen Linie fiel er wieder ganz der überlebenden zu und verblieb bis in unsere Zeiten bei deren Erben, den fürstl. Häusern Salm und den Rheingrafen von Stein. Zu Fl. gehören: die Dohlmühle, die Neumühle, 1 Mühle ohne Namen und 1 Schmiede in den großen Sandsteinbrüchen. Gem.: 4141 M. (3805 A., 47 Wi., 133 We., 29 Wa.)

Framersheim in Urk. Frecmaresheim, evang. Pfd. an der Selz, treibt starken Wein- und Kleebau. Der Ort kommt schon im Jahr 775 vor. Die Grafen von Falkenstein hatten die Landeshoheit, die Ritter von Sarmsheim eine Burg darin. Zu Fr.

gehört die Krebsmühle. Gem.: 3943 M. (3569 A., 11 Wi., 221 We.) Einw.. 1386.

Freilaubersheim in Urk. Uffiliubesh., Hufileibesh., Leiberesheim rc., evang. und kath. Pfd. mit einer Simultankirche. Der Ort kommt schon im Jahr 766 vor. Bis zum Jahr 1707 gehörte er Pfalz und Baden gemeinschaftlich, von da an Kurpfalz allein. Zu Freilaubersheim gehört die s. g. Hütte (3 einzeln liegende Häuser). Gem.: 3976 M. (2431 A., 85 Wi., 83 We., 1143 Wa.) Einw.: 771.

Freimersheim in Urk. Frimaresh., Frimersh., Frigmersh., Freimeresh. rc., kath. Pfd. mit 608 Einw., die zu $^2/_3$ evang., zu $^1/_3$ kath. sind. Katholiken und Protestanten haben beide besondere Kirchen. Schon 763 wird der Ort genannt. Er war der Ritterburg zu Alzei zinsbar. Die Hoheit hatte die Kurpfalz, der Pfarrsatz gehörte den Winter von Alzei, später den Kurfürsten von der Pfalz. Zu Freimersheim gehören: die Aufspringmühle, die Ober- und Untermühle. Gem.: 2558 M. (2478 A., 4 Wi.) Einw.: 608.

Fürfeld in Urk. Furinfeld, Furnivelt rc., evang. und kath. Pfd. mit 2 Kirchen, einer evangelischen und einer katholischen. Es wird jährlich hier ein sehr besuchter Markt gehalten. In seiner Nähe liegt der Eichelberg, die bedeutendste Höhe der Provinz (1280 Fuß hoch) mit bedeutenden Basalt- und Sandsteinbrüchen, die viele Menschen beschäftigen und deren Steine verführt werden. Es finden sich darin regelmäßige sechsseitige Porphyrsäulen von 11 — 20 Fuß Länge. Fürfeld erscheint urk. schon 912. Die Hoheit des Ortes hatte die rheinische Ritterschaft. Zu Fürfeld gehört der Ibner Hof, auf welchem sich die Ruinen einer gothischen Kirche finden, die zu dem ehemaligen von den Frhrn. von Kronenberg erbauten Schlosse Ywen gehörte; ferner der Hof Biedenthal, die Ibner Mühle, die Thalermühle, und 1 Ziegelei. Gem.: 4993 M. (3681 A., 122 Wi., 109 We., 826 Wa.) Einw.: 1151.

Gumbsheim in Urk. Guminsheim, evang. Fld. an der Rohrbach, kam von den Raugrafen an die v. Sponheim und bei deren Absterben an Pfalz und Nassau gemeinschaftlich. 1714 trat Pfalz seinen Antheil an Mainz ab. Gem.: 1333 M. (1159 A., 46 Wi., 87 We.) Einw.: 254.

Hackenheim in Urk. Hakinesheim, kath. Fld. Der Ort erscheint urk. 1023 und war mit der Erbschaft der alten Gaugrafen und der von Sponheim an Pfalz und Baden und durch die Theilung vom Jahr 1707 an die Pfalz allein gefallen. — Zu H. gehören: der obere und der untere Bornheimerhof, der Darmstädterhof. Gem.: 1722 M. (1568 A., 8 Wi., 94 We., 9 Wa.) Einw.: 647.

Heimersheim in Urk. Hiemradesheim, Heimradsheim, Hunridesheim ꝛc., kath. Pfd. an der Engbach, mit einer kath. und einer evang. Kirche, wird urk. schon 771 genannt. Die Ortshoheit gehörte später Kurpfalz. Gem.: 2519 M. (2343 A., 90 We., 14 Wa.) Einw.: 621.

Heppenheim im Loch, in Urk. Hepfanheim, kath. Pfd. mit 624 Einw., die zum größten Theil evangelisch sind. Katholiken und Evangelische haben ihre besondere Kirche. Es erscheint urk. schon 794 und gehörte später zur Burg von Alzey und war ihr dienstbar. Mit dieser Burg kam es unter Kurpfalz. Zu H. gehört die Mohrenmühle und 1 Eisenerzgrube. Gem.: 2199 M. (2167 A., 7 Wi., 8 Wa.) Einw.: 624.

Ippesheim in Urk. Iversheim, Uefersheim, evang. Fld. an dem Appelbach. Es erscheint urk. 1023. Die Hoheit stand den Fürsten von Bretzenheim und den Grafen von Falkenstein zu. Zu Ippesheim gehört die Schlarzenmühle. Gem.: 504 M. (255 A., 105 Wi., 109 We.) Einw.: 134.

Kettenheim in Urk. Kindenheim, Keitenheim, Ketenheim, evang. Pfd., war Alzey dienstbar. Ein adeliges Geschlecht nannte sich nach dem Orte und hatte große Güter darin von Kurpfalz zu Erblehen. Es erlosch 1662 und seine Lehen fielen an Kurpfalz zurück. Unfern vom Orte stehen noch Reste einer alten Kirche, welche wahrscheinlich zu dem ausgegangenen Dörfchen Agirsheim gehörte. Zu K. gehören: die Wiesenmühle, die Katharinenmühle, die Hessensteigermühle und 1 Ziegelei. Gem.: 1389 M. (1339 A., 8 Wi.) Einw.: 371.

Köngernheim auch Böskingernheim genannt, in Urk. Cunnigesheim, Kemminesh., Kennigh., evang. Pfd. unweit der Selz. Es erscheint urk. 782 und gehörte später zur Grafschaft Scharfeneck, welche die Grafen von Wertheim, nachherige Fürsten von Löwenstein-Wertheim, als Kurpfälz. Lehen besaßen. Zu K. gehören: die

Neu- oder Obermühle und die Untermühle. Gem.: 722 M. (682 A., 18 Wi.) Einw.. 296.

Lonsheim in Urk. Laonisheim, Lohengesh., kath.u. evang. Fld. Es erscheint urk. 775. Der Ort gehörte ursprünglich den Rau- und Wildgrafen und kam 1368 zum Theil, 1679 ganz an Pfalz. Ein adeliges Geschlecht führte nach ihm seinen Namen und hatte darin eine Burg, von der noch Spuren vorhanden sind. Zu L. gehört 1 Ziegelei. Gem.: 1813 M. (1630 A., 3 Wi., 34 We., 82 Wa.) Einw.: 415.

Nack, evang. u. kath. Fld. In seiner Gemarkung liegt ein Bruch weißgrauer Sandsteine, welcher vielen der Einwohner Beschäftigung gibt. Im 14. Jahrh. gehörte es den Grafen von Sponheim und von Leiningen, und es trugen es die von Randeck zu Lehen, bis es später, vermuthlich durch eine Heirath, an die von Hunoldstein kam. Gem.: 2223 M. (1860 A., 52 Wi., 12 We., 239 Wa.) Einw.: 526.

Neubamberg auch Bamburg genannt, in Urk. Boinborg, Nuwenbeumberg, Fld. an der Appelbach mit 586 Einw., die in fast gleicher Anzahl Katholiken und Protestanten sind. Es gehörte bis ins 18. Jahrh. den Raugrafen, dann kam es in den Besitz von Kurmainz. Die Reste der alten Burg gl. N. liegen auf einer schönen Anhöhe und gehören zu den schönsten Ruinen in der Rheinprovinz. Die Burg war im J. 1242 von dem Raugrafen Rupert gebaut worden. Dazu gehören die Junkermühle und Weidenmühle. Gem.: 1806 M. (1190 A., 86 Wi., 14 We., 332 Wa.) Einw.: 586.

Niederwiesen in Urk. Nidern-Wisheim, evang. Pfd. an der Wißbach. Der Ort gehörte denen v. Hunoldstein, welche darin ein Schloß hatten. Zu N. gehört die Neumühle. Gem.: 1959 M. (1054 A., 135 Wi., 717 Wa.) Einw.: 572.

Odernheim auch Gauodernheim genannt, in Urk. Hoternheim, Odenheim, ein mit Thoren, Thürmen, Mauern, Wällen und Gräben umgebener Marktflecken an der Selz, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit 1838 Einw., von denen etwa $^3/_4$ evangelisch sind. Die große Kirche ist Simultankirche, so daß der Chor den Katholiken, das Langhaus den Evangelischen gehört. Odernheim gehörte von den Zeiten der Karolinger an zu den Domanial- oder Fränkischen Königsgütern unter der Verwaltung der Herzoge

und Raugrafen und muß so an die nachherigen Dynasten von Bolanden gekommen sein, bis es wieder an das Reich kam. Im J. 1287 erhielt es von Kaiser Rudolph I. alle Freiheiten und Rechte der Stadt Oppenheim und von dessen nächsten Nachfolgern noch einige andere Rechte. Pfalzgraf Ludwig, als er röm. König geworden, verpfändete es 1314 mit andern Städten an den Erzbischof Peter von Mainz. Wieder eingelöst wurde es dann später wieder von Carl IV. an die Stadt Mainz verpfändet und dann 1375 dem Pfalzgrafen Ruprecht überlassen. Als dieser 1400 Kaiser geworden, verpfändete er Odernheim nebst anderem an seinen Sohn Ludwig den Bärtigen. Odernheim litt stark durch Landgraf Wilhelm von Hessen im J. 1504. Es blieb bei der Pfalz bis zum J. 1802. Die Reichsburg gl. N., welche die Schicksale mit der Stadt theilte, ist nur noch in einem Thurme vorhanden. Westnordwärts von Odernheim lag das Prämonstratenser Nonnenkloster Gomersheim, welches 1146 durch einen Grafen von Arnstein gestiftet war und von dem sich noch zu Ende des vorigen Jahrh. Ueberreste vorfanden. Nahe der Stadt liegt der schöne Petersberg, von dem aus man eine herrliche Aussicht hat, und auf dem noch Reste einer Kirche zu sehen sind. Das Wappen von O. ist der ungekrönte einköpfige Reichsadler. Zu O. gehören: die Klostermühle, die Stegmühle, die Schwabenmühle (Königsmühle). Gem.: 6343 M. (5835 A., 103 Wi., 200 We.,

Offenheim in Urk. Offinheim, Uffinheim, evang. Pfd. an der Steinbach mit 560 Einw., von denen $^2/_3$ evangelisch sind. Die Katholiken haben eine besondere kleine Kirche. Eine Offenheim marca wird schon 768 genannt. Es gehörte früher den Raugrafen und von diesen erhielten die Dynasten von Bolanden die Ortsvogtei, welche sie den Edeln von Busch oder Bosche zu Lehen gaben. Später verzichteten die Bolande auf ihre Lehensherrlichkeit und die Busche verkauften es an das Sionskloster bei Mauchenheim, welches es 1473 au Kurfürst Friedrich I. den Siegreichen abtrat. Zu O. gehören: der Ebersfelderhof, das Forsthaus im Vorholz und das s. g. Hollahäuschen. Gem.: 5547 M. (1982 A., 67 Wi., 3392 Wa.) Einw.: 560.

Pfaffenschwabenheim in Urk. Suabo, Suabenh. rc., ev. und kath. Fld. an der Appelbach mit 593 Einw., die beinahe in gleichen Theilen kath. und evang. sind. Es wird urk. schon 765

genannt und gehörte schon im 11. Jahrh. den Grafen von Sponheim, welche hier ein reich dotirtes Kloster stifteten, das sie 1130 dem Erzbischof Adalbert von Mainz übergaben. Das Kloster wurde 1566 von dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz und dem Markgrafen Philipp von Baden aufgehoben, im 30jährigen Krieg von den Spaniern temporär den Jesuiten überwiesen, dann durch den westphäl. Frieden wieder an die Pfalz abgegeben und vom J. 1702 wieder als Kloster benutzt. Zu P. gehört die Schleifmühle. Gem.: 2072 M. (1512 A., 158 Wi., 330 We.)

Planig in Urk. Bleiniche, Bleynichen, kath. evang. Pfd. an der Appelbach mit 985 Einw., welche in ziemlich gleichen Theilen Katholiken und Protestanten sind und eine gemeinschaftliche Kirche benutzen. Es erscheint urk. 1092. Die Hoheit über den Ort hatte das Kloster St. Jacob bei Mainz bis sie von dem Fürsten von Bretzenheim, einem natürlichen Sohne des Kurfürsten Karl Theodor, im J. 1791 abgekauft wurde. In der Nähe von Planig liegt die Kreuznacher Saline Theodors-Halle und Karls-Halle (s. o. S. 87). Gem.: 2439 M. (1856 A., 117 Wi., 350 We., 1 Wa.)

Pleitersheim auch Bleittersheim, evang. Pfd. unweit der Appelbach. Es gehörte den Wild- und Raugrafen, kam dann aus der Erbschaft der Raugrafen und der von Sponheim an Pfalz und Baden und nach ihrer Theilung von 1707 an Kurpfalz, welche es 1714 an Mainz abtrat. In seiner Nähe finden sich auf einer Anhöhe noch Spuren einer alten Burg. Gem.: 928 M. (833 A., 28 Wi., 41 We.) Einw.: 296.

Siefersheim, evang. Pfd. mit 562 Einw., von denen etwa $^2/_3$ evangelisch sind. Vor dem Orte liegt auf einer Anhöhe eine verfallene Kirche, welche dem h. Martin geweiht war, und von der die Anhöhe die Martinshöhe heißt. Es gehörte den Raugrafen, kam von diesen an die von Sponheim und von diesen an die Kurpfalz, welche es wiederum durch den Vergleich von 1714 an Kurmainz abtrat. Zu Sief. gehört die Katzensteiger Mühle. Gem.: 2510 M. (2006 A., 72 Wi., 114 We., 55 Wa.)

Sprendlingen in Urk. Sprendilingen, evang. u. kath. Pfd. an der Wißbach, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit einer Simultanpfarrkirche. An dem in seiner Nähe liegenden Wißberg wächst ein ziemlich gesuchter Wein. Der Ort erscheint urk. schon

767; er gehörte später den Wild- und Raugrafen, kam von ihnen an die v. Sponheim, von diesen an Pfalz und Baden in Gemeinschaft, dann im J. 1707 an Baden allein. Diese Schicksale theilte der mit ihm eine Gemeinde bildende Weiler St. Johann, mit einer schönen gothischen Kirche. Der daselbst jährlich gehaltene Markt wird sehr besucht. Gem.: 7281 M. (5266 A., 240 Wi., 1050 We., 427 Wa.) Einw.: 1885.

Steinbockenheim, evang. Pfd. In seiner Gemarkung liegen große Steinbrüche, welche die Einwohner beschäftigen. Die Grafen von Salm hatten ehedem die Ortshoheit. Dazu gehört die Karls- und Theodorshalle (s. o. S. 87). Gem.: 1610 M. (1473 A., 26 Wi., 18 We., 42 Wa.) Einw.: 616.

Tiefenthal, evang. Fld. unweit der Appelbach, mit 1 Mühle, gehörte ehedem den Fürsten von Nassau-Saarbrücken. Gem.: 541 M. (453 A., 24 Wi., 33 Wa.) Einw.: 201.

Volxheim in Urk. Focchesheim, evang. Fld. Der Ort wurde im J. 1714 von Kurpfalz an Mainz abgetreten. Gem.: 1962 M. (1699 A., 64 Wi., 129 We.) Einw.: 598.

Wahlheim in Urk. Walaheim, Wahlen, evang. Fld. an der Auffspringbach, erscheint urk. 778 und gehörte später als Burgmannslehen zu Alzey und kam, nachdem Pfalzgraf Ruprecht III. im J. 1400 zwei Theile gekauft hatte, im Jahr 1663 an die Pfalz. Zu W. gehört die Kellermühle, Sandmühle und Schleifmühle. Gem.: 1305 M. (1261 A., 2 Wi., 1 We.) Einw.: 430.

Weinheim auch Gauweinheim genannt, in Urk. Wigenheim, Wihenheim 2c., kath. Pfd. Auf einer Anhöhe an der Westseite des Orts sieht man noch die Reste der Burg Windberg, welche den Grafen von Sponheim gehörte. Der Ort erscheint urk. 771 und scheint anfangs den Wildgrafen und den Dynasten von Bolanden gehört zu haben Er kam an die von Sponheim, später an die Pfalz. Dazu gehören: die Poppenmühle, Würzmühle, Neumühle, Obermühle, die s. g. "Hütte" und das Wingertshaus auf dem Blutberg. Gem.: 3015 M. (2727 A., 30 Wi., 128 We., 16 Wa.) Einw.: 1064.

Welgesheim in Urk. Wilgesheim, Velgesheim, Welingesheim, kath. und ev. Fld. an der Wißbach, mit 1 Mühle und 306 Einw., von denen $^2/_3$ kath. sind. Der Ort erscheint urk. 770. Die Hoheit des Ortes gehörte den Dynasten von Bolanden, nachherigen

von Hohenfels, von denen sie an die Pfalz kam. Gem.: 814 M. (603 A., 40 Wi., 138 We.) Einw.: 306.

Wendelsheim in Urk. Wandilesheim, Wendilsheim ꝛc., evang. Pfd. an der Kriegsbach, Sitz einer Oberförsterei. In seiner Nähe finden sich noch Reste der Burg Wiesenstein, welche denen von Randeck gehört hat. Es erscheint urk. 766. Aus der Erbschaft der Rau- und Wildgrafen kam es an die Grafen von Salm. Dazu gehören: die Rübenmühle, Bannmühle, Neumühle, Hasselmühle, Stoffelmühle und Finkenmühle. Gem.: 3099 M. (2579 A., 72 Wi., 43 We., 287 Wa.) Einw.: 936.

Wöllstein in Urk. Wyldenstein, Wellhistein, Wieldisteine Mrktfl. an der Appelbach, Sitz eines Friedensgerichts, einer Districtseinnehmerei, mit 1382 Einw., welche zur etwas größeren Hälfte evangelisch sind und gemeinschaftlich die Simultanpfarrkirche benutzen, die aber dem Bedürfnisse nicht genügt. In der Gemarkung liegen die Reste der Ostenburg, welche den Raugrafen gehörte. — Wöllstein war schon zu Karls des Gr. Zeiten im Besitze des Klosters Maximin in Trier. Im 13. Jahrh. erscheint es als Eigenthum der Raugrafen, dann kam es an die Grafen von Sponheim und von diesen ein Theil an Kurpfalz, welches diesen Theil 1714 an Kurmainz vertauschte, so daß dieses 1733 $^3/_4$ und Nassau $^1/_4$ davon hatte. Im Jahr 1690 litt Wöllstein sehr durch die Franzosen unter Melac. Zu Wöllstein gehören: die alte Oelmühle, Mittelmühle, Obermühle, 1 Hammerschmiede und 1 Ziegelbrennerei. Gem.: 4798 M. (4152 A., 117 Wi., 225 We.)

Wonsheim in Urk. Vuanesheim, Wanesheim ꝛc., evang. Pfd., erscheint urk. 800. Es gehörte ursprünglich den Rau- und Wildgrafen; frühe aber hatte auch schon die Pfalz Besitzungen darin. Auch Sponheim hatte einen Theil davon. Vom J. 1579 an war die Pfalz im vollen Besitze des Ortes. Gem.: 2393 M. (2181 A., 63 Wi., 32 We., 12 Wa.) Einw.: 607.

Zotzenheim in Urk. Zarezanheim, Zozinheim, evang. Pfd. an der Wiesbach mit 1 Mühle und 391 Einw., welche theils evangelisch, theils katholisch sind und die Simultankirche benutzen, erscheint urk. 771. Das Patronat der Kirche mit Pfarrsitz und Zehnten gehörte den Rheingrafen, welche es 1404 an das Stift zu St. Johann bei Daun schenkten. Ein Theil des Zehnten

scheint rheingräfl. Lehen derer von Ingelheim gewesen zu sein. Gem.: 1258 M. (878 A., 61 Wi., 267 We., 6 Wa.)

Kreis Bingen.

Der Kreis Bingen ist gebildet aus 26 Oertern, welche von 29807 Einwohnern (109 Luth., 2729 Ref., 7533 Un., 17789 Kath., 287 Sect. und 1524 Juden) bewohnt werden. Kreisstadt ist

Bingen auf der Landspitze gelegen, wo die Nahe sich in den Rhein ergießt, mit 5383 Einw., von denen etwa 4000 Katholiken, 500 Juden, die übrigen evangelische Christen sind; Sitz eines Kreisamts, eines Friedensgerichts, einer Obereinnehmerei, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts. Seine Gem. beträgt 1597 M. (202 A., 7 Wi., 609 We., 215 Wa.) Die Stadt hat 4 Thore: das Draiserthor (Drususthor) gegen O., das Salzthor gegen N. am Rhein, das Nahethor gegen W. und das Gauthor gegen S. Ihre Lage macht sie zu einem bedeutenden Zwischenhafen zwischen Köln und Mainz, ihr Frucht-, Vieh- und der mittwöchige Wochenmarkt sind darum bedeutend. Bedeutende Geschäfte machen ihre Barchent- und Flanell-Manufakturen, ihre Garnleinen- und Tabaksfabriken. Der vorzüglichste Wein in ihrer Gemarkung ist der Scharlachberger. Von kirchlichen Gebäuden sind bemerkenswerth: 1. die ehemalige St. Martinsstiftskirche mit der St. Barbarakirche; 2. die Kapuzinerklosterkirche bei dem jetzigen Stadthospital, ehem. Kapuzinerkloster. Andere merkwürdige Gebäude sind: das ehem. Gymnasium, das Rathhaus, das Pfarrhaus bei der Stiftskirche. Als wohlthätige Anstalt ist zu erwähnen das Hospital, zunächst bestimmt zur Aufnahme alter und arbeitsunfähiger Bürger beiden Geschlechts, so aber daß Krankenpflege nicht ausgeschlossen ist. Die Umgegend Bingens hat manches Denkwürdige aufzuweisen. Zunächst ist es die 1. über die Nahe gebaute steinerne gewölbte Brücke, welche Erzbischof Willigis von Mainz im Jahr 989, nach andern Erzbischof Hatto I. erbauen ließ. 2. Der Klopp, auf einer Höhe, Ueberrest einer Burg, die im 30jährigen Kriege noch fest und gewaltig gewesen und die im Mittelalter als unüberwindlich galt. Es wird angenommen, daß im Burgverließ des

Klopp Kaiser Heinrich IV. als Gefangener geschmachtet, nachdem ihn sein treuloser Sohn Heinrich V. entthront hatte; 3. die Ruinen des ehem. Ruperts-Klosters auf dem Gipfel des gleichnamigen Bergs, am linken Naheufer, worin die h. Hildegard im 12. Jahrh. ihre seraphischen Verzückungen hatte und ihre Mittheilungen darüber niederschrieb; 4. der Rochusberg, dessen Kapelle am Rochusfeste von vielen Tausenden besucht wird. Das darin aufgestellte Bild des Heiligen ist ein Geschenk Göthe's. — Das Castellum Bingium der Römer stand ohne Zweifel auf der Stelle des Klopp. Die dazu gehörige bürgerliche Niederlassung lag unmittelbar am Fuße der Festung gegen die Nahe, und der Boden daselbst ist noch heute eine Fundgrube von röm. Antiquitäten aller Art, Grabsteinen, Urnen, Legionstafeln ꝛc. Ueber die Nahe hatten die Römer schon eine Brücke. Unter Constantius im J. 354 zerstörten die Alemannen Bingen, Julian aber baute 359 die Mauern der Stadt wieder auf. Wiederholt zerstört von den Vandalen und später von den Hunnen erscheint Bingen, als die Gegend zum rheinischen Franzien gehörte, in den Urkunden mit dem Namen eines Kastells. Ein Theil von Bingen kam 765 an das Erzstift Mainz, der größte Theil desselben und die Umgegend blieb königliches Kammergut. Im 9. und 10. Jahrh. war Bingen sammt Umgegend den Erzbischöfen von Mainz eigen und war der Sitz eines beträchtlichen erzbischöflichen Meierhofs, einer ausgedehnten damit verbundenen Vilikation und eines Saalgerichts. Im J. 1165 wurde Bingen mit seiner Burg unter andern von dem Landgrafen Ludwig von Thüringen zerstört, aber bald wieder hergestellt, die Burg in der Gestalt, welche sie bis zu ihrer gänzlichen Zerstörung behielt. Auf der Burg wurde zum Schutz der Stadt und Burg eine Burgmannschaft aus den benachbarten Edelleuten gebildet. Am Anfang des 13. Jahrh. trat Bingen dem Städtebund bei, welchen Heinrich VII. 1226 als nachtheilig für die Mainzer Kirche aufhob. Die Bürger von Bingen machten nun mehrfache Versuche, sich von Mainz unabhängig zu machen, welche aber ohne Erfolg blieben. 1254 trat Bingen dem großen rheinischen Städtebund bei, der mit dem Ausgange des Jahrh. schon durch Uneinigkeit der verbundenen Städte im Verfalle war. 1301 hatte Bingen mit seiner Burg eine 10wöchentliche Belagerung von König Albrecht auszuhalten, der gegen die 3 Erzbischöfe zu Felde zog. Im

14. und 15. Jahrh. war der Wohlstand der Stadt Bingen sehr groß und sie trieb bedeutenden Handel, was schon die Niederlassung mehrerer großer italiän. Handelshäuser darin beweisen. Bingen war eine der stärksten Mainzer Münzstätten; die Erzbischöfe ließen daselbst einen großen Theil ihrer Gold- und Silbermünzen prägen. Nach Schlichtung eines zwischen dem Erzbischof Johann II. und dem Domcapitel über die Oberherrlichkeit von Bingen entstandenen Streites huldigte die Stadt 1416 beiden gemeinschaftlich. Bald darauf aber wurde es dem Domkapitel allein zugehörig. Die Stadt litt zu verschiedenen Zeiten in Folge von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Machthabern, so zu Ende des 15. Jahrh. in dem Streite zwischen Mainz und Pfalz, dann im J. 1504 bei dem Durchzug des Landgrafen Wilhelm von Hessen, dann im 30jähr. Krieg, im spanischen Successionskrieg, sowie endlich im französischen Revolutionskrieg. Vom J. 1792 bis 1813 unter französ. Herrschaft kam Bingen 1816 unter Hessen. — Das Wappen von Bingen zeigt den h. Martin, mit dem Schwerte ein Stück seines Mantels für den Bettler abschneidend. Zu Bingen gehören: das Helenenbad (Badeanstalt für kalte und warme Rheinbäder), die Rheininsel Mühlwerk und 2 Rheinmühlen.

Appenheim, evang. Pfd. mit 855 Einw., welche zum Theil evangelisch, zum Theil katholisch sind und ihre eigenen Kirchen besitzen. Seine Gemarkung ist gut angebaut. Es erscheint urk. 1132 und gehörte später der Kurpfalz. Zu A. gehören 4 Mühlen. Gem.: 2798 M. (2344 A., 80 Wi., 225 We., 60 Wa.)

Aspisheim in Urz. Aspenheim, Albitzheim, evang. Fld., stand unter Pfälzischer Hoheit. Seine Gemarkung ist gut bebaut und hat eine Größe von 2328 M. (1489 A., 13 Wi., 345 We., 392 Wa.) Einw.: 726.

Bubenheim in Urk. Bubinheim, Buvinheim, evang. Fld. an der Selz. B. wird urk. schon 766 genannt und gehörte zu den Reichsdörfern des Ingelheimer Grundes, die immer unmittelbar vom Reich abhingen, und kam durch Verpfändung an die Kurpfalz. Dazu gehört die s. g. Bubenheimer Mühle. Gem.: 1758 M. (1421 A., 91 Wi., 163 We., 20 Wa.) Einw.: 633.

Büdesheim in Urk. Buetesheim, Budinsheim und Budensheim, kath. Pfd., 1/4 Stunde von der Nahe. Es gehörte seit 1181 dem St. Albanskloster in Mainz, kam aber in späteren

Zeiten an das Stephansstift zu Mainz. Gewisse Hoheitsrechte hatte auch das Mainzer Erzstift. Sein Weinwachs ist bedeutend, insbesondere ist der an dem Scharlachberge wachsende Wein berühmt. Hart am Orte lag vordem eine mit Gräben wohlverwahrte Burg, Winecke, jetzt in ein schönes Wohnhaus verwandelt. Dazu gehören: die Kebsmühle (Kappesmühle), die 2 Neumühlen und 1 Lohmühle. Gem.: 3484 M. (2375 A., 36 Wi., 935 We., 10 Wa.) Einw.: 2054.

Dietersheim, kath. Pfd. an der Nahe. Es gehörte zum Mainzischen Amt Algesheim. Gem.: 1444 M. (1292 A., 18 Wi., 105 We.) Einw.: 513.

Dromersheim in Urk. Truchmaresheim, Trutmaresheim, kath. Pfd. Seine Gemarkung ist fruchtbar und wohl angebaut. Es wird urk. schon 756 genannt. Ursprünglich war es Pfalz gehörig, von welchem es die von Montfort als Lehen trugen; es kam 1391 an den Erzbischof Konrad und das Domkapitel von Mainz. 1690 wurde es durch Melac in Asche gelegt. Dazu gehört 1 Ziegelhütte. Gem.: 2502 M. (1584 A., 65 Wi., 697 We.) Einw.: 953.

Elsheim in Urk. Elisanheim, Elisinheim, Egelliesheim 2c., evang. und kath. Fld. an der Selz, wird urk. schon 793 genannt. Es gehörte im Mittelalter zu den Reichsdörfern des s. g. Ingelheimer Grundes und kam mit diesen durch Karls IV. Verpfändung an Kurpfalz. In seiner Gemarkung liegt der Windhäuserhof, (eins der schönsten Privatgüter der Rheinprovinz), die Ruine 11000 Jungfrauenpforte, die Selzmühle, 11000 Mägdemühle, 3 Mühlen ohne Namen und 1 Windmühle. Gem.: 2331 M. (1735 A., 62 Wi., 305 We., 143 Wa.) Einw.: 751.

Engelstadt evang. Pfd. Es gehörte ursprünglich der Pfalz, und kam verpfändet 1197 an die Grafen von Sponheim. Im 14. oder 15. Jahrh. kam es an das Ursulinerkloster zu Köln, und 1454 erkaufte es Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz. Gem.: 3102 M. (2520 A., 176 Wi., 265 We., 52 Wa.) Einw.: 581.

Freiweinheim auch Weinheim am Rhein genannt, in Urk. Uinheim, Eberwinesheim, kath. und evang. Fld. unterhalb des Einflusses der Selz in den Rhein, erscheint urk. 772, gehörte zu den Reichsdörfern des Ingelheimer Grundes und kam mit diesen an die Pfalz. Zu Fr. gehören: die Rheininseln Jungaue, Winkler

Aue, große Hader Aue, Zangaue, Fuldische Aue, neue Anlage und 1 Rheinmühlen. Gem.: 1809 M. (523 A., 171 Wi., 156 Wa.) Einw.: 550.

Gaualgesheim, gewöhnlich Algesheim genannt, in Lorscher Urkunden aus Karls d. Gr. Zeit Alagasteheim, Stadt, am Abhange eines Bergs in einer sandigen Ebene mit einer Gem. von 5589 M. (3614 A., 145 Wi., 1235 We., 391 Wa.) und 2082 meist kath. Einw., Sitz einer Districtseinnehmerei, erscheint urk. schon 766, kam 983 an das Mainzer Erzstift. In den Jahren von 1422—1444 ließen die Mainzer Erzbischöfe eine Burg zu Algesheim erbauen, welche Arbek hieß und öfters von ihnen bewohnt wurde. Erzbischof Adolf von Nassau, dem es sich in dem bekannten Kurstreite ergeben hatte, verpfändete es 1462 mit andern Orten an Markgraf Karl von Baden; dieser übertrug die Pfandschaft 1466 an Philipp von Katzenelnbogen, der seinerseits wieder dieselbe 1468 seiner mit Christoph von Baden verlobten Tochter als Heirathsgabe gab. Erzbischof Diether löste Algesheim wieder ein 1480, und seitdem verblieb es bis in unsere Zeiten dem Erzstift. Das Wappen von Gaualgesheim hat 2 übereinander stehende sechsspeichige Räder, welche in der Mitte des Schildes durch eine quer durchgehende Doppelaxt mit einander verbunden sind. In der Gemarkung liegt auch der Laurenziberg mit einer Wallfahrtskirche und einem großen Hofgut. In früher Zeit war hier ein Dorf und hieß Bergen oder Bergheim. Zu G. gehören 4 Mühlen ohne Namen.

Gaulsheim in Urk. Gauwelsheim, Gauzoldesheim, kath. Pfd., wird urk. schon 772 genannt und gehörte schon sehr frühe der alten Ritterfamilie der Brömser von Rüdesheim, welche es als Lehen der Herzoge von Gülch und später von Kurpfalz hatten. 1655 verkaufte Pfalzgraf Karl Ludwig die Oberherrlichkeit an Franz Merkurius von Hellmud und dieser wieder an Heinrich Brömser. Brömser übertrug die Oberherrlichkeit an das Mainzer Erzstift und trug dann Gaulsheim als Erblehen. Mit dem Aussterben der Brömser kam es an die Familie von Metternich-Winneburg-Beilstein, bis es mit Bewilligung dieser Familie Kurfürst Lothar Franz 1717 an den Frhrn. von Ingelheim übertrug. Gem.: 1864 M. (1265 A., 539 Wi.) Einw.: 489.

Gensingen in Urk. Gantsing, Genziga, evang. Pfd. an der Wiesbach. Die Gemarkung ist fruchtbar und hat schönen Weinbau.

Es wird urk. schon 768 genannt und stand früher unter Pfälzischer Hoheit. Dazu gehören 3 Mühlen. Gem.: 3450 M. (2768 A., 150 Wi., 363 We.) Einw.: 930.

Grolsheim in Urk. Graulfesheim, Graolfesheim, Grawolfesh., evang. Fld. an der Wiesbach. Der Ort erscheint urk. schon 772. Er war von Pfalzgraf Rudolf I. an die Grafen von Sponheim 1311 in Pfand gegeben. Später kam er an die Kurpfalz zurück. Dazu gehört 1 Mühle. Gem.: 1523 M. (1351 A., 12 Wi., 84 We.) Einw.: 317.

Großwinternheim, evang. Pfd. an der Selz. Es gehörte zu den Reichsdörfern des Ingelheimer Grundes und kam mit diesen an die Kurpfalz. In seiner Gemarkung liegt der Bockstein, welcher den durch seine Stärke und Güte bekannten Bocksteiner Wein liefert. Dazu gehört die Selzenmühle. Gem.: 2367 M. (1681 A., 74 Wi., 337 We., 186 Wa.) Einw.: 804.

Heidesheim in Urk. Heissesheim, Heisinsheim, Hettisheim, kath. Pfd., wird urk. schon 779 genannt. Die alten Rheingrafen trugen den Ort als Lehen von dem alten Münsterkloster zu Mainz und übertrugen ihn als Afterlehen an einen von Winternheim, welcher dort im Anfang des 12. Jahrh. eine Burg, Windereck, baute. Von denen Winternheim kamen Burg und Ort an die von Lehen, dann an die Dynastenfamilie von Biegen. Die Advokatie des Orts kam endlich wieder an das Kloster zurück. Das Kloster übertrug dann den Ort wieder als Lehen nach einander an verschiedene Geschlechter und gab ihn zuletzt 1609 an Kurmainz. — Das alte Schloß Windereck steht noch und es ist in seinem Umfange eine Gerberei angelegt. Dabei und in einem Theil der Gemarkung wächst ein sehr guter rother Wein. Nicht weit davon liegt mitten im Sand der darnach genannte Sandhof. Zu H. gehören: die Königslinger Aue (Eltviller Aue), Nonnenaue, die Kukuksmühle, Eulenmühle; Klausmühle, obere und untere Sandmühle, 1 Oelmühle und 1 Ziegelhütte. Gem.: 7027 M. (3425 A., 608 Wi., 216 We., 1586 Wa.) Einw.: 1473. Eine halbe Stunde von Heidesheim liegt am Rhein das s. g. Heidenfahrt, aus einigen Häusern bestehend, ehedem ein Ort, Walsheim genannt, mit 172 Einw.

Horrweiler in Urk. Holvilre, Horwiler, Hahrweiler, evang. Pfd., gehörte zur Pfändung, welche 1311 Pfalzgraf Rudolf I.

an die Grafen von Sponheim gemacht und kam später an die Pfalz. Patronatsrecht mit Kirchensatz kam nach einander in verschiedene Hände, bis es zuletzt 1518 an das Petersstift zu Mainz gelangte. Gem.: 1755 M. (1221 A., 27 Wi., 439 We.) Einw.: 582.

Jugenheim in Urk. Juwilenheim, Jagenheim, Gaginheim ꝛc., evang. Pfd. in einer sehr fruchtbaren Gemarkung, urk. schon 795 genannt, gehörte bis in die neuesten Zeiten dem fürstl. nassauischen Hause Saarbrücken. Hier befindet sich ein Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder. Gem.: 2473 M. (1827 A., 102 Wi., 361 We., 72 Wa.) Einw.: 1062.

Kempten in Urk. Kempnaten, Chernimbitzia, kath. Pfd. am Rhein. Schon in ältesten Zeiten war Kempten ein Zugehör von Bingen und kam mit diesem an das Erzstift Mainz. Gem.: 1142 M. (598 A., 18 Wi., 468 We.) Einw.: 535.

Niederhilbersheim in Urk. Hilbridesheim ꝛc., evang. Fld., erscheint urk. 1108, kam schon frühe an die Pfalz und verblieb bei ihr bis in unsere Zeiten. Dazu gehören 2 Mühlen. Gem.: 1832 M. (1505 A., 32 Wi., 120 We., 210 Wa.) Einw.: 477.

Niederingelheim, in Urk. Ingelenheim, Ingulheim, Hingilnheim, Engilonheim, Mrktfl. neben der Selz, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit 2 Kirchen, einer katholischen und 1 evangelischen, die letztere im s. g. Saal oder dem alten Reichspalatiums-Terrain. In seiner Gemarkung liegt der Sporkenheimerhof, der Häuser Hof (Harthäuser Hof), die Altensandaue und die Neumühle. Gem.: 11159 M. (6618 A., 871 Wi., 424 We., 1923 Wa.) Einw.: 2114. — Niederingelheim ist einer der merkwürdigsten Orte der Rheinprovinz. Er gehörte wie auch Oberingelheim zu den Krondomänen der fränkischen Könige und war eins der Reichsdörfer des s. g. Ingelheimer Grundes. Karl d. Gr. erbaute hier ein Palatium, von dem jetzt noch Ueberreste vorhanden sind. Er hielt 774 hier einen Reichstag, Ludwig der Fromme empfing hier 817 die Gesandtschaft des Kaisers Leo und 9 Jahre später ließ sich hier der Dänenkönig Harold mit Frau und Kindern taufen. Es wurden ferner hier mehrere Kirchenversammlungen gehalten. Friedrich I. ließ den Palast wieder herstellen. Karl IV. war der letzte Kaiser, der darin residirt hat. Der Ort kam bald nachher an Kurpfalz. Die Kaiserpfalz wurde während des Kriegs zwischen

Diether von Isenburg und Adolf von Nassau von den Mainzern zerstört. In ihr soll sich auch das bekannte Abentheuer zwischen Eginhard und Emma zugetragen haben.

Oberingelheim, Mrktfl. an dem Selzbach, Sitz eines Friedensgerichts, mit einer Gem. von 5160 M. (3398 A., 212 Wi., 922 We., 430 Wa.) und 2517 Einw. Der rothe Wein, der an dem Berge wächst, an dem es liegt, gehört zu den vorzüglichsten der Rheinprovinz. Oberingelheim ist noch großentheils von Mauern umschlossen, die zum Theil noch mit Thürmen versehen sind. Es hat 2 Kirchen, eine evangelische und eine katholische, auch eine Synagoge. Die evangelische Kirche ist eine der ältesten Kirchen der ganzen Umgegend und hat viele Denkmäler, Grabsteine und gemalte Glasfenster. Bei ihr liegen noch Reste einer alten Burg, welche den Dynasten von Bolanden gehörte, die im 13. Jahrh. Oberherrn hier gewesen zu sein scheinen; vielleicht hatten sie Oberingelheim als Reichslehen. Innerhalb der Mauern von Oberingelheim stand das Nonnenkloster Engelthal. In seiner Gemarkung lag auch das s. g. Westerhaus oder Westerhäuser Hof, ehedem pfälzisches Lehen derer v. Ingelheim, jetzt im Privatbesitz. Dazu gehören ferner: die Grießmühle, Layenmühle, Eulenmühle, Ohrenbrückermühle (Engelthaler Mühle) und 1 Papiermühle.

Ockenheim in Urk. Ockesheim, Uckenheim, kath. Pfd. an der Wiesbach am Fuße des Laurenzibergs, welcher hier der 14 Nothhelfersberg heißt, weil eine Wallfahrtskapelle zu den 14 Nothhelfern darauf steht. Es erscheint urk. 1182 und gehörte ehedem zur Mainz. Kellerei Algesheim. Gem.: 2414 M. (1623 A., 30 Wi., 666 We.) Einw.: 1106.

Sauerschwabenheim in Urk. Suabheim, Surschwabenheim, kath. Pfd, an der Selz. Es war eines der unmittelbaren Reichsdörfer des Ingelheimer Grunds und kam wie die übrigen 1356 an die Kurpfalz. Im Orte stehen noch die Trümmer einer Burg derer von Greifenklau. Dazu gehören der Weiler Pfaffenhofen und 3 Mühlen. Gem.: 3791 M. (3111 A., 88 Wi., 342 We., 129 Wa.) Einw.: 1059.

Sponsheim oder Spansheim, evang. u. kath. Fld. auf der rechten Naheseite, war von den ältesten Zeiten an der Pfalz gehörig. Dazu gehört die Sponsheimer Mühle. Gem.: 1336 M. (1164 A., 76 Wi., 54 We.) Einw.: 368.

Wackernheim in Urk. Uacharenheim, Buacharenheim ꝛc., evang. und kath. Fld., urk. schon 756 genannt, gehörte zu den Reichsdörfern des Ingelheimer Grundes, mit denen es Vortheile und Schicksale theilte, so daß es bis in unser Jahrhundert der Pfalz gehörte. Dazu gehören: 2 Mahlmühlen, 1 Fournierschneidmühle und 1 Wirthshaus an der Rheinstraße, Chausseehaus genannt. Gem.: 2358 M. (1994 A., 22 Wi., 78 We., 196 Wa.) Einw.: 722.

Kreis Oppenheim.

Der Kreis Oppenheim hat eine Bevölkerung von 43941 Seelen (1007 Luth., 649 Ref., 23675 Un., 16545 Kath., 310 Sect., 1755 Juden), welche in 44 verschiedenen Orten wohnen. Kreisstadt ist

Oppenheim am Rhein (in einer Urkunde Karls des Großen auch Obenheim genannt), Station der Hess. Ludwigsbahn, Sitz eines Kreisamts, eines Friedensgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei, eines Rentamts, eines Kreisbauamts; eine ehem. freie Reichsstadt mit 3218 Einw., die in ziemlich gleicher Zahl Evangelische und Katholiken sind. Sie hat 2 Hauptkirchen, eine evangelische (Katharinenkirche) und eine katholische (Franziskanerkirche) und eine Simultankapelle auf dem Kirchhofe. Ihre ganze Gemarkung hat 2426 M. (1419 A., 93 Wi., 331 We., 358 Wa.) Mehr lang als breit wider den östlichen Theil eines Bergs gebaut, wird Oppenheims Lage oft mit der Jerusalems verglichen. Seine Hauptzierde ist der herrliche Bau der Katharinenkirche, im J. 1315 vollendet und noch jetzt in ihrer halben Zerstörung eine der schönsten Kirchen der Rheinprovinz. Von wohlthätigen Anstalten besitzt Oppenheim u. a. ein Hospital. Die Höhe, an die sich Oppenheim anlehnt, krönen die Ruinen der ehemal. Reichsburg Landskron, wohl im Anfang des 11. Jahrh. begonnen und 1130 unter Lothar II. mit festen Werken umgeben und mit dem Namen „die Landskrone" benannt. Auf der Anhöhe, an deren Fuß die Stadt erbaut ist, hatte Drusus ein Castell errichtet. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes

findet sich in Lorscher Urkunden vom J. 774, wo er Obenheim heißt und dem Kloster Lorsch geschenkt wird. Im J. 1008 gab Heinrich II. Oppenheim das Marktrecht. Durch die Abtretung Oppenheims an Kaiser Konrad III. war es mit dem Anfang des 13. Jahrh. dem Reich zurückgegeben und seine Burg eine Reichsburg. Heinrich VII. war ein besonderer Gönner von Oppenheim. Er veranlaßte, daß die neue Reichsstadt im J. 1225 mit Mauern und Graben umgeben und eng mit der Burg verbunden wurde. Auch Friedrich II. nahm Oppenheim in seinen besonderen Schutz, gab ihm 1234 die Freiheiten der Reichsstadt Frankfurt und erweiterte diese noch im J. 1245. In dem nach Friedrichs II. Tode eingetretenen großen Zwischenreiche hatte Oppenheim für seine treue Ergebenheit an das Haus Hohenstaufen schwer zu büßen durch Papst Innocenz IV. und König Wilhelm von Holland. Ersterer that es in den Kirchenbann, letzterer verpfändete es an den Erzbischof Gerhard von Mainz. Glücklichere Zeiten begannen wieder, als es 1254 dem Bunde der Städte Mainz, Worms u. a. beigetreten war. Kirchenbann wie Pfandschaft wurden wieder aufgehoben. Kaiser Rudolph von Habsburg ertheilte Oppenheim und seiner Burg eine Menge Privilegien und Gunstbezeigungen. Zum zweitenmal verpfändet und zwar wieder an einen Erzbischof von Mainz wurde es 1315 durch Ludwig von Baiern; dieser Pfändungsnexus mit Mainz war aber für Oppenheim in jenen Zeiten der Anarchie von durchaus keinem Nachtheil. Sein Wohlstand stieg und seine Bedeutung in dem Bunde der rhein. Städte, dem es beigetreten war, blieb sich gleich. Im J. 1353 wurde O. vom Erzbischof Gerlach wieder an Karl IV. zurückgegeben, aber schon nach 3 Jahren hatte es derselbe Karl wieder an die Bundesstadt Mainz verpfändet; er löste es 1367 wieder ein, dann übergab er es 1375 seinem Schwager dem Pfalzgrafen Ruprecht. Als dieser im J. 1400 zum röm. König erwählt war, erlaubte er sich 1402 Stadt und Burg nebst anderen an seinen Sohn den Pfalzgrafen Ludwig den Bärtigen zu verpfänden. Die Reichsunmittelbarkeit Oppenheims blieb im Pfandverhältniß von der Kurpfalz fortbestehen. Die Stadt blieb bei ihrer hergebrachten städtischen Verfassung und ihre Burg bei ihrer reichsburgerlichen Einrichtung. Der Burg war ein Reichsamtmann und ein Reichsschultheiß vorgesetzt, welche zugleich die obersten Beamten der Stadt und vom

ersten Adel der Umgegend waren. Unter diesen Reichsoberbeamten hatte die Burg zu ihrer besonderen Hut, Bewachung und Vertheidigung eine eigne Besatzung, welche aus Rittern und Edelleuten bestand, welche Burgmänner hießen und als solche besondere Rechte und Freiheiten hatten. Der 30jährige Krieg bereitete Oppenheim mancherlei Drangsale. Gustav Adolf ging 1631 bei Oppenheim über den Rhein und vertrieb daraus die Spanier. In der Folge wurde die Stadt abwechselnd von Spaniern, Schweden, Kaiserlichen, Weimarischen und Franzosen besetzt. Die schrecklichsten Jahre waren die Jahre 1688 und 1689 für Oppenheim. Am 31. Mai des Jahrs 1689 tobten die Franzosen darin als die scheußlichsten Mordbrenner, so daß nur wenige Häuser der Stadt von der allgemeinen Zerstörung verschont blieben. Die Burg ist seit diesem Jahre zerstört geblieben und die Stadt konnte sich zwar von ihrem Elende erholen, aber nicht mehr zu ihrem früheren Wohlstande gelangen. Das Wappen der Stadt ist ein einfacher schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln und einer rothen Zunge in goldgelbem Felde. Ueber dem Kopf des Adlers war ein silbernes Band.

Armsheim in Urk. Aribimesh., Habarinesh., Armeßheim &c., evang. Pfd. an der Wiesbach, erscheint urk. schon 775. Schon im 11. Jahrh. gehörte es dem Nonnenkloster St. Nikomed in Mainz und ging mit diesem Kloster in den Besitz der Abtei Jakobsberg über. Die Advokatie darüber hatten schon im 13. Jahrh. die Dynasten von Bolanden, nachherigen von Hohenfels. Im 14. Jahrh. hatten sie die Grafen von Veldenz. Armsheim mit seiner Burg litt bedeutend im J. 1504 in der bayrischen Fehde durch Landgraf Wilhelm II. von Hessen. Gem.: 2966 M. (2574 A., 52 Wi., 265 We.) Einw.: 1143.

Bechtolsheim in Urk. Badolfisheim, Bertolfesh., Bertoldish. &c., evang. und kath. Pfd. an der Selz. Die Kirche ist Simultankirche. Es erscheint urk. schon 766. Mehrere Ritterfamilien hatten darin ihren Sitz und mehrere von ihnen Burgen. Sie besaßen die Hoheit des Orts als Ganerben. Dazu gehören: die Schanzenmühle und Pommermühle. Gem.: 4262 M. (3795 A., 205 Wi., 140 We.) Einw.: 1324.

Biebelnheim, evang. Pfd. unweit der Selz. Die früheren Orts- und Vogteiherrn waren die Grafen von Leiningen. Von 1391 an befand sich Kurpfalz in seinem Besitze. Gem.: 2498 M. (2260 A., 77 Wi., 106 We.) Einw.: 645.

Bodenheim in Urk. Bathenheim und Batenheim, kath. Pfd., erscheint urk. schon 756, altes Eigenthum des Erzstifts Mainz. Die Vogtei hatte das Mainzer Domkapitel, welches die von Bolanden damit belehnte. Später erhielt das Albanskloster zu Mainz die Advokatie. Seine Gemarkung ist groß und fruchtbar und hat vielen und guten Weinwachs. In ihr liegt die Spatzenmühle (Neumühle). Gem.: 5776 M. (4309 A., 452 Wi., 874 We.) Einw.: 2103.

Dahlheim in Urk. Dalaheim, Dale, Talaheim, evang. Pfd. erscheint urk. 766. Es war ehedem den Grafen von Falkenstein gehörig. Gem.: 2495 M. (2284 A., 14 Wi., 173 We.) Einw.: 975.

Dexheim in Urk. Dehidesheim, Thehitesheim, Deckesheim ꝛc., evang. Pfd., erscheint urk. 774. Im Mittelalter wurde es meist von den in Oppenheim wohnenden adelichen Familien beherrscht. Im J. 1340 kam das Patronat an das Mainzer St. Johannisstift. Die Hoheit über den Ort hatte Kurpfalz. Gem.: 2271 M. (2138 A., 2 Wi., 82 We.) Einw.: 756.

Dienheim sonst Dinenheim, Tinenheim, Teinenheim, evang. Pfd., treibt bedeutenden Weinbau. Es erscheint urk. schon 756. Karl der Gr. schenkte es 790 der Kirche zu Fulda, welche die Hoheits- und Vogteirechte über den Ort den Herrn v. Falkenstein zu Lehen gab, welches von diesen wieder an die alte Familie, welche sich nach dem Orte von Dienheim nannte, als Afterlehen gegeben wurde. Im J. 1495 verkauften die Dienheimer ihre Fauthei an die Kurpfalz und es gehörte seitdem zum Oberamt Alzei. Gem.: 3873 M. (2819 A., 215 Wi., 596 We.) Einw.: 830.

Dolgesheim in Urk. Dulfesheim, Dulgensh. ꝛc., evang. Pfd. Es erscheint urk. schon 769 und war später ritterschaftlich unter der Hoheit der Grafen von Leiningen. Gem.: 2574 M. (2457 A., 39 Wi., 60 We.) Einw.: 807.

Eichloch in Urk. Heichinloch, Einlohun ꝛc., evang. Pfd. Es liegt in einer Vertiefung, daher vielleicht sein Name. Es wird urk. schon 824 genannt. Die Hoheit gehörte den Grafen von Grehweiler. Zu E. gehört die Drollmühle (Schlottermühle). Gem.: 1643 M. (1433 A., 19 Wi., 144 We.) Einw.: 462.

Eimsheim in Urk. Ummesheim, Ominsheim, Huominisheim ꝛc., kath. u. evang. Fld., kommt urk. schon 762 vor. Ursprünglich

betrachtete sich das Kloster Weidas als Ortsherr; es kam theilweise 1485 und 1551 ganz an Kurpfalz. Gem.: 1828 M. (1773 A., 1 Wi., 29 We.) Einw.: 583.

Ensheim in Urk. Aonesheim, Onesheim, Ennesheim ꝛc., evang. Pfd., erscheint urk. schon 769. Es war eine alte Besitzung der Pfalzgrafschaft und gehörte zum Oberamt Stromberg. Gem.: 1573 M. (1353 A., 4 Wi., 155 We.) Einw.: 466.

Friesenheim, kath. Pfd. mit 543 Einw., welche in gleichen Theilen katholisch und evangelisch sind. Die Kirche ist Simultan. Es erscheint urk. schon 803. Karl d. Gr. soll hier eine Kolonie von Friesen gegründet haben, welche dem Orte den Namen gaben. Die Hoheit war bis in unsere Zeiten der Familie von Udenheim. Gem.: 1386 M. (1141 A., 66 Wi., 126 We.)

Gabsheim in Urk. Caisbotesh., Geisbodish. ꝛc., kath. Pfd. an der Goldbach, wird urk. schon 770 genannt. Die Familie, die sich darnach nannte, hatte darin eine Burg, die von Dalberg aber hatten die Hoheit. Gem.: 3238 M. (3010 A., 80 Wi., 82 We.) Einw.: 713.

Gauböckelheim in Urk. auch Becklenheim, Gawbecke, Goubekilnheim, kath. Pfd. an der Wiesbach. Es kam aus der Erbschaft der Rau- und Wildgrafen an die von Sponheim; 1278 kam es unter Widerspruch von Seiten eines Sponheimers, 1287 aber durch Vermittlung des Kaisers Rudolf definitiv an Kurmainz. An Kurpfalz verpfändet, kam es 1648 durch den Kurfürsten von Mainz Joh. Philipp von Schönborn an dessen Bruder Philipp Erwin von Schönborn, der die Einlösungssumme vorgeschossen. Die Summe wurde zurückbezahlt 1682, das Dorf Gauböckelheim aber an das Seminar zu Mainz verpfändet. Seitdem gehörte es bis auf unsere Zeiten dem Seminar unter Mainzischer Hoheit. Von der großen Burg zu Gauböckelheim finden sich noch einige Ruinen. Dazu gehören: die Effenmühle und Scheibenmühle, die Johannis- auch Kreuzcapelle und 1 Eisenerzgrube und Erzwasche. Gem.: 3250 M. (2554 A., 135 Wi., 430 We.) Einw.: 1426.

Guntersblum in Urk. Guntirsplumen ꝛc., Mrktfl., Sitz einer Districtseinnehmerei mit einer Gem. von 9871 M. (5687 A., 1774 Wi., 622 We., 1496 Wa.) und 2479 Einw. Vordem hieß es Nordhofen und die Sage ist, daß es erst durch einen Grafen Günter von Leiningen, der es seine Blume genannt, den Namen

Günters- oder Guntersblum erhalten habe. Es hat eine evang. und eine kath. Kirche, sowie auch eine Synagoge. Das neue Schloß und der Garten der ehem. Grafen von Leiningen sind eine Zierde des Ortes. Das alte Schloß derselben dient jetzt als Gemeindehaus. Guntersblum gehörte schon im frühen Mittelalter denen von Leiningen. Es befanden sich darin adelige Höfe mehrerer Familien. Von 1788—1792 war auch hier eine Druckerei und ist darin eine Zeitung erschienen. Dazu gehören: der Lerchenhof (Berghof), das Rheinhaus, die Rheindurchstichsinsel, auf welcher die Höfe Schmittshausen und Kälberteich, das Forsthaus Kühkopf und der Wald Jungenbusch liegen, ferner die Rheininseln: kleiner Kühkopf, Geyerwörth, Kisselwörth und Kälberteichwörthchen (Pipi) und Kübitzeninsel.

Hahnheim in Urk. Hagenheim, Hegenheim, evang. Pfd. am rechten Ufer der Selz mit 707 Einw., die größtentheils evang. sind. Auf dem s. g. Hahnheimer Knopf wächst ein vorzüglicher Wein. Es erscheint urk. 762. Die Familie von Dienheim hatte vordem hier die Hoheitsrechte. Dazu gehört der Wahlheimer Hof. Gem.: 2503 M. (1995 A., 151 Wi., 305 We.)

Hillesheim in Urk. Hillersheim, evang. Pfd. Es gehörte zu den ganerbschaftlichen Orten, kam später an die Grafen von Falkenstein und die von Riancour, welche die Hoheit gemeinschaftlich übten. Gem.: 2211 M. (2038 A., 21 Wi., 98 We.) Einw.: 683.

Köngernheim in Urk. Cunnigesheim, Kennigheim, kath. und evang. Fld. an der Selz, erscheint urk. 782 und gehörte zur ehem. oberrheinischen Ritterschaft unter der Hoheit der Grafen von Sickingen. Dazu gehören: die Neu- oder Obermühle und die Untermühle. Gem.: 1402 M. (1284 A., 23 Wi., 76 We.) Einw.: 574.

Lörzweiler in Urk. Lorenzenuillare, Lorzwilre rc., kath. Pfd. Es gehörte zur oberrheinischen Reichsritterschaft und war als Mainzisches Lehen im Besitz derer v. Hettesdorf. Gem.: 2239 M. (1892 A., 55 Wi., 264 We.) Einw.: 661.

Ludwigshöhe, kath. und evang. Fld. Es ist der ehemalige am Rhein gelegene Ort Rudelsheim, der wegen der jährlichen Ueberschwemmungen an einem höheren Orte 1823 wieder erbaut wurde. Die Familie von Dienheim hatte im Verbande mit der

oberrheinischen Reichsritterschaft die Hoheitsrechte von Rudelsheim, welches unter dem Namen Rudolfsheim schon in Fulder und Lorscher Schenkungen vorkommt. Dazu gehört der Rudelsheimer Hof. Gem.: 1042 M. (680 A., 111 W.i, 122 We., 116 Wa.) Einw.: 316.

Mommernheim in Urk. Mumenheim, Maumanheim, Momonheim ꝛc., evang Pfd., erscheint urk. schon 764. Es standen ehedem 2 Burgen daselbst, die von Ganerben aus alten Familien u. a. von denen v. Greifenklau besetzt waren. Diese waren auch die Herrn des Ortes. Gem.: 3083 M. (2647 A., 189 Wi., 174 We.) Einw.: 946.

Nackenheim, in Urk. Nacheim ꝛc., kath. Pfd., durch seine Weine berühmt. Schon in einer Urkunde von 772 wird es erwähnt. Es gehörte zu den frühesten Besitzungen der Erzbischöfe von Mainz. Dazu gehören: die Rheininseln Kisselwörth und Sändchen, eine Capelle und einige Rheinmühlen. Gem.: 2939 M. (1892 A., 55 Wi., 264 We.) Einw.: 1425.

Niedersaulheim in Urk. Sawelnheim inf., evang. und kath. Pfd. mit 1893 Einw., die zu $^2/_3$ etwa evangelisch sind und eine Simultankirche und noch eine besondere evangelische Kirche haben. Die Simultankirche enthält eine Menge von Denkmälern von Edelleuten und Ganerben, die hier wohnten und den gemeinschaftlichen Besitz und die Hoheit des Ortes hatten. Eine der alten Grenzmarken, eine steinerne Säule, steht in der Nähe des Ortes und von ihr hat vielleicht der Ort seinen Namen. Dazu gehören: die Dittenmühle (Dickmühle) und die Untermühle. Gem.: 5331 M. (4360 A., 169 Wi., 605 We., 9 Wa.)

Niederweinheim auch Gauweinheim genannt, in Urk. Gautzwinesheim, Vuiginesheim, kath. Pfd. mit 544 Einw., die zu $^2/_3$ evangelisch sind. Katholiken wie Protestanten haben ihre eigene Kirche. Es erscheint urk. schon 774. Von dem Pfalzgrafen Rudolf I. war es 1311 an den Grafen von Sponheim versetzt. Später wurde die Verpfändung wieder eingelöst und gehörte zum pfälzischen Amt Stromberg modo Alzei. Dazu gehören: der Hof Wißberg und 1 Erzwäsche. Gem.: 1761 M. (1462 A., 16 Wi., 216 We.)

Nierstein in Urk. Neristein, Neirstein, evang. und kath. Pfd. am Rhein, Sitz einer Districtseinnehmerei, mit 2855 Einw.,

die zum größten Theil evangelisch sind. Katholiken wie Protestanten haben ihre eigenen Kirchen. Seine Gemarkung hat viele Weinberge, von welchen die vorzüglichsten die des Kirchbergs, des Schwabsburger Schloßbergs, des Rothenbergs, des Hippings, des Rehbachs und des Orkels sind. Schon zu Karls d. Gr. Zeiten scheint Nierstein ein königl. Domanialhof gewesen zu sein. Die Advokatie zu Nierstein war ein Reichslehen, welches die Abkömmlinge der Dynasten von Bolanden, die von Falkenstein und Münzenberg, von Kaiser und Reich zu Lehen trugen. Im Jahr 1315 wurde es von Kaiser Ludwig an den Erzbischof Peter von Mainz verpfändet und 1402 unter König Ruprecht an die Kurpfalz abgetreten und gehörte seitdem zum Oberamt Oppenheim. In der Nähe Niersteins liegt eine Schwefelquelle, das s. g. Sironabad, welche schon von den Römern benutzt worden zu sein scheint. Gelübde-Steine, welche daselbst gefunden worden sind, nennen sie aquae Neri, woher auch der Ort Nierstein seinen Namen hat. Dazu gehören ferner: die Rheininsel Haasenwörth, die Riedmühle, 8 Rheinmühlen, das Gast- und Posthaus „zum gelben Hause" und das Gasthaus „zum goldnen Anker" an der Rheinüberfahrt, und 1 Ziegelei. Gem.: 4388 M. (3372 A., 41 Wi., 886 We.)

Oberhilbersheim in Urk. Hilversheim sup. ꝛc., kath. und evang. Pfd. mit 839 Einw., die zu $^2/_3$ evang. sind. Katholiken und Evangelische haben die Kirche als Simultankirche. Es war bei der Theilung der vorderen Grafschaft Sponheim 1707 an die Pfalz gekommen und bis in die neuere Zeit dabei geblieben. Dazu gehört die Schönbornsmühle. Gem.: 2957 M. (2736 A., 3 Wi., 84 Wa.)

Obersaulheim in Urk. Sawelnheim major, evang. Pfd. Es gehörte den Rheingrafen von Stein. Seinen Namen hat es vielleicht wie Niedersaulheim von der großen steinernen Säule, die in seiner Nähe steht und zur Ausmarkung des alten Nahgaues gesetzt wurde. Dazu gehören: die Kirchen- und St. Veitsmühle. Gem.: 2239 M. (1953 A., 46 Wi., 161 We.) Einw.: 604.

Partenheim in Urk. Pattenheim, Pathernesheim, evang. Pfd., erscheint urk. schon 757. Die Katholiken haben eine Kapelle. Es war bis in unsere Zeiten im Besitz derer von Wallbrunn und von Wambold. Erstere hatten darin ein schönes Schloß als Familienstammhaus. Gem.: 3366 M. (2664 A., 161 Wi., 365 We.) Einw.: 1125.

Schimbsheim in Urk. Schimmesheim, Schemmenesheim rc., evang. und kath. Fld. bei dem Wiesbach. Es gehörte zu der Pfandschaft, welche Pfalzgraf Rudolf I. an den Grafen von Sponheim machte. Gem.: 916 M. (751 A., 67 Wi., 66 We.) Einw.: 237.

Schornsheim in Urk. Sconesheim, Scornesheim rc., evang. Pfd., erscheint urk. schon 782. Die Kirche ist eine Simultankirche. Der Ort gehörte zu den Ganerbschaftlichen und die von Schornsheim hatten eine Burg darin. Gem.: 3569 M. (3120 A., 86 Wi., 220 We.) Einw.: 1292.

Schwabsburg in Urk. Suabsberg, Schwabisburg, Schwabsberg, kath. und evang. Fld. Seine Gemarkung ist nicht unbeträchtlich und zieht einen Wein, der dem gewöhnlichen Niersteiner gleich geachtet wird. Auf einer Anhöhe dabei stehen noch die Ruinen der alten Schwabsburg, welche zu den Reichsdomänen gehörte. Sie hatte wie die Landskron eigene Burgmänner zu ihrer Beschützung und Vertheidigung. Es kam wie Oppenheim und Nierstein durch Verpfändung an die Pfalzgrafen. Zu Schwabsburg gehören: die Dorfmühle und Froschmühle. Gem.: 2783 M. (2524 A., 18 Wi., 211 We.) Einw.: 861.

Selzen in Urk Salzen, Selza, an der Selzbach, evang Pfd. In seiner Gemarkung wird viel Wein gebaut. Es ist das Salusia der Römer und wird urk. schon 782 genannt. Das Wormser Domstift besaß die Fauthei über den Ort; er kam aber 1457 zum Theil, später ganz an die Pfalz. In seiner Nähe hat man 1844 Gräber entdeckt, welche einem deutschen Volksstamme aus der Zeit der Völkerwanderung anzugehören scheinen. Die Ausbeute derselben ist im Mainzer Museum. Dazu gehört die Selzermühle. Gem.: 2620 M. (2129 A., 92 Wi., 345 We.) Einw.: 828.

Spiesheim in Urk. Spizisheim, Spiezesheim, Spizheim rc., evang. und kath. Pfd. mit 750 Einw., die zu 3/4 evangelisch sind. Beide Confessionen haben ihre eigenen Kirchen. Es erscheint urk. 770. Die Ortsvogtei gehörte den alten Raugrafen und kam von diesen an die Dynasten von Bolanden und an die Truchsessen von Alzey. Der Bolandische Theil kam an die von Sponheim, dann an Nassau-Weilburg, der Truchseß'sche an die Pfalz. Im Jahre 1559 wurde der ganze Ort Pfälzisch. Gem.: 2942 M. (2611 A., 32 Wi., 195 We.)

Sulzheim in Urk. Sulzenheim, Sulziheim, Solzheim, kath. Pfd. Es war schon zu Pipins Zeiten unter dem Namen bekannt. Es gehörte später den Raugrafen, dann den Bolanden, dann der Mainzer Dompräsenz und kam von dieser an den Kurfürsten von Mainz. Es gehörte bis in unsere Zeiten zum Mainzer Amt Niederolm. Dazu gehört die Rommersheimer Mühle. Gem.: 2427 M. (2110 A., 63 Wi., 292 We.) Einw.: 625.

Udenheim in Urk. Odenheim, Utinheim ꝛc., evang. Pfd. Die Kirche ist Simultankirche. Eine adeliche Familie führte schon frühe nach dem Orte den Namen. Später wurden mehrere adeliche Familien darin ansässig. Herrn des Orts wurden nach und nach die v. Köth-Wannscheid. Dazu gehört die Köthenmühle. Gem.: 3211 M. (2798 A., 119 Wi., 222 We.) Einw.: 774.

Undenheim, evang. und kath. Pfd. an dem Goldbach mit 1168 Einw., welche zu $^3/_4$ evangelisch sind. Evangelische wie Katholiken haben eigene Kirchen. Es erscheint urk. schon 773 und gehörte später zur Burg Alzey und war im Besitz der von Bolanden, später von Hohenfels. Vogtei und Ortshoheit hatte die Pfalz. Dazu gehören: die Goldmühle, Raufenmühle und Sparrmühle. Gem.: 3990 M. (3674 A., 134 Wi., 75 We.)

Vendersheim in Urk. Uentilesheim, Fendersheim, kath. Pfd. mit 487 Einw., die zu $^2/_3$ evangelisch sind. Die Pfarrkirche ist katholisch, eine andere Kirche ist Simultankirche. Es erscheint urk. 841 und war später ritterschaftlicher Ort, fiel aber endlich denen von Elz-Kempenich zu. Gem.: 1669 M. (1377 A., 57 Wi., 172 We.)

Walddüversheim in Urk. Ulfireitesheim, Ulfredesheim, Ulfersheim ꝛc., evang. Pfd., erscheint urk. schon 765. Die Hoheit hatten ehedem die Grafen von Leiningen. Gem.: 2968 M. (2668 A., 20 Wi., 67 We.) Einw.: 696.

Wallertheim evang. Pfd. neben dem Wiesbach Es kam von den Raugrafen an die von Bolanden, von diesen an die von Hohenfels und Leiningen. Dazu gehören: die Lettenkäuther Mühle, Katzensteiger Mühle (Neumühle) und die Luftmühle. Gem.: 3330 M. (2982 A., 78 Wi., 139 We., 2 Wa.) Einw.: 1002.

Weinolsheim in Urk. Winolfesh., Winoldesh. ꝛc., kath. Pfd., erscheint urk. schon 789. Die Bolande hatten im 12. Jahrh.

die Hoheit als Reichslehen und eine Burg darin. Von ihnen kam es an die von Sponheim, 1579 aber an die Pfalz. Dazu gehört die Weißmühle. Gem.: 2302 M. (2140 A., 80 Wi., 67 We.) Einw.: 672.

Wintersheim in Urk. Wintresheim, Wentrisheim ꝛc., evang. und kath. Fld., erscheint urk. schon 765. Ein Theil davon gelangte durch Kauf 1414 von denen von Hohenfels, das übrige 1481 von Leiningen an die Pfalz. Gem.: 1509 M. (1488 A., 1 Wi.) Einw.: 355.

Wörrstadt in Urk. Weristadt, Werstadt ꝛc., Mrktfl., Sitz eines Steuercommissariats, eines Friedensgerichts, einer Districtseinnehmerei, mit einer Gem. von 5068 M. (4563 A., 85 Wi., 264 We.) und 2027 Einw., welche zu $^3/_4$ evangelisch sind. Es soll seinen Namen von Vari statio erhalten haben, und man findet viele römische Alterthümer darin. Es wird urk. schon 779 genannt. Es gehörte den Raugrafen bis zu deren Aussterben im 14. Jahrh., wonach es die Bolande erhielten. Später kam es an die Fürsten von Salm-Kirburg und an die Grafen von Grumbach, die es in Gemeinschaft bis auf unsere Zeiten besaßen. Dazu gehören: die 1., 2., 3. Thalmühle, die Altmünstermühle, die Hospitalmühle und Weidenmühle.

Wolfsheim in Urk. Gozolfesheim, Gosolvesheim ꝛc., evang. Pfd. mit 612 Einw., die zu $^2/_3$ evangelisch sind. Es erscheint urk. 790, gehörte später zu den rheingräflichen Besitzungen und war von ihnen mit Vorbehalt der Landesherrlichkeit unter die Pfalzgrafen in Lehen gegeben. Gem.: 1993 M. (1671 A., 42 Wi., 180 We., 17 Wa.)

Kreis Worms.

Der Kreis Worms umfaßt 45 Oerter, welche von 50133 Menschen bewohnt werden (31809 Unirte, 14944 Kath., 1165 Sect., 2215 Juden). Kreisstadt ist

Worms in Urk. Civitas Vuangionum, Uuormacia, Wormatia, Wormes, Wurmbs, in der Mitte einer freundlichen Ebene gelegen, nahe dem Rhein, Sitz des Kreisamts, eines Rentamts, Kreisbauamts, einer Handelskammer, eines Friedensgerichts, eines Steuer-

commissariats, einer Obereinnehmerei, Districtseinnehmerei, mit 9690 Einw., die etwa zu $^2/_3$ evangelisch sind. Die Gem. von Worms hat 7597 Morgen, darunter 3471 A., 1921 Wi., 3572 We., 712 Wa. Seine nächste Umgebung ist ein herrliches Gartenfeld, gleich trefflich wegen seines dort wachsenden ausgezeichneten Weins, wie seiner Gartengewächse. Die Stadt ist mit Mauern umgeben, welche meist erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aus dem Schutte der früheren wieder aufgerichtet wurden. Von den alten Mauerthürmen der Stadt aus der Mitte des 14. Jahrh. haben sich nur 2 erhalten. Sie hatte 7 Thore, deren 4, das Speierer-, Mainzer-, Andreas- und Rhein-Thor als Hauptthore angesehen wurden. Die Hauptstraßen der Stadt sind: die Speier- und Kämmergasse, die frequentesten Straßen die Peters- und Rheinstraße. Oeffentliche Plätze der Stadt sind: der Marktplatz, der Schulhof, der Obermarkt, der Andreasplatz, der vordere Domplatz, der Martinsplatz, der Paulplatz. Unter den kirchlichen Gebäuden sind bemerkenswerth: 1. der Dom, in byzant. Style erbaut in der Zeit von 996—1016, einigemal wiederhergestellt, zum letztenmal 1181, nächst dem Mainzer Dom und der Oppenheimer Katharinenkirche das schönste Gotteshaus in Rheinhessen; 2. die Dreifaltigkeitskirche, erbaut 1709—25, evang. Hauptkirche; 3. die Liebfrauenkirche; 4. die Martinskirche, 2te Pfarrkirche der Katholiken; 5. die Magnuskirche, jetzt die 2. evang. Pfarrkirche; 6. die Friedrichskirche, ebenfalls evang. Kirche; 7. die ehemalige St. Paulskirche, jetzt ein Magazin für Holz und Frucht, ein merkwürdiges Bauwerk aus den Zeiten des Uebergangs aus dem byzantinischen in den gothischen Styl; 8. die Synagoge, in byzant. Style des XI. Jahrh., die älteste Synagoge in Deutschland. Andere bedeutende Gebäude sind: 1. der Bischofshof, 1504 erbaut, 1689 zerstört, 1719 neu aufgebaut und 1791 den französischen Emigranten dienend, 1792 wieder zerstört; 2. die Domdechanei, jetzt Kaserne; 3. der alte Bürgerhof, jetziges Stadt- und Rathhaus; 4. das alte städtische Münzhaus. — Einem großen Theil der Bewohner von Worms gibt der Ackerbau und Weinbau Beschäftigung. Die besten Weine von Worms sind die Liebfrauenmilch, der Luginsländer und der Kattenlocher. Der Weinhandel von Worms ist bedeutend. Fabriken sind mehrere in Worms und ihre Fabrikate sind gesucht, namentlich ihr Leder, ihre Cichorien.

Worms hat ein Realgymnasium und viele sonstige öffentliche und Privatschulen. Von wohlthätigen Anstalten besitzt Worms vor allem ein großes Hospital, aus dessen Fonds beständig 117 Individuen und außerdem eine große Anzahl von Stadtarmen unterhalten werden. Worms scheint seinen Ursprung den Celten zu verdanken. Zuerst waren es die Mediomatriker und dann die Vangionen, welche die Gegend im Besitz hatten. Als die Römer sich dieser Gegend bemächtigt hatten und zum Schutz gegen die Germanen Befestigungen anlegten, wurde auch Worms, die Stadt der Vangionen Worbetomagus ein befestigtes Lager und nahm bald den Namen einer Stadt civitas Vangionum an. Als der römische Feldherr Stilico, gedrängt durch die über die Donau und Alpen gedrungenen fremden Völker und nach einem mit den Alemannen und Franken im J. 398 abgeschlossenen Frieden, die römischen Besatzungen aus den Festungen des Rheins an sich gezogen hatte, zerstörten die über den Rhein dringenden Horden die Vangionenstadt. Ihnen folgten die Alemannen. Als die Burgundionen die von den Alemannen verlassenen Länder des linken Ufers des Oberrheins eingenommen hatten, machten sie das kaum wieder aus seinem Schutte erstandene Worms zum Mittelpunkte ihrer neuen Ansiedlung. Die Burgundionen zogen nach Gallien und die Alemannen nahmen wieder ihren alten Sitz ein. Sie unterlagen den Franken im J. 496. Unter ihrem König Chlodwig wurde Worms eine königliche Fiskalstadt, in der ein königlicher Palast stand. Unter den Nachfolgern Chlodwigs gewann Worms stets mehr an Bedeutung, noch mehr aber, als Pipin dem Merovinger Reiche ein Ende gemacht hatte. Ihr Bischof war im Verhinderungsfalle desjenigen von Mainz Metropolitan der Diöcese. Sie war eine Zeit lang Lieblingsaufenthalt Karls d. Gr. und er hielt darin wiederholt große Reichsversammlungen. Aehnlich Ludwig der Deutsche und seine Nachfolger, namentlich die Ottonen der sächsischen Dynastie. In Conflicte geriethen indessen damals schon wiederholt Bischof und Stadt, die jedoch stets zu Gunsten der städtischen Unabhängigkeit beigelegt wurden. Worms stieg durch die Geneigtheit, welche die Kaiser für es hegten, im 12. Jahrh. zu einer Höhe des Wohlstandes, daß 60000 Seelen darin lebten. Nicht so glücklich als bei den früheren Conflicten mit seinen Bischöfen war Worms, als Heinrich, ein Graf von Saarbrücken, im Jahre 1217 Bischof von Worms geworden, der durch einen

Vertrag von 1233 der Stadt manche von ihren Rechten und Freiheiten zu entziehen verstand. Dem Raubwesen am Rheine Einhalt zu thun, hatte 1220 Worms mit Mainz und Oppenheim ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen, dem andere folgten. Den Bischöfen aber waren diese Städtebündnisse nicht genehm und sie wußten es dahin zu bringen, daß sie von Heinrich VII. 1226 aufgehoben wurden; besonders thätig dabei war eben Bischof Heinrich von Worms. Die Treue der Wormser gegen König Friedrich II. bestimmte diesen jenen Vertrag von 1233 aufzuheben, während auf der andern Seite der Bischof sie zur Strafe in den Kirchenbann that. Aus diesen unerquicklichen Verhältnissen kam Worms erst, als es 1254 mit Mainz und Oppenheim einen Bund geschlossen hatte zur Sicherung des Landfriedens, den König Wilhelm beschwor. Nun wurden die Angelegenheiten von Worms wieder so regulirt, wie sie vor jenem Vertrag von 1233 bestanden hatten. Das große s. g. Zwischenreich nach König Wilhelms Tode zerrüttete den schönen Bund und ließ das Faustrecht mit allen seinen Greueln wieder erwachen. Die Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt erwachten wieder und erst mit Rudolph von Habsburg gestalteten sich die Verhältnisse aufs neue besser, aber auch nur auf kurze Zeit. Neue Unordnungen im Reiche, wie im Innern der Stadt begannen und wirkten nachtheilig auf sie. Dauernder und wirksamer als die bisherigen Bünde zur Aufrechthaltung des Landfriedens war der im J. 1381 errichtete große Städtebund. Er erhöhte die Macht der Städte, aber auch ihren Stolz. Verleihungen von Rechten und Privilegien, welche ihnen König Wenzel machte, brachten sie zum Uebermuth, aber sie schützten die Bürger doch nicht vor den Anmaßungen der Geistlichkeit, die im J. 1387 zu offenen Feindseligkeiten führten. Zur Ruhe kam die Stadt auch wieder nicht, als der Streit wieder einmal geschlichtet war, sondern es wiederholten sich die Reibereien stets auf neue. In allen diesen Wechselfällen stand aber doch immer Worms als eine der ersten Städte des Reichs da, in deren Mauern die Könige weilten, Versammlungen hielten und die wichtigsten Beschlüsse gefaßt wurden. Der große Reichstag von 1495, welcher in Worms gehalten wurde, schuf den ewigen Landfrieden und mit ihm kam in das Reich größere Ruhe und Ordnung, nicht aber schuf er Frieden zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft von Worms. Sie geriethen

immer wieder aufs neue in Händel und einmal von 1499—1508 war Worms ohne öffentlichen Gottesdienst, weil während dieser Zeit die gesammte Wormser Geistlichkeit die Stadt verlassen hatte. Kaum war der Streit zwischen Geistlichkeit und Bürgern von Worms einige Jahre geendigt, als 1513 einer zwischen dem Rath, den Patriziern und den Zünften ausbrach und, wie man vermuthet, auf Anreizung der Geistlichkeit. Im J. 1515 hatte W. viel durch Franz v. Sickingen zu leiden. Der Kampf der Geistlichkeit gegen den Rath und die Bürgerschaft entbrannte aufs neue als Kaiser Maximilian 1519 gestorben war, der der Stadt sehr gewogen gewesen war. Der Reichsvicar Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig war von der Geistlichkeit gewonnen worden und es kam die den Bürgern nachtheilige s. g. Pfälzische Rachtung 1519 zu Stande, gegen welche sie protestirten und welche sie auf kurze Zeit wieder los wurden. Eine neue Rachtung kam 1526 zu Stande, wodurch der Bischof erhielt, was er wünschte und bis in unsere Tage behalten hatte. Der große Reichstag von 1521 war der letzte Glanzpunkt in der Geschichte von Worms. Von dieser Zeit an kamen von Zeit zu Zeit harte Schläge über sie, welche ihren Glanz und ihre Hoheit und am Ende sie selbst vernichtete. Der Bauernkrieg, der Türkenkrieg und der unter dem Namen der Münster bekannte Krieg hatten mehr oder weniger Einfluß auf Worms. Dessenungeachtet war es fortwährend der Sitz vieler Reichstage. Mit dem Anfang des 17. Jahrh. brach eine große Judenverfolgung in Worms aus. Jedes Jahr des 30jährigen Kriegs schlug der Stadt neue Wunden durch Einquartierungen, Lieferungen und Gewaltthaten. Der westphäl. Frieden hatte der Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich bestätigt und sie begann sich einigermaßen wieder zu erholen, als der s. g. Orleans'sche Krieg ausbrach, in welchem sie 1689, wie so viele andere Städte von den mordbrennerischen französischen Horden angezündet und zerstört wurde. Erst im J. 1697 kehrte der nach Frankfurt geflüchtete Rath wieder nach Worms zurück und es wurde an einer Wiedererbauung der Stadt begonnen. Der Wiederaufbau schritt mächtig voran, Gewerbe und Handel kamen wieder in Thätigkeit und neues Leben erwachte. So ging es im Wiedererstehen von Worms weiter bis zum Ausbruche der französischen Revolution. Da begannen neue Drangsale für die Stadt und mit der provi-

sorischen Besitznahme des ganzen linken Rheinufers im J. 1797 war die freie reichsstädtische Verfassung von Worms, welche beinahe ein Jahrtausend gedauert hatte, zu Ende. Aus einer freien Reichsstadt war es eine Kantonsstadt eines französ. Departements geworden. Fünfzehn Jahre blieb es eine solche, anfangs in einer Republik, dann in einem Kaiserthum. 1814 mußten die Franzosen das ganze linke Rheinufer räumen. Worms blieb nun in einem Zustande des Provisoriums bis es 1816 mit der ganzen jetzigen Rheinprovinz an Hessen kam. Das Wappen von Worms ist in rothem Felde ein silberner schräg rechts liegender Schlüssel mit niederwärts gekehrtem Ringe und Schließplatte. Zu W. gehören: die Kirschgartenmühle, Walkmühle, Lochmühle, Römsteinsmühle, Klostermühle, die Forsthäuser im oberen und Mittelbusch, 2 Ziegeleien, 4 Holzhöfe, 1 Cichorienfabrik, das ehem. Bergkloster, die Liebfrauenkirche, die Eulenburg.

Abenheim in Urk. Abunheim, Abinheim 2c., kath. Pfd. Es wird urk. schon 932 genannt. Es gehörte ursprünglich bis 1316 dem Abt von Fulda, kam aber später an die Kämmerer von Worms, die von Dalberg, von denen viele Denkmäler sich in der Kirche finden. Dazu gehört die St. Klauskapelle auf dem Klausenberg. Gem.: 4363 M. (3834 A., 114 Wi., 303 We.) Einw.: 1359.

Alsheim am Altrhein in Urk. Aloisheim, Alahesheim, Alesheim, evang. und kath. Pfd. mit Hangenwahlheim (s. u.) eine Gemeinde bildend, mit 1730 Einw., von denen $^3/_4$ evangelisch sind. Beide Confessionen haben ihre besonderen Kirchen. Es erscheint urk. schon 782. Die Hoheit gehörte anfänglich zum Theil den Grafen von Leiningen als bischöfl. Wormsisches und Pfälzisches Lehen. Von 1467 an wurde es Pfälzisch. Dazu gehören: die Weißmühle und 1 Ziegelhütte. Gem.: 6238 M. (5365 A., 19 Wi., 647 We.)

Bechtheim in Urk. Beraheim, Berathgisheim, Bergeresheim, Bechelbisheim 2c., Marktflecken, zieht einen guten Wein. Es erscheint urk. 793 und gehörte ursprünglich den Gaugrafen und kam nach dem Verschwinden dieser an die von Leiningen, welche es bis in unsere Zeiten hatten. Dazu gehört eine Rothgerberei. Gem.: 5357 M. (4617 A., 596 We.) Einw.: 1583.

Bermersheim in Urk. Bermadesheim, Bermutesheim, evang. und kath. Fld., mit 311 Einw., von denen nur 1/4 katholisch sind. Es wird urk. schon 780 genannt. Es gehörte zur Grafschaft Leiningen, deren Grafen es an andere Edelleute zu Lehen gaben. 1467 kam es an Kurpfalz. Gem.: 929 M. (868 A., 33 We.)

Blödesheim in Urk. Blatmarsheim, Blitersheim, Blidensheim, evang. Pfd. Es kommt urk. schon 781 vor. Als Betheiligte an der Vogtei erscheinen 1377 die Rheingrafen, die es 1412 zu einem ewigen Kauf an das Stift Schwabenheim gaben. Später gehörte es der Pfalz. Gem.: 1423 M. (1388 A., 5 Wi.) Einw.: 468.

Dalsheim in Urk. Dagolfesheim, evang. u. kath. Pfd. mit 644 Einw., die etwa nur zu 1/4 katholisch sind. Es ist mit einer Mauer umgeben, worin 11 Thürme stehen, und hat 3 Kirchen, 2 evangelische und eine katholische. Es erscheint urk. schon 765 und es führte ein adeliches Geschlecht von ihm den Namen. Die von Bolanden und von Leiningen übten darin die Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers und der Pfalzgrafen als kaiserliche und pfälzische Vasallen. Beide hatten wieder eigene Aftervasallen. 1395 kam es an Kurpfalz und blieb dabei. Gem.: 2468 M. (2285 A., 113 We.)

Dittelsheim in Urk. Dietelsheim, Dudilesheim, Titelsheim evang. Pfd., erscheint urk. schon 775. Die Ortsvogtei hatten in älteren Zeiten mehrere adeliche Geschlechter, darunter eines, welches nach dem Orte den Namen führte und welches eine Burg in der Nähe des Ortes hatte. 1602 und 1606 brachte es Kurfürst Friedrich IV. an die Pfalz. Dazu gehört die Burgruine Klopsmauer. Gem.: 2976 M. (2791 A., 106 We.) Einw.: 746.

Dorndürkheim in Urk. Durincheim, Thuringheim ꝛc., evang. Pfd. Es erscheint urk. schon 763. Die Ortshoheit stand schon frühe der Kurpfalz zu und stand unter der Verwaltung des Oberamts Alzei. Das adeliche Geschlecht derer von Düringheim führte von diesem Orte den Namen. Gem.: 2230 M. (2066 A., 10 Wi., 85 We.) Einw.: 801.

Eich in Urk. Aichinum, Echena, Eichinen ꝛc., am Altrhein, evang. und kath. Pfd., Sitz einer Districtseinnehmerei, mit einer kath. und einer evang. Pfarrkirche. Es erscheint urk. schon 782

und gehörte schon frühe dem Bisthum und Hochstift Worms. Gericht und Hoheit kamen aber, nachdem sie eine Zeit lang zur Hälfte dem Paulstift zu Worms und denen von Sponheim gemeinschaftlich gehört hatten, 1413 zum Theil und 1418 ganz an Kurpfalz. In seiner Gemarkung liegen der große Sandhof und die Sandmühle. Gem.: 8261 M. (4620 A., 1247 Wi., 14 We., 226 Wa.) Einw.: 1519.

Eppelsheim in Urk. Ebbelesheim, Ebelisheim, Elbisheim rc., evang. Pfd. Es erscheint urk. 782 und gehörte zu den Orten, welche der alten Burg zu Alzei dienstbar waren und von ihrer Burgmannschaft besessen wurden. Die Hoheit gehörte der Pfalz, die Vogtei aber den Burgmännern, von welchen sie nach und nach (1378) die Pfalzgrafen an sich brachten. Dazu gehören: die Kirchmühle (Altmühle), Schleifmühle und Haumühle. Gem.: 2222 M. (2119 A., 26 Wi., 10 We., 11 Wa.) Einw.: 939.

Frettenheim in Urk. Frittenheim, Fruttenheim, evang. und kath. Fld. mit einer kath. und evang. Kirche. Es wird urk. schon 766 genannt. Es gehörte zu den der Burg Alzei dienstbaren Orten. Die Ortsvogtei hatte ein nach dem Orte sich nennendes Geschlecht von der Pfalz zu Lehen, welches nach dem Aussterben des Geschlechts von der Pfalz eingezogen wurde. Gem.: 1097 M. (1018 A., 21 We.) Einw.: 204.

Gimbsheim in Urk. Geminesheim, Gimmenheim, Gamanisheim rc., am Rhein, evang. Pfd. Es erscheint urk. schon 766 und kam schon frühe an die von Bolanden, wurde dann zwischen der Haupt- und Nebenlinie derer von Hohenfels getheilt. Der eine Theil kam 1414 von den Hohenfels an die Pfalz, der 2te kam durch Erbschaft an Nassau und durch Tausch 1662 ebenfalls an die Pfalz. Dazu gehören: das Wirthshaus zur grünen Allee in der Rheinstraße und 2 Rheinmühlen. Gem.: 7228 M. (4284 A., 1128 Wi., 65 We., 90 Wa.) Einw.: 1897.

Gundersheim in Urk. schon Gunderamesheim, Guntmaresheim rc., kath. Pfd., das mit dem durch einen Bach von ihm getrennten Enzheim eine Gemeinde bildet, mit 1102 Einw., welche zu $^2/_3$ evangelisch sind. Beide Confessionen haben ihre eigene Kirche. In seiner Gemarkung wächst ein vorzüglich guter rother Wein. Es erscheint urk. 776 und gehörte ursprünglich den Raugrafen, von 1457 an der Pfalz. Dazu gehört der Münsch-

bischheimer Hof, welcher schon in den Lorscher Urkunden als Bischofsheim im Wormsgau vorkommt und als er in Besitz des Klosters Otterburg gekommen war, ein Probsteigebäude erhielt, woher der veränderte Namen, und ferner die Schleihmühle (Neuwegermühle). Gem.: 3379 M. (2961 A., 13 Wi., 291 We.)

Gundheim in Urk. Gundenheim, Gunsheim, kath. Pfd. Es wird urk. 774 genannt. Früher im Besitz des Klosters Lorsch, welches seine Güter darin mehreren seiner Dienstmänner in Lehen gegeben, die eine eigene Ganerbschaft allda bildeten, war es im Anfang des 15. Jahrh. bereits an die Pfalz gekommen, welche es nun den Ganerben in Lehen gab. Im J. 1700 wurde von Kurfürst Johann Wilhelm Johann Erwin von Greifenklau damit belehnt und im Besitz dieser Familie blieb es bis in unsere Zeiten. Gem.: 1835 M. (1673 A., 92 We.) Einw.: 665.

Hamm in Urk. Hammo, Hamme, Hammen, evang. und kath. Fld. neben dem Rhein mit 1306 Einw., welche zum größten Theil evangelisch sind. Es erscheint urk. 782 und gehörte schon im Anfang des 11. Jahrh. zum Bisthum Worms. Die Hälfte der Hoheit kam dann als Lehen an die Grafen von Leiningen, die andere Hälfte an Adeliche der Nachbarschaft. Die Leiningische Hälfte erhielt 1468 Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz. Zu Hamm gehören: 2 Rheinmühlen und 1 Gasthaus an der Rheinüberfahrt. Gem.. 2570 M. (1104 A., 615 Wi.)

Hangenwahlheim (zum Unterschied von Wahlheim bei Alzey so genannt, weil es an dem Hange bei Alsheim liegt), bildet mit Alsheim eine Gemeinde (s. d.). Die Hoheit gehörte größtentheils zu Leiningen; sie kam anfänglich zur Hälfte, dann 1481 ganz an die Pfalz. Einw.: 86.

Hangenweisheim in Urk. Witzum, Wißen, evang. Pfd. Es erscheint urk. 773. Es gehörte nach 1577 unter die s. g. Ausdörfer, obschon 1538 Kurfürst Ludwig V. einen wegen des Zehnten ꝛc. entstandenen Prozeß vertragen und entschieden hatte. Dazu gehört der Maltheserritterhof. Gem.: 1840 M. (1726 A., 18 Wi., 33 We., 6 Wa.) Einw.: 520.

Heppenheim an der Wiese (zum Unterschied von Heppenheim im Loch), so genannt von seinem großen Wiesengrund, woran es liegt, evang. Pfd. Es erscheint urk. 766 und gehörte zu den frühesten Besitzungen der Pfalzgrafen. In der Fehde

zwischen diesem und dem Kurfürsten von Mainz wurde es 1460 durch Brand verwüstet. Dazu gehört die Weidenmühle. Gem.: 3892 M. (3378 A., 206 Wi., 179 We., 34 Wa.) Einw.: 1400.

Herrnsheim in Urk. Harlesheim, Herlesheim, Mrktfl. mit einem schönen Schloß und prächtigen Garten der Dalberge. Der Ort erscheint urk. schon 771 und er gehörte schon frühe der uralten Familie der Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, und wurde später das Stammhaus einer eigenen Dalbergischen Linie, der Dalberge von Herrnsheim, welcher es bis in unsere Zeiten gehörte. Die im 14. Jahrh. erbaute Kirche enthält mehrere Grabdenkmäler der Dalberge. Gem.: 6263 M. (5323 A., 368 Wi., 96 We., 14 Wa.) Einw.: 1446.

Heßloch in Urk. Hesinloch, Heseloch, kath. Pfd., erscheint urk. 767. Die Hoheit gehörte ursprünglich Leiningen und war den Edeln von Hirschhorn zu Lehen gegeben. Später kamen die Dalberge in ihren Besitz. Dazu gehören: der Hospitalhof auf dem Liebfrauberg und 1 Ziegelei. Gem.: 2544 M. (2338 A., 23 Wi., 104 We.) Einw.: 920.

Hochheim an der Pfrimm, evang. Pfd. Es scheint in den ältesten Zeiten zum Hochstift Worms gehört zu haben und kam später in Lehenverband an die Pfalzgrafen. Es befand sich hier ehedem ein Nonnenkloster Himmelskron und eins mit Namen Liebenau. Dazu gehören: der Hof Liebenau, die Liebenauer Mühle, die Froschmühle und Dreihornsmühle. Gem.: 1528 M. (1361 A., 79 We.) Einw.: 813.

Hohensülzen auch Obersülzen genannt, in Urk. Horsulzen, Sulzen, evang. und kath. Pfd. mit 486 Einw., die größtentheils evangelisch sind. Die Kirche ist Simultankirche. Es gehörte bis in unsere Zeiten den Grafen von Falkenstein. Gem.: 1502 M. (1381 A., 29 Wi., 56 We.)

Horchheim in Urk. Horagaheim, Horgiheim &c., im Pfrimmthal, kath. Pfd. Es wird schon 765 urk. genannt und gehörte später der Abtei Hornbach und war von ihr den Leiningen zu Lehen gegeben. Später kam es an das Bisthum Worms. Dazu gehören 2 Mühlen. Gem.: 1776 M. (1470 A., 85 Wi., 132 We.) Einw.: 1066.

Ibersheim am Rhein, auch der Ibersheimer Hof genannt, in Urk. Iberneshheim, Ubersheim, evang. Fld. mit 389 Einw.,

wovon die meisten Mennoniten sind, die eine Kirche hier haben. Es erscheint urk. schon 766, gehörte schon frühe dem Bisthum Worms und die Grafen von Leiningen waren damit belehnt. Es kam nach und nach und 1519 ganz an die Pfalz. Dazu gehört das Ibersheimer Wörth Gem.: 3395 M. (2171 A., 769 Wi., 311 Wa.)

Kriegsheim in Urk. Kreikesheim, Crigesheim, an der Pfrimm, evang. Pfd. mit 549 Einw., darunter Mennoniten, welche auch eine Kirche hier haben. Er erscheint urk. schon 766 und gehörte zu den ersten Stiftungsgütern des Bisthums Worms. Die Vogtei hatten die von Bolanden zu Lehen. Später kam alle Hoheit an die Kurpfalz. Dazu gehören: die Rüstermühle und 2 Mühlen ohne Namen. Gem.: 1198 M. (1072 A., 4 Wi., 81 We.)

Leiselheim an der Pfrimm, evang. Fld. In Urkunden des 12. und 13. Jahrh. heißt es Luzilnheim, Leizilheim. Noch im J. 1494 wurde es zu den Pfälzischen Ausdörfern gezählt, weil das Wormser Domstift eine Gemeinschaft der Ortsvogtei mit der Pfalz behauptete. Erst im J. 1705 gab Worms seine Ansprüche ganz auf. Dazu gehören die Neumühle und Schellenmühle. Gem.: 549 M. (449 A., 55 We.) Einw.: 811.

Mettenheim in Urk. Metdanheim, Methersh., Metenernh., evang. Pfd. Im Orte steht ein Schloß mit einem schönen Garten. Der Name kommt schon 775 urk. vor. Es gehörte dem Bisthum Worms, von welchem es die Leiningen zu Lehen hatten, die es später zu den Stammgütern ihres Hauses zählten. Zu M. gehört: die Sandwegbrücke (3 Häuser) an der Rheinstraße. Gem.: 2560 M. (2105 A., 11 Wi., 348 We.) Einw.: 756.

Mölsheim auch Melsheim an der Pfrimm, in Urk. Meldridesheim, Meldrisheim, evang. Fld. mit 1 Mühle. Schon zu den Zeiten der Karolinger hatte die Abtei Hornbach dessen größten Theil im Besitz. Sie verkaufte dann 1512 den größten Theil ihres Eigenthums an Pfalzgraf Ludwig V. Erst im Jahr 1768 kam das Dorf ganz an die Pfalz. Gem.: 1840 M. (1589 A., 29 Wi., 157 We.) Einw.: 627.

Mörrstadt in Urk. Mergenstadt, Mergistat, Meristat und Merstat, evang. Fld., erscheint urk. schon 763. Die Ortsvogtei hatte die Grafschaft Leiningen. Die Hälfte davon kam 1465 an den Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, und 1481 folgte

die andere Hälfte. Gem.: 2249 M. (2151 A., 31 We.) Einw.: 611.

Monsheim in Urk. Manulfesheim, Munesheim ꝛc., an der Pfrimm, evang. Pfd. Es erscheint urk. schon 766 und ist eine alte Besitzung der Grafen von Leiningen. Sie hatten darin ein Schloß, welches in neuerer Zeit mit Gütern Heinrich v. Gagern gehörte. Dazu gehören: die obere und untere Schloßmühle. Gem.: 2638 M. (2396 A., 38 Wi., 115 We.) Einw.: 810.

Monzernheim in Urk. Muncenheim, Munzanheim ꝛc., evang. und kath. Fld. Der Ort erscheint urk. schon 765 und gehörte schon frühe zum Bisthum Worms; später kam er an die Pfalzgrafen und blieb bei der Kurpfalz bis auf unsere Zeiten. Gem.: 1546 M. (1487 A., 17 We.) Einw.: 587.

Neuhausen in Urk. Niwwihuson, Nova Casa ꝛc. an der Pfrimm, kath. und evang. Fld. mit 331 Einw., welche zu 3/4 katholisch sind. Schon vor der Karolinger Zeiten stand hier ein Königspalast, den König Dagobert in ein Stift des h. Dionysius umwandelte. Es wurde 847 vergrößert und nachdem die Gebeine des h. Cyriakus hierher gebracht waren, diesem Heiligen geweiht. Das Stift stand in großem Ansehen und wurde von allen Seiten reichlich beschenkt. Die Wormser Bürger verheerten es 1386 und kaum wiederhergestellt geschah das Gleiche 1460 im Streite zwischen den Mainzer Erzbischöfen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau. 1465 bemächtigte sich Kurfürst Friedrich I. des Ortes und vereinigte ihn mit der Pfalz. Friedrich III. hob das Stift von Neuhausen auf und verwandelte es in ein Collegium illustre. 1566 wurde auf die steten Klagen des Wormser Domstifts hin von dem Augsburger Reichstag die Rückgabe von Neuhausen an Worms verordnet; die Kurfürsten von der Pfalz fügten sich aber dieser Verordnung nicht so bald, und erst 1616 gelang es Worms wieder in seinen alten Besitz zu kommen, der aber erst durch Vertrag im J. 1708 förmlich zugestanden wurde. Bischof Franz Ludwig von Worms verwandelte Kirche und Stiftsgebäude 1730 in ein Waisenhaus. 1793 zündeten die Franzosen auf ihrem Rückzuge vor den Preußen ihre großen Magazine in Neuhausen an, wodurch Waisenhaus mit der Kirche und mehrere Gebäude zerstört wurden. Dazu gehören: die Gerstenmühle, Denzenmühle, Kaisermühle, Schleifmühle und das ehemalige Zollhaus. Gem.: 382 M. (314 A., 9 Wi., 10 We.)

Niederflörsheim in Urk. Flaridesheim, Fletersheim ꝛc., evang. Pfd., Sitz einer Districtseinnehmerei. Es erscheint urk. schon 768. 1400 kam die Hälfte des Orts vom Wormser Domstift an den Pfalzgrafen Ruprecht III. Die Ortsvogtei hatten die Edlen von Flersheim als Lehen von den Bolanden. Das Lehen kam später an die von Falkenstein. 1566 kam der ganze Ort an die Pfalz und blieb bei ihr bis in unsere Zeiten. Gem.: 2595 M. (2313 A., 69 Wi., 162 We.) Einw.: 727.

Oberflörsheim auch Herrnflörsheim genannt, in Urk. Florlesheim, Bluortesheim sup., kath. Pfd. mit 1135 Einw., die zu 4/5 evang. sind; die Pfarrkirche gehört den Katholiken, die Evangelischen haben eine Filialkirche. Es erscheint urk. schon 776. In früheren Zeiten waren mehrere edle Familien im Besitz der Güter und der Vogtei des Ortes, besonders stark betheiligt war dabei der deutsche Ritterorden. Im J. 1202 kam der größte Theil des Orts an diesen Orden und dessen Ballei Marburg und wurde später zu einer besonderen Ordenskommende erhoben, welche endlich an die Kurpfalz gekommen ist. Dazu gehören: die Ober- und Untermühle. Gem.: 4096 M. (3967 A., 10 Wi., 9 We., 7 Wa.)

Offstein in Urk. Offenstein, Uffstein, an der Eisbach, kath. Pfd. mit 796 Einw., die zu 2/3 evangelisch sind. Beide Confessionen haben ihre eignen Kirchen. Es erscheint urk. 771. Später gehörte es dem Stift in Neuhausen. In der Nähe von Offstein lag ein Ort Landrisheim oder Linderisheim, der zu Ende des 13. Jahrh. eingegangen ist. Jetzt noch sieht man in der Gemarkung die Reste einer alten Burg Oberstein. Zu O. gehören die Neumühle, Ofengartenmühle und 3 Schwefelbrunnen. Gem.: 2238 M. (2057 A., 14 Wi., 113 We.)

Osthofen in Urk. Ostova, Osthoven, Mrktfl. 1/2 Stunde vom Rhein, mit 2951 Einw., die zu 2/3 evangelisch sind; Sitz eines Friedensgerichts, eines Steuercommissariats, einer Districtseinnehmerei. O hat 2 evangelische und 1 kath. Kirche, auch eine Synagoge. Es wird urk. 784 genannt. Die Ortsvogtei gehörte dem Kaiser und wurde von ihm vergeben. Auf dem nahe gelegenen Berge hatten die Vögte 1195 eine wohl befestigte Burg angelegt, welche aber 46 Jahre später, als die Burgmänner aus Schirmvögten Raubritter geworden waren, von dem Bischof Landolf von

Worms zerstört wurde. Die Vogtei kam nachher an die von Ebernburg, dann waren die Leiningen belehnt. Nach und nach (1468) kam die Pfalz in den Besitz des Ortes und verblieb darin bis auf unsere Zeiten. Dazu gehört auch der s. g. Mühlheimer Meierhof nebst 3 Mahlmühlen, 1 Schwefelbrunnen, die Stärkmühle, Holzmühle, 1 Ziegelhütte. Gem.: 7969 M. (7090 A., 40 Wi., 563 We.)

Pfeddersheim in Urk. Paternivilla, Pheternwile, Pederensheim rc., Stadt an der Pfrimm, Sitz eines Friedensgerichts, einer Districtseinnehmerei, mit 2063 Einw. Es hat 2 evangelische und 1 katholische Kirche. Pf. erscheint urk. schon 763 und hatte schon im 8. Jahrh. eine Kirche. Es gehörte unmittelbar dem Reich und wurde zu den kaiserl. Kammergütern gezählt. Es hatte seine Reichsburg mit Burgmannschaft rc. Wie andere unmittelbare Reichsorte wurde auch es wiederholt verpfändet; besonders betheiligt bei seiner Verpfändung waren die von Falkenstein. Erzbischof Conrad III. von Mainz löste im J. 1413 die Pfandschaft mit kaiserlicher Genehmigung und brachte sie an sich und das Stift. Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, als er in dem bekannten Mainzer Kurstreite für Adolph von Nassau gegen Diether von Isenburg am 4. Juli 1460 die Schlacht bei Pfeddersheim geschlagen, eroberte die Stadt und erhielt sie aus Dankbarkeit von Erzbischof Adolf gegen eine Kaufsumme. Die alte Burg lag in der Stadt. Das Wappen der Stadt ist ein quergetheiltes Herzschild, worin im oberen Felde ein schwarzer Adler als Zeichen der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit, im unteren ein lateinisches P. Dazu gehört die Wiesenmühle. Gem.: 5482 M. (5003 A., 256 We.)

Pfiffligheim in Urk. Phephilinencheim, Pfeffelkheim, Puffelkum rc., evang. Pfd. an der Pfrimm mit 919 Einw., welche 2 Kirchen haben. Es gehörte von den frühesten Zeiten an zum Domstift Worms. Im J. 1705 wurde es von dem Bischof Franz Ludwig an seinen Bruder Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz abgetreten. Dazu gehört 1 Mühle und 1 Ziegelei. Gem.: 1838 M. (1643 A., 13 Wi., 100 We.)

Rheindürkheim in Urk. Rindovineheim, Dorkheim, Rheindierkheim rc., evang. und kath. Fld. am Rhein mit 1014 Einw., welche eine Simultankirche haben. Es gehörte ursprünglich zur Grafschaft Leiningen, wahrscheinlich als Wormsisches Lehen. 1467

kam es in gemeinschaftlichen Besitz von Worms und der Pfalz. 1705 trat die Pfalz die ganze Hoheit an Worms ab. Zu Rheindürkheim gehört auch das aus einigen Häusern ꝛc. bestehende Rheindürkheimer Fahrt nebst dem Mückenhäuser Hof, welche beide der Pfalz gehörten. Gem.: 2305 M. (1825 A., 250 Wi., 106 Wa.)

Wachenheim in Urk. Waccanheim ꝛc., evang. Pfd. an der Pfrimm. Es erscheint urk. schon 764 und gehörte zu den frühesten Besitzungen des Bisthums Worms. Das darin befindliche Schlößchen gehörte ehedem den Herrn v. Bozheim. Dazu gehören: die Schloß-, Loh- und Neumühle. Gem.: 1417 M. (1292 A., 48 Wi., 25 We.) Einw.: 486.

Weinsheim in Urk. Vinimisheim, Vuainesheim, Wissenheim ꝛc., kath. Fld., erscheint urk. 804 und war ehedem Wormsisches Besitzthum. Gem.: 1444 M. (1222 A., 40 Wi., 133 We.) Einw.: 403.

Westhofen in Urk. Westobin ꝛc., Mrktfl. an der Seebach, Sitz einer Districtseinnehmerei. Jede der beiden christl. Confessionen hat ihre eigne Kirche. In früheren Zeiten hatte das Benedictinerkloster Mauromünster zu Weisenburg die Ortshoheit. Es gab diese den Raugrafen, denen von Bolanden u. a. m. Die Ortsvogtei hatten die von Leiningen, und sie wurde von ihnen in Afterlehen gegeben. Nach und nach kam die Pfalz in den Besitz des Ortes, 1615 war er ihr vollständig abgetreten. Westhofen hatte früher eine Burg mit Burgmännern der verschiedenen Familien, welche sich in seine Hoheit theilten. Dazu gehören: die Neumühle, Kaiserbadmühle, Schabenmühle, Dreihornsmühle, Gemeindemühle und 2 Ziegeleien. Gem.: 5838 M. (5202 A., 73 Wi., 448 We.) Einw.: 2013.

Wiesoppenheim in Urk. Boesoppenheim, kath. Fld. Es war Wormsisches Lehen der Grafen Leiningen. Gem.: 1214 M. (1015 A., 110 Wi., 53 We., 6 Wa.) Einw.: 539.

Nachträge.

Zum zweiten Buche. (Das Land.)

III. Höhenangaben.

2. In Oberhessen. (S. 40 ff.)

Hier sind noch folgende Höhenpunkte einzuschalten:

Alsfeld (Markt) 1062.
Auerberg 2008.
Burggemünden (Höhe) 1340.
Gethürms 1324.
Homberg 1770.
— (Ohm) 783.
Maulbach 1196.
Romrod 1248.
Sandlofs (Fulda) 823.

VIII. Fruchtbarkeit des Bodens.

Die Fruchtbarkeit des Bodens in der Herrschaft Itter ist, da die Dammerde meist nur eine dünne Decke bildet, im Ganzen eine mittelmäßige. Im Besonderen ist sie bedingt durch die Beschaffenheit des Untergrundes. Innerhalb des Schiefergebirgs ist der Boden zwar einer guten Cultur fähig, aber er ist meist zu kalt und dünn, und bei trocknen Sommern, da er öfters Regen bedarf, wieder zu heiß. Da wo der bunte Sandstein mit vielem Thon vermischt die Oberfläche bildet, ist der Boden schwer und naß. In den Gemarkungen, in welchen sich die Kupferschieferformation, der Kalkstein und die Mergelbildung vorfindet, ist der Boden etwas ergiebiger. Die größte Fruchtbarkeit entwickelt der durch Strömungen und Ueberschwemmungen aus verschiedenen Gebirgsarten zusammengeführte gemischte Boden des Ederthals.

IX. Climatische Verhältnisse.

Das Clima der Herrschaft Itter oder des Kreises Vöhl, eines hochliegenden Gebirgslandes, ist im allgemeinen rauh und die Witterung im Durchschnitte wandelbar. Im Besonderen ist es aber je nach der höheren oder tieferen Lage der Orte verschieden. Besonders rauh ist es im Kirchspiel Eimelrod. Am mildesten ist die Temperatur im Ederthale, das gegen die rauhen Nord- und Ostwinde geschützt ist. Die mittleren Barometerstände sind:

mittlerer höchster Stand 335,70 P. L.
mittlerer tiefster Stand 319,40 P. L.
mittlerer Stand 327,92 P. L.

Der höchste Stand des Thermometers beträgt in der Regel + 23 bis 24 Grade, der niedrigste — 12 bis 13 Grade. In ungewöhnlich heißen Sommern ist die Hitze schon auf + 25 bis 26 Grade, in außerordentlich kalten Wintern die Kälte auf 23 bis 23 $^{1}/_{2}$ Grade gestiegen.

Die mittlere Temperatur des Jahres beträgt 7,0; und zwar im Frühling 9,5; im Sommer 12,3; im Herbste 4,5; im Winter 1,6.

X. Naturerzeugnisse.

I. Mineralreich.

Den S. 82 und ff. angeführten Erzen ist noch beizufügen:

g. Manganerz, Braunsteinmetall. Auf dasselbe wird gebaut bei Battenberg, bei Großenlinden, bei Holzhausen und Leisa.

II. Pflanzenreich.

(Zu S. 100 und 101.) Das Weinbergsland betrug im Jahr 1853: in Rheinhessen 36075 Morgen, in Starkenburg 2763 Morgen, in Oberhessen 74 Morgen.

Zum dritten Buche. (Das Volk.)

III. Physische Beschaffenheit der Bewohner.

Bei der Zählung 1852 fanden sich:

Taubstumme von 7—14 Jahren 222 (111 in Oberhessen, 84 in Starkenburg, 27 in Rheinhessen). Verhältnißmäßig die meisten gehörten dem Kreise Lindenfels an;

Blinde, Blödsinnige, Wahnsinnige, Taubstumme, Krüppel und mit Abscheu erregenden Krankheiten behaftete Personen 2527 (810 in Oberhessen, 1345 in Starkenburg (davon 350 im Hospital Hofheim), 372 in Rheinhessen). Verhältnißmäßig die meisten kommen auf Neckarsteinach, Wimpfen, Hirschhorn, Kirchbrombach, Lindenfels und Kürnbach;

Personen, welche ein Alter von 90 Jahren und darüber erreicht hatten, 60 (in Oberhessen 26, in Starkenburg 12, in Rheinhessen 22) und zwar 39 Männer und 21 Frauen.

IV. Charakter, Sitten und Gebräuche, Sprache.

Die nordöstliche Abdachung des Vogelsbergs ist in ihrem oberen Theile rauher, unwirthbarer, nicht so üppig wie die südwestliche und noch mehr Weideland als die letztere. Darum ist auch hier die Viehzucht maßgebend für die Beschäftigungen der Menschen, und es findet sich so ziemlich dasselbe Sommerleben und Winterleben wie dort. Auch hier finden sich die Spinnstuben, auch hier jenes Spanbrennen und zwar in noch größerem Maaße.

Von einzelnen Sitten und Gebräuchen in diesem Theile des Vogelsbergs möge folgendes Erwähnung finden. In dem ganzen ehem. Riedesel'schen Gebiete werden meist die Güter nicht getheilt, sondern der älteste Sohn ist geborner alleiniger Gutsherr und Erbe. Die übrigen Kinder werden mit Geld abgefunden. Für die Mädchen wird von der Geburt an eine der Größe des Gutes entsprechende Fläche mit Flachs bebaut. Der Flachs wird in jedem Jahre bis zum Verspinnen bearbeitet und aufbewahrt bis zur Verheirathung. Man schätzt daher, in Bezug auf den Reichthum, ein Mädchen oft nach der Quantität des für dasselbe von seiner Wiege an angesammelten Flachses. Wenn das Mädchen heirathet, setzt es seinen Stolz in den Brautwagen, der seinen Flachs fährt. Hoch oben auf diesem Flachswagen ragt das ihm zur Brautgabe mitgegebene neue Spinnrad hervor, an dessen Spitze der Rockenstock mit einem großen, mit neuem bunten Bande umwundenen Rocken hervorsticht. — In der Pfarrei Niedermoos kommt folgender Gebrauch vor: Bei Taufen erhält die Hebamme wie auch anderwärts von den Pathen ein Geschenk. Dieses in

einem Geldstück bestehende Geschenk wird hier in den der Amme dargereichten Branntwein geworfen und sie muß das Glas austrinken, in dem das Geldstück liegt. — Die Sprache der Bewohner Riedeselscher Dörfer ist breiter, die Vocale werden dunkler gesprochen, auch begegnet man eigenthümlichen Wendungen und Ausdrücken und insofern bildet der Bergrücken zwischen Südwest und Nordost eine scharf trennende Scheidewand. — Ganz eigenthümlich isolirt erscheint das katholische, ehedem Fuldische, Herbstein. Auf dem Markte in Lauterbach erscheinen die Frauen und Mädchen von Herbstein mit ihren Spitzhauben, welche ein breites schwarzes Band verdeckt, so daß von der Cattunhaube auf beiden Seiten vom Kopf nur eine schmale Fläche, auf der ein buntes Blümchen auf weißem Grunde bemerkt wird, sichtbar bleibt. Das schwarze Band läuft breit über die Wangen und geht vom hinteren Theile der Haube in einen großen Schlupf aus, aus dem viertheilig die Bandenden über den Rücken herabhängen. Das Mieder ist von dunkler Farbe, ebenso der Rock, um den an seinem Ende eine dunkelblaue breite Schnur läuft. —

Im Schlitzischen finden sich ebenfalls die Majorate noch und an diese Einrichtung knüpft sich noch manches Eigenthümliche in Sitten und Brauch. — Auch hier bildet der Flachs, welcher dem Mädchen aufgesammelt ist, seinen Hauptstolz. Auch hier muß derselbe am Hochzeitstage paradiren auf dem 4spännigen Wagen, auf den das ganze Geräthe für die neue Haushaltung geladen wird. Wenn ein Bursche ein Mädchen zur Frau begehrt, dann wird erst auf seinem Gute eine Schau gehalten von den s. g. Schauleuten. Stall und Fruchtboden, Aecker und Wiesen werden einer Prüfung unterworfen. Hat die Schau ein günstiges Resultat gehabt, so sagen die Schauleute beim Weggehen: er solle sich in den ersten Tagen das „Ja" bei der Braut holen. Im andern Falle gehen sie schweigend von dannen, lassen ihm aber bald durch einen Fremden sagen, die Heirath könne noch nicht vor sich gehen. Bei dem der Hochzeit vorhergehenden Weinkauf wird gut gespeist und getrunken und tapfer getanzt. Die Brautleute haben 3 Reigen allein zu tanzen, oft auch von einem Teller zu essen. — Ein Kind erhält bald nach der Taufe von dem Pathen ein Mützchen, das sogenannte Neunnachtskäppchen; später bis zur Confirmation zu Weihnachten Aepfel, Nüsse und Gebackenes, und zu Neujahr

einen großen, oval geformten Weck, auf dessen einer Seite allerhand Verzierungen angebracht sind. Wohlhabende Pathen geben dem Kinde um das 10. Lebensjahr ein Schaaf, ein Halstuch, eine rothe Schnur und ein Taschenmesser. Letzteres soll das nunmehrige „Abgeschnittensein" der Pathengeschenke bedeuten. Das Schaaf wird von Reicheren einige Jahre gefüttert, dann gegen ein jüngeres vertauscht und dieses dann dem Kinde bei seiner Verheirathung als das s. g. Petter-Brautschaaf gegeben. — Die Beerdigungen sind in den meisten Orten öffentlich. Im Zuge gehen vor dem Sarge die Schüler und Ortsbürger, hinter dem Sarge einzeln die nächsten Verwandten, die Mannspersonen in langen schwarzen Mänteln, den 3eckigen Hut herabgekrempt mit langem Flor, die Frauenspersonen in schwarzer Tracht mit langen weißer um den Kopf zusammengesteckter, über den Rücken herabhängender Schleppe nach Art der Nonnentracht.

IX. Sittliche Cultur.

Den Einrichtungen der Vorsicht und Wohlthätigkeit, an denen das ganze Land Antheil hat, sind noch beizufügen:

Die Staatsunterstützungskasse, welche unter der unmittelbaren oberen Leitung des Ministeriums des Innern von einem Kassier und Rechner verwaltet wird. Es werden den Kreisräthen bei derselben Credite eröffnet, aus denen sie Hülfsbedürftigen Unterstützungen anweisen können. Folgende Grundsätze werden bei diesen Anweisungen befolgt: 1. Wer aus einer Wittwenkasse oder einem Lokalarmenfonds Unterstützung erhält, hat der Regel nach keinen Anspruch auf die St. U. K. 2. Nur wahrhaft Arme, für welche keine anderen Hülfsquellen offen stehen, haben Ansprüche. 3. Bloß beschränkte Umstände geben keinen Anspruch. 4. Wo ergiebige Lokalfonds vorhanden sind, tritt die St. U. K. nur hülfsweise ein. 5. Beiträge zu Käufen, Bauten ꝛc. sind dem Zwecke der St. U. K. fremd. 6. Auf Einen Armen werden der Regel nach im Laufe des Jahres nicht mehr als 10 fl. verwendet.

Die Invalidenanstalt (der schon S. 177 Erwähnung geschah) ist im J. 1772 von Ludwig IX. begründet durch Bewilligung einer Summe von 6000 fl. aus fürstl. Handgeldern. Im J. 1775 wurde dieser Stiftung die Ueberlassung des Schlosses Gräfenhausen zugefügt, in demselben Jahre die Anstalt durch Aufnahme

von Invaliden und Soldatenwaisen eröffnet, und derselben besondere jährliche Einnahmen zugewiesen. In der Folge wurde der Invalidenanstalt das Privileg einer Buchhandlung mit verschiedenen Berechtigungen verliehen. Das Invalidenhaus zu Gräfenhausen bestand bis 1818. Von dieser Zeit an wurden keine Invaliden mehr daselbst in Natur verpflegt und es traten an die Stelle dieser Verpflegung Geldpensionen der Invaliden ein. Die Invalidenanstalt ging in die Form einer Invalidenkasseverwaltung über und besteht als solche seitdem. Die Haupteinnahme der Invalidenanstalt besteht in einer Rente, welche ihr das Ministerium des Innern für den im J. 1841 abgetretenen literarischen Verlag zahlt, außerdem vorzugsweise in einigen weiteren auf Rechtstiteln beruhenden Renten. Ansprüche an dieselbe haben alle im Kriegsdienste untauglich gewordenen Soldaten. Die Pensionen werden theils nach dem Grade, welchen ein zum Invaliden gewordener Soldat bekleidet hat, vergeben, theils danach, ob er Ganz- oder Halbinvalide ist und hierbei wird wieder berücksichtigt, ob er nur zeitweiser oder ständiger Invalide ist.

Sterbkasse-Anstalt für Unteroffiziere. Zur Theilnahme an derselben sind berechtigt und verpflichtet alle activen verheiratheten Unteroffiziere und sonstige Militärpersonen im Unteroffiziersrang. Ihre Fonds bildet sie aus den Eintrittsgeldern, den jährlichen Beiträgen, aus den Zinsen von angelegten Kapitalien, aus zufälligen Einnahmen. Die Einlage beträgt 1 fl.; der jährliche Beitrag 1 fl. 12 kr. Stirbt ein Mitglied der Anstalt, so wird an die dazu berechtigte Person alsbald ein Sterbgeld von 30 fl. aus der Kasse bezahlt. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Kriegsministeriums, die Kasse wird von dem Rechner der Wittwen- und Waisenkasse für Unteroffiziere und Soldaten verwaltet.

Die Prälat Köhler'sche Stiftung. Sie hat die Bestimmung, hülfsbedürftige und würdige Töchter verstorbener evangelischer Geistlichen zu unterstützen. Das Grundkapital besteht in 3000 fl.

Gebärhäuser. Die Gebärhäuser zu Gießen haben als solche den Zweck, Schwangeren insbesondere der ärmeren Klasse und solchen, welche außerehelich schwanger geworden sind, für ihre Niederkunft Aufnahme und Verpflegung gegen Zahlung, oder bei Bereitwilligkeit, als Mittel des geburtshülflichen Unterrichts zu

dienen, unentgeldlich zu gewähren. Sie dienen zugleich als Hebammenschulen, an denen jährlich in 2 Cursen Hebammenunterricht ertheilt wird.

Zum fünften Buche. (Topographie.)

I. Provinz Starkenburg.

Nachträglich ist hierbei zu bemerken, daß von den 1,184458 Morgen, welche die Provinz enthält, 512344 M. auf Ackerland, 131051 M. auf Wiesenland, 2763 M. auf Weinberge, 507020 M. auf Wald, 4429 auf Hofraithen und 26851 auf unbesteuerbares Gelände kommen. — Von den 319050 Bewohnern der Provinz sind 163168 Lutheraner, 14248 Reformirte, 40323 Unirte, 90201 Katholiken, 1213 sonstigen christlichen Confessionen Angehörige, 19897 Juden.

Kreis Dieburg.

Mit Fränkisch-Crumbach bilden eine Gemeinde:

Bierbach, Fld. mit 68 Einw.

Eberbach, Fld. mit 83 Einw.

Erlau, Fld. mit 153 Einw. Dazu gehört die Ruine Rodenstein, der Rodensteiner Hof.

Gütersbach, Weiler mit 17 Einw.

Michelbach, Weiler mit 50 Einw.

Zipfen, Weiler mit 90 Einw.

Kreis Erbach.

Zu dem Kreise Erbach gehört auch:

Güttersbach in Urk. Guderspach, luth. Pfd., kam 1806 von Erbach unter Hessen. Gem.: 2827 M. (730 A., 303 Wi., 1749 Wa.) Einw.: 327.

Kreis Lindenfels.

Zu dem Kreise Lindenfels gehören noch:

Corsika, Weiler am Ulvenbach, mit 1 Papiermühle u. 95 Einw.

Ludwigsdorf, Weiler am Ulvenbach, mit 158 Einw.

Münschbach, Weiler, hat mit Rimbach eine Gemarkung (s. d.).

Kreis Neustadt.

Zum Kreise Neustadt gehört noch:

Hainstadt, luth. Fld. an der Mümling. In seiner Gemarkung sind Brüche von rothen Sandsteinen. Es war Bickenbachisches Besitzthum und kam 1806 von Erbach und Löwenstein unter Hessen. Gem.: 1580 M. (816 A., 350 Wi., 414 Wa.) Einw.: 483. Dazu gehören die Rosenbacher Höfe mit 30 Einw.

Arnheiten, Hof, zu Raibreitenbach gehörig.

II. Provinz Oberhessen.

Kreis Grünberg.

Zum Kreise Grünberg gehören noch:

Bollnbach, Hof, hat eine Gemarkung mit Saasen.

Schelnhausen, Weiler, auf beiden Seiten der Felda gelegen. Dazu gehören: der Louisenhammer und die Hohlmühle.

Kreis Nidda.

Dazu gehört noch:

Traismünzenberg, luth. Pfd. an der Wetter, kommt urk. schon 788 vor, alter Münzenbergischer Ort, kam zum Theil 1806 von Solms-Braunfels und Solms-Laubach unter Hessen. Gem.: 1803 M. (1427 A., 187 Wi., 190 Wa.) Einw.: 208.

III. Provinz Rheinhessen.

Kreis Alzey.

Zum Kreise Alzey gehört noch:

Uffhofen, evang. Fld. an dem Wiesbach mit einer Simultankirche. Es gehörte schon vor dem 12. Jahrh. den Rau- und Wildgrafen. Nach deren Aussterben kam es an das fürstl. Haus Salm und die Rheingrafen von Stein, in deren Besitz es bis in unsere Zeit blieb. Dazu gehören die Geistermühle und die Neugeistermühle. Gem.: 1837 M. (1650 A., 23 Wi., 96 We., 8 Wa.) Einw.: 504.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten des Buchs.

C siehe auch K.

K siehe auch **C.**

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.